

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 24.08.2017
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 05.09.2017, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 15. Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 14. Sitzung vom 02.05.2017
3. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
+
Powerpoint Präsentation **14/1987 K**
4. Kleine Anfrage 5639 der FDP-Fraktion im Landtag NRW in der 16. Wahlperiode zu den Landschaftsverbänden und Antwort der Landesregierung **14/2031 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte

5. LVR-Max Ernst Schule Euskirchen - **14/2003 E**
 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation -
 Ersatzneubau Internatsgebäude
 hier: Vorstellung der Planung und der Kosten
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Althoff
6. Förderung von Integrationsprojekten gem. **14/2061 B**
 §§ 132 ff. SGB IX
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
7. Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017
- 7.1. Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter **14/2070 K**
 Menschen am Arbeitsleben - Jahresbericht 2016/2017 des
 LVR-Integrationsamtes
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
- 7.2. Präsentation des Jahresberichtes 2016/2017
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
8. Broschüre in leichter Sprache über das **14/2101 K**
 Arbeitsmarktprogramm Aktion 5: „Aktion 5 – Besondere
 Menschen, besondere Hilfe. Unterstützung für besonders
 schwer behinderte Menschen auf dem Arbeits-Markt“
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
9. Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Mädchen **14/2066 K**
 und Jungen an den LVR-Förderschulen
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
10. Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- 10.1. Umsetzungsstand des BTHG im Land NRW und im LVR- **14/2073 K**
 Dezernat Soziales
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
 +
 Powerpoint Präsentation
- 10.2. Umsetzung des BTHG: Andere Leistungsanbieter **14/2107 K**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
- 10.3. LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion **14/2065 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
 LVR-Dezernentin Prof. Dr. Faber
11. Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst **14/2108 E**
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski
12. Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2015 der rheinischen **14/2083 K**
 Werkstätten für Menschen mit Behinderung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski

- 13. Peer Counseling im Rheinland
- 13.1. Peer Counseling im Rheinland - Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/2125 K**
- 13.2. Vorstellung des Endberichtes
Berichterstattung: Herr Heimer, Prognos AG, Projektleiter
- 14. Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX n.F. und den KoKoBe/ SPZ
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/2082 K**
- 15. Modellprojekt "Taschengeldbörse" - Beantwortung des Antrages 14/119
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/2081 K**
- 16. Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/2138 E**
- 17. Inklusive Bauförderung des Landschaftsverbandes Rheinland
- 17.1. Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/2024/1 K**
- 17.2. Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland - Entwurf der Förderrichtlinien
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/2181 E**
- 18. Beschlusskontrolle
- 19. Anfragen und Anträge
- 19.1. Wirkungskontrolle in der Eingliederungshilfe **Anfrage 14/20 GRÜNE B**
- 20. Mitteilungen der Verwaltung
- 21. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 14. Sitzung des Sozialausschusses
am 02.05.2017 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Stieber, Andreas-Paul
Hurnik, Ivo
Kleefisch, Peter Josef
Fenninger, Georg
Nabbefeld, Michael
Naumann, Jochen
Petrauschke, Hans-Jürgen
Rohde, Klaus
Wörmann, Josef

für: Dickmann, Bernd

für: Dr. Leonards-Schippers, Christiane

SPD

Berten, Monika
Daun, Dorothee
Franz, Michael
Pöhler, Raoul
Schmerbach, Cornelia
Servos, Gertrud
Zepuntke, Klaudia

ab 10:30 Uhr

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Kresse, Martin
Schäfer, Ilona
Zsack-Möllmann, Martina

für: Müller-Hechfellner, Christine

Vorsitzende

FDP

Pohl, Mark Stephen
Runkler, Hans-Otto

Freie Wähler/Piraten

Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Verwaltung:

Herr Lewandrowski

LR 7

Frau Prof. Dr. Faber	LR 5
Herr Beyer	Fachbereichsleitung 53
Frau von Berg	Fachbereichsleitung 71
Frau Esser	Fachbereichsleitung 72
Herr Flemming	Fachbereichsleitung 73
Frau Krause	Leitung Stabsstelle 70.10
Frau Stenzel	71.10 (Protokoll)
Frau Franke	PR 7
Herr Klein	21.11
Frau Ugur	53.01
Herr Sturmberg	03
Frau Henkel	00.30

Gäste:

Herr Schönges	Kreis Neuss (Praktikant)
Herr Moll	VARIUS Werkstätten
Herr Freibert-Ihns	Kokobe Düsseldorf

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 14.03.2017
3. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016 **14/1816 K**
4. Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX **14/1915 B**
5. BAGÜS-Benchmarking-Bericht 2015
- 5.1. Zentrale Ergebnisse des BAGÜS-Benchmarking-Berichts 2015 **14/1917 K**
- 5.2. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015 **14/1924 K**
6. Daten zur Ermittlung des Wohnbedarfs von Werkstattbeschäftigten **14/1913 K**
7. Überblick zu Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) **14/1934 K**
8. Bericht über die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote (KoKoBe) **14/1938 K**
9. Sachstand zur "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" nach § 32 SGB IX **14/1930 K**
10. Anfragen und Anträge
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:10 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 13. Sitzung vom 14.03.2017

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016

Vorlage 14/1816

Frau Henkel erläutert die Vorlage. Ein besonderes Augenmerk legt sie auf die Zielrichtung 11 und hier auf den Gewaltschutz in Einrichtungen. Hierzu wird die Stabstelle eine dezernatsübergreifende Arbeitshilfe erarbeiten. Außerdem plant die Stabstelle gemeinsam mit dem Dezernat Soziales zurzeit eine landespolitische Veranstaltung zum BTHG am 08.06.2017 in Düsseldorf. Ziel ist es, den LVR als zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene zu positionieren.

Auf Nachfrage von **Frau Schmerbach** ergänzt **Frau Henkel**, dass die Beratungsfolge der Vorlage vom Vorjahr übernommen wurde und der LA nicht in der Beratungsfolge vorgesehen ist. Bei der Veranstaltung am 22.11.17 (LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte) wird auf leichte Sprache in Bezug auf den Adressatenkreis geachtet.

An der weiteren Diskussion beteiligen sich **Herr Wörmann** und **Frau Schäfer**. **Frau Henkel** berichtet, dass der LWL plane, eine Stabstelle Inklusion und Kommunales einzurichten. Damit gäbe es auch für die hiesige Stabstelle beim LWL feste Ansprechpartner. Der LWL verfolgt jedoch mit seinem Aktionsplan ein anderes Konzept zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als der LVR.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2016 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/1816 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Vorlage 14/1915

Frau Prof. Dr. Faber und **Herr Beyer** erläutern die 3 Erweiterungsvorhaben. In der Planung ist in der LVR-Klinik Langenfeld eine Verteilerküche ähnlich der LVR-Klinik Köln, es haben erste Gespräche stattgefunden.

Auf Nachfrage von **Frau Schäfer** berichtet **Herr Beyer**, dass das Integrationsprojekt der Via Integration gGmbH mit dem Gastronomiebetrieb „Klömpchensklub“ im Aachener Fußballstadion starten, jedoch seitens des Integrationsamtes, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung, eng begleitet werden wird.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1915 dargestellt, zugestimmt.

Punkt 5 **BAGÜS-Benchmarking-Bericht 2015**

Punkt 5.1 **Zentrale Ergebnisse des BAGÜS-Benchmarking-Berichts 2015** **Vorlage 14/1917**

Frau Krause erläutert anhand der Powerpoint-Präsentation die wichtigsten Ergebnisse des BAGÜS-Benchmarking-Berichts 2015. Die Powerpoint-Präsentation ist als Anlage beigelegt.

Auf Nachfrage von **Frau Schäfer** ergänzt **Frau Krause**, dass bis jetzt noch kein signifikanter Anstieg von Antragstellungen aufgrund der Anhebung der Vermögensfreigrenzen zu verzeichnen ist. Dies wird von **Herrn Lewandrowski** bestätigt.

Die zentralen Ergebnisse des BAGÜS-Benchmarking-Berichts 2015 (Kennzahlenvergleich 2015) sowie die Powerpoint Präsentation werden gemäß Vorlage 14/1917 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2 **Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2015** **Vorlage 14/1924**

Der Sozialausschuss nimmt den regionalisierten Datenbericht 2015 gemäß Vorlage 14/1924 zur Kenntnis.

Punkt 6 **Daten zur Ermittlung des Wohnbedarfs von Werkstattbeschäftigten** **Vorlage 14/1913**

Herr Lewandrowski weist ergänzend darauf hin, dass mit dieser Vorlage ein Teilauftrag des Haushaltsbegleitbeschlusses 2017/2018 erledigt sei.

Die Vorlage wird von **Herrn Wörmann, Herrn Kresse, Frau Daun, Herrn Pohl**, sowie **Frau Schmerbach** diskutiert. Die Verwaltung wird gebeten, das Thema weiter zu verfolgen. In dem Zusammenhang wird an das Land NRW appelliert, die beiden Landschaftsverbände möglichst bald als Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. **Herr Wörmann** regt eine, ggf. auch extern durchgeführte, Befragung und Evaluation zur Ermittlung quantitativer wie qualitativer Wohnbedarfe dieser Zielgruppe an.

Herr Lewandrowski berichtet, dass ab dem 01.01.2018 erstmals alle Leistungsberechtigten im Rahmen des Gesamtplanverfahrens befragt werden. Damit werden auch die Vorstellungen und Wünsche der WfbM-Beschäftigten, die bis jetzt noch nicht ambulante oder stationäre Wohnhilfen erhalten, erfasst. Er schlägt vor, dem Sozialausschuss Ende des Jahres mit einer Beschlußvorlage einen Vorschlag zu

unterbreiten, wie im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zukünftige Bedarfe ermittelt werden können. Dieses Vorgehen wird seitens des Sozialausschusses begrüßt.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über Daten zur Ermittlung des Wohnbedarfs von Werkstattbeschäftigten gemäß der Vorlage 14/1913 zur Kenntnis.

Punkt 7

Überblick zu Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Vorlage 14/1934

Der Überblick zu Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wird gemäß Vorlage-Nr. 14/1934 zur Kenntnis genommen.

Punkt 8

Bericht über die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote (KoKoBe) Vorlage 14/1938

Die Vorsitzende regt an, die Veranstaltungen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Der Bericht über die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KoKoBe wird gemäß Vorlage 14/1938 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Sachstand zur "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" nach § 32 SGB IX Vorlage 14/1930

Herr Lewandrowski macht darauf aufmerksam, dass neben der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung mit dem BTHG auch die Beratungspflichten des LVR als Leistungsträger ausgebaut werden (§ 106 SGB IX neu). Die Beratungsleistungen des LVR insgesamt sind auch im Haushaltsbegleitbeschluss thematisiert. Dies hat der LVR zum Anlass genommen, die in den verschiedensten Kontexten LVR-weit vorgehaltenen Beratungsleistungen zunächst zu erfassen. Der VV werde sich dieses Themas in einer Strategietagung annehmen.

Die Vorlage 14/1930 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Anfragen und Anträge

Herr Kresse bittet die Verwaltung, die Einrichtungsträger im Rheinland zur Umsetzung des PSG II und PSG III umfassend zu informieren, z.B. durch den Newsletter oder in den Regionalkonferenzen. Es bestehen Unsicherheiten vor Ort, wie die neuen gesetzlichen Regelungen anzuwenden sind.

Punkt 11 **Mitteilungen der Verwaltung**

Umsetzung BTHG

Herr Lewandrowski berichtet über das Beteiligungsverfahren zur Umsetzung des BTHG im MAIS. Ende Juni/Anfang Juli sei bereits mit einem Referentenentwurf zur landesrechtlichen Umsetzung des BTHG zu rechnen.

Landespolitisches Gespräch zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) am 08.06.2017

Die Terminankündigung für die "Rheinische Kaffeetafel" im LVR-Berufskolleg in Düsseldorf wurde am 26.04.2017 an die Fraktionen verschickt.

Beantwortung Anfrage Frau Servos vom 14.03.2017

Herr Flemming beantwortet die Anfrage von Frau Servos aus dem letzten Sozialausschuss zu der Anzahl der Personen aus dem Rheinland, die in einer geschlossenen Einrichtung im Bereich des LWL untergebracht sind. Zunächst verweist er auf 2 Vorlagen für den Sozialausschuss aus 2016 –14/1657 (Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf) sowie 14/1374 (Menschen mit Behinderung in Wohnheimen der Eingliederungshilfe außerhalb des Rheinlandes). Beide Vorlagen machen deutlich, dass eine Unterbringung in außerrheinischen, speziell westfälischen Wohnheimen nur in einer geringen Zahl mit der Suche nach speziellen Betreuungsformen begründet ist.

In Westfalen gibt es knapp 1.500 Plätze, davon werden knapp 60% als „fakultativ geschlossen“ bezeichnet, gut 40% als geschlossen (entsprechende Zahlen für das Rheinland liegen nicht vor). Diese Plätze sind in der Regel Teil eines größeren Einrichtungsverbundes mit überwiegend „offenen“ Plätzen. Aus dem Rheinland sind in diesen Einrichtungen knapp 120 Personen untergebracht, allerdings kann ohne Einzelfallanalyse keine Aussage getroffen werden, in welchem Teil dieser Einrichtung. Der überwiegende Teil der 120 untergebrachten Personen aus dem Rheinland sind geistig behindert, nur ca. 20 gelten als psychisch behindert.

In diesem Zusammenhang verweist **Herr Flemming** auf 2 bundesweite Forschungsprojekte, in denen es um die Reduzierung von Zwang und Gewalt in den psychiatrischen Hilfesystemen geht. Ein Schwerpunkt ist die Situation in klinisch-psychiatrischen Einrichtungen. Prof. Dr. phil. Ingmar Steinhart von der Uni Greifswald wird zudem alle psychiatrischen Wohnheime bundesweit erfassen mit speziellem Fokus auf geschlossene Wohnangebote und befragen. **Herr Flemming** schlägt vor, gegen Ende des Projektes Prof. Dr. Steinhart in den Sozialausschuss einzuladen und über die Ergebnisse des Projektes berichten zu lassen.

Es schließt sich eine lebhafte Diskussion an, an der sich **Herr Wörmann, Herr Kresse, Herr Runkler** sowie **Frau Daun** und **Herr Lewandrowski** beteiligen. Die bereits geplanten Abstimmungsgespräche mit dem LWL, vor allem auch in Bezug auf die Regelungen des BTHG, werden begrüßt.

Punkt 12
Verschiedenes

Keine Wortmeldung.

Solingen, den 19.06.2017

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 12.05.2017

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

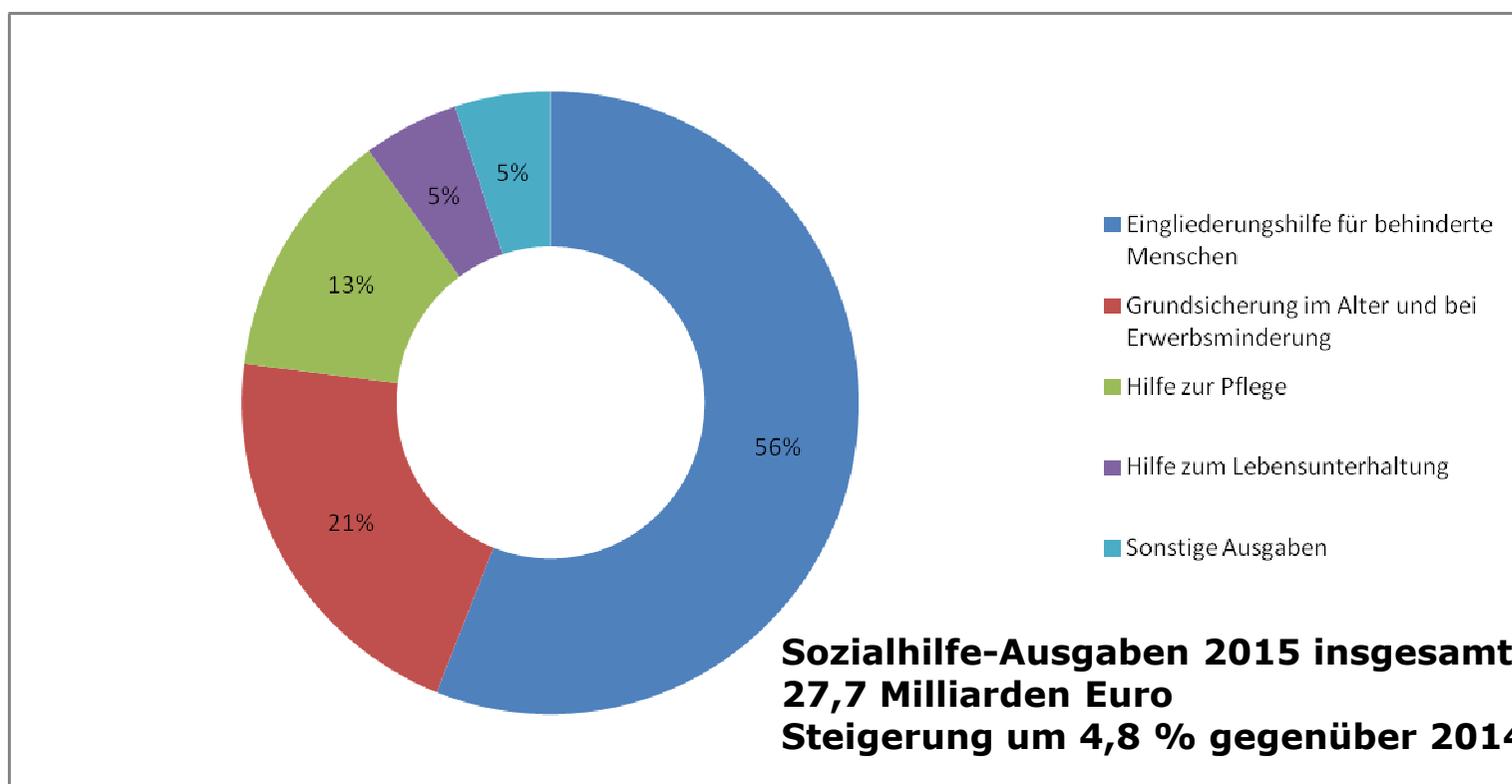
Entwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Vorstellung der Ergebnisse des BAGüS- Kennzahlenvergleichs 2015

LVR-Dezernat Soziales
Stabsstelle 70.10
Steuerungsunterstützung und Controlling

Nettoausgaben der Sozialhilfe 2015

Anteile nach Hilfearten in Prozent



© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2016

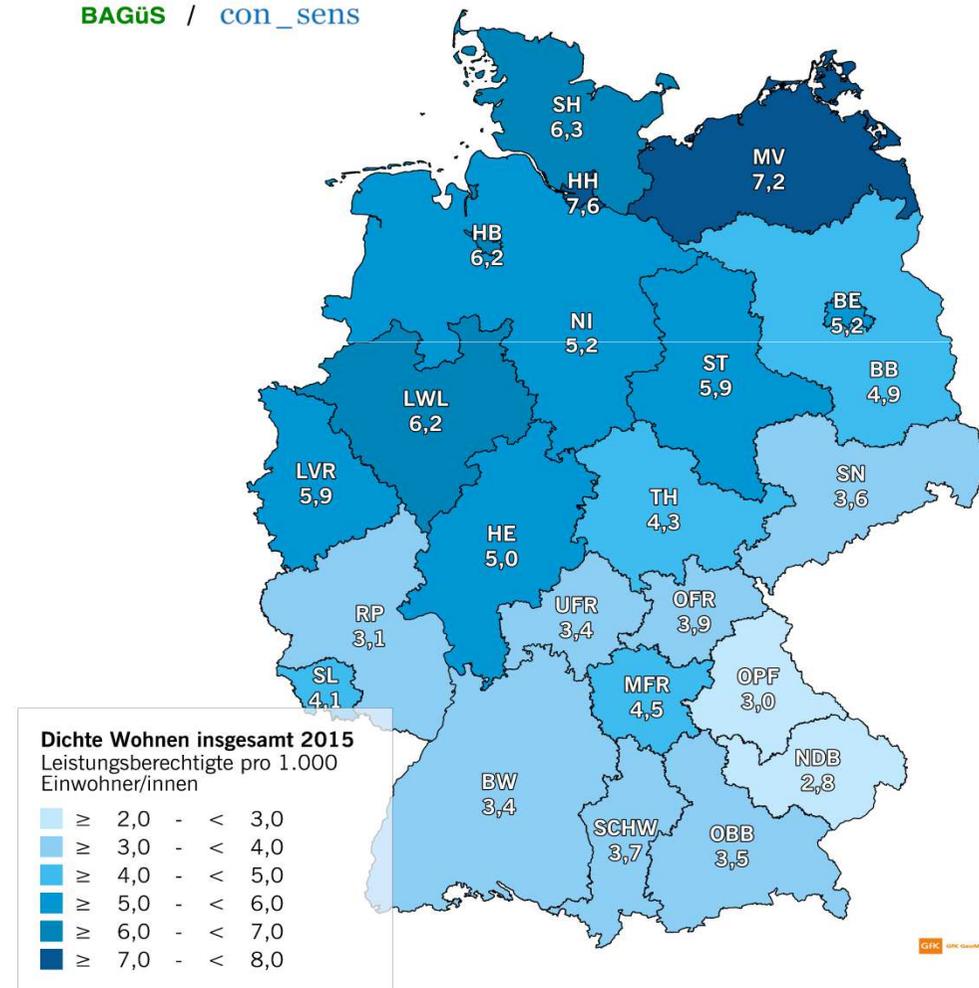
Wohnhilfen: Fallzahlen und Kosten



Gesamtbetrachtung Wohnen 2015

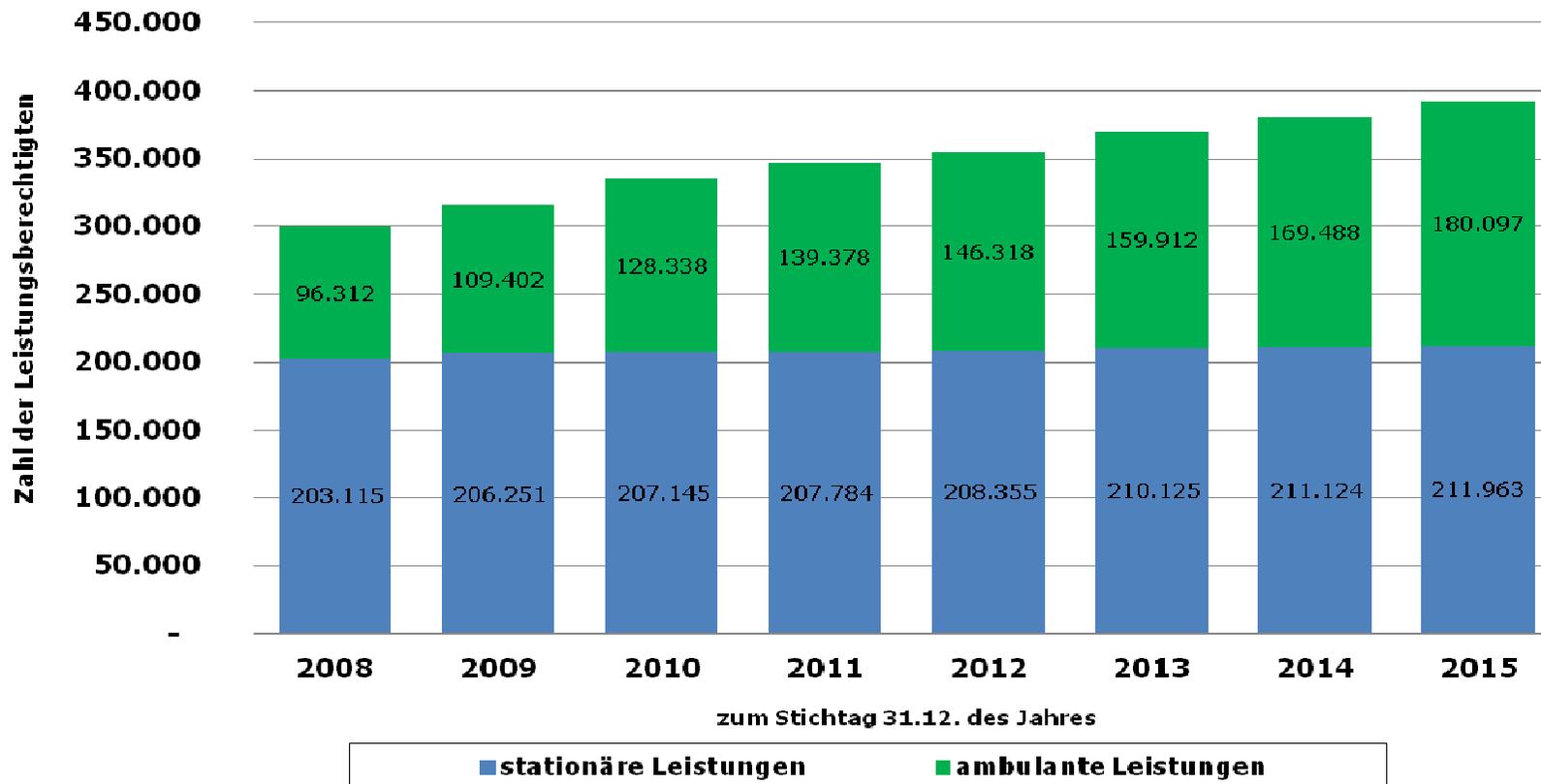
- Rund 395.400 Frauen und Männer mit Behinderung erhalten bundesweit eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Das sind 2,6 Prozent mehr als im Vorjahr.
- Im Schnitt erhalten 4,8 Personen pro 1.000 Einwohner/innen eine Wohnunterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

BAGüS / con_sens



Zahl der Leistungsberechtigten bundesweit mit wohnbezogenen Hilfen 2008 bis 2015

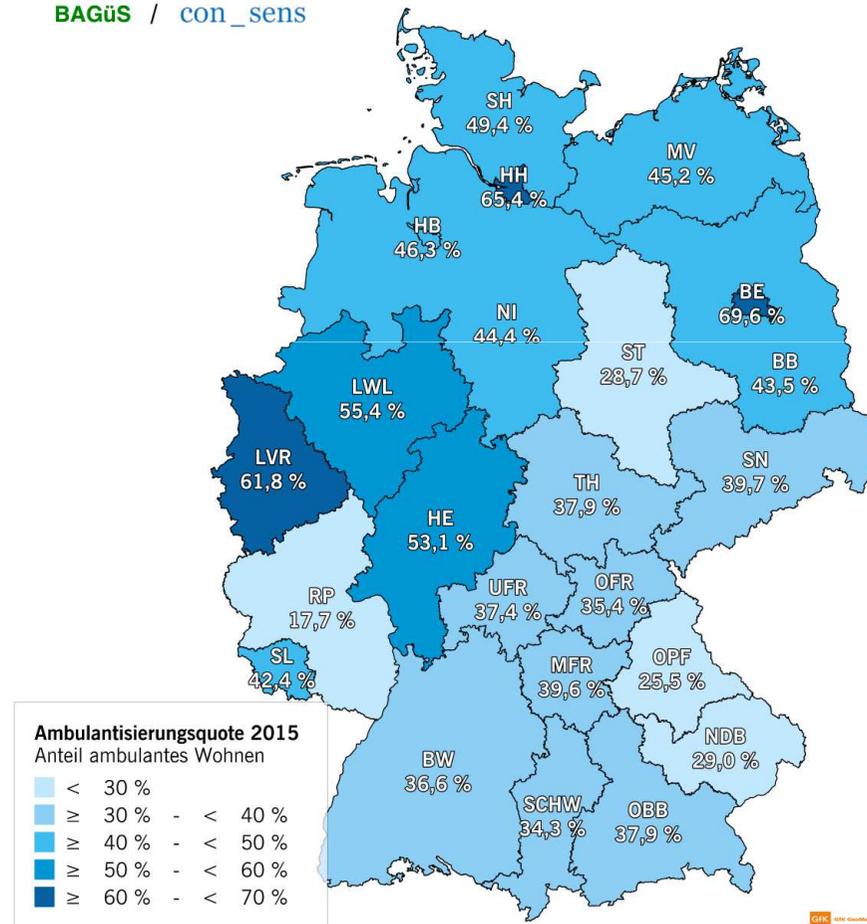
(bis 2011 Hochrechnung, ab 2012 mit Daten von Rheinland-Pfalz)



Gesamtbetrachtung Wohnen und Ambulantisierung 2015

- Bundesweit leben 52 Prozent der erwachsenen Empfängerinnen und Empfänger von Wohnhilfe in stationären Einrichtungen.
Anders herum ausgedrückt: Die Ambulantisierungsquote liegt deutschlandweit bei 48 Prozent.
- Im Rheinland dagegen lebt die Mehrheit der Menschen mit Behinderung – 62 Prozent – selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

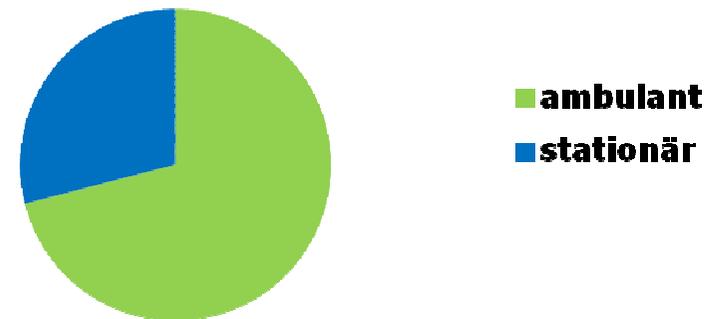
BAGüs / con_sens



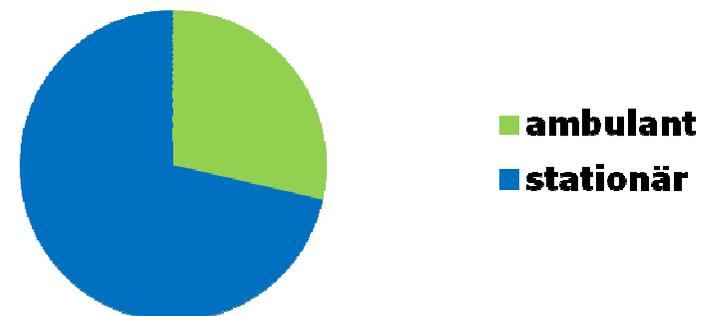
Ambulantisierung nach Behinderungsformen

- Leistungsberechtigte mit einer seelischen Behinderung leben zu mehr als zwei Dritteln ambulant betreut (71 Prozent).
- Etwa ein Viertel der Leistungsberechtigten mit körperlich/geistiger Behinderung lebt selbstständig mit ambulanter Unterstützung (28,6 Prozent)
- Der LVR hat - hinter Berlin und Hamburg - mit 34 Prozent die dritthöchste Ambulantisierungsquote für Menschen mit körperlich/geistiger Behinderung.

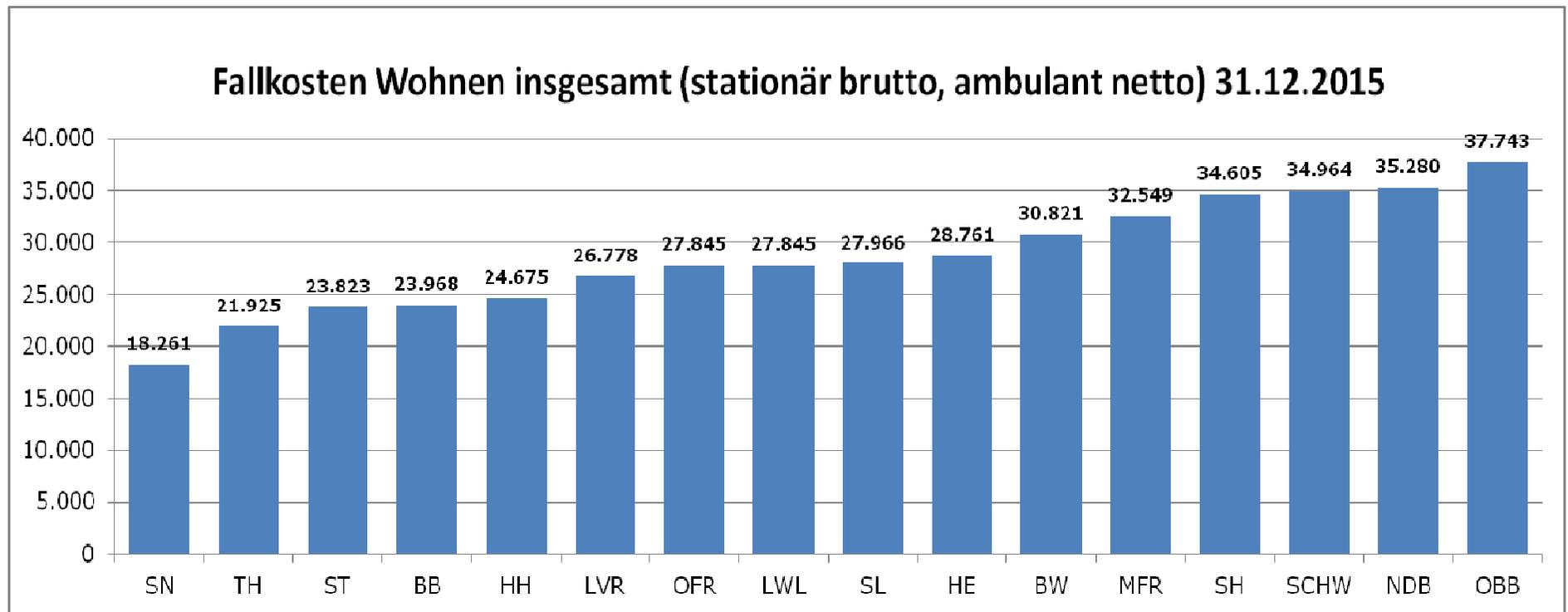
Menschen mit einer seelischen Behinderung



Menschen mit einer geistig / körperlichen Behinderung

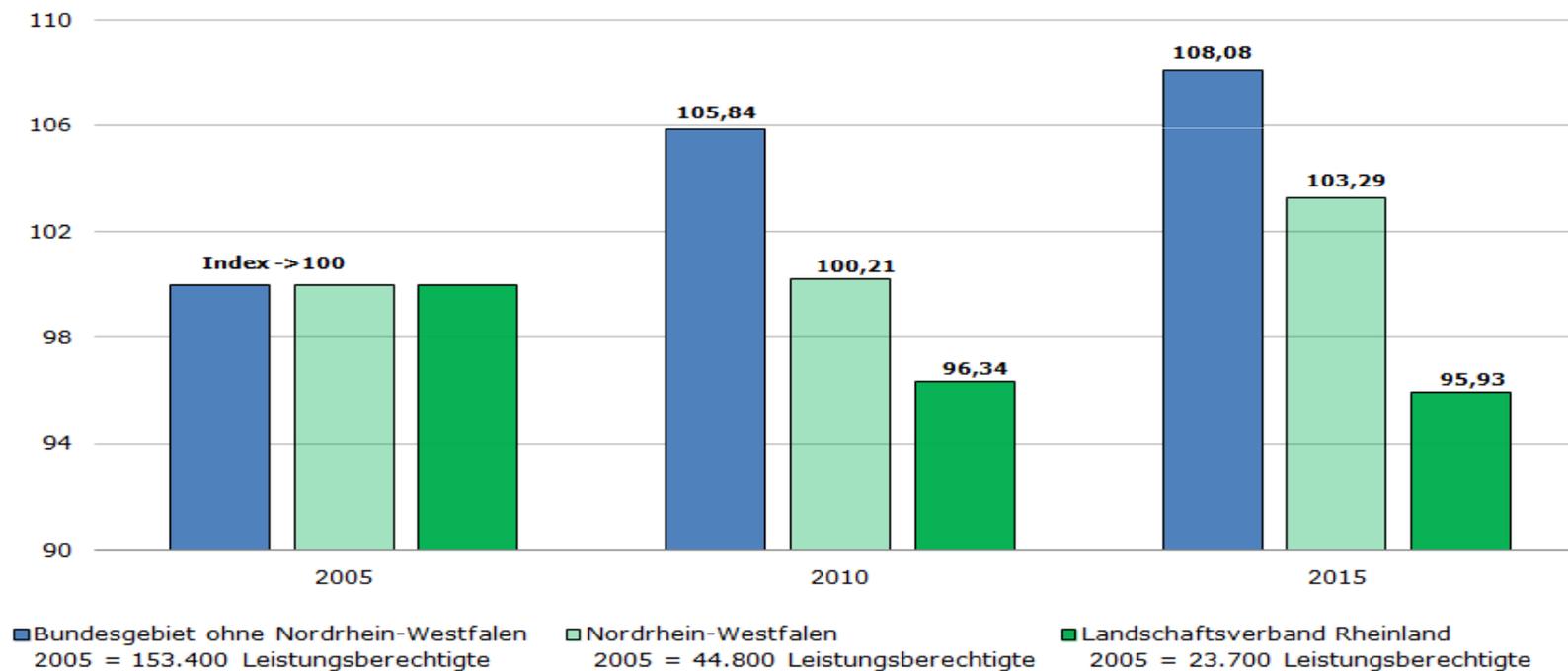


Gesamt Betrachtung Wohnen: Fallkosten



© Daten: 2017 BAGüS/con_sens - Keza B.3.4.Tab, Darstellung LVR

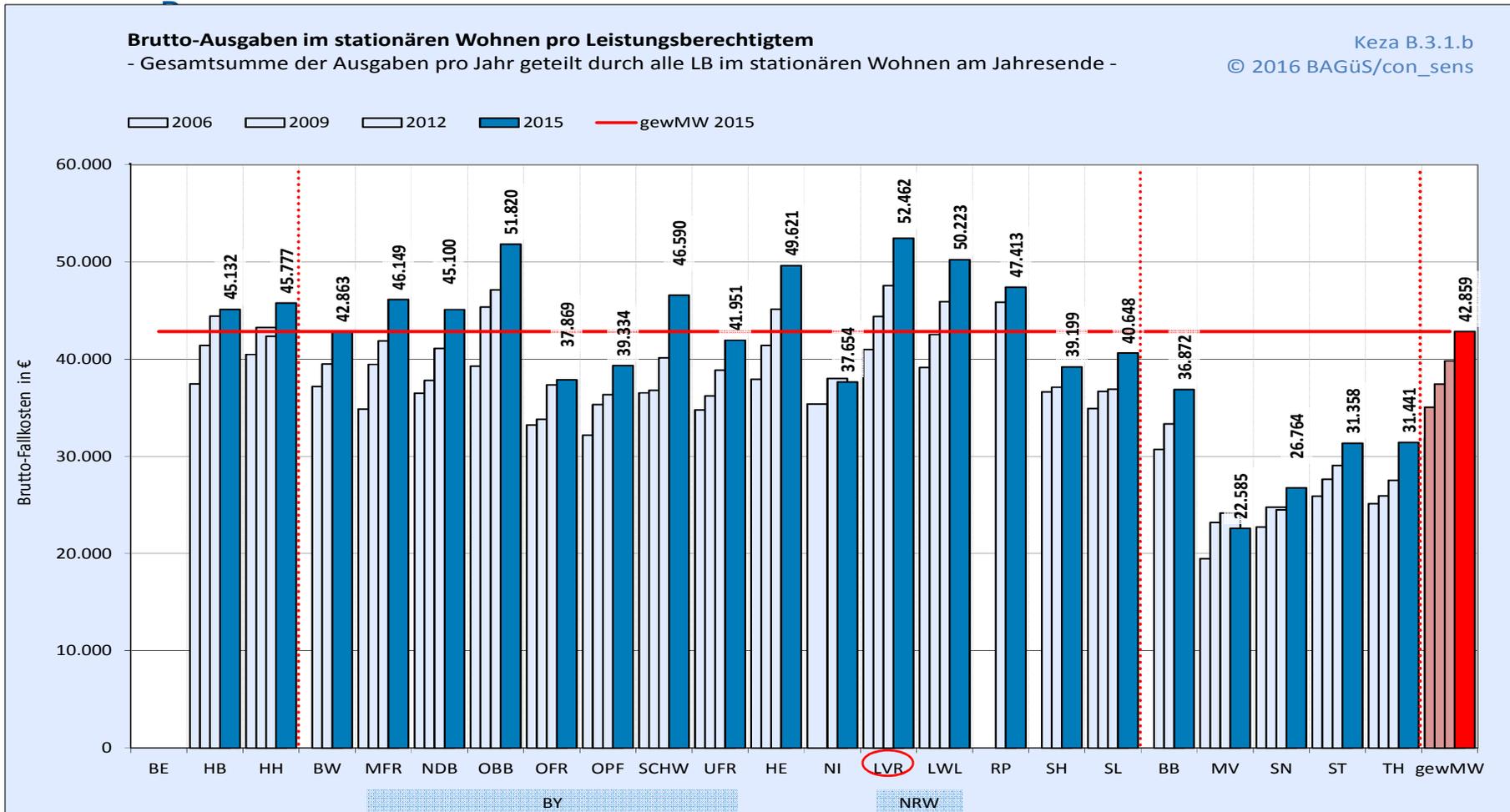
Fallzahlentwicklung stationäres Wohnen Bundesgebiet, NRW und LVR 2005, 2010 und 2015 (Index -> Werte 2005 = 100)



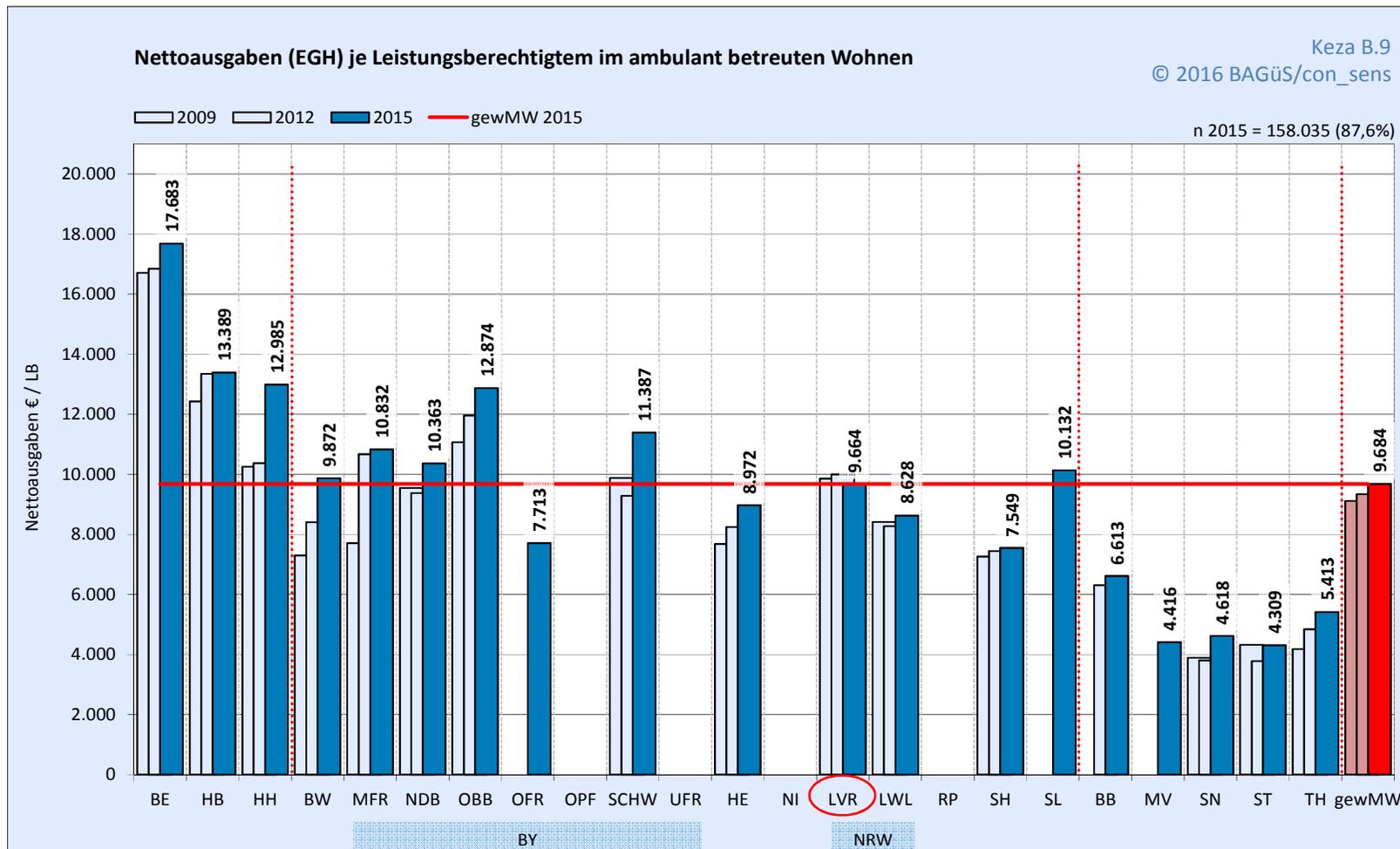
Datenquelle: Bagüs -
Benchmarking Bericht 2015

Ausgaben im stationären Wohnen

Brutto-Ausgaben im stationären Wohnen pro Leistungsberechtigter



Netto-Ausgaben im ambulant betreuten Wohnen pro leistungsberechtigter Person 2015

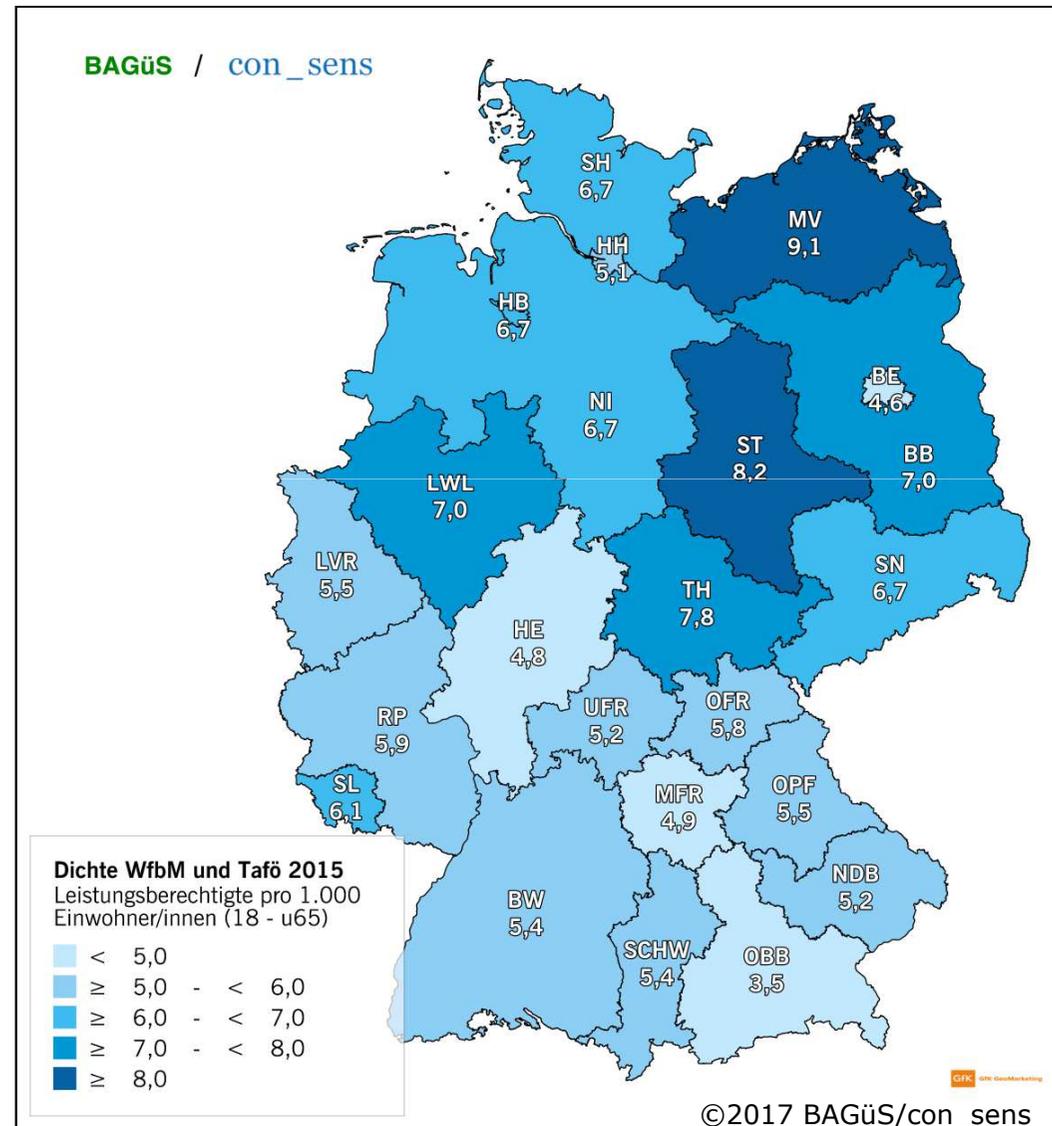


Arbeit und Beschäftigung: Fallzahlen und Kosten



Leistungsberechtigte in Werkstätten und Tagesförderstätten pro 1.000 Einwohner/innen (18 bis unter 65 J.)

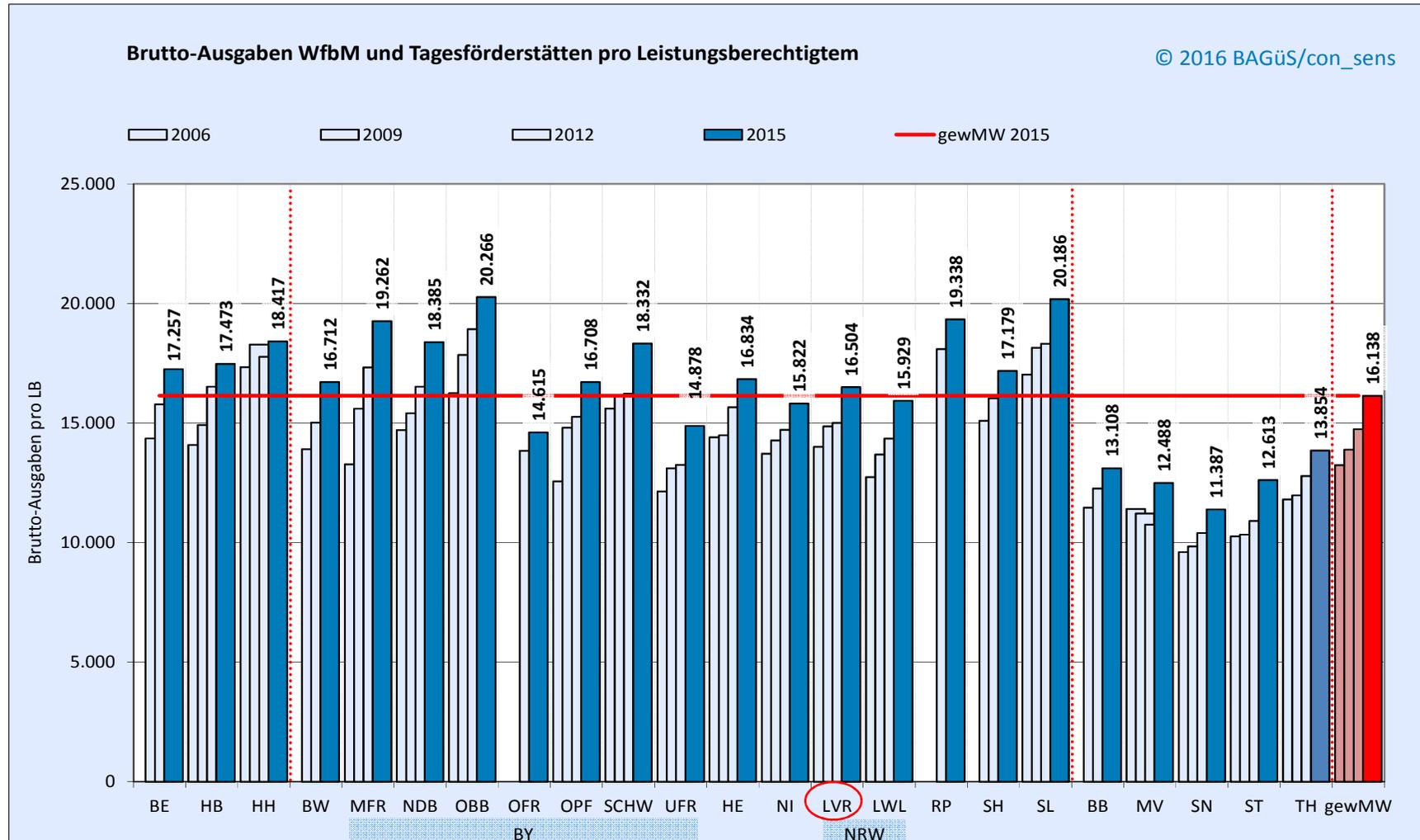
Bundesweit:	5,9
Stadtstaaten:	5,0
Flächenländer West:	5,7
Flächenländer Ost:	7,5



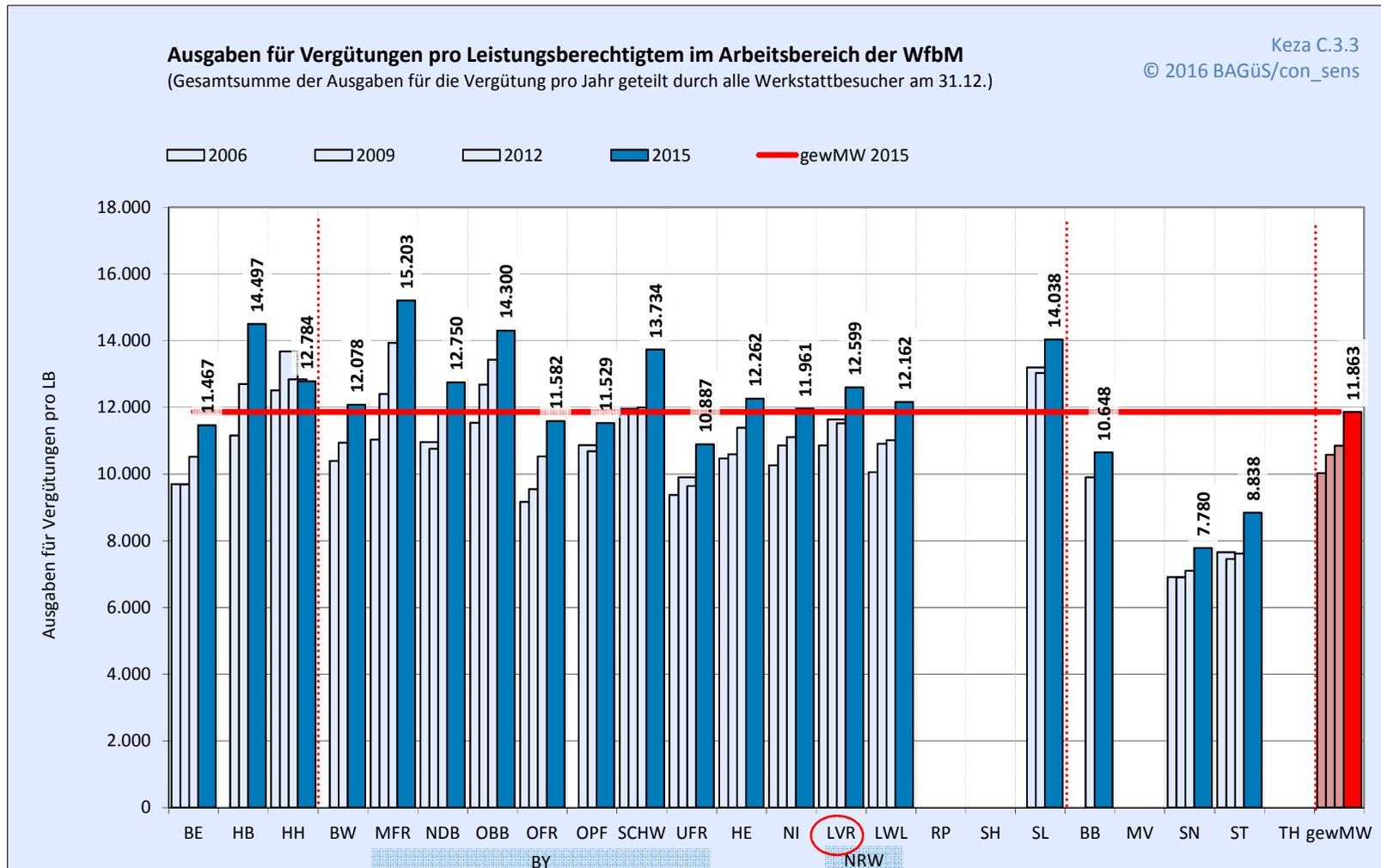
Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM			Entwicklung 2014 – 2015		durchschn. jährl. Veränderung seit 2013	durchschn. jährl. Veränderung seit 2006		
	2013	2014	2015	absolut	%			
BE	7.981	8.134	8.222	88	1,1%	1,5%	2,9%	
HB	2.214	2.244	2.243	-1	0,0%	0,7%	1,0%	
HH	3.896	4.183	4.398	215	5,1%	6,2%	4,7%	
BW	27.627	27.945	27.797	-148	-0,5%	0,3%	1,4%	
MFR	BY	4.406	4.440	4.559	119	2,7%	1,7%	1,8%
NDB		3.505	3.525	3.540	15	0,4%	0,5%	1,7%
OBB		8.026	8.160	8.268	108	1,3%	1,5%	2,0%
OFR		3.497	3.456	3.546	90	2,6%	0,7%	2,1%
OPF		3.201	3.253	3.296	43	1,3%	1,5%	2,3%
SCHW		5.098	5.250	5.248	-2	0,0%	1,5%	2,2%
UFR		3.796	3.836	3.904	68	1,8%	1,4%	2,1%
HE		16.578	16.793	17.007	214	1,3%	1,3%	2,6%
NI	NRW	27.091	27.526	27.777	251	0,9%	1,3%	2,4%
LVR		32.442	33.092	33.492	400	1,2%	1,6%	3,0%
LWL		35.281	36.011	36.458	447	1,2%	1,7%	2,7%
RP	12.901	13.105	13.130	25	0,2%	0,9%		
SH	10.580	10.778	10.958	180	1,7%	1,8%	2,7%	
SL	3.137	3.221	3.279	58	1,8%	2,2%	2,4%	
BB	9.737	9.866	10.010	144	1,5%	1,4%	3,3%	
MV	7.859	8.283	8.457	174	2,1%	3,7%	3,3%	
SN	15.192	15.394	15.430	36	0,2%	0,8%	2,3%	
ST	10.615	10.695	10.654	-41	-0,4%	0,2%	2,6%	
TH	9.215	9.220	9.109	-111	-1,2%	-0,6%	1,8%	
insg.	263.875	268.410	270.782	2.372	0,9%	1,3%	2,5%	

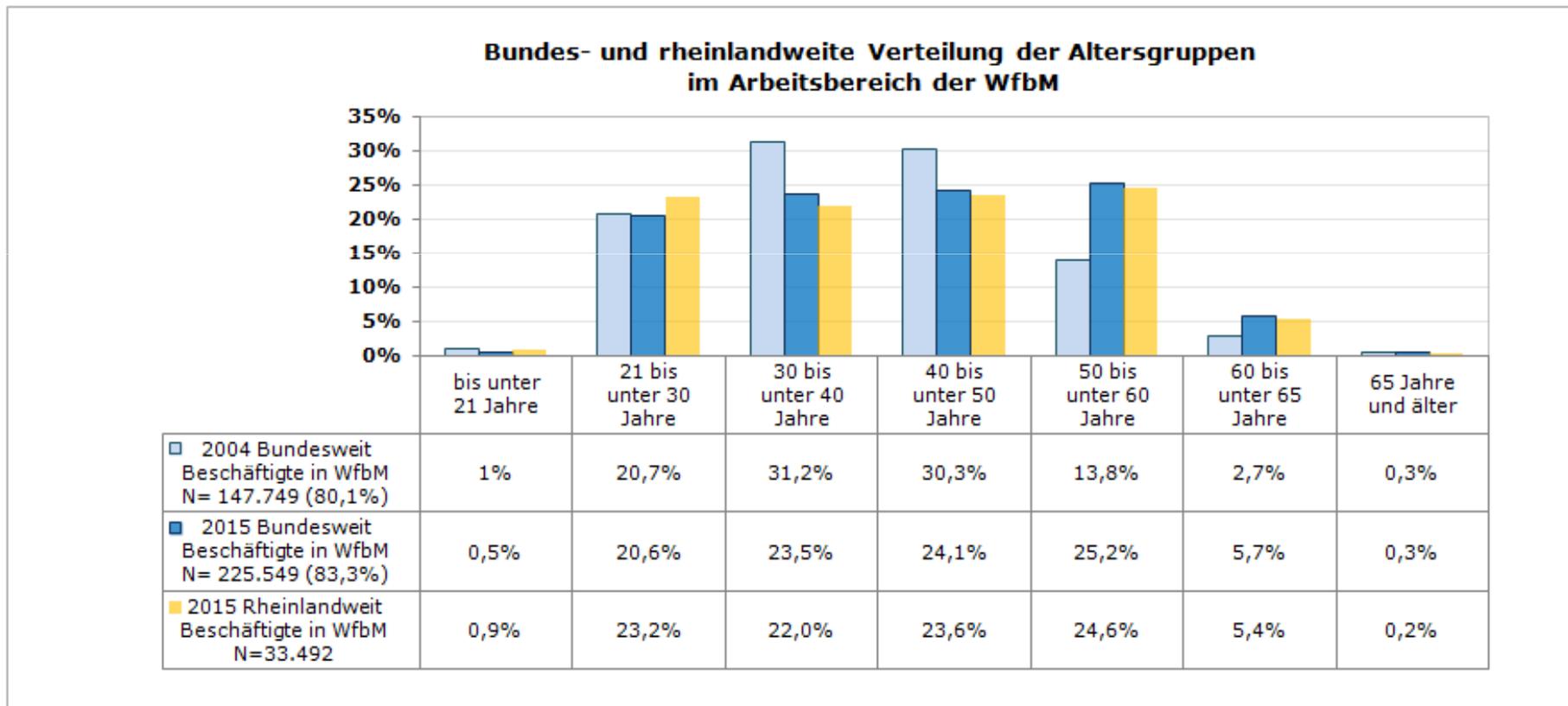
Gesamt-Fallkosten Arbeit und Beschäftigung



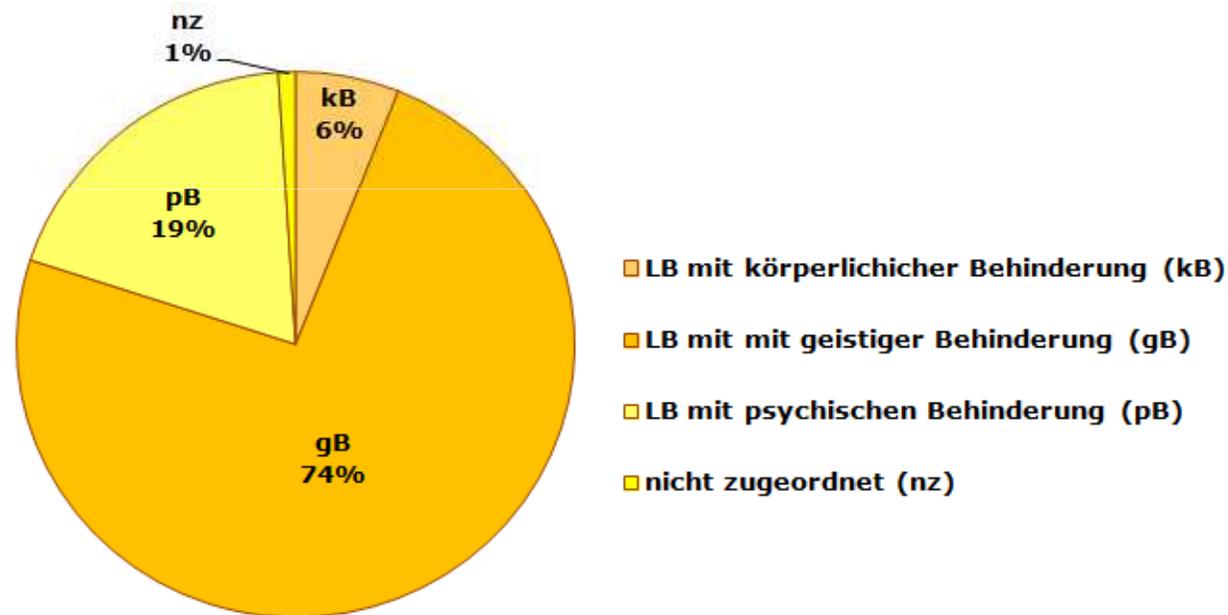
WfbM: Ausgaben für Vergütungen pro leistungsberechtigter Person 2015



Altersgruppen im Arbeitsbereich der WfbM Jahre: 2004 und 2015

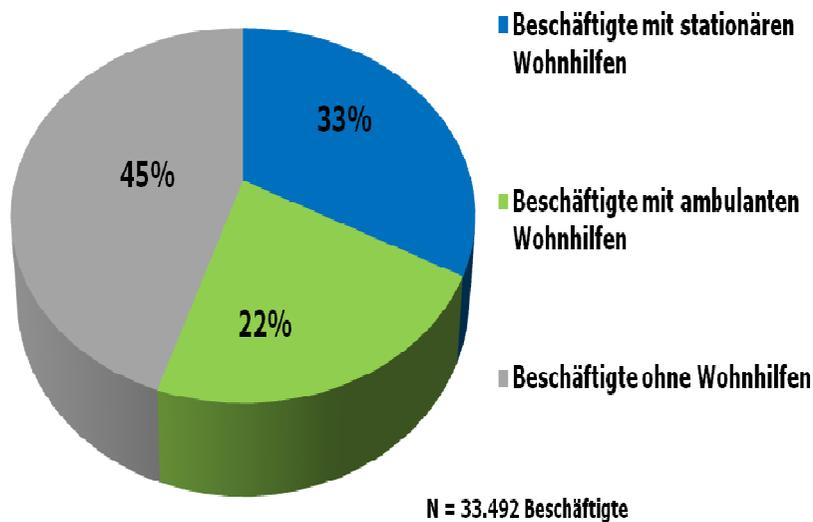


Werkstatt-Beschäftigung: Behinderungsformen und Geschlecht 2015

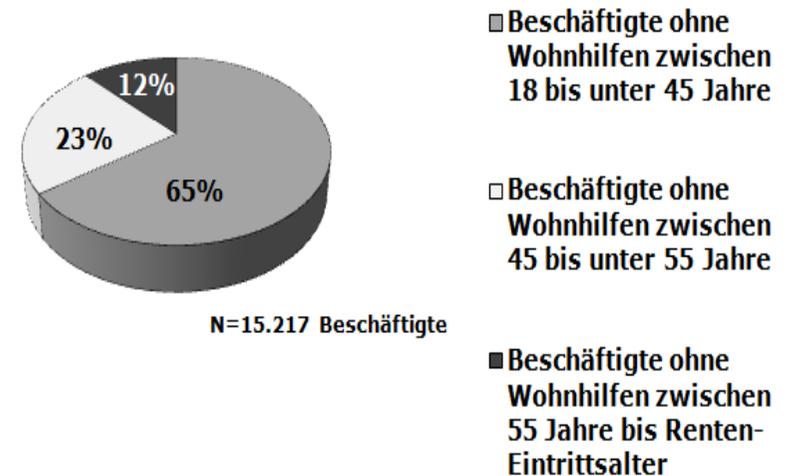


Frauen-Anteil: 41 Prozent

Beschäftigte in WfbM mit und ohne Wohnhilfen beim LVR 2015

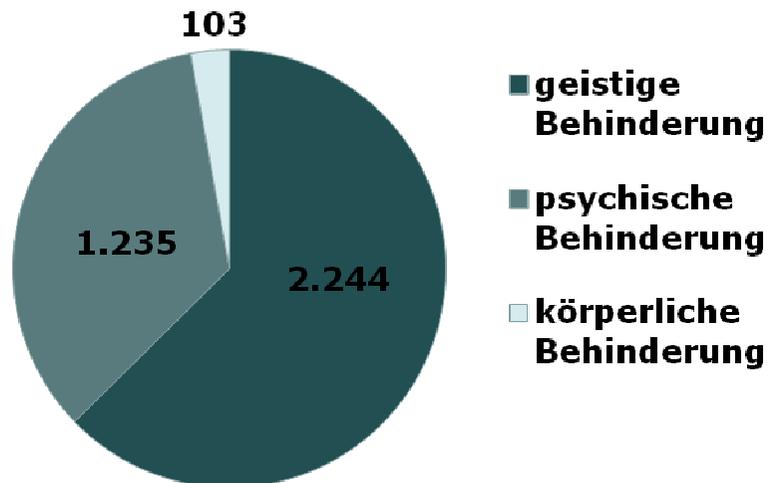


Beschäftigte in WfbM ohne Wohnhilfen beim LVR 2015 nach Alter

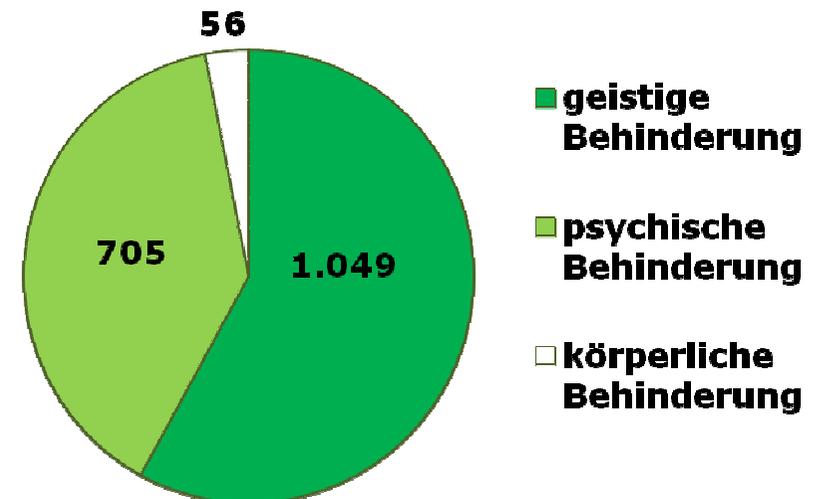


Leistungsberechtigte ohne Wohnhilfen nach Alter und Behinderungsform

LB im Alter von 45 bis 54 Jahren



LB im Alter von 55 Jahre und Älter



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**



Vorlage-Nr. 14/1987

öffentlich

Datum: 03.05.2017
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/ Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion	12.05.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit

Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen des UN-Fachausschuss für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit werden gemäß Vorlage Nr. 14/1987 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?*

In leichter Sprache:

Im April 2015 wurde Deutschland geprüft.

Diese Frage war dabei sehr wichtig:

Wie werden Menschen mit Behinderungen unterstützt?

Können sie so wohnen, wie sie das selbst wollen?

Können sie so arbeiten, wie sie das selbst wollen?

Der LVR macht viel für Menschen mit Behinderungen
in den Bereichen Wohnen und Arbeit.



Seit Dezember 2016 gibt es ein neues Gesetz:

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Das Gesetz ändert die Unterstützung
für Menschen mit Behinderungen.

Auch beim Wohnen und Arbeiten.

Für den LVR bedeutet das neues Gesetz:

Er muss ganz viel ändern.

Und viele Entscheidungen treffen.

Dabei achtet er besonders

auf die Rechte der Menschen mit Behinderungen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands im Jahr 2015 (vgl. Vorlage Nr. 14/567) wurde an mehreren Stellen Kritik an den Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit geübt (Ziffern 41, 42, 49, 50, 51, 52 der Abschließenden Bemerkungen). Diese Handlungsfelder sind für den LVR von besonderer Bedeutung. Der Verband ist hier in unterschiedlichen Rollen aktiv.

Die Kritik richtet sich insbesondere an Einschränkungen des Selbstbestimmungsgrundsatzes und des Wunsch- und Wahlrechtes, an die Heranziehung zu den Kosten sowie an stationäre Wohnformen und Werkstätten als besondere Einrichtungsformen für Menschen mit Behinderungen insgesamt im bisherigen System der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe).

Mit seinem Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur UN-Behindertenrechtskonvention hat sich der LVR selbst dazu verpflichtet, alle seine Aktivitäten (auch) unter dem Aspekt der Umsetzung der BRK abzuschätzen. Dies gilt auch für Aktivitäten in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit. Als Orientierungsrahmen können hierbei die Zielrichtungen des Aktionsplans sowie die Abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung Deutschlands dienen.

Aktuell stehen mit dem im Dezember 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz (BTHG) grundlegende Veränderungen am System der Eingliederungshilfe mit gravierender Bedeutung für die LVR-Handlungsfelder Wohnen und Arbeit an. In die Ausgestaltung des BTHG wird sich der LVR aktiv einbringen.

Gemäß Vorlage Nr. 14/1987 werden Aspekte aufgezeigt, die beachtenswert erscheinen, wenn die Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans sowie die Kritikpunkte des UN-Fachausschusses an der Eingliederungshilfe als Orientierungsrahmen herangezogen werden. Insofern berührt die Vorlage alle Zielrichtungen des Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1987:

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

1. Sachverhalt: Was sagt der UN-Fachausschuss?

In den sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses werden an verschiedenen Stellen die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit insbesondere im bisherigen **System der Eingliederungshilfe** nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII thematisiert.

Grundlegend für beide Handlungsfelder ist das Recht auf eine unabhängige bzw. **selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**. Dieses in Artikel 19 BRK verankerte Recht bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen – ohne jede Ausnahme und ebenso wie alle anderen Menschen – eigene Entscheidungen in Bezug auf Wohnen und Leben in und außerhalb der Gemeinschaft treffen können und an allen Bereichen des allgemeinen Lebens teilhaben sollen. Nach einer Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte erfordert die Verwirklichung dieses Rechts drei zentrale Elemente: „Wahlfreiheit, Unterstützung und die Verfügbarkeit von gemeindenahe Diensten und Infrastrukturen.“¹ Eine Allgemeine Bemerkung zur Auslegung von Artikel 19 durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen befindet sich derzeit in der Erarbeitung.²

Mit Blick auf Deutschland beurteilt der UN-Fachausschuss im Rahmen der Staatenprüfung kritisch, dass „der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer **Bedürftigkeitsprüfung** unterliegt und infolgedessen nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.“ Hierdurch werde das Recht der Menschen mit Behinderungen eingeschränkt, „mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben“ (vgl. Ziffer 41). Er empfiehlt dem Vertragsstaat daher, „den Zugang zu Programmen und Leistungen zu verbessern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken“ (vgl. Ziffer 42c).

Ähnlich äußert sich der UN-Fachausschuss auch mit Blick auf Artikel 28 BRK. Um einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu gewährleisten, wird Deutschland empfohlen, „umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und

¹ Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Information der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention anlässlich der Veröffentlichung der Thematischen Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (UN-Dok. A/HRC/28/37 vom 12. Dezember 2014).

² <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx> (letzter Zugriff am 21.04.2017).

unabhängig zu leben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zu bieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen“ (vgl. Ziffer 52).

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer **selbstbestimmten Lebensführung im Bereich Wohnen** zeigt sich der UN-Fachausschuss besorgt „über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen“. Ausdrückliche Kritik erfährt hier der bislang im SGB XII verankerte Mehrkostenvorbehalt (§ 13 Abs. 1 Satz 3)³, durch den das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich Wohnort und -form beschränkt werde (vgl. Ziffer 41). Der UN-Fachausschuss empfiehlt, den Mehrkostenvorbehalt zu novellieren und „durch umfangreichere soziale Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen“ (vgl. Ziffer 42a). Überdies rät der UN-Fachausschuss dazu, ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, „um die Deinstitutionalisierung zu erleichtern und die unabhängige Lebensführung zu fördern“. Dies umfasst auch höhere Finanzmittel „für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren“ (vgl. Ziffer 42b).

Kritisch bewertet der UN-Fachausschuss in Anbetracht des in der BRK verankerten Rechts auf Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27) auch die selbstbestimmte **Teilhabe am Arbeitsleben**. So ist der UN-Fachausschuss besorgt über

- Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates,
- finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern,
- den Umstand, dass segregierte **Werkstätten für behinderte Menschen** weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern (vgl. Ziffer 49).

Der UN-Fachausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, mehr „Beschäftigungsmöglichkeiten an zugänglichen Arbeitsplätzen⁴ (...), **insbesondere für Frauen mit Behinderungen**“ zu schaffen (vgl. Ziffer 50a).

³ Die Empfehlungen des UN-Fachausschuss aus dem Jahr 2015 beziehen sich noch auf das System der Eingliederungshilfe, wie es vor der Verabschiedung des „Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)“ ausgestaltet war.

⁴ Zur Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen wird auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses zu Artikel 9 BRK verwiesen. Demnach können Menschen mit Behinderungen ihre Rechte im Bereich Arbeit und Beschäftigung nicht gleichberechtigt ausschöpfen, wenn der Arbeitsplatz selbst nicht zugänglich ist. „Neben der physischen Zugänglichkeit des Arbeitsplatzes benötigen Menschen mit Behinderungen zugängliche Transport- und Unterstützungsdienste, um ihre Arbeitsstätten zu erreichen. Alle Informationen im Zusammenhang mit der Arbeitswelt, der Veröffentlichung von Stellenangeboten, den Auswahlverfahren und der Kommunikation am Arbeitsplatz, die Bestandteil des Arbeitsprozesses sind, müssen mittels Gebärdensprache, Brailleschrift, zugänglicher elektronischer Formate, alternativer Schrift, und ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation zugänglich sein. Alle Gewerkschafts- und Arbeitnehmerrechte müssen genauso zugänglich sein wie Ausbildungs- und Qualifizierungsangebote.“ (Ziffer 41 der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 2)

Angeregt wird zudem „die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt“ (vgl. Ziffer 50b). Zudem sollte sichergestellt werden, „dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihres sozialen Schutzes bzw. der Alterssicherung erfahren, die gegenwärtig an die Werkstätten für behinderte Menschen geknüpft sind“ (vgl. Ziffer 50c).⁵

2. Herausforderungen bezogen auf den LVR

Der LVR ist in vielfältigen Rollen in den **Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit** aktiv (vgl. Vorlage Nr. 13/3087) und gestaltet somit als Akteur die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland mit:

Der LVR ist Deutschlands **größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen**. Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der LVR aktuell für die Ausführung der in SGB XII verankerten Vorschriften zur „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ nach Kapitel 6 zuständig. Dies umfasst insbesondere die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen für Menschen mit Behinderungen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen.

Der LVR ist überdies Anbieter von Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen:

In den drei **LVR-HPH-Netzen** Niederrhein, Ost und West finden rheinlandweit Menschen mit geistiger Behinderung durch Angebote des Stationären Wohnens, des Ambulant Betreuten Wohnens, der Freizeitgestaltung und Tagesstruktur sowie durch spezialisierte Pflegeangebote Unterstützung im Alltag.

Menschen mit psychischen Erkrankungen, deren Erkrankung das Ausmaß einer seelischen Behinderung aufweist, werden in den Bereichen für **Soziale Rehabilitation**, die überwiegend in den entsprechenden Abteilungen der LVR-Kliniken organisiert sind, gefördert und unterstützt. Die Hilfen werden in den drei Organisationsformen Stationäres Wohnen, Ambulant Betreutes Wohnen und Leben in Gastfamilien mit ambulanter Unterstützung (LiGa) erbracht.

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland bietet in vier Jugendhilfeeinrichtungen Angebote der Jugendhilfe an, die für die Dauer der Hilfe-zur-Erziehung-Maßnahme auch Wohnung bzw. Unterkunft umfassen. Die Angebote werden auch von Kindern und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung genutzt (§ 35a SGB VIII).

Darüber hinaus ist der LVR mit einer 90-prozentigen Beteiligung an der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft mbH (RBB) Hauptgesellschafter und somit auch Wohnungsbauunternehmer. Heute unterhält die RBBG Wohnungen in Aachen, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Euskirchen, Hennef, Köln und Langenfeld. Viele Menschen mit Behinderungen finden auf dem Wohnungsmarkt keine geeigneten Angebote. In diesem Kontext kann der RBBG eine Unterstützerrolle zukommen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat mit Schreiben vom 21.04.2017 mitgeteilt, dass es gegen die ge-

⁵ Eine weitere Empfehlung betrifft die Sammlung von Daten über die Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Ziffer 50d).

plante Umstrukturierung der RBB keine Bedenken erhebt. Insoweit kann die geplante strategische Neuausrichtung der Gesellschaft nunmehr umgesetzt werden, um damit einen Beitrag zur Schaffung bzw. Vorhaltung von entsprechendem Wohnraum zu leisten.

Im Handlungsfeld Arbeit kommt dem LVR eine wichtige Gestaltungsrolle als Träger des **Integrationsamtes** zu. Das Integrationsamt bietet Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote. Mit dem Projekt STAR - Schule trifft Arbeitswelt steuert das LVR-Integrationsamt im Rahmen der beruflichen Orientierung zum Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf den ersten Arbeitsmarkt einen wichtigen Baustein bei. Das Projekt Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn hat als Bestandteil des gemeinsam mit dem LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe durchgeführten LVR-Budgets für Arbeit für mehr als 600 Übergänge von Menschen mit einer Behinderung aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den ersten Arbeitsmarkt gesorgt. Das Integrationsamt finanziert und steuert auch die Arbeit der rheinischen **Integrationsfachdienste** (IFD). Bei den Kammern in NRW hält es ein beinahe flächendeckendes Netz an Technischen Beratern als Ansprechpartner vor allem für kleine und mittelständische Unternehmen vor. Das LVR-Integrationsamt und der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe führen außerdem regelmäßig gemeinsame Projekte durch (z.B. Peer Counseling im Rheinland).

Nicht zuletzt ist der LVR selbst **Arbeitgeber**, der schwerbehinderter Mitarbeitende beschäftigt und ausbildet. Zudem betreibt der LVR aus Mitteln der Ausgleichsabgabe geförderte Inklusionsbetriebe und bietet betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte an.

3. Weiteres Verfahren

Wie dargestellt ist der LVR dezernatsübergreifend ein wichtiger Akteur in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit und hat daher einen gewissen Einfluss darauf, in welcher Weise Menschen mit Behinderungen im Rheinland ihre in der BRK verankerten Rechte in diesen Lebensbereichen ausüben können.

Mit seinem Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ zur UN-Behindertenrechtskonvention hat sich der LVR selbst dazu verpflichtet, alle seine Aktivitäten (auch) unter dem Aspekt der Umsetzung der BRK abzuschätzen und zu bewerten. Auch Aktivitäten des LVR in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit sollten daher stets systematisch – und aus einer dezernatsübergreifenden Perspektive – daraufhin geprüft werden, ob sie einen nachhaltigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der BRK leisten. Als **Orientierungsrahmen** können hierbei insbesondere die **Zielrichtungen des Aktionsplans** dienen, in denen sich die zentralen menschenrechtlichen Grundprinzipien abbilden, die die gesamte BRK durchziehen. Wichtiger thematischer Referenzpunkt können zudem die Abschließenden Bemerkungen zur Staatenprüfung Deutschlands sein (vgl. Abschnitt 1 dieser Vorlage).

Abbildung: Die 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Überblick

Z1.	Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten
Z2.	Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln
Z3.	Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern
Z4.	Den inklusiven Sozialraum mitgestalten
Z5.	Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen
Z6.	Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen
Z7.	Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln
Z8.	Die Leichte Sprache im LVR anwenden
Z9.	Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben
Z10.	Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen
Z11.	Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln
Z12.	Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Quelle: Eigene Darstellung LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte.

Aktuell stehen – angestoßen durch das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG)“ – grundlegende Veränderungen am System der Eingliederungshilfe mit gravierender Bedeutung für die LVR-Handlungsfelder Wohnen und Arbeit an (vgl. ausführlich Vorlage Nr. 14/1811/1). In die Ausgestaltung des BTHG wird sich der LVR vor dem Hintergrund seiner o.g. Berührungspunkte aktiv einbringen wollen.

Werden die 12 Zielrichtungen in den vier Aktionsbereichen des LVR-Aktionsplans sowie die Kritikpunkte des UN-Fachausschusses an der Eingliederungshilfe als Orientierungsrahmen herangezogen, erscheinen vor allem die folgenden Punkte beachtenswert:

Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung

Nach Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK sind Menschen mit Behinderungen eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen, wenn es um die „Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens“ geht. Hierunter fällt zweifelsohne ein so grundlegendes Unterfangen wie die Ausgestaltung des BTHG. Insofern sollte verwaltungsseitig auf eine systematische **Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen** im Sinne der Mitsprache an öffentlichen Angelegenheiten („als Expertinnen und Experten aus eigener Sache“, vgl. Vorlage Nr. 14/1822) geachtet werden (s.o. Zielrichtung 1 des Aktionsplans). Hierfür werden insbesondere die **Beteiligungsformen Information, Anhörung und Beratung** als geeignet betrachtet.

Für die Erarbeitung von Rahmenverträgen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene sieht § 131 SGB IX im Übrigen ausdrücklich vor, dass „die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen **Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen** (...) bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge“ mitwirken. Für seine politischen Beratungen setzt der Ausschuss für Inklusion seit 2015 dabei insbesondere auf den Verein **Landesbehindertenrat NRW e.V.**, der im Bereich der Behindertenselbstvertretung auf Landesebene eine spitzenverbandsähnliche Rolle einnimmt.

Seit Jahren legt der LVR einen besonderen Stellenwert auf eine personenzentrierte Ausgestaltung der Eingliederungshilfe und hat in diesem Zusammenhang bereits vielfältige innovative Verfahren und Instrumente erarbeitet. Mit Blick auf Zielrichtung 2 des Aktionsplans erscheint es hilfreich, bei der Ausgestaltung des neuen BTHG die folgenden Facetten von Personenzentrierung besonders in den Blick zu nehmen:

- Personenzentrierung setzt eine möglichst große Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an **Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten** voraus („als Expertinnen und Experten in eigener Sache“, siehe Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 19 BRK sowie Ziffer 42 der Abschließenden Bemerkungen). Mit Blick auf das Handlungsfeld Wohnen betrifft dies insbesondere die Freiheit ebenso wie alle anderen Menschen selbst zu entscheiden, wo, mit wem und wie man leben möchte (z.B. im Wohnheim, in der eigenen Wohnung oder einer anderen alternativen Wohnform). Das **Wunsch- und Wahlrecht** ist somit bei der Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen bestmöglich zu achten.⁶ Menschen mit rechtlicher Betreuung sind in ihrer Entscheidungsfindung diesbezüglich zu unterstützen („unterstützte“ anstelle einer „ersetzenden Entscheidung“). Auch das Persönliche Budget ist als Instrument systematisch zu berücksichtigen, um Leistungsberechtigte gezielt bei der Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes zu unterstützen (s.o. Zielrichtung 3 des Aktionsplans).
- Eine wichtige Voraussetzung, damit Leistungsberechtigte selbstbestimmte Entscheidungen treffen können, ist ihre **Beratung und Unterstützung** zum einen durch den Träger der Eingliederungshilfe (§ 106 SGB IX) und das LVR-Integrationsamt (§ 12 Abs. 2 SGB IX) sowie zum anderen durch neue Angebote der **ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung** nach § 32 SGB IX (vgl. Vorlage Nr. 14/1930). Beim LVR-Integrationsamt werden mit Unterstützung des Landes NRW zwei Lotsen-Stellen eingerichtet.
- Selbstbestimmte Entscheidungen setzen tatsächliche **Wahlmöglichkeiten** voraus. Für das Handlungsfeld Wohnen bedeutet dies, dass **individuelle Wohnformen** und flexible, an den Wünschen der Leistungsberechtigten ausgerichtete mobile **Unterstützungsdienste**, die zur unabhängigen Lebensführung befähigen, tatsächlich **gemeindenah** verfügbar sind. Für das Handlungsfeld Arbeit ist – auch mit Blick auf Ziffer 49 der Abschließenden Bemerkungen – möglichst darauf hinzuwirken, dass der Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam mit dem LVR-Integrationsamt mit den „anderen Anbietern“ (§ 60 SGB IX) und dem im LVR bereits erprobten Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) flächendeckend **Wahlmöglichkeiten zur Werkstatt** für behinderte Menschen schafft.
- Der Grundsatz der Personenzentrierung spiegelt sich insbesondere auch in der **Ermittlung des Bedarfs** sowie der **Teilhabeplanung** wider. Die Einführung des BTHG bietet Anlass, etablierte Verfahren und Instrumente (z.B. die Hilfeplankonferenz) zu überprüfen und bei Bedarf weiterzuentwickeln. Allgemeine Bestimmun-

⁶ Dies könnte zum Beispiel bei der ermessensmäßigen Auslegung von § 104 SGB IX (Prüfung der Angemessenheit von Wünschen und der Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung) sowie § 116 SGB IX (Erbringungen von Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemeinsam an mehreren Leistungsberechtigten soweit zumutbar) relevant sein.

gen des künftigen neuen Landesrahmenvertrages müssen sich aus menschenrechtlicher Sicht in jedem Einzelfall bewähren. Das Instrument der Angemessenen Vorkehrungen nach Artikel 2 BRK ist entsprechend zu berücksichtigen. Leistungsberechtigte sind durch den Wechsel der sozialrechtlichen Grundlage ihrer Hilfen vom bisherigen SGB XII ins neue BTHG nicht schlechter zu stellen.⁷

Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit

Bei der Ausgestaltung des BTHG sollte stets die Zugänglichkeit der Infrastruktur vor Ort (Sozialraum), der Verwaltungsstrukturen und -verfahren aller beteiligten Träger und der hierzu erforderlichen Informationen für alle Menschen mit Behinderungen bzw. für alle Erscheinungsformen von Behinderung berücksichtigt werden (s.o. Zielrichtungen 4-8 des Aktionsplans).

Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung

Die Umsetzung des BTHG im Kontext der BRK setzt eine entsprechende Haltung der rechtsanwendenden Mitarbeitenden voraus. Dies kann ggf. durch entsprechende Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen weiter unterstützt werden (s.o. Zielrichtung 9 des Aktionsplans). Zur generellen Bedeutung der Menschenrechts- und Bewusstseinsbildung sei hier auf die Vorlage Nr. 14/1492 der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte verwiesen.

Aufgrund des besonderen – in der BRK deutlich hervorgehoben – Diskriminierungsrisikos von Frauen und Mädchen sowie Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erscheint es zudem wichtig, die speziellen Anforderungen und Auswirkungen auf diese Zielgruppen bei allen Aktivitäten gezielt mitzudenken und zu beachten (s.o. Zielrichtungen 10 und 11 des Aktionsplans).

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des UN-Fachausschusses zu Artikel 6 BRK, die im September 2016 veröffentlicht wurde, zeichnet ein umfassendes Bild davon, wo besondere **Diskriminierungsrisiken von Frauen und Mädchen mit Behinderungen** liegen könnten.⁸ Unter anderem wird auf das besonders hohe Risiko hingewiesen, Opfer von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu werden. Dies gilt auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und lässt daher entsprechende Präventionsmaßnahmen wie Gewaltschutzkonzepte und unabhängige, zugängliche Beschwerdeverfahren erforderlich erscheinen (z.B. über Landesrahmenverträge). Auch weist die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 u.a. darauf hin, dass Frauen mit Behinderungen teilweise in ihrem Recht eingeschränkt werden, eine Familie zu gründen und ihre Kinder aufzuziehen. Auch dies ist – vor allem mit Blick auf Fragen der notwendigen Assistenz – in den Blick zu nehmen.

Mit Blick auf **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** ist bei der Ausgestaltung des BTHG zu berücksichtigen, dass Leistungen – nach Zurückstellen der „Inklusiven Lösung im SGB VIII“ – bis auf Weiteres in getrennter Zuständigkeit verbleiben und entsprechende Schnittstellenkonflikte an der Grenze zwischen Eingliederungshilfe (künftig: BTHG) und Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu vermeiden sind.

⁷ Vgl. auch: Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention (2016): Stellungnahme Bundesteilhabegesetz (BTHG) überarbeiten, Berlin.

⁸ Das englische Original ist im Internet zu finden unter:
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>

Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln

Zielrichtung 12 des Aktionsplans verweist darauf, dass Vorschriften und Verfahren des LVR die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange zu beachten haben. Eine Berücksichtigung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans und eine Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Staatenprüfung auch als Orientierungsrahmen für die Auslegung und Ausgestaltung sowie die Anwendung des (neuen) Rechts der Eingliederungshilfe (einschließlich der Frage der Ermessensausübung im Einzelfall) soll diese Entwicklung konstruktiv unterstützen.

Die Verwaltung wird weiterhin über die Entwicklung zur Ausgestaltung des BTHG in NRW **insbesondere mit Wirkung auf seine Handlungsfelder Wohnen und Arbeit** leistungsrrechtlich im Sozialausschuss und bezogen auf die Querschnittsanliegen der BRK im Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat informieren.

L u b e k

Vorlage-Nr. 14/2031

öffentlich

Datum: 09.06.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2017	Kenntnis
Landschaftsausschuss	28.06.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Kleine Anfrage 5639 der FDP-Fraktion im Landtag NRW zu den
Landschaftsverbänden und Antwort der Landesregierung**

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Kleinen Anfrage 5639 der FDP-Fraktion im Landtag NRW und zur Antwort der Landesregierung werden gemäß Vorlage Nr. 14/2031 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Mit der Kleinen Anfrage 5639 (**Anlage 1**) vom 22. Februar 2017 (Drucksache 16/14309) hat die FDP-Fraktion im Landtag NRW auf die steigende Ausgabenentwicklung bei den Landschaftsverbänden hingewiesen.

Da notwendige Kompensationsleistungen von Bund und Land ausblieben, würden die Kommunen, die den Großteil des Haushaltsetats über die Umlage zu tragen hätten, zunehmend zur Finanzierung der Landschaftsverbände herangezogen. Die Möglichkeit zur kommunalen Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge werde dadurch eingeschränkt und hierdurch die Akzeptanz der Landschaftsverbände und der durch sie erfüllten, wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben in Frage gestellt. Die Anfrage stellt fest, dass eine Finanzierungsverantwortung des Landes bestehe und adressiert in diesem Zusammenhang folgende Fragen an die Landesregierung:

- 1. Wie hat sich das Haushaltsvolumen der beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt?*
- 2. Wie hat sich der Anteil der Ausgaben im Sozialbereich der Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt?*
- 3. Wie hat sich der Anteil der Schlüsselzuweisungen des Landes an den Haushalten der Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt?*
- 4. Welche auf Bundes- oder Landesebenen beschlossenen Gesetze waren jeweils die Hauptkostentreiber der Landschaftsverbände in den letzten fünf Jahren?*
- 5. Inwiefern sieht sich die Landesregierung in der Pflicht, sich stärker an der Finanzierung der Landschaftsverbände zu beteiligen, um die Kommunen vor noch weiteren Umlageerhöhungen durch die stetig steigenden Sozialkosten der Landschaftsverbände zu schützen?*

Das Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW (MIK) hat die Kleine Anfrage 5639 mit Schreiben vom 22. März 2017 (Drucksache 16/14619; **Anlage 2**) im Namen der Landesregierung beantwortet. Die Grundlage für die Antworten des MIK zu den Fragen 1 - 3 bilden Daten (Ausgaben bzw. Auszahlungen) aus der Jahresrechnungsstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), die der Anlage 2 entnommen werden können.

Danach kann festgestellt werden, dass lt. Rechnungsstatistik des IT.NRW die Etats der Landschaftsverbände im Betrachtungszeitraum insgesamt um rd. 11 % gestiegen sind.

Die Sozialausgaben der Landschaftsverbände sind im Zeitraum bis 2015 insgesamt deutlich stärker als die Gesamtausgaben, nämlich um rd. 39 %, gestiegen. Ebenso steigt der Anteil der Gesamt-Sozialausgaben der Landschaftsverbände gemessen am Gesamtausgabevolumen im Betrachtungszeitraum (von 57 % in 1995 auf 71 % in 2015). Die unterschiedlichen Anteile der **Sozialausgaben** gemessen am **Gesamtausgabevolumen** des LVR (62 %) und des LWL (82 %), die in der Antwort des Landes auf Grundlage der Zahlen von IT.NRW z. B. für das Jahr 2015 ausgewiesen werden, sind auf unterschiedliche Kontenzuordnungen in der Statistik bei beiden

Landschaftsverbänden zurückzuführen. Vergleicht man jedoch die Entwicklungen der **Aufwendungen für Soziale Leistungen** (Produktbereich 05) seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF), wird deutlich, dass die Sozialaufwendungen bei beiden Landschaftsverbänden ein ähnlich hohes Niveau aufweisen (vgl. hierzu Schaubild unter Ziffer 3.3 sowie die dieses ergänzende **Anlage 3**).

Sowohl bei den Gesamtausgaben der Landschaftsverbände als auch bei den Sozialausgaben entwickeln sich die Ausgaben nicht in allen Jahren des Betrachtungszeitraums stetig. Für einzelne Jahre ist ein rückläufiges Ausgabeniveau feststellbar, das einerseits auf gesetzliche Reformen zurückzuführen ist, die in den Bereich der Sozialhilfe entlastend hineingewirkt haben (Einführung Pflegeversicherung ab 1995, Modernisierungsgesetze NRW ab 2001). Andererseits sind diese durch die Verlagerung des Straßenbaus zum Land NRW in 2001 begründet.

In der Betrachtung für beide Verbände insgesamt liegt der Finanzierungsanteil des Landes über die Schlüsselzuweisungen für den Auswertungszeitraum bis 2015 bei durchschnittlich 12 %. Das MIK hat zudem darauf hingewiesen, dass das Land NRW den Landschaftsverbänden im Wege von Zuweisungen weitere Finanzmittel zur Verfügung stellt (z.B. die Investitionspauschale Altenhilfe und –pflege (rd. 64 Mio. Euro), die pauschale Zuweisung im Bereich der landschaftlichen Kulturhilfe (10 Mio. Euro) sowie die Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes (314 Mio. Euro¹).

Problematisch ist, dass die Antwort der Landesregierung keinen Bezug zur NKF-Sicht in den Haushalten der Landschaftsverbände darstellt. Die der Antwort zugrundeliegende Finanzstatistik betrachtet kamerale Finanzströme, Einzahlungen und Auszahlungen und nicht Erträge und Aufwendungen, wie sie in den Haushalten der Landschaftsverbände maßgeblich sind. Die Landschaftsverbände arbeiten mit doppischer Buchführung und erstellen eine Ergebnisrechnung. Letztlich können nur aus dieser aussagefähige Daten für einen Vergleich der Landschaftsverbände und die Entwicklungen der Aufwände und Erträge entnommen werden.

Aufgrund des seit Jahren dynamischen Anstiegs der Sozialaufwendungen bei den Landschaftsverbänden und angesichts der schwierigen Finanzlage bei den diese Aufwendungen durch die Landschaftsumlage finanzierenden Kommunen im Rheinland und Westfalen, haben die Landschaftsverbände im Frühjahr 2017 beschlossen, ein Benchmarking zur Entwicklung der Leistungen der Sozialhilfe unter Beteiligung der con_sens-Unternehmensberatung durchführen zu lassen. Im Rahmen des Projektes sollen die Entwicklungen für bestimmte Leistungsbereiche der beiden überörtlichen Träger der Sozialhilfe LWL und LVR in den Jahren 2010 bis 2015 miteinander verglichen werden. Erste Ergebnisse sollen im Juni 2017 vorgestellt werden.

¹ Höhe der Zuweisungen des Landes aus dem Jahr 2016.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2031:

1. Kleine Anfrage 5639 im Landtag Nordrhein-Westfalen

Unter Bezugnahme auf die Anhebung des Umlagesatzes für den Haushalt 2017 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) in Höhe von 0,7 Prozentpunkten stellt die Anfrage exemplarisch auf die daraus resultierenden Belastungen in Form von Umlageerhöhungen und Ausgabensteigerungen für die Mitgliedskörperschaften des LWL ab. Dennoch ist die Anfrage auf beide Landschaftsverbände bezogen adressiert.

Nach Auffassung der Verfasser wird der Etat des LWL, aufgrund der steigenden Sozialkosten zukünftig unverändert anwachsen, denn der Haushalt des LWL ist in seiner Struktur wesentlich von pflichtigen Sozialausgaben geprägt. Da notwendige Kompensationsleistungen von Bund und Land ausblieben, würden die Kommunen, die den Großteil des Haushaltsetats über die Umlage zu tragen hätten, zunehmend zur Finanzierung herangezogen. Die Möglichkeit zur kommunalen Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge werde dadurch eingeschränkt sowie die Akzeptanz der Landschaftsverbände und der durch sie erfüllten, wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund konstatiert die Anfrage eine Finanzierungsverantwortung des Landes und adressiert folgende Fragen an die Landesregierung:

1. Wie hat sich das Haushaltsvolumen der beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte differenziert in absoluten Zahlen sowie prozentualen Steigerungen nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)

2. Wie hat sich der Anteil der Ausgaben im Sozialbereich der Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte differenziert in absoluten Zahlen sowie prozentualen Steigerungen nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)

3. Wie hat sich der Anteil der Schlüsselzuweisungen des Landes an den Haushalten der Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte in absoluten Zahlen sowie prozentualen Anteil der Haushaltsvolumina sowie die prozentuale Veränderungsrate differenziert nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)

4. Welche auf Bundes- oder Landesebenen beschlossenen Gesetze waren jeweils die Hauptkostentreiber der Landschaftsverbände in den letzten fünf Jahren? (Bitte differenziert angeben.)

5. Inwiefern sieht sich die Landesregierung in der Pflicht, sich stärker an der Finanzierung der Landschaftsverbände zu beteiligen, um die Kommunen vor noch weiteren Umlageerhöhungen durch die stetig steigenden Sozialkosten der Landschaftsverbände zu schützen? (Bitte Position ausführlich begründen.)

2. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5639

Das Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW (MIK) hat die Kleine Anfrage 5639 mit Schreiben vom 22. März 2017 (Drucksache 16/14619; Anlage 2) namens der Landesregierung und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium beantwortet.

2.1 Systematik und zugrundeliegendes Datenmaterial der Antwort des Landes auf die Kleine Anfrage

Die Antworten zu den Fragen 1 - 3 der Kleinen Anfrage nehmen Bezug auf die Entwicklung der Haushaltsetats sowie der Sozialausgaben der Landschaftsverbände (Fragen 1 und 2). Diesen Entwicklungen werden die Schlüsselzuweisungen im gleichen Zeitraum gegenübergestellt (Frage 3), mit denen sich das Land NRW an der Finanzierung der Haushalte der Landschaftsverbände beteiligt.

Die Grundlage für die Antworten des MIK zu den Fragen 1 - 3 bilden Daten (Ausgaben bzw. Auszahlungen) aus der Jahresrechnungsstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Der IT.NRW ist die amtliche Statistikstelle für Nordrhein-Westfalen und IT-Dienstleister für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Die von IT.NRW ermittelten Zeitreihen zu den Fragen 1 – 3 können der Anlage 2 (Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5639) entnommen werden.

Die Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage stellt keinen Bezug zur NKF-Sicht in den Haushalten der Landschaftsverbände her. Das NKF stellt nicht auf die Ausgaben bzw. Auszahlungsperspektive, sondern vorrangig auf eine Aufwandsbetrachtung ab. Die von IT.NRW bereitgestellten Zahlen können daher nicht ohne Nebenrechnungen aus den Haushaltsplänen der Landschaftsverbände abgeleitet werden. Da die Kleine Anfrage auf einen Zeitraum von 20 Jahren abstellt, besteht jedoch nicht die Möglichkeit für den gesamten Betrachtungszeitraum der Kleinen Anfrage NKF-Zahlen zugrunde zu legen². Gleichwohl hat sich nach näherer Analyse der vom IT.NRW bereit gestellten Zahlen durch die Landschaftsverbände gezeigt, dass die vom Land gewählte Datengrundlage nicht unproblematisch ist (vgl. hierzu die Ausführungen zu den Punkten 3.1 und 3.2), da der LVR und der LWL in Teilen unterschiedliche Kontenzuordnungen für die Meldungen an IT.NRW vornehmen und eben keine Betrachtung von Aufwand und Ertrag erfolgt, die aber für aussagekräftige Schlussfolgerungen erforderlich ist.

Neben Schlüsselzuweisungen erhalten die Landschaftsverbände weitere ergänzende Zuweisungen und Zuwendungen des Landes auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) sowie nach Maßgabe des Landeshaushaltes³ auf die das Land in seiner Antwort auf die Frage 5 verweist.

² Nachrichtlich: Die Landschaftsverbände haben ihre Haushalte ab dem Jahr 2007 auf NKF umgestellt.

³ Hierbei handelt es sich u.a. um Kostenerstattung an die Landschaftsverbände im Bereich der Jugendhilfe, Zuweisungen an die Landschaftsverbände gemäß Schulgesetz, Erstattung von Verwaltungskosten an die Landschaftsverbände für die Abwicklung der "Initiative Inklusion".

2.2 Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5639

Zu den Antworten der Landesregierung im Einzelnen:

1. Wie hat sich das Haushaltsvolumen der beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte differenziert in absoluten Zahlen sowie prozentualen Steigerungen nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)

Die Antwort der Landesregierung stellt auf die Entwicklung der Gesamtausgabe- bzw. – auszahlungsvolumina des LVR und des LWL für den Zeitraum von 1995 bis 2015 ab. Danach sind lt. Rechnungsstatistik des IT.NRW die Etats der Landschaftsverbände im Betrachtungszeitraum insgesamt um rd. 11 % gestiegen.

Auffällig ist, dass die Gesamtausgaben in der Zeitreihe von 1995 bis 2015 nicht stetig ansteigen und sich die Sozialausgaben bei beiden Landschaftsverbänden in einzelnen Jahren rückläufig entwickeln. Diese Entwicklungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand einerseits auf gesetzliche Reformen zurückzuführen, die in den Bereich der Sozialhilfe hineingewirkt haben. Nähere Ausführungen hierzu sind der Antwort zu Frage 2 zu entnehmen, die den Bezug zu der Entwicklung der Sozialausgaben und deren Auswirkungen auf die Gesamthaushalte herstellt. Andererseits sind durch die organisatorische Verlagerung des Straßenbaus zum Land NRW im Jahr 2001 Teile des Ausgabenvolumens bei den Landschaftsverbänden weggefallen.

Weitere finanzwirtschaftliche Betrachtungen der Landschaftsverbände haben jedoch auch gezeigt, dass Zuordnungsunterschiede bei der Kontenverbuchung für die an IT.NRW zu meldende Rechnungsstatistik zwischen beiden Verbänden bestehen. Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt 3.1 dieser Vorlage. Es ist daher davon auszugehen, dass die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage vom IT.NRW bereit gestellten Daten auf Ausgabenebene für den hier vorliegenden konkreten Auswertungszweck nur eine eingeschränkte Aussagefähigkeit besitzen. Unter 3.2 dieser Vorlage werden daher ergänzende Betrachtungen auf Grundlage von NKF-Haushaltszahlen vorgenommen.

Die dargestellten Gesamtausgaben in der Antwort auf die Anfrage schließen zudem auch die Investitionsausgaben ein. Unterschiedliche Ausgabevolumina können daher auch durch die unterschiedliche organisatorische Verortung z.B. des Bau- und Liegenschaftsmanagements oder der IT bei den Landschaftsverbänden begründet sein.

2. Wie hat sich der Anteil der Ausgaben im Sozialbereich der Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte differenziert in absoluten Zahlen sowie prozentualen Steigerungen nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)

Die Antwort des Landes stellt zu dieser Frage auf die Entwicklung der Sozialausgaben bzw. Sozialtransferauszahlungen der Landschaftsverbände im Zeitraum 1995 – 2015 auf Basis der Statistik von IT.NRW ab.

Die Sozialausgaben der Landschaftsverbände sind im Zeitraum bis 2015 insgesamt um rd. 39 % gestiegen. Ebenso steigt der Anteil der Gesamt-Sozialausgaben der Landschaftsverbände gemessen am Gesamtausgabevolumen im Betrachtungszeitraum (von 57 % in 1995 auf 71 % in 2015).

Wie bei den Gesamtausgaben der Landschaftsverbände fällt auch bei den Sozialausgaben auf, dass sich die Ausgaben nicht in allen Jahren des Betrachtungszeitraums stetig entwickeln, sondern für einzelne Jahre ein rückläufiges Ausgabenniveau feststellbar ist. Diese Entwicklungen sind nach derzeitigen Erkenntnissen auf Gesetzesreformen in den Jahren 1995 bis 1997 bzw. 2001 bis 2006 zurückzuführen, die entlastend in den Bereich der Sozialhilfe hineingewirkt haben. So haben sich durch die Einführung der Pflegeversicherung und die damit einhergehende Einbindung weiterer Kostenträger in den Jahren 1995 bis 1997 Entlastungen bei den Landschaftsverbänden ergeben. Die teilweise rückläufige Tendenz der Sozialausgaben in den Jahren 2001 bis 2006 ist auf das erste und zweite Modernisierungsgesetz NRW zurückzuführen. Mit diesem haben die Landschaftsverbände in der Sozialhilfe sowohl die Zuständigkeiten für das Pflegewohngeld, aber insbesondere auch die Zuständigkeit der stationären Hilfe zur Pflege für die über 65 Jährigen in mehreren Schritten abgegeben. Hieraus haben sich ebenfalls Entlastungen für die Landschaftsverbände ergeben, die in einzelnen Jahren aufgrund ihres Volumens auch zu einer rückläufigen Entwicklung der Gesamtausgaben der Landschaftsverbände beigetragen haben.

3. Wie hat sich der Anteil der Schlüsselzuweisungen des Landes an den Haushalten der Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte in absoluten Zahlen sowie prozentualen Anteil der Haushaltsvolumina sowie die prozentuale Veränderungsrate differenziert nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)

Die Landschaftsverbände werden im Wesentlichen über die Umlagezahlungen der Mitgliedskörperschaften und die Schlüsselzuweisungen des Landes refinanziert. Den Schlüsselzuweisungen kommt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle aufgrund ihrer Pufferfunktion zu. So werden über die Höhe der Schlüsselzuweisungen Unterschiede beim Niveau der Umlagegrundlagen (System der kommunizierenden Röhren) ausgeglichen. Die Höhe und die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen fällt aus diesem Grund bei den beiden Landschaftsverbänden unterschiedlich aus.

In der Antwort nimmt die Landesregierung Bezug auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen im Zeitraum von 1997 bis 2015. Der Anteil der Schlüsselzuweisungen an den Gesamtausgaben ist beim LVR rückläufig.

4. Welche auf Bundes- oder Landesebenen beschlossenen Gesetze waren jeweils die Hauptkostentreiber der Landschaftsverbände in den letzten fünf Jahren? (Bitte differenziert angeben.)

Zu dieser Frage führt das MIK in seiner Antwort aus, dass eine differenzierte Zusammenstellung der Landesregierung im Sinne der Fragestellung nicht vorliegt.

5. Inwiefern sieht sich die Landesregierung in der Pflicht, sich stärker an der Finanzierung der Landschaftsverbände zu beteiligen, um die Kommunen vor noch weiteren Umlageerhöhungen durch die stetig steigenden Sozialkosten der Landschaftsverbände zu schützen? (Bitte Position ausführlich begründen.)

Das MIK hat zu dieser Frage darauf hingewiesen, dass das Land NRW den Landschaftsverbänden im Wege von Zuweisungen Finanzmittel zur Verfügung stellt. Die Antwort der Landesregierung benennt hier explizit die Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in Höhe von 886 Mio. Euro⁴ sowie die Bereitstellung der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und –pflege (rd. 64 Mio. Euro⁴), die pauschale Zuweisung zur Milderung von Belastungen im Bereich der landschaftlichen Kulturhilfe (10 Mio. Euro⁴) sowie die Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushaltes (314 Mio. Euro⁵).

Fazit:

Laut der von IT.NRW bereit gestellten Zahlen sind die Ausgaben der Landschaftsverbände im Betrachtungszeitraum von 1995 bis 2015 angestiegen. Hierbei zeigt sich, dass die Sozialausgaben der Landschaftsverbände mit rd. 39 % deutlich stärker steigen als das Gesamtausgabenvolumen für beide Verbände insgesamt.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die verwendeten Daten der Finanzstatistik nur eingeschränkte Aussagen und Schlussfolgerungen zulassen. Letztlich können nur Auswertungen auf Basis der Ergebnisrechnung (Aufwendungen und Erträge) eine solide Datenbasis für Schlussfolgerungen und Maßnahmen bieten.

Den steigenden Ausgaben in den Haushalten der Landschaftsverbände stehen die Schlüsselzuweisungen des Landes gegenüber. Diese haben sich im Zeitraum bis 2015 nicht in gleichem Maß dynamisch entwickelt.

Insbesondere die unterschiedliche Entwicklung und der Anteil der Sozialausgaben bzw. –transferauszahlungen an den Gesamtausgaben bzw. –auszahlungen in den jeweiligen Haushalten des LVR bzw. LWL (vgl. Frage 2) hat angesichts vergleichbarer Aufgaben beider Verbände im Bereich Soziales jedoch Fragen aufgeworfen, die im Rahmen weiterer Auswertungen und Analysen aufgegriffen und vertieft worden sind. Die Ergebnisse dieser weiterführenden Betrachtungen werden im Folgenden dargestellt.

3. Entwicklung der sozialen Leistungen in den Haushalten der Landschaftsverbände

3.1 Plausibilisierung des von IT.NRW im Rahmen der Kleinen Anfrage 5639 zugrunde gelegten statistischen Datenmaterials (Ausgaben/Auszahlungen)

Das von IT.NRW für die Kleine Anfrage bereit gestellte Zahlenmaterial aus der Jahresrechnungsstatistik wurde durch die zuständigen Bereiche des LVR- sowie LWL-

⁴ Die genannten Werte beziehen sich auf das GFG 2017.

⁵ Höhe der Zuweisungen des Landes aus dem Jahr 2016.

Finanzmanagements aufgrund der insbesondere auffälligen Entwicklungen bei den Sozialausgaben nochmals plausibilisiert.

Die Jahresrechnungsstatistik setzt sich zusammen aus den statistischen Meldungen der beiden Landschaftsverbände auf Basis der Ein- und Auszahlungen gegliedert nach Produktgruppen und Konten. Die Struktur der Produktgruppen und Konten wird dabei vom IT.NRW verbindlich vorgegeben.

Die Zahlen aus der Antwort des MIK auf die Kleine Anfrage 5639 können nach Abgleich mit den Zahlen der offiziellen Datenlieferung der Landschaftsverbände für das Jahr 2015 grundsätzlich von beiden Verbänden nachvollzogen werden. Die im Ergebnis für den Landschaftsverband Rheinland ausgewiesenen Gesamtausgaben 2015 in Höhe von 3,845 Mrd. Euro sowie die Sozialtransferzahlungen in Höhe von 2,389 Mrd. Euro können somit bestätigt werden. Im Vergleich der Verbände ist dabei festzustellen, dass die Sozialtransferauszahlungen des LVR insgesamt ein niedrigeres Niveau aufweisen, als die des LWL (2,560 Mrd. Euro).

Diese Entwicklung findet sich nicht in analoger Weise in den NKF-Rechenwerken zu den Haushalten der Landschaftsverbände wieder und wirft daher Fragen hinsichtlich der Aussagefähigkeit von Vergleichen auf Ebene von Zahlungsströmen (Ausgaben und Auszahlungen) auf (hierzu wird auf die Ausführungen unter 3.2 hingewiesen).

Weitere Analysen der statistischen Zahlen vom IT.NRW haben zudem gezeigt, dass die Ursache für die unterschiedliche Höhe der Sozialtransferauszahlungen auf Unterschiede in der Kontenzuordnung zurückzuführen ist. Da die Zuordnung zu den Konten, die IT.NRW für seine Jahresrechnungsstatistik vorgibt, nicht abschließend und eindeutig definiert ist, bestehen Freiheitsgrade für die konkrete Zuordnung.

So erfasst der Landschaftsverband Rheinland beispielsweise die Erstattung für delegierte Hilfen an die Städte und Kreise als Kostenerstattungen, während sie beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Sozialtransferauszahlung gebucht werden.

Darüber hinaus werden die Leistungen für Sonderkindergärten, Kindertagesstätten und Elementarbildung beim Landschaftsverband Rheinland als Zuweisung an private Unternehmen gebucht, beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe hingegen als Sozialtransferauszahlungen.

Vor diesem Hintergrund muss es Ziel sein, die Buchungs- und Haushaltssystematiken beider Landschaftsverbände künftig unter Berücksichtigung der Struktur des Bundesteilhabegesetzes zu vereinheitlichen.

3.2 Bewertung der unterschiedlichen Entwicklung der sozialen Leistungen in der Statistik von IT.NRW und den NKF-Haushalten der Landschaftsverbände

Die vom Land zur Beantwortung der Frage 2 (Entwicklung des Anteils der Ausgaben im Sozialbereich der Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren) bereit gestellten Zahlen, haben aufgrund der deutlich unterschiedlichen Anteile der Soziallasten am Haushaltsvolumen sowie deren Höhe Fragen aufgeworfen, die sich auf Grund

unterschiedlicher Buchungssystematiken erklären lassen. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob ein Vergleich auf Basis von Ausgaben und Auszahlungen grundsätzlich sinnvoll erscheint.

Die Landschaftsverbände haben bereits seit 2007 bzw. 2008 ihre Haushaltssystematik entsprechend den Anforderungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) auf eine ressourcenverbrauchsorientierte Haushaltsplanung und -bewirtschaftung umgestellt.

Im NKF stellen Erträge und Aufwendungen die wesentlichen Steuerungsgrößen dar. Während in der Rechnungsstatistik des IT.NRW ausschließlich Geldflüsse (Geldverbrauchskonzept) erfasst werden, können im NKF, über Erträge und Aufwendungen, Ressourcenverbräuche vollständig abgebildet werden. So wird im NKF beispielsweise der Werteverzehr durch Abschreibungen sowie Rückstellungen erfasst und kann damit als Grundlage für Entscheidungen berücksichtigt werden. Verbräuche werden im NKF zudem periodenbezogen, d.h. verursachungsgerecht dem Haushaltsjahr zugeordnet, in dem der Verbrauch begründet wurde. In der Kameralistik - auf der Ebene von Einzahlungen und Auszahlungen - wird im Gegensatz dazu ausschließlich auf den Zahlungszeitpunkt abgestellt; gleichwohl können Zahlungszeitpunkt und begründendes Haushaltsjahr auseinanderfallen.

Erträge und Aufwendungen bilden darüber hinaus im NKF die Grundlage für die Planung und Bewirtschaftung des Haushaltes und werden durch ihre Abbildung im Haushaltsplan Grundlage politischer Entscheidungen. Darüber hinaus werden auch finanzwirtschaftliche Vergleiche wie etwa die Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) auf dieser Grundlage durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund liegt es nahe und erscheint auch im Ergebnis sachgerechter, für eine Analyse der Entwicklungen bei den Landschaftsverbänden auf die dem NKF zugrunde liegende Aufwandsebene abzustellen.

3.3 Überblick über die Aufwendungen der Landschaftsverbände bei den sozialen Leistungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ist-Aufwendungen der Landschaftsverbände im Produktbereich (PB) 05 – Soziale Leistungen – für den Zeitraum seit Einführung des NKF. Darüber hinaus werden die Anteile der Aufwendungen des PB 05 an den Gesamtaufwendungen für die einzelnen Haushaltsjahre im NKF dargestellt.

**Aufwand des PB 05 sowie prozentualer Anteil des PB 05
- Soziale Leistungen - am Gesamtaufwand des LVR / LWL**

	Soziales PB 05	% Anteil am LVR- Gesamthaushalt	Soziales PB 05	% Anteil am LWL- Gesamthaushalt
2007	2.144.817.064	81%	-	
2008	2.239.102.631	78%	1.913.534.461	83%
2009	2.378.283.986	79%	1.980.080.351	83%
2010	2.446.084.969	83%	2.055.131.627	83%
2011	2.484.670.420	82%	2.141.701.599	80%
2012	2.679.851.693	82%	2.241.135.265	84%
2013	2.695.317.553	80%	2.424.181.958	85%
2014	2.795.469.558	80%	2.553.128.924	85%
2015	2.878.814.921	79%	2.713.602.370	85%

Die Betrachtung des PB 05, in dem im Wesentlichen die Leistungen der Sozialhilfe bei beiden Landschaftsverbänden abgebildet werden (vgl. hierzu ergänzend auch die Anlage 3), zeigt auf der Aufwandsebene, dass sich die Anteile der Aufwendungen für soziale Leistungen jeweils bezogen auf die Gesamtaufwendungen beim LVR und beim LWL auf einem ähnlichen Niveau entwickeln.

Deutlich unterschiedliche Effekte der Sozialhilfeaufwendungen auf die Haushalte des LVR und LWL sind - anders als bei der Betrachtung des IT.NRW auf Ausgabenebene, wo unterschiedliche Kontenzuordnungen erfolgen - nicht feststellbar.

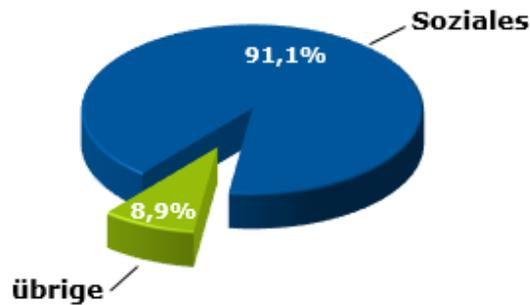
Somit wird deutlich, dass angesichts vergleichbarer Aufgaben der beiden Landschaftsverbände im sozialen Bereich, die Auswertung auf Grundlage der Aufwendungsentwicklung plausible und nachvollziehbare Ergebnissen ermöglicht.

Aus Sicht der Landschaftsverbände ist es daher aus fachlichen Gründen zwingend, für künftige Betrachtungen auf NKF-Haushaltszahlen abzustellen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der LVR soziale Leistungen nicht ausschließlich über den Produktbereich 05 erbringt. Wird auf die sozialen Leistungen im weiteren Sinn abgestellt, so fallen auch bei den Produktbereichen 03 (Schulträgeraufgaben), 06 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie 07 (Gesundheitsdienste und Altenpflege) Leistungen der Sozialhilfe an. Nach Berücksichtigung dieser Leistungen hat der LVR im Jahr 2015 insgesamt soziale Leistungen im Umfang von rund 3.427 Mio. Euro erbracht. Dies entsprach 91,1 % der Gesamtaufwendungen des Rechnungsergebnisses 2015.

Produktbereiche mit sozialen Leistungen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des LVR

Rechnungsergebnis 2015



Produktbereiche	2015
03/Schulträgeraufgaben	75
05/Soziales	3.006
06/Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	15
07/Gesundheitsdienste	332
Zwischensumme	3.427
Resthaushalt	334
Ergebnis insgesamt	3.762

Regelmäßig entfallen mehr als 90 % der Aufwendungen im LVR-Haushalt auf soziale Leistungen.

4. con_sens-Kostenvergleich LWL/LVR

Aufgrund des seit Jahren starken Anstiegs der Sozialaufwendungen bei den Landschaftsverbänden und angesichts der schwierigen Finanzlage bei den diese Aufwendungen durch die Landschaftsumlage finanzierenden Kommunen im Rheinland und Westfalen wird zusätzlich zu den bereits etablierten Instrumenten des Fachcontrolling eine Intensivierung der bestehenden Benchmarking-Vergleiche konkret in Betracht gezogen.

So haben die Landschaftsverbände im Frühjahr 2017 beschlossen, ein Benchmarking zur Entwicklung der Leistungen der Sozialhilfe unter Beteiligung der con_sens-Unternehmensberatung durchführen zu lassen.

Im Rahmen dieses Projektes sollen die Entwicklungen für bestimmte Leistungsbereiche der beiden überörtlichen Träger der Sozialhilfe LWL und LVR in den Jahren 2010 bis 2015 miteinander verglichen werden. Das Projekt wird vom Beratungsunternehmen con_sens inhaltlich begleitet, das auch in das Benchmarking der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) eingebunden ist.

Im Einzelnen sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in den Blick genommen werden sowie die Leistungen der Hilfe zur Pflege (HzP) und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Leistungen nach § 67 SGB XII) analysiert werden.

Da im Benchmarking der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Benchmarking der BAGüS, die Daten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung langjährig abgebildet werden, decken diese bereits einen großen Teil der benötigten Vergleichsdaten für das Projekt ab. Daten für die Leistungsbereiche HzP und die Leistungen nach § 67 SGB XII sind nicht Gegenstand des BAGüS-Benchmarking und werden ergänzend von den Landschaftsverbänden zugeliefert.

Zielsetzung des Projektes ist die deskriptive Beschreibung und Darstellung der unterschiedlichen Aufwandshöhe und deren Entwicklung in der Zeitreihe von 2010 bis 2015.

Aussagen über Steuerungserfolge des LWL oder LVR oder fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgabenentwicklungen nehmen, sind nicht Gegenstand des Projektes. Vielmehr sollen die Ergebnisse des Kostenvergleichs die Grundlage für vertiefte Untersuchungen zur Interpretation der Kennzahlen und zur Identifikation von Einflussfaktoren und fachlichen Steuerungsansätzen bilden.

Über erste Ergebnisse des Vergleichs wird in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 23. Juni 2017 mündlich berichtet.

In Vertretung

H ö t t e

22.02.2017

Kleine Anfrage 5639

der Abgeordneten Henning Höne und Thomas Nüchel FDP

Stetig steigende Ausgaben der Landschaftsverbände führen zu immer stärkeren kommunalpolitischen Auseinandersetzungen – Wie hat sich der Anteil der Schlüsselzuweisungen des Landes an die Landschaftsverbände im zeitlichen Verlauf entwickelt?

Die Landschaftsverbände erfüllen als Kommunalverbände Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Kommune überschreiten und sinnvollerweise gemeinschaftlich ausgeübt werden. Stetig steigende Ausgaben der Landschaftsverbände führen unweigerlich zu Umlageerhöhungen und Ausgabensteigerungen für die jeweiligen dazugehörenden Mitgliedskommunen. Der kürzlich verabschiedete Etat des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe nimmt beispielsweise mittlerweile ein Rekordvolumen von 3,5 Milliarden Euro an. Der Hebesatz für die beteiligten Kommunen wurde dazu um 0,7 Prozentpunkte angehoben. 0,1 Prozentpunkte stellen etwa zwölf Millionen Euro dar. Jede Umlageerhöhung belastet wiederum die kommunalen Haushalte, die ohnehin aufgrund ihrer strukturellen Unterfinanzierung jeden Cent zwei Mal umdrehen müssen.

Breiter Konsens der Politiker im Landschaftsverband Westfalen-Lippe herrscht darüber, dass die steigenden Sozialkosten den Etat auch weiterhin wachsen lassen werden. Denn die im Bund und Land beschlossenen Sozialgesetze belasten die Kommunalverbände immer mehr. Dabei handelt es sich um Pflichtausgaben, die nicht einfach eingespart werden können. Gleichzeitig bleiben zur Aufgabenerledigung erforderliche Kompensationsleistungen von Bund und Land aus. So werden beispielsweise fast 70 Prozent der Aufwendungen des Haushaltsetats 2017 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für Kosten der Wiedereingliederung für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen aufgewendet.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich aktuell im Rahmen der Schlüsselzuweisungen mit 14,4 Prozent am Haushalt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Die Kommunen zahlen den Großteil des Haushaltsetats durch das Umlageverfahren. Eine stärkere Beteiligung an den Kosten der Landschaftsverbände forderte beispielsweise der SPD-Fraktionsvorsitzende im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, indem er auf die „Vergeblichkeitsfalle“ (Westfälische-Nachrichten, 3. Februar 2017) hinwies. Er wünschte sich zudem mehr Ehrlichkeit: „Alle wissen, dass die Kosten der Eingliederungshilfe in den nächsten

Datum des Originals: 21.02.2017/Ausgegeben: 22.02.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Jahren deutlich steigen werden“ (Westfälische-Nachrichten, 3. Februar 2017). Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion FDP/FW machte deutlich, dass die kommunale Gemeinschaft „die gut gemeinte Sozialpolitik in Land und Bund“ (Westfälische-Nachrichten, 3. Februar 2017) bezahle und „dadurch zunehmend die Möglichkeit zur kommunalen Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge“ (Westfälische-Nachrichten, 3. Februar 2017) verliere.

Auch das Land ist hier in der Pflicht und muss sicherstellen, dass die Akzeptanz der Landschaftsverbände und die durch sie erfüllten, wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben nicht generell in Frage gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie hat sich das Haushaltsvolumen der beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte differenziert in absoluten Zahlen sowie prozentualen Steigerungen nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)
2. Wie hat sich der Anteil der Ausgaben im Sozialbereich der Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte differenziert in absoluten Zahlen sowie prozentualen Steigerungen nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)
3. Wie hat sich der Anteil der Schlüsselzuweisungen des Landes an den Haushalten der Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte in absoluten Zahlen sowie prozentualen Anteil der Haushaltsvolumina sowie die prozentuale Veränderungsrate differenziert nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)
4. Welche auf Bundes- oder Landesebenen beschlossenen Gesetze waren jeweils die Hauptkostentreiber der Landschaftsverbände in den letzten fünf Jahren? (Bitte differenziert angeben.)
5. Inwiefern sieht sich die Landesregierung in der Pflicht, sich stärker an der Finanzierung der Landschaftsverbände zu beteiligen, um die Kommunen vor noch weiteren Umlageerhöhungen durch die stetig steigende Sozialkosten der Landschaftsverbände zu schützen? (Bitte Position ausführlich begründen.)

Henning Höne
Thomas Nücker

22.03.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5635 vom 21. Februar 2017
der Abgeordneten Henning Höne und Thomas Nüchel FDP
Drucksache 16/14309 (Neudruck)

Stetig steigende Ausgaben der Landschaftsverbände führen zu immer stärkeren kommunalpolitischen Auseinandersetzungen – Wie hat sich der Anteil der Schlüsselzuweisungen des Landes an die Landschaftsverbände im zeitlichen Verlauf entwickelt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Landschaftsverbände erfüllen als Kommunalverbände Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Kommune überschreiten und sinnvollerweise gemeinschaftlich ausgeübt werden. Stetig steigende Ausgaben der Landschaftsverbände führen unweigerlich zu Umlageerhöhungen und Ausgabensteigerungen für die jeweiligen dazugehörenden Mitgliedskommunen. Der kürzlich verabschiedete Etat des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe nimmt beispielsweise mittlerweile ein Rekordvolumen von 3,5 Milliarden Euro an. Der Hebesatz für die beteiligten Kommunen wurde dazu um 0,7 Prozentpunkte angehoben. 0,1 Prozentpunkte stellen etwa zwölf Millionen Euro dar. Jede Umlageerhöhung belastet wiederum die kommunalen Haushalte, die ohnehin aufgrund ihrer strukturellen Unterfinanzierung jeden Cent zwei Mal umdrehen müssen.

Breiter Konsens der Politiker im Landschaftsverband Westfalen-Lippe herrscht darüber, dass die steigenden Sozialkosten den Etat auch weiterhin wachsen lassen werden. Denn die im Bund und Land beschlossenen Sozialgesetze belasten die Kommunalverbände immer mehr. Dabei handelt es sich um Pflichtausgaben, die nicht einfach eingespart werden können. Gleichzeitig bleiben zur Aufgabenerledigung erforderliche Kompensationsleistungen von Bund und Land aus. So werden beispielsweise fast 70 Prozent der Aufwendungen des Haushaltsetats 2017 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für Kosten der Wiedereingliederung für Kinder und Erwachsene mit Behinderungen aufgewendet.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich aktuell im Rahmen der Schlüsselzuweisungen mit 14,4 Prozent am Haushalt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Die Kommunen zahlen den Großteil des Haushaltsetats durch das Umlageverfahren. Eine stärkere Beteiligung an

Datum des Originals: 22.03.2017/Ausgegeben: 27.03.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

den Kosten der Landschaftsverbände forderte beispielsweise der SPD-Fraktionsvorsitzende im Landschaftsverband Westfalen-Lippe, indem er auf die „Vergeblichkeitsfälle“ (Westfälische-Nachrichten, 3. Februar 2017) hinwies. Er wünschte sich zudem mehr Ehrlichkeit: „Alle wissen, dass die Kosten der Eingliederungshilfe in den nächsten Jahren deutlich steigen werden“ (Westfälische-Nachrichten, 3. Februar 2017). Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion FDP/FW machte deutlich, dass die kommunale Gemeinschaft „die gut gemeinte Sozialpolitik in Land und Bund“ (Westfälische-Nachrichten, 3. Februar 2017) bezahle und „dadurch zunehmend die Möglichkeit zur kommunalen Selbstverwaltung und Daseinsvorsorge“ (Westfälische-Nachrichten, 3. Februar 2017) verliere.

Auch das Land ist hier in der Pflicht und muss sicherstellen, dass die Akzeptanz der Landschaftsverbände und die durch sie erfüllten, wichtigen gesamtgesellschaftlichen Aufgaben nicht generell in Frage gestellt werden.

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 5635 mit Schreiben vom 22. März 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister beantwortet.

1. Wie hat sich das Haushaltsvolumen der beiden nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte differenziert in absoluten Zahlen sowie prozentualen Steigerungen nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)

Eine differenzierte Darstellung der Entwicklung der Haushaltsvolumina der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Tabelle 1: Gesamtausgaben bzw. -auszahlungen* der Landschaftsverbände

Jahr	Landschaftsverband			
	Rheinland		Westfalen-Lippe	
	Betrag in Euro	Entwicklung ggü. Vorjahr in %	Betrag in Euro	Entwicklung ggü. Vorjahr in %
1995	3.399.830.769	-	2.861.713.814	-
1996	3.026.794.206	-11	2.615.404.279	-9
1997	2.597.458.126	-14	2.481.585.173	-5
1998	2.637.698.490	2	2.443.680.366	-2
1999	2.700.854.424	2	2.487.132.816	2
2000	2.850.223.873	6	2.629.243.955	6
2001	2.580.082.794	-9	2.176.478.981	-17
2002	2.573.293.551	0	2.232.571.674	3
2003	2.659.587.917	3	2.278.375.247	2
2004	2.639.511.505	-1	2.181.723.283	-4
2005	2.488.914.241	-6	2.084.982.684	-4
2006	2.488.914.241**	0	2.099.318.468	1
2007	2.488.914.241**	0	2.187.457.415	4
2008	2.413.351.529	-3	2.218.609.851	1
2009	2.548.857.797	6	2.368.691.032	7
2010	2.831.732.868	11	2.466.682.339	4
2011	3.030.753.852	7	2.591.874.390	5
2012	3.245.283.276	7	2.617.834.403	1
2013	3.470.958.542	7	2.894.621.176	11
2014	3.491.088.897	1	3.015.320.508	4
2015	3.845.237.070	10	3.122.230.409	4

Anmerkungen:

*) 1995-2008: Gesamtausgaben ohne Finanzierungstätigkeit; 2009 bis 2015: Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

***) Vorjahreswerte überrollt

Quelle: IT.NRW (Rechnungsstatistik).

2. Wie hat sich der Anteil der Ausgaben im Sozialbereich der Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte differenziert in absoluten Zahlen sowie prozentualen Steigerungen nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)

Eine differenzierte Darstellung der Anteile der Ausgaben im Sozialbereich am Haushaltsvolumen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

Tabelle 2: Sozialausgaben bzw. Sozialtransferauszahlungen* der Landschaftsverbände

Jahr	Landschaftsverband			
	Rheinland		Westfalen-Lippe	
	Betrag in Euro	Anteil an den Gesamtausgaben/-auszahlungen*** in %	Betrag in Euro	Anteil an den Gesamtausgaben/-auszahlungen*** in %
1995	2.426.048.824	71	1.145.946.242	40
1996	2.163.040.116	71	1.152.056.521	44
1997	1.607.321.768	62	1.530.675.645	62
1998	1.587.295.432	60	1.560.109.929	64
1999	1.622.660.661	60	1.541.217.888	62
2000	1.709.591.135	60	1.543.892.535	59
2001	1.822.123.271	71	1.628.834.950	75
2002	1.925.966.587	75	1.722.719.356	77
2003	1.931.688.934	73	1.760.557.606	77
2004	1.812.801.953	69	1.651.968.674	76
2005	1.730.586.606	70	1.644.069.073	79
2006	1.730.586.606**	70	1.699.820.262	81
2007	1.730.586.606**	70	1.760.221.167	80
2008	1.796.191.139	74	1.840.111.889	83
2009	1.816.322.985	71	1.941.923.835	82
2010	1.856.211.660	66	2.030.618.076	82
2011	2.036.533.598	67	2.101.371.196	81
2012	2.120.744.037	65	2.174.757.271	83
2013	2.191.587.417	63	2.355.461.954	81
2014	2.301.802.218	66	2.399.033.782	80
2015	2.389.326.630	62	2.560.042.778	82

Anmerkungen:

*) 1995-2008: Sozialausgaben; 2009 bis 2015: Sozialtransferauszahlungen

***) Vorjahreswerte überrollt

***) 1995-2008: Gesamtausgaben ohne Finanzierungstätigkeit; 2009 bis 2015: Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Quelle: IT.NRW (Rechnungsstatistik).

3. Wie hat sich der Anteil der Schlüsselzuweisungen des Landes an den Haushalten der Landschaftsverbände in den letzten 20 Jahren entwickelt? (Bitte in absoluten Zahlen sowie prozentualen Anteil der Haushaltsvolumina sowie die prozentuale Veränderungsrate differenziert nach jeweiligem Landschaftsverband und Jahren angeben.)

Eine differenzierte Darstellung der Anteile der Schlüsselzuweisungen nach dem GFG am Haushaltsvolumen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Die Beträge der Schlüsselzuweisungen liegen ab dem Haushaltsjahr 1997 vor.

LV Rheinland:

Jahr	Gesamtausgaben bzw. -auszahlungen	Schlüssel-zuwei- sungen	Anteil der Schlüsselzuwei- sungen an den Gesamtaus- gaben bzw. -auszahlungen	Entwicklung ggü. Vorjahr
	Betrag in Euro	Betrag in Euro	in %	in %
1997	2.597.458.126	312.398.948	12,03%	-
1998	2.637.698.490	303.200.965	11,49%	-0,53%
1999	2.700.854.424	318.568.167	11,80%	0,30%
2000	2.850.223.873	325.217.157	11,41%	-0,38%
2001	2.580.082.794	265.539.487	10,29%	-1,12%
2002	2.573.293.551	261.759.980	10,17%	-0,12%
2003	2.659.587.917	259.510.254	9,76%	-0,41%
2004	2.639.511.505	278.575.690	10,55%	0,80%
2005	2.488.914.241	230.343.337	9,25%	-1,30%
2006	2.488.914.241	207.184.577	8,32%	-0,93%
2007	2.488.914.241	228.615.923	9,19%	0,86%
2008	2.413.351.529	251.964.464	10,44%	1,26%
2009	2.548.857.797	273.261.966	10,72%	0,28%
2010	2.831.732.868	285.522.558	10,08%	-0,64%
2011	3.030.753.852	286.150.093	9,44%	-0,64%
2012	3.245.283.276	308.559.993	9,51%	0,07%
2013	3.470.958.542	321.514.514	9,26%	-0,24%
2014	3.491.088.897	340.333.874	9,75%	0,49%
2015	3.845.237.070	332.274.756	8,64%	-1,11%

LV Westfalen-Lippe:

Jahr	Gesamtausgaben bzw. -auszahlungen	Schlüssel-zuwei- sungen	Anteil der Schlüsselzuwei- sungen an den Gesamtaus- gaben bzw. -auszahlungen	Entwicklung ggü. Vorjahr
	Betrag in Euro	Betrag in Euro	in %	in %
1997	2.481.585.173	352.178.239	14,19%	-
1998	2.443.680.366	358.564.117	14,67%	0,48%
1999	2.487.132.816	363.035.039	14,60%	-0,08%
2000	2.629.243.955	376.837.725	14,33%	-0,26%
2001	2.176.478.981	322.000.841	14,79%	0,46%
2002	2.232.571.674	326.368.020	14,62%	-0,18%
2003	2.278.375.247	302.739.746	13,29%	-1,33%
2004	2.181.723.283	323.756.310	14,84%	1,55%
2005	2.084.982.684	286.196.663	13,73%	-1,11%
2006	2.099.318.468	279.605.423	13,32%	-0,41%
2007	2.187.457.415	334.113.077	15,27%	1,96%
2008	2.218.609.851	383.078.536	17,27%	1,99%
2009	2.368.691.032	390.633.034	16,49%	-0,78%
2010	2.466.682.339	372.215.442	15,09%	-1,40%
2011	2.591.874.390	373.443.907	14,41%	-0,68%
2012	2.617.834.403	392.630.007	15,00%	0,59%
2013	2.894.621.176	399.206.486	13,79%	-1,21%
2014	3.015.320.508	447.696.026	14,85%	1,06%
2015	3.122.230.409	472.756.844	15,14%	0,29%

4. Welche auf Bundes- oder Landesebenen beschlossenen Gesetze waren jeweils die Hauptkostentreiber der Landschaftsverbände in den letzten fünf Jahren? (Bitte differenziert angeben.)

Eine differenzierte Zusammenstellung im Sinne der Fragestellung liegt der Landesregierung nicht vor.

5. Inwiefern sieht sich die Landesregierung in der Pflicht, sich stärker an der Finanzierung der Landschaftsverbände zu beteiligen, um die Kommunen vor noch weiteren Umlageerhöhungen durch die stetig steigende Sozialkosten der Landschaftsverbände zu schützen? (Bitte Position ausführlich begründen.)

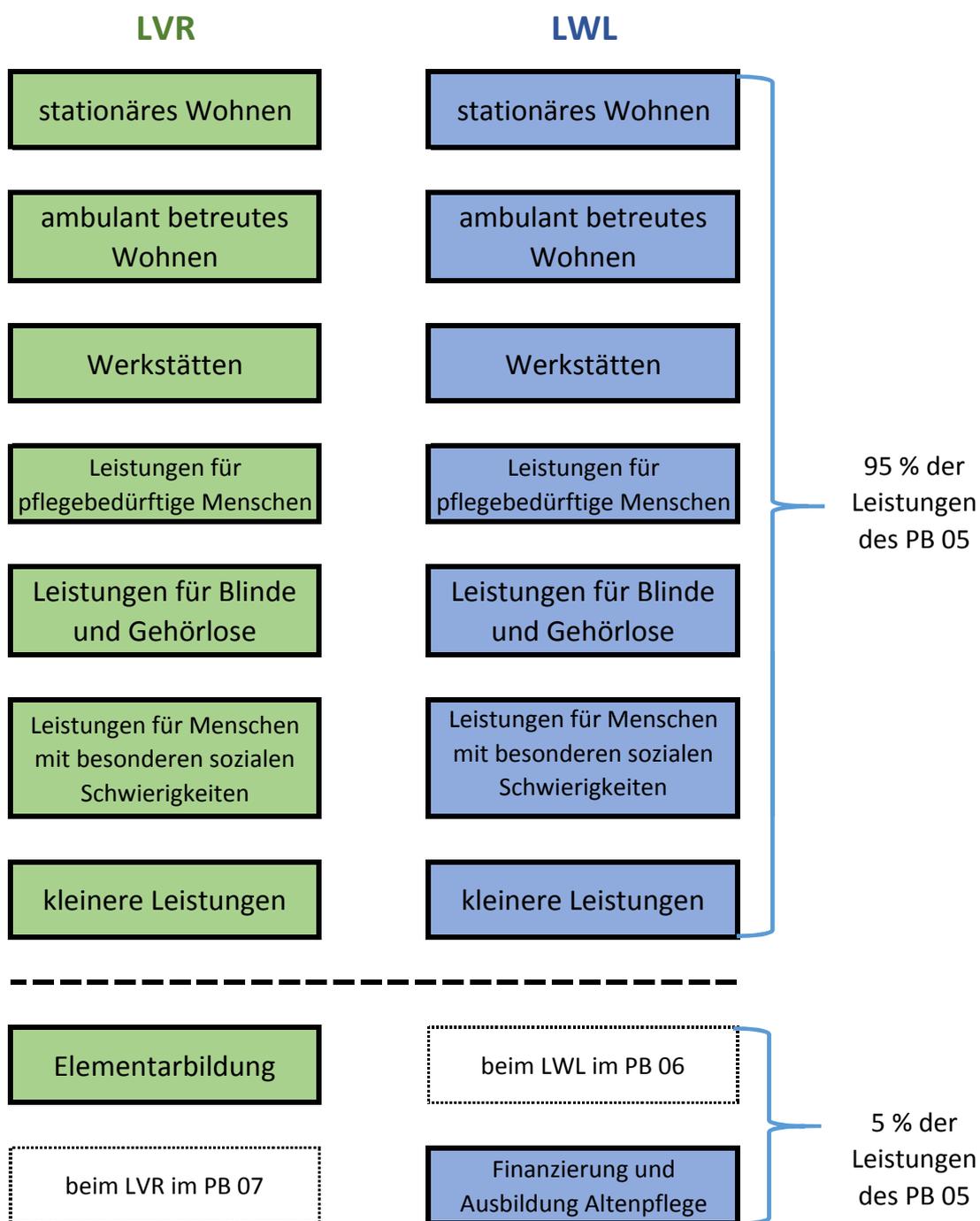
Die Landschaftsverbände werden im kommunalen Finanzausgleich beteiligt und erhalten jährlich Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz. Mit dem GFG 2017 wird den Landschaftsverbänden eine Teilschlüsselmasse in Höhe von 886,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Eine etwaige Aufstockung dieser Teilschlüsselmasse würde voraussichtlich zu Lasten der Teilschlüsselmasse der Gemeinden gehen.

Zudem erhalten die Landschaftsverbände nach § 16 Abs. 5 GFG 2017 eine Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege in Höhe von rd. 63,5 Mio.

Euro sowie nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 GFG 2017 eine pauschale Zuweisung zur Milderung von Belastungen im Bereich der landschaftlichen Kulturhilfe über rd. 10 Mio. Euro.

Neben dem kommunalen Finanzausgleich stellt das Land den Landschaftsverbänden Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Allein im vergangenen Jahr lagen diese Zuweisungen bei rd. 313,7 Mio. Euro.

Wesentliche Leistungen im Produktbereich 05 Soziales



Erläuterung:

Gemessen am Haushaltsvolumen ist der PB 05 - Soziales - aufgrund der Bedeutung der Sozialhilfe für die Landschaftsverbände der wesentliche Produktbereich.

95 % der Leistungsportfolios in diesem Produktbereich sind bei beiden Landschaftsverbänden im Kern deckungsgleich.

Vorlage-Nr. 14/2003

öffentlich

Datum: 17.05.2017
Dienststelle: Fachbereich 31
Bearbeitung: Frau Lewe-Fiedler/Herr Krichel

Schulausschuss	22.05.2017	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	05.09.2017	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	08.09.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Max Ernst Schule Euskirchen -
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation -
Ersatzneubau Internatsgebäude
hier: Vorstellung der Planung und der Kosten**

Beschlussvorschlag:

Der Planung und den Kosten in Höhe von 9.305.535,73 € (brutto) für die Errichtung des Ersatzneubaus des Internatsgebäudes der LVR-Max Ernst Schule - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation - in Euskirchen wird gemäß Vorlage 14/2003 zugestimmt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	9.305.535,73 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

A l t h o f f

Zusammenfassung:

Der Grundsatzbeschluss zur Planung der Internatsbungalows wurde gemäß Vorlage 14/43 in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 11.2.2015 verabschiedet.

Die zwischenzeitlich erarbeitete Entwurfsplanung sieht vier neue, fast identische Wohngruppengebäude vor, die sich jeweils als eingeschossiger L-förmiger Baukörper mit der kurzen Gebäudeseite entlang der Augenbroicherstraße orientieren. Die Errichtung der vier neuen Wohngruppen und die Unterbringung von insgesamt 32 Kindern sind in zwei Bauabschnitten vorgesehen. Die vier annähernd baugleichen, eingeschossigen Neubauten bestehen aus drei Gebäudeteilen: Der mittlere Teil nimmt die Eingangszone mit den Wohn- und Aufenthaltsbereichen auf, während die sich hieran seitlich anschließenden Abschnitte die Schlaf- und Sanitärbereiche aufnehmen. Dabei sind der mittlere Gebäudeteil mit einem zum Innenhof ansteigenden Pultdach und die beiden Schlaftrakte mit begrünten Flachdächern überdeckt. Eine zum Innenhof gelegene Veranda vor den Wohn- und Essbereichen bietet eine wettergeschützte Spielmöglichkeit und Sonnenschutz.

Zwei L-förmige Wohngruppen gruppieren sich jeweils um einen kleinen Spiel-Innenhof. Zwischen beiden Wohngruppen entsteht eine größere zentrale Spielfläche für alle Internatskinder mit Spielgeräten und einer Bahn für Kettcar und Fahrrad.

Alle vier Neubauten werden energetisch gem. Passivhausstandard errichtet. Die vier Neubauten werden in Holzrahmenbauweise erstellt.

Je zwei Wohngebäude werden aus einer Technikzentrale mit Heizwärme und Trink- und Warmwasser versorgt. Im seinerzeit verabschiedeten Grundsatzbeschluss wird unter anderem die Möglichkeit aufgeführt, den neuen Internatsgebäuden eine alternative Nutzung, z.B. als Altenwohnheim oder Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen zu geben. Im Verfahren der Vorplanung wurden alternative Anschlussnutzungen auch planerisch untersucht. Im Ergebnis wären diese zwar baulich umsetzbar, jedoch nur einhergehend mit einem kostenintensiven Mehraufwand, welcher sich dann aus den Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) ergeben würde

Nach Prüfung der Dezernate 4 und 7 sind die Bestimmungen des WTG hier nicht anzuwenden, vielmehr sind die Bestimmungen der Jugendhilfe einschlägig. Dann wäre, nach aktueller Bestimmungslage des WTG, für jeden Wohnraum eine eigene Nasszelle einzuplanen. Solche Planungsszenarien waren gemäß Raumprogramm bisher nicht vorgegeben. In der Kostenschätzung zur Vorplanung wurden die notwendigen technischen Vorrüstungen daher nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Prognose der Verwaltung zu auch zukünftig konstant hohen Zahlen von Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Bedarfen, wurde auf die weitere Verfolgung einer multifunktionalen Nutzung der Gebäude verzichtet.

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Schulen, den Nutzervertretern der Max Ernst Schule und der Schwerbehindertenbeauftragten des Dez. 5 abgestimmt.

Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens sowie die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.

Die vier Neubauten werden grundsätzlich nach DIN 18040-Teil 2: Barrierefreies Planen und Bauen, errichtet. Jeweils zwei Räume pro Wohngruppe, ein Einzelzimmer und das Pflegebad, werden im Standard „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ errichtet (gekennzeichnet im Grundriss mit einem „R“).

Für das investive Projekt wurden im Haushaltsplan 2017/2018 in der Produktgruppe 014

entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt.

Es wird derzeit geprüft, ob Fördermittel für energieeffizientes Bauen aus dem Förderprogramm progress.nrw oder der KfW-Bank generiert werden können. Bezüglich des bestehenden Restbuchwertes in Höhe von aktuell rund 340.000,00 € ist eine außerordentliche Wertberichtigung im Jahresabschluss 2017 vorgesehen. Die Kosten der Internatsunterbringung werden im Rahmen der Eingliederungshilfe aufgrund einer Vergütungsvereinbarung zwischen den Dezernaten 5 und 7 getragen. Unter Annahme einer zukünftigen Belegung von 32 Plätzen für die zu bauenden Internatsgebäude beträgt die jährliche Refinanzierung durch den Investitionsbetrag als einem Bestandteil der Vergütungsvereinbarung rund 166.200 €. Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen von 9,3 Mio. € ergibt sich ein Finanzierungsdelta in Höhe von 6,4 Mio. €, welches hinsichtlich des Zinsaufwandes - aufgrund der hierfür erforderlichen Kreditaufnahme - umlagerelevant über den Haushalt abgebildet wird.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2003:

LVR-Max Ernst Schule Euskirchen
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
Ersatzneubau Internatsgebäude
hier: Durchführungsbeschluss

Hinweis: Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z5 „Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dienstliche Veranlassung

Der Grundsatzbeschluss zur Planung der Internatsbungalows wurde gemäß Vorlage 14/43 in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 11.2.2015 verabschiedet. Hier wird unter anderem die Möglichkeit aufgeführt, den neuen Internatsgebäuden eine alternative Nutzung, z.B. als Altenwohnheim oder Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen zu geben. Im Verfahren der Vorplanung wurden alternative Anschlussnutzungen auch planerisch untersucht. Im Ergebnis wären diese zwar baulich umsetzbar, jedoch nur einhergehend mit einem kostenintensiven Mehraufwand, welcher sich dann aus den Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) ergeben würde. Nach Prüfung der Dezernate 4 und 7 sind die Bestimmungen des WTG hier nicht anzuwenden, vielmehr sind die Bestimmungen der Jugendhilfe einschlägig. Dann wäre, nach aktueller Bestimmungslage des WTG, für jeden Wohnraum eine eigene Nasszelle einzuplanen. Solche Planungsszenarien waren gemäß Raumprogramm bisher nicht vorgegeben. In der Kostenschätzung zur Vorplanung wurden die notwendigen technischen Vorrüstungen daher nicht berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der Prognose der Verwaltung zu auch zukünftig konstant hohen Zahlen von Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Bedarfen, wurde auf die weitere Verfolgung einer multifunktionalen Nutzung der Gebäude verzichtet.

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Schulen, den Nutzervertretern der Max Ernst Schule und der Schwerbehindertenbeauftragten des Dez. 5 abgestimmt. Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens sowie die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.

Bei der Planung für den Ersatz der Internatsbungalows wurden die fachlichen Anforderungen für das Raumprogramm zwischen Dezernat 7 „Soziales“, Dezernat 4 „Jugend“ sowie Dezernat 5 „Schulen und Integration“ gemeinsam abgestimmt. Seitens der Heimaufsicht des Dezernates 4 wurde unter dem Aspekt der Betriebserlaubnis eine Begrenzung der jeweiligen Gruppenstärke auf acht bis neun Personen vorgesehen. Die vorliegende Entwurfsplanung ist zusammen mit dem Fachbereich Schulen und der Internatsleitung abgestimmt.

Objektbeschreibung

1. Rahmenbedingungen und Bauabschnitte:

Das der Schule unmittelbar angegliederte Internat hat die Aufgabe, die mehrfach- und schwerstbehinderten gehörlosen, hochgradig schwerhörigen oder zentral auditiv wahrnehmungsgestörten Schüler und Schülerinnen im Alter von drei bis 25 Jahren im gesamten außerschulischen Bereich zu betreuen. Die Internatsschüler und -schülerinnen verweilen durchgehend von Montagmorgen bis Freitagmittag in ihren Wohngruppen. In den Schulferienzeiten und am Wochenende sind die Gebäude nicht genutzt.

Die vorhandenen sechs einzeln stehenden Internatsbungalows sind eingeschossig, nicht unterkellert (bis auf Haus 1) und haben eine Grundfläche von jeweils ca. 400qm. Die Gebäude sind auf dem LVR eigenen ca. 11.500qm großen parkartigen Grundstück verteilt.

Eine wichtige Bedingung für die Planung der Neubauten ist die Sicherstellung des Verbleibs der Schüler und Schülerinnen während der Bauphase in den vorhandenen Bestandshäusern. Eine temporäre Unterbringung in modularen Wohncontainern während der Baumaßnahme stellt aus kosten- und pädagogischen Gründen keine Wohnalternative dar. Daher ist eine Ausführung der Neubauten in mehreren Bauabschnitten vorgesehen. Hierbei ist die technische Ver- und Entsorgung der bewohnten Bestandshäuser während der Bauphase zu beachten.

Schlechte Bodenverhältnisse (nicht tragfähige Aufschüttungen aus Bauschutt und Schlackeresten, bindige Böden) sowie der auffällig saisonal bedingt stark schwankende und hoch anstehende Grundwasserspiegel sind für die Gründung tragwerksplanerisch zu berücksichtigen. Das Bestandsgebäude Nr. 4 ist bereits aufgrund irreparabler tragwerksschädigender Absackungen leergezogen.

Die zwischenzeitlich erarbeitete Entwurfsplanung sieht vier neue fast identische Wohngruppengebäude vor, die sich jeweils als eingeschossiger L-förmiger Baukörper mit der kurzen Gebäudeseite entlang der Augenbroicherstraße orientieren. Damit wiederholt sich die städtebauliche Silhouette der gegenüberliegenden Straßenseite, welche durch freistehende Einfamilienhausbebauung im Wechsel mit Freiflächen geprägt ist. Durch die Drehung und Spiegelung jeder zweiten Wohngruppe entstehen insgesamt zwei Innenhöfe, die für die Wohngruppen gemeinsame Spielflächen und ruhige Rückzugsorte schaffen.

Die vier Wohngruppen werden durch farbige Gestaltung der Schiebeläden (rot, grün, grau, blau) in den Fassaden unterschieden und bieten so Orientierung und Wiedererkennung im Außenbereich. Dies wiederholt sich in den entsprechend farbig gestalteten Gerätehäusern.

Die Errichtung der vier neuen Wohngruppen und die Unterbringung von insgesamt 32 Kindern sind in zwei Bauabschnitten vorgesehen:

1. Bauabschnitt:

Die Kinder von Bestandshaus 3 werden in den Altbau an der Schule umziehen. Somit ist der Abriss von Haus 3 und 4 (bereits leergezogen) möglich. Die Kinder in den weiteren Bestandshäusern (1, 2, 5, 6) verbleiben dort. Zwei Neubauten (rot und grün) mit

insgesamt 16 Plätzen werden auf dem Bauplatz von Bestandshaus 3 und 4 errichtet. Umzug von 16 Kindern in die dann fertig gestellten Neubauten.

2. Bauabschnitt:

Abriss Haus 1 und 6. Das Kellergeschoss in Haus 1 mit seiner Medienversorgung von der Schule für die verbleibenden Bestandsgebäude 2 und 5 bleibt erhalten und funktionstüchtig. In den Neubauten rot und grün werden 16 Kinder und in den Bestandshäusern 2 und 5 ebenfalls 16 Kinder untergebracht. Nach Fertigstellung der beiden neuen Wohngruppen blau und grau können auch die letzten Bestandsgebäude, die Häuser 2 und 5 abgerissen werden. Der Keller in Haus 1 und die Versorgungsleitungen werden nach erfolgter Inbetriebnahme aller neuen Gebäude ebenfalls abgerissen. Die Außenanlagen und der zentrale Spielbereich werden abschließend fertiggestellt.

Bauzeit je Bauabschnitt ca. 1,5 Jahre.

2. Gebäudeentwurf:

Die vier annähernd baugleichen, eingeschossigen Neubauten bestehen aus drei Gebäudeteilen: der mittlere Teil nimmt die Eingangszone mit den Wohn- und Aufenthaltsbereichen auf, während die sich hieran seitlich anschließenden Abschnitte die Schlaf- und Sanitärbereiche aufnehmen. Dabei sind der mittlere Gebäudeteil mit einem zum Innenhof ansteigenden Pultdach und die beiden Schlaftrakte mit begrünten Flachdächern überdeckt. Eine zum Innenhof gelegene Veranda vor den Wohn- und Essbereichen bietet eine wettergeschützte Spielmöglichkeit und Sonnenschutz. Zwei L-förmige Wohngruppen gruppieren sich jeweils um einen kleinen Spielinnenhof. Zwischen beiden Wohngruppen entsteht eine größere zentrale Spielfläche für alle Internatskinder mit Spielgeräten und einer Bahn für Kettcar und Fahrrad. Die Haupteinschließung des Internatsgeländes erfolgt über eine seitlich gelegene Toranlage vom Erschließungsweg von der Augenbroicher Strasse.

Bauliche Konzeption

Die vier Neubauten werden in Holzrahmenbauweise erstellt. Die Entwurfsplanung sieht hierzu ein durchgehendes Konstruktionsraster von 62,5 cm vor, welches auch für den Innenausbau maßgebend ist. Durch die Holzrahmenbauweise ist neben dem ökologischen Beitrag zum nachhaltigen Bauen auch eine Verkürzung der Rohbauzeit und eine frühzeitige wetterfeste Außenhülle zu erreichen (Einsatz vorgefertigter Wand- und Deckenelemente)

Alle vier Neubauten werden energetisch gem. Passivhausstandard errichtet.

Wegen der schwierigen Baugrundverhältnisse und zur Erhöhung der Tragfähigkeit werden aus statischen Gründen im sogenannten Rüttelstopfverfahren Kiessäulen in den Untergrund eingerüttelt.

Die Holzkonstruktion wird auf einer mit Glasschaumschotter wärmegeprägten und 30 cm starken elastisch gebetteten Bodenplatte errichtet.

Die Außenwände sind mit einer 30 cm starken Mineralwoll-Wärmedämmung und mit senkrechten und waagrecht angeordneten Fassadenbekleidungen als Lärchenholzschalung vorgesehen.

Die Dachkonstruktion des Pultdaches und die beiden Flachdächer jeder Wohngruppe werden als elementierte Brettstapelholzdecke ausgeführt. Das Pultdach erhält eine Metalleindeckung aus Aluminium. Eine nachträgliche Montage von PV-Elementen ist statisch berücksichtigt. Die Flachdächer mit Oberlichtern zur Belichtung der darunterliegenden Flurzonen erhalten eine extensive Begründung. Das anfallende Regenwasser wird in das Kanalnetz abgeleitet.

Haustechnik

Je zwei Wohngebäude werden aus einer Technikzentrale mit Heizwärme und Trink- und Warmwasser versorgt.

Die Sanitäranlagen werden von einer Frischwasserstation in Kombination mit einem Pufferspeicher mit Warmwasser gespeist. Pro Gebäude wird eine Frischwasserstation mit Zirkulationsstrang erstellt.

Je zwei Baukörper werden von einer bivalenten Wärmeerzeugungsanlage, bestehend aus einer Luft-Wasser-Wärmepumpe und einem Gasbrennwertgerät, versorgt. Die Wärmepumpe wird im Außenbereich aufgestellt. Die Heizleistung wird über eine Fußbodenheizung in den Gebäuden bereitgestellt. Alle Wohn- und Aufenthaltsräume werden von dezentralen Außenwandlüftungsgeräten be- und entlüftet.

Die Gebäude erhalten eine Blitzschutzanlage, eine flächendeckende Brandmelde- und eine Einbruchmeldeanlage. Dabei werden die Außentüren auf Verschluss und die Flure über Bewegungsmelder überwacht.

Internes Beteiligungsverfahren

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde mit dem Fachbereich Schulen, den Nutzervertretern der Max Ernst Schule und der Schwerbehindertenbeauftragten des Dez. 5 abgestimmt.

Die Beteiligung der Arbeitssicherheit und die Beteiligung des Personalrates gemäß LPVG erfolgt mit Versand der HU-Bau.

Externes Beteiligungsverfahren

Ein Bodengutachten mit der Untersuchung von Wiederverwertungsmöglichkeiten des Bodenaushubs sowie eine hydrogeologische Beurteilung des Baugrundes in Hinblick auf eine etwaige Versickerungsmöglichkeit des Regenwassers, eine Bausubstanzuntersuchung zur Vorbereitung des Abbruchs sowie ein Brandschutzgutachten wurden im Vorfeld erstellt. Neben den notwendigen bauphysikalischen Berechnungen (Schall- und Wärmeschutz, Raumakustik, PHPP) ergab eine thermische Simulation den Nachweis, dass der sommerliche Wärmeschutz der Holzrahmenkonstruktion unkritisch ist. Eine statische Vorbemessung mit Systemdarstellung der Primärkonstruktion wurde bereits erstellt.

Ökologisches Bauen

Die Grundsätze des ökologischen und nachhaltigen Bauens werden berücksichtigt.

Baureinigungs- und bauunterhaltungsfreundliches Bauen

Die Vorgaben des baureinigungsfreundlichen und bauunterhaltungsfreundlichen Bauens werden berücksichtigt.

DIN 18040

Das Barrierefreikonzept zur Entwurfsplanung wurde vom Fachbereich 31.11 erstellt. Die vier Neubauten werden grundsätzlich nach DIN 18040-Teil 2: Barrierefreies Planen und Bauen-Wohnungen gem. Standard barrierefrei nutzbar (=Basisstandard), errichtet. Im Basisstandard ist z.B. eine Bewegungsfläche vor Einrichtungsgegenständen und Türen von 1,20m einzuhalten. Jeweils zwei Räume pro Wohngruppe, ein Einzelzimmer und das Pflegebad, werden im Standard barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar errichtet (gekennzeichnet im Grundriss mit einem „R“). Hierzu ist u.a. ein größerer Bewegungsradius, nämlich 1,50m, vor Einrichtungsgegenständen zu beachten. Von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Internatseingangstor ist ein taktiles Bodenleitsystem vorgesehen. Warnhinweise innerhalb der Wohngruppen werden unter Beachtung des Zwei-Sinneprinzips akustisch und optisch vermittelt.

Die öffentlich zugänglichen Bereiche gem. DIN 18040-Teil 1 beziehen sich nur auf die Erschließung vom öffentlichen Gehweg bis zum Internatstor. Die Außenanlagen im Internatsgelände berücksichtigen die Vorgaben der DIN 18040-Teil 2.

Gesamtkosten

1. Abbruchkosten der sechs Bestandsbungalows, brutto

KG 200	334.323,69€
KG 700	46.000,00€
BPS	13.800,00€

Gesamtkosten Abbruch	394.123,69€
-----------------------------	--------------------

2. Kosten von vier Neubauten, brutto

KG 300	4.224.418,74€
KG 400	1.947.918,14€
KG 500	939.530,57€
KG 600	165.480,00€
KG 700	1.215.041,99€
EPL	53.000,00€
BPS	366.022,60€

Gesamtkosten Neubau	8.911.412,04€
----------------------------	----------------------

3. Gesamtkosten Neubau von vier Wohngruppen mit Abbruch:

KG 200	334.323,69€
KG 300	4.224.418,74€
KG 400	1.947.918,14€
KG 500	939.530,57€
KG 600	165.480,00€
KG 700	1.261.041,99€
EPL	53.000,00€
BPS	379.822,60€

GESAMT:	9.305.535,73€
----------------	----------------------

Die gegenüber dem Grundsatzbeschluss vom 11.2.2015 (Grobkosten 7,5 Mio €; Kostenstand Januar 2014) veränderten Kosten des Neubaus begründen sich neben der Baupreisindexanpassung durch Raumprogrammkorrekturen der Dez. 4 und 7 gegenüber der Vorplanung.

Durch Berücksichtigung einer eigenen Sanitärzelle im Zimmer der Erzieherinnen und Erzieher, dem Wechsel von drei auf zwei Doppelzimmer, ein separates Pflegebad im R-Standard (rollstuhlgerecht), sowie ein separates WC für Personal und die Berücksichtigung der Barrierefreiheit gem. DIN 18040, T2 (Basisstandard) veränderte sich die Nettoraumfläche von 378 qm (Stand Vorplanung/Neubau) auf 414 qm (Nettoraumfläche Entwurfsplanung/Neubau).

Weiterhin sind jetzt die gesamten Aufwendungen der Gewerke der Haustechnik berücksichtigt, um den Interimbetrieb der Bestandsbungalows während der Bauphasen aufrecht zu halten.

Finanzierung

Für das investive Projekt wurden im Haushaltsplan 2017/2018 in der Produktgruppe 014 entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt.

Es wird derzeit geprüft, ob Fördermittel für energieeffizientes Bauen aus dem Förderprogramm progress.nrw oder der KfW-Bank generiert werden können. Bis dahin darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden. Bezüglich des bestehenden Restbuchwertes in Höhe von aktuell rund 340.000,00 € ist eine außerordentliche Wertberichtigung im Jahresabschluss 2017 vorgesehen.

Die Kosten der Internatsunterbringung werden im Rahmen der Eingliederungshilfe aufgrund einer Vergütungsvereinbarung zwischen den Dezernaten 5 und 7 getragen. Die Prüfung hat ergeben, dass eine vollständige Refinanzierung der Baukosten über den Investitionsbetrag unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 75 ff SGB XII nicht möglich ist. Unter Annahme einer zukünftigen Belegung von 32 Plätzen für die zu bauenden Internatsgebäude beträgt die jährliche Refinanzierung durch den Investitionsbetrag als einem Bestandteil der Vergütungsvereinbarung rund 166.200,00 €. Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen von 9,3 Mio. € ergibt sich ein Finanzierungsdelta in Höhe von 6,4 Mio. €, welches hinsichtlich des Zinsaufwandes -

aufgrund der hierfür erforderlichen Kreditaufnahme - umlagerelevant über den Haushalt abgebildet wird.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/2003 mit der Durchführung der vorgestellten Baumaßnahme beauftragt.

Im Auftrag

S t ö l t i n g

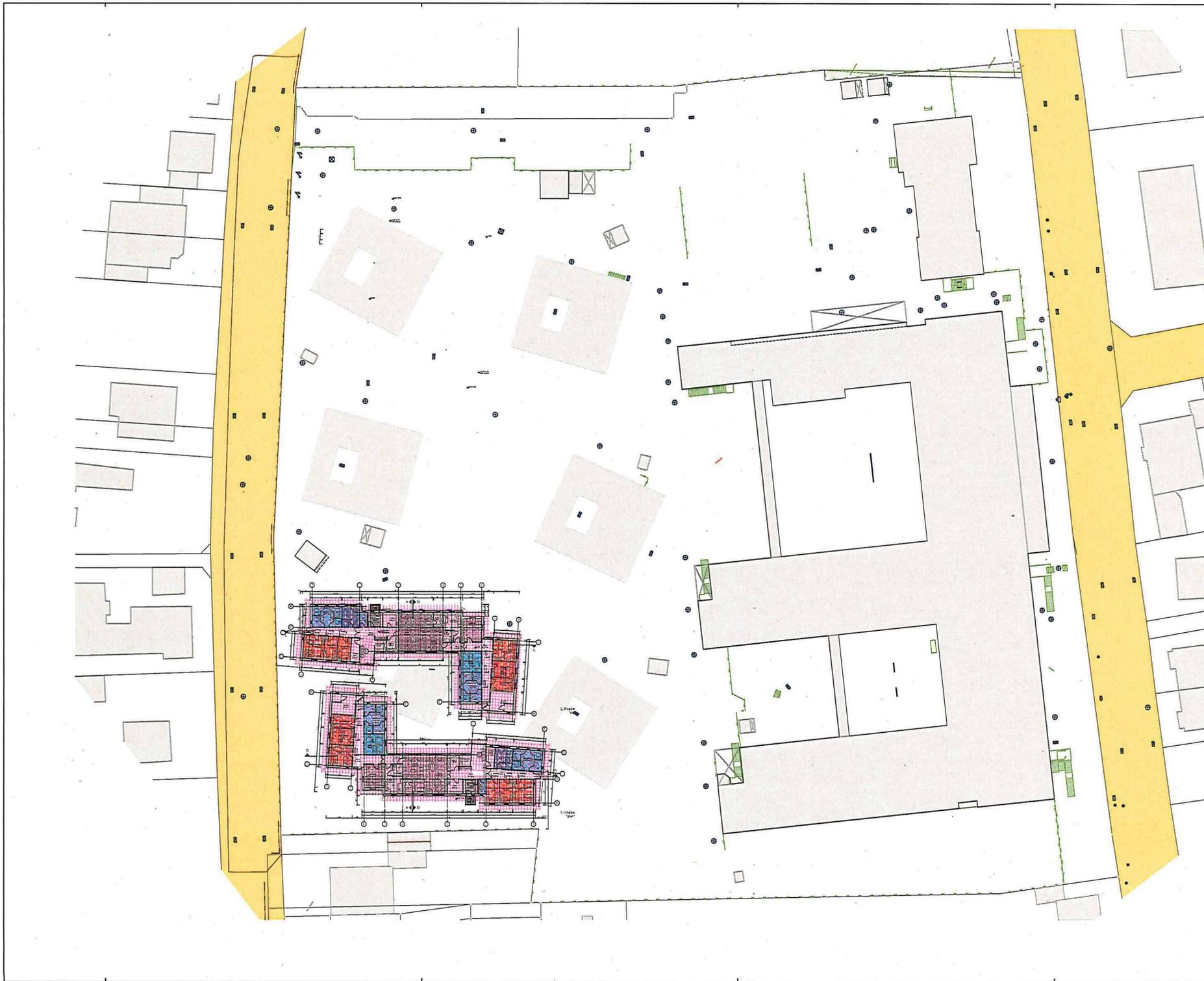


463 / LVR-Förderschule Euskirchen
 - Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation -

Gemarkung: Euskirchen Flur: 2
 Maßstab: 1:250

LVR LVR-Fachbereich
 Gebäude- und Unternehmensmanagement
 Qualität für Menschen

Gezeichnet	01.08.2011	Architekt	
Geprüft	01.08.2011	Architekt	
Freigegeben	01.08.2011	Architekt	
Abgeschlossen	01.08.2011	Architekt	



ÄNDERUNG/VERTEILUNG	INDEX	DATUM	NAM
ARCHITEKT			

RÖNDEN ARCHITEKTEN Paris 10, FR
 PROJEKTASSE2 41847 WASSERNIEßG TEL 03432/2024

LVR LVR-Architekturbüro
Qualität für Menschen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Beauftragte Planung, Konzeption, Bauüberwachung & Einweihung

Standort: **Brattstraße**
 Objekt: **Brattstraße**
 Maßstab: 1:500
 Datum: 03.07.2012

Legende Gruppen 1.2

Farbe	Bedeutung	Gruppe	Vermerk
[Gelb]	Grünfläche	1.2.01	Grünfläche
[Blau]	Wasser	1.2.02	Wasser
[Pink]	Struktur	1.2.03	Struktur
[Rot]	Struktur	1.2.04	Struktur



Ansicht SW



Ansicht NO



Ansicht SO



Ansicht NW

ÄNDERUNG/VERTILGUNG	INDEX	DATUM	NAMM

ARCHITECT
LANGEN ARCHITECTEN PartG mbH
 PROFFSTRAßE 2 • 41469 WASSERBURG • TEL. 02-212/2044

LVR	LVR-Fachbereich Gebäude- und Lebenszufuhrmanagement
Division III	Division III
Projektleitung	Projektleitung
Projektschüler	Projektschüler
Projekt	Projekt
Ansicht	Ansicht
Blatt	Blatt
Erstellt	1:100
Gezeichnet	Architekt 10
Geprüft	
Abgeschlossen	



Ansicht NO



Ansicht SW



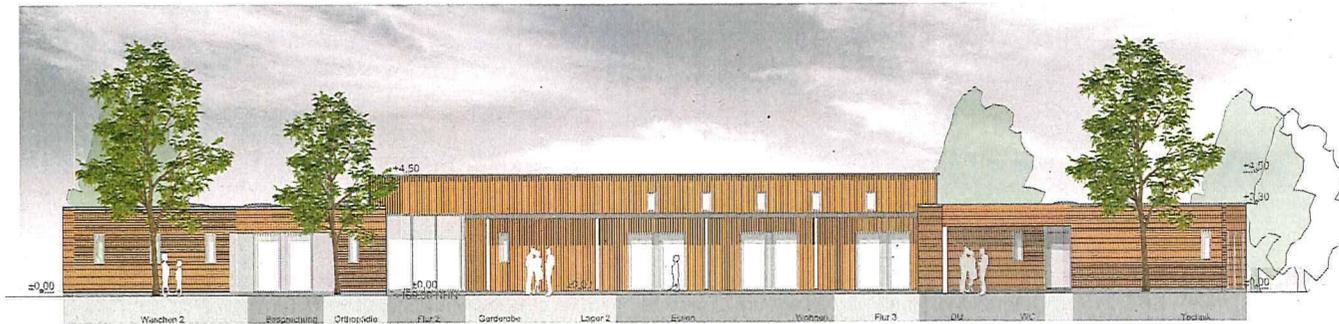
Ansicht NW



Ansicht SO

ÄNDERUNG/VERTEILUNG	INDEX	DATUM	NAMM
ARCHITECT			Park&mbb
RONGEN ARCHITECTEN			PROFITEURSTRASSE 2 · 21049 WISSENSBERG
LVR-Fachbereich Gesunde- und Lebensmanagement			463 1316313377

LVR-Fachbereich Gesunde- und Lebensmanagement			
Qualität für Menschen			
Träger:	Projektorientierung:	Architekt:	Skizzennummer:
Architekten: Gruppe Dorn			
Maßstab:	1:100	Umschlag:	Architekt 19
Erreicht:			
Architekt:	Plan	Datum:	03/21/21



Ansicht NO



Ansicht SW



Ansicht NW



Ansicht SO

ÄNDERUNG/VERTEILUNG	IND. NO.	DATUM	NAMEN
ARCHITEKT			

RONGEN ARCHITECTEN
PROF. DR.-ING. G. RONGEN
PR. DR. G. B. W. RONGEN

PartG mbH
TEL: 02372/2094

LVR LVR-Fachbereich
 Qualität für Menschen Gesundheits- und Lebensmanagement
 Regionale Organisation
 Elisabeth-Häuser & Kommunikationssysteme, Marien-Cross-Str. 465
 Fachbereich
 Erntedank Internationalgebäude
 12543 F 1337

Architekt: Gruppe CHW			
Maßstab:	Maßstab:	Maßstab:	Maßstab:
Erstellt:	1:100	Architekt 10	
Gezeichnet:	1:100	CSM	
Kontrolliert:	CSM	CSM	



Ansicht SW



Ansicht NO



Ansicht SO

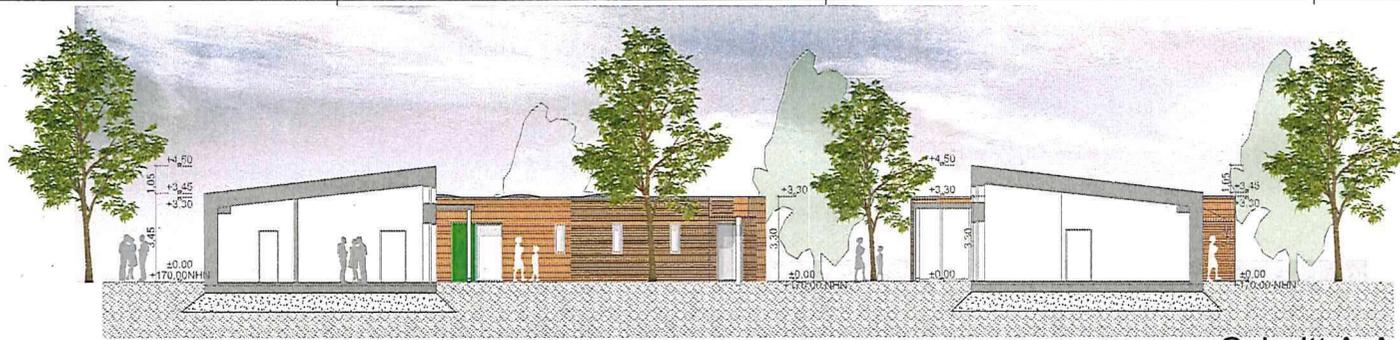


Ansicht NW

ANÄNDERUNG/VERTEILUNG	INDX	DATUM	NAME

ARCHITECT	PARTNER
RÖNGEN ARCHITECTEN	PROFITIGAUSSZ 41048 WOLSENBERG

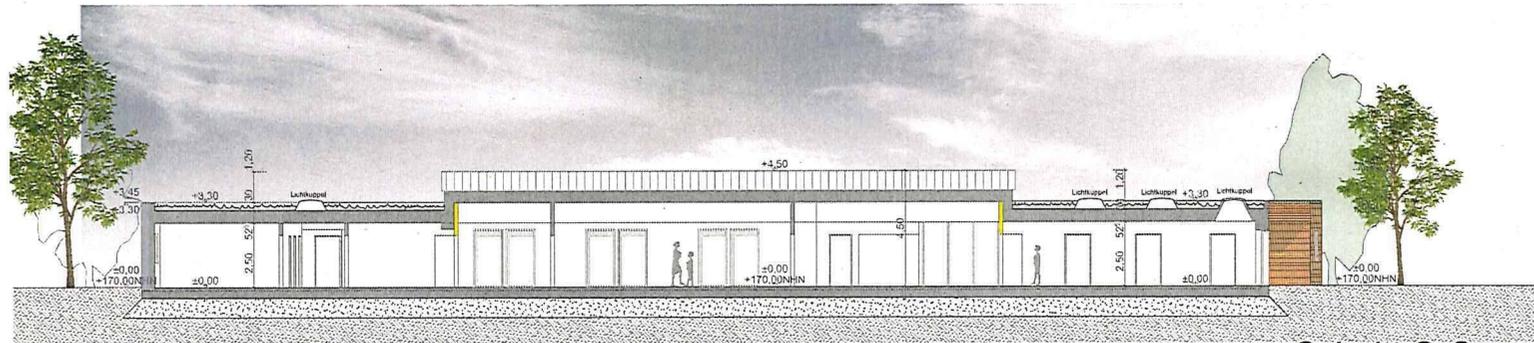
LVR-Kollegium Qualität für Menschen <small> Mitgliedsorganisation Förderung des Berufs & Kommunikation Coachings, Maß-Einstellung Mitgliedsbeitrag Ehrenbürgerschaft Ehrenmitglied </small>		Projektname L214.71377
Ansicht: Gruppe Bau		Datum 1.10.2020
Zeichner LVR	Gezeichnet Achtkant 13	Thematik Wohnungsbau
Maßstab 1:100	Entwurf LVR	Projekt GDAU_014



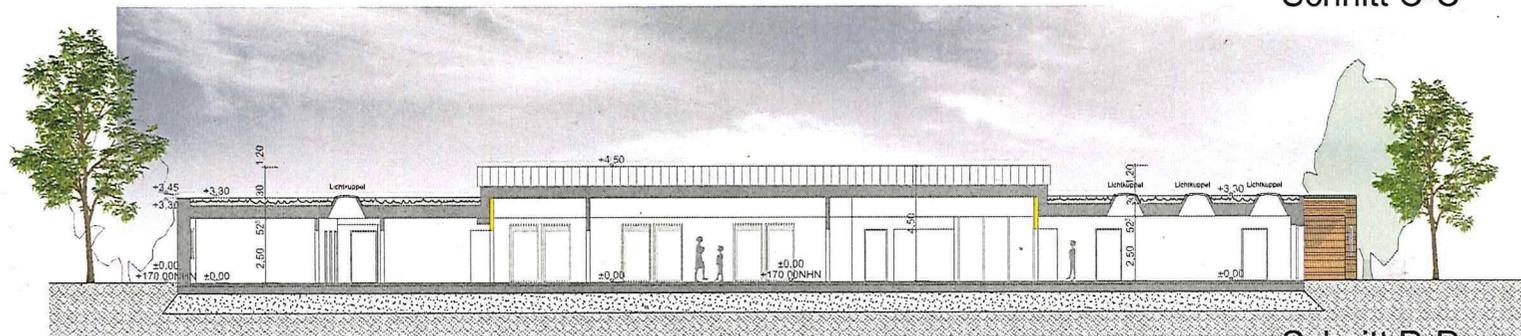
Schnitt A-A



Schnitt B-B



Schnitt C-C



Schnitt D-D

ÄNDERUNG/VERTEILUNG	IND.	DATUM	NAMM

ARCHITEKT

RONGEN ARCHITECTEN Kurt G. Müller

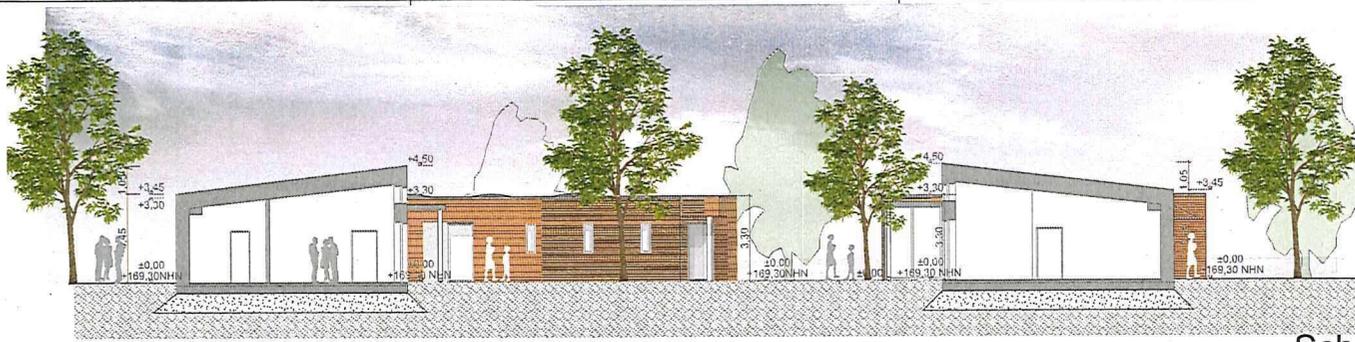
PROJEKTLEITUNG: +49 440 7350890 TEL. 02 432 2024

LVR LVR-Architekten
 Qualitäts für Menschen Gebäude- und Unternehmensmanagement

Qualität Erfahrung
 Leidenschaft Verantwortung Exzellenz Max. Erreichbarkeit 403
 Professionalität Ehrlichkeit Integrität Nachhaltigkeit

www.lvr-architekten.de 1011471137

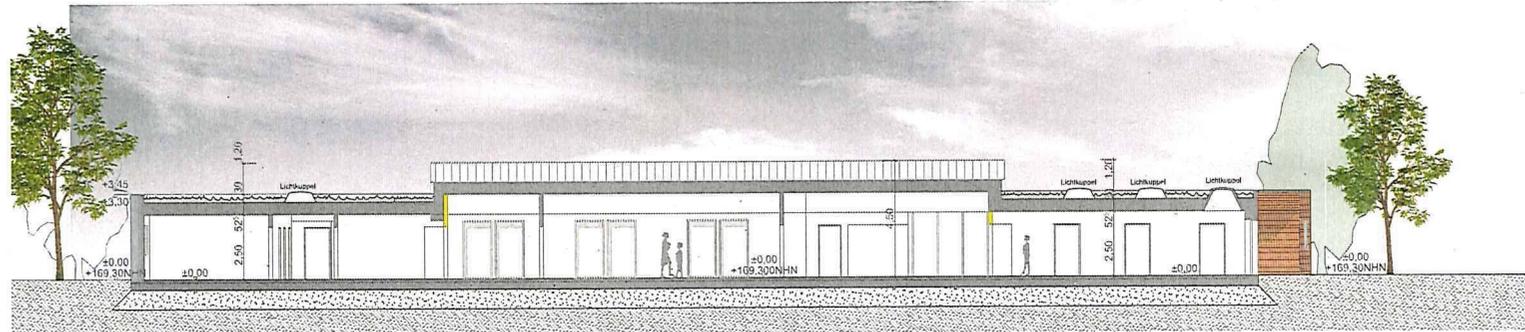
Schnitt G. Gruppe Pilz + Grün			
Zeichner	1:100	Überprüfen	Uhrzeitpunkt
Architekt	1:100	Architekt 10	



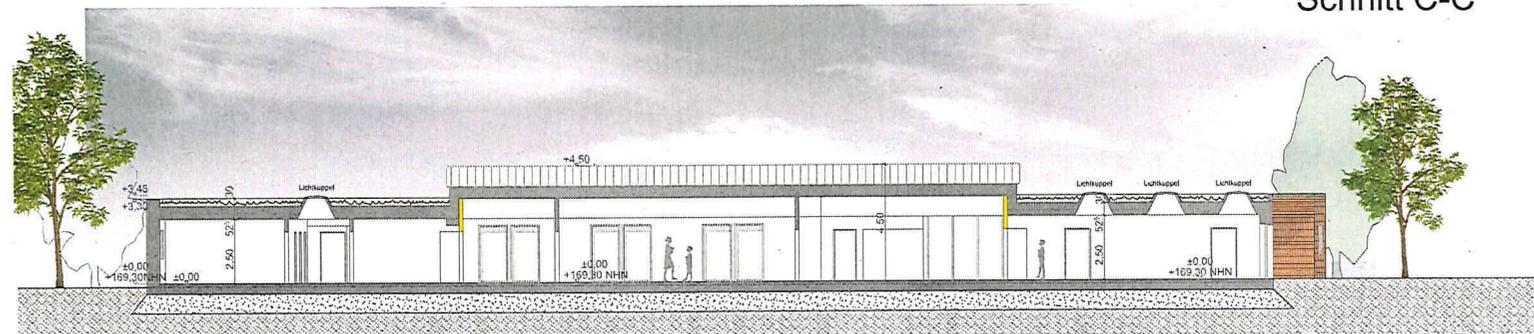
Schnitt A-A



Schnitt B-B



Schnitt C-C



Schnitt D-D

ÄNDERUNG/VERTEILUNG	INDEX	DATUM	NAMM

ARCHITEKT	
RONGEN ARCHITECTEN Prof. Dr. Ingrid Rongen Prof. Dr. Ingrid Rongen Prof. Dr. Ingrid Rongen	
Projektname	LVR Fachbereich
Kundenname	Geschäfts- und Liegenschaftsmanagement
Projektziele	403
Entwicklungsstand	10.04.2014
Schwelle Gruppe Blac + Grew Erlaubt 1:100 Datum 19 Zeichner Prüfer Bearb.	



2. Gruppe
"rot"

1. Gruppe
"grün"

ÄNDERUNG/VERTEILUNG	INDEX	DATUM	NAM

ARCHITEKT

BÖNGEN ARCHITEKTEN
PROF. DR. GÜNTER BÖNGEN
Rüttelstr. 10
41824 HAGENBERG
TEL. 02332/2594

LVR LVR-Fachbereich Qualität für Menschen Gebäude- und Lebensraummanagement	
Projektname	403
Projektziele	Einzelne Häuser & Kommunikation Gebäude, Bau, Energie, Klima
Projekt	1016/11/177
Grundriss Gruppe Rot + Grün	
Maßstab	1:100
Erstellt	Architekt TB
Prüfer	LVA
Stand	02/2016



4. Gruppe "blau"

3. Gruppe "grau"

ÄNDERUNG/VERTEILUNG INDEX DATUM NAME

ARCHITECT

HONGFEN ARCHITECTEN WURG mbH
 WIPPELGRASSE 2 41423 KRASSENBERG TEL 02432/2014

LVR - Fachvereinigung Qualität für Menschen
 Gebäute- und Lebensmittelmanagement

VEREINIGUNG
 FÖRDERUNG VON HOCH- UND BERUFSAUSGESTATTETEN
 LEHRLERN- UND BERUFSAUSGESTATTETEN
 LEHRLEHRENDEN
 LEHRLEHRLINGEN
 LEHRLEHRENDEN
 LEHRLEHRLINGEN

Gründungsgruppe (Bau + Grün)

Gründungsgruppe	Gründungsgruppe	Gründungsgruppe	Gründungsgruppe
Gründungsgruppe	Gründungsgruppe	Gründungsgruppe	Gründungsgruppe
Gründungsgruppe	Gründungsgruppe	Gründungsgruppe	Gründungsgruppe
Gründungsgruppe	Gründungsgruppe	Gründungsgruppe	Gründungsgruppe

Vorlage-Nr. 14/2061

öffentlich

Datum: 25.07.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	04.09.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	05.09.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2061 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	518.649 €	Aufwendungen:	518.649 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	518.649 €	Auszahlungen:	518.649 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 200.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

P R O F . D R . F A B E R

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- mitten im leben gGmbH
- Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH
- GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH
- Horizonte gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 456.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 62.649 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt 23 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2061

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung von Integrationsprojekten		
3.1 mitten im leben gGmbH	Seite	6
3.2 Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Seite	9
3.3 GKS Integrative Dienstleitungen gGmbH	Seite	12
3.4 Horizonte gGmbH	Seite	15
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
mitten im leben gGmbH	Bergisch Gladbach	CAP-Markt	1	16.000 €
NAI gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	10	200.000 €
GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH	Frechen	hauswirtschaftliche Dienstleistungen	6	120.000 €
Horizonte gGmbH	Duisburg	Garten- und Landschaftsbau	6	120.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			23	456.000 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	09.2017	2018	2019	2020	2021
Arbeitsplätze	23	23	23	23	23
Zuschüsse § 134 SGB IX	19.320	57.960	57.960	57.960	57.960
Zuschüsse § 27 SchwbAV	43.329	132.586	135.237	137.942	140.701
Zuschüsse gesamt	62.649	190.546	193.197	195.902	198.661

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 135 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.100 Arbeitsplätzen, davon 1.652 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Integrationsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,4 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vornehmen, die die Integrationsprojekte betreffen:

- Der aktuell im § 132 SGB IX festgeschriebenen Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2017

(in Klammern: Anzahl der bestehenden Arbeitsplätze, die mit einem Investitionszuschuss gesichert wurden)

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Prima Gemeinnützige Einrichtungen Bonn GmbH	Bonn	Restaurant "Godesburger"	2	Soz 14/1773
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackungen	5	
Universitätsklinikum Düsseldorf Medical Service GmbH	Düsseldorf	Integrationsabteilung Facility-Service	7	
Bio-Gut Rosenthal GmbH & Co. KG	Bergneustadt	Integrationsabteilung Packstelle	3	
Katholisches Altenpflegeheim St. Georg gGmbH	Essen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	3	
PKM gGmbH	Köln	Metallbearbeitung	5 (17)	Soz 14/1844
Lehmanns Gastronomie GmbH	Bonn	Gemeinschaftsverpflegung	4	
INTZeit Arbeit gGmbH	Oberhausen	Facility-Service	2	
Via Integration gGmbH	Aachen	Gastronomie	3	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	Soz 14/1915
carpe diem Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen GmbH	Euskirchen	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	5	
	Mülheim an der Ruhr	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	5	
	Königswinter	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	6	
	Bensberg	Integrationsabteilung Hauswirtschaft	1	
LVR-Klinik Köln	Köln	Integrationsabteilung Verteilerküche	2	Soz 14/2061
mitten im leben gGmbH	Bergisch Gladbach	CAP-Markt	1	
NAI gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	10	
GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH	Frechen	haushaltsnahe Dienstleistungen	6	
Horizonte gGmbH	Duisburg	Garten- und Landschaftsbau	6	
Bewilligungen im Jahr 2017 gesamt			86 (17)	

3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte

3.1. mitten im leben gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die mitten im leben gGmbH ist ein Tochterunternehmen des Caritasverbands für den Rheinisch Bergischen Kreis e.V. und betreibt seit April des Jahres 2008 einen CAP-Markt in Bergisch Gladbach. Der Lebensmittelmarkt hat sich erfolgreich etabliert und beschäftigt derzeit zwölf Personen sozialversicherungspflichtig, neun davon zählen zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Es ist vorgesehen, den bis Ende letzten Jahres an eine Bäckerei untervermieteten Eingangsbereich zu einem Selbstbedienungs-Backshop umzubauen, dort soll ein zusätzlicher Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Hierfür beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss von 16.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Person der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Die mitten im leben gGmbH

Seit April des Jahres 2008 betreibt die mitten im leben gGmbH in Bergisch Gladbach - Paffrath einen Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von rd. 500 m² als CAP-Markt. Geschäftsführer des Integrationsunternehmens ist Herr Thomas Pütz. Derzeit hat das Unternehmen zwölf sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, neun davon zählen zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Der CAP-Markt hat sich erfolgreich als Nahversorger etabliert, zudem wird der seit dem Jahr 2012 angebotene Lieferservice von Großabnehmern wie Wohneinrichtungen oder Schulkiosken regelmäßig in Anspruch genommen. Im Rahmen des Umbaus des Eingangsbereichs zu einem Selbstbedienungs-Backshop soll ein zusätzlicher Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der zusätzliche Arbeitsplatz ist im Selbstbedienungs-Backshop angesiedelt, dort werden Helfer- und Anlernertätigkeiten wie Warenannahme, Produktion von Backwaren und die Beratung von Kunden zu verrichten sein. Bei Bedarf wird eine Unterstützung durch die Beschäftigten im Markt erfolgen. Der Arbeitsplatz ist zunächst als Teilzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag des Einzelhandels NRW. Die psychosoziale Begleitung wird von einer qualifizierten, beim Gesellschafter des Integrationsunternehmens beschäftigten Fachkraft sichergestellt.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit der mitten im leben gGmbH

Im Rahmen des Antrages auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 11.05.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„ (...) Die bisherige wirtschaftliche Entwicklung der mitten im leben gGmbH ist positiv zu bewerten. In den letzten Jahren konnten kontinuierlich Umsatzsteigerungen erzielt werden, die auch mit einer Verbesserung der Ertragslage einhergingen. Die Umsatzrentabilität lag in 2016 über dem Branchendurchschnitt bei vergleichbaren Lebensmitteleinzel-

den. Die Marktetablierung des Lebensmittelmarktes am Standort Bergisch - Paffrath kann als erfolgreich bezeichnet werden. Die Kostenstruktur entspricht weitgehend den branchenüblichen Vergleichszahlen.

Auch die Finanz-, Vermögens- und Liquiditätslage des Integrationsunternehmens stellt sich günstig dar. Die Eigenkapitalquote war in 2015 auch ohne Berücksichtigung der Sonderposten überdurchschnittlich und verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr. Auch ist die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu jeder Zeit gesichert.

Zu den Marktgegebenheiten im Lebensmitteleinzelhandel ist zu sagen, dass der Wettbewerbsdruck als sehr hoch einzuschätzen ist. Der Markt ist weitgehend gesättigt, kleine Supermärkte mit einer geringeren Angebotstiefe und -breite haben es schwer, sich am Markt zu behaupten. Gleichzeitig ist aber erkennbar, dass sich das Kaufverhalten aufgrund der demographischen Entwicklungen verändert und ein Wertewandel im Konsumverhalten festzustellen ist. Supermärkte mit dem Schwerpunkt auf Frische- und Convenience-Waren entsprechen den Bedürfnissen an Nahversorgung und sorgen für spürbare Kaufimpulse. Unter diesem Aspekt ist das Angebot von frischen Brot- und Backwaren entscheidend, um als Vollsortimenter mit Produkten des täglichen Bedarfs wahrgenommen zu werden.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen zum Erweiterungsvorhaben sind nachvollziehbar und basieren überwiegend auf der bisherigen Umsatz- und Kostenstruktur. In der Umsatzplanung für den Backshop wurden im Rahmen einer vorsichtigen Planung lediglich 50% des Umsatzvolumens des vorherigen Bäckereibetriebes angenommen. Die Gewinn- und Verlustplanung des Gesamtunternehmens geht ab dem ersten Jahr von einem positiven Jahresergebnis vor Auflösung der Sonderposten aus.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung und der erfolgreichen Etablierung am Markt davon ausgegangen werden kann, dass das Integrationsunternehmen in der wettbewerbsstarken Branche weiterhin bestehen kann.“ (FAF gGmbH vom 11.05.2017)

3.1.5 Bezuschussung

3.1.5.1 Investive Zuschüsse

Für das Erweiterungsvorhaben macht die mitten im leben gGmbH Investitionskosten in Höhe von 20.000 € geltend, darin enthalten sind die Kosten für Umbau (9 T €) und Einrichtung (11 T €) des Backshops. Für die Schaffung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe kann das Unternehmen einen Zuschuss von 16.000 € erhalten, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 4.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert, die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2 Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	09.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	6.734	20.606	21.018	21.439	21.867
Zuschuss § 134 SGB IX	840	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	2.020	6.182	6.305	6.432	6.560
Zuschüsse Gesamt	2.860	8.702	8.825	8.952	9.080

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Erweiterung des Integrationsunternehmens mitten im leben gGmbH um einen Arbeitsplatz. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 16.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 2.860 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.2 Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH

3.2.1 Zusammenfassung

Die Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH (NAI gGmbH) wurde im Jahr 2005 im Verbund des Diakonischen Werks Mönchengladbach e.V. gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist die Neue Arbeit Mönchengladbach GmbH, Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Klaus Bamberg. Die NAI gGmbH betreibt in Mönchengladbach eine Wäscherei und ein Jugendgästehaus. Das Unternehmen hat mit wachsender Etablierung am Markt sukzessive neue Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen und beschäftigt derzeit 110 Personen, davon zählen 45 zur Zielgruppe des § 132 SGB IX. Aufgrund der erfolgreichen Akquise neuer Aufträge für die Wäscherei beabsichtigt das Unternehmen, 15 neue Arbeitsplätze zu schaffen, darunter zehn Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die NAI gGmbH einen Investitionszuschuss von 200.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2. Die Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH

Die NAI gGmbH betreibt das in Mönchengladbach-Hardt gelegene Gäste- und Tagungshaus „Wilhelm-Kliewer-Haus“ mit 102 Betten und verschiedenen Tagungsräumen, in dem derzeit durch Um- und Ausbaumaßnahmen neue Betten- und Tagungskapazitäten entstehen. Hauptgeschäftsfeld der NAI gGmbH ist der Betrieb einer Wäscherei, das Integrationsunternehmen erbringt für inzwischen ca. 160 Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen Dienstleistungen im Bereich der Reinigung von Krankenhaus- und Bewohnerwäsche. Aufgrund der erfolgreichen Akquise von Aufträgen bei Bestands- und Neukunden im Gesundheits- und Pflegebereich wird eine weitere Erhöhung der Auslastung der Wäscherei möglich, so dass 10 neue Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden können.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

In der Wäscherei werden neun der zehn neu geschaffenen Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe entstehen. Bei den dort auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich um einfache Arbeiten im Produktionsbetrieb, die Arbeitsabläufe haben einen hohen Automatisierungsgrad. An der im Rahmen des Erweiterungsvorhabens geplanten neuen Anlage sind Arbeitsschritte wie das Aufbügeln von Wäsche, das Sortieren der Textilien sowie das Entgegennehmen und Konfektionieren gereinigter Wäschestücke zu verrichten. Zudem wird im Gästehaus ein Arbeitsplatz im Bereich Küche und Service entstehen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, Stundenreduzierungen können ermöglicht werden. Die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt in der Wäscherei entsprechend der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) und im Gästehaus entsprechend dem Tarif des Deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes (DeHoGa), jeweils zuzüglich einer betrieblichen Altersversorgung. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst des Unternehmens wahrgenommen.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 04.07.2017 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der NAI gGmbH ist zu sagen, dass sich die Ertragslage als sehr zufriedenstellend darstellt. Auch nach der Umstrukturierung im Unternehmensverbund konnten erhebliche Jahresüberschüsse erzielt werden, die Eigenkapitalbasis der NAI gGmbH verbesserte sich kontinuierlich. Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist jederzeit gesichert. Die Finanz- und Vermögenslage der NAI gGmbH und auch des Gesellschafters sowie der Schwestergesellschaft kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden kann.

Da mit der Großwäscherei fast 90 Prozent des Jahresumsatzes der NAI gGmbH erzielt werden und das Erweiterungsvorhaben überwiegend dieses Geschäftsfeld betrifft, wird nachfolgend diese Branche betrachtet:

Der Markt für Wäschereien und Textilservice-Unternehmen bietet vor allem im Marktsegment Gesundheit und Pflege auch künftig ausreichende Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Branche ist von hohen Qualitätsanforderungen und der Tendenz hin zum Textil-Leasing, d.h. dem Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, geprägt. Risiken entstehen durch den sehr preisaggressiven Wettbewerb sowie die Steigerungen der Personal-, Textil- und Energiekostenentwicklungen der letzten Jahre.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich das Integrationsunternehmen in diesem wettbewerbsstarken Markt behaupten kann. Auftragsverluste konnten bislang immer durch Zuwächse bei Neu- und Bestandskunden kompensiert werden. Zudem ist die Kundenstruktur dadurch gekennzeichnet, dass keine gravierenden Abhängigkeiten von einzelnen Kunden bestehen. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind vor dem Hintergrund der vorliegenden Ist-Daten der NAI gGmbH weitgehend nachvollziehbar. Während für den Betrieb des Tagungs- und Gästehauses mit Anfangsverlusten durch Vorlauf- und Anlaufkosten zu rechnen ist, werden im Wäschereibetrieb bei moderaten Umsatzsteigerungen zufriedenstellende, stabile Jahresüberschüsse geplant. Es können ab dem ersten Jahr nach Erweiterung positive Ergebnisse und ein positiver cashflow erzielt werden.

Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die NAI gGmbH zu den größeren Unternehmen der Branche zählt und die Konzentration auf das attraktive Marktsegment Gesundheit und Pflege sowie das Full-Service-Angebot im Verbund geeignet sind, in dieser wettbewerbsstarken Branche auch künftig die Position am Markt zu behaupten. Die Erweiterung des Unternehmens ist geeignet, eine Basis für künftige Umsatz- und Rentabilitätssteigerungen zu schaffen und damit die vorhandenen und neuen Arbeitsplätze weiter zu sichern, so dass die Förderung des Vorhabens zu befürworten ist.“ (FAF gGmbH vom 04.07.2017)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die NAI gGmbH für die Neuschaffung von zehn Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 1,22 Mio. € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Faltautomaten (190 T €) sowie eine Formteile-Anlage zum Finishen, Pressen, Sortieren und Falten von Kleidungsstücken (1,03 Mio. €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 200.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 16,4 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 1,02 Mio. € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	09.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	10	10	10	10	10
PK (AN-Brutto)	50.467	154.428	157.517	160.667	163.880
Zuschuss § 134 SGB IX	8.400	25.200	25.200	25.200	25.200
Zuschuss § 27 SchwbAV	15.140	46.328	47.255	48.200	49.164
Zuschüsse Gesamt	23.540	71.528	72.455	73.400	74.364

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zehn neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 200.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 23.540 für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.3 GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH

3.3.1 Zusammenfassung

Die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH wurde im Jahr 1983 gegründet, die Anerkennung als Integrationsprojekt folgte im August 2008. Unternehmensgegenstand ist die Erbringung administrativer, handwerklicher und hauswirtschaftlicher Dienstleistungen u.a. für die alleinige Gesellschafterin, die Gold-Kraemer-Stiftung. Das Unternehmen beschäftigt derzeit 57 Personen sozialversicherungspflichtig, darunter zwanzig Personen der Zielgruppe. Die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH wird zukünftig den Betrieb eines Gästehauses übernehmen, das mit 20 Zimmern am Standort Frechen neu gebaut wird. Dort sollen sechs zusätzliche Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH einen Investitionszuschuss von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4).

3.3.2 Die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH

Die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH erbringt am Standort Frechen für die Gesellschafterin sowie für externe Kunden Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung, Hauswirtschaft und Garten- und Landschaftsbau. Geschäftsführer des Integrationsunternehmens ist Herr Wolfgang Niewerth. Eine derzeit als Wohnstätte für Menschen mit Behinderung genutzte Immobilie des Gesellschafters soll bis Anfang 2018 zu einem Gästehaus mit zwanzig Zimmern für Teilnehmende der Seminare und sozialen und kulturellen Angebote der Gold-Kraemer-Stiftung umgebaut werden. Die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH wird für das Gästehaus neben der hauswirtschaftlichen Versorgung auch die Rezeption und administrative Dienstleistungen wie Disposition und Buchungsmanagement übernehmen. Es sollen sechs neue Stellen für Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX geschaffen werden.

3.3.3 Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung

Die Vielzahl der zu erbringenden Dienstleistungen ermöglicht es dem Integrationsunternehmen schon heute, Personen mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen, Interessen und Fähigkeiten zu beschäftigen. Im hauswirtschaftlichen, handwerklichen und kaufmännischen Bereich sind Anlern Tätigkeiten wie auch Tätigkeiten, die ein höheres Qualifikationsniveau wie eine kaufmännische Ausbildung erfordern, zu verrichten. Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD), es sollen Teilzeitarbeitsplätze angeboten werden. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird von einer entsprechend qualifizierten Fachkraft gewährleistet.

3.3.4 Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags wurde die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH mit der betriebswirtschaftlichen Beratung und Begutachtung des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 06.07.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH ist zu sagen, dass sich die Umsatz- und Ertragslage in den letzten Jahren günstig darstellt. In 2016 wurde eine Umsatzsteigerung erzielt, auch die Umsatzrentabilität war zufriedenstellend. (...) Auch die Finanz- und Vermögenslage kann positiv bewertet werden. Die Eigenkapitalquote ist mit fast 99 Prozent als sehr gut zu bezeichnen, und die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist jederzeit sichergestellt. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen zur Erweiterung der GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH um den Betrieb des Gästehauses sind weitgehend nachvollziehbar und basieren auf vorliegenden Ist-Daten des Unternehmens. Die Gewinn- und Verlustplanung des Gesamtunternehmens geht von einem Jahresüberschuss und einem positiven cash-flow vom ersten Jahr aus.

Für den Betrieb des Gästehauses wurden im dreijährigen Planungszeitraum Defizite eingeplant, die realitätsgerecht erscheinen. Im Beratungsprozess wurde darauf hingewiesen, dass die rentable Gestaltung des Gästehausbetriebes mit einer geringen Bettenanzahl an dem Standort auch mittel- und langfristig eine erhebliche Herausforderung darstellt. Die Verantwortlichen des Unternehmens sind sich des finanziellen Risikos bewusst.

Es ist davon auszugehen, dass das Erweiterungsvorhaben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nicht beeinträchtigt, da die Erstattung aller anfallenden Kosten für die Umsetzung des Stifterwillens mit dem Gesellschafter vereinbart wurde. Da die dauerhafte Sicherung der Arbeitsplätze für die Menschen der Zielgruppe gesichert erscheint, wird die Förderung des Erweiterungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 06.07.2017)

3.3.5 Bezuschussung

3.3.5.1 Investive Zuschüsse

Für das Erweiterungsvorhaben macht die GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH Investitionskosten von 245.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für das Mobiliar des Gästehauses (120 T €), Veranstaltungstechnik (15 T €), die Ausstattung der Zubereitungsküche (49 T €), die Essensausgabe (40 T €), Lagerhaltung (8 T €) und Büroausstattung (13 T €). Für die Schaffung von sechs zusätzlichen Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe kann das Unternehmen einen Zuschuss von 120.000 € erhalten, dies entspricht 51,5 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 113.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Grundschuld-eintragung. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	09.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	48.240	147.614	150.567	153.578	156.650
Zuschuss § 134 SGB IX	5.040	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	14.472	44.284	45.170	46.073	46.995
Zuschüsse Gesamt	19.512	59.404	60.290	61.193	62.115

3.3.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Erweiterung der GKS Integrative Dienstleistungen gGmbH gemäß §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe in Höhe von 120.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 19.512 € für das Jahr 2017 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

3.4 Horizonte gGmbH

3.4.1 Zusammenfassung

Die Horizonte gGmbH wurde im Jahr 1998 von der Psychiatrischen Hilfgemeinschaft Duisburg e.V. gegründet, die Anerkennung als Integrationsunternehmen folgte im März 2002. Das Unternehmen ist seither am Standort Duisburg in den Gewerken Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten und Gebäudereinigung tätig, derzeit sind dort 53 Personen beschäftigt, davon 25 Menschen der Zielgruppe. Aufgrund der guten Auftragslage beabsichtigt die Horizonte gGmbH sechs neue Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen. Zugleich ist geplant, den bislang angemieteten Standort zu verlassen und eine eigene Immobilie in Duisburg-Hamborn zu erwerben. Hierfür beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss von 120.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4.4).

3.4.2 Die Horizonte gGmbH

Die Horizonte gGmbH wurde im Jahr 2002 als Integrationsunternehmen anerkannt und hat sich in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten und Gebäudereinigung mit hochwertigen Dienstleistungen für Immobiliengesellschaften, Industrieunternehmen, öffentliche und soziale Einrichtungen sowie private Kunden am Markt etabliert. Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Stefan Karl Schultheis. Aufgrund des gestiegenen Geschäftsvolumens sind die räumlichen Kapazitäten des seit Gründung angemieteten Standorts im Bereich der Sozialräume und zum Be- und Entladen von Fahrzeugen nicht mehr ausreichend. Das Unternehmen beabsichtigt daher, ein Grundstück in Duisburg-Hamborn zu erwerben und dort ein bedarfsgerechtes Gebäude zu errichten. Um zukünftig Aufträge annehmen zu können, die derzeit wegen fehlendem Personal abgelehnt oder von Subunternehmern erbracht werden, sollen insgesamt sechs Arbeitsplätze in allen Gewerken neu geschaffen werden.

3.4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung

Von den sechs zusätzlichen Arbeitsplätzen werden jeweils zwei in den Gewerken Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbau und Gebäudereinigung angesiedelt sein. Im Garten- und Landschaftsbau sind Tätigkeiten in den Bereichen Gartenneubau und Grünpflege zu verrichten, Malerarbeiten fallen vorrangig in den Liegenschaften von Wohnungsbaugesellschaften an und in der Gebäudereinigung sind insbesondere Tätigkeiten in der Büro- und Unterhaltsreinigung zu erbringen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Vergütung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Branchentarifvertrag. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird vom Geschäftsführer sichergestellt, bei Bedarf werden externe pädagogische Fachkräfte hinzugezogen.

3.4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags wurde die FAF gGmbH mit der betriebswirtschaftlichen Beratung und Begutachtung der Horizonte gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 05.07.2017 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Geschäftsentwicklung der Horizonte gGmbH war bis 2014 zwar durch stabile Umsätze, jedoch auch durch deutliche Verluste in 2012 und 2013 geprägt. Seit dem Jahre 2014 konnten aufgrund umfangreicher Umstrukturierungen zunächst ausgeglichene und zuletzt sehr zufriedenstellende Gewinne erzielt werden. Die Entwicklung der Jahresergebnisse weist in den vergangenen Jahren einen deutlich positiven Trend auf, so dass von einem gelungenen Turnaround und einer künftigen, weiteren Stabilisierung ausgegangen werden kann. Die Umsatzstruktur änderte sich in den vergangenen fünf Jahren dahingehend, dass insbesondere der Geschäftsbereich Maler und Lackierer an Bedeutung gewann. 2015 konnte zudem ein Umsatzsprung bei den Reinigungsleistungen und in 2016 erneut ein deutlicher Umsatzzuwachs bei den Maler- und Lackiererleistungen erzielt werden. Hauptumsatzträger bleibt jedoch der Garten- und Landschaftsbau, der mehr als 50% zum Umsatzvolumen beiträgt und der nicht nur durch gärtnerische Pflegearbeiten, sondern zunehmend auch durch den Neubau gärtnerischer Anlagen getragen wird.

Die Ergebnisse bis zum Jahre 2013 beeinflussten die Finanz- und Vermögenslage der Horizonte gGmbH durch eine jährlich abnehmende Eigenkapitalbasis und die zuletzt verfügbare Bilanz 2015 weist noch immer einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, der aber durch ein zinsloses Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktrittserklärung ausgeglichen wurde. Unter Berücksichtigung des in 2016 erzielten Ergebnisses darf davon ausgegangen werden, dass bereits Anfang 2017 kein Fehlbetrag mehr vorhanden ist und in absehbarer Zukunft wieder auf eine angemessene Eigenkapitalausstattung zurückgegriffen werden kann. Die Zahlungsfähigkeit ist nicht beeinträchtigt und temporär kann zudem auf die Unterstützung des Gesellschafters zurückgegriffen werden. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung basiert auf den bisherigen Ist-Daten und den antizipierten Kostenveränderungen durch die Standortverlagerung. Die Gewinn- und Verlustplanung für den Betrachtungszeitraum weist auch bei leicht steigenden bzw. konstanten Umsatzvolumina vom ersten Jahr an positive Ergebnisse aus, das Eigenkapital wird weiter gestärkt und Liquidität ist in ausreichendem Maße im Unternehmen vorhanden. Der Cashflow weist von Beginn an positive Werte auf und ermöglicht die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter nach Ablauf der Abschreibungsphase. Der Break-Even-Umsatz liegt auch nach Erweiterung des Integrationsunternehmens nahe am zurzeit realisierten Umsatz, so dass zusammenfassend von einem effizienten Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der sechs weiteren Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter ausgegangen werden kann. Eine Förderung des Vorhabens durch das LVR-Integrationsamt ist u.E. demnach zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 05.07.2017)

3.4.5. Bezuschussung

3.4.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Horizonte gGmbH Investitionskosten von 719.000 € geltend. Darin enthalten sind Investitionen für den Bau einer Lagerhalle (180 T €) und von Büro- Sozial- und Sanitarräumen (420 T €), Baunebenkosten (100 T €) sowie ein Lieferfahrzeug (14 T €) und eine Waschmaschine (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 120.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 16,7 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 599.000 € wird aus Eigenmitteln, Fördermitteln der Aktion Mensch und der Stiftung Wohlfahrtspflege sowie durch Aufnahme eines Bankkredits finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über die Eintragung einer Grundschuld. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	09.2017	2018	2019	2020	2021
Personen	6	6	6	6	6
PK (AN-Brutto)	38.988	119.303	121.689	124.123	126.606
Zuschuss § 134 SGB IX	5.040	15.120	15.120	15.120	15.120
Zuschuss § 27 SchwbAV	11.696	35.791	36.507	37.237	37.982
Zuschüsse Gesamt	16.736	50.911	51.627	52.357	53.102

3.4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Horizonte gGmbH gem. §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von sechs neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 120.000 € sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 16.736 € für das Jahr 2017 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt gewährt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

Anlage zur Vorlage Nr. 14/2061:

Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Integrationsprojekten gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Mit Änderung des SGB IX zum 01.08.2016 werden auf die gesetzlich definierte Quote von 25% bis 50 % auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Finanzierung von Leistungen für den Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 132 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage 13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderin-

strumente wie einen Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohns, der Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung sowie im Einzelfall ergänzendes Jobcoaching.

2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

2.3. Stiftungsmittel

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

TOP 7 Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017

Vorlage-Nr. 14/2070

öffentlich

Datum: 03.08.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Fischer

Schulausschuss	04.09.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben -
Jahresbericht 2016/2017 des LVR-Integrationsamtes**

Kenntnisnahme:

Der Jahresbericht 2016/2017 des LVR-Integrationsamtes wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

P R O F D R . F A B E R

Worum geht es hier?

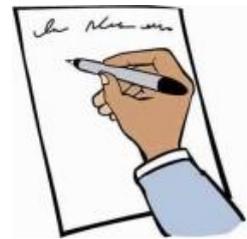
In Leichter Sprache

Beim LVR gibt es ein Integrations-Amt.
Es hilft Menschen mit einer Behinderung,
wenn sie arbeiten. Oder eine Arbeit finden wollen.



In einem Bericht schreibt das Integrations-Amt jedes Jahr auf:

- Wie viele Menschen mit Schwer-Behinderung arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?
- Wie viele sind arbeits-los?
- Wie viele Menschen und Firmen hat das Integrations-Amt unterstützt?



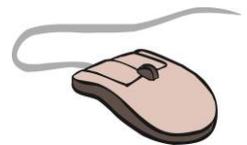
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.

Der Zusatztext in Leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das LVR-Integrationsamt hat in 2016 die Beschäftigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit über 53 Mio. Euro direkt unterstützt. 1.398 Menschen mit einer Behinderung wurde die Tätigkeit auf einem tarif- bzw. branchenüblich entlohnten Arbeitsplatz ermöglicht. Arbeitgeber haben Zuschüsse in Höhe von 45 Mio. Euro für 13.229 Arbeitsplätze von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen erhalten. Mit über 8 Mio. Euro sind 1.800 erwerbstätige und selbstständige schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen gefördert worden.

Die Beschäftigungsquote im Rheinland ist auf rund 5,4 Prozent gestiegen; es werden rund 180.000 schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen bei Arbeitgebern mit mehr als 20 Arbeitsplätzen beschäftigt. Weitere 36.300 Menschen mit Behinderungen arbeiten in Kleinbetrieben. Rund 26 Prozent der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber erfüllen die gesetzliche Beschäftigungsquote von 5 Prozent.

Es gibt auch Negatives zu berichten: Die Zahl der arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten Menschen sinkt im Bundesdurchschnitt zwar um fast 5 Prozent. In Nordrhein-Westfalen und auch im Rheinland beträgt der Rückgang aber nur knapp 2 Prozent. Langzeitarbeitslosigkeit ist unter schwerbehinderten Frauen und Männern deutlich verbreiteter als unter nichtbehinderten Menschen. In Nordrhein-Westfalen und im Rheinland liegt sie mit 51 bzw. 52 Prozent sogar noch über dem Bundesschnitt von 46 Prozent. Die Quote der nichtbehinderten Langzeitarbeitslosen beträgt 36 Prozent.

Im LVR-Budget für Arbeit sind verschiedene Programme und Modellprojekte zusammengefasst, die neben den klassischen Förderleistungen des SGB IX neue und innovative Ansätze von Unterstützung und Förderung für behinderte Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf kombinieren:

- Im Rahmen von Aktion 5 sind 970 Leistungen bewilligt worden.
- STAR ist als fester Baustein im nordrhein-westfälischen Überleitungssystem Schule-Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) etabliert worden.
- Mit dem Programm „Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn“ sind 575 Werkstattbeschäftigte auf den ersten Arbeitsmarkt gewechselt.
- Das Modellprojekt „Zuverdienst“ stellt im Rheinland 330 Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung; 5 werden vom Landschaftsverband Rheinland angeboten.
- Das Modellprojekt „Betriebsintegrierte Arbeitsplätze“ wird fortgesetzt. Der Landschaftsverband Rheinland bietet 47 Plätze an.

Die mittel- und langfristigen finanziellen Verpflichtungen des LVR-Integrationsamtes binden zurzeit 75 Prozent der Netto-Einnahmen. Gut zwei Fünftel der schwerbehinderten Menschen – im Rheinland sind dies rund 390.000 Personen – sind im erwerbsfähigen Alter. Diese Zahl wird in den kommenden 10 Jahren weiter zunehmen, da die Menschen aus den geburtenstarken Jahrgängen in die Altersgruppe der 55- bis 65-Jährigen eintreten. Da Behinderungen vor allem die Folge einer im Leben erworbenen Krankheit sind, wird alleine aufgrund dieser Bevölkerungsentwicklung die Zahl der erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen steigen. Dies stellt das LVR-Integrationsamt und die örtlichen Fachstellen vor die Herausforderung, für immer mehr schwerbehinderte Menschen ein passgenaues präventives Angebot der Beschäftigungssicherung zu entwickeln und anzubieten, das so vielen Menschen wie möglich das Erreichen der Rentenaltersgrenze auch mit einer Behinderung ermöglicht.

Die Arbeit des LVR-Integrationsamtes, die mit dem Jahresbericht dokumentiert wird, be-
rührt die folgenden Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention:

- Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln)
- Z3 (Die LVR-Leitungen in Form des Persönlichen Budgets steigern), hier in Form der Leistungen zur Arbeitsassistenz und
- Z7 (Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln), im Rahmen eines fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsangebotes für die rund 7.000 Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen im Rheinland.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2070:

Der Jahresbericht 2016/2017 des LVR-Integrationsamtes dokumentiert die Daten und Fakten rund um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, informiert über die Arbeit des LVR-Integrationsamtes und der Fachstellen bei den LVR-Mitglieds Körperschaften, stellt das umfangreiche Unterstützungsangebot vor und bietet einen Ausblick auf die Entwicklung im laufenden Jahr.

Die Arbeit des LVR-Integrationsamtes, die mit dem Jahresbericht dokumentiert wird, berührt die folgenden Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln)
- Z3 (Die LVR-Leitungen in Form des Persönlichen Budgets steigern), hier in Form der Leistungen zur Arbeitsassistenz und
- Z7 (Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln), im Rahmen eines fachspezifischen Fort- und Weiterbildungsangebotes für die rund 7.000 Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen im Rheinland.

Der Jahresbericht des LVR-Integrationsamtes dokumentiert die Berücksichtigung der Vorgaben 2 bis 4 des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming mit dem LVR-Dezernat Schulen und Integration.

Die Eckpunkte der Arbeit des LVR-Integrationsamtes und der Fachstellen bei den LVR-Mitglieds Körperschaften werden im Sozial- und Schulausschuss sowie im Ausschuss für Inklusion anhand einer Präsentation vorgestellt.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

JAHRESBERICHT



Daten und Fakten zur Teilhabe
schwerbehinderter Menschen
am Arbeitsleben



Inklusion und Menschenrechte im LVR

Die erfolgreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechts-konvention ist dem Landschaftsverband Rheinland ein besonderes Anliegen. Das **LVR-Integrationsamt** leistet hierzu wichtige Beiträge.

Das kommt auch in den Jahresberichten zum **LVR-Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“** zum Ausdruck, die ausgewählte Aktivitäten des gesamten Verbandes gebündelt zur Darstellung bringen und zur Diskussion stellen.

Der Aktionsplan und die Jahresberichte sind hier verfügbar:
www.inklusion.lvr.de



JAHRESBERICHT

DATEN UND FAKTEN ZUR
TEILHABE SCHWERBEHINDERTER
MENSCHEN AM ARBEITSLEBEN

2016/17

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: LVR-Integrationsamt
50679 Köln
integrationsamt@lvr.de
www.soziales.lvr.de

REDAKTION: Christoph Beyer (verantwortlich)
Carola Fischer

GESTALTUNG: Naumilkat – Agentur für Kommunikation und Design, Düsseldorf

DRUCK: Asterion Germany GmbH, Viernheim

AUFLAGE: 2.000 Exemplare

INHALTSVERZEICHNIS

Worum geht es hier?

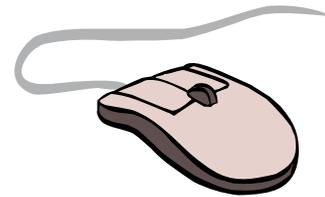
In diesem Jahres-Bericht geht es um das Integrations-Amt beim LVR. Das Integrations-Amt hilft Menschen mit einer Behinderung, wenn Sie arbeiten. Oder eine Arbeit finden wollen.

Mit dem Bericht informiert der LVR die Menschen im Rheinland über seine Arbeit. Der Bericht ist in schwerer Sprache. Aber auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten sollen ihn verstehen können.

Haben Sie Fragen zu diesem Bericht? Dann können Sie gerne beim Integrations-Amt in Köln anrufen: 0221-809-6153.

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache „Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Europäisches Logo für einfaches Lesen: © Inclusion Europe. Weitere Informationen unter www.leicht-lesbar.eu

Bild: © Reinhild Kassing

01 Vorwort	6
02 Das LVR-Integrationsamt	8
03 Die Schwerpunkte der Arbeit im Jahr 2016	11
04 Ein Ausblick auf das Jahr 2017	15
05 Der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen	21
5.1 Deutschland	24
5.2 Nordrhein-Westfalen	24
5.3 Rheinland	25

06 Die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen	29
6.1 Die Entwicklung der Beschäftigungspflicht in Deutschland	30
6.2 Die Entwicklung der Beschäftigungspflicht in Nordrhein-Westfalen	32
6.3 Die Entwicklung der Beschäftigungspflicht im Rheinland	34
6.4 Die Entwicklung der Beschäftigungspflicht bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland	35
07 Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen	38
08 Die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe	43
09 Die Leistungen des LVR-Integrationsamtes und der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben	50
9.1 Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber	50
9.2 Förderung von Integrationsprojekten	57
9.3 Beratung und Betreuung durch die Fachdienste des LVR-Integrationsamtes	61
9.4 Leistungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung	69
9.5 Leistungen für Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen (Institutionelle Förderung)	69
10 LVR-Budget für Arbeit	72
10.1 Regionales Arbeitsmarktprogramm „aktion5“	72
10.2 Übergang Schule – Beruf: Projekt „Schule trifft Arbeitswelt“ (STAR)	76
10.3 Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn	80
10.4 Modellprojekt „Zuverdienst“	84
10.5 Modellprojekt „Betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte“	83
10.6 Initiative Inklusion	85
11 Die Modellprojekte und Forschungsvorhaben	88
11.1 Förderung innovativer Modellprojekte	88
11.2 Forschungsvorhaben	92
12 Prävention	94
12.1 Prävention für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben	94
12.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement	96
13 Der besondere Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch IX	101
13.1 Entwicklung bei den Kündigungsschutzverfahren	103
13.2 Widersprüche und Klageverfahren	105
14 Aktionen, Seminare und Öffentlichkeitsarbeit	106
14.1 Seminare und Fortbildungsmaßnahmen	106
14.2 Öffentlichkeitsarbeit	108
15 Anhang	112
15.1 Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Integrationsunternehmen	112
15.2 Verzeichnis der Tabellen und Grafiken nach Kapiteln	112
15.3 Verzeichnis der Bilder nach Kapiteln	116
15.4 Herkunft der Daten nach Kapiteln	119

01

VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit diesem Jahresbericht stellen wir Ihnen – wie gewohnt – Daten und Fakten rund um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vor, informieren Sie über die Arbeit des LVR-Integrationsamtes und der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den LVR-Mitgliedskörperschaften, stellen das umfangreiche Unterstützungsangebot vor und bieten einen Ausblick auf die Entwicklung im laufenden Jahr.

2016 war ein positives Jahr, wenn man diesen Bericht und seine Zahlen betrachtet. Mit mehr als 53 Mio. Euro hat das LVR-Integrationsamt die Beschäftigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen unterstützt.

1.398 Menschen mit Behinderung wurde eine Tätigkeit auf einem sozialversicherungspflichtigen und tariflich bzw. branchenüblich entlohnten Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht. Die Beschäftigungsquote im Rheinland liegt bei fast 5,4 Prozent; rund 179.100 schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen sind bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern angestellt. Fast 26 Prozent der Arbeitgeber erfüllen ihre Beschäftigungsquote.

Hinter diesen Zahlen stehen immer Menschen. Daher ist die berufliche Teilhabe von behinderten Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf dem LVR-Integrationsamt seit Langem ein besonderes Anliegen.

So sind im LVR-Budget für Arbeit verschiedene Programme und Modellprojekte zusammengefasst worden, die neben den klassischen Förderleistungen des SGB IX neue und innovative Ansätze von Unterstützung und Förderung kombinieren. Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird u. a. mit dem Programm STAR ein Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet. Dabei ist es besonders erfreulich, STAR als einen Baustein im nordrhein-westfälischen Überleitungssystem Schule-Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) etabliert zu haben. Schülerinnen und Schülern, aber auch den Eltern werden so Anschlusspers-

pektiven aufgezeigt, die den Übergang von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern und unterstützen.

Auch Beschäftigten, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln möchten, wird mit dem Programm „Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn“ ein Rahmen geboten, auf sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen tätig zu werden.

Es gibt aber auch Negatives zu berichten: Zwar ist die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im letzten Jahr gesunken, aber in einem deutlich geringeren Umfang als die Zahl der nichtschwerbehinderten Arbeitslosen. Auch ist die Langzeitarbeitslosigkeit unter den schwerbehinderten Frauen und Männern weiterhin deutlich ausgeprägter als unter nichtbehinderten Menschen. Und das, obwohl arbeitslose Menschen mit Behinderung oft besser qualifiziert sind als nichtbehinderte Arbeitslose.

Die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und die Sicherung und Gestaltung von behindertengerechten und wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen bleibt damit das gemeinsame Ziel des LVR-Integrationsamtes und seiner Fachdienste sowie der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen und Städten im Rheinland.

Von den im Jahr 2016 verausgabten Mitteln sind über 45 Mio. Euro an private und öffentliche Arbeitgeber für die Einrichtung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen geflossen. Mit über 8 Mio. Euro sind erwerbstätige und selbstständige schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen gefördert worden.

Die finanziellen Verpflichtungen des LVR-Integrationsamtes haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Mittelfristige Förderzusagen für Arbeitsassistenz, Beschäftigungssicherung und personelle Unterstützung sowie langfristige Verpflichtungen wie die Vorhaltung

des psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsangebotes des Integrationsfachdienstes mit seinen über 230 Fachkräften und die unbefristete Förderung von Integrationsunternehmen binden bereits 75 Prozent der Netto-Einnahmen des LVR-Integrationsamtes.

Gut zwei Fünftel der schwerbehinderten Menschen – im Rheinland sind dies rund 390.000 Personen – sind im erwerbsfähigen Alter. Diese Zahl wird in den kommenden 10 Jahren weiter zunehmen, da die Menschen aus den geburtenstarken Jahrgängen in die Altersgruppe der 55- bis 65-Jährigen eintreten. Da Behinderungen vor allem die Folge einer im Leben erworbenen Krankheit sind, wird allein aufgrund dieser Bevölkerungsentwicklung die Zahl der erwerbstätigen Menschen mit Behinderungen steigen.

Dies stellt das LVR-Integrationsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland in den nächsten Jahren vor die Herausforderung, für immer mehr schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen ein passgenaues präventives Angebot der Beschäftigungssicherung zu entwickeln und vorzuhalten, das vielen Menschen mit Behinderung das Erreichen der Rentenaltersgrenze im Erwerbsleben ermöglicht. Ein Instrument dazu sind die vom LVR-Integrationsamt initiierten Forschungsvorhaben wie die inkludierte Gefährdungsbeurteilung oder „ejo“ – der elektronische Jobcoach.

Eine weitere Herausforderung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes und der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben wird in diesem und in den nächsten Jahren die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sein. In diesem Zusammenhang möchte ich insbesondere die neuen Regelungen zur Prävention, bei der Inklusionsvereinbarung, dem Budget für Arbeit und zur Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen nennen. Darüber werden wir Ihnen in gewohnter Art und Weise berichten.



Es grüßt Sie freundlich

Angela Faber

Prof. Dr. Angela Faber
LVR-Dezernentin
Leiterin des Dezernates Schulen und Integration
Köln, im Juli 2017

02

DAS LVR-INTEGRATIONSAMT

Nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – ist das Integrationsamt zuständig für einen Großteil der Aufgaben der beruflichen Teilhabe schwerbehinderter und gleichgestellter Frauen und Männer. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist Träger des Integrationsamtes für das Rheinland. Zum Landschaftsverband Rheinland gehören 12 Kreise, 13 kreisfreie Städte und die Städteregion Aachen. Im Rheinland leben 9,5 Mio. Menschen.

Fast 10 Prozent der Einwohner der Region sind schwerbehindert. Die alle 2 Jahre durchgeführte Erhebung zu dieser Personengruppe zeigt erstmals seit 10 Jahren eine Stabilisierung der Zahl der anerkannt schwerbehinderten Menschen (vgl. Kapitel 5).

Private und öffentlich-rechtliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind verpflichtet, auf wenigstens 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen zu beschäftigen. Dokumentiert wird der Erfüllungsgrad der Beschäftigungspflicht mit der jährlichen Anzeige an die Agentur für Arbeit (vgl. Kapitel 6).

Die Aufgaben nach dem Teil 2 des SGB IX werden in der Regel von dem regional zuständigen Integrationsamt wahrgenommen. In Nordrhein-Westfalen wird darüber hinaus von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Aufgaben auf kommunale Partner zu übertragen. Im Jahr 2016 gibt es im Rheinland 38 örtliche Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben, die bei den Kreisen, kreisfreien Städten und größeren kreisangehörigen Gemeinden angesiedelt sind. Die Aufgaben nach dem SGB IX werden vom LVR-Integrationsamt und den örtlichen Fachstellen in enger Zusammenarbeit und geregelter Aufgabenteilung durchgeführt.

Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben ist neben dem besonderen Kündigungsschutz die zentrale Aufgabe des LVR-Integrationsamtes und der kommunalen Fachstellen. Sie umfasst alle erforderlichen Maßnahmen, die die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeits-

leben sichern. Schwerpunkte sind hier die Beratung von Arbeitgebern und schwerbehinderten Menschen bei der richtigen Arbeitsplatzauswahl, die behinderungsgerechte Gestaltung von bestehenden Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie deren finanzielle Förderung.

Finanzielle Förderungen des LVR-Integrationsamtes und der örtlichen Fachstellen können von Arbeitgebern wie schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten in Anspruch genommen werden. Arbeitgeber können Leistungen für die Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und Zuschüsse bei außergewöhnlichen Belastungen während der Beschäftigung erhalten. Schwerbehinderte Menschen erhalten persönliche und finanzielle Hilfen, die sie in die Lage versetzen, ihrer Erwerbstätigkeit möglichst uneingeschränkt nachzugehen (vgl. Kapitel 9).

Durch das LVR-Budget für Arbeit werden erfolgreiche regionale Förderprogramme und Modellprojekte gebündelt, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen (siehe Kapitel 10).

Zu den Modulen des LVR-Budgets für Arbeit gehören das nordrhein-westfälische Sonderprogramm „aktion5“ und die Modellprojekte „Übergang 500 plus mit dem LVR-Kombilohn“, „Zuverdienst“, „Betriebsintegrierte Arbeitsplätze“ sowie „STAR/Initiative Inklusion“. Die Förderleistungen des LVR-Budgets für Arbeit ergänzen die klassischen Leistungen des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Unterstützungsangebote können je nach Einzelfall und Bedarf flexibel miteinander kombiniert werden, um insbesondere Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, seelisch behinderten Menschen oder Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen den Weg in ein sozialversicherungspflichtiges, tariflich bzw. ortsüblich entlohntes Arbeits-

oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die Entwicklung eines neuen rheinlandweiten Angebotes wie dem LVR-Budget für Arbeit wäre ohne die vorherige Entwicklung und Erprobung von Konzepten nicht möglich gewesen. Forschungsvorhaben und Modellprojekte sind für das LVR-Integrationsamt vorbereitende Maßnahmen zur Entwicklung von neuen, innovativen Angeboten für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben und deren Arbeitgeber (vgl. Kapitel 11).

Neben den finanziellen Leistungen bietet das LVR-Integrationsamt umfangreiche Beratung und Unterstützung in allen Fragen des Arbeitslebens an. Das LVR-Integrationsamt und die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sie informieren über die Möglichkeiten der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und helfen bei Behördenkontakten und Antragstellung. Die technischen Fachberaterinnen und Fachberater des LVR-Integrationsamtes beraten zu behinderungsgerechter Gestaltung, Ausstattung und Einrichtung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsstätte sowie bei ergonomischen Fragestellungen (vgl. Kapitel 9.3.2).

Speziell zur Beratung der zumeist nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber im Handwerk hat das LVR-Integrationsamt in den drei Handwerkskammer-Bezirken im Rheinland Fachberater-Stellen eingerichtet. Seit 2010 sind auch sukzessiv Stellen für technische Fachberaterinnen und Fachberater bei den Industrie- und Handelskammern Mittlerer Niederrhein (mit Sitz in Neuss), Essen, Köln und Bonn/Rhein-Sieg eingerichtet worden (vgl. Kapitel 9.3.3).

Das LVR-Integrationsamt unterhält in jedem Arbeitsagenturbezirk einen Integrationsfachdienst (IFD). Mehr als 220 Fachkräfte sind vor Ort tätig. Bei Schwierigkeiten und Konflikten am Arbeitsplatz, die das Beschäftigungsverhältnis gefährden könnten, bietet der IFD Beratung und psychosoziale Begleitung an. Da sich die verschiedenen Behinderungen im Arbeitsleben unterschiedlich auswirken, sind die Integrationsfachdienste behinderungsspezifisch ausgerichtet. Die Fachkräfte sind Ansprechpersonen im Rahmen von Rehabilitation bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess und unterstützen darüber hinaus die Vermittlung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf ebenso wie den Wechsel aus einer

Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (vgl. Kapitel 9.3.4).

Aufgaben des Arbeitgebers, wie die Durchführung von Prävention und Betrieblichem Eingliederungsmanagement sowie die Verhandlungen über eine Integrationsvereinbarung zur Verbesserung der betrieblichen/dienstlichen Situation der schwerbehinderten Beschäftigten, unterstützt das LVR-Integrationsamt durch ein Schulungs-, Beratungs- und Moderationsangebot sowie mit der Vergabe von Prämien (vgl. Kapitel 12).

Die Beschäftigungsverhältnisse der gleichgestellten und schwerbehinderten Menschen unterliegen einem besonderen Kündigungsschutz. Bevor ein Arbeitgeber gegenüber diesem Personenkreis eine Kündigung aussprechen kann, muss er die Zustimmung des LVR-Integrationsamtes einholen. Ohne Zustimmung ist die Kündigung unwirksam. Das LVR-Integrationsamt bemüht sich im Kündigungsschutzverfahren um eine gütliche Einigung, z. B. können Maßnahmen der Begleitenden Hilfe bestehende Probleme beseitigen helfen (vgl. Kapitel 13).

Zu den Aufgaben des LVR-Integrationsamtes gehört ein breites Angebot an Bildungsmaßnahmen für die betrieblichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wie die Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte und Beauftragte des Arbeitgebers für die Belange schwerbehinderter Menschen. Mit Aufklärungsmaßnahmen wie z. B. Informationsschriften und Messebeteiligungen soll eine breitere Öffentlichkeit über die Unterstützungsmöglichkeiten des Sozialgesetzbuches IX aufgeklärt werden (vgl. Kapitel 14).

Alle Leistungen, die das LVR-Integrationsamt erbringt, werden aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Das LVR-Integrationsamt erhebt die Ausgleichsabgabe von den Arbeitgebern, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen. Die Einnahmen sind zweckgebunden für die berufliche Eingliederung von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen. Einen Teil der Einnahmen führt das LVR-Integrationsamt an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für bundesweite Maßnahmen der beruflichen Behindertenhilfe sowie in den Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern ab. Der überwiegende Teil aber steht dem LVR-Integrationsamt und den Fachstellen bei den rheinischen Kommunen für die Finanzierung der Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben zur Verfügung (vgl. Kapitel 8).

Beratung ist Pflicht, Begleitung ist die Kür

Ende des vergangenen Jahres wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet. Sein Inkrafttreten in mehreren Stufen stellt auch das LVR-Integrationsamt vor manche Herausforderung.

Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen bereits erfolgreich erprobte Modellvorhaben wie das Budget für Arbeit in das SGB IX aufgenommen hat. Die berufliche Orientierung, in den letzten Jahren mit STAR – Schule trifft Arbeitsleben ebenfalls ein fester Bestandteil des Übergangs von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf den ersten Arbeitsmarkt, ist nun ebenfalls gesetzlicher Auftrag der Integrationsämter.

Ansonsten stärkt das BTHG den Gedanken der Prävention und der Abstimmung zwischen den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern. Das LVR-Integrationsamt hat im vergangenen Jahr erneut seine alle zwei Jahre stattfindenden Regionalkonferenzen durchgeführt. Zum Jahreswechsel hat es außerdem ein Fallmanagement eingeführt. Die Kolleginnen und Kollegen kümmern sich um komplexe Förderfälle und ermöglichen auf diese Weise eine abgestimmte und passgenaue Leistung.

In bewährter rheinischer Tradition haben in den vergangenen Monaten außerdem die Treffen und der fachliche Austausch mit den Trägern der Integrationsfachdienste, den technischen Beraterinnen und Beratern bei den Kammern sowie den Leiterinnen und Leitern der Fachstellen bei den Kreisen und kreisfreien sowie großen kreisangehörigen Städten stattgefunden. Gemeinsam mit unseren Partnern vor Ort stellen wir den Arbeitgebern damit ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung.

Und wir tun noch mehr! Unsere Leistungen zeichnen sich dadurch aus, dass wir die Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung sowie ihre Arbeitgeber am Arbeitsplatz begleiten. Ein neues Beispiel hierfür ist der Jobcoach. Er hilft allen Beteiligten, sich auf die besonderen Anforderungen einzustellen und einzulassen, die eine Einschränkung mit sich bringt.

Das LVR-Integrationsamt sieht Beratung und Begleitung als zwei sich ergänzende Angebote. Gerade die verlässliche Begleitung sichert langfristig ein Beschäftigungsverhältnis. Und das wollen wir den Arbeitgebern, Schwerbehindertenvertretungen und schwerbehinderten Beschäftigten im Rheinland auch weiterhin sein: ein verlässlicher Partner!



Christoph Beyer
Leiter des LVR-Integrationsamtes

03

DIE SCHWERPUNKTE DER ARBEIT IM JAHR 2016

3.1 Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze

Im Fokus der Arbeit des LVR-Integrationsamtes steht die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze. Hier ergänzen sich die klassischen Förderinstrumente der Begleitenden Hilfe (vgl. Kapitel 9.1) und innovative Ansätze wie das LVR-Budget für Arbeit (vgl. Kapitel 3.3 und 10).

Private und öffentliche Arbeitgeber haben Zuschüsse zu den Investitionskosten von über 230 neu geschaffenen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Höhe von fast 2 Mio. Euro erhalten. An Integrationsprojekte sind 0,8 Mio. Euro für rein investive Maßnahmen zur Schaffung von behinderungsgerechten Arbeitsplätzen geflossen. 12 Integrationsprojekte sind 2016 neu gegründet worden. 150 neue Arbeitsplätze sind entstanden, 93 davon für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen.

Die Einstellung von 910 Menschen mit Behinderungen in ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis ist mit mehr als 2 Mio. Euro in Form von Prämien aus dem Landesprogramm „aktion5“ unterstützt worden. 575 Werkstattbeschäftigten ist bisher mit dem Modellprojekt „Übergang 500 Plus“ der Wechsel aus einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelungen.

Das LVR-Integrationsamt ist Partner des Bundes und des Landes NRW bei der Umsetzung und Durchführung des Handlungsfeldes 2 „Neue betriebliche Ausbildungsplätze“ und des Handlungsfeldes 3 „Neue Arbeitsplätze für ältere Menschen mit einer Schwerbehinderung“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ (vgl. Kapitel 10.6). Im Rheinland sind im Rahmen des Programms bisher 341 Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Jugendliche und 452 Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen über 50 Jahre neu geschaffen worden.

3.2 Erhalt und Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen

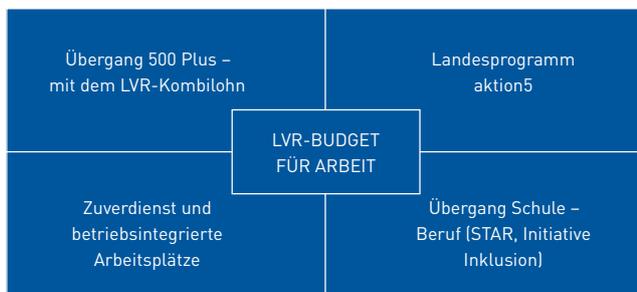
Der Erhalt der Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen bleibt auch 2016 der Schwerpunkt der Arbeit des LVR-Integrationsamtes und der rheinischen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben (vgl. Kapitel 9). Schwerbehinderte und gleichgestellte Berufstätige selbst erhalten Zuschüsse zu technischen Arbeitshilfen und Qualifizierungsmaßnahmen. Kosten für Arbeitsassistenz und Gebärdendolmetscher-Leistungen werden übernommen. Finanzielle Förderungen in Höhe von mehr als 8 Mio. Euro sind direkt an schwerbehinderte und gleich-

gestellte Beschäftigte und Selbstständige geflossen. Die Beschäftigung von besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen in Integrationsprojekten ist mit fast 10 Mio. Euro gefördert worden. Private und öffentliche Arbeitgeber haben Zuschüsse zur behinderungsgerechten Gestaltung von fast 2.000 Arbeitsplätzen von knapp 7 Mio. Euro sowie rund 22 Mio. Euro zum Ausgleich behinderungsbedingter besonderer Belastungen (personelle Unterstützung, Beschäftigungssicherungszuschuss) erhalten.

3.3 LVR-Budget für Arbeit

Durch das LVR-Budget für Arbeit werden erfolgreiche regionale Förderprogramme und Modellprojekte gebündelt, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung

und einem hohen Unterstützungsbedarf neue Wege auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen (siehe dazu Kapitel 10). Die Förderleistungen aus dem LVR-Budget für



Arbeit ergänzen die klassischen Leistungen des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Unterstützungsangebote können je nach Einzelfall und Bedarf auch flexibel miteinander kombiniert werden. Das LVR-Budget für Arbeit setzt sich aktuell zusammen aus den Modulen:

aktion5

Schwerpunkt der Förderung ist seit 2008 der Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dabei erhalten Arbeitgeber finanzielle Leistungen bei Einstellung zur Beschäftigung oder Ausbildung (Einstellungs- oder Ausbildungsprämie). Der Wechsel aus einer Werkstatt für behinderte Menschen wird bis zu 5 Jahre mit laufenden finanziellen Leistungen gefördert. Schwerbehinderte Menschen werden mit individuellen Maßnahmen wie Jobcoaching, Arbeitstraining oder Mobilitätstraining unterstützt. Gruppenmaßnahmen sowie gendersensible und migrantenspezifische Maßnahmen werden als Projekte gefördert. Im Jahr 2016 sind 970 Einzel-Leistungen und 20 Gruppenmaßnahmen gefördert worden.

Übergang 500 plus – mit LVR-Kombilohn

Das seit 2011 etablierte Modellprojekt wendet sich konkret an Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen und an wesentlich behinderte Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Ziel der Förderung ist die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Das jeweilige Beschäftigungsverhältnis wird durch den Integrationsfachdienst begleitet und betreut. Die schwerbehinderten Menschen erhalten über den Integrationsfachdienst ein vorbereitendes Arbeitstraining zur Vermittlung in ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis. Der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird durch ein Jobcoaching unterstützt und kontinuierlich fachlich begleitet. Seit Beginn des Modellprojektes konnten bereits 575 Personen in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Übergang Schule – Beruf (NRW-Landesprogramm STAR und Bundesprogramm Initiative Inklusion)

Ein Kernelement des Bundesprogramms Initiative Inklusion ist die Förderung der beruflichen Orientierung von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. In den Zuständigkeitsbereichen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe werden die Mittel des Bundesprogramms insbesondere dazu genutzt, um das von den Integrationsämtern etablierte, erfolgreiche Landesprogramm STAR (Schule trifft Arbeitswelt – zur Integration schwer-/behinderter Jugendlicher) nicht nur in den 4 ursprünglich geplanten Modellregionen, sondern landesweit umzusetzen. Seit Programmbeginn sind rund 19.500 Module durchgeführt und 5.000 Schülerinnen und Schüler und deren Eltern erreicht worden.

Zuverdienst

Mit dem auf 5 Jahre angelegten Modellprojekt „Zuverdienst“ schafft das LVR-Dezernat Soziales eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für Personen mit wesentlicher Behinderung. Menschen mit einer wesentlichen Behinderung werden bei Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes und insbesondere in Integrationsprojekten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 5 und 14,75 Stunden beschäftigt und ortsüblich bzw. tariflich entlohnt. Die Fahrtkosten des ÖPNV werden erstattet. Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss von bis zu 75 Prozent seines Aufwandes zur Sicherstellung einer fachlich-praktischen Anleitung und zum Ausgleich der behinderungsbedingt verminderten Leistungsfähigkeit des „Minijobbers“. 330 Beschäftigungsmöglichkeiten werden angeboten.

Betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte

Bisher können nur ca. 4 Prozent der Werkstattbeschäftigten im Rahmen von betriebsintegrierten Arbeitsplätzen ihre sozialen Kompetenzen weiterentwickeln und berufspraktische Erfahrungen sammeln, die es ihnen ermöglichen, eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben in Kooperation mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit ein Modellprojekt aufgelegt, mit dem landesweit bis zu 1.000 zusätzliche betriebsintegrierte Arbeitsplätze – insbesondere bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes – geschaffen werden sollen. Bis Ende 2016 sind landesweit 1.216 betriebsintegrierte Arbeitsplätze entstanden. Der LVR bietet 47 betriebsintegrierte Beschäftigungsverhältnisse an.

3.4 Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im April 2016 ein neues Programm unter dem Namen „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ aufgelegt, um die Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten zu unterstützen und so die Mittel der Ausgleichsabgabe der Integrationsämter in diesem Förderbereich zu entlasten. Das Programm wird mit insgesamt 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds beim BMAS finanziert. Der Anteil des LVR-Integrationsamtes an der Gesamtfinanzierung des Programms beträgt ca. 18,2 Mio. Euro (12,14 %).

Das LVR-Integrationsamt wird die Mittel des Programms „AlleImBetrieb“ zur Förderung aller neuen und zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden

und neuen Integrationsprojekten, die ab Juni 2016 bewilligt werden und die den Förderrichtlinien des Programms entsprechen, einsetzen. Aus dem Programm werden einmalige investive Zuschüsse und für mindestens drei Jahre der Beschäftigungssicherungszuschuss finanziert.

Dadurch können voraussichtlich bis Ende 2020 ca. 665 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten neu geschaffen und für 3 Jahre mit laufenden Leistungen bezuschusst werden – dies entspricht einer jährlichen Steigerung von ca. 150 neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen bei den rheinischen Integrationsprojekten. Die Ausgleichsabgabe des LVR-Integrationsamtes wird im gleichen Zeitraum finanziell entlastet.

3.5 Bundesprogramm „Initiative Inklusion“ – Verlängerung des Handlungsfeldes „Berufsorientierung“ bis zum 30. Juni 2017

Mit der Initiative Inklusion, von der Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit, den Integrationsämtern und den Kammern entwickelt, werden zusätzlich 100 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, mehr schwerbehinderte Schulabgängerinnen und Schulabgänger und Jugendliche sowie ältere schwerbehinderte Menschen in reguläre Arbeitsverhältnisse zu vermitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit von 5 Jahren, beinhaltet 4 Förderoptionen (Handlungsfelder) und endet am 30. Juni 2016. Die Beteiligten haben sich darauf verständigt, dass die Förderung des Handlungsfeldes 1 „Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung“ um ein Jahr bis Ende des Schuljahres 2016/2017 kostenneutral verlängert wird. Weitere Informationen zur Umsetzung der Initiative Inklusion im Rheinland finden Sie unter 10.6.



3.6 Rahmenvereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zur Zusammenarbeit bei der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsmarktlage entwickelt sich seit Jahren positiv – und dennoch sind Menschen mit Behinderung immer noch überproportional von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit betroffen. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit wollen ihre bestehende Zusammenarbeit ausbauen und intensivieren, um eine nachhaltige

Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Ansatzpunkte dafür werden in individuell abgestimmter Beratung und passgenauen Förderangeboten der verschiedenen Leistungsträger gesehen. Dazu ist im Juli 2016 die gemeinsame Rahmenvereinbarung verabschiedet worden.

3.7 In eigener Sache

Im Rahmen ihrer Jahreshauptversammlung am 9. November 2016 in Köln hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten (BIH) den Leiter des LVR-Integrationsamtes, Christoph Beyer, einstimmig zum neuen Vorsitzenden gewählt. Der 47-Jährige tritt damit die Nachfolge von Ulrich Adlhoch an. Der Leiter des LWL-Integrationsamtes bekleidete dieses Amt seit 2013. Mit der Wahl zieht die Geschäftsstelle der BIH von Münster an den Sitz des LVR-Integrationsamtes nach Köln-Deutz um.

Mitglieder der BIH sind die 17 Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten, die entweder staatlich oder kommunal organisiert sind. Die Zusammenarbeit dient der

Abstimmung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung der Aufgaben, der Erstellung von Arbeitsgrundlagen und Empfehlungen sowie der Weiterentwicklung des beruflichen Behindertenrechts und des Sozialen Entschädigungsrechts. Die BIH ist Herausgeber der Zeitschrift „ZB Behinderte Menschen im Beruf“ und Betreiberin des Online-Angebotes www.integrationsaemter.de. Sie erstellt bundeseinheitliche Kurs-Konzepte für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs- und Personalräte sowie für Arbeitgeber und Personalverantwortliche und führt Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellten durch.

3.8 Neuer Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Seminare, Forschungsvorhaben

Seit dem 19. September 2016 ist Timo Wissel Leiter der Abteilung Seminare, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsvorhaben des LVR-Integrationsamtes und folgt damit auf Christoph Beyer in dieser Funktion. Timo Wissel ist Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Pädagoge. Von 2000 bis 2010 arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Forschung und Lehre an der Universität Siegen. Am dortigen Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) begleitete er insbesondere auch verschiedene Projekte zur Teilhabeplanung von Menschen mit Behinderungen. Dem Bereich Arbeit kam hier immer eine bedeutende Rolle zu. Im Jahr 2010 wechselte Timo Wissel zum Landschaftsverband Rheinland. Im damaligen LVR-Dezernat Soziales und Integration war er bis 2013 in den Stabs-

stellen Steuerungsunterstützung Ökonomische Grundsatzzfragen, Controlling, Öffentlichkeitsarbeit und Steuerungsunterstützung Medizinisch-Psychosozialer Fachdienst tätig. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte dort war die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Im Rahmen einer Abordnung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales arbeitete er von 2014 bis 2016 am Bundesteilhabegesetz mit. Dessen Umsetzung begleitet ihn nun auch in seiner neuen Aufgabe.

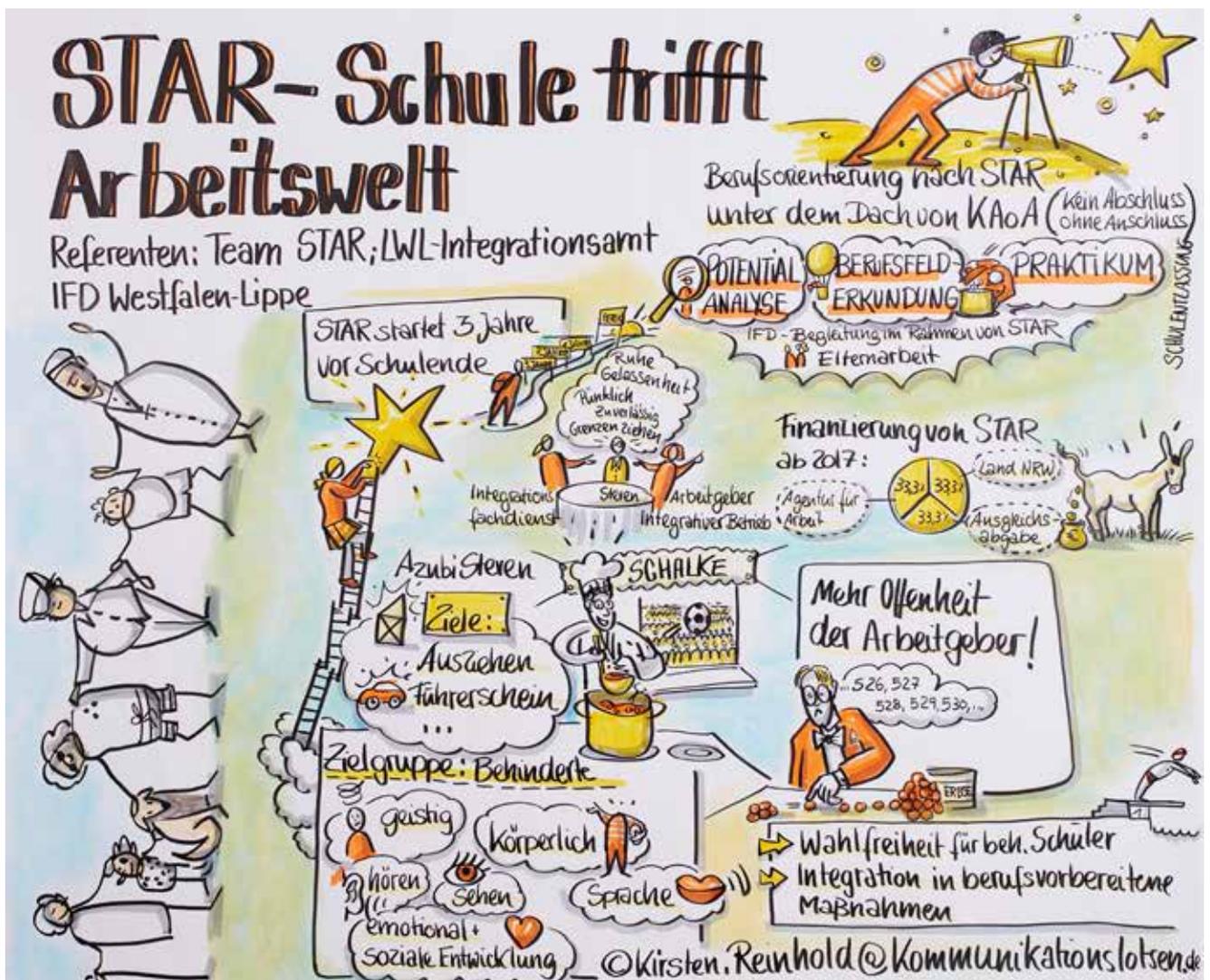
04

EIN AUSBLICK AUF DAS JAHR 2017

4.1 STAR – ein Baustein in KAOA

STAR (Schule trifft Arbeitswelt) ist 2009 als regionales Modellprojekt von den Integrationsämtern der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gestartet. Mit STAR soll sichergestellt werden, dass alle jungen Menschen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf Zugang zu einer vertieften Berufsorientierung erhalten und ihre besonderen Bedarfe bei der Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung Berücksichtigung finden.

STAR ist heute als ein Baustein des nordrhein-westfälischen Übergangssystems Schule – Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) etabliert. Mit dem Landesprogramm soll den Schülerinnen und Schülern der Übergang von der Schule in den Beruf erleichtert und Ausbildungsabbrüchen vorgebeugt werden. Das Programm bietet eine praxisnahe Berufsorientierung und zeigt den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern Anschlussperspektiven auf. Mit standardisierten und für alle Schulen verbindlichen Elementen der beruflichen





Orientierung wird sichergestellt, dass das Können und die Interessen der Jugendlichen frühzeitig erkannt und gestärkt werden.

Dazu ist am 31. Januar 2017 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe unterzeichnet worden. Die Vereinbarung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Ziel der Vereinbarung ist es, künftig mehr Schulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderung in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu platzieren. Dafür setzt sich das Angebot im Rahmen der Berufsorientierung aus verschiedenen (und teilweise verbindlichen) Elementen wie Potenzial-

analyse, betriebliche Praktika und Berufsfelderkundung sowie Elternarbeit zusammen.

Mit der Vereinbarung werden Absprachen zur Begleitung des Veränderungsmanagements bei den Integrationsfachdiensten, in den Schulen und bei den anderen beteiligten Akteuren sowie der Aufbau eines Monitoring-Systems zur Qualitätssicherung des Angebotes getroffen.

Damit einher geht die Finanzierung des behinderungsspezifischen Angebotes zur Berufsorientierung im Rahmen von KAoA. Jeder der Akteure – Land NRW, Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und die beiden Landschaftsverbände – beteiligen sich zu je einem Drittel an den Kosten.

Bis Ende 2017 werden die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ihre bisherigen Konzepte der Berufsorientierung und -begleitung weiterentwickeln, um die Angebote von STAR mit den Angeboten der Berufsorientierung nach KAoA (weiter) zu vernetzen.

Weitere Informationen zu STAR finden Sie in Kapitel 10.2. Informationen zum Landesprogramm KAoA finden sich unter www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de

4.2 Unbefristete Verlängerung des Projektes SCHÜLERPOOL – Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen

Das Berufsförderungswerk Düren führt in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst Sehen seit Mai 2014 das dreijährige Projekt „Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SCHÜLERPOOL) innerhalb der Berufsorientierung durch. Im Rahmen des Projektes werden Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen in Förderschulen, im Gemeinsamen Lernen und im Rahmen von Schulpraktika ab der 8. Klasse ein spezifischer Hilfsmittelpool sowie die technische und optische Beratung, Versorgung und Betreuung angeboten. Das Modellprojekt ist mit 410.600 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe vom LVR-Integrationsamt finanziert worden.

In der dreijährigen Laufzeit des Projektes wurden 64 Schülerinnen und Schüler beraten und im Rahmen von

5 verschiedenen Modulen bei Praktika und beim Übergang in Ausbildung mit Hilfsmitteln unterstützt.

Wesentlicher Erfolg des Projektes ist die Möglichkeit, die Zeit bis zur endgültigen Versorgung mit Hilfsmitteln zeitnah zu überbrücken und Hilfsmittel leihweise zur Erprobung zu überlassen. Der SCHÜLERPOOL wird ab 2017 dauerhaft installiert, um die behinderungsspezifische Beratung hinsichtlich erforderlicher Hilfsmittel vorrangig im Gemeinsamen Lernen, bei Praktika und beim Übergang in Ausbildung zu gewährleisten.

Es entstehen dauerhaft jährliche Kosten in Höhe von 108.500 Euro, die aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Die beim Integrationsfachdienst Sehen dafür zusätzlich eingerichtete Personalstelle wird entfristet und in die Regelfinanzierung überführt.

Die UN-BRK in der täglichen Arbeit im Betrieb

Vor knapp zehn Jahren ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen, die ‚UN-BRK‘, in Kraft getreten. Der Paradigmenwechsel von der Integration hin zur Inklusion bekam damit eine gesetzliche Grundlage. Dieses Gesetz umzusetzen und mit Leben zu füllen, ist zum einen natürlich staatliche Aufgabe. Zum anderen ist aber auch die Zivilgesellschaft aufgerufen, Beiträge zur Umsetzung der UN-BRK zu leisten. Wir alle, ob als Arbeitgeber, Vorgesetzte, Mitarbeiter oder Kollegen können helfen, zu einem inklusiven Arbeitsmarkt beizutragen oder – einfacher ausgedrückt – Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Gelingende Inklusion zeigt sich insbesondere im Arbeitsleben. In Konzernen, Betrieben und bei öffentlichen Arbeitgebern hat sich hier in den letzten Jahren bereits vieles getan. Der Impuls, der von der UN-BRK ausgeht, wurde vielerorts von Arbeitgebern, betrieblichen Funktionsträgern und Schwerbehindertenvertretungen aufgegriffen. Die Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist vielerorts bereits deutlich gestiegen. Dies zeigt sich zum Beispiel an erarbeiteten Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK, abgeschlossenen In-

tegrationsvereinbarungen oder Dienstvereinbarungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement. Jede der daraus resultierenden Maßnahmen stellt einen größeren oder kleineren Mosaikstein für gelingende Teilhabe am Arbeitsleben dar.

Im Dezember des vergangenen Jahres wurde von Bundestag und Bundesrat das Bundesteilhabegesetz verabschiedet. Es beinhaltet nicht zuletzt auch Änderungen im Schwerbehindertenrecht. Diese Änderungen sind zum Teil schon in diesem Jahr in Kraft getreten. Weitere werden in 2018 geltendes Recht. So wird zum Beispiel aus der „Integrationsvereinbarung“ die „Inklusionsvereinbarung“ und die „Beauftragten der Arbeitgeber“ werden zukünftig „Inklusionsbeauftragte“ sein. Durch diese Neuerungen werden nicht nur Begriffe ausgetauscht. Vereinbarungen und Arbeitsaufträge bekommen vielmehr einen neuen inhaltlichen Fokus im Lichte der UN-BRK, den es von uns allen mit Leben zu füllen gilt.

Weiterhin werden mit dem Bundesteilhabegesetz die Rechte der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt. Ihre Aufgabe wird es sein, die Stärkung ihrer Rechte nun zu nutzen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Impuls, der von der UN-BRK ausgeht, in die tägliche Arbeit im Betrieb zu integrieren.

Die Umsetzungsmöglichkeiten der UN-BRK in der täglichen Arbeit sind vielfältig. Gelingende Inklusion zeigt sich an Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen, kann über Bewusstseinsbildung und die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgen, die Herstellung von Barrierefreiheit oder die Umsetzung der in Aktionspläne aufgenommenen Maßnahmen. Manchmal reicht aber auch nur ein offenes Ohr oder die Rücksichtnahme auf Kollegen mit Beeinträchtigungen.

Das LVR-Integrationsamt unterstützt hierbei u. a. mit seinem Beratungsangebot, seinen Seminaren, den Publikationen und Fachveranstaltungen. Es verbindet seine Informationen über das Bundesteilhabegesetz notwendigerweise auch mit den Inhalten und der Reflexion der UN-BRK. Die Entwicklung von inklusiven Strukturen ist ein Prozess, der sicherlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Er braucht Austausch, Beratung und Begleitung, vor allen Dingen aber auch Offenheit für Lösungen, die vielleicht auf den ersten Blick ungewöhnlich oder aufwendig erscheinen. Wir freuen uns, Sie dabei zu begleiten. Ein bekanntes Sprichwort sagt so treffend: Auch der längste Weg beginnt mit dem ersten Schritt. Die ersten Schritte zur Ermöglichung gelingender Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Beeinträchtigungen liegen sicherlich schon hinter uns, weitere noch vor uns. Wir freuen uns darauf, diesen Weg gemeinsam mit Ihnen zu gehen.



Timo Wissel
Abteilungsleiter Öffentlichkeitsarbeit,
Seminare, Forschungsvorhaben
LVR-Integrationsamt

4.3 Integrationscoaching für Menschen mit SehSchädigung im Rheinland (IcoSiR)

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben einen Anspruch auf ein intensives betriebliches Arbeitstraining durch eine freiberuflich tätige Arbeitstrainerin oder einen Arbeitstrainer (sog. Jobcoaching), wenn dadurch berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten oder erweitert werden können und das bestehende Arbeitsverhältnis dauerhaft gesichert oder die Aufnahme einer neuen Tätigkeit erreicht werden kann.

Für Menschen mit einer Sinnesbehinderung hat es bis 2014 kein entsprechendes Arbeitstrainingsangebot gegeben, das auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderungen spezialisiert ist und entspre-

chende Fachkompetenzen wie z.B. Gebärdensprache oder Kenntnisse über spezielle sehbehindertentechnische Hilfsmittel aufweist. Zusammen mit dem Integrationsfachdienst Sehen und dem Berufsförderungswerk Düren ist das dreijährige Modellvorhaben „Integrationscoaching für Menschen mit SehSchädigung im Rheinland (IcoSiR)“ entwickelt worden.

Aufgrund des erfolgreichen Modellverlaufs wird dieses bundesweit einmalige Angebot nach Modellende in 2017 durch eine dauerhafte Regelfinanzierung von 2,0 Personalstellen beim Berufsförderungswerk Düren fortgeführt. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. 170.000 Euro. Weitere Informationen zu IcoSiR finden Sie in Kapitel 11.

4.4 Einrichtung einer Auskunfts- und Informationsstelle

Eine Vielzahl von Trägern erbringt Leistungen, um behinderten bzw. schwerbehinderten Menschen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu öffnen bzw. ihr Arbeitsverhältnis zu sichern. Die Leistungen werden überwiegend nacheinander, teilweise aber auch nebeneinander erbracht. Für behinderte Menschen und deren Arbeitgeber ist es daher schwierig, den oder die richtigen Leistungsträger zu ermitteln. Daher wird durch die Interessen- und Arbeitgeberverbände immer wieder gefordert, eine zentrale und kompetente Stelle einzurichten, an die sich Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen wenden können.

Ausgehend von dieser Forderung sind die Landschaftsverbände 2016 durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) des Landes NRW gebeten worden, sich an einem Modellprojekt zur besseren Information von behinderten Menschen und deren (potenziellen) Arbeitgebern zu beteiligen. Die Initiative hierzu ging vom Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung des Landes NRW aus.

Konkret ist die Idee entstanden, bei den Integrationsämtern der Landschaftsverbände Rheinland und West-

falen-Lippe je eine Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpartnern einzurichten, die Auskunft über den zuständigen Leistungsträger und – wenn möglich – persönliche Ansprechpartner geben kann. Hierzu sollen bei den beiden Landschaftsverbänden befristet auf drei Jahre – mit Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre – je zwei Stellen eingerichtet werden. Die Stelleninhaber sollen die Aufgabe eines Lotsen übernehmen.

Zu den Aufgaben der Lotsen gehören die Information über mögliche Leistungen verschiedener Leistungsträger, die bestehenden Leistungsvoraussetzungen und die schnelle Klärung der Zuständigkeit für alle in Betracht kommenden Leistungen. Die Lotsen erbringen keine Beratungsleistung und sind auch nicht erstangegangene Stelle nach § 14 SGB IX.

Die Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände finanzieren für die Laufzeit des Projektes je eine Stelle. Das MAIS beteiligt sich mit ESF-Mitteln an der Finanzierung von je einer Stelle je Landschaftsverband.

4.5 Übergang 500 plus – Programmverlängerung bis Ende 2017

Das ursprünglich auf 5 Jahre angelegte Modellprojekt „LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ verfolgt das Ziel, mindestens 500 Werkstattbeschäftigte bzw. Schulabgängerinnen und Schul-

abgänger mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in ein sozialversicherungspflichtiges betriebliches Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu vermitteln. Das Modell endete regulär zum 30. Juni 2016. Aufgrund des

im Jahr 2016 laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz ist das Modellprojekt zunächst um ein Jahr bis zum 30. Juni 2017 verlängert worden. Da die gesetzlichen Regelungen zu einem Budget für Arbeit erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten, ist das Modell „Über-

gang 500 plus“ unter Beibehaltung der bisherigen Verfahrenswege und Förderkonditionen nochmals bis zum 31. Dezember 2017 verlängert worden. Bis zum Stichtag 31. Dezember 2016 haben 575 Personen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vollzogen.

4.6 Ausweitung der Fachberatung für Inklusion bei den Kammern

Seit 2003 finanziert das LVR-Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Fachberaterstellen in den rheinischen Kammerbezirken. Die ersten Kooperationen wurden mit den Handwerkskammern Köln, Aachen und Düsseldorf geschlossen. Kooperationen mit den Industrie- und Handelskammern (IHK) Ruhr, Mittlerer Niederrhein (mit Sitz in Neuss) und Köln folgten.

Seit dem 1. Februar 2017 finanzieren das LVR- und das LWL-Integrationsamt Westfalen eine externe Beraterin für Inklusion bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Mechthild Schickhoff berät zukünftig die Mitgliedsbetriebe der Landwirtschaftskammer rund um das Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf. Das LVR-Integrationsamt und die IHK Bonn/Rhein-Sieg haben sich ebenfalls auf eine Kooperation zur Einrichtung einer Fachberatung für Inklusion ab 2017 verständigt.

Im Rheinland sind damit nunmehr alle Handwerkskammern sowie 4 von 8 Industrie- und Handelskammern mit

einer Fachberatung für Inklusion aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ausgestattet worden. Mittelfristig sollen auch die anderen IHK-Bezirke eine Beraterin oder einen Berater für Inklusion bekommen. Prävention und Kundennähe – Vorgaben aus dem Bundesteilhabegesetz – können so optimal umgesetzt werden.

Über die Kooperation mit den Kammern erreicht das Unterstützungsangebot des LVR-Integrationsamtes über eine halbe Million weitere Arbeitgeber – insbesondere Kleinbetriebe und mittelständische Unternehmen.

Das Serviceangebot der Kammern umfasst neben einer umfassenden, neutralen und kostenfreien Information und Beratung zu allen Themen rund um Inklusion und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen die Unterstützung bei Fragen zu technischen Arbeitshilfen, die Beratung zu Fördermöglichkeiten/Leistungen zur Teilhabe, die Kontaktaufnahme zu den zuständigen Kostenträgern und die Unterstützung bei der Antragstellung.



4.7 Richtlinie und gemeinsame Empfehlung zur Förderung nach § 27 Schwerbehindertenausgleichsverordnung

Bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen kann dem Arbeitgeber im Einzelfall ein personeller und/oder finanzieller Aufwand entstehen, der das im Betrieb übliche Maß deutlich überschreitet. Das Integrationsamt und die 38 rheinischen Fachstellen können dem Arbeitgeber im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben finanzielle Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur (teilweisen) Abdeckung dieses besonderen Aufwandes in Form eines Beschäftigungssicherungszuschusses bzw. einer Personellen Unterstützung gewähren.

In 2016 sind die bundesweiten Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zu dieser Förderleistung unter Federführung des LVR-Integrationsamtes überarbeitet und verabschiedet worden. Die Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben im Rheinland und das LVR-Integrationsamt haben daraufhin in enger Zusammenarbeit eine Richtlinie bzw. gemeinsame Empfehlung zur Umsetzung und Konkretisierung der BIH-Empfehlungen für das Rheinland entwickelt.

So sind u. a. Bedarfsstufen definiert worden, die die tarifliche bzw. branchen- oder ortsübliche Entlohnung der schwerbehinderten Beschäftigten bzw. der Unterstützungspersonen und den Umfang der behinderungsbedingten Unterstützung sowie den Erfüllungsgrad der Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers berücksichtigen. Dabei wird abgestellt auf die Brutto-Löhne. Gratifikationen oder sonstige gewinnabhängige Lohnbestandteile bleiben unberücksichtigt.

Bei der Beschäftigungssicherung kann ein Zuschuss zwischen 160 und 850 Euro pro Monat gezahlt werden; bei der Personellen Unterstützung sind es zwischen 113 und 850 Euro pro Monat. Erstmals sind Regelungen zu verschiedenen Szenarien getroffen worden, unter denen es Arbeitgebern zugemutet werden kann, dass die Zuschüsse gekürzt werden.



05

DER PERSONENKREIS DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

KURZ & KNAPP

- In Deutschland leben 7.615.560 schwerbehinderte Menschen, ihr Bevölkerungsanteil beträgt 9,3%. In NRW leben 1.768.932 schwerbehinderte Frauen und Männer. Dies entspricht 10% der Bevölkerung. Im Rheinland leben mehr als 52% der schwerbehinderten Menschen in NRW: 925.566 Personen.
- Die Schwerbehindertenquote – und damit die Wahrscheinlichkeit, schwerbehindert zu werden – steigt mit zunehmendem Alter. Während bei den 25 – 35-Jährigen jeder 43ste schwerbehindert ist, hat bei den ab 75-Jährigen jeder Vierte einen Schwerbehindertenausweis. Männer sind – insbesondere die ab 55-Jährigen – eher schwerbehindert als Frauen.
- Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Bevölkerung im Rheinland beträgt 9,7%. Ihr Anteil schwankt regional – zwischen 8,4% in Düsseldorf und 11,6% in Mönchengladbach und Remscheid.
- Bei den Behinderungsarten stehen im Rheinland mit über 20% die Funktionseinschränkungen von inneren Organen bzw. Organsystemen im Vordergrund.
- Der größte Teil der Behinderungen (94%) ist zurückzuführen auf eine im Laufe des Lebens eingetretene Erkrankung.
- 42% der schwerbehinderten Frauen und Männer im Rheinland sind im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahren.

Menschen gelten als behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit nicht nur vorübergehend (d. h. länger als 6 Monate) von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und dadurch die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Dabei ist es unerheblich, ob die Behinderung auf einer Krankheit oder einem Unfall beruht oder ob sie angeboren ist. Es kommt allein auf die Tatsache der Behinderung an. Ob eine Behinderung vorliegt, kann nur individuell und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Der Grad der Behinderung (GdB)

gibt das Ausmaß der Funktionseinschränkung wieder – gestuft nach Zehnergraden von 20 bis 100.

Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen vom zuständigen Versorgungsamt ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr zuerkannt worden ist und die in der Bundesrepublik wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder beschäftigt sind.

Die letzte Erhebung zum Personenkreis der schwerbehinderten Menschen erfolgte zum 31. Dezember 2015.

GRAFIK 1:
 SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN NACH BUNDESLÄNDERN UND IHR ANTEIL AN DER BEVÖLKERUNG
 (STAND 2015)



LEBENSLAGEN DER BEHINDERTEN MENSCHEN – MIKROZENSUS 2013¹

Ende 2013 lebten in Deutschland 10,2 Mio. Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung. Im Durchschnitt war somit fast jeder achte Einwohner (13 %) behindert. Mehr als die Hälfte waren Männer (52 %). Der größte Teil, nämlich rund 7,5 Mio. Menschen, waren schwerbehindert. 2,7 Mio. Menschen lebten mit einer leichteren Behinderung. Gegenüber dem letzten Mikrozensus (2009) ist die Zahl der Menschen mit Behinderung um 7 Prozent beziehungsweise 673.000 Personen gestiegen.

Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung unterscheidet sich häufig deutlich von der Situation nichtbehinderter Menschen. So sind behinderte Menschen zwischen 25 und 44 Jahren häufiger ledig (58 %) als nichtbehinderte Menschen (45 %) in dieser Altersklasse. Der Anteil der Alleinlebenden in dieser Altersklasse lag bei Menschen mit Behinderung bei 32 Prozent, bei Menschen ohne Behinderung betrug er 21 Prozent. 18 Prozent der behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren hatten keinen allgemeinen Schulabschluss. Von den Menschen ohne Behinderung im gleichen Alter waren nur 3 Prozent ohne Abschluss. Abitur hatten 13 Prozent der behinderten und 31 Prozent der nichtbehinderten Menschen in dieser Altersklasse.

Am Arbeitsmarkt zeigt sich eine geringere Teilhabe der behinderten Menschen: 67 Prozent der behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren waren erwerbstätig oder suchten nach einer Tätigkeit; bei den gleichaltrigen Nichtbehinderten waren es 88 Prozent. Behinderte Menschen dieser Altersklasse waren häufiger erwerbslos. Die Erwerbslosenquote betrug 7 Prozent, die entsprechende Quote bei den Nichtbehinderten lag bei 5 Prozent.

WEITERE ECKPUNKTE ZUR SITUATION DER BEHINDERTEN MENSCHEN INSGESAMT:

- 2,3 Mio. Menschen mit einer Schwerbehinderung sind im erwerbsfähigen Alter.
- 1,7 Mio. Menschen mit einem GdB zwischen 20 und 40 sind im erwerbsfähigen Alter.
- 73 % der behinderten Menschen gehören den Altersgruppen ab 55 Jahre an.
- Menschen mit Behinderung sind beschäftigt als Angestellte (56 %), Arbeiter (31 %), Selbstständige (7 %), Beamte (5 %) und Auszubildende (1 %).
- Menschen mit einer Behinderung sind vorrangig in der Öffentlichen Verwaltung und im privaten und öffentlichen Dienstleistungsgewerbe tätig (40,6 %). Der Anteil der Nichtbehinderten in diesen Wirtschaftsbereichen liegt bei 30,5 %.
- Ein Viertel der behinderten, aber auch der nichtbehinderten Menschen hat keinen Berufsabschluss.
- Familienstand der behinderten Menschen: 56 % sind verheiratet, 17 % ledig, 16 % verwitwet, 11 % geschieden.
- 70 % leben in Haushalten mit 2 und mehr Personen.
- 50 % in der Altersgruppe 25 bis 44 Jahre finanzieren ihren Lebensunterhalt aus Beschäftigung.
- 40 % der 45- bis 65-jährigen behinderten Menschen erhalten Rentenleistungen.
- Arbeitslosengeld I und Hartz IV-Leistungen erhalten 4,5 % der behinderten Menschen.
- Grundsicherung erhalten 3,6 % der Menschen mit Behinderung.

¹⁾ Der Mikrozensus – die größte Haushaltsbefragung in Deutschland – ist eine Mehrzweckstichprobe, die ausführliche Informationen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung in Deutschland liefert. Die Beantwortung der Fragen zur Behinderung und Gesundheit ist dabei freiwillig. Im Jahr 2013 haben 81 % der Befragten Angaben zur Behinderung gemacht. Hochrechnungen sind anhand dieser Angaben in Verbindung mit der Schwerbehindertenstatistik 2013 erfolgt. Der Mikrozensus ist am 11. Mai 2014 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht worden.

5.1 Deutschland

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 lebten in der Bundesrepublik Deutschland 7.615.560 schwerbehinderte Menschen, was einem Anteil von 9,3 Prozent an der gesamten Bevölkerung entspricht. Die Zahl der schwerbehinderten Menschen ist damit im Vergleich zur Erhebung 2013 um rund 66.700 Personen oder 0,9 Prozent gestiegen. Gegenüber 2005 ist die Zahl der anerkannt schwerbehinderten Menschen um 12,6 Prozent gestiegen. Knapp über die Hälfte (50,8 %) waren Männer.

Bei der Mehrheit der schwerbehinderten Menschen ist von der Versorgungsverwaltung ein Grad der Behinderung von 50 festgestellt worden (2,48 Mio. Personen bzw. 33 %). Dann folgt die Gruppe der Personen mit einem Grad der Behinderung von 100: 1,8 Mio. Personen (24 %).

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit 11,2 Prozent den höchsten Anteil schwerbehinderter Menschen an der Wohnbevölkerung, gefolgt vom Saarland mit 11 Prozent, Brandenburg mit 10,5 Prozent und Hessen mit 10,1 Prozent. Den geringsten Anteil schwerbehinderter Menschen an der Bevölkerung haben Rheinland-Pfalz und Hamburg mit 7,2 Prozent.

Am häufigsten leiden schwerbehinderte Menschen unter körperlichen Behinderungen (61 %): Bei 25 Prozent der Personen sind die inneren Organe oder Organsysteme betroffen. Die Funktionen der Arme und Beine sind bei knapp 13 Prozent eingeschränkt, bei weiteren fast 12 Prozent die Wirbelsäule und der Rumpf. In weniger als 5 Prozent der Fälle liegt Blindheit oder eine Sehbehinderung vor. Hör-, Gleichgewichts- oder Sprachbehinderung

haben einen Anteil von knapp 4 Prozent. Auf geistige oder seelische Behinderungen entfallen 12 Prozent sowie auf zerebrale Störungen rund 9 Prozent. In den verbleibenden Fällen (18 %) können die anerkannten Behinderungen den bestehenden Kategorien nicht eindeutig zugeordnet werden.

Behinderungen sind zum ganz überwiegenden Teil auf Erkrankungen zurückzuführen; bei 86 Prozent der anerkannten Schwerbehinderungen liegt die Ursache in einer Erkrankung. 4 Prozent der Behinderungen sind angeboren bzw. sind im ersten Lebensjahr aufgetreten; Unfälle aller Art – wie Arbeits- und Wegeunfall, Verkehrsunfall oder häuslicher Unfall spielen mit insgesamt weniger als 2 Prozent eine untergeordnete Rolle bei den Behinderungsursachen, ebenso wie dauernde Schäden durch Krieg, Wehr- oder Zivildienst mit weniger als einem Prozent. Bei knapp 8 Prozent ist die Ursache der Behinderung nicht bekannt bzw. auf mehrere Ursachen zurückzuführen.

Die Wahrscheinlichkeit, schwerbehindert zu werden, steigt mit zunehmendem Alter. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an den unter 25-Jährigen liegt bei unter 4 Prozent. Bei den 25- bis 45-Jährigen liegt der Anteil bei unter 8 Prozent, ab dem 45. Lebensjahr steigt er auf 12 Prozent der Altersgruppe. Von den in Deutschland lebenden 23,2 Mio. Menschen zwischen 45 und 65 Jahren sind 2,5 Mio. anerkannt schwerbehindert. Rund 55 Prozent der schwerbehinderten Menschen sind älter als 65 Jahre; sie nehmen in der Regel nicht mehr am Arbeitsleben teil.

5.2 Nordrhein-Westfalen

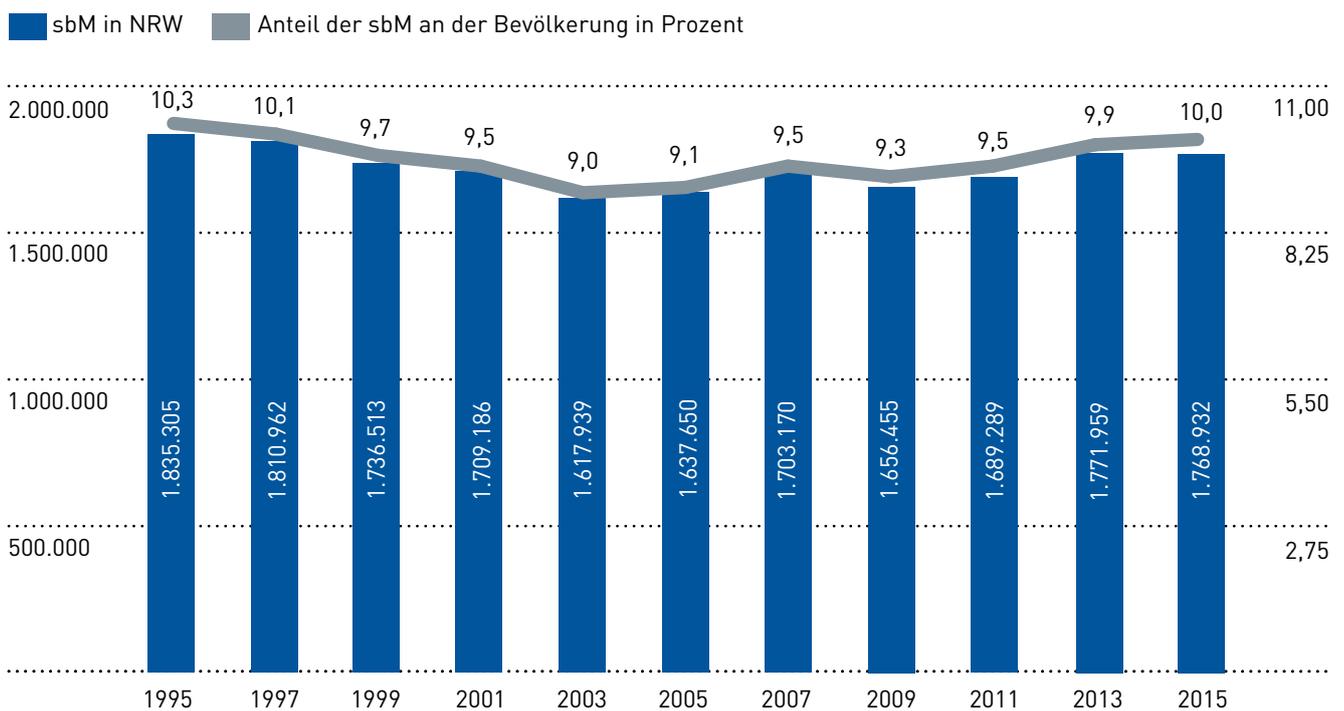
Zum 31. Dezember 2015 sind in Nordrhein-Westfalen 1.768.932 Frauen und Männer von den zuständigen Ämtern bei den Kreisen und kreisfreien Städten als schwerbehindert anerkannt. Dies sind 0,2 Prozent weniger als bei der letzten Erhebung Ende 2013. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Wohnbevölkerung liegt bei 10 Prozent. Knapp die Hälfte (890.000) sind Männer.

Fast 25 Prozent ist ein Grad der Behinderung von 100 zuerkannt worden. Bei etwas mehr als 30 Prozent der schwerbehinderten Frauen und Männer liegt ein Grad der Behinderung von 50 vor.

Der größte Teil der Behinderungen (94 %) ist auf eine Erkrankung zurückzuführen. Bei nicht einmal 4 Prozent der Anerkennungen ist die Behinderung angeboren. Bei weniger als 2 Prozent liegt die Ursache für die Behinderung in einem Unfall bzw. einer Berufserkrankung. Eine Behinderung aufgrund von Kriegs-, Wehr- oder Zivildienst haben 0,3 Prozent. Bei einem Prozent führen mehrere Ursachen zu der Anerkennung der Behinderung.

Funktionseinschränkungen von inneren Organen und Organsystemen nehmen mit 21 Prozent den größten Teil der Behinderungsarten ein, gefolgt von Querschnittslähmungen, zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Suchterkrankungen mit 17 Prozent.

GRAFIK 2:
ANZAHL DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN IN NRW UND IHR ANTEIL AN DER BEVÖLKERUNG



Funktionseinschränkungen der Gliedmaßen führen in 11 Prozent der Fälle zu einer anerkannten Behinderung, Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule oder des Rumpfes sind im Jahr 2015 bei knapp 9 Prozent der Fälle ausschlaggebend gewesen. 4 bzw. 3 Prozent der schwerbehinderten Menschen sind blind oder sehbehindert bzw. leiden an einer Sprach- und Sprechstörung, Schwerhörigkeit oder Taubheit.

5.3 Rheinland

Zum 31. Dezember 2015 lebten im Rheinland 9.496.071 Menschen. 925.566 bzw. 9,7 Prozent von ihnen sind schwerbehindert. Dies sind rund 7.000 Personen mehr als bei der letzten Erhebung im Jahr 2013. Im Rheinland leben mehr als 52 Prozent der schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen. 51 Prozent der Bevölkerung im Rheinland sind weiblich. Bei der Gruppe der schwerbehinderten Menschen sind sie mit einem Anteil von 50 Prozent (464.815) vertreten. Damit entspricht der Anteil der Frauen bei den Menschen mit anerkannter Behinderung mittlerweile ihrem Anteil an der Bevölkerung.

Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Gesamtbevölkerung in den 26 Kreisen und kreisfreien Städten und der StädteRegion Aachen im Rheinland schwankt; besonders hoch ist die Zahl der schwerbehinderten Ein-

Auch in Nordrhein-Westfalen nimmt die Zahl der anerkannten Behinderungen mit steigendem Alter stark zu: Während die bis 25-Jährigen knapp 4 Prozent und die Altersgruppe der 45- bis 65-Jährigen ein Drittel der anerkannt schwerbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen ausmachen, stellen die älteren Personengruppen 56 Prozent der schwerbehinderten Bevölkerung in NRW.

wohnerinnen und Einwohner in Mönchengladbach, Remscheid, Essen und Oberhausen mit fast 12 Prozent. Deutlich weniger Einwohner – 8,5 Prozent – sind in den Städten Bonn, Düsseldorf und Köln schwerbehindert (vgl. Grafik 3).

Im Rheinland ergibt sich eine Dreiteilung bei den Arten der Behinderungen (vgl. Grafik 4). Verhältnismäßig wenige Personen sind von den folgenden Behinderungsarten betroffen: (Teil-)Verlust von Gliedmaßen und Brust, Sprach- und Sprechstörungen, Schwerhörigkeit, Taubheit und Gleichgewichtsstörungen sowie Blindheit und Sehbehinderung. Diese Behinderungsarten machen gerade einmal 10 Prozent aus.

Ein größerer Teil der behinderten Menschen leidet an einer der folgenden Einschränkungen: knapp 17 Prozent

GRAFIK 3:

ANTEIL DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN AN DER BEVÖLKERUNG IN DEN KREISEN UND STÄDTEN
IM RHEINLAND (STAND 2015)

	Gesamt	davon Anzahl Frauen	Anteil in % der Bevölkerung
Stadt Mönchengladbach	29.935	15.057	11,61
Stadt Remscheid	12.627	6.516	11,58
Kreis Wesel	52.766	25.948	11,54
Stadt Essen	66.501	34.593	11,53
Stadt Oberhausen	23.868	11.922	11,39
Stadt Solingen	17.543	9.039	11,15
Stadt Wuppertal	38.569	20.259	11,11
Stadt Duisburg	53.517	27.327	10,99
Kreis Düren	27.401	12.777	10,55
StädteRegion Aachen	56.485	27.662	10,31
Stadt Mülheim an der Ruhr	17.218	8.874	10,27
Stadt Leverkusen	16.083	8.143	9,92
Oberbergischer Kreis	26.649	12.570	9,83
Kreis Viersen	28.704	14.146	9,70
Stadt Krefeld	21.154	10.945	9,49
Kreis Euskirchen	17.907	8.268	9,49
Rhein-Erft-Kreis	43.213	21.105	9,35
Kreis Heinsberg	22.578	10.166	9,04
Rhein-Sieg-Kreis	53.050	26.244	9,01
Rheinisch-Bergischer Kreis	25.094	12.566	8,95
Kreis Kleve	27.102	12.611	8,85
Rhein-Kreis Neuss	39.066	19.308	8,79
Kreis Mettmann	41.282	20.925	8,62
Stadt Köln	89.677	46.293	8,57
Stadt Bonn	26.598	14.451	8,47
Stadt Düsseldorf	50.979	27.100	8,40

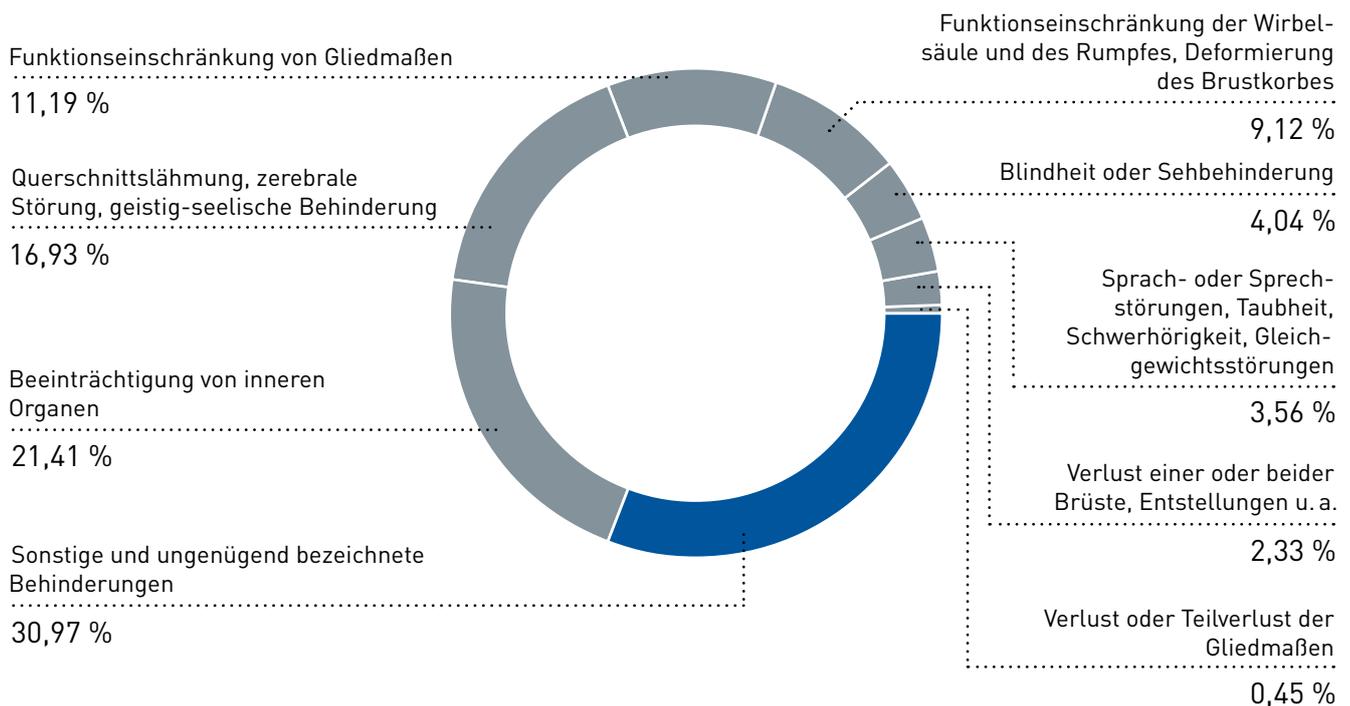
an Querschnittslähmung, zerebralen Störungen, geistig-seelischen Behinderungen und Suchtkrankheiten, über 11 Prozent an Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen, über 9 Prozent an Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes. Mit über 20 Prozent bilden die Funktionseinschränkungen von inneren Organen bzw. Organsystemen die größte Einzelgruppe. In über 30 Prozent der Fälle liegen Behinderungen vor, die sich nicht eindeutig in die bestehenden Klassifizierungen einordnen lassen.

Die Verteilung des Grades der Behinderung entspricht dem Bundes- und Landesdurchschnitt; ein Viertel der schwerbehinderten Menschen haben einen Grad der Behinderung von 100 und 30 Prozent ist ein Grad der Behinderung von 50 zuerkannt worden.

Ein Blick auf die Altersstruktur zeigt, dass der Anteil der Behinderungen ab dem 45. Lebensjahr deutlich zunimmt. Fast 90 Prozent aller schwerbehinderten Frauen und Männer im Rheinland sind älter als 45 Jahre. Den höchsten Anteil der schwerbehinderten Menschen an der erwerbstätigen Bevölkerung hat die Altersgruppe der 45- bis 55-Jährigen mit fast 12 Prozent (vgl. Grafik 5).

Der Anteil der schwerbehinderten Menschen, die ihrem Alter nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Waren 2005 nur 29,5 Prozent der anerkannt schwerbehinderten Menschen im Rheinland im erwerbsfähigen Alter, so liegt ihr Anteil Ende 2015 bei 42 Prozent.

GRAFIK 4:
VERTEILUNG DER BEHINDERUNGSARTEN IM RHEINLAND (STAND 2015)



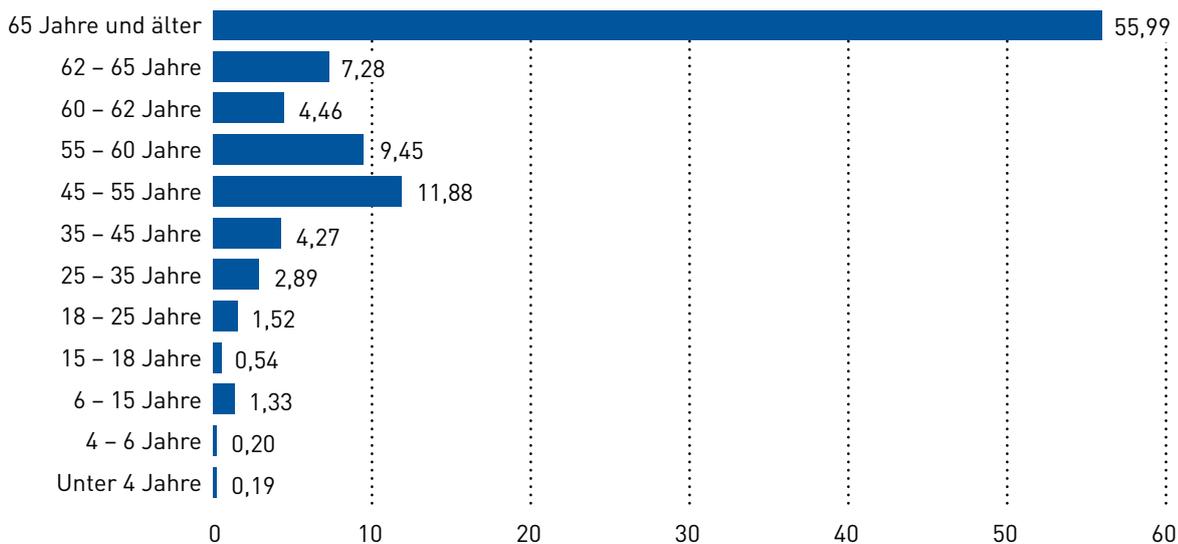
FESTSTELLUNGSVERFAHREN IN NORDRHEIN-WESTFALEN UND IM RHEINLAND

Seit 2008 sind die Kreise und kreisfreien Städte in NRW für die Durchführung des Feststellungsverfahrens einer (Schwer-)Behinderung zuständig. Ein im Oktober 2014 veröffentlichter Benchmarking-Bericht der Bezirksregierung Münster dokumentiert erstmals die Fallzahlen und Eckdaten. Danach sind in NRW rund 430.000 Erst- und Änderungsanträge zur Anerkennung einer (Schwer-)Behinderung gestellt worden. In mehr als 110.000 Verfahren ist es von Amts wegen zu Nachprüfungen der (Schwer-)Behinderteneigenschaft gekommen. Im Rheinland sind rund 100.000 Erstanträge und 125.000 Änderungsanträge gestellt worden. Von Amts wegen sind weitere rund 54.000 Verfahren eingeleitet worden.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Erst- und Änderungsanträgen in Nordrhein-Westfalen und im Rheinland liegt bei ungefähr 3 Monaten. Nachprüfungen von Amts wegen nehmen in der Regel fünfeinhalb Monate in Anspruch. Bei im Durchschnitt rund 45 Prozent der Erstanträge und 16 Prozent der Änderungsanträge wird in Nordrhein-Westfalen und dem Rheinland ein Grad der Behinderung von mindestens 50 zuerkannt (sogenannte Feststellungsquote).

GRAFIK 5:

VERTEILUNG DER ALTERSGRUPPEN DER SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN IM RHEINLAND (STAND 2015)



FLÜCHTLINGE UND BEHINDERUNG

Wie viele Flüchtlinge und Asylsuchende mit Behinderung seit 2015 nach Deutschland eingereist sind, ist nicht bekannt (siehe u. a. Bundesdrucksache 18/7514, 24. Verbändekonsultationen der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention am 15. Februar 2017 in Berlin). Entsprechende Daten werden bei der Antragstellung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht erhoben, obwohl Flüchtlinge mit körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen zum Personenkreis der besonders Schutzbedürftigen gehören. Schätzungen gehen davon aus, dass allein eine Viertelmillion Menschen im syrischen Bürgerkrieg bislang Gliedmaßen verloren haben. Wie viele Menschen von den psychischen Folgen ihrer traumatischen Erlebnisse im Bürgerkrieg und auf der Flucht betroffen sind, lässt sich nicht abschätzen.

Notunterkünfte, Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunale Gemeinschaftsunterkünfte sind nur sehr selten barrierefrei. Gesundheitliche Beeinträchtigungen werden bei der Verteilung auf die Kommunen in der Regel nicht berücksichtigt. So leben z. B. gehörlose Flüchtlinge isoliert, da häufig niemand vor Ort der Gebärdensprache mächtig ist.

Flüchtlinge, Asylsuchende und geduldete Menschen mit Behinderung erhalten eine medizinische Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Die Behörden vor Ort können im Rahmen ihres Ermessens darüber hinausgehende Leistungen, etwa aus dem Katalog der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, bewilligen; dies findet aber nur sehr restriktiv statt.

Flüchtlinge und Asylsuchende können bei geklärtem Aufenthaltsstatus (vgl. rechtmäßiger Aufenthalt im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX) und Vorliegen der Voraussetzungen eine Anerkennung der (Schwer-)Behinderung beantragen und zuerkannt bekommen. Von den Leistungsansprüchen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sind sie jedoch ausgeschlossen.

06

DIE BESCHÄFTIGUNG VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

KURZ & KNAPP

- Die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber steigt bundesweit auf 156.306; plus 3.768 oder 2,5%. 40.127 Arbeitgeber (mehr als ein Viertel) beschäftigen trotz Beschäftigungspflicht keinen schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen.
- Die Zahl der mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze steigt bundesweit auf 1.057.978; die Quote beträgt 4,7%.
- Gleichgestellte Menschen haben einen Anteil von 16% an der Beschäftigungsquote.
- Jeder 29. Arbeitsplatz in der Wirtschaft und jeder 17. Arbeitsplatz im Öffentlichen Dienst ist mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt.
- 7.099 schwerbehinderte und gleichgestellte Jugendliche absolvieren eine betriebliche Ausbildung bei einem beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber.
- 167.700 Arbeitsplätze bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern sind mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzt. Dies sind 29.400 mehr als bei der letzten Erhebung in 2010. Der Anteil der gleichgestellten Beschäftigten liegt bei 30 Prozent. In NRW ist die Zahl der besetzten Arbeitsplätze um 8.100 auf 36.300 gestiegen.
- Die Beschäftigungsquote in NRW verbleibt im Jahr 2014 bei 5,2% (Platz 3 im Bundesgebiet). Die Beschäftigungsquote im Rheinland liegt bei fast 5,4%.
- Jeweils rund ein Viertel der Arbeitgeber mit Firmensitz im Rheinland erfüllt die Beschäftigungsquote nur zum Teil bzw. beschäftigt trotz Beschäftigungspflicht keine schwerbehinderten Menschen.
- Die durchschnittliche Beschäftigungsquote bei den kommunalen Verwaltungen im Rheinland und dem LVR liegt bei 8,3%. Es werden über 8.650 schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen beschäftigt.

Die Meldung der Arbeitgeber zur Ermittlung der Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen (§ 80 SGB IX) erfolgt immer zum 31. März des Folgejahres. Die hier dargestellten Beschäftigungsquoten sind von der Bundesagentur für Arbeit am 15. April 2017 veröffentlicht worden und beziehen sich auf das Erhebungsjahr 2015.

Allgemeine Beschäftigungssituation

Ende 2015 liegt die Zahl der erwerbstätigen Personen in Deutschland bei fast 45 Millionen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze liegt im gleichen Zeitraum bei über 31 Millionen.

Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen im Jahresdurchschnitt sind verpflichtet, auf wenigstens 5 Prozent dieser Arbeitsplätze schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen zu beschäftigen. Alle nachfolgenden Angaben beziehen sich auf diese beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber.

Im Jahr 2015 unterliegen 156.306 Arbeitgeber in Deutschland der Beschäftigungspflicht nach dem SGB IX. Dies sind 3.768 mehr als im Vorjahr. Damit steigt im achten Jahr in Folge die Zahl der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber. Bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern bestehen

26,8 Millionen Arbeitsplätze – eine halbe Million mehr als im Vorjahr. Die Zahl der bei der Ermittlung der Beschäftigungspflicht zu berücksichtigenden Arbeitsplätze liegt bei 22,6 Millionen – plus 380.000. Dies spiegelt die heutigen betrieblichen Gegebenheiten wider, bei denen Arbeitsverhältnisse mit unter 18 Wochenstunden einen hohen Anteil haben, die aber keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Beschäftigungsquote finden. 2015 müssen – rein rechnerisch – 1.089.978 Arbeitsplätze besetzt werden, um die gesetzliche Beschäftigungsquote von 5 Prozent zu erfüllen. Dies sind rund 18.250 Arbeitsplätze mehr als im Vorjahr.

Die Zahl der tatsächlich mit schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern ist 2015 weiter gestiegen. Es waren 1.057.978 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt, eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 15.100. Damit sind im statistischen Durchschnitt 97 Prozent der vom Gesetzgeber geforderten Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt, ein leichter Rückgang von 0,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Um aber die gesetzliche Beschäftigungsquote bei allen Arbeitgebern vollständig

zu erfüllen, müssten bundesweit 265.735 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen besetzt sein.

Mit einer Beschäftigungsquote in Deutschland von 4,7 Prozent verbleibt die Quote auf dem Niveau des Vorjahres. Die Beschäftigungsquoten bei den Arbeitgebern der privaten Wirtschaft wie des Öffentlichen Dienstes stagnieren im Berichtszeitraum bei 4,1 Prozent bzw. 6,6 Prozent.

Mehr als 16 Prozent der besetzten Pflichtplätze sind mit einer behinderten Person besetzt, die von der Agentur für Arbeit auf Antrag gleichgestellt wurde. Damit ist die Zahl der Beschäftigten mit Gleichstellung im Berichtszeitraum weiter gestiegen: um rund 7.400 auf insgesamt 167.532 Personen. 7.099 schwerbehinderte und gleichgestellte Auszubildende zählen per Gesetz auf zwei Pflichtplätze bei der Ermittlung der Quote; ihre Zahl ist im Erhebungsjahr um nur 90 gestiegen. Die Zahl der Mehrfachanrechnungen bei den schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten sinkt stetig weiter – im Berichtszeitraum um rund 800 auf knapp 12.160 Personen.

TABELLE 1:
ARBEITSPLÄTZE UND BESCHÄFTIGUNGSQUOTEN IN DEUTSCHLAND, 2011 – 2015

	2015	2014	2013	2012	2011
Erwerbstätige	44.929.000	42.652.000	42.228.000	42.060.000	41.470.000
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	31.144.510	30.468.300	29.884.370	29.605.200	28.751.100
Beschäftigungspflichtige Arbeitgeber	156.306	152.538	149.810	145.708	142.847
Für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe berücksichtigte Arbeitsplätze gemäß der gesetzlichen Vorgaben	22.600.544	22.218.927	21.756.517	21.439.149	21.145.088
Pflichtarbeitsplätze	1.089.978	1.071.737	1.049.550	1.034.840	1.021.042
Besetzte Arbeitsplätze*	1.057.978	1.042.889	1.016.065	995.717	964.457
Unbesetzte Pflichtarbeitsplätze	265.735	258.604	255.340	253.927	257.380
Beschäftigungsquote insgesamt in %	4,7	4,7	4,7	4,6	4,6
– davon Privatwirtschaft in %	4,1	4,1	4,1	4,1	4,0
– davon Öffentlicher Dienst in %	6,6	6,6	6,6	6,6	6,5

* inkl. Mehrfachanrechnungen

6.1 Die Entwicklung der Beschäftigungspflicht in Deutschland

Der Anteil der Arbeitgeber, die ihrer gesetzlichen Beschäftigungspflicht in vollem Umfang nachkommen und 5 Prozent oder mehr schwerbehinderte Menschen in ihren Betrieben und Dienststellen beschäftigen, sinkt im Jahr 2015 leicht um 0,3 auf 23,5 Prozent. Der Anteil der Arbeitgeber, die trotz Beschäftigungspflicht überhaupt

keine schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen beschäftigen, ist um 0,1 Prozent auf 25,7 Prozent gestiegen. Alle anderen Arbeitgeber (50,8%) kommen ihrer Verpflichtung nur zum Teil nach, haben also eine Beschäftigungsquote von weniger als 1 bis unter 5 Prozent.

TABELLE 2:
 BESCHÄFTIGUNGSQUOTEN IN DEN BUNDESLÄNDERN
 2015

Regionaldirektion	Quote in %		
	Gesamt	Privatwirtschaft	Öffentl. Dienst
Baden-Württemberg	4,4	4,1	5,6
Bayern	4,6	4,0	6,6
Berlin	5,4	3,8	8,1
Brandenburg	4,3	3,5	6,2
Bremen	4,3	3,7	6,4
Hamburg	4,2	3,6	7,0
Hessen	5,2	4,7	8,0
Mecklenburg-Vorpommern	5,1	4,2	7,5
Niedersachsen	4,2	4,0	5,1
Nordrhein-Westfalen	5,2	4,7	7,1
Rheinland-Pfalz	4,1	3,7	4,3
Saarland	4,3	3,8	6,1
Sachsen	4,1	3,3	6,3
Sachsen-Anhalt	3,5	3,1	5,7
Schleswig-Holstein	4,4	3,7	6,2
Thüringen	4,5	3,8	6,3

Betriebsgröße entscheidet mit über die Beschäftigungsquote

Die Größe eines Unternehmens hat Einfluss auf die Erfüllung seiner Beschäftigungsquote. Je größer ein Unternehmen, desto höher ist auch seine Beschäftigungsquote. Fast 90 Prozent der beschäftigungspflichtigen Arbeit-

geber in Deutschland haben bis zu 250 Mitarbeiter; sie stellen mehr als ein Drittel der Arbeitsplätze. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in diesen Betrieben liegt bei 3,5 Prozent. In Betrieben und Dienststellen mit bis zu 500 Beschäftigten erreicht die Quote 4,3 Prozent. Betriebe mit bis zu 1.000 Beschäftigten erreichen eine Quote von 4,7 Prozent. Ab 1.000 Mitarbeitern liegt die durchschnittliche Beschäftigungsquote dann schon bei 5,0 Prozent bzw. sogar deutlich darüber.

Verteilung der Beschäftigung

Mehr als 92 Prozent der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber in der Bundesrepublik sind private Arbeitgeber. Die Privatwirtschaft beschäftigt fast 79 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und 69 Prozent aller schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten. Der Öffentliche Dienst stellt in Deutschland weniger als 8 Prozent der Arbeitgeber und beschäftigt gut dreißig Prozent der erwerbstätigen schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten. Damit ist nicht einmal jeder 29. Arbeitsplatz in der privaten Wirtschaft und mehr als jeder 17. Arbeitsplatz im Öffentlichen Dienst mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen besetzt.

Branche hat Auswirkungen auf die Beschäftigungsquote

Die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen ist in den verschiedenen Wirtschaftszweigen sehr unterschiedlich. Der Öffentliche Dienst/Sozialversicherung hat mit 7 Prozent die höchste Beschäftigungsquote,

BETRIEBLICHE AUSBILDUNG

Laut der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung für 2015 leben in Deutschland 5.988.000 Menschen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. 1.113.701 von ihnen stehen in einem Ausbildungsverhältnis bei einem beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber. Damit stehen 18,5 Prozent der Jugendlichen zwischen 18 und 25 Jahren in einem Ausbildungsverhältnis bei einem Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitsplätzen. Im Jahr 2015 waren 7.099 Arbeitsplätze (plus 91 gegenüber dem Vorjahr) mit schwerbehinderten oder gleichgestellten jungen Menschen besetzt. Damit sind deutlich weniger als 1 Prozent der Ausbildungsplätze mit einem behinderten jungen Menschen besetzt. Während jeder 5. nicht behinderte Jugendliche in dieser Altersgruppe einen Ausbildungsplatz bei einem beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat, ist es bei den anerkannt schwerbehinderten jungen Menschen nur jeder 16. dieser Altersgruppe.

In Nordrhein-Westfalen ist die Zahl der sich in einer betrieblichen Ausbildung bei einem beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber befindlichen behinderten Jugendlichen von 1.664 auf nunmehr 1.713 gestiegen. Die Zahl der Ausbildungsverhältnisse bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern ist um 836 auf 269.090 gestiegen. Von den 28.345 schwerbehinderten Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen hat rund jeder 16. einen Ausbildungsplatz bei einem beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

ERHEBUNG BEI NICHT BESCHÄFTIGUNGSPFLICHTIGEN ARBEITGEBERN

Die bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern beschäftigten schwerbehinderten Menschen werden in den jährlichen offiziellen Statistiken nicht berücksichtigt. Alle 5 Jahre führt die Bundesagentur für Arbeit deshalb eine Stichproben-Erhebung bei Arbeitgebern mit bis zu 20 Arbeitsplätzen durch. Die letzte Erhebung erfolgte im Jahr 2015. Bundesweit sind 116.600 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten und 51.200 mit gleichgestellten Menschen besetzt. Das sind 20.700 bzw. 8.800 mehr besetzte Arbeitsplätze als bei der Erhebung im Jahr 2010.

Der Anteil der schwerbehinderten Frauen beträgt 47 Prozent. In den vier Wirtschaftszweigen „Handwerk“, „Dienstleistungen“, „Gesundheits-/Sozialwesen“ und „Baugewerbe“ werden fast drei Viertel der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen beschäftigt.

In Nordrhein-Westfalen sind 36.300 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen besetzt. Dies sind über 8.100 mehr als im Jahr 2010. 45 Prozent der schwerbehinderten Beschäftigten sind Frauen. Der Anteil der gleichgestellten Beschäftigten liegt bei fast 28 Prozent; ihr Anteil hat sich um 12 Prozent gesteigert.

gefolgt vom Bergbau mit 6,5 Prozent sowie dem Fahrzeugbau mit 6,0 Prozent. Am anderen Ende liegen seit Jahren unverändert das Gastronomiegewerbe bzw. die Land- und Forstwirtschaft mit 2,9 bzw. 2,7 Prozent.

Status, Alter, Geschlecht

Die Gesamtzahl der besetzten Arbeitsplätze setzt sich zusammen aus fast 83 Prozent schwerbehinderten Men-

schen, 16 Prozent gleichgestellten behinderten Menschen und einem Prozent sonstigen anrechnungsfähigen Personen (z. B. Bergmann-Versorgungsscheininhaber). Der Anteil der Frauen an der Beschäftigungsquote bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern beträgt fast 45 Prozent. Die Altersgruppen ab 45 Jahre stellen fast 82 Prozent der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten.

6.2 Die Entwicklung der Beschäftigungspflicht in Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2015 geben 32.529 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber mit Firmensitz in Nordrhein-Westfalen eine Anzeige gemäß § 80 SGB IX ab; 2,3 Prozent mehr als im Vorjahr. Von diesen Arbeitgebern beschäftigen 7.412 bzw. 23 Prozent gar keine schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen. Die gesetzliche Beschäftigungsquote von 5 Prozent und mehr erreichen 8.779 Arbeitgeber (27%). Jeder zweite Arbeitgeber (16.338) erfüllt seine Beschäftigungsverpflichtung nur zum Teil. Die Beschäftigungsquote der privaten und öffentlichen Arbeitgeber liegt – wie im Vorjahr – bei 5,2 Prozent. In den anzeigepflichtigen Betrieben und Dienststellen sind 272.483 Arbeitsplätze mit schwerbehinderten und gleichgestellten Personen besetzt, 2.891 mehr als im Vorjahr.

Die Quote in der Privatwirtschaft verbleibt bei 4,7 Prozent. 191.896 schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen werden beschäftigt. Zur Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungsquote bei allen beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern in der Privatwirtschaft in Nordrhein-West-

falen hätten weitere 52.392 Arbeitsplätze besetzt sein müssen. Mit 4,7 Prozent Beschäftigungsquote steht die Privatwirtschaft in Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich zusammen mit Hessen an der Spitze. Die niedrigsten Beschäftigungsquoten weisen Sachsen-Anhalt und Sachsen mit 3,1 bzw. 3,3 Prozent auf.

Im Öffentlichen Dienst verbleibt in 2015 die Beschäftigungsquote bei 7,1 Prozent; es werden 80.588 schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen beschäftigt. Zur Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungsquote bei allen öffentlichen Arbeitgebern wären 2.572 weitere Pflichtarbeitsplätze zu besetzen gewesen. Mit 7,1 Prozent Beschäftigungsquote steht der Öffentliche Dienst in Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich auf Platz 3. Spitzenreiter sind Hessen und Mecklenburg-Vorpommern mit 8,0 bzw. 7,5 Prozent, auf Platz 4 folgt Hamburg mit 7,0 Prozent. Die niedrigsten Beschäftigungsquoten im Öffentlichen Dienst haben Niedersachsen und Rheinland-Pfalz mit 5,1 bzw. 5,3 Prozent.

TABELLE 3:

BESCHÄFTIGTE* SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN NACH GESCHLECHT, ALTER UND PERSONENGRUPPE IN NRW

		Erhebungsjahr 2015	Gesamt	Männer	Frauen
		Beschäftigte schwerbehinderte Menschen	242.362	138.987	103.375
nach Altersgruppen	15 bis unter 20 Jahre		364	234	130
	20 bis unter 25 Jahre		2.632	1.561	1.071
	25 bis unter 30 Jahre		4.554	2.480	2.074
	30 bis unter 35 Jahre		6.883	3.564	3.318
	35 bis unter 40 Jahre		9.814	5.121	4.692
	40 bis unter 45 Jahre		15.901	8.531	7.370
	45 bis unter 50 Jahre		34.734	19.442	15.292
	50 bis unter 55 Jahre		51.831	29.127	22.704
	55 bis unter 60 Jahre		63.992	37.360	26.633
	60 Jahre und älter		51.654	31.565	20.090
nach Personengruppen	Auszubildende		1.713	1.041	672
	Schwerbehinderte Menschen		211.424	119.297	92.127
	Gleichgestellte Menschen		26.652	16.079	10.572
	Sonstige Personen		2.573	2.569	4

* Jahresdurchschnittszahlen

TABELLE 4:

BESCHÄFTIGUNGSQUOTEN IM RHEINLAND UND IN WESTFALEN-LIPPE IM JAHR 2015

Arbeits- agenturbezirk	Anzahl Arbeitgeber	Arbeitsplätze*				Pflichtarbeitsplätze*			Ist-Quote
		Gesamt	davon Auszu- bildende	davon Stellen nach § 73 [2,3] SGB IX	zu zählende Arbeits- plätze	Soll	IST	unbesetzt**	%
Aachen-Düren	1.680	251.330	11.738	36.402	203.190	9.705	9.138	2.396	4,49
Bergisch Gladbach	1.172	185.732	9.014	16.465	160.253	7.699	7.134	1.918	4,45
Bonn	1.553	652.906	25.052	61.501	566.353	28.947	44.759	2.261	7,91
Brühl	903	129.984	5.130	22.970	101.884	4.836	4.552	1.229	4,47
Düsseldorf	1.690	793.065	27.563	80.938	684.564	33.866	34.825	6.926	5,10
Duisburg	634	124.289	5.700	11.943	106.647	5.178	6.714	788	6,30
Essen	1.060	279.938	13.930	49.776	216.233	10.556	11.578	2.082	5,36
Köln	2.182	695.068	23.256	105.869	565.944	27.731	26.331	6.778	4,66
Krefeld	919	113.275	4.508	12.827	95.940	4.549	4.813	1.068	5,02
Mettmann	1.112	143.552	4.645	14.868	124.039	5.881	4.987	1.671	4,02
Mönchen- gladbach	1.140	184.866	6.739	25.537	152.590	7.346	6.850	1.946	4,50
Oberhausen	590	102.811	4.347	19.715	78.749	3.788	3.997	800	5,08
Wesel	1.273	159.088	6.862	26.813	125.413	5.911	5.885	1.439	4,70
Solingen- Wuppertal	1.061	170.927	6.915	21.343	142.669	6.849	7.534	1.273	5,29
Rheinland***	16.969	3.986.831	155.399	506.967	3.324.468	162.842	179.097	32.575	5,39
Westfalen- Lippe***	15.560	2.365.171	113.691	310.728	1.940.753	92.857	93.386	22.389	4,81

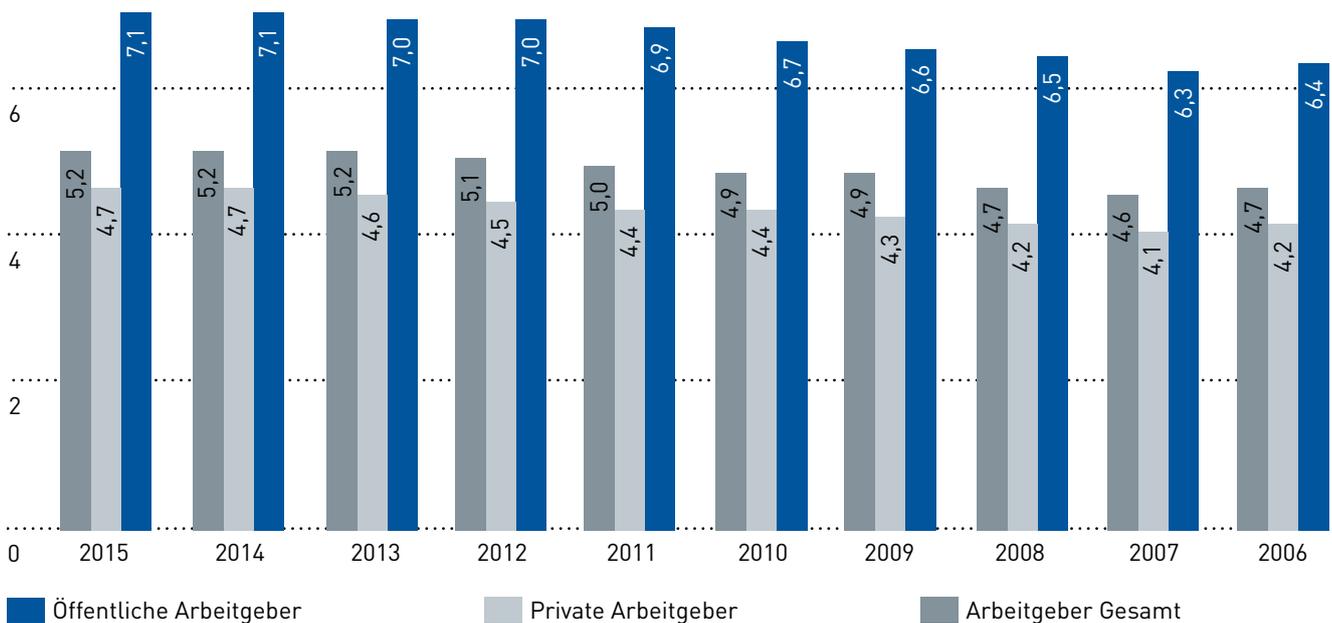
* Jahresdurchschnitt

** um alle Pflichtplätze bei allen beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern in der Region zu besetzen

*** rechnerisch auf der Basis der besetzten Pflichtarbeitsplätze

GRAFIK 6:

BESCHÄFTIGUNGSQUOTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN NACH ARBEITGEBERN IN PROZENT, 2006 – 2015



6.3 Die Entwicklung der Beschäftigungspflicht im Rheinland

Im Jahr 2015 geben 16.969 beschäftigungspflichtige Arbeitgeber mit Firmensitz im Rheinland eine Anzeige gemäß § 80 SGB IX ab, über 400 mehr als im Vorjahr. Mit 179.097 besetzten Arbeitsplätzen in den anzeigepflichtigen Betrieben und Verwaltungen werden rund 1.100 schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen mehr beschäftigt als im Vorjahr. Um aber in allen Bereichen und bei allen Arbeitgebern die gesetzliche Beschäftigungsquote zu erfüllen, müssten rheinlandweit rund 32.600 weitere Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Frauen und Männern besetzt werden.

Die Arbeitgeber in den 14 Arbeitsagenturbezirken im Rheinland erreichen eine durchschnittliche Beschäftigungsquote von fast 5,4 Prozent. Aber nur 6 der 14 Arbeitsagenturbezirke erfüllen im Erhebungsjahr 2015 die Beschäftigungsquote von 5 Prozent eigenständig: Der Agenturbezirk Bonn erreicht eine Beschäftigungsquote von 7,9 Prozent, die Quote im Arbeitsagenturbezirk Duisburg beträgt 6,3 Prozent und in Essen liegt sie bei fast 5,4 Prozent. Die Arbeitsagenturbezirke Solingen-Wuppertal und Düsseldorf erreichen eine Quote von 5,3 bzw. 5,1 Prozent. Die verbleibenden acht rheinischen Arbeitsagenturbezirke erreichen eine Quote knapp über 4 Prozent und darüber. Am unteren Ende steht der Arbeitsagenturbezirk Mettmann mit 4,02 Prozent.

TABELLE 5:

BESCHÄFTIGUNGSQUOTEN BEI DEN ARBEITGEBERN IM RHEINLAND 2015

Arbeitsagenturbezirk	2015		
	alle Arbeitgeber	davon privat	davon öffentlich
Aachen-Düren	4,5	4,0	6,0
Bergisch Gladbach	4,5	4,2	6,9
Bonn	7,9	7,3	9,7
Brühl	4,5	4,1	6,9
Düsseldorf	5,1	3,4	6,7
Duisburg	6,3	6,1	7,9
Essen	5,4	5,2	6,2
Köln	4,7	4,3	6,9
Krefeld	5,0	4,6	6,8
Mettmann	4,0	3,8	5,7
Mönchengladbach	4,5	4,0	7,7
Oberhausen	5,1	4,8	6,8
Wesel	4,7	4,2	7,7
Solingen-Wuppertal	5,3	4,5	7,7
Arbeitsagenturbezirke mit den niedrigsten Quoten			
Düsseldorf		3,4	
Mettmann	4,0		5,7
Arbeitsagenturbezirk mit der höchsten Quote			
Bonn	7,9	7,3	9,7

TABELLE 6:

ARBEITGEBER MIT SITZ IM RHEINLAND UND IHRE VERTEILUNG NACH DER BESCHÄFTIGUNGSQUOTE IN PROZENT

	2015		2014	2013	2012	2011
Zahl Arbeitgeber	16.905		16.210	15.419	15.760	15.600
Quote	Anzahl	Prozent				
0 %	4.078	24,12	24,56	24,95	25,14	25,55
bis unter 1 %	627	3,71	3,61	3,72	3,93	4,12
1 bis unter 2 %	1.415	8,37	8,18	8,17	8,69	9,42
2 bis unter 3 %	2.042	12,08	12,04	11,91	12,15	12,19
3 bis unter 4 %	2.337	13,82	13,51	13,16	13,58	14,18
4 bis unter 5 %	2.061	12,19	12,18	12,67	12,24	11,56
Zwischensumme bis unter 5 %	12.560	50,17	49,52	49,63	50,59	51,47
5 bis unter 6 %	1.239	7,33	7,66	7,29	7,29	6,75
6 bis unter 7 %	902	5,34	5,56	5,28	5,23	4,97
7 bis unter 8 %	699	4,13	4,05	4,35	3,69	3,74
8 bis unter 9 %	516	3,05	2,86	2,61	2,53	2,40
9 bis unter 10 %	320	1,89	1,91	1,86	1,87	1,69
10 bis unter 11 %	181	1,07	1,13	1,02	1,12	1,02
11 bis unter 12 %	132	0,78	0,74	0,68	0,61	0,63
12 % und mehr	356	2,11	2,02	2,33	1,93	1,78
Zwischensumme über 5 %	4.345	25,70	25,93	25,42	24,27	22,98

Die privaten beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber stellen im Rheinland 94 Prozent aller Arbeitgeber; fast zwei Drittel der Beschäftigten arbeiten dort. Jeder 25. Arbeitsplatz ist mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen besetzt. Die Quote in der Privatwirtschaft liegt im Erhebungsjahr 2015 bei 4,8 Prozent – rund 121.000 Arbeitsplätze sind mit Personen mit einer Schwerbehinderung oder Gleichstellung besetzt. Dennoch müssten zur Erreichung der gesetzlichen Beschäftigungsquote weitere 31.275 schwer-

behinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen einen Arbeitsplatz bei einem beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber finden.

Im Öffentlichen Dienst liegt die Beschäftigungsquote im Rheinland bei 7,3 Prozent; es werden über 58.038 Menschen mit einer Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung beschäftigt. Damit ist jeder 15. Arbeitsplatz in den Behörden mit einer schwerbehinderten oder gleichgestellten Person besetzt.

6.4 Die Entwicklung der Beschäftigungspflicht bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland

Das Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland umfasst die StädteRegion Aachen sowie 12 Kreise und 13 kreisfreie Städte mit rund 9,5 Mio. Einwohnern. In den Kommunalverwaltungen des Rheinlandes und beim Landschaftsverband Rheinland arbeiten rund 104.170 Beschäftigte, davon sind 8.653 schwerbehindert oder gleichgestellt (Vorjahr: 8.339). Im Jahr 2015 beträgt die durchschnittliche Beschäftigungsquote bei den kommunalen Arbeitgebern 8,31 Prozent. Sie reicht von 6,12 Prozent in der StädteRegion Aachen bis zu 12,69 Prozent im Kreis Wesel. Damit erfüllen die kommunalen

Arbeitgeber im Rheinland seit nunmehr sieben Jahren alle die gesetzliche Beschäftigungsquote von 5 Prozent.

Vier Verwaltungen beschäftigen zwischen 6 und 7 Prozent schwerbehinderte Menschen: der Kreis Euskirchen, die StädteRegion Aachen, der Rhein-Kreis Neuss und der Oberbergische Kreis. Mit den Städten Bonn, Duisburg, Köln, Mülheim/Ruhr, Oberhausen und Solingen sowie dem Kreis Mettmann, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis erfüllen neun kommunale Arbeitgeber eine Quote zwischen 7 und 8 Prozent.



Die Städte Düsseldorf, Essen, Krefeld und Remscheid sowie die Kreise Kleve, Düren, Heinsberg, Viersen und der Rhein-Erft-Kreis haben eine Beschäftigungsquote zwischen 8 und 9 Prozent. Die vier Verwaltungen der Städte Leverkusen, Mönchengladbach und Wuppertal sowie des Kreises Wesel beschäftigen zwischen 9 und fast 13 Prozent schwerbehinderte Menschen. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen bei den Kommunalverwaltungen im Rheinland steigt seit 2002 kontinuierlich.

Diese Entwicklung lässt sich auch beim Landschaftsverband Rheinland beobachten. Hat die Beschäftigungsquote 2002 noch bei 6,63 Prozent gelegen, so stabilisiert sie sich im Erhebungsjahr 2015 bei 9,93 Prozent.

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG HAT AUSWIRKUNGEN AUF DIE OFFIZIELLE BESCHÄFTIGUNGSQUOTE

Bei der Ermittlung der Beschäftigungsquote wird nur ein Teil der Arbeitsplätze bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern berücksichtigt. So bleiben Ausbildungsplätze unberücksichtigt. Per gesetzlicher Definition sind auch Arbeitsplätze mit weniger als 18 Wochenstunden keine Arbeitsplätze im Sinne von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe; auch sie bleiben unberücksichtigt. Die Schere zwischen den Arbeitsplätzen insgesamt und den Arbeitsplätzen, die bei der Ermittlung der Beschäftigungspflicht berücksichtigt werden, öffnet sich immer weiter.

Im Jahr 2015 werden nur noch 84 Prozent der bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern bestehenden Arbeitsplätze zur Ermittlung der Beschäftigungsquote herangezogen. Wenn man die Ausbildungsplätze bundesweit unberücksichtigt lässt, sind 2015 knapp 3,1 Millionen Arbeitsplätze der Ermittlung der Beschäftigungsquote und damit der Ausgleichsabgabe entzogen worden. Vor 10 Jahren sind es nur knapp zwei Millionen Arbeitsplätze gewesen. In Nordrhein-Westfalen bleiben fast 820.000 Arbeitsplätze unberücksichtigt; im Rheinland sind es rund 507.000.

TABELLE 7:

BESCHÄFTIGUNGSQUOTEN BEI DEN KOMMUNALEN ARBEITGEBERN IM RHEINLAND, 2011 – 2015, IN PROZENT

Kommunen im Rheinland und der LVR	2015	2014	2013	2012	2011
StädteRegion Aachen	6,12	7,52	7,66	7,66	7,62
Stadt Bonn	7,34	7,27	6,88	6,32	6,01
Stadt Duisburg	7,32	7,62	7,37	6,90	6,46
Kreis Düren	8,20	8,38	8,56	8,99	8,80
Stadt Düsseldorf	8,00	7,80	7,44	7,35	7,31
Stadt Essen	8,05	8,07	8,16	7,98	7,20
Kreis Euskirchen	6,16	6,56	6,82	6,89	6,32
Kreis Heinsberg	8,76	9,05	9,07	10,18	10,36
Kreis Kleve	8,49	8,40	8,09	7,96	7,60
Stadt Köln	7,80	7,57	7,16	7,02	6,81
Stadt Krefeld	8,56	8,27	7,34	7,40	7,35
Stadt Leverkusen	9,12	8,50	7,94	7,63	6,94
Kreis Mettmann	7,01	7,12	6,83	7,05	7,05
Stadt Mönchengladbach	9,67	8,90	8,27	7,80	7,04
Stadt Mülheim/Ruhr	7,97	7,69	7,58	7,14	6,75
Oberbergischer Kreis	6,25	5,88	6,24	6,29	6,08
Stadt Oberhausen	7,02	6,86	7,11	7,48	7,32
Stadt Remscheid	8,01	7,71	7,25	6,24	6,09
Rhein-Erft-Kreis	8,64	8,25	7,83	7,85	8,20
Rheinisch-Bergischer Kreis	7,70	7,78	6,23	5,39	5,13
Rhein-Kreis Neuss	6,92	6,66	6,55	6,58	6,03
Rhein-Sieg-Kreis	7,86	7,70	7,49	7,14	7,88
Stadt Solingen	7,40	7,38	7,23	6,85	5,99
Kreis Viersen	8,39	8,12	7,78	6,98	6,72
Kreis Wesel	12,69	12,74	12,06	11,77	12,04
Stadt Wuppertal	9,26	8,82	8,38	8,45	7,33
Landschaftsverband Rheinland	9,93	9,24	9,29	9,25	9,15
Durchschnittliche Quote	8,31	7,85	7,66	7,81	7,20
Niedrigste Quote					
StädteRegion Aachen	6,12				
Oberbergischer Kreis		5,88			
Rheinisch-Bergischer Kreis			6,32	5,39	5,13
Höchste Quote					
Kreis Wesel	12,69	12,74	12,06	11,77	12,04

07

DIE ARBEITSLOSIGKEIT VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

KURZ & KNAPP

- Im Jahresdurchschnitt 2016 sind 170.508 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Ihre Zahl sinkt um 4,6% bzw. rund 8.300 Personen. Die Zahl der nichtschwerbehindert Arbeitslosen sinkt im gleichen Zeitraum um 7% (unter Ausschluss der in den Arbeitsmarkt eintretenden Flüchtlinge).
- In NRW sinkt die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Jahresdurchschnitt gegenüber dem Vorjahr leicht um 1,9% auf 49.355 Frauen und Männer.
- Die Anzahl der schwerbehinderten Arbeitslosen in den rheinischen Arbeitsagenturbezirken sinkt um 1,8% auf 13.779 Personen.
- Frauen stellen auf Bundes- wie Landesebene 40% der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen. Bei den nichtbehinderten Arbeitslosen beträgt ihr Anteil 45%.
- Schwerbehinderte Arbeitslose sind im Mittel besser qualifiziert als nichtbehinderte Arbeitslose. Dies gilt nicht für NRW, hier haben 49% keine berufliche Qualifikation – bundesweit sind es 41%.
- Die Langzeitarbeitslosigkeit arbeitsloser schwerbehinderter Frauen und Männer liegt bundesweit mit 46% deutlich über der allgemeinen Langzeitarbeitslosigkeit (36%). In NRW und dem Rheinland beträgt sie 51 bzw. 52% gegenüber 43% bei der allgemeinen Langzeitarbeitslosigkeit.

Deutschland

Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen ist weniger stark von der wirtschaftlichen Entwicklung geprägt als die der nichtschwerbehindert Menschen. Die Bundesagentur für Arbeit führt dies zurück auf die demografische Entwicklung, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Regelungen zum besonderen Kündigungsschutz nach dem SGB IX.

Gut zwei Fünftel der schwerbehinderten Menschen in Deutschland (3,3 Millionen) sind im erwerbsfähigen Alter. Die Zahl wie der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der gleichaltrigen Bevölkerung steigt mit dem Alter. Von den in Deutschland lebenden Menschen im erwerbsfähigen Alter sind rund sechs Prozent schwerbehindert – ihr Anteil steigt in der Altersgruppe der 55- bis unter 65-Jährigen auf knapp 15 Prozent. Diese gesellschaftlichen Zahlen spiegeln sich auch in der Arbeitslosen-Statistik wider.

In den kommenden zehn Jahren werden zunehmend Menschen aus den sogenannten geburtenstarken Jahrgängen (1955 bis 1969) in die Altersgruppe der 55- bis 65-Jährigen eintreten. Da Behinderungen mehrheitlich die Folge einer im Lebensverlauf erworbenen Krankheit sind, wird allein aufgrund dieser Bevölkerungsentwicklung die Zahl schwerbehinderter Menschen im erwerbsfähigen Alter weiter steigen.

Regelungen, die es älteren Menschen ermöglicht haben, vorzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden, haben in der Vergangenheit die Arbeitslosigkeit insgesamt und die von schwerbehinderten Menschen entlastet. Ihr Abbau in 2007 und 2009 bedingt eine höhere Zahl von älteren Menschen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Damit einher geht eine Zunahme der Arbeitslosigkeit. Die schrittweise Anhebung des Renten-Eintrittsalters seit 2012 und die Einführung der „Rente mit 63“ im Jahr 2014 haben bisher kaum merkliche

Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen.

Im Jahresdurchschnitt 2016 waren 170.508 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Ihre Zahl sinkt innerhalb eines Jahres um 8.300 bzw. 4,6 Prozent. Dies ist die niedrigste Zahl arbeitslos gemeldeter schwerbehinderter Frauen und Männer seit 2009. Im gleichen Zeitraum sinkt die Zahl der nicht schwerbehinderten Arbeitslosen um sieben Prozent – wenn man die Zahl der Flüchtlinge, die im Arbeitsmarkt aufgenommen werden, außer Acht lässt. Nimmt man diese Differenzierung nicht vor, so sinkt die Zahl der nichtbehinderten Arbeitslosen nur um 3,7 Prozent.

37 Prozent der schwerbehinderten arbeitslosen Menschen bezogen Leistungen der Arbeitslosenversicherung (SGB III) und 63 Prozent erhielten Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II/„Hartz IV“). Zum Vergleich: Von allen Arbeitslosen erhielten 31 Prozent SGB III-Leistungen und 70 Prozent SGB II-Leistungen. Laut Bundesagentur für Arbeit geht der Rückgang der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen überwiegend auf weniger arbeitslose schwerbehinderte Menschen im SGB II-Bezug zurück.

Ein Rückblick auf die Entwicklung zeigt, dass sich an der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen seit 2007 nur wenig geändert hat. Während sich das Niveau der Arbeitslosigkeit bei nicht schwerbehinderten Menschen im Vergleich von 2016 mit 2007 um fast 30 Prozent reduziert hat, ist sie bei schwerbehinderten Menschen gerade einmal um 5 Prozent gesunken. Diese ungünstigere Entwicklung wird vor allem durch die starke Zunahme bei den älteren Arbeitslosen geprägt. Der Anteil der Gruppe der 55-Jährigen und Älteren ist in diesem Zeitraum um 52 Prozent gestiegen. Bei den nicht schwerbehinderten Älteren ist die Arbeitslosigkeit im gleichen Zeitraum um 14 Prozent gestiegen.

Der Anteil der schwerbehinderten Frauen an allen schwerbehinderten Arbeitslosen liegt seit Jahren unverändert bei um die 40 Prozent. Der Anteil der Frauen bei der allgemeinen Arbeitslosigkeit beträgt 45 Prozent – ebenfalls ein Anteil mit nur sehr geringen Schwankungen.

Schwerbehinderte Arbeitslose sind im Durchschnitt zwar älter, aber im Mittel auch etwas höher qualifiziert als nicht schwerbehinderte Arbeitslose. 59 Prozent der schwerbehinderten Arbeitslosen haben einen Studien- oder Berufsabschluss – von den nicht schwerbehinderten Arbeitslosen sind es 51 Prozent. Bei nicht schwerbehinderten wie schwerbehinderten Arbeitslosen im SGB II-Leistungsbezug liegt der Anteil der Personen mit einer abgeschlos-

TABELLE 8:
ARBEITSLÖSE SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

	Zahl* der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen 2016		
	Insgesamt	Männer	Frauen
Bundesrepublik	181.110	108.331	72.779
Nordrhein-Westfalen	48.957	29.485	19.472
Rheinland	26.358	15.692	10.665

*Jahresdurchschnitt

senen Berufsausbildung bei unter 50 Prozent. Dies wirkt sich dann allerdings auch bei der Arbeitssuche aus: Rund 60 Prozent der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen im Arbeitslosengeld II-Bezug suchen mindestens nach einer Tätigkeit auf Facharbeiterebene. Nur knapp 40 Prozent suchen nach einer Tätigkeit auf Helferebene, während bei nichtbehinderten Arbeitslosen der Anteil der nachgefragten Helfertätigkeiten bei 46 Prozent liegt.

Nordrhein-Westfalen

Im Jahresdurchschnitt 2016 sind im bevölkerungsreichsten Bundesland 48.355 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Dies entspricht deutlich mehr als einem Viertel aller bundesdeutschen schwerbehinderten Arbeitslosen und ist mit 928 Menschen bzw. 1,9 Prozent etwas niedriger als im Vorjahr. Die Entwicklung bei der Arbeitslosigkeit der schwerbehinderten Menschen verläuft allerdings in Nordrhein-Westfalen nicht so günstig wie auf Bundesebene. Dort hat sich die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen um 4,6 Prozent reduziert. Die Zahl der nichtbehinderten Arbeitslosen ist in Nordrhein-Westfalen im gleichen Zeitraum um 2,5 Prozent* gesunken.

In Nordrhein-Westfalen ist der Anteil der gering qualifizierten Menschen überdurchschnittlich hoch. Während auf Bundesebene 41 Prozent der schwerbehinderten und 49 Prozent der nichtbehinderten Arbeitslosen keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können, betrifft dies in Nordrhein-Westfalen fast 50 Prozent der schwerbehinderten und 60 Prozent der nicht behinderten Arbeitslosen. Im heutigen Arbeitsmarkt stellt eine fehlende berufliche Qualifikation das wesentliche Vermittlungshemmnis dar.

Der Frauenanteil an den gemeldeten schwerbehinderten Arbeitslosen liegt nach wie vor konstant bei 40 Pro-

* Die Auswirkungen der Zuwanderung von Flüchtlingen, die vom Arbeitsmarkt aufgenommen werden, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.

TABELLE 9:

QUALIFIZIERUNG DER SCHWERBEHINDERTEN UND NICHT SCHWERBEHINDERTEN ARBEITSLOSEN AUF BUNDESEBENE, IN NRW UND IM RHEINLAND IN PROZENT

	Deutschland		Nordrhein-Westfalen	
	schwerbehinderte Arbeitslose	nichtschwerbehinderte Arbeitslose	schwerbehinderte Arbeitslose	nichtschwerbehinderte Arbeitslose
ohne Berufsabschluss	41	49	49	59
mit betrieblichem/ schulischem Berufsabschluss	54	53	47	35
mit akademischem Abschluss	5	8	4	6

Redaktioneller Hinweis: Die Bundesagentur für Arbeit konnte für die 14 rheinischen Arbeitsagenturbezirke keine belastbaren Zahlen liefern. Bestände sind teilweise geschätzt worden; die Daten sind damit unterzeichnet und werden nicht ausgewiesen.

zent. Damit liegt er weiterhin deutlich unter dem Anteil der Frauen an allen Arbeitslosen im Land, der 45 Prozent beträgt.

Rheinland

In den rheinischen Arbeitsagenturbezirken von Aachen-Düren bis Solingen-Wuppertal waren im Jahr 2016 im Jahresdurchschnitt 10.733 schwerbehinderte Frauen und 15.753 schwerbehinderte Männer arbeitslos gemeldet. Ihre Zahl ist gegenüber dem Vorjahr um knapp 500 auf 26.482 Personen gesunken. Dies entspricht einer Reduzierung um 1,8 Prozent. Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit der schwerbehinderten Menschen im Rheinland im Jahr 2016 entspricht damit der Entwicklung auf Landesebene. Auch im Rheinland ist in 2016 die allgemeine Arbeitslosigkeit stärker zurückgegangen: um 3 Prozent.*

Langzeitarbeitslosigkeit und versteckte Arbeitslosigkeit

Zwar steigt bei negativen Veränderungen am Arbeitsmarkt die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen in geringerem Umfang als die der nicht behinderten Personen – was dem besonderen Kündigungsschutz nach dem SGB IX und einem verantwortungsvollen Handeln der Arbeitgeber zugeschrieben wird. Ihre Chancen, die Arbeitslosigkeit zeitnah auch wieder zu beenden, sind dagegen deutlich schlechter als die der nichtbehinderten Arbeitslosen. Schwerbehinderte Menschen sind überproportional von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Langzeitarbeitslos ist, wer länger als ein Jahr arbeitslos gemeldet ist.

In **Deutschland** gehörten im Jahresdurchschnitt 2016 rund 78.000 oder 46 Prozent der arbeitslosen schwerbehinderten

* Die Auswirkungen der Zuwanderung von Flüchtlingen, die vom Arbeitsmarkt aufgenommen werden, sind in dieser Zahl nicht berücksichtigt.

Menschen der Gruppe der Langzeitarbeitslosen an. Im Vergleich dazu: Bei den nichtbehinderten Arbeitslosen beträgt der Anteil der Langzeitarbeitslosen 36 Prozent. Im Jahresdurchschnitt 2016 waren schwerbehinderte Arbeitslose durchschnittlich 86 Wochen arbeitslos. Bei den nichtbehinderten Arbeitslosen dauert es im Mittel 70 Wochen bis zu einer erneuten Arbeitsaufnahme. Schwerbehinderte Frauen sind von Langzeitarbeitslosigkeit gleichermaßen betroffen wie schwerbehinderte Männer.

In **Nordrhein-Westfalen** liegt die Langzeitarbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt bei 24.806 schwerbehinderten Frauen und Männern – dies entspricht 51 Prozent der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen – fünf Prozent über dem bundesweiten Niveau. Die Zahl ist gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert. Bei den nichtbehinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen liegt der

TABELLE 10:

DAUER DER ARBEITSLOSIGKEIT IN PROZENT

Bund	< 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr
	schwerbehinderte	21	33
nichtschwerbehinderte	30	34	36
Nordrhein-Westfalen	< 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr
	schwerbehinderte	18	31
nichtschwerbehinderte	24	33	43
Rheinland	< 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	> 1 Jahr
	schwerbehinderte	k. A.	k. A.
nichtschwerbehinderte	k. A.	k. A.	42

Redaktioneller Hinweis: Die Bundesagentur für Arbeit konnte für die 14 rheinischen Arbeitsagenturbezirke keine belastbaren Zahlen liefern. Bestände sind teilweise geschätzt worden; die Daten sind damit unterzeichnet und werden nicht ausgewiesen.

Anteil der Langzeitarbeitslosen bei 43 Prozent – ebenfalls deutlich über dem Bundesniveau von 36 Prozent. Die Dauer der Langzeitarbeitslosigkeit ist in Nordrhein-Westfalen ebenfalls auffällig höher als auf Bundesebene. Im Durchschnitt ist ein arbeitsloser schwerbehinderter Mensch in Nordrhein-Westfalen 103 Wochen arbeitslos. Und selbst nichtbehinderten Menschen verbleiben in diesem Bundesland 86 Wochen in der Arbeitslosigkeit. Für die schwerbehinderten Arbeitslosen hat sich die Dauer der Arbeitslosigkeit gegenüber 2015 um 1 Woche verlängert; bei den nicht schwerbehinderten Arbeitslosen waren es sogar 2 Wochen.

Im **Rheinland** stellt sich die Situation unverändert gegenüber dem Vorjahr dar, hier beträgt die Langzeitarbeitslosigkeit 52 Prozent. Im Vergleich zu den Jahresdurchschnittszahlen des Vorjahres ist die Zahl der langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen nur um 266 Personen (1,9 Prozent) gesunken. Die Quote bei den nichtschwerbehinderten Langzeitarbeitslosen beträgt 42 Prozent.

Daneben gibt es bei den schwerbehinderten Menschen eine versteckte Arbeitslosigkeit. Rund 35.100 Menschen mit Behinderungen haben in 2016 an einer Rehabilitationsmaßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilgenommen und finden sich deswegen nicht in der Arbeitslosenstatistik wieder. Für rund 76 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer handelt es sich um eine Maßnahme der Arbeitsförderung nach dem SGB III. 24 Prozent der Maßnahme-Teilnehmer erhalten Förderungen nach dem SGB II. Für rund 84 Prozent der Rehabilitanden dient die Maßnahme der Ersteingliederung in den Arbeitsmarkt. Dies wird auch durch die Altersstruktur belegt: 62 Prozent der Rehabilitanden sind jünger als 25 Jahre. Über 50-Jährige stellen dagegen nur 0,5 Prozent der Rehabilitanden bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern. Maßnahmen zur Ersteingliederung werden vorrangig Menschen mit einer psychischen, geistigen oder neurologischen Behinderung gewährt (88%). Maßnahmen zur Wiedereingliederung unterstützen mehrheitlich Menschen mit einer körperlichen Behinderung (60%).





08

DIE ERHEBUNG UND VERWENDUNG DER AUSGLEICHSSABGABE

KURZ & KNAPP

- 2016 hat das LVR-Integrationsamt über 73 Mio. Euro Ausgleichsabgabe für das Erhebungsjahr 2015 eingenommen.
- 19,7 Mio. Euro werden an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgeführt bzw. in den Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern eingezahlt.
- Die Mitgliedskörperschaften des LVR erhalten insgesamt 18,3 Mio. Euro zur Verwendung in eigener Zuständigkeit.
- 53,6 Mio. Euro erhalten Arbeitgeber, Integrationsprojekte und schwerbehinderte Menschen als finanzielle Förderung von den Fachstellen und dem LVR-Integrationsamt.

Das LVR-Integrationsamt erhebt und verwaltet die Ausgleichsabgabemittel von 16.969 Arbeitgebern mit Firmensitz im Rheinland. Dies entspricht fast 11 Prozent aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber bundesweit. Die in einer Selbstveranlagung vom Arbeitgeber selbst zu ermittelnde Beschäftigungsquote und eine daraus gegebenenfalls resultierende Abgabe muss bis zum 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Jahr beim zuständigen Integrationsamt eingegangen sein. Aussagen zur Entwicklung bei der Ausgleichsabgabe sind dadurch stets um ein Jahr zurück zeitversetzt. Dies macht Prognosen zum Finanzaufkommen schwierig.

Die 17 Integrationsämter vereinnahmen bundesweit pro Jahr rund 564 Mio. Euro. Mit einem Anteil von mehr als 13 Prozent am bundesweiten Aufkommen an der Ausgleichsabgabe ist das LVR-Integrationsamt eines der finanzstärkeren Integrationsämter.

Die Mittelbewirtschaftung des LVR-Integrationsamtes wird im NKF-Haushalt des LVR gesondert dargestellt, da es sich bei der Ausgleichsabgabe um ein zweckgebundenes Sondervermögen handelt, das nur für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben eingesetzt werden darf.

Die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe wird in einer eigenen Produktgruppe „Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen“ dokumentiert. Zu den wichtigsten Leistungen des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gehören die finanziellen Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen, die Förderung von Integrationsprojekten sowie die Finanzierung der Integrationsfachdienste.

Dieses Kapitel dokumentiert ausschließlich die Finanzen des LVR-Integrationsamtes.

Die Gesamtdarstellung der Begleitenden Hilfe finden Sie in Kapitel 9. Die Fördermöglichkeiten des LVR-Integrationsamtes für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen und deren Arbeitgeber umfassen neben Beratung und Betreuung auch finanzielle Leistungen. Die dafür eingesetzten finanziellen Mittel aus der Ausgleichsabgabe werden durch die Arbeitgeber, die ihrer gesetzlichen Beschäftigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen, erbracht.

Von den im Jahr 2016 verausgabten Mitteln sind über 45,3 Mio. Euro an private und öffentliche Arbeitgeber für

die Einrichtung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen geflossen. Mit über 8 Mio. Euro sind schwerbehinderte und gleichgestellte berufstätige Menschen von den Fachstellen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben bei den LVR-Mitglieds Körperschaften und dem LVR-Integrationsamt gefördert worden. Das vorgehaltene Beratungs- und Betreuungsangebot der Integrationsfachdienste finanziert das LVR-Integrationsamt mit über 16 Mio. Euro vor.

TABELLE 11:

LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN FÜR SCHWERBEHINDERTE UND IHNEN GLEICHGESTELLTE BEHINDERTE MENSCHEN IN MIO. EURO

	Erträge*	Aufwendungen
2016	107,9	107,9
2015	102,3	102,0
2014	88,3	90,1
2013	81,9	80,1
2012	81,8	81,8

* inkl. Zuweisungen aus Bundesprogrammen

Die finanziellen Verpflichtungen des Integrationsamtes nehmen kontinuierlich zu. Bei Betrachtung der mittelfristigen (Arbeitsassistenz und behinderungsbedingte Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber) und langfristigen

(Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte) Verpflichtungen binden die bewilligten finanziellen Mittel 75 Prozent der verbleibenden Einnahmen aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Berichtsjahr. Damit reichen im vierten Jahr in Folge die Einnahmen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe im Haushaltsjahr nicht aus, um die Ausgabeverpflichtungen des LVR-Integrationsamtes zu decken. Während in den Jahren 2013 bis 2015 insgesamt über 15 Mio. Euro der Rücklage der Ausgleichsabgabe entnommen werden mussten, konnte dies in 2016 durch die zeitnahe Auszahlung des Bundes von Finanzmitteln aus dem Ausgleichsfonds für Sonderprogramme vermieden werden.

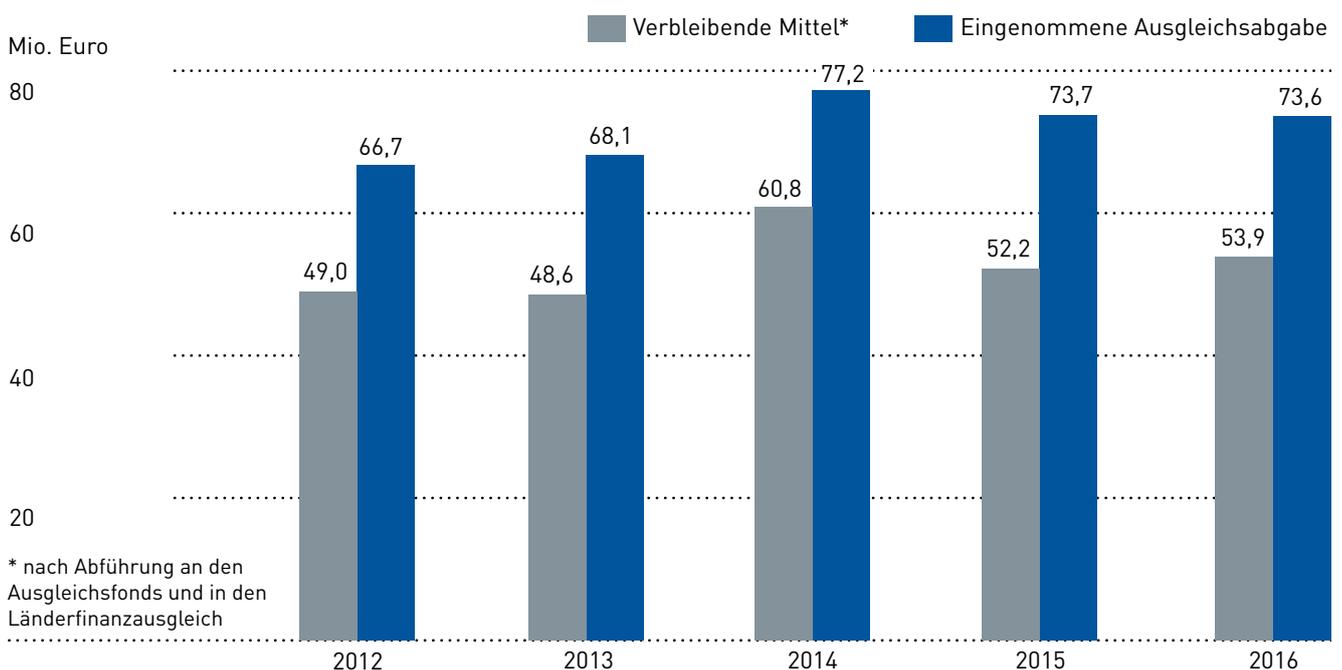
Im Folgenden werden die Inhalte der einzelnen Produkte beschrieben sowie ihre Aufwendungen beziffert:

1. „Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen“

Die Begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben soll bewirken, dass behinderte Frauen und Männer in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und dass sie auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten. Dieses Instrument wird in Form persönlicher Hilfen (Beratung, Betreuung, Information, Arbeitsplatzbesuch, Auskunft usw.) und finanzieller Leistungen aus Mitteln

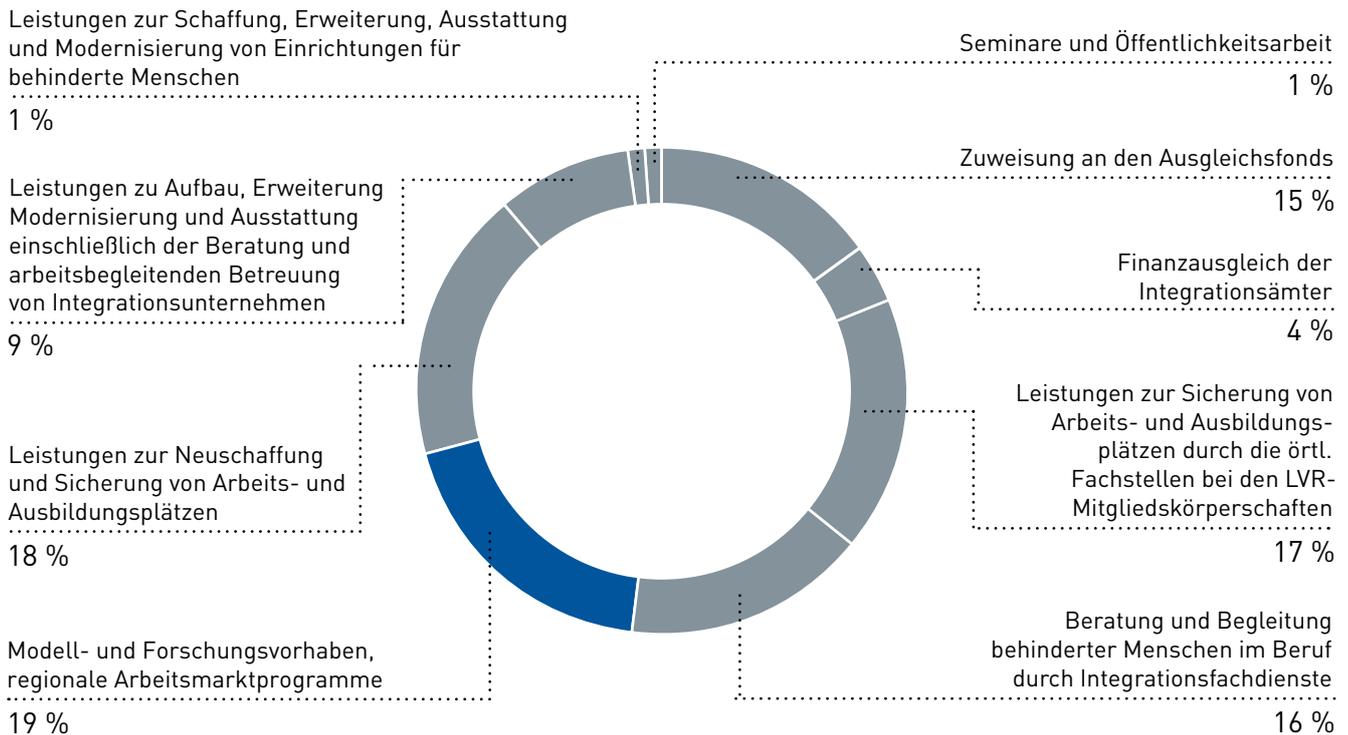
GRAFIK 7:

EINNAHMEN AUS DER AUSGLEICHSABGABE UND FÜR DIE AUFGABENERFÜLLUNG VERBLEIBENDE MITTEL



GRAFIK 8:

VERTEILUNG DER AUSGABEN DES LVR-INTEGRATIONSAMTES IM JAHR 2016



der Ausgleichsabgabe erbracht. Dafür werden finanzielle Leistungen an Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes und sozialversicherungspflichtig beschäftigte schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen selbst gewährt. Weiterführende Informationen zu den einzelnen Leistungen finden Sie in Kapitel 9.1.

Bei den Gesamtaufwendungen stehen die Ausgaben für den Beschäftigungssicherungszuschuss mit fast 10 Mio. Euro im Vordergrund. Für investive Maßnahmen zur Einrichtung und Ausstattung eines neuen Arbeitsplatzes haben Arbeitgeber 1,7 Mio. Euro erhalten. Über 5,7 Mio. Euro sind an schwerbehinderte Menschen selbst geflossen für die Übernahme von Kosten bei der Arbeitsassistenz und als Zuschüsse zu Qualifizierungs- und Wei-

TABELLE 12:
LEISTUNGEN ZUR NEUSCHAFFUNG UND SICHERUNG
VON ARBEITS- UND AUSBILDUNGSPLÄTZEN IN EURO

	Erträge	Aufwendungen
2016	1.351.507	19.176.934
2015	1.049.461	20.389.127
2014	767.727	16.186.048
2013	979.587	15.596.715
2012	754.657	13.574.134

terbildungsmaßnahmen. Die Erträge resultieren überwiegend aus Rückforderungen gegenüber Arbeitgebern, z. B. weil Bindungsfristen nicht eingehalten worden sind.

2. „Leistungen zu Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich der Beratung und arbeitsbegleitenden Betreuung von Integrationsprojekten“

Integrationsprojekte sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die mindestens 25 Prozent schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von ihrer Behinderung besonders betroffen sind, beschäftigen. Das LVR-Integrationsamt gewährt Zuschüsse für investive Maßnahmen bei Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Die Kosten der betriebswirtschaftlichen Beratung der Integrationsprojekte bei Gründung, Erweiterung oder auch in wirtschaftlichen Krisen werden ebenfalls übernommen.

Integrationsunternehmen bieten der Zielgruppe – zum überwiegenden Teil seelisch und geistig behinderten Menschen – eine sozialversicherungspflichtige und tariflich entlohnte Beschäftigung, arbeitsbegleitende Betreuung und Maßnahmen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung. Als Ausgleich für diese besonderen Anforderungen erhalten sie laufende Zuschüsse in Form eines Beschäftigungssicherungszuschusses in Höhe von 30 Prozent

des Arbeitnehmerbruttos und 210 Euro pro Monat und Beschäftigtem der Zielgruppe für den besonderen Aufwand. Die Erträge ergeben sich aus Rückforderungen im Rahmen der Personalkostenförderung, wenn z. B. Arbeitsplätze nicht ganzjährig oder in Vollzeit besetzt waren.

Mit der NRW-Landesinitiative „Integration unternehmen!“ sind zwischen 2008 und 2011 mehr als 1.000 neue Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in rheinischen Integrationsprojekten geschaffen worden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich daraufhin entschieden, die Bezuschussung der Schaffung von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten in eine Regelförderung zu überführen. Im Rheinland kann so die Schaffung von bis zu 125 neuen Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten pro Jahr mit bis zu 10.000 Euro aus Landesmitteln unterstützt werden.

Durch die Beteiligung des Landes NRW an den Zuschüssen zu investiven Maßnahmen bei der Gründung oder Erweiterung eines Integrationsunternehmens bzw. einer Integrationsabteilung belaufen sich die Aufwendungen des LVR-Integrationsamtes nur auf 0,8 Mio. Euro. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 9.2.

Die laufende Förderung im Rahmen von Zuschüssen zu den Personalkosten trägt das LVR-Integrationsamt allerdings allein aus der Ausgleichsabgabe. Bei den Aufwendungen stehen deshalb der pauschalierte Beschäftigungssicherungszuschuss und die Bezuschussung des besonderen Aufwandes in Integrationsprojekten gemäß § 134 SGB IX im Vordergrund. Im Berichtsjahr entfallen fast 89 Prozent der Gesamtausgaben des LVR-Integrationsamtes für die Förderung von Integrationsprojekten auf diese beiden Formen der Personalkostenzuschüsse.

Mittel aus dem Bundesprogramm „AlleImBetrieb (AIB) sind in 2016 noch nicht verausgabt worden. Weitere Informationen zum Bundesprogramm finden Sie in Kapitel 9.2.

TABELLE 13:
LEISTUNGEN AN INTEGRATIONSPROJEKTE IN EURO

	Erträge	Aufwendungen
2016	369.929	9.426.115
2015	200.499	9.966.805
2014	459.661	10.020.005
2013	141.491	8.641.768
2012	304.585	7.698.105

3. „Leistungen zur Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen für behinderte Menschen“

Die Mittel der Ausgleichsabgabe werden neben Leistungen zur Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber auch zur Errichtung berufsfördernder Einrichtungen verwendet. Behinderte Menschen sollen mit den Leistungen der Berufsförderung alle notwendigen Hilfen erhalten, die erforderlich sind, um die Erwerbstätigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Dafür beteiligt sich das LVR-Integrationsamt mit Zuschüssen sowie mit Darlehen finanziell am Aufbau, an der Erweiterung und der Ausstattung der Werkstätten für behinderte Menschen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel 9.5.

Der Förderrahmen durch das LVR-Integrationsamt ist auf 2,5 Mio. Euro pro Jahr begrenzt. Die Mittel werden für Baumaßnahmen und Ausstattung der Werkstätten für behinderte Menschen bewilligt – häufig auch als Darlehen bzw. Zinszuschuss zu einem Darlehen. Der Mittelabruf orientiert sich am Bau- bzw. Ausstattungsfortschritt bei den jeweiligen Werkstatt-Trägern. Der Aufwand in einem Jahr resultiert in der Regel aus Bewilligungen mehrerer (Vor-)Jahre. Eine Entwicklung der Förderung lässt sich somit aus dem Mittelabfluss nicht ableiten. Die Erträge setzen sich zusammen aus Tilgungen und Zinsen.

TABELLE 14:
LEISTUNGEN AN EINRICHTUNGEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN EURO

	Erträge	Aufwendungen
2016	812.333	1.224.350
2015	912.820	1.146.700
2014	633.943	1.615.585
2013	944.748	2.148.590
2012	1.042.541	618.302

4. „Sicherstellung der Beratung und Begleitung behinderter Menschen im Beruf durch Integrationsfachdienste“

Im Rahmen seiner Strukturverantwortung hat das LVR-Integrationsamt bei freien Trägern im Rheinland Integrationsfachdienste (IFD) eingerichtet, die gemeinsam vom LVR-Integrationsamt (für die berufliche Begleitung im Arbeitsleben), von der Bundesagentur für Arbeit (für die Vermittlung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen) und von den Trägern der Rehabilitation (für die berufliche Rehabilitation behinderter Menschen) beauftragt werden. Zurzeit werden auf 170,25 Stellen

TABELLE 15:
FINANZIERUNG DER INTEGRATIONSFACHDIENSTE
IN EURO

	Erträge	Aufwendungen
2016	2.958.297	17.050.599
2015	2.885.192	16.733.892
2014	2.838.861	17.094.271
2013	2.684.895	12.736.400
2012	1.461.874	13.579.353

233 Fachkräfte beschäftigt. Eine nähere Beschreibung der Arbeit der Integrationsfachdienste sowie weitere Informationen finden Sie in Kapitel 9.3.4.

Die Aufwendungen für das Produkt bestehen zu 98 Prozent aus dem Personalaufwand, zuzüglich Aufwendungen für Qualifizierungen der Fachberaterinnen und Fachberater sowie IT-Aufwendungen für den Betrieb und die Pflege der Fachsoftware KLIFD. Die Erträge basieren auf der Refinanzierung durch Reha-Träger, wenn diese das IFD-Personal im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit beauftragen, und den Zuweisungen für Arbeitsmarktprogramme.

5. „Erhebung der Ausgleichsabgabe“

Private und öffentliche Arbeitgeber mit mehr als jahresdurchschnittlich 20 Arbeitsplätzen haben 5 Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Erfüllt ein Arbeitgeber diese Pflichtquote nicht, so hat er für jeden unbesetzten Arbeitsplatz eine monatliche gestaffelte Ausgleichsabgabe von 125, 220 oder 320 Euro – je nach Höhe der Quote – zu entrichten. Diese Einnahmen sind zweckgebunden für die berufliche Behindertenhilfe.

Im Jahr 2016 beinhalten die Erträge 73,6 Mio. Euro von Arbeitgebern gezahlte Ausgleichsabgabe für das Erhebungsjahr 2015, knapp 390.000 Euro Säumniszuschläge

wegen verspätet gezahlter Ausgleichsabgabe, mehr als 27.000 Euro Bußgelder (vgl. § 156 SGB IX) und rund 1,2 Mio. Euro Zinsen. Weniger als eine halbe Million ist von den Mitgliedskörperschaften zurückgeflossen, weil sie im Vorjahr nicht verausgabt worden sind.

Das LVR-Integrationsamt führt 20 Prozent seiner Einnahmen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ab. Dies entspricht im Jahr 2016 einem Betrag von 15,8 Mio. Euro. Einen Teil dieser Mittel erhält die Bundesagentur für Arbeit, um Leistungen zur Vermittlung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen nach dem SGB III zu gewähren. Ein weiterer Teil finanziert länderübergreifende Modellprojekte wie die Initiative Inklusion oder das Bundesprogramm zur Förderung von Integrationsprojekten „AlleImBetrieb“ – diese Mittel fließen also indirekt in die Region zurück, aus der sie zunächst abgeführt worden sind.

Daneben wird ein Ausgleich zwischen den 17 Integrationsämtern durchgeführt, um eine in etwa gleiche Finanzausstattung der Integrationsämter zu erreichen. Seit 1999 zahlt das LVR-Integrationsamt in den Ausgleich ein – im Berichtsjahr rund 4 Mio. Euro.

Im Jahr 2016 sind so insgesamt 19,7 Mio. Euro abgeführt worden. Die danach verbleibenden Einnahmen des laufenden Jahres stehen dem LVR-Integrationsamt selbst für die Durchführung seiner Aufgaben in dem Jahr zur Verfügung. 2016 waren dies noch rund 53,9 Mio. Euro.

Die Arbeit des LVR-Integrationsamtes vollzieht sich in enger Zusammenarbeit mit den 38 örtlichen Fachstellen für die Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen bei den Mitgliedskörperschaften des LVR, die Teile der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und des Kündigungsschutzes durchführen. Dafür erhalten die örtlichen Fachstellen rund 30 Prozent der beim LVR-Integrationsamt verbleibenden Einnahmen aus dem Aufkommen der

TABELLE 16:
VERTEILUNG DER STAFFELBETRÄGE BEI DER ERHEBUNG DER AUSGLEICHSABGABE

	Anzahl	ohne Ausgleichs- abgabe	Staffelbetrag 1 (125 Euro)	Staffelbetrag 2 (220 Euro)	Staffelbetrag 3 (320 Euro)
Deutschland					
private Arbeitgeber	144.362	54.864 (38 %)	58.423 (40 %)	16.777 (12 %)	14.298 (10 %)
öffentliche Arbeitgeber	11.944	7.549 (63 %)	3.279 (27 %)	692 (6 %)	424 (4 %)
Nordrhein-Westfalen					
private Arbeitgeber	30.481	12.857 (42 %)	11.562 (38 %)	3.242 (11 %)	2.820 (9 %)
öffentliche Arbeitgeber	2.048	1269 (62 %)	581 (28 %)	116 (6 %)	82 (4 %)

TABELLE 17:
ERHEBUNG DER AUSGLEICHABGABE IN EURO

	Erträge	Aufwendungen
2016	76.179.556	38.049.550
2015	79.053.714	40.169.269
2014	82.599.087	33.348.351
2013	73.789.655	36.585.623
2012	72.772.761	40.367.068

Ausgleichsabgabe zur Verwendung in eigener Verantwortung. Ist der Finanzbedarf einer örtlichen Fachstelle in einem Jahr höher als die am Jahresanfang ausgezahlte Zuweisung, so können Mittelnachforderungen an das LVR-Integrationsamt gestellt werden, die in der Regel aus dem Rückfluss nicht verbrauchter Finanzmittel anderer Fachstellen gedeckt werden. Im Jahr 2016 sind deshalb insgesamt 18,3 Mio. Euro an die rheinischen Kommunen geflossen.

6. „Seminare und Öffentlichkeitsarbeit“

Die Leistungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben können nur genutzt werden, wenn sie bekannt sind. Ihre Bekanntheit zu fördern, Werbung für Beschäftigung zu betreiben und aktuelle Informationen zu liefern, ist das Ziel dieses Bereiches.

Das LVR-Integrationsamt bietet ein umfangreiches Schulungs- und Bildungsangebot für die betrieblichen Aufgabenträger wie Schwerbehindertenvertretungen, Beauftragte des Arbeitgebers, Betriebs- und Personalräte sowie für andere in der beruflichen Behindertenhilfe tätige Personen an. Das jährliche Kursangebot wird durchschnittlich von mehr als 2.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt. Die Publikationen des LVR-Integrationsamtes umfassen Broschüren, Berichte, Handbücher, Arbeitshefte und Faltblätter, die sich – je nach Art und Umfang der Veröffentlichung – an Fachleute, Multiplikatoren oder Betroffene und ihre Angehörigen richten.

Das LVR-Integrationsamt präsentiert sich mit einem Informations- und Beratungsstand auf der „RehaCare International“ in Düsseldorf und auf der Personalmesse „Zukunft Personal“ in Köln. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit prämiiert der Landschaftsverband Rheinland die Einführung und Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements im betrieblichen Alltag. Weitere Informationen zu den Aktivitäten des LVR-Integrationsamtes finden Sie in Kapitel 14.

TABELLE 18:
ZUWEISUNG AUS MITTELN DER AUSGLEICHABGABE AN DIE ÖRTLICHEN FACHSTELLEN DER LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN UND IHR AUFWAND IM JAHR 2016

LVR-Mitglieds-körperschaften	Zuweisung in Euro**	Aufwand in Euro*
StädteRegion Aachen	863.434	867.599
Stadt Bonn	1.131.528	1.006.985
Stadt Duisburg	710.604	702.839
Kreis Düren	591.002	473.074
Stadt Düsseldorf	1.054.550	811.249
Stadt Essen	803.460	759.673
Kreis Euskirchen	822.079	684.480
Kreis Heinsberg	360.352	116.276
Kreis Kleve	428.070	439.596
Stadt Köln	1.706.542	1.850.928
Stadt Krefeld	458.942	462.187
Stadt Leverkusen	547.544	848.485
Kreis Mettmann	744.292	696.499
Stadt Mönchengladbach	440.186	202.374
Stadt Mülheim/Ruhr	248.812	119.642
Oberbergischer Kreis	435.166	396.317
Stadt Oberhausen	534.952	532.457
Stadt Remscheid	225.476	239.138
Rhein-Erft-Kreis	799.552	620.297
Rheinisch-Bergischer Kreis	446.452	575.386
Rhein-Kreis Neuss	975.533	962.012
Rhein-Sieg-Kreis	992.616	876.763
Stadt Solingen	293.262	294.459
Kreis Viersen	485.732	416.652
Kreis Wesel	1.077.266	1.141.968
Stadt Wuppertal	1.155.317	1.006.132

* siehe auch Tabelle 21 in Kapitel 9.1

** Sockelbetrag zzgl. Nachforderung

Im Jahr 2016 sind u. a. verauslagt worden: 440.000 Euro für die Herstellung und den Versand von Publikationen, 231.000 Euro für Referenten- und Autorenhonorare, und 36.000 Euro für Werbemaßnahmen.

TABELLE 19:
SEMINARE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT IN EURO

	Erträge	Aufwendungen
2016	7.782	1.826.487
2015	34.116	1.412.288
2014	16.948	1.649.352
2013	18.132	1.367.381
2012	16.927	1.270.939

7. „Modell- und Forschungsvorhaben, regionale Arbeitsmarktprogramme“

Um neue Konzepte und Standards zu erproben und um für weitere Zielgruppen spezifische Angebote vorhalten zu können, kann das LVR-Integrationsamt Modell- und Forschungsvorhaben durchführen. Seit September 1990 besteht in Nordrhein-Westfalen das regionale Arbeitsmarktprogramm „Aktion Integration“ zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen. Seit dem 1. Januar 2008 wird das Programm unter dem Namen „aktion5“ weitergeführt. Das Programm zielt auf die Förderung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen im Übergang aus (Förder-)Schulen, Werkstätten für behinderte Menschen und psychiatrischen Einrichtungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie auf schwerbehinderte arbeitslose Menschen aus dem angesprochenen Personenkreis. Im Jahr 2016 sind im Rahmen von „aktion5“ mehr als 2,7 Mio. Euro verauslagt worden. Rund drei Viertel des Aufwandes (2,1 Mio. Euro) sind dabei als Einstellungsprämien an Arbeitgeber geflossen (vgl. auch Kapitel 10.1).

Der Landschaftsverband Rheinland setzt sein Engagement für behinderte Menschen beim Übergang von Schule und Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fort. Dazu ist das Programm „Übergang 500 plus“ mit einer Laufzeit von 2011 bis Ende 2017 aufgelegt worden. Zielgruppen des Modellprojektes sind Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit wird eine Kombination aus finanzieller Förderung und fachdienstlicher Begleitung finanziert. Im Jahr 2016 sind 5,4 Mio. Euro an Zuschüssen abgerufen worden (vgl. auch Kapitel 10.2 und 3.X).

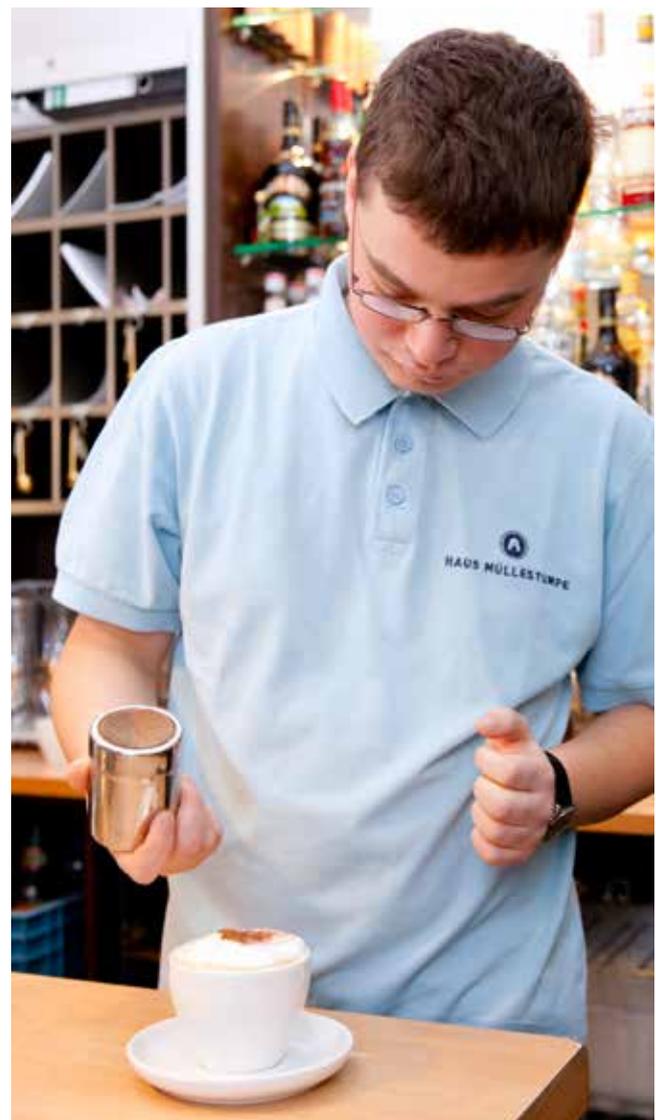
Darüber hinaus sind die Modellprojekte „Zuverdienst“ mit knapp 714.000 Euro und Peer Counseling mit 262.500 Euro bezuschusst worden (siehe dazu Kapitel 10).

Die Initiative Inklusion (vgl. 10.6) wird über den Ausgleichsfonds beim BMAS aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Das Fördervolumen beträgt insgesamt 100 Mio. Euro. Die Initiative Inklusion wird in Nordrhein-Westfalen maßgeblich von den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe umgesetzt. Im Handlungsfeld 1 „Berufsorientierung“ ist das Modellprojekt STAR (Schule trifft Arbeitswelt) integriert worden. Anstelle einer nur modellhaften Erprobung in 4 Regionen konnte es landesweit ausgeweitet werden.

Im Handlungsfeld 2 „Neue Ausbildungsplätze“ werden individuelle Maßnahmen zur Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung betrieblicher Ausbildungen für junge Menschen mit einer Schwerbehinderung finanziert. Mit dem Handlungsfeld 3 wird die Integration von älteren schwerbehinderten Frauen und Männern in den allgemeinen Arbeitsmarkt mit Einstellungsprämien an Arbeitgeber gefördert. Im Jahr 2016 sind im Rahmen des Programms 10,5 Mio. Euro ausgegeben worden.

TABELLE 20:
MODELL- UND FORSCHUNGSVORHABEN, REGIONALE ARBEITSMARKTPROGRAMME IN EURO

	Erträge	Aufwendungen
2016	16.458.528	20.436.256
2015	5.540.183	12.521.778
2014	762.402	10.212.013
2013	2.491.249	4.841.421
2012	5.455.979	3.573.500



09

DIE LEISTUNGEN DES LVR-INTEGRATIONSAMTES UND DER FACHSTELLEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IM ARBEITSLEBEN

KURZ & KNAPP

- 53,6 Mio. Euro erhalten Arbeitgeber, Integrationsprojekte und schwerbehinderte Menschen für betriebliche bzw. berufliche Maßnahmen von den 38 örtlichen Fachstellen und dem LVR-Integrationsamt.
- Vertreter/innen der Fachstellen und des LVR-Integrationsamtes besuchen 4.250 Betriebe.
- Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Einschränkungen in über 12.000 Arbeitsverhältnissen erhalten Arbeitgeber und Integrationsprojekte mehr als 40 Mio. Euro.
- In 130 Integrationsunternehmen werden 1.427 schwerbehinderte Menschen beschäftigt.
- Technische und betriebswirtschaftliche Fachberatung im Rheinland: 18 Fachberaterinnen und Fachberater stehen Arbeitgebern als Ansprechpersonen zur Verfügung.
- Die Beratung und Begleitung der 222 Fachkräfte bei den rheinischen Integrationsfachdiensten hat 4.800 Beschäftigungsverhältnisse gesichert und 280 Personen in ein Arbeitsverhältnis vermittelt.

Das breit gefächerte Unterstützungsangebot der gesetzlichen Förderung durch das LVR-Integrationsamt an schwerbehinderte Menschen selbst, aber auch an deren Arbeitgeber, hat zum Ziel, dass schwerbehinderte Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können und befähigt werden, sich am Arbeits-

platz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten. Für das LVR-Integrationsamt steht – auch mit Blick auf die demografische und wirtschaftliche Entwicklung – die Frage im Mittelpunkt, wie die Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen im Rheinland langfristig gesichert werden können und wie weiterhin das Ziel erreicht werden kann, Arbeits- und Ausbildungsplätze neu zu schaffen.

9.1 Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber

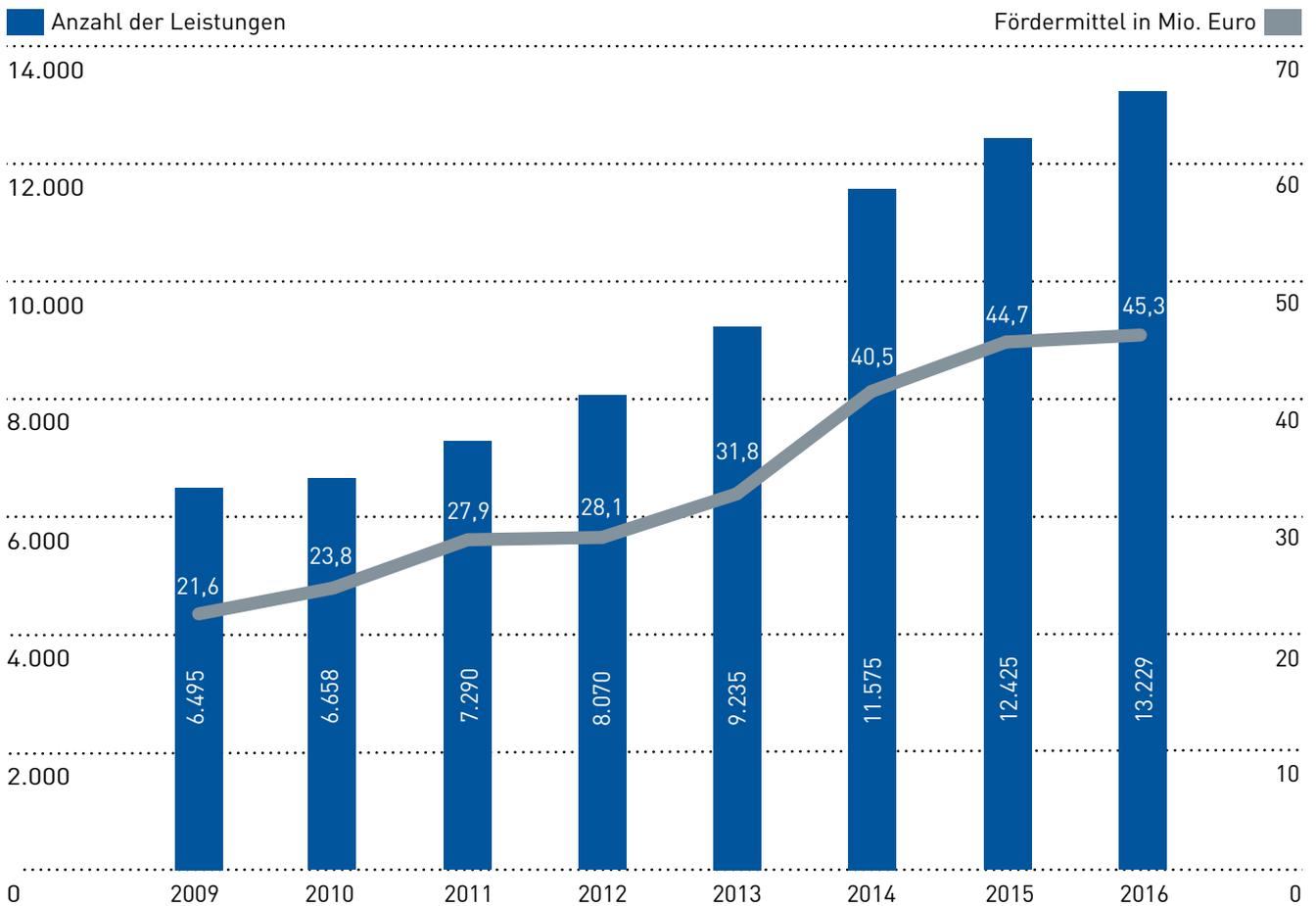
Bei den Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben besteht zwischen dem LVR-Integrationsamt und den örtlichen Fachstellen eine durch Verordnung geregelte Aufgabenverteilung. Das LVR-Integrationsamt ist insbesondere zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber zur Schaffung neuer, zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte und gleichgestellte

behinderte Menschen sowie für die behinderungsgerechte Gestaltung der Räumlichkeiten des Arbeitgebers, die nicht Teil des Arbeitsplatzes sind, aber ebenso der behinderungsgerechten Anpassung bedürfen, wie z. B. Aufzüge, Rampen, Sanitäranlagen.

Die örtlichen Fachstellen sind zuständig für finanzielle Hilfen an Arbeitgeber zur behinderungsgerechten Gestaltung

GRAFIK 9:

LEISTUNGEN* AN ARBEITGEBER FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG SCHWERBEHINDERTER MENSCHEN UND AUFGEWENDETE MITTEL DURCH DAS LVR-INTEGRATIONSAMT SOWIE DIE ÖRTLICHEN FACHSTELLEN



* inkl. Integrationsprojekte und aktion5

von einzelnen bereits bestehenden Arbeitsplätzen sowie für die meisten Leistungen an die behinderten Menschen selbst. Dazu haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen rund 2.720 Betriebs- und 50 Hausbesuche absolviert. Die im Folgenden dargestellten Zahlen stellen die verauslagten Mittel dar und zeigen die Entwicklung bei den Leistungen für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber, die vom LVR-Integrationsamt bzw. den 38 örtlichen Fachstellen im Rheinland in den letzten Jahren gewährt worden sind. Die Grafiken und Tabellen stellen die einzelnen Leistungen dar, die nach den verschiedenen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen bewilligt worden sind.

Dabei wird ausgewiesen, ob sich das Zahlenmaterial auf Einzelmaßnahmen, Arbeitsplätze oder Personen bezieht. Im Jahr 2016 sind die Arbeitgeber im Rheinland mit mehr als 33 Mio. Euro bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen unterstützt worden. Mit mehr als 12 Mio. Euro sind Integrationsprojekte gefördert worden. Die schwerbehinderten Menschen selbst haben Förderungen in Höhe von mehr als 8 Mio. Euro erhalten.

Die Förderungen im Einzelnen:

Arbeitgeber erhalten für die Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen einen Zuschuss zu den Investitionskosten. 155 neue Arbeitsplätze sind im Berichtsjahr neu geschaffen worden. Jedes neue Arbeitsverhältnis wurde im Durchschnitt mit 7.888 Euro investiv gefördert. 61 bestehende, behinderungsbedingt und betriebsbedingt gefährdete Arbeitsverhältnisse sind gesichert worden, indem neue behinderungsgerechte Arbeitsplätze in den Unternehmen geschaffen wurden, auf denen die behinderten Menschen weiter beschäftigt werden konnten. Der Erhalt eines Arbeitsverhältnisses ist mit durchschnittlich 9.503 Euro gefördert worden. Der Schwerpunkt der Investitionskostenförderung liegt seit Jahren bei kleineren und mittleren Betrieben. Ein knappes Drittel der neu geschaffenen Arbeitsplätze, aber nicht einmal ein Fünftel der Maßnahmen zur Erhaltung des Arbeitsverhältnisses unterstützen schwerbehinderte Frauen.

TABELLE 21:
REGIONALE VERTEILUNG DER LEISTUNGEN UND FÖRDERSUMMEN IM JAHR 2016 AN ARBEITGEBER UND
SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

	Leistungen insgesamt		davon durch das LVR-Integrationsamt		davon durch die örtlichen Fachstellen	
	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro	Fallzahlen	Zuschüsse und Darlehen in Euro
StädteRegion Aachen	419	3.227.774	71	2.360.175	348	867.599
Stadt Bonn	781	2.809.968	206	1.802.983	575	1.006.985
Stadt Duisburg	426	1.951.117	141	1.248.278	285	702.839
Kreis Düren	239	1.451.636	98	978.562	141	473.074
Stadt Düsseldorf	555	2.607.958	236	1.796.709	319	811.249
Stadt Essen	540	2.680.997	232	1.921.324	308	759.673
Kreis Euskirchen	319	1.197.603	58	513.123	261	684.480
Kreis Heinsberg	133	444.119	61	327.843	72	116.276
Kreis Kleve	321	1.632.792	140	1.193.196	181	439.596
Stadt Köln	1.417	6.139.436	486	4.288.508	931	1.850.928
Stadt Krefeld	233	1.180.726	75	718.539	158	462.187
Stadt Leverkusen	301	1.551.709	77	703.224	224	848.485
Kreis Mettmann	331	1.665.838	113	969.339	218	696.499
Stadt Mönchengladbach	153	707.705	60	505.331	93	202.374
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	114	357.708	24	238.066	90	119.642
Oberbergischer Kreis	212	1.071.682	79	685.365	133	386.317
Stadt Oberhausen	114	827.789	30	295.332	84	532.457
Stadt Remscheid	97	451.212	23	212.074	74	239.138
Rhein-Erft-Kreis	496	1.924.634	156	1.304.337	340	620.297
Rheinisch-Bergischer Kreis	265	1.347.902	90	772.516	175	575.386
Rhein-Kreis Neuss	392	1.779.366	89	817.354	303	962.012
Rhein-Sieg-Kreis	663	2.102.725	148	1.225.962	515	876.763
Stadt Solingen	271	864.663	68	570.204	203	294.459
Kreis Viersen	151	901.159	60	484.507	91	416.652
Kreis Wesel	559	2.442.113	158	1.300.145	401	1.141.968
Stadt Wuppertal	706	1.995.937	131	989.805	575	1.006.132

Im Rahmen der finanziellen Leistungen an Arbeitgeber für die Schaffung von Arbeitsplätzen fördert das LVR-Integrationsamt auch die Einrichtung und behinderungsgerechte Gestaltung von Ausbildungsplätzen. Im Jahr 2016 unterstützte das LVR-Integrationsamt mit 17 Maßnahmen die Einrichtung von Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Auszubildende. Dafür hat das LVR-Integrationsamt rund 92.000 Euro verauslagt. Ein Viertel der Maßnahmen unterstützte die Eingliederung von schwerbehinderten jungen Frauen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeber können für Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen der Grad

der Behinderung geringer ist als 30 oder ein Grad der Behinderung noch nicht festgestellt wurde, vom LVR-Integrationsamt Zuschüsse und Prämien zur Berufs-

TABELLE 22:
LEISTUNGEN ZUR SCHAFFUNG VON ARBEITSPLÄTZEN

	Leistungen/Beträge
2016	233 / 1,9 Mio. Euro
2015	304 / 2,7 Mio. Euro
2014	217 / 1,9 Mio. Euro
2013	242 / 1,9 Mio. Euro
2012	312 / 2,1 Mio. Euro

ausbildung erhalten. Das LVR-Integrationsamt hat im Jahr 2016 bei 16 jungen Menschen mit Behinderung die Ausbildung gefördert, indem zu den (Prüfungs-)Gebühren der Innungen Zuschüsse von 7.400 Euro gewährt wurden. Für 85 Ausbildungsverhältnisse sind Prämien in Höhe von 136.000 Euro gezahlt worden.

Arbeitgeber können einen finanziellen Ausgleich erhalten, wenn die Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist, z. B. wenn ihm durch die Arbeitsplatzausstattung überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen entstehen oder der Unterstützungsbedarf nicht durch andere Leistungen bzw. nur durch das kollegiale Umfeld ausgeglichen werden kann.

TABELLE 23:
HILFEN BEI AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN*

	Integrationsamt	Fachstellen
	Beschäftigungssicherung	Personelle Unterstützung
	Leistungen/Beträge	Leistungen/Beträge
2016	3.964 / 11,8 Mio. Euro	4.358 / 9,2 Mio. Euro
2015	3.922 / 12,7 Mio. Euro	3.773 / 9,5 Mio. Euro
2014	3.847 / 11,4 Mio. Euro	3.294 / 8,4 Mio. Euro
2013	2.307 / 6,4 Mio. Euro	2.923 / 6,4 Mio. Euro
2012	1.760 / 5,7 Mio. Euro	2.485 / 6,3 Mio. Euro

* ohne Integrationsprojekte

Beschäftigungssicherungszuschuss

Das LVR-Integrationsamt kann einen finanziellen Zuschuss gewähren, wenn die Arbeitsleistung des schwerbehinderten Menschen behinderungsbedingt gegenüber der geforderten Normalleistung eines Beschäftigten um mindestens 30, aber höchstens 50 Prozent gemindert ist. Die Arbeitsverhältnisse von 3.964 schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen konnten mit einem durchschnittlichen Zuschuss von 2.972 Euro gesichert werden.

Personelle Unterstützung: Die örtlichen Fachstellen bewilligen finanzielle Hilfen an den Arbeitgeber, wenn der schwerbehinderte Beschäftigte an seinem Arbeitsplatz Unterstützung benötigt und diese vom Betrieb selbst, z. B. durch Kolleginnen/Kollegen, erbracht wird. Die Arbeitsverhältnisse von 4.358 schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen konnten mit einem durchschnittlichen Zuschuss von 2.120 Euro gesichert werden.

Weitere 330 schwerbehinderte Beschäftigte erhalten eine Kombinationsleistung aus Beschäftigungssicherungszuschuss und Personeller Unterstützung. Die durchschnittliche Förderhöhe beträgt 3.250 Euro.

Die örtlichen Fachstellen im Rheinland verwenden den größten Teil ihrer Ausgaben für Leistungen an den Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen zur **behinderungsgerechten Gestaltung der Arbeitsplätze**. Sie fördern, beispielsweise wenn es um Ersatzbeschaffungen geht, der Arbeitsplatz an die technische Entwicklung angepasst werden muss oder behinderungsbedingt Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden. Die durchschnittliche Förderhöhe im Jahr 2016 betrug 3.596 Euro pro Maßnahme.

TABELLE 24:
BEHINDERUNGSGERECHTE GESTALTUNG VON ARBEITSPLÄTZEN

	Leistungen/Beträge
2016	1.904 / 6,8 Mio. Euro
2015	2.135 / 7,1 Mio. Euro
2014	2.048 / 6,2 Mio. Euro
2013	2.016 / 6,3 Mio. Euro
2012	2.302 / 6,1 Mio. Euro

Arbeitsassistentenz soll Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung bestimmte Handreichungen am Arbeitsplatz nicht selbst ausführen können, ansonsten aber in der Lage sind, ihre arbeitsvertraglichen Pflichten zu erfüllen, die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Diese Hilfestellung übernimmt die Assistentenkraft auf Anweisung des behinderten Beschäftigten. Auftraggeber für die Dienstleistungen der persönlichen Assistenz ist der behinderte Mensch selbst. Er wird also zum Arbeitgeber und stellt die Assistentenkraft selbst ein oder beauftragt einen Dienstleister auf eigene Rechnung mit der Assistenz.

Das LVR-Integrationsamt erbringt diese Förderung/Geldleistung in Form eines Budgets. Die Leistungshöhe bemisst sich dabei anhand des individuellen durchschnittlichen arbeitstäglichen Unterstützungsbedarfs an Arbeitsassistentenz. Die Förderung muss in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem vom schwerbehinderten Menschen selbst erzielten sozialversicherungspflichtigen Einkommen stehen. Im Jahr 2016 finanzierte das LVR-Integrationsamt in 388 Fällen schwerbehinderten Menschen ein Budget für eine notwendige Arbeitsassistentenz. Fast jede zweite Förderung ist an eine schwerbehinderte

TABELLE 25:
ARBEITSASSISTENZ

Jahr	Leistungen	davon Frauen	Förder-summe in Euro	Ø monatliche Förderung in Euro
2016	388	176	4.706.622	1.010,87
2015	286	136	3.890.033	1.133,46
2014	344	157	3.682.184	892,00
2013	342	157	3.052.940	743,89
2012	319	135	3.244.740	847,63

Frau geflossen. Das LVR-Integrationsamt hat für die persönliche Form der Unterstützung mehr als 4,7 Mio. Euro aufgewendet. Antragstellende sind zum überwiegenden Teil Menschen mit schweren körperlichen Behinderungen bzw. Sinnesbehinderungen.

Durch **berufliche Fort- und Weiterbildungen** sollen die beruflichen Kenntnisse der schwerbehinderten Menschen erhalten oder der technischen Entwicklung angepasst werden. Sie sollen auch einen beruflichen Aufstieg ermöglichen oder einer Gefährdung des Arbeitsplatzes vorbeugen. Im Durchschnitt ist die Teilnahme an beruflichen Maßnahmen mit 2.470 Euro gefördert worden.

TABELLE 26:
FORT- UND WEITERBILDUNGSMASSNAHMEN

	Leistungen/Beträge
2016	277/0,7 Mio. Euro
2015	272/0,8 Mio. Euro
2014	211/0,7 Mio. Euro
2013	239/0,8 Mio. Euro
2012	222/0,7 Mio. Euro

Technische Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen sollen die bestehenden Fähigkeiten nutzen, unterstützen und gleichzeitig schützen, aber auch behinderungsbedingte Einschränkungen zumindest teilweise ausgleichen. Je nach Behinderung wird damit die Berufstätigkeit überhaupt erst ermöglicht, die Arbeitsausführung erleichtert bzw. die Arbeitsbelastung verringert und die Arbeitssicherheit gewährleistet. Für technische Arbeitshilfen, die nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen, können die örtlichen Fachstellen den schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewähren. Dies gilt nicht nur für die Erst- oder Ersatzbeschaffung, sondern auch für Wartung, Instandhaltung und die Ausbildung im Gebrauch der technischen Arbeitshilfen. Pro

TABELLE 27:
TECHNISCHE ARBEITSHILFEN

	Leistungen/Beträge
2016	419/1,2 Mio. Euro
2015	503/1,2 Mio. Euro
2014	475/1,1 Mio. Euro
2013	478/1,1 Mio. Euro
2012	427/0,9 Mio. Euro

Fall sind im Berichtsjahr im Durchschnitt 2.764 Euro von den Fachstellen gezahlt worden.

Wenn ein Kraftfahrzeug infolge der Behinderung zum Erreichen des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes erforderlich ist, können schwerbehinderte Menschen verschiedene **Kraftfahrzeughilfen** erhalten. Die Leistungen können umfassen: Zuschüsse zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, Übernahme der Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattung, Zuschüsse zum Erwerb der Fahrerlaubnis und Leistungen in Härtefällen (z. B. Reparaturen, Beförderungsdienste). Der durchschnittliche Zuschuss betrug im Jahr 2016 rund 3.820 Euro.

TABELLE 28:
KRAFTFAHRZEUGHILFEN

	Leistungen/Beträge
2016	288/1,0 Mio. Euro
2015	241/0,9 Mio. Euro
2014	224/0,6 Mio. Euro
2013	243/0,9 Mio. Euro
2012	245/0,7 Mio. Euro

Schwerbehinderte Menschen können Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz in Anspruch nehmen, wenn sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen, sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können und die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erfolgversprechend ist. Im Durchschnitt ist eine Existenzgründung mit 8.375 Euro unterstützt worden.

TABELLE 29:
GRÜNDUNG UND ERHALTUNG EINER SELBSTSTÄNDIGEN
BERUFLICHEN EXISTENZ

	Leistungen/Beträge
2016	12/0,1 Mio. Euro
2015	14/0,1 Mio. Euro
2014	12/0,1 Mio. Euro
2013	16/0,1 Mio. Euro
2012	31/0,2 Mio. Euro

TABELLE 30:
WOHNRAUMBESCHAFFUNG UND
WOHNRAUMGESTALTUNG

	Leistungen/Beträge
2016	41/0,1 Mio. Euro
2015	46/0,1 Mio. Euro
2014	40/0,1 Mio. Euro
2013	46/0,1 Mio. Euro
2012	38/0,1 Mio. Euro

Schwerbehinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, erhalten bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Zuschüsse im Rahmen der Wohnungshilfe von ihrem jeweiligen Rehabilitationsträger. Für Selbstständige und Beamte sind die örtlichen Fachstellen Ansprechpartner. Förderfähig sind Maßnahmen, die der

Beschaffung und/oder behinderungsgerechten Gestaltung von Wohnraum dienen. Es können auch Zuschüsse zu den Kosten eines Umzuges gewährt werden, wenn der Umzug aus Gründen der Erwerbstätigkeit erfolgt. Die Fachstellen haben für diese Leistung im Jahr 2016 pro Maßnahme einen durchschnittlichen Zuschuss von 2.425 Euro gewährt.

TABELLE 31:
LEISTUNGEN AN ARBEITGEBER UND SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN NACH LEISTUNGSART UND GESCHLECHT

	Aufwand in Euro	Zahl der Leistungen insgesamt	Zahl der Leistungen an Frauen
Leistungen an schwerbehinderte Menschen (ohne Sonderprogramme)			
Technische Arbeitshilfen	1.157.998	419	297
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	100.831	288	134
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit	50.886	12	7
Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	99.407	41	19
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten	684.311	277	136
Hilfen in besonderen Lebenslagen	643.482	365	176
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	4.706.622	388	176
Gesamt	7.443.537	1.790	945
Leistungen an Arbeitgeber (ohne Integrationsprojekte und Sonderprogramme)			
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	1.897.007	233	57
Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	6.846.849	1.904	891
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	143.413	101	38
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen	22.094.771	8.653	3.607
Gesamt	30.982.040	10.891	4.593

Kundenorientierung durch Zusammenarbeit

Schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber sind die Kunden des Integrationsamtes. Kundenorientierung bedeutet, Beratung und Leistung des Integrationsamtes, soweit gesetzlich möglich, am Bedarf des Kunden auszurichten.

Aus Sicht unserer Kunden ist das breit gefächerte Hilfesystem unterschiedlicher Leistungsträger im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – z.B. Agentur für Arbeit, gesetzliche Rentenversicherung und Unfallversicherung, Integrationsamt und Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben – ein Hindernis für die Erlangung der notwendigen Unterstützung. Immer wieder wird ein einheitlicher Ansprechpartner über alle Leistungsträger hinweg gewünscht.

Dieser Wunsch wird sich im System der aus unterschiedlichen Quellen finanzierten Leistungsträger nicht realisieren lassen. Gerade deswegen ist es notwendig, dass die Träger eng zusammenarbeiten und die handelnden Personen sich kennen.

Das LVR-Integrationsamt führt dazu Regionalkonferenzen durch, in denen sich die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aller Leistungsträger persönlich kennenlernen, sich zu ihrer jeweiligen Fachlichkeit austauschen und auf eine Zusammenarbeit in komplexen Einzelfällen verständigen.

Beispiel: Ein sehr stark körperbehinderter Mensch beginnt eine Ausbildung. Die Agentur für Arbeit trägt z. B. die behinderungsgerechte Ausstattung des Ausbildungsplatzes, Kfz-Hilfen sowie einen Lohnkostenzuschuss (EGZ). Gleichzeitig kann eine Anrechnung auf zwei, ggf. sogar drei Pflichtarbeitsplätze erfolgen. Das Integrationsamt kann z. B. eine Einstellungsprämie aus dem Arbeitsmarktprogramm aktion5 und einen Zuschuss zu Investitionen zur Schaffung des neuen Ausbildungsplatzes erbringen. Auch die Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz werden hier bewilligt und ausbezahlt.

Innerhalb des LVR-Integrationsamtes wurde ein Fallmanagement eingeführt, in dem komplexe Einzelfälle, an denen Mitarbeitende aus unterschiedlichen Abteilungen arbeiten, im Austausch miteinander gelöst werden. In Fallkonferenzen können alle Unterstützungsleistungen, die das Integrationsamt einbringen kann – einschließlich der Beratung durch den Integrationsfachdienst und den technischen Beratungsdienst – zusammengetragen werden.

Durch das Bundesteilhabegesetz wird ab 2018 die Zusammenarbeit der Träger weiter gestärkt. In komplexen Förderfällen soll ein an der Person und ihrem Bedarf orientierter Teilhabeplan unter Einbeziehung aller Leistungsträger erstellt werden. Leistungen sollen „wie aus einer Hand“ erbracht werden.

Diese bessere Koordination ist nötig. Wer z. B. eine schwere Hirnverletzung durch einen Motorradunfall erleidet, braucht zuerst schnelle medizinische Hilfe. Aber schon während der medizinischen Rehabilitation muss geklärt werden, wann welche Leistungen durch welchen Träger dazu beitragen können, dass der Betroffene die frühere Arbeit wieder aufnehmen oder eine neue berufliche Aufgabe finden kann. Denn dies ist das Ziel unserer Arbeit!



Gerhard Zorn
Abteilungsleiter Begleitende Hilfe/
Kündigungsschutz
LVR-Integrationsamt

GEBÄRDENDOLMETSCHEN IM BETRIEBLICHEN ALLTAG

Menschen mit einer Hörschädigung können in vielen Situationen professionelle Gebärdendolmetscherinnen/ Gebärdendolmetscher in Anspruch nehmen, um ungehindert Zugang zu Informationen zu erhalten oder selbstbestimmt Entscheidungen treffen zu können. Im Arbeitsleben gibt es eine ganze Reihe von Situationen, die den Einsatz einer Gebärdendolmetscherin/eines Gebärdendolmetschers erfordern: Vorstellungsgespräche, Teambesprechungen, Mitarbeitergespräche, Personal- oder Betriebsversammlungen, Fortbildungen, aber auch Kundenkontakte.

Das LVR-Integrationsamt und die Fachstellen im Rheinland finanzieren Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher entweder im Rahmen der Arbeitsassistenz als Budget, als Individualleistung an den schwerbehinderten Menschen selbst oder als Ausgleich behinderungsbedingter außergewöhnlicher Belastungen an den Arbeitgeber des hörgeschädigten Menschen. Die Fachstellen im Rheinland haben im Jahr 2016 über 3.320 Stunden Gebärdendolmetsch-Dienstleistungen mit rund 385.000 Euro (inkl. Nebenkosten) finanziert.

9.2 Förderung von Integrationsprojekten

Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen oder unternehmensinterne Betriebe bzw. Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Es werden insbesondere schwerbehinderte Menschen mit einer geistigen, seelischen oder schweren – sich für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders nachteilig auswirkenden – Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung beschäftigt sowie schwerbehinderte (junge) Menschen, die aus einer Förderschule oder – nach zielgerichteter Vorbereitung – aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln. Mindestens ein Viertel der Belegschaft muss sich aus den zuvor genannten Personengruppen zusammensetzen, damit das Unternehmen als Integrationspro-

jekt anerkannt werden kann. Der Anteil der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll 50 Prozent nicht übersteigen. Die Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegt den normalen arbeitsrechtlichen Regelungen. Für die Bezahlung der gesamten Belegschaft gelten tarifliche bzw. branchenübliche Konditionen.

Die Integrationsprojekte können ebenso wie jeder andere Arbeitgeber die Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben des LVR-Integrationsamtes in Anspruch nehmen. Darüber hinaus finanziert das LVR-Integrationsamt eine betriebswirtschaftliche Beratung bei Aufbau, Erweiterung oder Krisen. Zusätzlich kommen Leistungen der Reha-Träger nach dem SGB IX bzw. Eingliederungszuschüsse nach dem SGB III in Betracht.

Bis Ende 2016 ist die Zahl der anerkannten Integrationsprojekte im Rheinland auf 130 und die Zahl der bewilligten Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte

GESETZLICHE NEUREGELUNGEN IN 2016

Der Deutsche Bundestag hat mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz (vgl. Bundesdrucksache 343/16 vom 24.6.2016) auch Änderungen bei der Förderung von Integrationsprojekten beschlossen. Seit dem 1.9.2016 zählen auch langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen zum anerkennungs- und damit förderfähigen Personenkreis. Der Mindestumfang der wöchentlichen Arbeitszeit eines Zielgruppenbeschäftigten in einem Integrationsprojekt wird von 15 auf 12 Stunden gesenkt. Chronisch kranke Menschen, die im Rahmen einer von einem gesetzlichen Rehabilitationsträger finanzierten Maßnahme in einem Integrationsprojekt beschäftigt werden, zählen bei der Ermittlung der Mindestbeschäftigungsquote von Zielgruppenbeschäftigten (25%) mit.

Menschen auf 1.630 gestiegen. Ein Integrationsprojekt ist liquidiert worden, weil der Hauptauftraggeber den Vertrag aufgekündigt hat.

Mehr als 4.200 Arbeitsverhältnisse sind bisher in den rheinischen Integrationsprojekten entstanden. Jeder zweite Arbeitsplatz ist mit einer Frau besetzt. Von den 1.503 schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten gehören 1.427 Personen der besonderen Zielgruppe der Integrationsprojekte (vgl. § 132 Abs. 2 SGB IX) an.

Die Größe der Integrationsprojekte, bezogen auf die Beschäftigten, variiert stark und reicht von 2 bis 135 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Bei den Geschäftsfeldern stehen weiterhin der Garten- und Landschaftsbau, der Großküchen- und Catering-Bereich, Wäscherei-Leistungen sowie diverse Dienstleistungsangebote im Vordergrund.

Die regionale Verteilung der Integrationsprojekte in den Kreisen und kreisfreien Städten im Rheinland ist sehr

unterschiedlich: Mittlerweile hat sich in jeder der LVR-Mitglieds Körperschaften mindestens ein Integrationsprojekt etabliert: Remscheid, Oberhausen, Leverkusen, Mülheim/Ruhr und Kreis Mettmann. Spitzenreiter sind Köln mit 21 Betrieben und über 500 Arbeitsplätzen und Mönchengladbach, wo in sieben Betrieben über 350 Arbeitsplätze entstanden sind. Die Karte auf Seite 60 zeigt die regionale Verteilung.

Seit 2008 beteiligt sich das Land NRW – zunächst im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ – an den Investitionskosten bei der Gründung bzw. der Erweiterung von Integrationsprojekten. Im Jahr 2011 hat sich das Land entschieden, die Förderung in eine Regelförderung zu überführen. Pro Jahr stellt das Land NRW nunmehr für das Rheinland 1,25 Mio. Euro zur Verfügung, um 125 neue Arbeitsplätze für Personen der besonderen Zielgruppe zu schaffen. Das LVR-Integrationsamt hat 2016 weitere 0,8 Mio. Euro für die Gründung, Erweiterung und Modernisierung der Integrationsprojekte ausgeben.



Integrationsprojekte – eine Erfolgsgeschichte mit Wachstumsperspektive

Die Förderung von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten – vor allem Integrationsunternehmen und -abteilungen – ist in NRW und vor allem auch beim LVR schon lange eine Erfolgsgeschichte. Vor allem ein guter Mix aus gemeinnützigen und gewerblichen Integrationsprojekten in sehr unterschiedlichen Branchen und Geschäftsfeldern zeichnet die Entwicklung im Rheinland aus.

Dieser gute Mix eröffnet den Menschen, die eine Beschäftigung suchen, nicht nur die Chance auf berufliche Teilhabe, sondern zunehmend auch eine Wahlmöglichkeit, sich den Arbeitgeber, die Branche und die Tätigkeit aussuchen zu können. In diesem Zusammenhang besonders erfreulich ist auch, dass Integrationsprojekte zunehmend – neben der regulären betrieblichen Beschäftigung – auch jungen Menschen eine betriebliche Ausbildung ermöglichen.

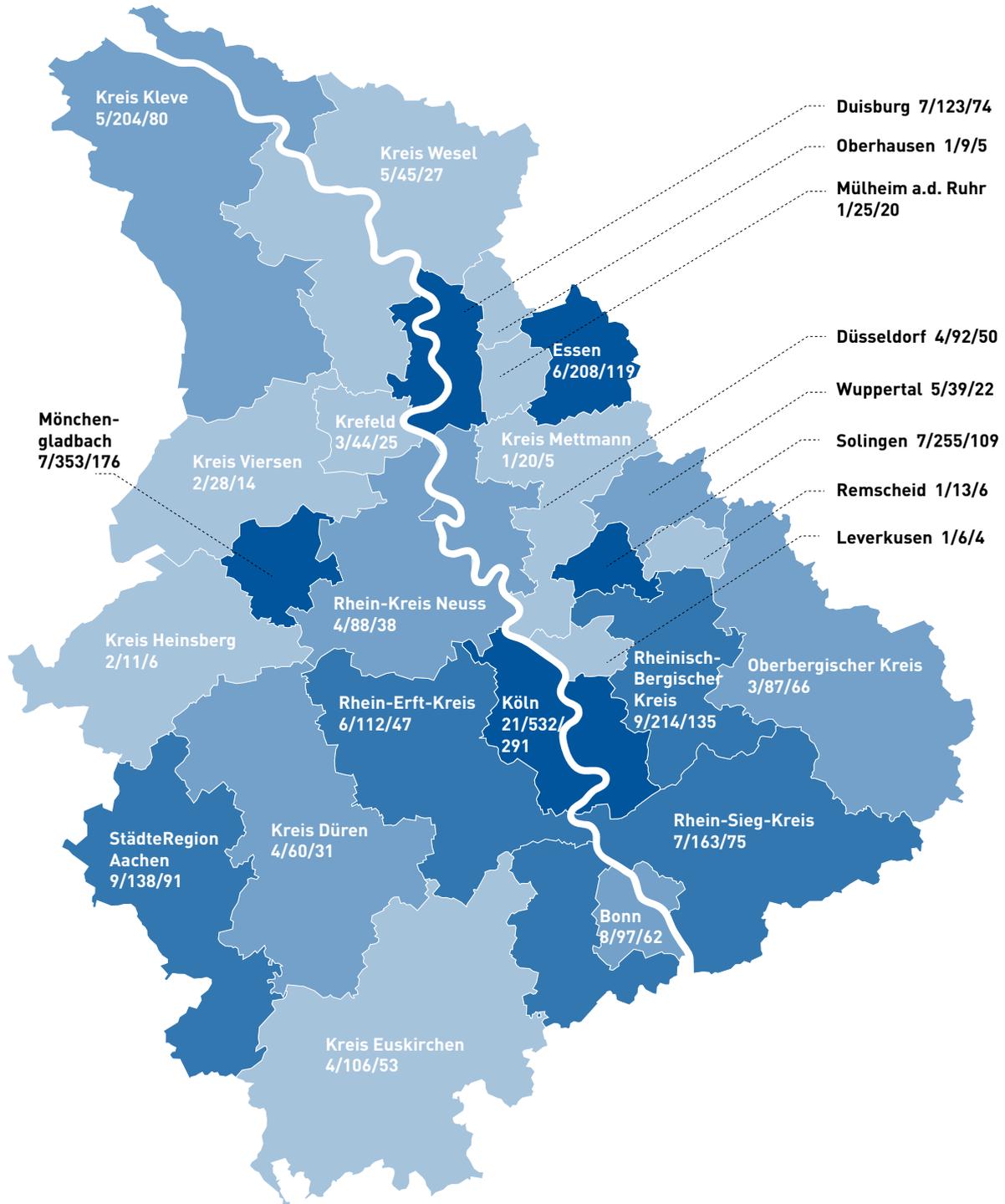
Dies soll auch in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden. Seit Mitte 2016 stehen hierfür – neben den in NRW bereits seit dem Jahr 2008 zur Verfügung stehenden Landesmitteln – auch zusätzliche Bundesmittel des Programms „AlleImBetrieb“ bereit. Mit diesen zusätzlich zur Ausgleichsabgabe des LVR-Integrationsamtes nutzbaren Geldern kann der weitere Ausbau der Integrationsprojekte auch in den nächsten Jahren weiter unterstützt werden.

Damit diese Erfolgsgeschichte auch langfristig weitergehen kann, wäre es wünschenswert, wenn auch andere Leistungsträger, wie z. B. Agenturen für Arbeit oder Jobcenter, sich an der finanziellen Förderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten noch stärker beteiligen würden. Denn Integrationsprojekte schaffen – neben Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schulabgängerinnen und Schulabgänger und Personen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln – auch für viele (langzeit-)Arbeitslose Menschen wieder dauerhafte berufliche Perspektiven. Dies wird derzeit von den Arbeitsagenturen, Jobcentern und Trägern der Rehabilitation noch zu wenig gewürdigt und mit finanziellen Zuschüssen zur beruflichen (Wieder-)Eingliederung honoriert.



Klaus-Peter Rohde
Abteilungsleiter Integrationsunternehmen,
Integrationsbegleitung, Arbeitsmarktprogramme
LVR-Integrationsamt

GRAFIK 10:
 STANDORTE DER INTEGRATIONSPROJEKTE IN DEN LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN



Legende:

Anzahl der anerkannten Integrationsprojekte/Anzahl der geplanten Arbeitsplätze insgesamt/Anzahl der bewilligten Arbeitsplätze für den Personenkreis des § 132 Abs. 2 SGB IX
 (Stand der Daten: Januar 2017)

Für die Beschäftigung der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen sind 5,6 Mio. Euro für einen pauschalierten Beschäftigungssicherungszuschuss und 2,8 Mio. Euro für den besonderen Aufwand für arbeitsbegleitende Maßnahmen gezahlt worden. Damit sind im Jahr 2016 in die Förderung der rheinischen Integrationsprojekte 9,4 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe geflossen.

Bei den Behinderungsarten stehen die schweren Körperbehinderungen mit 51 Prozent im Vordergrund. Bei knapp 25 Prozent der besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen liegt eine seelische und bei knapp 24 Prozent eine geistige Behinderung vor.

9.3 Beratung und Betreuung durch die Fachdienste des LVR-Integrationsamtes

Die Arbeit des LVR-Integrationsamtes verfolgt das Ziel, schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen dauerhaft eine behinderungsgerechte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern und zu sichern. Dabei sollen die schwerbehinderten Menschen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen und sich am Arbeitsplatz im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen behaupten können.

Eine angemessene Unterstützung durch das LVR-Integrationsamt beinhaltet dabei mehr als die finanzielle Förderung von Maßnahmen. In vielen Fällen ist es aber gerade die Beratung in behinderungsspezifischen, betriebswirtschaftlichen oder technischen Fragestellungen oder die fachliche Begleitung in einem Entwicklungsprozess, auf die es ankommt. Um dabei angemessen unterstützen zu können, hält das LVR-Integrationsamt ein umfangreiches Beratungs- und Begleitungsangebot durch eigene und beauftragte Fachdienste vor.

9.3.1 Betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten

Um den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen an Integrationsprojekte – im Spannungsverhältnis zwischen sozialem und wirtschaftlichem Unternehmenszweck – gerecht zu werden, ist die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte (FAF gGmbH) seit 2001 mit der Einrichtung eines festen Beratungsangebotes für die Integrationsprojekte beauftragt. Die betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten umfasst insbesondere

- eine Gründungsberatung interessierter gewerblicher oder sozialer Träger,

Eine Erhebung des LVR-Integrationsamtes bei den rheinischen Integrationsprojekten hat ergeben, dass ungefähr vier Fünftel der schwerbehinderten Beschäftigten einen Schulabschluss haben. Aber nur noch zwei Fünftel der Zielgruppen-Mitarbeitenden verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung. In Integrationsprojekten wird überwiegend in Vollzeit gearbeitet. Ein knappes Fünftel der Beschäftigungsverhältnisse ist befristet abgeschlossen. Über ein Drittel der beschäftigten Zielgruppenmitarbeitenden ist weiblich.

- die Beratung bei Erweiterungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in bestehenden Integrationsprojekten,
- die laufende betriebswirtschaftliche Beratung und Begutachtung von Integrationsprojekten,
- die Beratung in Konsolidierungsphasen und Krisensituationen.

In Geschäftsfeldern, die eine besondere Expertise benötigen, wie z. B. dem Lebensmittel-Einzelhandel oder der Gastronomie bzw. der Hotellerie, werden weitere externe Beratungsdienstleistungen, z. B. von der DEHOGA, in Anspruch genommen.

Von den im Berichtszeitraum durchgeführten 100 betriebswirtschaftlichen Beratungen sind 55 auf Beratungen zur Gründung eines Integrationsprojektes entfallen. Wesentliche Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Fachberatung ist es dabei, die Gründungsinteressierten bei der Erstellung eines aussagekräftigen Unternehmenskonzeptes zu unterstützen und die Marktfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen zu analysieren und zu bewerten. Dafür hat die FAF gGmbH eigens eine Planungshilfe entwickelt, die den Antragstellenden zur Verfügung gestellt wird.

Leicht zugenommen hat die Beratung von am Markt etablierten Integrationsprojekten. 45 Integrationsprojekte haben sich bezüglich Erweiterungen beraten lassen. Die Intensität der Beratungsprozesse sowie die Komplexität der Fragestellungen haben sich gesteigert. Die Unterstützung von Integrationsprojekten – insbesondere im sozialen/gemeinnützigen Bereich – bei unternehmerischen Entscheidungen, Managementfragen und der (Neu-)Positionierung am Markt steht weiterhin im Vordergrund.

Die Beratungstätigkeit ist in 10 Gründungsanträge und 15 Erweiterungsanträge gemündet, zu denen jeweils betriebswirtschaftliche Stellungnahmen als Bewertungsgrundlage für eine Förderfähigkeit erstellt worden sind. Die Zahl der betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) und Bilanzen, die geprüft und bewertet worden sind, ist in 2016 gegenüber dem Vorjahr um 25 Prozent auf 143 Analysen gestiegen.

Bei (neu gegründeten) Unternehmen in sehr wettbewerbsintensiven Branchen wie Gastronomie oder Lebensmittel-Einzelhandel erfolgt ein quartalsweises Controlling. Auffällige Geschäftsentwicklungen werden dem LVR-Integrationsamt mitgeteilt und in einem gemeinsamen Termin vor Ort thematisiert.

Die Zuschussgeber für Integrationsprojekte, wie zum Beispiel Aktion Mensch e.V., Stiftung Wohlfahrtspflege NRW oder die Kämpgen-Stiftung, nutzen die Gutachten und Stellungnahmen der beiden betriebswirtschaftlichen Fachberater der FAF gGmbH als Grundlage für ihre eigenen Förderentscheidungen. Dies erleichtert den rheinischen Integrationsprojekten den Zugang zu weiteren Fördermittelgebern, ohne dass zusätzlicher finanzieller oder personeller Aufwand entsteht.

Die betriebswirtschaftliche und branchenspezifische Beratung wird mit etwas mehr als 205.000 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

9.3.2 Technischer Beratungsdienst im LVR-Integrationsamt

Technische Arbeitshilfen sollen die vorhandenen Fähigkeiten von Beschäftigten mit Behinderung fördern. Sie können aber auch ausgefallene Fähigkeiten – zumindest teilweise – ersetzen, Arbeitsbelastungen verringern und die Arbeitssicherheit gewährleisten. Bei bestimmten Behinderungen ermöglichen technische Arbeitshilfen überhaupt erst die Arbeitstätigkeit. Technische Arbeitshilfen sind zumeist Bestandteil einer umfassenden ergonomischen und behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes und seines Umfeldes.

Die Ingenieure des LVR-Integrationsamtes sind daher die ersten Ansprechpersonen in technischen, organisatorischen und ergonomischen Fragestellungen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und dem Erhalt ihrer Arbeitsverhältnisse. Sie unterstützen Arbeitgeber, schwerbehinderte Beschäftigte und das betriebliche Integrationsteam sowie andere mit der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben befasste Personen durch die Erarbeitung von innovativen, individuellen und

behinderungsspezifischen Lösungsvorschlägen, zugeschnitten auf den betrieblichen Alltag in den Unternehmen, Verwaltungen und Integrationsprojekten im Rheinland.

Die 11 technischen Fachberaterinnen und Fachberater des LVR-Integrationsamtes bringen ganz verschiedene Fachbereiche (Technische Gebäudeausrüstung, Produktionstechnik, Chemie, Medizin- und Gesundheitstechnik, Bautechnik, Facility Management, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik) und ein spezielles Wissen über Behinderungen und die sich daraus ergebenden Funktionseinschränkungen in ihre tägliche Arbeit vor Ort mit ein. Dieses Wissen sichert eine umfassende und ganzheitliche Beratung des komplexen Systems „Mensch – Maschine – Umwelt“ und ist Garant für eine gute, praxisorientierte Lösung.

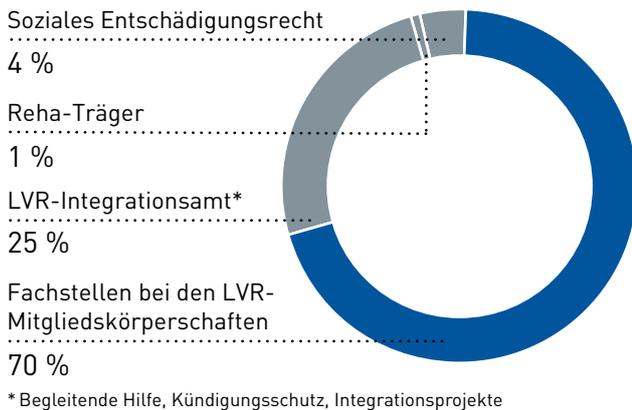
Der Schwerpunkt der Arbeit des technischen Beratungsdienstes liegt auf dem Gebiet der Arbeitsplatzausstattung und -gestaltung. Er hat fast 1.100 Betriebe besucht und 1.770 arbeitsplatzbezogene Stellungnahmen erstellt.

Die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen von Menschen mit einer Körperbehinderung stehen im Mittelpunkt der Arbeit der technischen Beraterinnen und Berater (74 %). Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung stellen 12 Prozent und Menschen mit kognitiven Einschränkungen und seelischen Erkrankungen 3 Prozent der Klientinnen und Klienten des technischen Beratungsdienstes.

Die Ingenieure des LVR-Integrationsamtes sind regional tätig und arbeiten Hand in Hand mit den Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben bei den Kreisen und Städten im Rheinland. Rund 740 Betriebe sind gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der rheinischen Fachstellen besucht worden mit dem Ziel, konkrete behinderungsgerechte Anpassungen des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Beschäftigten zu realisieren. Für 1.076 Arbeitsplätze konnten so Lösungsansätze entwickelt werden.

Mit mehr als 320 Betriebsbesuchen und 580 fachtechnischen Stellungnahmen unterstützt der technische Beratungsdienst die Entscheidungen des LVR-Integrationsamtes zu Bewilligungen von finanziellen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. 66 Integrationsprojekte sind bei Aufbau, Modernisierung und Einrichtung von behinderungsgerechten Arbeitsplätzen beraten worden. Betriebsbesuche und Stellungnahmen bei Kündigungsverfahren spielen eine untergeordnete Rolle.

GRAFIK 11:
BETRIEBSBESUCHE UND VERTEILUNG DER
BEAUFTRAGUNGEN 2016



Der Technische Beratungsdienst hat mit seiner Expertise die Gewährung von 38 Maßnahmen in der Kriegsopferfürsorge und dem Sozialen Entschädigungsrecht unterstützt und in 14 Fällen Reha-Trägern (Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit) Amtshilfe bei technischen und ergonomischen Fragestellungen geleistet.

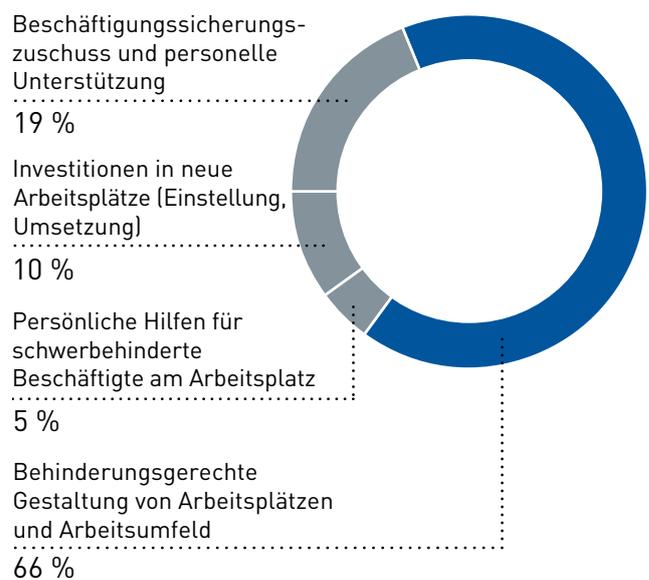
Der demografische Wandel und die länger werdenden Lebensarbeitszeiten auch für Menschen mit Behinderungen bestimmen die Arbeit des Technischen Beratungsdienstes. Die Hälfte der Aktivitäten des Technischen Beratungsdienstes entfallen auf die behinderungsgerechte Arbeitsplatzausstattung und die Anpassung des betrieblichen Umfeldes an die besonderen Belange des schwerbehinderten Beschäftigten. Fast ein Fünftel der fachtechnischen Stellungnahmen im Berichtszeitraum sind auf Leistungsgewährungen in den Bereichen Beschäftigungssicherungszuschuss und Personelle Unterstützung entfallen (vgl. Kapitel 9.1). Immer mehr in den Fokus rückt auch das Thema gesunde Arbeitswelt und damit die Implementierung von präventiven Maßnahmen.

9.3.3 Externe Beratung für Integration bei den Kammern im Auftrag des LVR

Das LVR-Integrationsamt kooperiert mit den 3 Handwerkskammern im Rheinland sowie den Industrie- und Handelskammern Mittlerer Niederrhein, Köln und Essen sowie Bonn/Rhein-Sieg.

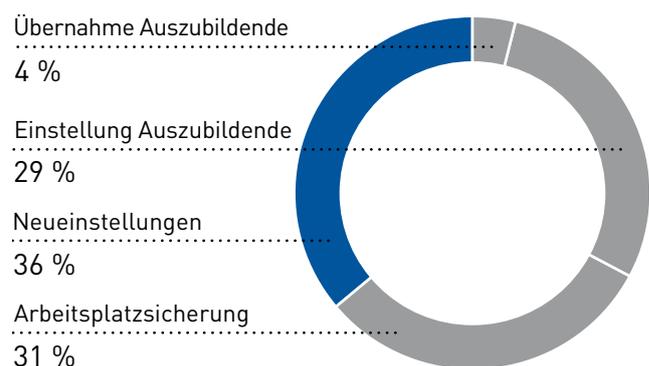
In Köln, Düsseldorf, Aachen, Essen und Neuss sind vom LVR-Integrationsamt finanzierte Fachberaterstellen eingerichtet. Aufgabe der Fachberaterinnen und Fachberater ist es, speziell für Handwerksbetriebe sowie kleine und mittlere Unternehmen im jeweiligen Kammerbezirk Ansprechpartner zum Thema „Behinderung und Beruf“ zu sein.

GRAFIK 12:
FACHTECHNISCHE STELLUNGNAHMEN IM JAHR 2016



In den 6 Kammerbezirken sind rund 375.000 Betriebe mit mehr als 2 Mio. Beschäftigten vertreten. In über 24.000 Betrieben werden rund 71.000 Jugendliche ausgebildet. Im Jahr 2016 haben die sechs Technischen Fachberater über 800 Arbeitgeber kontaktiert und erstmals Kontakt zu über 300 Arbeitgebern aufgenommen. Die Gründe für die Beratungen sind vielfältig. Betriebe sind auf der Suche nach einem neuen Mitarbeiter oder Auszubildenden oder suchen bewusst nach einer Person mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung: Hier konnten die Fachberater zuletzt 51 schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Personen in ein Beschäftigungsverhältnis und 41 Jugendliche aus dieser Personengruppe in eine betriebliche Ausbildung vermitteln.

GRAFIK 13:
BETREUUNG DURCH DIE TECHNISCHEN FACHBERATER
BEI DEN KAMMERN 2016



Positiv entwickelt sich die Einstellung der Arbeitgeber, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch bei schwieriger Auftragslage zu halten. Hier kommen die Leistungen der Begleitenden Hilfe zur Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse zum Tragen: Zuschüsse zur behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes bzw. Arbeitsumfeldes, die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen oder finanzielle Hilfen in Form eines Beschäftigungssicherungszuschusses. 44 Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen konnten so im Jahr 2016 – unter Inanspruchnahme der Unterstützungsmöglichkeiten des LVR-Integrationsamtes und der örtlichen Fachstellen – erhalten werden. Themen wie demografischer Wandel, Fachkräftemangel, lebenslanges Lernen und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit haben auch die kleineren und mittleren Betriebe erreicht. Die Beratungen zu Fragen der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,

zu Prävention sowie der zielführenden Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements nehmen zu.

Die Betriebskontakte der Berater bei den Kammern zeigen aber auch, dass die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in den Betrieben der jeweiligen Kammerbezirke die Regel ist und viele Arbeitgeber bereits positive Erfahrungen mit den Fördermöglichkeiten der örtlichen Fachstellen und des LVR-Integrationsamtes gemacht haben. Schwierigkeiten mit den behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern treten nur vereinzelt auf und stehen überwiegend in Bezug zu deren eingeschränkter Leistungsfähigkeit. Sogenannte „Nischenjobs“ für leistungsgewandelte Mitarbeiter sind in kleineren und mittleren Betrieben die absolute Ausnahme. An Bedeutung gewinnt auch die Beratung von Personen, bei denen noch keine anerkannte Behinderung vorliegt.

INKLUSIONSPREIS DER WIRTSCHAFT 2016 FÜR DIE NEUSSER TISCHLEREI STILFABRIK*



Der Inklusionspreis der Wirtschaft prämiiert jährlich vorbildliche Projekte zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Sein Ziel: durch Best-Practise Beispiele Impulse für mehr Inklusion geben. Gute Beispiele von Unternehmen zeigen praxisnah, wie Inklusion gelingen kann und für Betriebe und Beschäftigte eine Win-win-Situation entsteht. Der Inklusionspreis stellt solche Beispiele guter Praxis in den Mittelpunkt und lädt damit zum Nachmachen ein.

In 2016 ist in der Kategorie „Nicht beschäftigungspflichtiges Unternehmen“ die Tischlerei stilfabrik* aus Neuss ausgezeichnet worden. Auf der Suche nach einer Fachkraft, die bei vielen gleichförmigen Arbeitsschritten hochkonzentrierte und qualifizierte Leistung

erbringen kann, wurde Inhaber Piet Hülsmann mit Unterstützung von Volker Boeckenbrink, Fachberater für Inklusion bei der Handwerkskammer Düsseldorf, fündig: Nach einem kurzen, aber intensiven Praktikum ist ein Tischlergeselle mit Asperger-Syndrom eingestellt worden. Die erfolgreiche Beschäftigung und die guten Erfahrungen sind die Basis dafür gewesen, dass die inhabergeführte Tischlerei sich darauf eingelassen hat, einem jungen Mann mit schwerer geistiger Behinderung einen passgenau abgestimmten Arbeitsplatz anzubieten. Unterstützt wird der Betrieb dabei von Cornelia Faßbender. Sie ist Diplom-Sozialpädagogin beim Integrationsfachdienst Mönchengladbach/Neuss und auf die Begleitung von Förderschülerinnen und Förderschülern beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt spezialisiert.

Eine ausführliche Vorstellung der Tischlerei stilfabrik* finden Sie in der ZB Rheinland 2/2017:



Auf der anderen Seite zeigt sich bei vielen Kontakten, dass bei Arbeitgebern in kleineren und mittleren Betrieben immer noch Nachholbedarf besteht und Informationen zum Thema „Schwerbehinderte Menschen im Beruf“ fehlen. Dies ist für die Fachberaterinnen und Fachberater in den Kammerbezirken immer wieder Anlass für die verschiedensten Aktionen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Im Jahr 2016 haben die Kammerberater in 41 Veranstaltungen, insbesondere Informationsveranstaltungen und Meistervorbereitungslehrgängen, informiert. Mit 38 Veröffentlichungen in Kammer-Zeitschriften, Mailing-Aktionen und Pressemeldungen wurde u.a. mit Best-Practice-Beispielen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung geworben.

9.3.4 Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste im Rheinland sind Beratungsdienste Dritter, die zum einen im Auftrag des LVR-Integrationsamtes eine psychosoziale und berufsbegleitende Beratung und Betreuung zur Beschäftigungssicherung anbieten und zum anderen im Auftrag der Rehabilitationsträger schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen auf geeignete Arbeitsplätze vermitteln, ihre Eingliederung betreuen und behinderte Jugendliche bei der Berufswahl und -orientierung beraten. Zielgruppen der Integrationsfachdienste sind insbesondere schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung oder wegen anderer vermittlungshemmender Umstände:

- Beschäftigte aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die nach zielgerichteter Vorbereitung den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erreichen können und

- (Schwer-)Behinderte Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die zur Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind.

Zu den Aufgaben der Integrationsfachdienste gehören u. a. die Beratung und Unterstützung der betroffenen behinderten Menschen selbst sowie die Information und Hilfestellung für Arbeitgeber, für schwerbehinderte Menschen ein individuelles Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofil zu erarbeiten und zu bewerten, den Übergang von schwerbehinderten Jugendlichen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu begleiten, für schwerbehinderte Menschen geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu akquirieren und zu vermitteln, sie auf das Arbeitsleben vorzubereiten und, soweit erforderlich, am Arbeitsplatz begleitend zu betreuen.

Das LVR-Integrationsamt finanziert dabei nicht nur diese Dienstleistung, sondern ist auch dafür verantwortlich, eine qualitätsgesicherte, flächendeckende und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung sicherzustellen. Im Rheinland sind die 42 Träger des Beratungs- und Betreuungsangebotes der Integrationsfachdienste in 17 Verbänden zusammengeschlossen, sodass es pro Arbeitsagenturbezirk nur eine Ansprechperson gibt.

Bei den Trägern sind 170,25 Personalstellen angesiedelt, die von 222 Fachkräften ausgefüllt werden. Frauen stellen drei Viertel der Fachkräfte in den Integrationsfachdiensten. 21 Fachberaterinnen und Fachberater gehören selbst zum Personenkreis der schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Menschen. Mit 102 Stellen steht weiterhin der Bereich der Arbeitsplatzsicherung im Vordergrund. In der Vermittlung sind nur noch 17 Stellen angesiedelt. Für

GEMEINSAME EMPFEHLUNG DER BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR REHABILITATION E. V. (BAR) ZUR INANSPRUCHNAHME DER INTEGRATIONSFACHDIENSTE DURCH DIE REHABILITATIONSTRÄGER VOM 1. SEPTEMBER 2016



In Deutschland besteht ein flächendeckendes Netz von fast 200 Integrationsfachdiensten, die durch die Integrationsämter in Kooperation mit freien Trägern vorgehalten und finanziert werden. Die gesetzlichen Rehabilitationsträger können bei Bedarf auf das psychosoziale Unterstützungsangebot der Integrationsfachdienste bei der Vermittlung, Berufsbegleitung und Arbeitsplatzsicherung zurückgreifen. Die gemeinsame Empfehlung regelt neben fachlichen Inhalten auch die Vergütungspauschalen, die die Rehabilitationsträger für die Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste zu zahlen haben.

TABELLE 32:

KLIENTINNEN UND KLIENTEN DER INTEGRATIONSFACHDIENSTE NACH ART DER BEHINDERUNG, 2012 – 2016

Art der Behinderung	2016	in Prozent	2015	2014	2013	2012
Seelische Behinderung	3.753	29	3.572	3.524	3.845	3.973
Hirnorganische bzw. neurologische Behinderung	1.190	9	1.107	1.019	1.143	1.157
Sehbehinderung	657	5	587	551	582	553
Hörbehinderung	1.629	12	1.454	1.361	1.863	1.762
Lern- bzw. geistige Behinderung	2.699	21	2.347	2.044	2.220	1.947
Körperbehinderung (organische Erkrankung)	1.132	9	1.077	1.070	1.020	1.299
Körperbehinderung (Stütz- und Bewegungsapparat)	2.032	15	1.864	1.875	2.108	2.094
Insgesamt	13.092	100	12.008	11.444	12.781	12.785

den Bereich Übergang Schule – Beruf werden 37,25 Stellen und für den Bereich Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt 14 Stellen vorgehalten.

Im Jahr 2016 belaufen sich die Gesamtaufwendungen für das Leistungsangebot der Integrationsfachdienste auf mehr als 16,2 Mio. Euro. Fast 75 Prozent der Ausgaben (11,8 Mio. Euro) verbleiben beim LVR-Integrationsamt für das gesetzliche Unterstützungsangebot im Rahmen der Beschäftigungssicherung (9,8 Mio. Euro) sowie die Modellprojekte „Übergang Schule – Beruf“ und „Übergang Werkstatt – Beruf“ mit rund 1,6 Mio. Euro. Wird die Dienstleistung der Integrationsfachdienste von anderen Rehabilitationsträgern oder der Arbeitsvermittlung in Anspruch genommen, so ist sie dem LVR-Integrationsamt zu vergüten. Im Berichtsjahr sind so knapp eine Mio. Euro refinanziert worden. Aus der Initiative Inklusion sind im Berichtsjahr für das Handlungsfeld „Berufsorientierung“ rund 3,5 Mio. Euro geflossen (vgl. 10.6).

Klientenstruktur

Im Jahr 2016 haben 14.989 Personen das Informations-, Beratungs- und Begleitungsangebot des Integrationsfachdienstes in Anspruch genommen. Fast 13.100 Menschen mit Behinderung sind über einen längeren Zeitraum bei der Vermittlung in Arbeit bzw. der Sicherung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses unterstützt worden. Knapp 45 Prozent der Klienten waren Frauen. Bedingt durch die verschiedenen Modellprojekte stellt die Gruppe der bis 25-Jährigen mit fast 34 Prozent mittlerweile den Hauptteil der Klientinnen und Klienten, gefolgt von der Gruppe der 51- bis 60-Jährigen mit fast 30 Prozent.

Mit fast 30 Prozent sind Personen mit einer seelischen Erkrankung die stärkste Gruppe, die sich bei Problemen im Arbeitsleben an den Integrationsfachdienst wendet.

Von den Menschen, die sich an die Fachberaterinnen und Fachberater der Integrationsfachdienste zwecks Unterstützung wenden, stehen 53 Prozent in sozialversi-

TABELLE 33:

EINSATZ DES INTEGRATIONSFACHDIENSTES IM RAHMEN DER ARBEITSPLATZSICHERUNG*, 2012 – 2016

	2016			2015	2014	2013	2012
	Gesamt	Männer	Frauen				
Gesichertes Arbeitsverhältnis	4.596	2.355	2.241	4.741	3.609	8.029	5.317
Einvernehmliche Auflösung oder Eigenkündigung	81	43	38	111	108	171	170
Kündigung durch den Arbeitgeber	42	29	13	47	70	136	136
Verrentung	23	11	12	39	48	68	68
Insgesamt	4.742	2.438	2.304	4.938	4.006	8.404	5.691

* im Berichtsjahr abgeschlossene Fälle

TABELLE 34:

VERMITTLUNG* IN DEN ALLGEMEINEN ARBEITSMARKT DURCH DEN INTEGRATIONSFACHDIENST, 2012 – 2016

	2016			2015	2014	2013	2012
	Gesamt	Männer	Frauen				
Vermittlungen	282	195	87	343	463	582	722
davon im Auftrag von							
Integrationsamt	30	21	9	96	294	236	213
Reha-Träger	238	162	76	236	90	299	413
Träger der Arbeitsvermittlung	14	12	2	15	79	47	96
davon aus Schule und WfbM	97	79	18	91	279	179	195

* im Berichtsjahr abgeschlossene Fälle

cherungspflichtiger Beschäftigung bzw. Ausbildung. Der Anteil der arbeitslosen oder arbeitssuchenden Klientinnen und Klienten liegt bei 5 Prozent. 3.270 Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf und 230 vormals in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigte Personen sind beim Übergang ins Berufsleben unterstützt worden.

Berufsbegleitung

Für das Geschäftsfeld der Berufsbegleitung erwerbstätiger schwerbehinderter Menschen ist das LVR-Integrationsamt selbst der zuständige Kostenträger für die durchgeführten Einzelberatungen. Die Zahl der Betreu-

ungsfälle, bei denen eine längerfristige Unterstützung am Arbeitsplatz erforderlich gewesen ist, ist jahrelang gestiegen und hat sich nun auf einem hohen Niveau eingependelt. Dies zeigt den nach wie vor hohen Bedarf an berufsbegleitender Beratung und Begleitung und die immer größere Akzeptanz, die die Fachberaterinnen und Fachberater seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch der Arbeitgeber, erfahren.

Im Jahr 2016 sind 4.800 Berufsbegleitungen abgeschlossen worden. 49 Prozent davon betrafen Frauen. In fast 96 Prozent der Fälle konnte das Arbeitsverhältnis gesichert werden, z.B. durch Maßnahmen wie die Unter-



KONTINUIERLICHE WEITERBILDUNG FÜR EINE PASSGENAUE BERATUNG UND BEGLEITUNG

Im Rheinland gibt es ein flächendeckendes Netz von 17 Integrationsfachdiensten, die vom LVR-Integrationsamt bei freien Trägern eingerichtet worden sind. Integrationsfachdienste beraten und begleiten behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen mit besonderem psychosozialen Unterstützungsbedarf. Sie unterstützen deren Arbeitgeber bei allen Fragen rund um die Beschäftigung dieser Personengruppe. Eine der Zielsetzungen des LVR-Integrationsamtes ist dabei die Sicherstellung eines einheitlichen, qualitativ hochwertigen Beratungsangebotes.

Das Team „Integrationsbegleitung“ beim LVR-Integrationsamt unterstützt die Integrationsfachdienste dabei. Gemeinsam mit den Trägern der Integrationsfachdienste werden dafür die relevanten Handlungsfelder im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung von einheitlichen Qualitätsstandards identifiziert und Maßnahmen initiiert.

So wurde zum Beispiel – um das Dienstleistungsangebot der Integrationsfachdienste im Aufgabenschwerpunkt Arbeitsplatzsicherung bei der Prävention und der Wiedereingliederung professionell aufzustellen – 58 Fachberaterinnen und Fachberatern die Ausbildung zum „Certified Disability Management Professional“ (CDMP) ermöglicht.

Zurzeit wird ein neues Schulungsangebot für ausgewählte Fachkräfte der Integrationsfachdienste vorbereitet, das ein breites Expertenwissen auf dem Gebiet der Autismus-Spektrum-Störung vermitteln wird. Die Grundlage für das Qualifizierungsangebot sind die mittlerweile veröffentlichten Ergebnisse des LVR-Modellprojekts „Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“.

Das kompetente und praxisnahe Dienstleistungsangebot der Integrationsfachdienste ist neben dem niederschweligen Zugang sowie der frühzeitigen und unbürokratischen Beratung und Hilfestellung einer der Eckpfeiler der hohen Akzeptanz, die die Fachberaterinnen und Fachberater der Integrationsfachdienste heute genießen.



Hermann Kiesow
Teamleitung Integrationsbegleitung
LVR-Integrationsamt

stützung des Betriebes bei der Verbesserung von innerbetrieblichen Abläufen oder der Kommunikation, die Anpassung der beruflichen Anforderungen an das Leistungsprofil des schwerbehinderten Beschäftigten oder auch die Lösung von Konfliktsituationen. 146 Arbeitsverhältnisse konnten trotz der Unterstützung durch den Integrationsfachdienst nicht erhalten werden.

Vermittlung und Wiedereingliederung in Beschäftigung

Die Integrationsfachdienste im Rheinland sind im Jahr 2016 mit der Vermittlung bzw. Wiedereingliederung von 831 Personen beauftragt worden. Nur noch 51 der Vermittlungsbemühungen erfolgten im Auftrag der Arbeitsvermittlung. 741 Vermittlungsbeauftragungen wurden von den Rehabilitationsträgern initiiert. Die verbleibenden Beauftragungen erfolgten direkt durch das LVR-Integrationsamt im Rahmen der beruflichen Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbe-

darf und Personen, die von einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln.

Im Jahr 2016 konnten im Rheinland 282 Personen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. Rund 31 Prozent der Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt entfallen auf Frauen. 25 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und 72 vormals in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigte Personen haben ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen. Knapp 62 Prozent der Vermittlungen erfolgten in eine befristete Beschäftigung. 466 Personen sind in vorbereitende Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt worden. Dazu gehören Angebote wie Praktika und Trainings, Arbeits- und Belastungserprobungen und die stufenweise Wiedereingliederung.

9.4 Leistungen im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung

Seit 2009 besteht im SGB IX das Angebot der sogenannten Unterstützten Beschäftigung. Es richtet sich an behinderte Menschen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben und nicht auf das besondere Angebot der Werkstätten für behinderte Menschen angewiesen sind. Die Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung ist in 2 Phasen unterteilt: Während einer bis zu zweijährigen individuellen betrieblichen Qualifizierung (Praktikum) mit kontinuierlicher pädagogischer Begleitung soll ein geeigneter Arbeitsplatz gefunden werden. Ziel dieser Phase ist der Abschluss eines Arbeitsvertrages. Die ersten 2 Jahre der Unterstützten Beschäftigung werden in der Regel vom

Rehabilitationsträger finanziert, zumeist der Bundesagentur für Arbeit.

Die Förderung durch einen Rehabilitationsträger ist nicht davon abhängig, dass eine anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung vorliegt. Wenn nach 2 Jahren und Abschluss eines Arbeitsvertrages die Zuständigkeit für eine weitere Förderung – in der Regel eine dauerhafte pädagogische Begleitung – zum Integrationsamt wechselt, kann dieses das neue Beschäftigungsverhältnis nur fördern, wenn die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis festgestellt worden ist. Beim LVR-Integrationsamt wird die Unterstützung im Rahmen der Berufsbegleitung durch die Integrationsfachdienste sichergestellt.

9.5 Leistungen für Einrichtungen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Menschen (Institutionelle Förderung)

Die Mittel der Ausgleichsabgabe können nicht nur für die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben für Arbeitgeber und schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Arbeitnehmer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt, sondern auch zur Einrichtung und Ausstattung berufsfördernder Einrichtungen verwendet werden. Behinderten Menschen sollen mit den Leistungen der Berufsförderung alle notwendigen Hilfen gegeben werden, die erforderlich sind, um die Erwerbstätigkeit zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Dafür gewährt das

LVR-Integrationsamt den Trägern der Werkstätten für behinderte Menschen Darlehen und Zuschüsse. Pro Jahr steht ein Auszahlungsbetrag von maximal 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Im Jahr 2016 sind keine neuen Maßnahmen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bewilligt worden. Für die Förderung von Neubauten in den Werkstätten für behinderte Menschen sind vorrangig andere Fördermittel eingesetzt worden. Für zwei bereits anerkannte Baumaßnahmen sind Zuschüsse von rund 400.000 Euro für unabwendbare Mehrkosten beim Bau gewährt worden.



MIT
53.60



EURO HAT DAS LVR-INTEGRATIONSAMT DIE BESCHÄFTIGUNG SCHWER-BEHINDERTER UND GLEICHGESTELLTER MENSCHEN UNTERSTÜTZT.

10

LVR-BUDGET FÜR ARBEIT

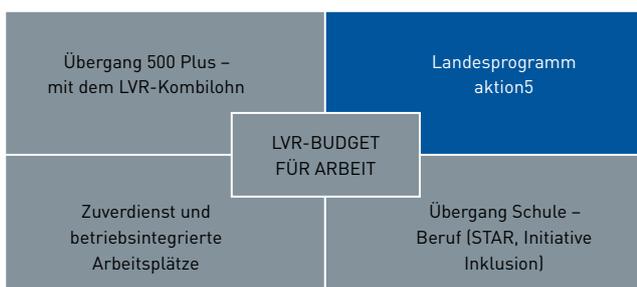
KURZ & KNAPP

- Durch das LVR-Budget für Arbeit finden 1.032 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- Weitere 133 Menschen mit Behinderung finden eine Beschäftigung durch die Initiative Inklusion.
- Projekt STAR: Mehr als 5.000 Schülerinnen und Schüler haben das modulare Angebot bereits genutzt.
- Im Rahmen des Projektes „Zuverdienst“ werden 162 Personen gefördert.
- Im Rheinland sind über 1.200 Werkstatt-Beschäftigte auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen tätig.

Um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, bündelt und verknüpft das LVR-Budget für Arbeit erfolgreiche regionale Förderprogramme und Modellprojekte (vgl. auch 3.3). Die Förderleistungen aus dem LVR-Budget für Arbeit ergänzen

die klassischen Leistungen des SGB IX zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die neuen Unterstützungsangebote können je nach Einzelfall und Bedarf flexibel miteinander kombiniert werden. Die Vernetzung der verschiedenen Akteure nimmt dabei weiter zu und die Unterstützungsmöglichkeiten werden immer häufiger ganzheitlich erbracht.

10.1 Regionales Arbeitsmarktprogramm „aktion5“



Seit dem Jahr 1990 führen die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe regionale Arbeitsmarktprogramme zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch. Im Rahmen der Programme sind auch immer wieder innovative Ansätze zur beruflichen Integration erprobt worden. Ein prominentes Beispiel dafür ist das Projekt „Discovering Hands“ (siehe dazu auch www.discovering-hands.de).

Im Januar 2008 ist das regionale Arbeitsmarktprogramm „aktion5“ gestartet. Zielgruppe des Programms sind schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen,

- die wegen einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung eine besondere Unterstützung im Arbeitsleben benötigen,
- mit einer geistigen oder psychischen Behinderung,
- die bisher in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden oder
- die Abgängerinnen oder Abgänger von Förderschulen bzw. dem Gemeinsamen Lernen sind.

Das Unterstützungsangebot richtet sich mit unterschiedlichen Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen. Das Programm schafft in Form von gestaffelten Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Lohnkostenzuschüssen zusätzliche finanzielle Anreize für Arbeitgeber, Menschen mit Behinderung einzustellen,

auszubilden und dauerhaft zu beschäftigen. Zusätzlich können Menschen der Zielgruppe vor und nach Beginn eines Arbeitsverhältnisses ein individuelles Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen. Voraussetzung für eine Förderung ist eine tarifliche bzw. orts-/branchenübliche Entlohnung und eine wöchentliche Mindestarbeitszeit von 15 Stunden. Im Rahmen einer sogenannten „Freien Förderung“ werden zudem innovative Modelle unterstützt, die neue Wege zur Vorbereitung oder Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses für Menschen der Zielgruppe erproben.

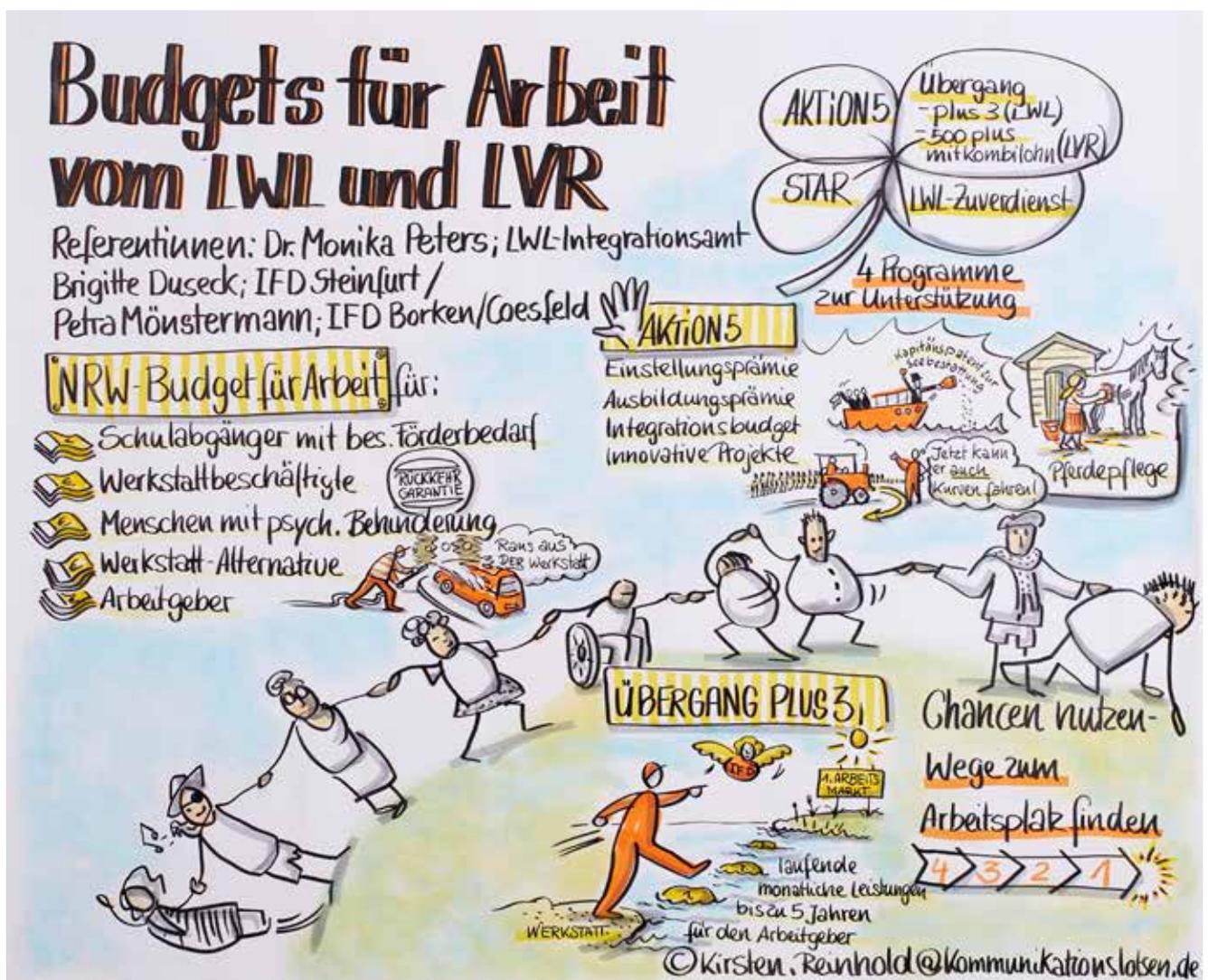
Bis Ende 2012 sind im Rahmen von „aktion5“ insgesamt 3.658 Förderungen mit einem Gesamtvolumen von 10,5 Mio. Euro bewilligt worden:

- an Arbeitgeber: 2.610 Einstellungs- und 517 Ausbildungsprämien sowie 79 Lohnkostenzuschüsse für vormals in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigte Personen

- an Schülerinnen und Schüler mit Behinderung: 145 Vorbereitungsbudgets
- an Menschen mit Behinderung zur Arbeitsaufnahme: 266 Integrationsbudgets
- an Vereine und freie Träger: 41 Freie Förderungen für Modellvorhaben

TABELLE 35:
ANZAHL UND ART DER FÖRDERUNGEN IM RAHMEN DES REGIONALEN ARBEITSMARKTPROGRAMMS „AKTION5“ IM JAHR 2016

Art der Leistung	Anzahl	Geschlecht	
		weiblich	männlich
Einstellungsprämie	790	266	524
Ausbildungsprämie	121	47	74
Lohnkostenzuschuss WfbM	6	1	5
Vorbereitungsbudget	9	6	3
Integrationsbudget	44	8	36
Gesamt	970	328	642



Das LVR- und das LWL-Integrationsamt führen ihr regionales Arbeitsmarktprogramm nahtlos für den Zeitraum von 2013 bis 2017 fort. Der Name „aktion5“ bleibt bestehen. Pro Landesteil werden bis zu 20 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt.

Prämien an Arbeitgeber

Im Jahr 2016 sind aus Mitteln des Programms 790 Einstellungsprämien bewilligt worden. Es profitieren 223 besonders betroffene schwerbehinderte Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX von dieser Förderung – sie haben einen Arbeitsplatz in einem Integrationsunternehmen gefunden. 309 Mal ist die Prämie für die Schaffung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses bewilligt worden. 343 Prämien haben Arbeitgeber erhalten, die befristet eingestellt haben, 138 Arbeitsverhältnisse sind im Berichtsjahr entfristet worden. Insgesamt wurden Einstellungsprämien in Höhe von 2,1 Mio. Euro an Arbeitgeber ausgezahlt. Von der Einstellungsprämie profitieren vor allem Männer. Zwei Drittel der Förderungen unterstützen den Einstieg eines männlichen Bewerbers in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

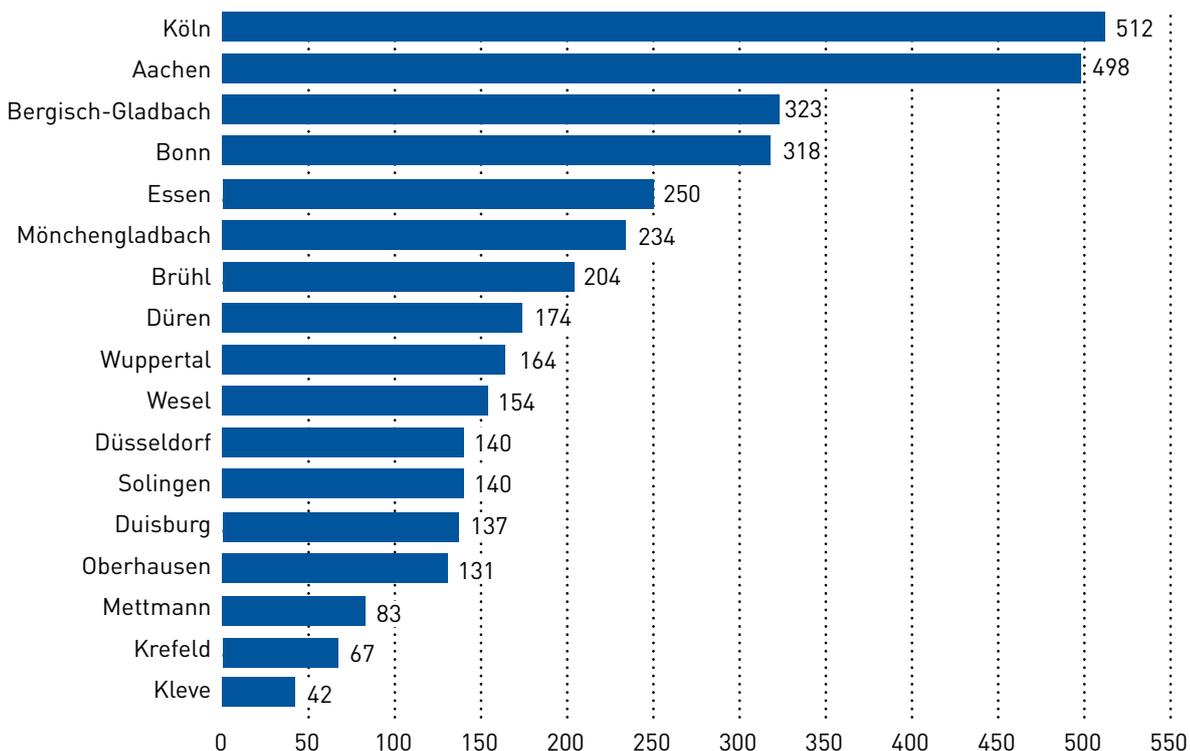
Mit Hilfe der Einstellungsprämie konnten 91 Schulabgängerinnen und Schulabgänger in den allgemeinen

Arbeitsmarkt eingegliedert werden. 86 Personen aus Werkstätten für behinderte Menschen haben ein neues Betätigungsfeld gefunden. Die Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen stellt mit fast 300 die größte Gruppe der vermittelten Personen. Aber auch 140 über 50-Jährige sind im Jahr 2016 noch einmal mit Unterstützung einer Einstellungsprämie ins Arbeitsleben eingestiegen. Bei den Behinderungsarten stehen mit rund 53 Prozent die geistigen und seelischen Behinderungen im Vordergrund.

Für die Einstellung eines schwerbehinderten Jugendlichen in eine betriebliche Ausbildung erhält ein Arbeitgeber bei Ausbildungsbeginn eine Startprämie. Übernimmt der Arbeitgeber den Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis, erhält er eine zusätzliche Erfolgsprämie. Erfolgt eine befristete Übernahme für mindestens 12 Monate, halbiert sich die Erfolgsprämie. Es besteht die Option, die Erfolgsprämie auf den vollen Betrag aufzustoßen, wenn das befristete Beschäftigungsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt wird. 121 Ausbildungsprämien hat das LVR-Integrationsamt im Jahr 2016 bewilligt. 12 Ausbildungsverhältnisse in Integrationsprojekten sind gefördert worden. Von dieser Förderung haben im Berichtszeitraum auch 47 weibliche Jugendliche profitiert.

GRAFIK 14:

REGIONALE VERTEILUNG DER FÖRDERUNGEN* IM RAHMEN VON „AKTION5“, 2013 – 2016



* Im Rahmen der Laufzeit dieses Programms sind 3.571 Förderungen gewährt worden.

NACHHALTIGKEIT DES ARBEITSMARKT-PROGRAMMS „AKTION5“

Das Arbeitsmarktprogramm „aktion5“ mit einer Laufzeit von Anfang 2013 bis Ende 2017 zielt vorrangig auf die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zur Zielgruppe gehören Menschen mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, einer geistigen oder psychischen Behinderung sowie Werkstattwechsler und Schulabgänger/innen. Der Fokus der Analyse lag auf den Einstellungs- und Ausbildungsprämien, die mit 94 Prozent den Schwerpunkt der Förderungen der „aktion5“ bilden:

- Bis Mitte 2016 sind 2.506 Einstellungs- und Ausbildungsprämien bewilligt worden.
- 10 Prozent der Förderungen erhielt ein Arbeitgeber für die Einstellung eines Werkstattwechslers. In 12 Prozent der Förderungen wechselte ein/e Schulabgänger/in auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Schwerbehinderte Menschen mit einer seelischen oder geistigen Behinderung (inkl. Lernbehinderung) stellen mit jeweils 21 Prozent den größten Teil der geförderten Zielgruppe.
- 40 Prozent der Einstellungs- und Ausbildungsprämien entfallen auf die Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen.
- 65 Prozent der geförderten Arbeitsplätze sind von Männern besetzt.
- Bei der Verteilung nach Branchen zeigt sich die klassische Rollenverteilung. Der Anteil der Frauen übersteigt nur im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen den Anteil der Männer.
- 23 Prozent der Frauen und 77 Prozent der Männer arbeiten in Vollzeit.

- Seit 2013 haben 66 geförderte Beschäftigte ihren Arbeitsplatz durch eine Kündigung verloren. In einem Drittel der Fälle führten personenbedingte Gründe zur Kündigung. In 30 Prozent der Fälle gab es betriebsbedingte Ursachen. In 42 Fällen kündigte der schwerbehinderte Mensch selbst bzw. es wurde ein Aufhebungsvertrag geschlossen.
- 45 Prozent der Arbeitsplätze sind bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern geschaffen worden.
- Die Beschäftigungsverhältnisse entstanden vorrangig im Gesundheits- und Sozialwesen, in der öffentlichen Verwaltung, im Handwerk, in der Gastronomie (Großküche, Catering, Kantinenbetrieb) und im Garten- und Landschaftsbau.
- Für nur 20 Prozent der Arbeitgeber war die Prämie einstellungsentscheidend.

Für die Arbeit des LVR-Integrationsamtes lässt sich folgendes Résumé ziehen:

- Die Zielgruppen werden erreicht.
- Es werden recht nachhaltige Arbeitsverhältnisse geschaffen.
- Das flexible Förderprogramm hat sich bewährt.
- Die Angebote des LVR-Integrationsamtes ergänzen sich.
- Die Beratung und Förderung aus einer Hand führt zum Ziel.

Auszug aus der Abschlusspräsentation von
Lukas M. Egyptien
(LVR-Trainee-Programm,
Juni bis November 2016)

Bei einem Wechsel aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in den ersten Arbeitsmarkt können für die Dauer von bis zu 5 Jahren pauschaliert Lohnkostenzuschüsse gezahlt werden. Im Jahr 2016 sind sechs Menschen mit dieser finanziellen Unterstützung aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt.

Budget für schwerbehinderte Menschen

Für schwerbehinderte Menschen gibt es zwei Fördervarianten, die sich als Budget zeitlich wie finanziell an die besonderen Bedürfnisse und Belange der einzelnen Personen anpassen. Das **Vorbereitungsbudget** unterstützt schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler beim Über-

gang in den ersten Arbeitsmarkt. Im Jahr 2016 haben neun schwerbehinderte Jugendliche diese Leistung in Anspruch genommen. Zu den mit fast 22.000 Euro geförderten Maßnahmen gehören häufig Kommunikations- und Mobilitätstrainings, die Übernahmen von Fahrtkosten für ein betriebliches Praktikum und die Vermittlung von Grundfertigkeiten, zum Beispiel am PC.

Im Rahmen eines **Integrationsbudgets** können vor und nach Beginn eines Arbeitsverhältnisses am Einzelfall orientierte Unterstützungsleistungen erbracht werden, die den Integrationsprozess bestmöglich abrunden und damit das Ziel einer nachhaltigen Integration unterstreichen. 8 Frauen und 33 Männer haben 2016 diese Unterstützung

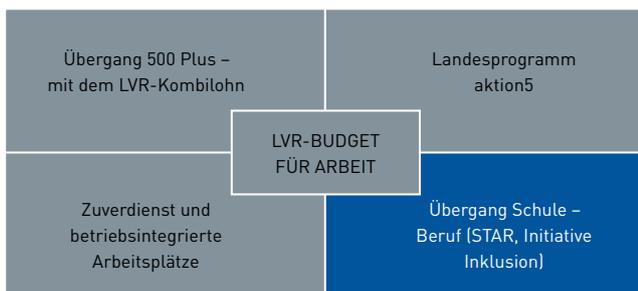
erhalten, um Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlangen, die sie auf Dauer in die Lage versetzen, am allgemeinen Arbeitsleben teilzuhaben. Mit über 151.000 Euro hat das LVR-Integrationsamt Trainingsmaßnahmen, Begleitungen und Qualifizierungen bezuschusst.

Freie Förderung (Modellvorhaben)

Im Rahmen der sogenannten Freien Förderung können zeitlich begrenzte Modelle oder Projekte bzw. besondere Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler aus Förderschulen, Beschäftigte aus Werkstätten für behinderte Menschen oder Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation mit finanziellen Zuschüssen unterstützt werden. Förderfähige Maßnahmen sind z. B. innovative Qualifizierungsmaßnahmen für einzelne Personen oder Gruppen.

So fördert das LVR-Integrationsamt ein 2-jähriges Pilotprojekt zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Beschäftigung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung in der digitalen Sicherung von archäologisch-denkmalspflegerischen Grabungsplänen. Aufgrund der Potenziale der Aufgabe im Kulturbereich ist dieses Projekt beispielhaft. Es kann die Dienstleistung der digitalen Sicherung etablieren und weitere Beschäftigungsperspektiven für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung beim Landschaftsverband Rheinland eröffnen. Ein weiteres aktuelles Projekt umfasst die Konzeptionierung und Erprobung von Kommunikationsmodulen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf „Hören und Kommunikation“ im Rahmen der Berufsorientierung zur Unterstützung des Übergangs von der Schule auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

10.2 Übergang Schule – Beruf: Projekt Schule trifft Arbeitswelt (STAR)



Um mehr behinderten Jugendlichen eine Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bieten, hält das LVR-Integrationsamt mit seinem Projekt „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Förderschwerpunkte „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen und Sprache“ sowie für alle Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehindertenausweis an 121 Förderschulen und 190 Schulen des Gemeinsamen Lernens vor.

Dabei setzt STAR frühzeitig – ab der Klasse 8 – ein und begleitet die Jugendlichen im Rahmen eines beruflichen Orientierungsverfahrens beim Übergang von der Schule in den Beruf. STAR versteht sich dabei als Starthilfe in das Berufsleben, ermittelt Potenziale und fördert die beruflichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Weitere Aspekte der Arbeit von STAR sind die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Erfordernissen im Sinne des Gender Mainstreaming sowie von besonderen Bedarfs-

lagen von behinderten Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.

Das STAR-Konzept beinhaltet ein modulares System der Berufsorientierung, das sich zusammensetzt aus den 4 Modulen Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung, Praktikum und Elternarbeit. Die Module berücksichtigen die individuellen Bedarfe der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Weitere Module, wie z. B. Betriebserkundungen, Mobilitätstraining und Training arbeitsrelevanter sozialer Kompetenzen sind fakultativ und kommen je nach individuellem Bedarf zum Einsatz. Eine intensivere, individuelle Begleitung wird sich auf die Schülerinnen und Schüler konzentrieren, denen eine realistische Chance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Aussicht gestellt werden kann.

Das STAR-Konzept wird umgesetzt von spezialisierten Fachberaterinnen und Fachberatern der Integrationsfachdienste. Dafür sind bei den rheinischen Integrationsfachdiensten 37,25 Personalstellen geschaffen worden.

Das modulare Konzept von STAR ist in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit entwickelt worden.

STAR ist ein Baustein im NRW-Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“, das allen Schülerinnen und Schülern ein verbindliches, standardisiertes, flä-

BERUFSORIENTIERUNG WIRD GESETZLICH FESTGESCHRIEBEN

Der Deutsche Bundestag hat mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz (vgl. Bundesdrucksache 343/16 vom 24.6.2016) die Förderung der Berufsorientierung von jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – bei denen kein Grad der Behinderung oder ein Grad der Behinderung von weniger als 30 festgestellt worden ist – im § 68 Abs. 4 SGB IX erstmals beschlossen. Seit dem 1.9.2016 können Integrationsämter – im Rahmen der verfügbaren Mittel und nachrangig gegenüber den eigentlich zuständigen schulischen Bildungsträgern – Maßnahmen zur beruflichen Orientierung als Regelförderung anbieten.

chendeckendes und geschlechtersensibles Angebot der Studien- und Berufsorientierung bieten soll (siehe dazu auch Kapitel 4.1).

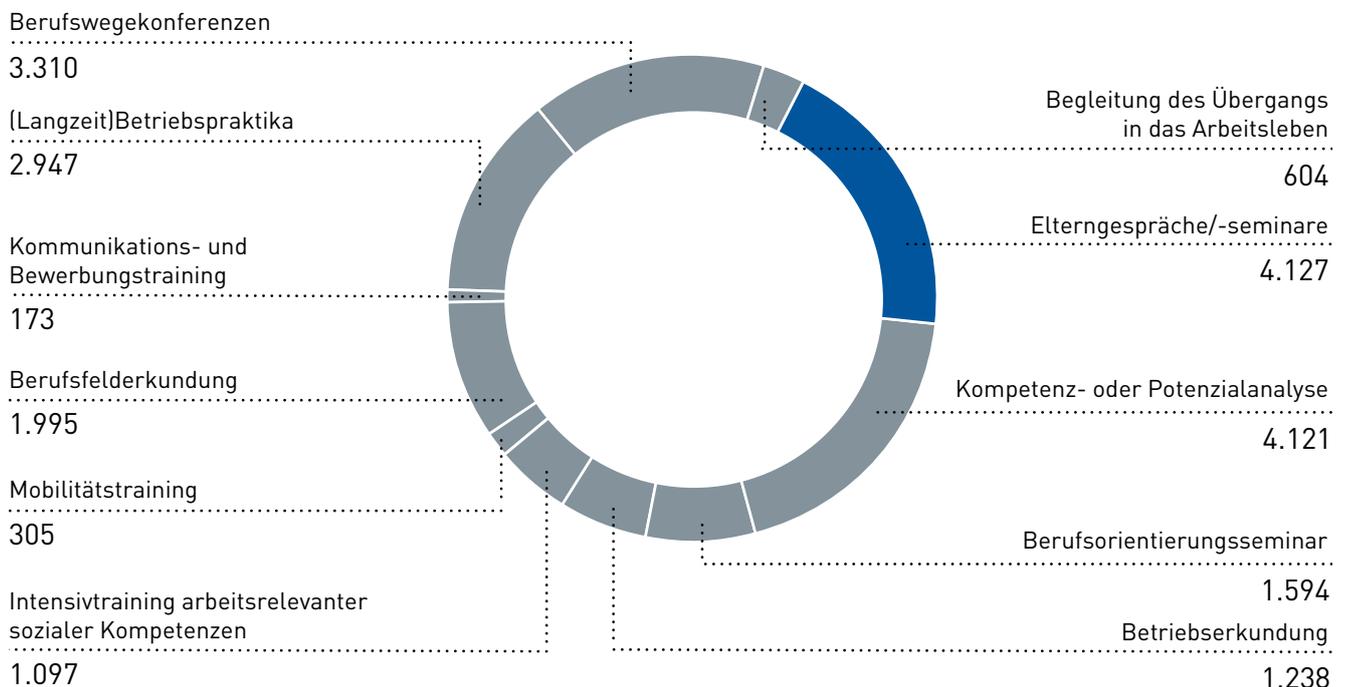
STAR wird vom nordrhein-westfälischen Arbeitsministerium aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds und durch Ausgleichsabgabemittel der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Projektträger finanziert. In die Finanzierung fließen

zudem Mittel aus dem Bundesprogramm „Initiative Inklusion“ (vgl. Kapitel 10.6).

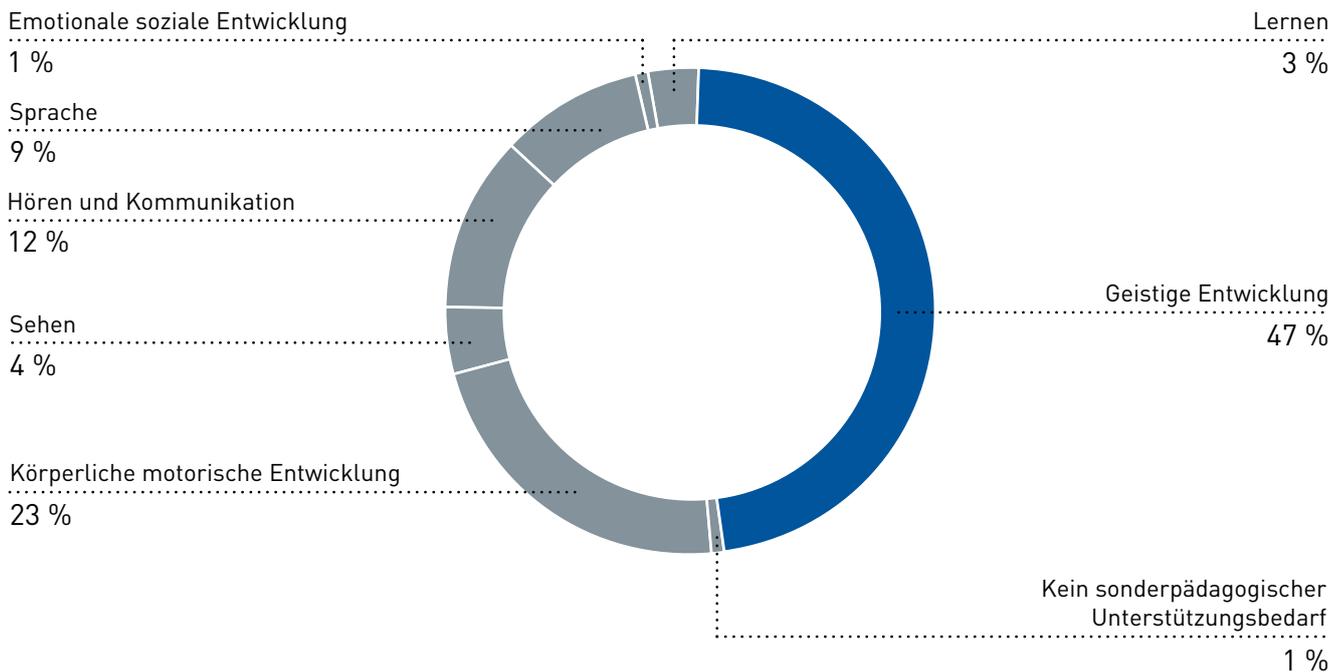
Seit Projektbeginn – Mitte 2012 – sind über 21.500 Module durchgeführt worden. Über 5.000 Schülerinnen und Schüler sind mit den verschiedenen Modulen erreicht worden. Männliche Jugendliche stellen mit über 60 Prozent die Mehrheit der Teilnehmer.

GRAFIK 15:

MODULE UND TEILNEHMENDE IM RAHMEN DES PROJEKTES STAR IM JAHR 2016



GRAFIK 16:
VERTEILUNG DER ZIELGRUPPEN IN STAR NACH FÖRDERBEDARF



JOB-SPEED-DATING

Speed-Datings bieten einen Rahmen für kurze Informations- und Bewerbungsgespräche zwischen Förderschülern und Großkunden der Bundesagentur für Arbeit. Die Jugendlichen werden vom Integrationsfachdienst (IFD) begleitet: Ihnen werden Perspektiven in den Unternehmen aufgezeigt, beispielsweise Vorstellungsgespräche und Betriebspraktika. Zielgruppe sind Schüler ab der Jahrgangsstufe 9, die durch den IFD im Berufsorientierungsprozess unterstützt werden und die die erforderlichen arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen mitbringen.

An vier Standorten im Rheinland – Köln, Düsseldorf, Essen, Aachen – haben in 2016 diese Kontaktbörsen stattgefunden. Pro Termin nehmen im Schnitt etwa 120 Jugendliche und acht bis zehn Unternehmen teil. Und die Liste der potenziellen Arbeitgeber überzeugt: Mit Vertretern unterschiedlichster Branchen – von ThyssenKrupp über Galeria Kaufhof, Bayer AG, DHL bis hin zu Metro und McDonald's – sind viele Berufsgruppen abgedeckt. Damit haben die Schüler eine große Chance, den für sie passenden Berufseinstieg zu finden.



DER PERSÖNLICHE KONTAKT IST DER SCHLÜSSEL ZUM ERFOLG: „STAR – SCHULE TRIFFT ARBEITSWELT“

Seit 2009 werden Jugendliche mit Behinderungen durch „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ von den rheinischen Integrationsfachdiensten (IFD) beim Übergang von der Schule in das Berufsleben unterstützt. Die IFD arbeiten im Auftrag des LVR-Integrationsamtes.

Junge Menschen mit Behinderungen können ein behinderungsspezifisches, auf ihre individuellen Bedarfe zugeschnittenes Unterstützungsangebot beim Start in das Berufsleben nutzen. In diesem Prozess verschiedene Berufsfelder zu erproben, bis das richtige gefunden wurde, ist ein wesentliches Element in STAR.

Daher ist bereits im Namen „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ der Brückenschlag zwischen Schule und Arbeitgebern verankert. Die Erfahrung bestätigt, dass der frühzeitige Kontakt zu Betrieben das A und O für eine passende Anschlussperspektive nach dem Schulabschluss ist. Ist die erste Hürde zwischen Arbeitgeber und Jugendlichen erst einmal genommen, eröffnen sich häufig Wege in Arbeit oder Ausbildung, die zuvor nicht erkennbar waren.

Neben Berufsfeld- und Betriebserkundungen sowie Betriebspraktika führen wir im Rheinland gemeinsam mit der Großkundenberatung der Bundesagentur für Arbeit Job-Speed-Datings an vier verschiedenen Standorten durch. Ziel des Speed-Datings sind kurze Bewerbungsgespräche zwischen Großunternehmen und Jugendlichen mit Behinderung, um im Anschluss mit Unterstützung des Integrationsfachdienstes Betriebspraktika, Arbeits- und Ausbildungsplätze anzubahnen. Dabei machen auch die Unternehmen neue und wertvolle Erfahrungen, wenn sie z. B. mit Unterstützung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern kommunizieren.

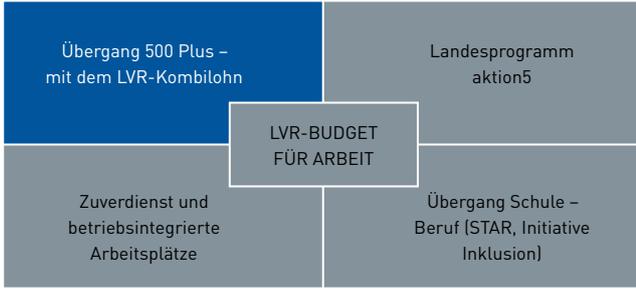
In den vergangenen Jahren haben wir gemeinsam viel erreicht. Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 wird STAR fester Bestandteil der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf NRW“ (KAoA) und ist aus der beruflichen Orientierung in NRW nicht mehr wegzudenken. Unter Beteiligung des LVR und des LWL bietet NRW somit als erstes Bundesland eine flächendeckende und inklusive Berufsorientierung für alle Schülerinnen und Schüler an. Dabei ist es uns gelungen, auf der Basis der bewährten Strukturen den Umfang und die Qualität der behinderungsspezifischen Angebote in STAR zu erhalten und die Finanzierung gemeinsam mit dem Land NRW dauerhaft zu sichern.

„Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist ein Ziel, das wir unter dem Dach von KAoA nun auch künftig unterstützen können. Jugendliche mit Beeinträchtigungen bei der wichtigen und nicht immer einfachen Weichenstellung ins Berufsleben zu begleiten – das ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, der wir uns auch weiterhin gerne stellen.



Frauke Borchers
Koordinierungsstelle STAR
LVR--Integrationsamt

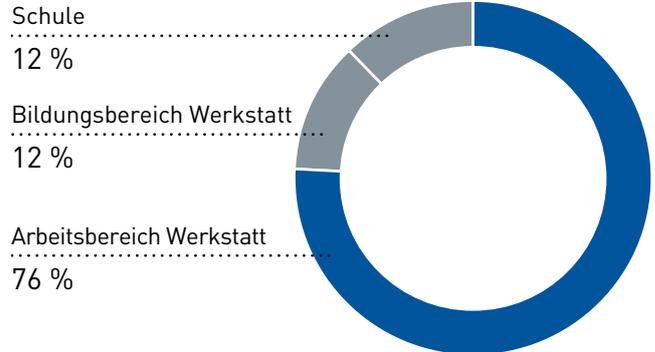
10.3 Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn



Ziel des Modellprojektes ist es, im Zeitraum 2011 bis 2016 mindestens 500 Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf ein sozialversicherungspflichtiges, tariflich bzw. ortsüblich entlohntes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Zum förderfähigen Personenkreis des Modellprojektes gehören:

- Werkstatt-Beschäftigte aus dem Arbeitsbereich mit anerkannter Schwerbehinderung und wesentlicher Behinderung,
- Werkstatt-Beschäftigte aus dem Berufsbildungsbereich mit anerkannter Schwerbehinderung und wesentlicher Behinderung, die andernfalls weiterhin die Werkstatt für behinderte Menschen besuchen würden und

GRAFIK 17:
VERMITTLUNG IN DEN ALLGEMEINEN ARBEITSMARKT (HERKUNFT)



- Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit anerkannter Schwerbehinderung und wesentlicher Behinderung, die andernfalls in eine Werkstatt für behinderte Menschen wechseln würden.

Bei Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses wird eine Kombination aus finanzieller Förderung und fachdienstlicher Begleitung finanziert. Arbeitgeber der privaten Wirtschaft und des Öffentlichen Dienstes erhalten einen finanziellen Zuschuss von 80 Prozent zum Arbeit-

GRAFIK 18:
VERMITTLUNG IN DEN ALLGEMEINEN ARBEITSMARKT (BRANCHEN)

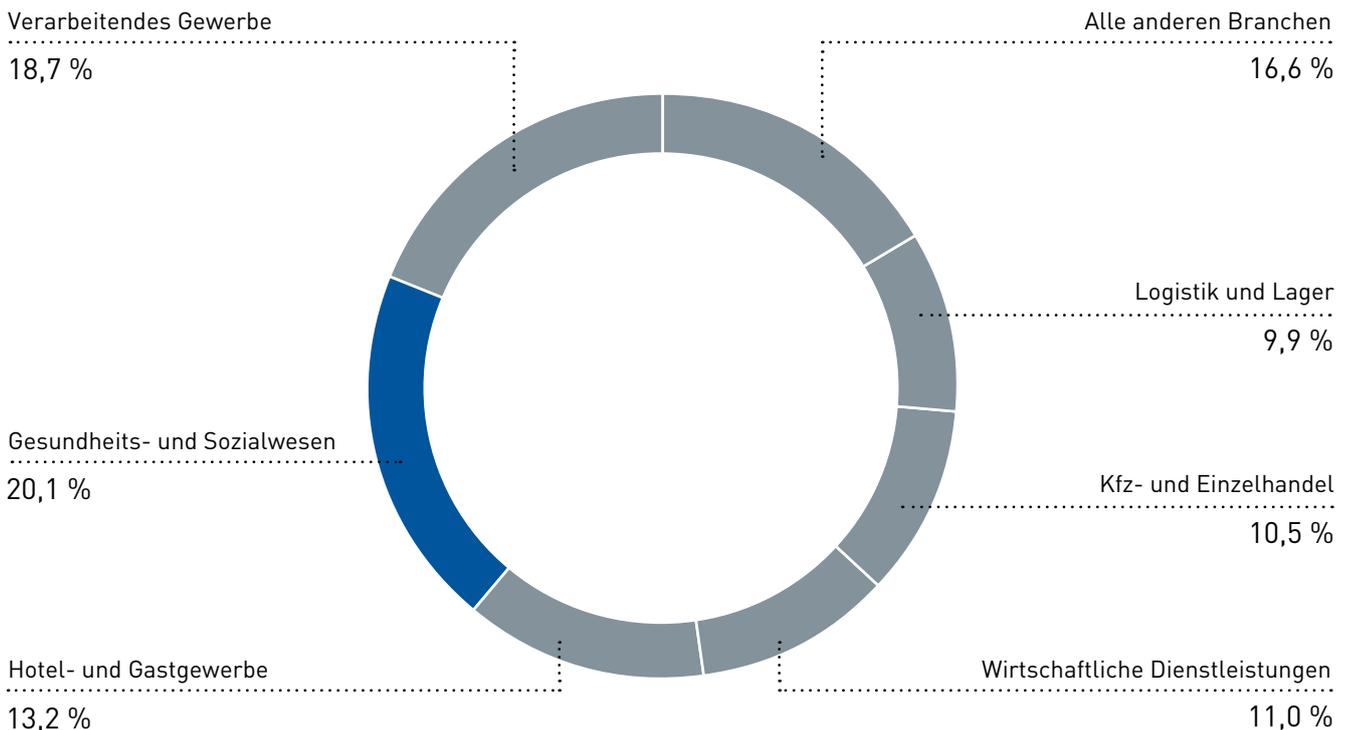


TABELLE 36:
VERMITTLUNGEN IN DEN ALLGEMEINEN ARBEITSMARKT 2011 – 2016
(PROJEKT „ÜBERGANG 500 PLUS MIT DEM LVR-KOMBILOHN“)

		2011	2012	2013	2014	2015	2016	gesamt
Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse		67	90	93	91	119	115	575
	weiblich	17	13	12	22	26	23	113
	männlich	50	77	81	69	93	92	462
Art der Behinderung	seelisch	27	28	33	32	41	51	212
	geistig	32	48	54	47	67	58	306
	körperlich	8	14	6	12	9	6	55
Übergang aus	WfbM	62	76	78	83	101	108	508
	Schule	5	14	15	8	18	7	67
Arbeitsverhältnisse	befristet	24	38	52	37	58	50	259
	unbefristet	30	42	37	43	45	45	242
	Ausbildung	13	10	4	11	14	24	76
	davon in Integrationsprojekten	22	16	25	22	18	16	119

nehmerbruttolohn. Nimmt die aus einer Werkstatt wechselnde Person eine Tätigkeit in einem Integrationsprojekt auf, so wird die Regelförderung in Integrationsprojekten um 30 Prozent aufgestockt. Arbeitgeber und Beschäftigte werden bis zu 5 Jahre vom Integrationsfachdienst begleitet. Zusätzlich zu diesen Förderungen kann im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung eine weitere Maßnahme für den behinderten Beschäftigten, z. B. ein intensives Job-Coaching, finanziert werden. Die Förderung umfasst in der Regel zunächst einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren und kann bei Bedarf verlängert werden. Die Begleitung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird entweder durch den Integrationsfachdienst oder die Berufsbegleitung der Werkstatt erbracht. Behinderten Menschen, die den Sprung aus einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wagen, wird ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die Werkstatt garantiert, falls das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beendet wird.

Bis Ende 2016 sind 1.312 Personen durch den Integrationsfachdienst bei ihrem Wunsch nach einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt worden. 113 Frauen und 462 Männer haben ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Der überwiegende Teil der vermittelten Personen entfiel auf die Altersgruppe bis 40 Jahre (85%) und mit einer Beschäftigungsdauer innerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen von weniger als 10 Jahren (86%). Rund 90 Prozent der Vermittlungen erfolgten in ein Arbeitsverhältnis; der Rest (10%) in ein Ausbildungsverhältnis. Die Beschäftigung auf dem allge-

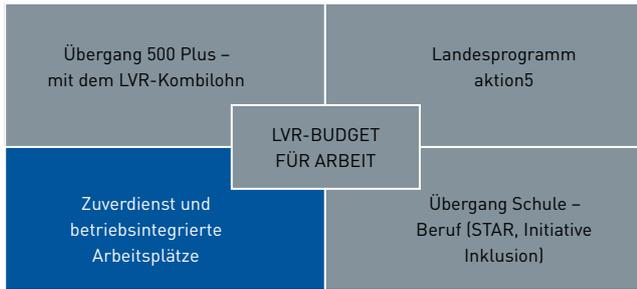
meinen Arbeitsmarkt erfolgt überwiegend in Vollzeit. Nur ein knappes Viertel der vermittelten Personen wechselte in eine Teilzeitbeschäftigung. Fast jedes zweite Arbeitsverhältnis wurde befristet abgeschlossen.

Weniger als ein Viertel der Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse zwischen 2011 und Ende 2016 sind beendet worden. In fast 40 Prozent der Fälle erfolgte eine Eigenkündigung der Beschäftigten bzw. Auszubildenden. In 47 Prozent der Fälle ist ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht verlängert worden. Von diesen konnte fast jeder Fünfte innerhalb kürzester Zeit wieder in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Nicht alle Personen haben von ihrem Rückkehrrecht in die Werkstatt für behinderte Menschen Gebrauch gemacht. Diejenigen, die nicht in die Werkstatt zurückgekehrt sind, haben sich entschieden, eine andere Beschäftigungsform außerhalb der Werkstatt anzustreben oder Leistungen der Agenturen für Arbeit in Anspruch zu nehmen.

Die Arbeits- und Ausbildungsplätze sind überwiegend in Kleinbetrieben mit unter 50 Beschäftigten (56%) und mittelgroßen Unternehmen mit unter 250 Beschäftigten (20%) geschaffen worden. 119 der Arbeits- und Ausbildungsplätze sind in Integrationsprojekten entstanden.

Bei mehr als der Hälfte der vermittelten Personen lag eine geistige Behinderung (53%) vor. Circa ein Drittel hatte eine seelische Erkrankung (37%). Personen mit körperlichen Behinderungen stellten den kleinsten Anteil der vermittelten Personen (10%).

10.4 Modellprojekt „Zuverdienst“



Mit dem Modellprojekt „Zuverdienst“ schafft das LVR-Dezernat Soziales eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für Personen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII, die bisher im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind, eine Tagesstätte besuchen oder an tagesstrukturierenden Maßnahmen teilnehmen.

Das Modellprojekt hat eine Laufzeit bis Ende 2018 mit dem Ziel, 500 Beschäftigungsverhältnisse zu realisieren.

Im Rahmen von geringfügiger Beschäftigung („Minijobs“) können Menschen mit einer wesentlichen Behinderung bei Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes und insbesondere in Integrationsprojekten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 5 und 14,75 Stunden tätig werden. Die Vertragslaufzeit des Minijobs beträgt mindestens 12 Monate und muss ortsüblich bzw. tariflich entlohnt werden. Personen im Zuverdienst-Modell stehen weiterhin im Leistungsbezug des SGB XII. Den Personen, die an dem Modell „Zuverdienst“ teilnehmen, werden die Fahrtkosten des ÖPNV erstattet. Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss von bis zu 75 Prozent seines Aufwandes zur Sicherstellung einer fachlich-praktischen Anleitung und zum Ausgleich der behinderungsbedingt verminderten Leistungsfähigkeit des Minijobbers. Da es sich bei der Beschäftigung nicht um einen Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX handelt, sind Förderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nicht möglich.



Das Modellprojekt „Zuverdienst“ ist begleitend extern evaluiert worden. Hier finden Sie den Abschlussbericht.



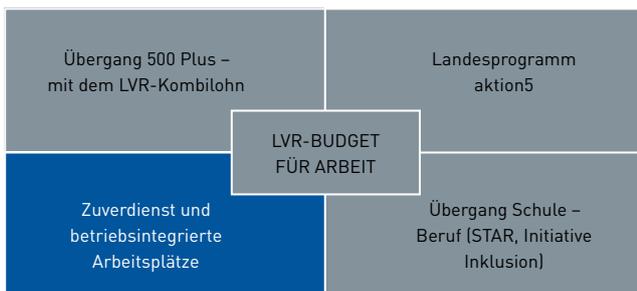
Eine Evaluation des Modellprojektes hat zu einer Straffung der ursprünglichen Anerkennungs- und Förderverfahren geführt, um potenziellen Arbeitgebern den Zugang zu den Modellprojekt zu erleichtern. Um die Akzeptanz des Modellprojektes weiter zu erhöhen und neue Arbeitgeber zu finden, die Beschäftigungsmöglichkeiten in Form des Zuverdienstes anbieten, wird ab 2014 das Modellprojekt gemeinsam von der LVR-Eingliederungshilfe und dem LVR-Integrationsamt durchgeführt. Zur Entlastung sich engagierender Arbeitgeber kann nunmehr auch der Integrationsfachdienst zur Begleitung geförderter Personen eingeschaltet werden.

Die Unternehmen im Rheinland zeigen Interesse am Modellprojekt und stellen bisher insgesamt 330 Zuverdienst-Möglichkeiten zur Verfügung. In den ersten 4 Jah-

ren des Projektes sind 162 leistungsberechtigte Personen mit laufenden Arbeitsverträgen gefördert worden. Die Beschäftigungsverhältnisse sind stabil. Die ersten Verträge sind bereits verlängert worden. Der Anteil der seelisch behinderten Menschen liegt bei über 90 Prozent. Der Anteil der beschäftigten Frauen beträgt 44 Prozent.

Der Landschaftsverband Rheinland beteiligt sich auch als Arbeitgeber an dem Modellprojekt und stellt jeweils in der LVR-Krankenhauszentralwäscherei in Bedburg-Hau 2 Stellen in der Mitarbeit im Mangel- und Finishbereich, in der LVR-Klinik Bedburg-Hau in der Garten- und Grundstückspflege sowie im Dienstleistungsbereich der Informations- und Bildungsstätte (IBS) des LVR-Integrationsamtes in Köln eine Stelle zur Verfügung.

10.5 Modellprojekt „Betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte“



In Nordrhein-Westfalen sind rund 72.000 Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Zuletzt konnten nur ca. 5 Prozent der Werkstattbeschäftigten im Rahmen von betriebsintegrierten Arbeitsplätzen in einem regulären Unternehmen, einer Verwaltung oder Organisation ihre sozialen Kompetenzen weiterentwickeln und berufspraktische Erfahrungen sammeln. Das Land NRW und die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben daher in Kooperation mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2013 das Modellprojekt „Teilhabe an Arbeit – 1.000 Außenarbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen/Betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte als Chance zur Inklusion auf dem Arbeitsmarkt“ aufgelegt. Das NRW-Modellprojekt verfolgte das Ziel, innerhalb von 2 Jahren die Zahl der betriebsintegrierten Berufsbildungs- und Arbeitsplätze landesweit um bis zu 1.000 zusätzliche Arbeitsplätze zu erhöhen und somit Menschen mit Behinderung eine Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort zu erschließen.

Arbeitgeber, die einen betriebsintegrierten Arbeitsplatz schaffen, erhalten für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des Entgeltes der betriebsintegriert beschäftigten Person, maximal jedoch 350 Euro im Monat. Das LVR-Integrationsamt beteiligt sich an dem Modellvorhaben durch den Einsatz der Fachkräfte der Integrationsfachdienste u. a. bei der Evaluation der Arbeitsergebnisse und der Klärung der beruflichen Perspektiven sowie mit finanziellen Mitteln aus der Ausgleichsabgabe.

In Nordrhein-Westfalen sind bis 30. September 2015 (Projektende) 839 betriebsintegrierte Arbeitsplätze neu geschaffen worden. Im Rheinland sind im Laufe des Projektes 406 betriebsintegrierte Arbeitsplätze neu geschaffen worden; 316 von ihnen sind aus Mitteln der Landesinitiative gefördert worden. Zwei Drittel der Arbeitsplätze sind mit Männern besetzt. Im Rahmen der betriebsintegrierten Arbeitsplätze finden im Rheinland überwiegend Personen mit einer geistigen Behinderung (60 %) eine Beschäftigung außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen. Ein Drittel der Personen war vor dem Wechsel auf einen betriebsintegrierten Arbeitsplatz über 10 Jahre in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Mehr als jeder zweite betriebsintegrierte Arbeitsplatz ist in der Privatwirtschaft entstanden.

Zum Abschluss des Projektes lassen sich erste Aussagen zur Nachhaltigkeit von betriebsintegrierten Arbeitsplätzen treffen: 60 Prozent der Beschäftigten sind weiter auf ihrem betriebsintegrierten Arbeitsplatz tätig. 6 Prozent

TABELLE 37:
ARBEITSPLÄTZE IM RAHMEN DES LVR-PROJEKTES
„BETRIEBSINTEGRIERTE ARBEITSPLÄTZE“

Zahl der betriebsintegrierten Arbeitsplätze	406
davon mit Mitteln der Landesinitiative gefördert	316
davon	
Männer	208
Frauen	108
Art der Behinderung in Prozent	
Geistig/körperlich	58
Seelisch	27
Mehrfachbehinderung	15
Beschäftigungsumfang in Prozent	
Vollzeit	77
Teilzeit	23
Art des Arbeitsplatzes in Prozent	
Einzelarbeitsplatz	86
Gruppenarbeitsplatz	14
Arbeitgeber in Prozent	
Privatwirtschaft	55
Öffentlicher Dienst	24
Sozialwirtschaft	21

der Werkstattwechslerinnen und Werkstattwechsler sind in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übernommen worden. 34 Prozent der Beschäftigungsmaßnahmen sind während der Laufzeit des Projektes beendet worden. Die Gründe sind überwiegend personenbezogen.

Fast jeder zweiten Beendigung des betriebsintegrierten Beschäftigungsverhältnisses liegen gesundheitliche Schwierigkeiten bzw. Überforderung zugrunde. Über 10 Prozent der Beendigungen erfolgten aufgrund mangelnder Motivation bzw. aus verhaltensbedingten Gründen. Ein Viertel der Beendigungen basiert auf betriebswirtschaftlichen Aspekten.

Der Landschaftsverband Rheinland selbst hat 47 Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des Projektes zur Verfügung gestellt. 34 betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind besetzt. Der Personaleinsatz erfolgt im Bereich von Hilfstätigkeiten in Verwaltung, Hauswirtschaft, Gartenpflege, Museen und technischen Diensten. 13 Beschäftigungsmöglichkeiten konnten nicht besetzt werden, weil keine Kompatibilität zwischen den Anforderungen des Arbeitsplatzes und den Fertigkeiten und Fähigkeiten der Personen hergestellt werden konnte oder keine räumliche Nähe zwischen Wohn- und Arbeitsort gegeben war.

Der Landschaftsverband führt das Modellprojekt der betriebsintegrierten Arbeitsplätze weiter. Ende 2016 sind 1.216 Werkstatt-Beschäftigte auf Einzelarbeitsplätzen beschäftigt. Dies sind 3,25 Prozent der Beschäftigten der Rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen.

WAS IST EIN BETRIEBSINTEGRIERTER ARBEITSPLATZ?

Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in einen Betrieb oder ein Integrationsunternehmen ausgelagerte Arbeitsplätze. Die Menschen mit Behinderung sind weiterhin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WfbM. Ihr Arbeitsplatz befindet sich allerdings nicht mehr in den Räumen einer WfbM, sondern in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Diese Form der Beschäftigung bietet dem behinderten Menschen die Möglichkeit, seine Fähigkeiten und Kompetenzen unter den Rahmenbedingungen und Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes über einen längerfristigen Zeitraum in der Praxis anzuwenden und zu erproben. Da das Beschäftigungsverhältnis mit der Werkstatt bestehen bleibt, bleiben für den Menschen mit Behinderung die soziale Absicherung und die Begleitung und Betreuung durch die WfbM erhalten.

Ziel von arbeitsfördernden Maßnahmen ist immer ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Es entsteht diesbezüglich keine Verpflichtung für den Betrieb, der einen betriebsintegrierten Arbeitsplatz bereitstellt, diesen in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln. Die Kooperation zwischen Arbeitgeber und Werkstatt wird vertraglich geregelt. Der Arbeitgeber zahlt der Werkstatt für die erbrachte Dienstleistung des Beschäftigten ein vertraglich vereinbartes Entgelt.



Hier finden Sie den Abschlussbericht, eine Zusammenfassung und ein Fazit zur Landesinitiative.

10.6 Initiative Inklusion

Das Bundesprogramm „Initiative Inklusion“, welches, orientiert an der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen – die Verbesserung der Situation von Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel hat, besteht aus 4 Handlungsfeldern. Diese sind:

- Handlungsfeld 1: Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler
- Handlungsfeld 2: neue Ausbildungsplätze für junge Menschen mit einer Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- Handlungsfeld 3: neue Arbeitsplätze für ältere Menschen mit einer Schwerbehinderung
- Handlungsfeld 4: Inklusionskompetenz bei den Kammern

Die Handlungsfelder 1 „Berufsorientierung“ und 2 „neue betriebliche Ausbildungsplätze“ werden von den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe zusammen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW), dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW NRW) und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW) durchgeführt.

Für die Umsetzung des Handlungsfeldes 3 „neue Arbeitsplätze für ältere Menschen mit einer Schwerbehinderung“ haben sich die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, das MAIS NRW, die RD NRW sowie die zugelassenen kommunalen Träger nach dem SGB II (sogenannte Optionskommunen) auf ein gemeinsames, arbeitsteiliges Verfahren zur Ausgabe der Förderanträge, Prüfung der Fördervoraussetzungen, Bewilligung und Auszahlung verständigt. In Nordrhein-Westfalen werden 3 Handlungsfelder von den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe im Rahmen des LVR- bzw. LWL-Budgets für Arbeit durchgeführt.

Zum Stand der Umsetzung des Handlungsfeldes 1 „Berufsorientierung“ wird auf die Ausführungen unter 10.2 Übergang Schule – Beruf/STAR verwiesen.

Stand der Umsetzung des Handlungsfeldes „neue betriebliche Ausbildungsplätze“

Im Rahmen des Handlungsfeldes 2 des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ können die Anbahnung und die Aufnahme eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses – sowohl die duale Vollausbildung wie auch die theoriereduzierte (sogenannte) Fachpraktiker-Ausbildung – für junge Menschen mit einer Schwerbehinderung gefördert werden. Dabei ist für jedes Ausbildungsverhältnis eine Förderung in Höhe von maximal 10.000 Euro möglich.

Gefördert wird in diesem Handlungsfeld die Aufnahme eines neuen und zusätzlichen Ausbildungsverhältnisses mit einer einmaligen Prämie an den Arbeitgeber in Höhe von 3.000 Euro. Zusätzlich können individuelle Maßnahmen, die der Heranführung an eine solche Ausbildung oder der besseren Einarbeitung dienen, durch ein individuelles Budget an den jungen Auszubildenden mit einer Schwerbehinderung bezuschusst werden.

Eine solche Maßnahme kann beispielsweise die Vorbereitung einer Ausbildungsaufnahme in Form eines Trainings sozialer Kompetenzen oder ein individuelles Arbeitstraining nach Ausbildungsbeginn sein. Diese Förderungen erfolgen entsprechend dem Sonderprogramm „aktion5“, sodass sichergestellt ist, dass nach Ausschöpfen der Fördermittel des Handlungsfeldes 2 des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ weitere Anträge von Arbeitgebern und jungen schwerbehinderten Menschen aus dem Programm „aktion5“ bewilligt werden können.

Stand der Umsetzung des Handlungsfeldes „neue Arbeitsplätze für ältere Menschen mit einer Schwerbehinderung“

Im Rahmen des Handlungsfeldes 3 „neue Arbeitsplätze für ältere Menschen mit einer Schwerbehinderung“ können neue und zusätzliche Arbeitsplätze in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit einer einmaligen Prämie an den Arbeitgeber bezuschusst werden, wenn auf diesen Arbeitsplätzen eine Person eingestellt wird, die schwerbehindert ist und das 50. Lebensjahr

TABELLE 38:
NEUE AUSBILDUNGSPLÄTZE IM RHEINLAND, GEFÖRDERT
DURCH DIE INITIATIVE INKLUSION, HANDLUNGSFELD 2

Zahl der beteiligten Arbeitgeber	290
davon bis 20 Beschäftigte	106
davon 21 bis 250 Beschäftigte	184
Zahl der Ausbildungsplätze	341
davon Frauen	133
davon Männer	208
davon anerkannte Ausbildungsberufe	280
Grad der Behinderung (GdB)	
Gleichstellung	77
GdB 50 bis 70	159
GdB > 70	105
Art der Behinderung	
Körperbehinderung	80
Sinnesbehinderung	50
kognitive Behinderung	88
seelische Behinderung	50
Mehrfachbehinderung	26
sonstige Behinderung	47
Alter bei Ausbildungsbeginn	
bis 18 Jahre	105
19 bis 21 Jahre	156
über 21 Jahre	80
Schulabschluss	
kein bzw. sonstiger Abschluss	9
Förderschule	56
Hauptschule	94
Realschule	93
Fachschule	51
Gymnasium	38

vollendet hat. Die Prämie wird – in Abhängigkeit von einer eventuellen Befristung des Arbeitsverhältnisses und der Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungspflichtquote gem. § 71 SGB IX (bei Betrieben mit Beschäftigungspflicht) – gestaffelt zwischen 5.000 und 10.000 Euro festgelegt. Die Mehrzahl der schwerbehinderten Menschen

TABELLE 39:
NEUE ARBEITSPLÄTZE IM RHEINLAND, GEFÖRDERT
DURCH DIE INITIATIVE INKLUSION, HANDLUNGSFELD 3

Zahl der beteiligten Arbeitgeber	469
davon bis 20 Beschäftigte	301
davon 21 bis 250 Beschäftigte	168
Zahl der Arbeitsplätze	552
davon Frauen	181
davon Männer	371
davon in Vollzeit	351
davon in Teilzeit (mind. 18 Std.)	201
Grad der Behinderung (GdB)	
Gleichstellung	85
GdB 50 bis 70	301
GdB > 70	166
Alter bei Ausbildungsbeginn	
50 bis 53 Jahre	199
54 bis 57 Jahre	188
58 bis 61 Jahre	143
62 bis 65 Jahre	22
Abschluss	
kein Abschluss	59
abgeschlossene Ausbildung	424
abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium	65
sonstiger Abschluss	4

wird als Fachkraft beschäftigt; nur knapp 30 Prozent nehmen Anlern- oder Helfertätigkeiten wahr. Bei den Branchen stehen die verschiedenen Dienstleistungsgebiete im Vordergrund. Vor Arbeitsaufnahme stand jeder Zweite im Bezug von Arbeitslosengeld; ein Fünftel stand im Bezug von SGB II-Leistungen.

ZWISCHENBERICHT ZUM PROJEKT „EVALUATION DER INITIATIVE ZU DEN HANDLUNGSFELDERN 2 UND 3“

Die Initiative Inklusion setzt sich zusammen aus:

- Handlungsfeld 1: Berufsorientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler
- Handlungsfeld 2: Betriebliche Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher in anerkannten Ausbildungsberufen
- Handlungsfeld 3: Arbeitsplätze für ältere (über 50-jährige) arbeitslose oder arbeitsuchende schwerbehinderte Menschen
- Handlungsfeld 4: Implementierung von Inklusionskompetenz bei Kammern

Für diese Ausweitung der Fördermöglichkeiten hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für den Zeitraum 2011 bis 2018 aus Mitteln des Ausgleichsfonds 100 Millionen Euro bereitgestellt. Handlungsfeld 2 fokussiert auf die Schaffung von 1.300 neuen Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte junge Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Handlungsfeld 3 sieht die Schaffung von 4.000 neuen Arbeitsplätzen für arbeitslose bzw. langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen vor, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Zentrales Förderanliegen ist in beiden Handlungsfeldern eine das gesetzliche Instrumentarium zur Förderung schwerbehinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt ergänzende finanzielle Unterstützung für die ausbildenden und einstellenden Betriebe: Sowohl für die Schaffung eines neuen Ausbildungsplatzes als auch eines neuen Arbeitsplatzes können arbeitsplatzbezogen bis zu 10.000 Euro Förderung gezahlt werden. Im Handlungsfeld 2 sind auch Maßnahmen zur Heranführung an betriebliche Ausbildung förderfähig. Die Art und Weise, wie die Handlungsfelder 2 und 3 der Initiative Inklusion umgesetzt werden, variiert länderspezifisch stark.

Handlungsfeld 2

Bis Ende Dezember 2015 sind 1.860 neue Ausbildungsplätze geschaffen worden. Damit ist das für Deutschland anvisierte Ziel von 1.300 neuen Ausbildungsplätzen bis 2018 mit 143 % bereits übererfüllt worden. Der Erfüllungsgrad der Zielvorgaben variiert in den Bundesländern stark. So konnten in Nordrhein-Westfalen statt der geplanten 296 Ausbildungsplätze bereits 556 geschaffen werden.

Etwa ein Fünftel aller Ausbildungsplätze ist mit jungen Frauen besetzt worden. Dieser Frauenanteil schwankt über die Bundesländer hinweg. Keinem Bundesland ist es gelungen, mindestens die Hälfte der Ausbildungsplätze mit jungen Frauen zu besetzen.

Bezogen auf den Grad der Behinderung der geförderten jungen Menschen weist mit 858 Personen beinahe die Hälfte aller geförderten schwerbehinderten Jugendlichen einen Grad der Behinderung zwischen 50 und 70 auf. Beinahe zwei Fünftel der Jugendlichen hatten einen Grad der Behinderung zwischen 70 und 100. Knapp 27 % der auszubildenden Jugendlichen (501 Personen) wurde eine Gleichstellung zuerkannt.

Die Initiative Inklusion hat einen deutlichen Impuls in die Richtung gesetzt, schwerbehinderte Jugendliche in Berufen auszubilden, die nach Bundesbildungsgesetz (BBiG) anerkannt sind. So erfolgte bzw. erfolgt zu gut vier Fünfteln die berufliche Erstausbildung schwerbehinderter Jugendlicher in anerkannten Berufen nach BBiG (1.335 Ausbildungsplätze).

Handlungsfeld 3

Bis Ende 2015 wurden 4.149 ältere schwerbehinderte Menschen bei einer Arbeitsaufnahme gefördert. Damit konnte das quantitative Ziel – nämlich 4.000 Personen im Handlungsfeld 3 zu fördern – über alle Länder hinweg bereits erfüllt werden. In Nordrhein-Westfalen ist das Ziel erreicht worden: 944 Arbeitsplätze sind geschaffen worden (Plan: 912).

(aus dem Zwischenbericht des Instituts für Technologie und Arbeit (ITA, Kaiserslautern) und des Instituts für Sozialökonomische Strukturanalysen (SÖSTRA, Berlin) im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)

11

DIE MODELLPROJEKTE UND FORSCHUNGSVORHABEN

KURZ & KNAPP

- Fortführung der innovativen Modellprojekte „Berufliche Integration von Menschen mit ASS“, „Integrationscoaching für Menschen mit einer Sehbehinderung (IcoSiR)“ und „SCHÜLERPOOL“ - Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen.
- Im Rahmen des Modellprojektes „Berufliche Integration von Menschen mit ASS“ ist das Coaching-Manual „Autismus im Beruf“ veröffentlicht worden.
- Beteiligung des LVR-Integrationsamtes am Projekt „BIT inklusiv“ – einem Projekt für barrierefreie Informationstechnik in einer inklusiven Arbeitswelt.
- Weiterführung der Forschungsvorhaben „ejo – elektronischer Job-Coach“ und „Inkludierte Gefährdungsbeurteilung“.

Das breit gefächerte Unterstützungsangebot der gesetzlichen Förderung durch das LVR-Integrationsamt an schwerbehinderte Menschen selbst, aber auch an deren Arbeitgeber, hat zum Ziel, dass schwerbehinderte Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können und befähigt werden, sich am Arbeits-

platz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten. Für das LVR-Integrationsamt steht – auch mit Blick auf die demografische und wirtschaftliche Entwicklung – die Frage im Mittelpunkt, wie die Arbeitsplätze schwerbehinderter Menschen im Rheinland langfristig gesichert werden können und wie weiterhin das Ziel verfolgt werden kann, Arbeits- und Ausbildungsplätze neu zu schaffen.

11.1 Förderung innovativer Modellprojekte

Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) sind überdurchschnittlich stark von Arbeitslosigkeit betroffen, obwohl sehr viele dieser Personen über mindestens ausreichende bis hin zu überdurchschnittlichen Fähigkeiten und Stärken verfügen. Da sowohl die Menschen mit ASS als auch ihr berufliches Umfeld besondere Unterstützungsangebote benötigen, die bislang durch das LVR-Integrationsamt weder untersucht noch strukturell vorgehalten worden sind, wurde in Zusammenarbeit mit der Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln und dem Integrationsunternehmen Füngeling Router gGmbH ein dreijähriges Modellvorhaben „Beruf-

liche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ entwickelt. Das Modellvorhaben wird mit 480.000 Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Im Rahmen dieses Modells wird ein modular aufgebautes, aus fakultativen und optionalen Elementen bestehendes Gesamtangebot für Menschen mit ASS entwickelt, erprobt und wissenschaftlich untersucht werden. Dieses Angebot soll zukünftig allen Personen der Zielgruppe als Budget zur beruflichen Teilhabe zur Verfügung gestellt werden.

Zu den wichtigsten Bausteinen im Modellprojekt „Autismus und Beruf“ zählen das Gruppencoaching, ein ergänzendes Personalcoaching, das ein individuelles Üben

der neu erlernten Verhaltensweisen ermöglicht, und die Möglichkeit, von einem Arbeitstrainer unmittelbar am Arbeitsplatz unterstützt zu werden. Es hat sich gezeigt, wie wichtig es ist, Vorgesetzte und Kolleginnen/Kollegen in den Coachingprozess einzubeziehen. Für Arbeitstrainer werden Weiterbildungen angeboten. Eine fallbezogene Supervision für die Arbeitstrainer, Personal- und Gruppencoaches ist in Planung.

Es sind 48 Personen mit ASS im Modellprojekt beraten und betreut worden. Der überwiegende Teil der Teilnehmenden hat insbesondere von den Maßnahmen Gruppencoaching und Personalcoaching stark profitiert. Die bisherigen Erfahrungen zeigen deutlich, dass die Verzahnung der einzelnen Module – Gruppencoaching, Personalcoaching, Arbeitstraining – sowie der Einbezug der Arbeitgeber und des Kollegenkreises extrem wichtig ist.

Das Beruf coaching erleichtert Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen den Einstieg ins Berufsleben sowie den Umgang mit sozialen Situationen im Beruf. In 17 Sitzungen werden neben Rechten und Pflichten am Arbeitsplatz, Kommunikation und Zeitmanagement auch Mobbing am Arbeitsplatz sowie Entspannungstechniken thematisiert. Ziel ist, die Betroffenen fit für den Beruf zu machen und zu erreichen, dass sie mit den gelernten (sozialen) Techniken gut in der Arbeitswelt zurechtkommen.

Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland

Menschen mit einer Schwerbehinderung haben im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben – neben dem Anspruch auf eine psychosoziale Beratung und Begleitung durch einen Integrationsfachdienst (IFD) – Anspruch auf ein intensives Arbeitstraining (sog. Jobcoaching), wenn dadurch berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten oder erweitert werden können und das bestehende Arbeitsverhältnis dauerhaft gesichert oder eine neue Tätigkeit erreicht werden kann. Für Menschen mit einer Sinnesbehinderung existiert diese Möglichkeit in der

Praxis nicht, da es sowohl rheinland- als auch bundesweit kein Arbeitstrainingsangebot gibt, welches auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen spezialisiert ist und entsprechende Fachkompetenzen, wie z. B. Gebärdensprachkompetenz oder spezielle sehbehindertentechnische Hilfsmittel aufweist.

Für Menschen mit einer Hörschädigung wurde in den Jahren 2010 bis 2012 ein entsprechendes Angebot entwickelt. Dieses gehört seit dem Jahr 2013 zum Regelangebot des LVR-Integrationsamtes. Es werden 2 Personalstellen finanziert.

Zusammen mit dem IFD Sehen und dem Berufsförderungswerk (BFW) Düren wird in dem dreijährigen Modellvorhaben „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland“ (IcoSiR) ein Jobcoaching-Angebot für Personen mit einer Sehbehinderung im Rheinland entwickelt, erprobt, wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. Begleitet wird das Projekt vom Lehrstuhl „Berufliche Rehabilitation“ am Institut für Psychologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen. Es wird mit Projektkosten von ungefähr 725.000 Euro gerechnet. Die Laufzeit des Projektes endet Mitte 2017. Die Evaluation der RWTH Aachen wird voraussichtlich Ende 2017 zur Verfügung stehen.

In der ersten Phase von IcoSiR sind drei Personen (2 Personalstellen) vom BFW Düren als Arbeitstrainer von Menschen mit Sehbehinderung ausgebildet worden. Das Schulungs- und Ausbildungskonzept ist eng von der RWTH Aachen begleitet worden. Die zweite Phase des Projektes beschäftigte sich mit der Bekanntmachung des Angebotes durch eine breit gestreute Öffentlichkeitsarbeit in Netzwerken, bei den rheinischen Fachstellen, bei den Kammern, bei Schwerbehindertenvertretungen sowie in Veranstaltungen und auf der Messe SightCity. In der dritten Modellphase sind von den Jobcoaches die ersten Aufträge übernommen worden. Bis Ende 2016 haben 23 Personen (davon 13 Frauen) das Coaching-Angebot in Anspruch genommen.

AUTISMUS IM BERUF (COACHING MANUEL)



Menschen mit Autismus sind meist pünktlich und sorgfältig, achten auf Details und sind routinisiert, was bekannte Handlungen angeht. Das klingt zunächst nach sehr guten Eigenschaften, wenn es um die Berufswelt geht. Und doch fehlen den Betroffenen wichtige Fertigkeiten, um im Arbeitsleben wirklich punkten zu können: Teamfähigkeit, Stresstoleranz, Kommunikationsfähigkeit und Zeitmanagement. Diese sozialen Skills werden oft schon beim Berufseinstieg, z. B. im Bewerbungsgespräch, zum Problem.

AndersSEHEN



Ein dreiteiliger Film zum Thema „Unterstützungsangebote für Menschen mit Sehbehinderung – in der Schule und im Arbeitsleben“

In allen Fällen konnte das Arbeitsverhältnis stabilisiert werden. Die Arbeitsleistung, die Arbeitsergebnisse und die Arbeitszufriedenheit konnten sowohl bei dem sehbehinderten Beschäftigten wie dem Arbeitgeber und dem kollegialen Umfeld deutlich verbessert werden. In einem Fall ist eine drohende Kündigung abgewendet worden.

„SCHÜLERPOOL“ – Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen

Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen werden zunehmend im Gemeinsamen Lernen an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet. Dabei stellen sich besondere Herausforderungen, sowohl bei der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Hilfsmitteln als auch im Training der richtigen Nutzung dieser Hilfsmittel. Während in Förderschulen in der Regel Hilfsmittel vorhanden sind und das Training mit diesen Hilfsmitteln sowie deren tägliche Nutzung im Rahmen des regulären Unterrichts eingebettet sind, sind allgemeine Schulen nicht mit den erforderlichen Hilfsmitteln ausgestattet und verfügen auch nicht über geeignetes Personal zur Einweisung in die Hilfsmittelnutzung.

Diese Lücke im Versorgungssystem erschwert oder verhindert die Vorbereitung der Aufnahme einer – ansonsten bei der Zielgruppe chancenreichen – betrieblichen Ausbildung. Beispielsweise stehen für vorbereitende betriebliche Hospitationen, (Langzeit-)Praktika oder Probebeschäftigungen keine Hilfsmittel zur Verfügung oder die Schülerinnen und Schüler sind im Umgang mit diesen nicht hinreichend trainiert und können daher im betrieblichen Praktikum ihr volles Leistungsvermögen nicht zeigen.

Das LVR-Integrationsamt möchte diese Lücke zusammen mit dem Berufsförderungswerk Düren durch ein dreijähriges Modellprojekt „SCHÜLERPOOL“ schließen und damit den Übergang von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen in eine betriebliche Ausbildung verbessern. Hierfür soll im Rahmen des Modells ein Hilfsmittelpool zur flexiblen Nutzung aufgebaut und personelle Ressourcen für Beratung und Trai-

ning in Bezug auf den Hilfsmittelgebrauch bereitgestellt werden.

Im Rahmen des dreijährigen Modells fallen Kosten im Umfang von ca. 410.600 Euro an. Hierin enthalten sind die Aufwendungen für den Aufbau des (technischen) Hilfsmittelpools.

Seit Mai 2014 sind im Rahmen des Projektes 64 junge Menschen der Schulklassen 8 bis 10 beraten und in einem oder mehreren der nachfolgenden Module unterstützt worden:

- Überprüfung des funktionalen Sehens
- Hilfsmittelanpassung
- Schulung
- Verwaltung/Ausleihe/Installation
- Sensibilisierung von Menschen im Umfeld des Schülers/der Schülerin.

Im Rahmen des SCHÜLERPOOLS ist keine Unterstützung für eine blinde Schülerin oder einen blinden Schüler angefragt oder benötigt worden, sodass davon auszugehen ist, dass diese in der Klasse 8 bereits auskömmlich mit Hilfsmitteln ausgestattet sind.

Qualifizierungs- und Ausbildungsprojekt „Nachbau römischer Einbäume“ im LVR-Archäologischen Park Xanten (APX)

Im LVR-Archäologischen Park Xanten sind im Rahmen eines dezernatsübergreifenden Kooperationsprojektes mit dem LVR-Integrationsamt in den Jahren 2014/2015 die „Nehalennia“ (römische Lastenfähre) sowie 2 römische Einbäume originalgetreu nachgebaut worden. 6 junge Menschen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Schwierigkeiten aus Werkstätten für behinderte Menschen, aus (Förder-)Schulen oder Wohnrichtungen werden in einem Langzeitpraktikum an eine betriebliche Ausbildung im traditionellen Holzhandwerk herangeführt. Die gezielte Erprobung und Qualifizierung der jungen Menschen während des Langzeitpraktikums ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme einer

betrieblichen Berufsausbildung im LVR-APX. 2 Personen (ein Werkstatt-Beschäftigter und ein Schüler mit Behinderung) kommen als Auszubildende in Betracht. Beide benötigen jedoch weitere, insbesondere schulische und fachtheoretische Ausbildungsvorbereitungen, damit ein erfolgreicher Ausbildungsverlauf möglich wird. Das Qualifizierungs- und Ausbildungsvorbereitungsprojekt wird fortgesetzt mit dem Nachbau einer römischen Liburne. An der zweiten Phase des Projektes sollen mindestens 5 weitere junge Menschen mit Behinderung teilnehmen, sodass im Anschluss ein langfristiges Ausbildungsprojekt mit mindestens 4 betrieblichen Ausbildungsplätzen zur Fachpraktikerin/zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung realisiert werden kann. Es ist der originalgetreue Nachbau der vollständigen römischen Schifffahrtsflotte geplant. Das Projekt ist zunächst ausgelegt auf eine Laufzeit von 6 Jahren und wird mit Kosten in Höhe von insgesamt 637.000 Euro veranschlagt.

Peer Counseling

Der Landschaftsverband Rheinland erprobt in mehreren Regionen des Rheinlandes insgesamt 10 neue Konzepte zum Peer Counseling. Die Förderung ist zunächst auf 3 Jahre befristet und hat eine Laufzeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2017. Die Finanzierung der geförderten Projekte und Beratungsangebote erfolgt zu 67 Prozent aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und zu 33 Prozent aus Mitteln der Eingliederungshilfe. Es sind Gesamtkosten in Höhe von einer Million Euro veranschlagt. Die Beratungsangebote werden durch die Prognos AG und die Universität Kassel wissenschaftlich evaluiert.

Der Integrationsfachdienst Bonn/Rhein-Sieg mit Sitz in Sankt Augustin beteiligt sich an dem Modellprojekt mit Angeboten im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Der erste Zwischenbericht der Begleitforschung im Jahr 2015 weist aus, dass Peer Counseling verschiedenen Faktoren unterliegt, die sich wechselseitig beeinflussen und hochgradig individuell sind. Auf der einen Seite stehen die individuellen Ziele der zu Beratenden wie das Erreichen persönlicher Ziele, die Lebensqualität und die selbstbestimmte Lebensführung sowie die Erfahrungen und Persönlichkeitsmerkmale, die jeder Mensch mitbringt. Demgegenüber stehen die „Peers“ selbst mit ihrer Qualifikation und Erfahrung, persönlicher Betroffenheit und eigenem Rollenverständnis. Auch Umfeld- und Umweltfaktoren wie die Erreichbarkeit der „Peers“, die Barrierefreiheit oder die Ausgestaltung der Beratungsräumlichkeiten haben Einfluss auf den Beratungsprozess und das Beratungsergebnis.

Der Landschaftsverband Rheinland hat die Zwischenergebnisse der Begleitstudie auf der LVR-Tagung „Peer Counseling – Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ am 18. November 2015 vorgestellt und mit der Fachöffentlichkeit diskutiert.

Der im Sommer 2016 vorgelegte zweite Zwischenbericht der Begleitforschung zeigt, dass das Beratungsangebot Peer Counseling in der Praxis gut angenommen wird und die Beratungsstellen genutzt werden. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderung wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt.

Aus den bisherigen Forschungsergebnissen leiten sich neun Handlungsempfehlungen ab (nähere Angaben dazu können dem 2. Zwischenbericht ab Seite 137 ff. entnommen werden). Grundsätzlich empfiehlt die wissenschaftliche Begleitforschung und Evaluation aufgrund der vorliegenden Ergebnisse, „Peer Counseling als integralen

PEER COUNSELING

ist eine Beratungsmethode unter Menschen mit gleichen Voraussetzungen bzw. Bedürfnissen. Die UN-Behindertenrechtskonvention unterstützt durch Artikel 26 dieses Instrument bei der Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung. Ziel ist es, eine Beratung auf Augenhöhe anzubieten und somit partizipatorische Prozesse und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu fördern.



Um das Peer Counseling einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, wurde eine Filmdokumentation erstellt. Hier finden Sie auch weitere Informationen zum Peer Counseling Projekt des Landschaftsverbandes Rheinland sowie den 1. und 2. Zwischenbericht zum downloaden.

Bestandteil eines differenzierten Unterstützungssystems fest zu etablieren“.

Vor dem Hintergrund der erfolgreichen Entwicklung des Modellprojekts und mit Blick auf die Schaffung einer

gesetzlichen Grundlage für eine „ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (vgl. § 32 SGB IX nF) durch das Bundesteilhabegesetz, wird die Förderung der zehn Peer Counseling Projekte bis zum 31.12.2018 verlängert.

11.2 Forschungsvorhaben

11.2.1 „ejo – elektronischer Job-Coach“

Mit diesem Projekt sollen die Möglichkeiten behinderungskompensierender Technologien bei der beruflichen Integration erforscht werden. Zielgruppe des Projektes sind Personen mit kognitiven Einschränkungen, insbesondere bei Problemen mit dem Kurzzeitgedächtnis, der Kombinationsfähigkeit oder Verständnisproblemen logischer Prozesse. Sie benötigen häufig eine direkte Anleitung, um effizient tätig werden zu können. Andere Personengruppen, z. B. Menschen mit einer Lernbehinderung, können zu einem späteren Zeitpunkt auch entsprechend unterstützt werden.

Ziel der Forschung ist es, die Hard- und Software-Voraussetzungen zu ermitteln und zu schaffen, die es ermöglichen, die im individuellen Arbeitsprozess erforderlichen Handlungsschritte abrufbar bereitzuhalten und je nach Situation die aktuellen Parameter aufzuzeigen. Dafür werden im Rahmen des Projektes geeignete Jobprofile und Unterstützungsoptionen analysiert und die technischen Anforderungen geklärt und exemplarisch am Jobprofil umgesetzt.

Der Praxisbezug lässt sich am besten an einem konkreten Beispiel dokumentieren: Der „ejo“ (in diesem konkreten Fall ein Smartphone oder Tablet) kann einem kognitiv eingeschränkten Hausmeister immer wieder sagen oder zeigen, wie er eine Heizung zu konfigurieren hat. Die Technik erlaubt die Unterstützung durch Bilder und Abbildungen. Der schwerbehinderte Handwerker kann so seine Arbeit selbstständig durchführen. Sollte er bei der einen oder anderen Situation Unterstützung über die Technik hinaus benötigen, bietet diese Technik die Möglichkeit, mit einem Kollegen /einer Kollegin Kontakt aufzunehmen (sogenannte Peer-to-Peer-Verbindung).

In der ersten Projektphase sind die für die adaptive Technologie entsprechenden technischen Grundlagen erarbeitet und die Evaluation eines Prototyps von potenziellen Endnutzern durchgeführt worden. Ein Sicherheits- sowie ein Datenbank- und Benutzerkonzept sind entwickelt und implementiert worden. In der zweiten Projektphase ist eine BITV 2.0-konforme Applikation (App) für den Endnutzer entwickelt worden. Die Benutzeroberfläche kann an die unterschiedlichen Anforderungen des Endanwenders angepasst werden.

Eine erste Erprobung der App bei verschiedenen Unternehmen ist erfolgreich verlaufen. Die App ist von allen Probanden als leicht bedienbar und nicht stigmatisierend bewertet worden. Eine Befragung nach 3 Monaten hat ergeben, dass das ejo-System fortlaufend eingesetzt worden ist. Die Rückmeldungen der Arbeitgeber waren ebenfalls positiv. Im nächsten Schritt wird die App um ein „Helfer“-Modul zur Erstellung und Verwaltung von Arbeitsvorgängen und zur Benutzerkontosteuerung erweitert.

Das Vorhaben des Lehrstuhls für Rehabilitationstechnologien der Technischen Universität Dortmund wird mit 215.000 Euro gefördert.

11.2.2 Inkludierte Gefährdungsbeurteilung

Das LVR-Integrationsamt hat das Institut für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e.V. (ASER), Wuppertal, mit dem Forschungsvorhaben „Inkludierte Gefährdungsbeurteilung“ beauftragt. Das Forschungsvorhaben dient dem Ziel, das Beratungsangebot des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Integrationsamtes im Bereich der Gefährdungsbeurteilung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Sinnesbehinderungen und ihre Arbeitgeber zu verbessern. Zwar sind die Arbeitgeber gemäß den Arbeits-



Eine Handlungshilfe für eine inkludierte Gefährdungsbeurteilung wird in der Schriftenreihe des Instituts für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e.V. (ASER) im Sommer 2017 veröffentlicht.



Weitere Informationen zu „BIT inklusiv“ finden Sie hier.

schutzgesetzen verpflichtet, selbst alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese bestehenden Regelungen jedoch sind ausgerichtet auf eine „standardisierte“ Person.

Die häufig sehr individuellen Bedürfnisse eines schwerbehinderten Menschen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Hier soll das Forschungsvorhaben eine grundsätzliche Methodik zur Erstellung einer geeigneten Gefährdungsbeurteilung und – zunächst für Hörbehinderungen – eine konkretisierende Handlungshilfe entwickeln. Das Vorhaben hat eine Laufzeit von 15 Monaten und wird mit 120.000 Euro finanziert.

In einem ersten Schritt sind die unterschiedlichen menschlichen Fähigkeiten bei der betrieblichen Beurteilung der Arbeitsbedingungen dargestellt und erörtert worden. Dabei ist explizit auf spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Gruppen von Beschäftigten eingegangen worden.

Die Ergebnisse des Forschungsprojektes erweitern das Angebot des LVR-Integrationsamtes im Bereich der Gefährdungsbeurteilungen für Menschen mit Hörbehinderungen. Die neue Methode ermöglicht es dem Anwender, systematisch die individuellen Gefährdungen im Betrieb zu analysieren. Daraus kann dann abgeleitet werden, mit welcher technischen, organisatorischen und personellen Unterstützung die Gefährdung beseitigt oder minimiert werden kann.

Die Handlungshilfe im „Paper-Pencil-Format“ ist auf ihre Anwendbarkeit in der Praxis getestet worden bei hörbehinderten Beschäftigten im Kfz-Handwerk, in der Gastronomie, in einem Ingenieurbüro und in der Automobilindustrie sowie bei einer gehörlosen Führungskraft im Bereich der Nahrungsmittelzubereitung.

Im Weiteren soll die Methodik auf andere Behinderungsarten übertragen werden.

11.2.3 „BIT inklusiv“ – Barrierefreie Informationstechnik für inklusives Arbeiten

Informations- und kommunikationstechnische Barrieren werden immer noch als individuelles Problem wahrgenommen. Der Ansatz nachträglicher Anpassungen bei

Büroarbeitsplätzen (z. B. von Screenreadern) führt bereits mittelfristig betrachtet zu einer deutlichen Verschlechterung der Arbeitsplatzkosten und damit bei Arbeitgebern zu Beschäftigungsvorbehalten gegenüber Menschen mit Behinderungen, weil er zunehmend an technische, organisatorische, motivatorische sowie finanzielle Grenzen stößt.

Dem Recht der Menschen mit Behinderungen auf inklusive und zugängliche Arbeitsbedingungen als einem Menschenrecht gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention stehen durch die Digitalisierung der Arbeit in zunehmendem Maße Unzugänglichkeiten von Intranet-Angeboten, Webanwendungen, elektronischen Dokumenten (PDF) und Anwendungssoftware entgegen.

Eine wesentliche Voraussetzung für den Abbau von Barrieren ist eine umfassende Qualifizierung von Schlüsselpersonen und an der Entwicklung von Informationstechnik Beteiligten sowie die Optimierung der IT an Schwerbehindertearbeitsplätzen und die nachhaltige Qualitätssicherung durch standardisierte Prüfverfahren. Hier setzt das Projekt „BIT inklusiv“ an und verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu fördern und die Gestaltung barrierefreier IT in öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen zu unterstützen.

Das Projekt gliedert sich in die drei Arbeitsschwerpunkte:

1. Aufbau von „Kompetenzzentren und -stellen für barrierefreie IT“,
2. Entwicklung von Verfahren zum Prüfen der Barrierefreiheit von Anwendungssoftware und PDF-Dokumenten,
3. Erhebungen zu IT-Arbeitsbedingungen an Arbeitsplätzen von Menschen mit Behinderungen.

„BIT inklusiv“ ist ein auf 3 Jahre angelegtes Projekt, das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gefördert wird. LVR- und LWL-Integrationsamt sind gleichzeitig Kooperationspartner im Projekt. Durchgeführt wird das Projekt vom Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V. in Marburg. Die Integrationsämter beteiligen sich mit 180.000 Euro an den Gesamtkosten von 2,2 Mio. Euro.

12

PRÄVENTION

KURZ & KNAPP

- Es wurden 888 Präventionsverfahren i. S. d. § 84 Abs. 1 SGB IX eingeleitet. Bei den Gründen, ein Präventionsverfahren in Angriff zu nehmen, stehen personenbedingte Gründe mit 67 % im Vordergrund. In rund 36 % der Verfahren sind finanzielle Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen geflossen.
- Bei 245 Verfahren zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) wurden die kommunalen Fachstellen beteiligt. In 27 % der Verfahren sind finanzielle Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen geflossen.
- Die Zahl der BEM- und Präventionsverfahren, die in einem Kündigungsschutzverfahren enden, liegt bei 18 bzw. 19 %.
- Im Jahr 2016 haben 5 Arbeitgeber für ihr Konzept und die Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements eine Prämie erhalten.

12.1 Prävention für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben

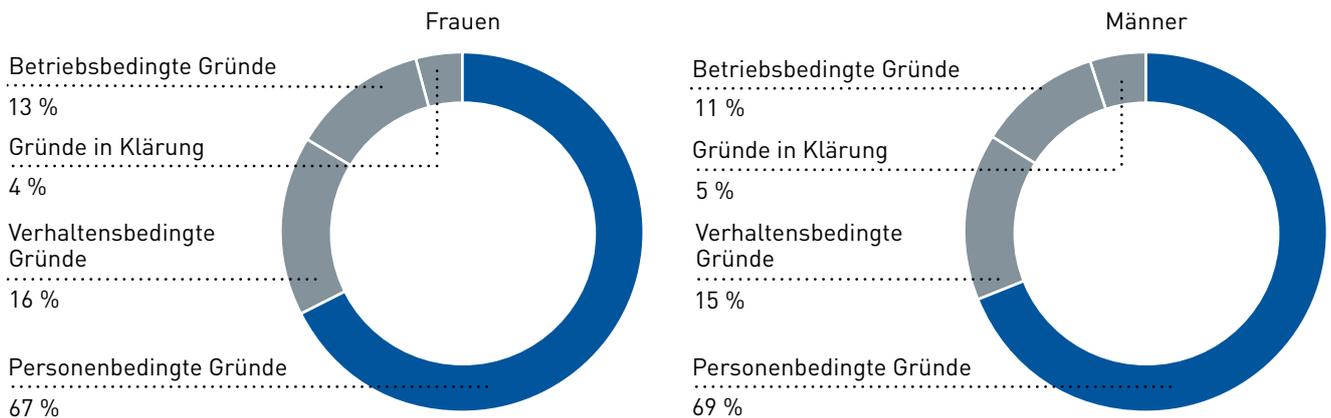
Prävention im Allgemeinen bezeichnet jede Maßnahme, die darauf ausgerichtet ist, eine Beeinträchtigung der Gesundheit (Krankheit, Verletzung) zu verhindern, zu verzögern oder weniger wahrscheinlich werden zu lassen. Prävention im Sinne des § 84 Abs. 1 SGB IX ist darauf ausgerichtet, die Arbeitsplätze von schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen langfristig zu sichern, indem auftretende Schwierigkeiten personen-, verhaltens- oder betriebsbedingter Art frühzeitig erkannt und beseitigt bzw. abgemildert werden. Arbeitgeber sind zur Prävention verpflichtet. Sie müssen bei Eintreten von Schwierigkeiten, die das Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährden können, frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebs- oder Personalrat und das Integrationsamt bzw. die Fachstellen einschalten.

Dabei sollen alle möglichen und zumutbaren inner- wie außerbetrieblichen Hilfen zum Einsatz kommen, z. B. gemeinsame Gespräche zur Klärung des Sachverhaltes

und Abklärung von Möglichkeiten, Hinzuziehung externer Fachberaterinnen und Fachberater wie dem technischen Beratungsdienst des Integrationsamtes, Reha-Maßnahmen, Begleitung und Betreuung durch den Integrationsfachdienst, Umsetzung, Weiterqualifizierung, Fortbildung und Arbeitsplatzausstattung unter Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten des SGB IX. Der Präventionsgedanke wird von immer mehr Arbeitgebern akzeptiert und umgesetzt.

Die örtlichen Fachstellen – als erste Ansprechstelle für die Arbeitgeber bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen – sind in den vergangenen Jahren immer öfter bei Präventionsfällen hinzugezogen worden. Im Jahr 2016 sind 888 Präventionsfälle an die Fachstellen im Rheinland herangetragen worden. In 41 Prozent der Fälle waren schwerbehinderte Frauen betroffen. Bei den Gründen, ein Präventionsverfahren einzuleiten, stehen personenbedingte Gründe mit über 67 Prozent im Vordergrund. Unterschiede zwischen Frauen und Männern bestehen

GRAFIK 19:
 VERTEILUNG DER GRÜNDE NACH GESCHLECHT IM RAHMEN VON PRÄVENTION IN PROZENT

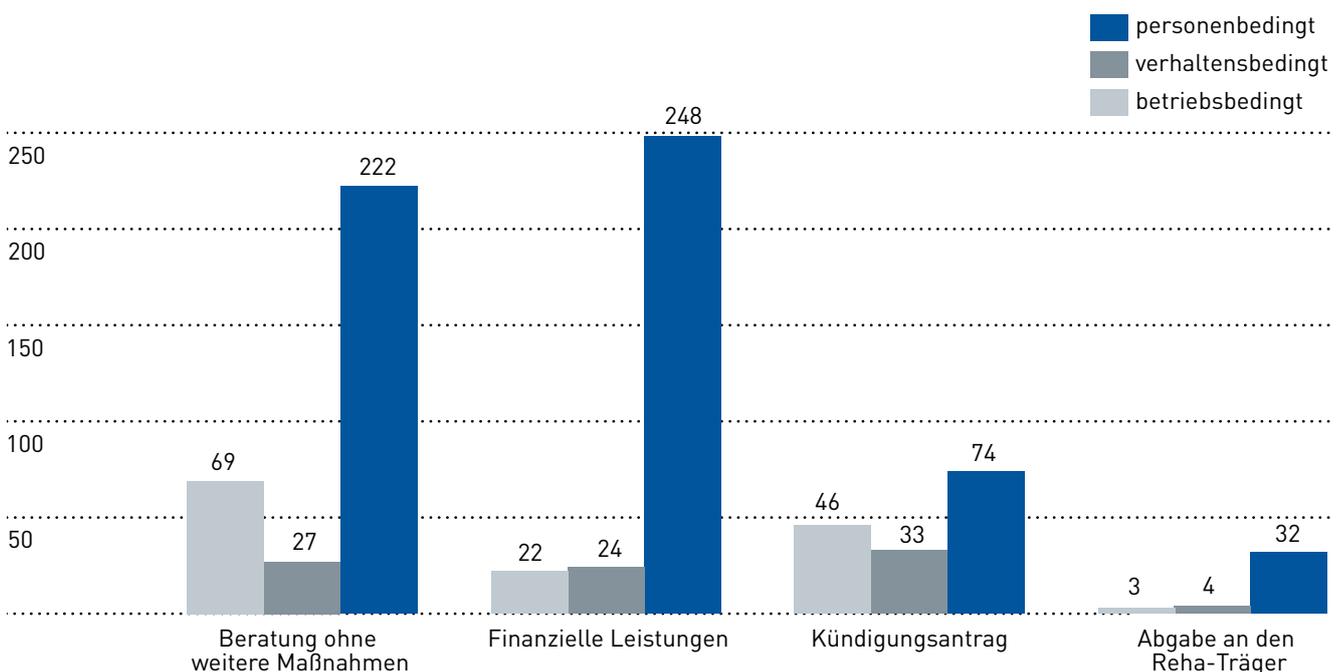


hier nicht (vgl. Grafik 18). Über 840 Präventionsanfragen konnten die rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben im Rheinland im Jahr 2016 abschließend bearbeiten. In 36 Prozent der Verfahren haben die örtlichen Fachstellen Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen durch Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsplatzgestaltung und -ausstattung finanziell unterstützt. In 40 Prozent der Kontakte haben die örtlichen Fachstellen mit umfangreichen Beratungen geholfen – weitere Maßnahmen waren nicht notwendig. Rund 5 Prozent der Fälle sind an den jeweiligen Rehabilitationsträger abgegeben worden und in 18 Prozent der als Präventionsfälle bekannten gewordenen

Fälle endete der Kontakt in einem Kündigungsschutzverfahren.

Alle präventiven Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, einem Verlust des Arbeitsplatzes vorzubeugen. Sind sämtliche Hilfemöglichkeiten geprüft bzw. ausgeschöpft und die Schwierigkeiten nicht behoben bzw. treten diese nach einiger Zeit wieder auf, so kann dem Arbeitgeber in der Regel nicht zugemutet werden, das Arbeitsverhältnis fortzusetzen. In diesen Fällen kann unter Umständen der Arbeitgeber mit einem verkürzten Kündigungsverfahren rechnen, da er bei den Maßnahmen der Prävention das LVR-Integrationsamt und die örtliche Fachstelle schon

GRAFIK 20:
 AUSGANG DER ABGESCHLOSSENEN PRÄVENTIONSVERFAHREN GEM. § 84 ABS. 1 SGB IX



frühzeitig mit eingebunden hatte. Umgekehrt werden Integrationsämter wie auch Arbeitsgerichte bei Nichteinhaltung der Präventionsverpflichtung den Kündigungsantrag des Arbeitgebers sehr genau prüfen und darauf achten, dass der Arbeitgeber im Vorfeld der Kündigung alle Maßnahmen eingeleitet hat, um diese abzuwenden.

Integrationsvereinbarungen und ihre Weiterentwicklung

Die Schwerbehindertenvertretung und/oder die betriebliche Interessenvertretung schließen mit ihrem Arbeitgeber eine betriebsnahe und individuelle Vereinbarung, die sogenannte Integrationsvereinbarung (§ 83 SGB IX), ab. In den Zielvereinbarungen können eine Reihe von arbeitsplatz- und beschäftigungserhaltenden Maßnahmen vereinbart werden, die geeignet sind, die Beschäftigungssituation schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen spürbar zu verbessern. Dem LVR-Integrationsamt sind rund 200 Vereinbarungen bekannt gegeben worden. Das Interesse der betrieblichen Funktionsträger und der Arbeitgeber am Abschluss

einer Integrationsvereinbarung hat mit Einführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 SGB IX) deutlich nachgelassen. Heute werden überwiegend Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement verhandelt und abgeschlossen, die die besonderen Belange der schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen bei der Beschäftigung zumeist nicht gesondert berücksichtigen.

Durch die nunmehr spürbar zunehmenden Auswirkungen des demografischen Wandels wie auch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und die damit verbundenen Aktivitäten auf allen Ebenen der Gesellschaft ist das Interesse an Verbesserungen der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung wieder gestiegen. Die ersten Unternehmen haben dazu bereits sogenannte Aktionspläne aufgestellt, mit denen sie sich mittel- bis langfristige Unternehmensziele zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit ihrer Fachkräfte und Maßnahmen zur Eingliederung von jungen Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben gesetzt haben.

12.2 Betriebliches Eingliederungsmanagement

Mit dem „Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen“ vom 23. April 2004 hat der Gesetzgeber die betriebliche Prävention mit der Einführung der Vorschrift zum betrieblichen Eingliederungsmanagement weiter gestärkt. Der Gesetzgeber verpflichtet die Arbeitgeber, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als 6 Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) durchzuführen. Sind von einem BEM-Verfahren

schwerbehinderte oder gleichgestellte Beschäftigte betroffen, kann der Arbeitgeber hier ebenso auf die Unterstützung der örtlichen Fachstellen zugreifen wie in einem Präventionsverfahren.

Im Jahr 2016 sind 245 BEM-Fälle an die rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Fachstellen im Rheinland herangetragen worden, dabei waren in 38 Prozent der BEM-Verfahren schwerbehinderte Frauen betroffen. In 27 Prozent der Verfahren haben die örtlichen Fach-

GRAFIK 21:
AUSGANG DER ABGESCHLOSSENEN BEM-VERFAHREN

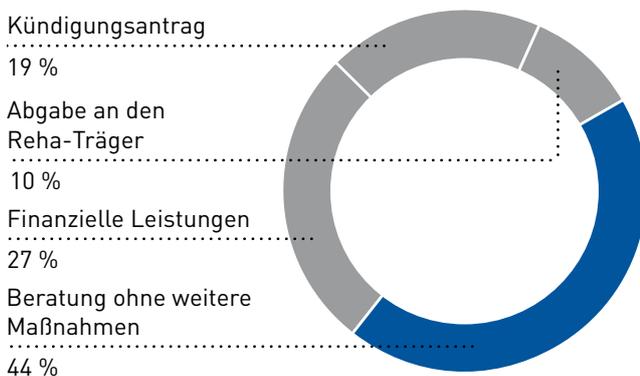


Bild 25: BEM-PREIS. FOTO: MICHAEL STURMBERG, LVR

stellen Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen durch Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsplatzgestaltung und -ausstattung finanziell unterstützt. In 44 Prozent der Kontakte haben die örtlichen Fachstellen mit umfangreichen Beratungen geholfen – weitere Maßnahmen waren nicht erforderlich. Rund 10 Prozent der Fälle sind an den jeweiligen Rehabilitationsträger abgegeben worden und in 19 Prozent der als BEM-Fälle bekannt gewordenen Fälle endete der Kontakt in einem Kündigungsschutzverfahren.

Das LVR-Integrationsamt unterstützt darüber hinaus die handelnden Personen in den Betrieben und Dienststellen mit einer Handlungsempfehlung, individualisierbaren Informationsflyern für die Beschäftigten und dem Angebot von Praxistagen zum Austausch von Erfahrungen. Ergänzend werden Tagesseminare und Vorträge – auch als Inhouse-Veranstaltungen – angeboten.

Prämie Betriebliches Eingliederungsmanagement

Das SGB IX eröffnet den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern seit 2004 die Möglichkeit, Unternehmen und Behörden für die Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements zu prämiieren. Das LVR-Integrationsamt hat 2006 erstmals Betriebe und Dienststellen im Rheinland für ihr vorbildliches Konzept zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement und die beispielhafte Umsetzung in der Praxis ausgezeichnet. Durch diese öffentlichkeitswirksame Auszeichnung erhofft sich das LVR-Integrationsamt eine Anreizfunktion für Arbeitgeber, das Betriebliche Eingliederungsmanagement auch in ihrem Betrieb zu implementieren. Bisher hat das LVR-Integrationsamt 51 Arbeitgeber der privaten Wirtschaft und des Öffentlichen Dienstes für ihre praktische Umsetzung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ausgezeichnet. Im Berichtsjahr haben sieben Bewerbungen von privaten und öffentlichen Arbeitgebern das LVR-Integrationsamt erreicht.

Die Preisträger 2016 sind:

Diakonie Michaelshoven, Köln

Die Diakonie Michaelshoven als größter diakonischer Träger im Kölner Raum betreut pro Jahr rund 14.000 Menschen in mehr als 100 Einrichtungen. Die Beschäftigungsquote der schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen beträgt bei 2060 Mitarbeitern 7,52%. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement wurde im Januar 2014 mit einer Betriebsvereinbarung eingeführt. Und bereits seit 2013 werden regelmäßig Schulungen für das BEM-Team und die Führungskräfte angeboten. Seit 2016 ist die Schulung „Mitarbeitergesundheit ist auch Führungsaufgabe“ verpflichtend für alle Führungskräfte. Bei diesem Betrieblichen Eingliederungsmanagement handelt es sich um ein strukturiertes und transparentes Verfahren, das von allen Beteiligten verstanden wird. Informiert wurden die Beschäftigten mit einer Betriebsversammlung und einer eigenen Plattform im Intranet. Innerhalb ihres Betrieblichen Gesundheitsmanagements bietet die Diakonie Michaelshoven zudem unter anderem eine Kooperation mit einem Fitnessstudio, eine Pflegeberatung und ein Entspannungstraining an und hat Gesundheitstage eingeführt.



Bild 26: PREISÜBERGABE AN DIE DIAKONIE MICHAELSHOVEN. FOTO: HEIKE FISCHER/LVR

Jobcenter Wuppertal AöR, Wuppertal

Die Jobcenter Wuppertal AöR ist für die Grundsicherung von rund 49.000 Menschen in der Stadt zuständig und unterstützt Arbeitssuchende mit Vermittlungsangeboten und Qualifizierungsmaßnahmen auf dem Weg zurück in Arbeit. Bei 600 Beschäftigten beträgt die Beschäftigungsquote der schwerbehinderten Menschen 4% mit steigender Tendenz. Positiv hervorzuheben ist die klar strukturierte Dienstvereinbarung und die ausführlich gestalteten BEM-Berichte. Zudem nehmen Fortbildungen, wie die Fortbildungsreihe „BEM-Gespräche richtig führen“ im Jahr 2015, einen hohen Stellenwert ein. Auch über das Betriebliche Eingliederungsmanagement hinaus unterstützt die Jobcenter Wuppertal AöR ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Thema Gesundheit, beispielsweise durch Ergonomie am Arbeitsplatz oder eine Betriebs-sportgruppe.

Gerhard Zorn, stellvertretender Leiter des LVR-Integrationsamtes, hat die Auszeichnung im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung übergeben: „Wir alle wissen, wie wichtig Prävention und Gesundheitsförderung heute für Unternehmen sind. Sie kümmern sich in diesem Zusammenhang vorbildlich um Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“ Für Thomas Lenz, Vorstandsvorsitzender der Jobcenter Wuppertal AöR, ist die Auszeichnung eine wichtige Bestätigung der bisherigen Arbeit. „Wir werden die Prämie einsetzen, um im Rahmen eines Gesundheitstages mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiter an diesem wichtigen Thema zu arbeiten.“



Bild 27: GERHARD ZORN (R.), STELLVERTRETENDER LEITER DES LVR-INTEGRATIONSAMTES, HAT DIE BEM-PRÄMIE AN THOMAS LENZ, VORSTANDSVORSITZENDER DER JOBCENTER WUPPERTAL AÖR, UND ANDREA WINDRATH-NEUMANN, LEITERIN PERSONAL, ÜBERGEBEN. FOTO: HEIKE FISCHER/LVR

Sanvartis GmbH, Duisburg

Die Sanvartis ist der größte Anbieter für medizinische Multi-Channel Customer Services bundesweit. Vom Gesundheitstelefon über Coaching-Konzepte für die persönliche Therapieoptimierung bis hin zu Medical Education und Vertriebsunterstützung deckt das Unternehmen die Kundenbedürfnisse des gesamten Gesundheitssystems ab. Mit über 500 Mitarbeitern an den Standorten Duisburg und Berlin und seinen innovativen Multi-Channel Lösungen ermöglicht Sanvartis seinen Kunden eine nahtlose Integration seiner Services in bestehende Prozesse – und das 24 Stunden an sieben Tagen die Woche. Allein am Standort Duisburg mit einer Mitarbeiterzahl von 297 liegt die Beschäftigungsquote der schwerbehinderten Mitarbeiter bei 4,69%. Durch kontinuierliche Bemühungen seitens der internen BEM-Beauftragten ist die Tendenz steigend. 2012 wurde das BEM im Rahmen einer Betriebsvereinbarung eingeführt und weist eine Teilnehmerquote von 94% auf. In regelmäßig stattfindenden Betriebsversammlungen und Teamsitzungen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das BEM und dessen Ergebnisse informiert. Um die Eingliederung noch weiter zu verbessern, wurden die Arbeitsplätze einer gesamten Abteilung behindertengerecht umgebaut. Die Geschäftsführung möchte sich auch zukünftig für die Förderung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen einsetzen.



Bild 28: GERHARD ZORN (2. V. L.), STELLVERTRETENDER LEITER DES LVR-INTEGRATIONSAMTES, ÜBERREICHTE DIE BEM-PRÄMIE AN DIE SANVARTIS GMBH (V. L. N. R.): MANUEL EBNER, GESCHÄFTSFÜHRER, NICOLE PARIS, SCHWERBEHINDERTENVERTRETERIN, AGATHA VON CALLE, BETRIEBSRÄTIN, UND STEFANIE ZIMMERMANN, LEITERIN PERSONALWESEN. FOTO: HEIKE FISCHER/LVR

SOS-Kinderdorf Niederrhein, Kleve

Das SOS-Kinderdorf Niederrhein ist ein Träger der Kinder-, Jugend- und Berufshilfe in Kleve. Bei 240 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beträgt die Beschäftigungsquote der schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen ca. 12%. Seit 2010 praktiziert das SOS Kinderdorf Niederrhein bereits Betriebliches Eingliederungsmanagement; eine verbindliche Betriebsvereinbarung hierzu gibt es seit März 2016. Es wurde als Modellprojekt im SOS Kinderdorf Niederrhein gestartet und wird mittlerweile in fast allen anderen SOS-Kinderdorf-Einrichtungen in Deutschland als Vorbild genommen. Besonders hervorzuheben ist, dass das Betriebliche Eingliederungsmanagement als Baustein des Gesundheitsmanagements verstanden wird und dies dabei hilft, eine andere Perspektive auf die Tätigkeiten zu erlangen und diese Erfahrungen in neuen Gefährdungsbeurteilungen zu manifestieren.

LVR-Direktorin Ulrike Lubek hat die Auszeichnung im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung an Erika Rosenwald, Schwerbehindertenvertreterin des SOS-Kinderdorfes Niederrhein, übergeben: „Mit Ihrem Engagement zeigen Sie, dass Ihnen Ihre Mitarbeitenden und deren Gesundheit sehr am Herzen liegen. Seit Einführung konnten Sie 32 von 37 BEM-Verfahren erfolgreich abschließen. Dieser Erfolg ist neben der vorbildlichen Beschäftigungsquote etwas, auf das Sie sehr stolz sein können.“



Bild 29: LVR-DIREKTORIN ULRIKE LUBEK (L.) UND TIMO WISSEL VOM LVR-INTEGRATIONSAMT (R.) ZEICHNETEN DAS SOS-KINDERDORF NIEDERRHEIN AUS: JOHANNES GUTERDING, BEM-INTEGRATIONSTEAM, ERIKA ROSENWALD, SCHWERBEHINDERTEN-VERTRETERIN, PETER SCHÖNROCK, LEITER DER EINRICHTUNG, GABY HEIMING, BEM-INTEGRATIONSTEAM LEITUNGSEBENE (V.L.N.R.). FOTO: GUIDO SCHIEFER/LVR

Rhein Sieg Werkstätten, Troisdorf

Die Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH bieten zurzeit mehr als 1.200 Menschen mit Behinderungen behindertengerechte Arbeits- und Betreuungsplätze, berufliche Bildung und, je nach Eignung, professionelle Vorbereitung für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierzu sind an vier Standorten 330 Angestellte in der Betreuung, Verwaltung und Leitung tätig, wovon 17 Personen selbst eine anerkannte Schwerbehinderung haben. Das Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) wurde bei den RSW bereits zum 21.03.2012 eingeführt. Im Rahmen einer umfassenden Revision des gesamten Verfahrens wurde zum 25.05.2016 eine entsprechende neue Betriebsvereinbarung abgeschlossen. Mit einem Informationsschreiben und einem eigens für die Angestellten entwickelten BEM-Flyer wurde das Betriebliche Eingliederungsmanagement ausführlich vorgestellt. Von insgesamt 54 initiierten BEM-Verfahren wurden nur drei seitens der Angestellten abgelehnt. Die neu entwickelte Wirksamkeitsbefragung wird die Nachhaltigkeit des Verfahrens dauerhaft sicherstellen.



Bild 30: CHRISTOPH BEYER (R.), LEITER DES LVR-INTEGRATIONSAMTES, ZEICHNETE ANKE UEBELMANN, GESCHÄFTSFÜHRERIN DER RHEIN SIEG WERKSTÄTTEN, UND MARKUS PAFFENHOLZ-SCHUH, STELLVERTRETENDER BETRIEBSRATSVORSITZENDER, MIT DER BEM-PRÄMIE AUS. FOTO: GEZA ASCHOFF / LVR

TABELLE 40:

BEM-PRÄMIERTE ARBEITGEBER IM RHEINLAND, 2006 – 2016 (IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE)

AXA Konzern AG, Düsseldorf	Kreispolizeibehörde Kreis Wesel
Berufsförderungswerk Michaelshoven, Köln	Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis, Bergheim
Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, Bonn	Kreisverwaltung des Kreises Wesel
Bilfinger Scheven GmbH, Erkrath	Landeshauptstadt Düsseldorf
BKK Essanelle, Düsseldorf	Leistritz Turbinentechnik GmbH, Essen
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn	LVR-Dezernat Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen, Köln
Chemion Logistic GmbH, Leverkusen	Oberlandesgericht Köln
Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Bonn	Polizeipräsidium Wuppertal
Deutsche Rentenversicherung Rheinland, Düsseldorf	Pronova BKK, Köln
Deutsche Sporthochschule Köln, Köln	Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH & Co. KG, Wuppertal
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Köln	Rheinisch-Bergischer Kreis, Bergisch Gladbach
Diakonie Michaelshoven, Köln	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn
Essener Verkehrs AG (EVAG), Essen	Rhein-Sieg-Werkstätten, Troisdorf
Evangelisches Krankenhaus Düsseldorf, Düsseldorf	RWE AG, Essen
Ford-Werke GmbH, Köln	Sanvartis GmbH, Duisburg
Galeria Kaufhof GmbH, Köln	SOS-Kinderdorf Niederrhein, Kleve
Gemeinde Kürten	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, Velbert
Gemeinde Lindlar	Stadt Aachen
Gera Chemie, Oberhausen	Stadt Leverkusen
HEW-KABEL GmbH, Wipperfürth	Stadt Neuss
Hüttenwerke Krupp Mannesmann, Duisburg	Stadt Overath
Jobcenter Wuppertal AöR, Wuppertal	Stadt Rösrath
Jugend- und Behindertenhilfe Michaelshoven gGmbH, Köln	Stadt Sankt Augustin
Klinikum der Universität zu Köln, Köln	Stadt Troisdorf
Klinikum Niederberg gGmbH, Velbert	STEAG GmbH, Essen
Kreispolizeibehörde Kreis Heinsberg	Universität zu Köln
	Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH, Düsseldorf

13

DER BESONDERE KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM SOZIALGESETZBUCH IX

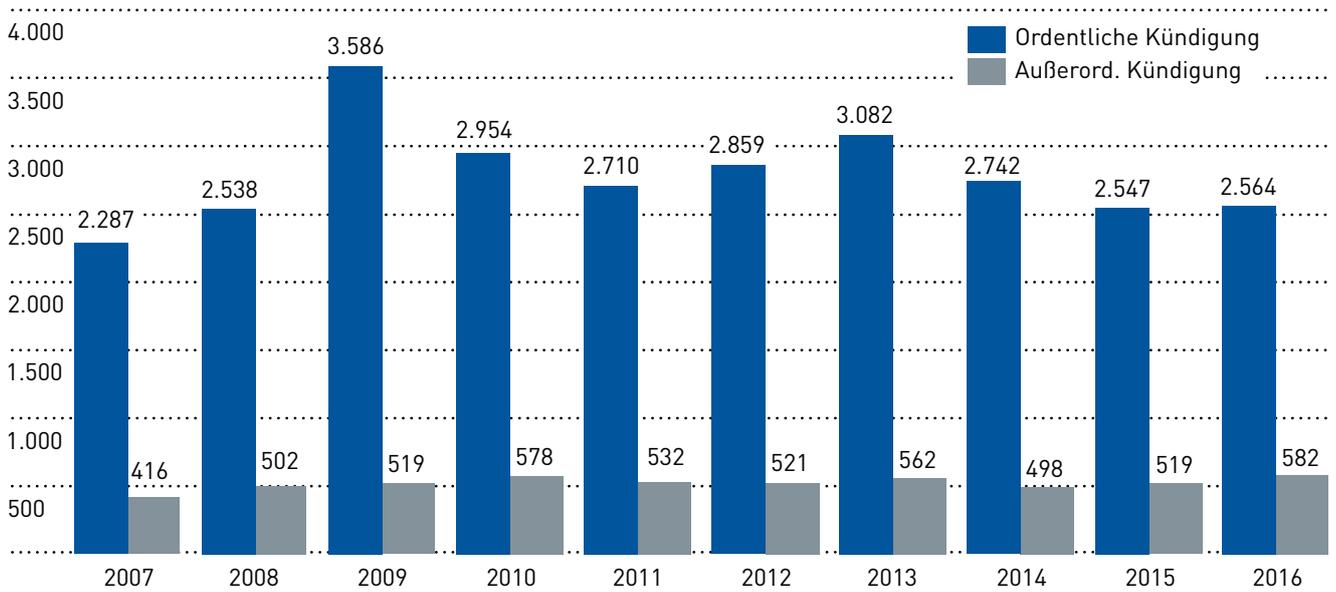
KURZ & KNAPP

- Die Zahl der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung steigt um 1,5 % auf 3.303 Verfahren. 36 % aller Anträge betreffen schwerbehinderte Frauen.
- Mit 2.564 Anträgen auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung eines schwerbehinderten Menschen ist die Zahl gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % gestiegen.
- 582 Anträge auf Zustimmung zur außerordentlichen, in der Regel fristlosen, Kündigung sind gestellt worden.
- Mit einem Anteil von 65 % sind die Kündigungsgründe überwiegend betrieblicher Art, z. B. Betriebsstilllegung, Betriebseinschränkung oder Wegfall des Arbeitsplatzes.
- 479 Arbeitgeber zogen ihre Anträge auf ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung zurück und die schwerbehinderten Menschen wurden weiterbeschäftigt.
- Rund 350 Kündigungsverfahren sind durch Aufhebungsverträge beendet worden.
- Beschäftigte und Arbeitgeber legten in 735 Fällen Widerspruch gegen eine Entscheidung des LVR-Integrationsamtes ein.

Bei der Sicherung der Arbeitsplätze schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen ist der besondere Kündigungsschutz ein wichtiges Instrument. Denn erst, wenn das LVR-Integrationsamt dem Kündigungsantrag zugestimmt hat, kann der Arbeitgeber einem schwerbehinderten Menschen rechtswirksam kündigen. Der besondere Kündigungsschutz verfolgt nicht das Ziel, den schwerbehinderten Menschen unkündbar zu machen. Vielmehr findet im Kündigungsverfahren ein Abwägungsprozess zwischen den Interessen der schwerbehinderten Menschen und den Interessen der Arbeitgeber statt. Das LVR-Integrationsamt kann zwar die organisatorischen und personellen Anpassungsmaßnahmen, zu denen Betriebe gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gezwungen sind, nicht beeinflussen. Aber es kann – unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten – seine Möglichkeiten zum Erhalt und zur Sicherung von Arbeitsplätzen schwerbehinderter Menschen einbringen.

Durch den besonderen Kündigungsschutz wird sichergestellt, dass die Arbeitgeber ihre Fürsorgepflicht erfüllen und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Fachstellen und dem LVR-Integrationsamt prüfen und entscheiden, ob es ein „milderes Mittel“ als die Kündigung zur Beseitigung der Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis gibt. Dazu soll das Angebot der Begleitenden Hilfe genutzt werden (vgl. 9.1). Das Beratungs- und Betreuungsangebot des Technischen Beratungsdienstes und des Integrationsfachdienstes ebenso wie die finanziellen Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes und der rheinischen Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben können von Arbeitgebern sowie deren schwerbehinderten Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden. Unter diesen Gesichtspunkten stellt der besondere Kündigungsschutz eine sinnvolle Ergänzung zum allgemeinen Kündigungsschutz dar.

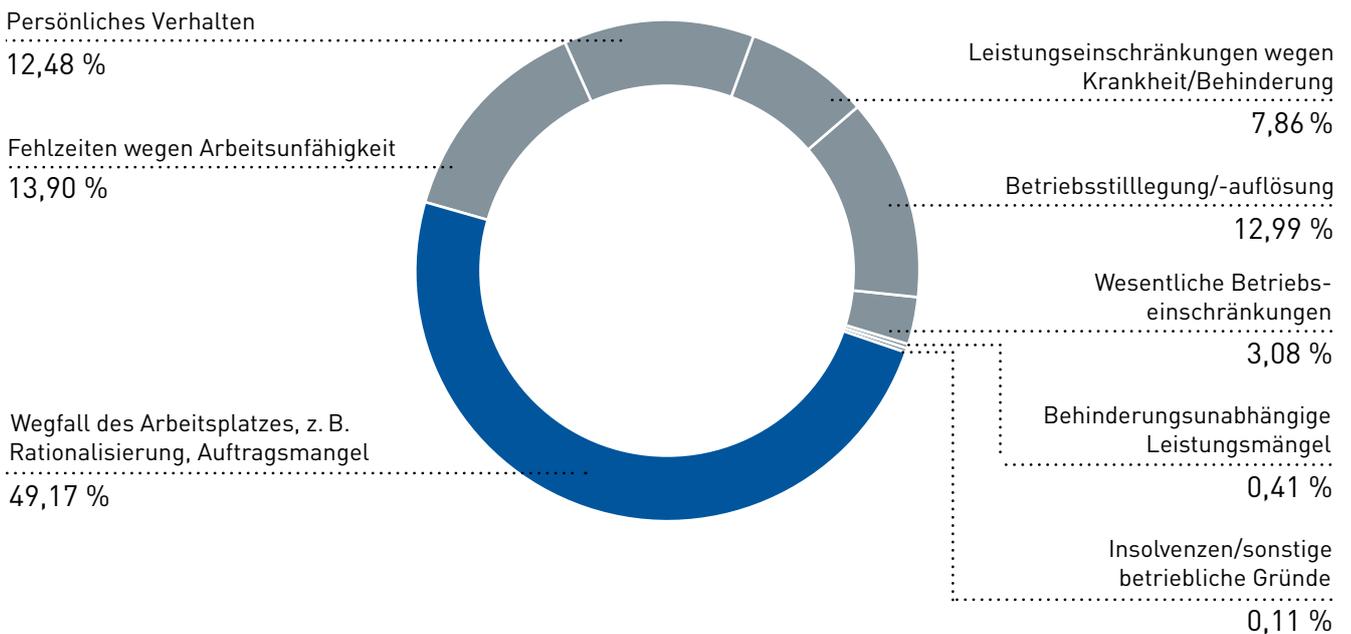
GRAFIK 22:
ANTRÄGE AUF ZUSTIMMUNG ZUR ORDENTLICHEN UND AUSSERORDENTLICHEN KÜNDIGUNG, 2007 – 2016



Auch im Kündigungsschutz gibt es in Nordrhein-Westfalen eine Aufgabenteilung zwischen dem LVR-Integrationsamt und den kommunalen Fachstellen: Bei Anträgen auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung liegt die Aufgabe der Ermittlung des Sachverhalts bei der

Fachstelle. Handelt es sich um eine beabsichtigte außerordentliche (fristlose) Kündigung, liegt das gesamte Verfahren wegen der besonderen Eilbedürftigkeit beim LVR-Integrationsamt.

GRAFIK 23:
KÜNDIGUNGSGRÜNDE BEI ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGEN 2016



13.1 Entwicklung bei den Kündigungsschutzverfahren

Die Zahl der Anträge auf Zustimmung zur – insbesondere ordentlichen – Kündigung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten wird maßgeblich bestimmt durch die gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland. Bis 2007 sinkt die Zahl der Kündigungsanträge im Rheinland von über 5.000 auf unter 2.300, dem niedrigsten Stand seit 1995. So ist in der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/2009 die Anzahl der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung um 40 Prozent und dann noch einmal um weitere 30 Prozent gestiegen. In 2010 hat sich der Trend wieder umgekehrt – die Antragszahlen sind stark gesunken.

Im Jahr 2016 werden insgesamt 3.303 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung gestellt. Der Anteil der Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung steigt minimal im Berichtsjahr um 0,7 Prozent auf 2.564 Anträge. Dies entspricht einem Anteil von fast 78 Prozent aller Kündigungsanträge.

Anträge auf Zustimmung zur außerordentlichen, in der Regel fristlosen, Kündigung unterliegen nur geringen jährlichen Schwankungen. Im langjährigen Mittel werden beim LVR-Integrationsamt um die 500 Anträge pro Jahr gestellt. Im Jahr 2015 waren es 519. 2016 stieg die Anzahl auf 582 Anträge. Der Anteil der Frauen an den Anträgen zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Kündigung beträgt rund 35 Prozent. Änderungskündigungen und der erweiterte Beendigungsschutz nach § 92 SGB IX machen weiterhin nur einen geringen Teil aller Kündigungen aus – rund 5 Prozent.

Kündigungsgründe

Bei den ordentlichen Kündigungsgründen stehen betriebsbedingte Ursachen wie Betriebseinschränkungen, Wegfall des Arbeitsplatzes oder Insolvenzen im Vordergrund. Die Höhe des Anteils der betriebsbedingten Kündigungsgründe schwankt – je nach Wirtschaftslage – zwischen 45 und fast 70 Prozent der Kündigungsanträge im jeweiligen Berichtsjahr.

Im Jahr 2016 ist schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten in 66 Prozent der Fälle aus betriebsbedingten Gründen gekündigt worden. Bei aktuell 22 Prozent der Kündigungen werden Leistungseinschränkungen wegen Krankheit oder Behinderung sowie Fehlzeiten aufgrund von Arbeitsunfähigkeit als Kündigungsgrund angegeben. Kündigungsgründe, die in der Person oder dem Verhalten des schwerbehinderten Beschäftigten liegen, unterliegen ebenfalls Schwankungen. Ihr Anteil ist von 2010 (8 %) bis 2015 auf 16 Prozent gestiegen. In 2016 ist ihr Anteil wieder auf 12 Prozent gesunken.

TABELLE 41:

ANTRÄGE AUF ZUSTIMMUNG ZUR KÜNDIGUNG NACH FACHSTELLEN, 2012 – 2016

	2016	2015	2014	2013	2012
StädteRegion Aachen	146	177	202	208	217
Stadt Bergheim	16	22	13	17	14
Bergisch Gladbach	27	21	23	37	40
Stadt Bonn	108	96	96	131	109
Stadt Dinslaken	22	17	19	12	31
Stadt Düren	29	53	49	39	41
Kreis Düren	34	21	44	28	34
Stadt Düsseldorf	340	291	319	337	357
Stadt Duisburg	242	179	147	275	183
Stadt Essen	286	214	192	288	271
Kreis Euskirchen	25	33	26	54	25
Kreis Heinsberg	48	34	69	69	54
Stadt Kerpen	25	12	11	20	11
Kreis Kleve	47	62	97	92	79
Stadt Krefeld	70	73	128	78	75
Stadt Köln	362	377	357	417	410
Stadt Leverkusen	35	36	30	47	35
Kreis Mettmann	123	162	115	159	146
Stadt M'gladbach	79	116	101	142	185
Stadt Moers	31	28	26	26	31
Stadt Mülheim/Ruhr	53	57	87	80	65
Stadt Neuss	56	158	54	60	45
Oberbergischer Kreis	65	82	104	102	63
Stadt Oberhausen	88	66	72	59	77
Stadt Ratingen	51	40	31	29	47
Stadt Remscheid	60	48	67	48	64
Rheinisch-Bergischer Kreis	27	44	32	44	31
Rhein-Erft-Kreis	130	90	95	105	90
Rhein-Kreis Neuss	60	73	89	82	85
Rhein-Sieg-Kreis	94	91	118	107	116
Stadt Solingen	60	53	68	72	61
Stadt Troisdorf	23	26	31	30	28
Stadt Velbert	47	36	38	45	47
Stadt Viersen	39	52	38	47	40
Kreis Viersen	103	73	158	120	100
Stadt Wesel	68	22	23	54	26
Kreis Wesel	39	64	57	59	45
Stadt Wuppertal	168	145	187	147	155

Ergebnisse des Kündigungsschutzverfahrens

Das LVR-Integrationsamt hat in jeder Phase des Kündigungsschutzverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Sofern eine gütliche Einigung erreicht werden kann, erledigt sich der Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung durch Rücknahme oder in sonstiger Weise. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande oder besteht aus anderen Gründen ein Interesse an einem formellen Abschluss des Verfahrens, trifft das LVR-Integrationsamt eine Entscheidung, nachdem es alle am Verfahren beteiligten Parteien angehört hat.

Im Jahr 2016 erteilte das LVR-Integrationsamt die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung in 43 Prozent der Entscheidungen ohne Einwände des schwerbehinderten Arbeitnehmers bzw. der schwerbehinderten Arbeitnehmerin. In über 22 Prozent der Kündigungsschutzverfahren entsprach das LVR-Integrationsamt dem Antrag des Arbeitgebers gegen den Willen der schwerbehinderten Menschen. In 16 Prozent der Verfahren blieb das Arbeitsverhältnis erhalten: In 375 Fällen zog der Arbeitgeber seinen Antrag zurück – eine Weiterbeschäftigung konnte erreicht werden. Mit 34 Fällen bei den ordentlichen Kündigungen war der Anteil der Versagungen zum Kündigungsverlangen des Arbeitgebers durch das LVR-Integrationsamt sehr gering. 55 Anträge erledigten sich auf andere Weise, z. B. durch Verrentung, Fristablauf oder Negativtest (die Person, deren Kündigung beantragt wurde, gehörte nicht zum geschützten Personenkreis). Bei außerordentlichen Kündigungen konnte in 21 Prozent der Verfahren der Verlust des Arbeitsplatzes vermieden werden. In 12 Fällen versagte das LVR-Integrationsamt die Zustimmung, der Arbeitgeber zog seinen Antrag in 104 Fällen zurück.

Aufhebungsverträge im Kündigungsschutz

Die Zahl der Aufhebungsverträge ist bis 2007 kontinuierlich zurückgegangen. Nur noch 8 Prozent der Arbeitsverhältnisse sind im Kündigungsschutzverfahren durch einen Aufhebungsvertrag beendet worden. Im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzkrise begann auch hier eine Trendwende. Der Anteil der Verfahren zur ordentlichen Kündigung, die durch einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer unter Beteiligung des LVR-Integrationsamtes bzw. der rheinischen Fachstellen beendet werden, ist wieder gestiegen und hat sich in den letzten Jahren auf einem Niveau von zwischen 10 und 15 Prozent etabliert. In 2016 sind rund 350 Kündigungsverfahren mit Aufhebungsverträgen abgeschlossen worden.

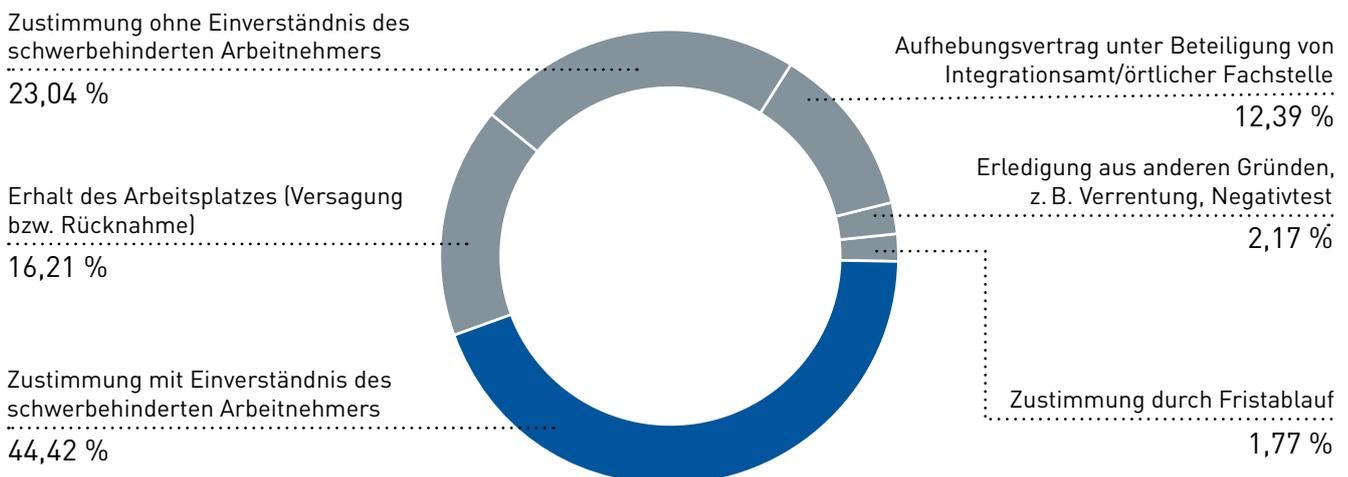
Alter, Geschlecht und Betriebszugehörigkeit

Vom besonderen Kündigungsschutz profitieren auch gleichgestellte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX): Im Jahr 2016 betrafen über 12,5 Prozent der Anträge auf Zustimmung zur Kündigung diesen Personenkreis. Damit liegt der Anteil der gleichgestellten Menschen im langjährigen Mittel. Wesentliche Unterschiede zwischen Frauen und Männern bestehen hier nicht.

Die schwerbehinderten Menschen sind in unterschiedlichen Altersgruppen unterschiedlich stark von Kündigung betroffen. Schwerbehinderte Männer und Frauen im Alter zwischen 45 und 55 Jahren stellen mit 35 Prozent die Altersgruppe, die am stärksten von einem Kündigungsverfahren betroffen ist. Die Altersgruppe der 55- bis 60-Jährigen stellt mit mehr als einem Viertel der auf sie entfallenden Verfahren die zweitstärkste Gruppe. Der Anteil der Altersgruppe 60 bis 65 Jahre an den

GRAFIK 24:

AUSGANG DER ORDENTLICHEN KÜNDIGUNGSVERFAHREN 2016



Kündigungsverfahren beträgt 17 Prozent. Der Anteil junger Menschen bis 25 Jahre liegt dagegen bei einem Prozent. Schwerbehinderte Menschen bleiben immer häufiger bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze erwerbstätig. In 2016 ist 25 schwerbehinderten Frauen und 31 schwerbehinderten Männern im Alter von 65 (und älter) gekündigt worden.

Der Anteil der Frauen an den beschäftigten schwerbehinderten Menschen im Rheinland liegt seit Jahren stabil bei rund 40 Prozent. Betrachtet man die verschiedenen Kündigungsarten und -gründe, so zeigen die aktuellen Zahlen, dass es nur noch geringfügige Unterschiede zwischen schwerbehinderten Männern und Frauen gibt. Der

Anteil der Frauen an den Anträgen auf Zustimmung zu ordentlichen wie außerordentlichen Kündigungen beträgt rund 35 Prozent.

Dass schwerbehinderte Menschen gut in den Arbeitsprozess eingegliedert sind, zeigen ihre langfristigen Beschäftigungszeiten vor der Kündigung. Den meisten schwerbehinderten Menschen (28%) wird nach einer Betriebszugehörigkeit von 10 bis 20 Jahren gekündigt. 12 Prozent wird nach 30 und mehr Jahren Betriebszugehörigkeit gekündigt. Der Anteil der schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen, denen im ersten Beschäftigungsjahr wieder gekündigt worden ist, liegt bei 3 Prozent.

13.2 Widersprüche und Klageverfahren

Gegen die Entscheidung des LVR-Integrationsamtes und der örtlichen Fachstellen können Arbeitnehmer wie Arbeitgeber Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss beim LVR-Integrationsamt. Er setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern (2 schwerbehinderten Arbeitnehmern, 2 Arbeitgebern und je einem Vertreter der Bundesagentur für Arbeit und des LVR-Integrationsamtes sowie einer Schwerbehindertenvertretung).

Im Jahr 2016 sind 735 Widersprüche gegen die Entscheidungen des LVR-Integrationsamtes eingelegt worden. Die überwiegende Mehrheit der Verfahren – 83 Prozent – richtet sich gegen die Entscheidungen des LVR-Integrationsamtes im besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen. Damit werden etwas mehr als ein Fünftel der Entscheidungen des LVR-Integrationsamtes in Kündigungsschutzverfahren in einem Rechtsbehelfsverfahren überprüft.

Knapp neun Prozent der Rechtsbehelfsverfahren sind eingeleitet worden, weil Arbeitgeber oder Arbeitnehmer mit Entscheidungen zu Fördermaßnahmen der Begleitenden Hilfe nicht einverstanden waren. Die Zahl der Widersprüche im Bereich der Begleitenden Hilfe bleibt damit auf einem verhältnismäßig hohen Niveau – im Vergleich zum langjährigen Mittel. Die Zahl der Widersprüche im Bereich der Erhebung der Ausgleichsabgabe entspricht damit wieder dem langjährigen Niveau.

Ein Widerspruchsverfahren endet mit einem Widerspruchsbescheid, der ggf. in einem anschließenden Klageverfahren vor einem Verwaltungsgericht überprüft werden kann. Mit 38 Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren im Jahr 2016 ist die Anzahl der Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren leicht gesunken. Drei Viertel der Verfahren beziehen sich auch hier auf Entscheidungen im Kündigungsschutz.

TABELLE 42:
WIDERSPRUCHSVERFAHREN, 2012 – 2016

	Zahl der eingegangenen Widersprüche				
	2016	2015	2014	2013	2012
Kündigungsschutz	608	623	612	627	565
Begleitende Hilfen	66	68	36	34	42
Institutionelle Förderung	0	0	0	2	0
Einziehung der Ausgleichsabgabe	61	52	100	52	51
Widerspruchsverfahren insgesamt	735	743	748	715	658
	Zahl der Klageverfahren				
	2016	2015	2014	2013	2012
Klageverfahren einschl. Berufungen und Revisionen	38	36	42	38	43

14

AKTIONEN, SEMINARE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

KURZ & KNAPP

- Die betrieblichen Funktionsträger im Rheinland*: 2.729 Vertrauenspersonen, 3.682 stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen, 457 Gesamt-, Bezirks-, Haupt- und Konzernschwerbehindertenvertretungen, 1.228 Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, 1.363 Beauftragte des Arbeitgebers und 289 Vertreterinnen und Vertreter von BEM-Teams sowie rund 992 weitere betriebliche Funktionsträger.
- Das Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes haben insgesamt 2.562 Personen wahrgenommen. 62% der Teilnehmenden gehörten der Schwerbehindertenvertretung an. 56% der Kursteilnehmenden waren Frauen.
- In mehr als 60 Informationsveranstaltungen sind u. a. das Betriebliche Eingliederungsmanagement und die Leistungen der Begleitenden Hilfe vorgestellt worden. Weitere 29 regionale Informationsveranstaltungen sind von den rheinischen Fachstellen durchgeführt worden.
- Bei 43 innerbetrieblichen Versammlungen der Schwerbehindertenvertretungen waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen vor Ort.
- 14 Publikationen sind neu erschienen, nachgedruckt oder aktualisiert worden.
- Das LVR-Integrationsamt präsentiert sich auf der Messe „RehaCare“ mit dem Schwerpunkt „Neue Wege zur Inklusion im Arbeitsleben“ und auf der Messe „Zukunft Personal“ mit dem Schwerpunkt „Betriebliches Eingliederungsmanagement“.

.....
* soweit dem LVR-Integrationsamt bekannt

14.1 Seminare und Fortbildungsmaßnahmen

Das Kursprogramm des LVR-Integrationsamtes bietet ein- bis dreitägige Kurse und Informationsveranstaltungen rund um das Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf und richtet sich an die auf diesem Feld tätigen Multiplikatoren in den Betrieben und Dienststellen: an Vertrauenspersonen und stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte des Arbeitgebers, Betriebs- und Personalräte, Personalverantwortliche oder Personalsachbearbeiter und andere. Das Fortbildungsangebot ist ein modulares System, bei dem die einzelnen Ebenen aufeinander aufbauen: Grundkurse sind den Schwerbehindertenvertretungen vorbehalten, Aufbaukurse und Informationsveranstaltungen stehen auch allen anderen betrieblichen Akteuren offen. Das

Kursangebot wird finanziert aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Abgestimmt auf die betriebliche oder behördliche Situation bietet das LVR-Integrationsamt Fachvorträge, Informationsveranstaltungen und Seminare als Inhouse-Veranstaltungen an. Die Kosten für Referentinnen und Referenten und Schulungsunterlagen werden aus der Ausgleichsabgabe finanziert.

In 2016 haben insgesamt 183 Fortbildungsveranstaltungen an 385 Schultagen stattgefunden. Das Schulungsangebot ist gegenüber dem Vorjahr wieder etwas reduziert worden. Die Vielzahl der Veranstaltungen war den im Herbst 2014 stattgefundenen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung geschuldet. Trotzdem sind in 2016

TABELLE 43:
SCHULUNGEN DES LVR-INTEGRATIONSAMTES

	2016	2015	2014	2013	2012
Zahl der Schulungsveranstaltungen, davon	183	219	149	171	174
· Grund- und Aufbaukurse	38	53	6	33	45
· Informationsveranstaltungen	67	80	61	65	59
· Sonderseminare	64	72	58	56	70
Schulungstage, davon	385	456	231	306	378
· eintägige Veranstaltungen	69	87	65	72	57
· mehrtägige Veranstaltungen	113	132	62	87	117
Teilnehmende*, davon	2.562	3.223	2.231	2.534	2.738
· Vertrauenspersonen	1.580	1.947	1.298	1.450	1.555
· Beauftragte des Arbeitgebers	138	152	143	182	273
· Betriebs- und Personalräte	115	132	176	138	99
· Sonstige**	729	992	614	764	811

* 56 % der Teilnehmer sind Frauen

** Sonstige = andere mit der Eingliederung schwerbehinderter Menschen beauftragte Personen, z. B. Sozialdienst, Führungskräfte, Personalabteilung, BEM-Verantwortliche, Gesundheitsmanager

noch 15 Grund- und 23 Aufbaukurse für neu ins Amt gewählte bzw. nachgerückte Vertrauenspersonen und stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretungen durchgeführt worden. Über 40 Fachthemen von Arbeitsrecht und aktueller Rechtsprechung über das Leistungsangebot der Reha-Träger und Betriebliches Eingliederungsmanagement bis hin zu behinderungsspezifischen Themen sind in 67 Veranstaltungen aufgegriffen worden. Erstmals angeboten worden ist das Thema „Die SBV im Wirtschaftsausschuss“. Das Kursangebot für besondere Zielgruppen umfasst mittlerweile acht verschiedene Themenblöcke:

- SGB IX für Beauftragte des Arbeitgebers und Personalverantwortliche
- SGB IX für Geschäftsführungen und Personalverantwortliche in Integrationsunternehmen, -abteilungen und -betrieben
- SGB IX für Betriebs- und Personalräte
- SGB IX und kirchliches Arbeitsrecht
- Mit langzeiterkrankten Tarifbeschäftigten richtig umgehen
- Für die Arbeit der Stufenvertretungen
- Behinderungsgerechte Arbeitsgestaltung in der Praxis
- Sicheres Sprechen vor Gruppen

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) ist weiterhin ein wichtiges Thema für private und öffentliche Arbeitgeber. Daher bleibt es fester Bestandteil des Informations- und Schulungsangebotes des LVR-Integrationsamtes. Im Jahr 2016 wurden 8 Praxistage zu den

Schwerpunktt Themen „Umsetzungspraxis reflektieren und weiterentwickeln“, „Aktuelle Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichte“ und „Führen schwieriger Gespräche“ durchgeführt.

Im Berichtsjahr haben 64 Inhouse-Veranstaltungen an insgesamt 176 Schulungstagen für 13 private und 6 öffentliche Arbeitgeber stattgefunden. Bei diesem Angebot des LVR-Integrationsamtes stehen überwiegend Fach- und Einzelinhalte im Vordergrund, die sich konkret mit den Anforderungen des Betriebes bzw. der Verwaltung auseinandersetzen. Eine hohe Nachfrage verzeichnen Themen, die sich mit dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, der Prävention und dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement auseinandersetzen. Aufgrund der im Jahr 2014 stattgefundenen Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung waren Grund- und Aufbaukurse für neu gewählte Vertrauenspersonen und Stellvertretungen Inhalt von 19 mehrtägigen Veranstaltungen.

Teilnehmerkreis

Im langjährigen Durchschnitt nehmen ca. 2.500 betriebliche Interessenvertretungen das Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes wahr. Der Bereich Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit des LVR-Integrationsamtes reagiert dabei sehr flexibel auf die Rahmenbedingungen. So wurde im Wahljahr 2014 das Angebot gegenüber dem Vorjahr zugunsten von eintägigen Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Amt der Vertrauensperson und zur Organisation und Durchführung der Wahlen angepasst. Dies drückt sich auch in den Teilnehmerzahlen für 2014

aus: 2.230 Personen haben die Kurse besucht. Nach den stattgefundenen Wahlen bestimmt traditionell ein sehr großer Bedarf an Schulungen für erstmals gewählte Schwerbehindertenvertretungen das Kursprogramm. Dem trägt das LVR-Integrationsamt Rechnung, indem es das Angebot um die dreitägigen Grund- und Aufbaukurse stark ausgeweitet hat. Dies zeigt sich auch in den Zahlen der Teilnehmenden: 2015 haben 3.223 Personen die Kurse des LVR-Integrationsamtes besucht. In 2016 reduziert sich das Angebot und die Teilnehmerzahlen wieder auf 183 Veranstaltungen und 2.562 Teilnehmende.

Mit einem Anteil von 62 Prozent stellen Vertrauenspersonen, stellvertretende Schwerbehindertenvertretungen und Stufenvertretungen die Mehrheit der Veranstaltungsteilnehmenden. Es nehmen regelmäßig rund 150 Beauftragte des Arbeitgebers und knapp 130 Betriebs- und Personalräte das Angebot des LVR-Integrationsamtes wahr. Fast 30 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nicht mehr die klassischen betrieblichen Funktionsträger nach dem SGB IX, sondern zunehmend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalabteilungen, Integrations- und BEM-Beauftragte. Der Anteil der Frauen in betrieblichen Funktionen und damit an den Teilnehmenden insgesamt hat sich in den letzten Jahren immer weiter erhöht und liegt mittlerweile bei deutlich über 56 Prozent. Die Teilnehmenden der Inhouse-Veranstaltungen für Unternehmen mit Sitz im Rheinland stellen regelmäßig ein Drittel des teilnehmenden Personenkreises.

Informationsveranstaltungen

Zusätzlich zu dem vom LVR-Integrationsamt angebotenen Kursprogramm und den mehrtägigen Inhouse-Schulungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Integrationsamtes zu 63 Veranstaltungen anderer Träger (Arbeitgeber, Institutionen, Organisationen) eingeladen worden, um dort die Inhalte des Schwerbehindertenrechts vorzustellen. Die durchschnittliche Gruppengröße bei diesen Veranstaltungen liegt bei 35 Teilnehmenden. Der Schwerpunkt der angefragten Themen liegt immer noch beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement mit



einem knappen Drittel der Vorträge, gefolgt von Unterstützungsmöglichkeiten durch das Integrationsamt und den Rechten, Pflichten und Aufgaben der betrieblichen Partner.

Seit mehreren Jahren informieren sich beim LVR-Integrationsamt immer wieder auch ausländische Delegationen, die sich für die rechtlichen Regelungen der beruflichen Behindertenhilfe, deren praktische Umsetzung und die Erfahrungen des Integrationsamtes interessieren. In den Vorjahren haben hauptsächlich die neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union das LVR-Integrationsamt besucht. Mittlerweile haben sich auch Delegationen aus Israel, Kasachstan, China, Malaysia, Südkorea und Japan beim LVR-Integrationsamt über die klassische Arbeitsplatzförderung und ihre Finanzierung, aber auch über Instrumente wie Arbeitsassistenz und Integrationsunternehmen informiert.

14.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Leistungen, die das LVR-Integrationsamt zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen anbietet, können nur genutzt werden, wenn sie bekannt sind. Sie entsprechend bekannt zu machen, dafür zu werben und aktuell zu informieren, ist Ziel der diversen Aufklärungsmaßnahmen.

Veranstaltungen

RehaCare International in Düsseldorf

Das LVR-Integrationsamt beteiligt sich mit einem Informations- und Beratungsstand an der Messe „RehaCare International“ in Düsseldorf. Mit 49.300 Fachbesucherinnen und Fachbesuchern, Betroffenen und Angehörigen



Bild 32: BESUCHTEN DEN GEMEINSCHAFTSSTAND VON LVR UND LWL AUF DER REHACARE (V. L. N. R.): LVR-SCHULDEZERNENTIN PROF. DR. ANGELA FABER, LVR-DIREKTORIN ULRIKE LUBEK, STAATSSSEKRETÄRIN MARTINA HOFFMANN-BADACHE (MINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT, EMANZIPATION, PFLEGE UND ALTER), LWL-SOZIALDEZERNENT MATTHIAS MÜNNIG, BARBARA STEFFENS, NRW-MINISTERIN FÜR GESUNDHEIT, EMANZIPATION, PFLEGE UND ALTER SOWIE ELISABETH VELD-HUES, BEAUFTRAGTE DER NRW-LANDESREGIERUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG. FOTO: UWE WEISER/LVR

sowie 916 Ausstellern aus 36 Ländern im Jahr 2016 gehört die Messe zu den bedeutendsten Veranstaltungen rund um das Thema Rehabilitation. Im Themenpark „Behinderte Menschen und Beruf“ werden an geförderten Arbeitsplätzen exemplarisch die Unterstützungsmöglichkeiten der Integrationsämter gezeigt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Integrationsämter und Fachberaterinnen und Fachberater der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern sowie der Integrationsfachdienste stehen als Ansprechpersonen sowohl für Arbeitgeber als auch für Menschen mit Behinderung zur Verfügung.

Der Gemeinschaftsstand der Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) stand in 2016 unter dem Motto „Neue Wege zur Inklusion im Arbeitsleben“. Im Rahmen einer



Bild 33: WÄHREND DER VIER MESSETAGE BAUTEN DIE MITARBEITER DER KADOMO GMBH EIN FAHRZEUG BEHINDERUNGSGERECHT UM. FOTO: UWE WEISER/LVR

„Gläsernen Manufaktur“ rüstete das Integrationsunternehmen Kadomo GmbH aus Hilden in einer mobilen Werkstatt ein Auto in nur vier Tagen behinderungsgerecht um. Die Messegäste konnten live erleben, wie der Umbau in allen einzelnen Schritten umgesetzt wird und kamen mit den Mitarbeitenden, die teilweise mit einer Behinderung leben, persönlich ins Gespräch.

Wie in den vergangenen Jahren stand über die vier Messtage hinweg die Beratung im Vordergrund. Aufgrund der hohen Nachfrage nach individueller Beratung gab es am Messestand erstmals eine „Round-Table-Fläche“, wo die rund 30 Expertinnen und Experten der beiden Integrationsämter sich den Fragen der Messebesucherinnen und Messebesucher zu den aktuellen Themen stellten:

- Übergang von der Schule ins Arbeitsleben und „Schule trifft Arbeitswelt“ (STAR)
- Eingliederungshilfe und Leistungen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen ins Arbeitsleben
- Begleitende Hilfen: Förderungen für schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber sowie Kündigungsschutz.



Zu den Fachvorträgen der Integrationsämter auf der RehaCare

Zum ersten Mal haben die Integrationsämter auch verschiedene Vorträge direkt im „Vortrags-Forum“ in der Messehalle für alle Gäste offen und kostenfrei zugänglich angeboten. Dadurch konnte auch das Informationsangebot von bisher drei auf nun acht Vortragsthemen erweitert werden:

- Beschäftigungsfähigkeit erhalten – wie finde ich den richtigen Arbeitsplatz?
- Die Fachberater der Kammern im Auftrag der Integrationsämter in NRW – ein Bericht aus der Praxis
- Teilhabe am Arbeitsleben – die wichtige Rolle der Schwerbehindertenvertretung im Betrieb
- Bundesteilhabegesetz – nichts über uns ohne uns!
- Erfolgsmodell Integrationsunternehmen – Unternehmen mit sozialem Auftrag
- Psychische Belastungen im Betrieb
- Der Weg auf den ersten Arbeitsmarkt – die Budgets für Arbeit von LVR und LWL
- Der Weg von der Schule in den 1. Arbeitsmarkt – STAR: Schule trifft Arbeitswelt

Die Vorträge sind durch eine Live-Visualisierung in Form eines sogenannten „Graphic Recording“ von einer erfahrenen Grafikerin und Diplom-Designerin aufbereitet worden.

Zukunft Personal 2016 in Köln

Das LVR-Integrationsamt war vom 18. bis 20. Oktober 2016 zum elften Mal mit einem Informations- und Beratungsstand bei der „Zukunft Personal“, der größten Branchenmesse für Personalwesen in Europa, vertreten. Mehr als 730 Aussteller präsentierten ihre Produkte und Dienstleistungen in der KölnMesse den mehr als 16.000 Fachbesucherinnen und Fachbesuchern. Besonders gefragt waren Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement, aber auch Beratung zu Leistungen der Integrationsämter und Fördermöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im Beruf.

LVR-Fachtagung „Autismus: Was gibt es – Was braucht es?“

Am 29. November 2016 fand in Köln eine Fachtagung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zum Thema



Hier finden Sie die Tagungsmappe zur LVR-Fachtagung „Autismus: Was gibt es - Was braucht es?“



„Autismus: Was gibt es – Was braucht es?“ statt. Schwerpunkt der Fachtagung waren die aktuellen sozialrechtlichen und wissenschaftlichen Rahmenbedingungen von Unterstützungsangeboten für Menschen mit Autismus. Ziel der Tagung war es, den Fachkräften eine aktuelle Orientierungshilfe für die Beantragung autismusspezifischer Maßnahmen zu vermitteln. Neben den Vorträgen zu sozialrechtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen der pädagogisch-therapeutischen Unterstützung von Menschen mit Autismus wurden Workshops zu konkreten Unterstützungsangeboten in zentralen Lebensbereichen angeboten. Das LVR-Integrationsamt hat sich an der Veranstaltung mit den Workshop-Themen „Kein Arbeiten nach Schema F – die Diversität von Menschen mit Autismus-Spektrum Störung“ und „Jobcoaching in der Praxis: Der betriebliche Alltag bei dem IT-Dienstleister auticon GmbH“ beteiligt. Pamela Lamprecht (Fachberaterin vom Integrationsfachdienst Köln), Sabine Koch (Jobcoach bei der auticom GmbH) und Eileen Witte vom LVR-Integrationsamt führten durch den Workshop 2 „Schule, Arbeit, WfbM“.

Informationsmaterial

Die Veröffentlichungen des LVR-Integrationsamtes umfassen Broschüren, Berichte, Handbücher, Arbeitshefte, Dokumentationen, Handlungsempfehlungen und Faltblätter. Viele Publikationen richten sich nicht nur an die betrieblichen Funktionsträger und Arbeitgeber, sondern auch an die betroffenen Menschen selbst und ihre Angehörigen.

Im Jahr 2016 ist eine aktualisierte Auflage des Arbeitsheftes „Leistungen zur Teilhabe“ und ein Nachdruck des Arbeitsheftes „Die Schwerbehindertenvertretung“ erschienen. Erstmals stellt das LVR-Integrationsamt seine eigene Arbeit mit einer Broschüre in „Leichter Sprache“ vor.

Die in der Reihe „ZB Ratgeber“ erschienenen Broschüren vermitteln kein umfassendes Fachwissen oder gehen

auf juristische Einzelfragen ein. Ihr Ziel ist es, ein Thema kompakt und verständlich, aber umfassend darzustellen. Der Ratgeber ist geeignet, sich einen guten Überblick über das dargestellte Thema zu verschaffen. In der Reihe sind bisher erschienen: „Der besondere Kündigungsschutz“, „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ und „Behinderung und Ausweis“. In 2016 neu erschienen sind die ZB Ratgeber „Ausgleichsabgabe“ und „Leistungen der Integrationsämter“. Die Reihe wird fortgesetzt.

Das LVR-Integrationsamt ist beteiligt an der bundesweit erscheinenden Zeitschrift „Behinderte im Beruf“ (ZB) und fügt jeder Ausgabe die regionale Beilage „ZB Rheinland“ bei. Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Die Auflage der ZB im Rheinland beträgt 30.000 Exemplare. Die Publikationen des LVR-Integrationsamtes sind zu beziehen über das Online-Bestellsystem des LVR. Den mehr als 12.500 betrieblichen Funktionsträgern im Rheinland werden alle Veröffentlichungen automatisch nach Erscheinen zugesandt.

Neue Medien

Das LVR-Integrationsamt engagiert sich stark bei der Internetplattform der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH, www.integrationsaemter.de). Eine Online-Akademie bietet interaktive Wissensvermittlung, Workshops und Kontakte zu Expertinnen und Experten zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement und zu Integrationsvereinbarungen an. Das Angebot der Akademie will eine flexible und unbürokratische Einführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements unterstützen bzw. praxisnahe Hinweise liefern, die für die Erarbeitung und zum Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung hilfreich sind. In 4 Fachforen tauschen sich mittlerweile über 10.000 registrierte Nutzerinnen und Nutzer zu den Themen „Arbeit der Schwerbehindertenvertretung“, „Inklusionsvereinbarungen“, „Arbeitsmarkt“ oder „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ aus.

YOUTUBE-KANAL „INTEGRATIONSÄMTER“



Die Integrationsämter haben auf YouTube einen eigenen Videokanal. Die Filme informieren über die Aufgaben der Integrationsämter und zeigen viele Beispiele für eine erfolgreiche berufliche Integration schwerbehinderter Menschen, optional mit Untertiteln und Gebärdensprache.

15

ANHANG

15.1 Einrichtungen des LVR, Fachdienste und Integrationsunternehmen

Landschaftsverband Rheinland



Deutzer Freiheit 77 – 79
50679 Köln
Tel.: 0221 809-5300
Fax: 0221 809-5302
E-Mail: integrationsamt@lvr.de
www.lvr.de



REGIONALISIERTES VERZEICHNIS

Regionalisiertes Verzeichnis mit den Ansprechpersonen und Kontaktdaten der örtlichen Fachstellen bei den Kreisen und Städten, den Integrationsfachdiensten, den Inklusionsberaterinnen und Inklusionsberatern bei den Kammern und den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LVR-Integrationsamtes



VERZEICHNIS DER INTEGRATIONSPROJEKTE IM RHEINLAND MIT KONTAKTDATEN UND BRANCHEN

15.2 Verzeichnis der Tabellen und Grafiken nach Kapiteln

KAPITEL

SEITE

Die Kapitel 1 bis 4 enthalten keine Tabellen und Grafiken.

<u>KAPITEL</u>	<u>SEITE</u>
05 Der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen	
Grafik 1: Schwerbehinderte Menschen nach Bundesländern und ihr Anteil an der Bevölkerung (Stand 2015)	22
Grafik 2: Anzahl der schwerbehinderten Menschen in NRW und ihr Anteil an der Bevölkerung	25
Grafik 3: Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Bevölkerung in den Kreisen und Städten im Rheinland (Stand 2015)	26
Grafik 4: Verteilung der Behinderungsarten im Rheinland (Stand 2015)	27
Grafik 5: Verteilung der Altersgruppen der schwerbehinderten Menschen im Rheinland (Stand 2015)	28
06 Die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen	
Tabelle 1: Arbeitsplätze und Beschäftigungsquoten in Deutschland, 2011 – 2015	30
Tabelle 2: Beschäftigungsquoten in den Bundesländern 2015	31
Tabelle 3: Beschäftigte schwerbehinderte Menschen nach Geschlecht, Alter und Personengruppe in NRW	33
Tabelle 4: Beschäftigungsquoten im Rheinland und in Westfalen-Lippe im Jahr 2015	33
Grafik 6: Beschäftigungsquoten in Nordrhein-Westfalen nach Arbeitgebern in Prozent, 2006 – 2015	34
Tabelle 5: Beschäftigungsquoten bei den Arbeitgebern im Rheinland 2015	34
Tabelle 6: Arbeitgeber mit Sitz im Rheinland und ihre Verteilung nach der Beschäftigungsquote in Prozent	35
Tabelle 7: Beschäftigungsquoten bei den kommunalen Arbeitgebern im Rheinland, 2011 – 2015 in Prozent	37
07 Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen	
Tabelle 8: Arbeitslose schwerbehinderte Menschen	39
Tabelle 9: Qualifizierung der schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Arbeitslosen auf Bundesebene, in NRW und im Rheinland in Prozent	40
Tabelle 10: Dauer der Arbeitslosigkeit in Prozent	40
08 Die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe	
Tabelle 11: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen in Mio. Euro	44
Grafik 7: Einnahmen der Ausgleichsabgabe und für die Aufgabenerfüllung verbleibende Mittel	44

<u>KAPITEL</u>	<u>SEITE</u>
Grafik 8: Verteilung der Ausgaben des LVR-Integrationsamtes im Jahr 2016	45
Tabelle 12: Leistungen zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in Euro	45
Tabelle 13: Leistungen an Integrationsprojekte in Euro	46
Tabelle 14: Leistungen an Einrichtungen für behinderte Menschen in Euro	46
Tabelle 15: Finanzierung der Integrationsfachdienste in Euro	47
Tabelle 16: Verteilung der Staffelbeträge bei der Erhebung der Ausgleichsabgabe	47
Tabelle 17: Erhebung der Ausgleichsabgabe in Euro	48
Tabelle 18: Zuweisung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fachstellen der LVR-Mitglieds Körperschaften und ihr Aufwand im Jahr 2016	48
Tabelle 19: Seminare und Öffentlichkeitsarbeit in Euro	48
Tabelle 20: Modell- und Forschungsvorhaben, Regionale Arbeitsmarktprogramme in Euro	49
09 Die Leistungen des LVR-Integrationsamtes und der örtlichen Fachstellen	
Grafik 9: Leistungen an Arbeitgeber für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und aufgewendete Mittel durch das LVR-Integrationsamt und die örtlichen Fachstellen	51
Tabelle 21: Regionale Verteilung der Leistungen und Fördersummen im Jahr 2016 an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen	52
Tabelle 22: Leistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen	52
Tabelle 23: Hilfen bei außergewöhnlichen Belastungen	53
Tabelle 24: Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen	53
Tabelle 25: Arbeitsassistenz	54
Tabelle 26: Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	54
Tabelle 27: Technische Arbeitshilfen	54
Tabelle 28: Kraftfahrzeughilfen	54
Tabelle 29: Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz	55
Tabelle 30: Wohnraumbeschaffung und Wohnraumgestaltung	55

<u>KAPITEL</u>	<u>SEITE</u>
Tabelle 31: Leistungen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen nach Leistungsart und Geschlecht	55
Grafik 10: Standorte der Integrationsprojekte in den LVR-Mitglieds Körperschaften	60
Grafik 11: Betriebsbesuche und Verteilung der Beauftragungen 2016	63
Grafik 12: Fachtechnische Stellungnahmen im Jahr 2016	63
Grafik 13: Betreuung durch die technischen Fachberater bei den Kammern 2016	63
Tabelle 32: Klientinnen und Klienten der Integrationsfachdienste nach der Art der Behinderung, 2012 – 2016	66
Tabelle 33: Einsatz des Integrationsfachdienstes im Rahmen der Arbeitsplatzsicherung, 2012 – 2016	66
Tabelle 34: Vermittlungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch den Integrationsfachdienst, 2012 – 2016	67
10 LVR-Budget für Arbeit	
Tabelle 35: Anzahl und Art der Förderungen im Rahmen des regionalen Arbeitsmarktprogramms „aktion5“ im Jahr 2016	73
Grafik 14: Regionale Verteilung der Förderungen* im Rahmen von „aktion5“, 2013 – 2016	74
Grafik 15: Module und Teilnehmende im Rahmen des Projektes STAR im Jahr 2016	77
Grafik 16: Verteilung der Zielgruppen in STAR nach Förderbedarf	78
Grafik 17: Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (Herkunft)	80
Grafik 18: Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt (Branchen)	80
Tabelle 36: Vermittlungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt 2011 – 2016 (Projekt „Übergang 500 plus mit dem LVR-Kombilohn“)	81
Tabelle 37: Arbeitsplätze im Rahmen des LVR-Projektes „Betriebsintegrierte Arbeitsplätze“	84
Tabelle 38: Neue Ausbildungsplätze im Rheinland, gefördert durch die Initiative Inklusion, Handlungsfeld 2	86
Tabelle 39: Neue Arbeitsplätze im Rheinland, gefördert durch die Initiative Inklusion, Handlungsfeld 3	86
11 Die Modellprojekte und Forschungsvorhaben	
Das Kapitel 11 enthält keine Tabellen und Grafiken.	

<u>KAPITEL</u>	<u>SEITE</u>
12 Prävention	
Grafik 19: Verteilung der Gründe nach Geschlecht im Rahmen von Prävention in Prozent	95
Grafik 20: Ausgang der abgeschlossenen Präventionsverfahren gem. § 84 Abs. 1 SGB IX	95
Grafik 21: Ausgang der abgeschlossenen BEM-Verfahren	96
Tabelle 40: BEM-prämierte Arbeitgeber im Rheinland, 2006 – 2016	100
13 Der besondere Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch IX	
Grafik 22: Anträge auf Zustimmung zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung, 2007 – 2016	102
Grafik 23: Kündigungsgründe bei ordentlichen Kündigungen 2016	102
Tabelle 41: Anträge auf Zustimmung zur Kündigung nach Fachstellen, 2012 – 2016	103
Grafik 24: Ausgang der ordentlichen Kündigungsverfahren 2016	104
Tabelle 42: Widerspruchsverfahren, 2012 – 2016	105
14 Aktionen, Seminare und Öffentlichkeitsarbeit	
Tabelle 43: Schulungen des LVR-Integrationsamtes	107

15.3 Verzeichnis der Bilder nach Kapiteln

<u>KAPITEL</u>	<u>SEITE</u>
Bild 1: Foto LVR-Integrationsamt	2
01 Vorwort	
Bild 2: Prof. Dr. Angela Faber, LVR-Dezernentin Schulen und Integration, Foto: Julia Reschucha/LVR-ZMD	7
02 Das LVR-Integrationsamt	
Bild 3: Christoph Beyer, Leiter des LVR-Integrationsamtes. Foto: Paul Esser	10
03 Die Schwerpunkte der Arbeit im Jahr 2016	

<u>KAPITEL</u>	<u>SEITE</u>
Bild 4: Foto LVR-Integrationsamt	13
04 Ein Ausblick auf das Jahr 2017	
Bild 5: Illustration Kirsten Reinhold	15
Bild 6: Logo STAR, BFW Düren	16
Bild 7: Timo Wissel, Abteilungsleiter Öffentlichkeitsarbeit, Seminar, Forschungsvorhaben, LVR-Integrationsamt, Foto: Paul Esser	17
Bild 8: Projekt Jobcoaching Sehen, Foto: Paul Esser	19
Bild 9: Projekt Schülerpool, BFW Düren	20
05 Der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen	
Das Kapitel enthält keine Fotos.	
06 Die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen	
Bild 10: Foto LVR-Integrationsamt	36
07 Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen	
Bild 11: Illustration Kirsten Reinhold	41
Bild 12: Foto LVR-Integrationsamt	42
08 Die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe	
Bild 13: Foto LVR-Integrationsamt	49
09 Die Leistungen des LVR-Integrationsamtes und der Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben	
Bild 14: Gerhard Zorn, Abteilungsleitung Begleitende Hilfe / Kündigungsschutz, LVR-Integrationsamt, Foto: Paul Esser	56
Bild 15: Illustration Kirsten Reinhold	58
Bild 16: Klaus-Peter Rohde, Abteilungsleitung Integrationsunternehmen, Integrationsbegleitung, Arbeitsmarktprogramme, LVR-Integrationsamt, Foto: Paul Esser	59

<u>KAPITEL</u>	<u>SEITE</u>
Bild 17: stilfabrik	64
Bild 18: stilfabrik	67
Bild 19: Hermann Kiesow, Teamleiter Integrationsbegleitung, LVR-Integrationsamt, Foto: LVR-Integrationsamt	68
Bild 20: Foto LVR-Integrationsamt	70/71
10 LVR-Budget für Arbeit	
Bild 21: Illustration Kirsten Reinhold	73
Bild 22: Speed-Dating in Essen, Foto: Geza Aschoff / LVR	78
Bild 23: Frauke Borchers, Koordinierungsstelle STAR, LVR-Integrationsamt, Foto: Heike Fischer/LVR	79
Bild 24: stilfabrik	82
11 Die Modellprojekte und Forschungsvorhaben	
Das Kapitel enthält keine Fotos.	
12 Prävention	
Bild 25: BEM-Preis. Foto: Michael Sturmberg/LVR	96
Bild 26: Preisübergabe an die Diakonie Michaelshoven. Foto: Heike Fischer/ LVR	97
Bild 27: Gerhard Zorn (r.), stellvertretender Leiter des LVR-Integrationsamtes , hat die BEM-Prämie an Thomas Lenz, Vorstandsvorsitzender der Jobcenter Wuppertal AöR, und Andrea Windrath-Neumann, Leiterin Personal, übergeben. Foto Heike Fischer/LVR	98
Bild 28: Gerhard Zorn (2. v.l.), stellvertretender Leiter des LVR-Integrationsamtes , überreichte die BEM-Prämie an die Sanvartis GmbH (v.l.n.r.): Manuel Ebner, Geschäftsführer, Nicole Paris, Schwerbehindertenvertreterin, Agatha von Calle, Betriebsrätin, und Stefanie Zimmermann, Leiterin Personalwesen. Foto: Heike Fischer/ LVR	98
Bild 29: LVR-Direktorin Ulrike Lubek (l.) und Timo Wissel vom LVR-Integrationsamt (r.) zeichneten das SOS-Kinderdorf Niederrhein aus: Johannes Guterding, BEM-Integrationsteam , Erika Rosenwald , Schwerbehinderten-Vertreterin, Peter Schönrock, Leiter der Einrichtung, Gaby Heiming, BEM-Integrationsteam Leitungsebene (v.l.n.r.). Foto: Guido Schiefer/LVR	99
Bild 30: Christoph Beyer (r.) , Leiter des LVR Integrationsamtes, zeichnete Anke Uebelmann, Geschäftsführerin der Rhein Sieg Werkstätten, und Markus Paffenholz-Schuh, stellvertretender Betriebsratsvorsitzender, mit der BEM-Prämie aus. Foto: Geza Aschoff/LVR	99

<u>KAPITEL</u>	<u>SEITE</u>
13 Der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX	
Das Kapitel enthält keine Fotos.	
14 Aktionen, Seminare und Öffentlichkeitsarbeit	
Bild 31: Foto LVR-Integrationsamt	108
Bild 32: Besuchten den Gemeinschaftsstand von LVR und LWL auf der RehaCare (v. l. n. r.): LVR-Schuldezernentin Prof. Dr. Angela Faber, LVR-Direktorin Ulrike Lubek, Staatssekretä- rin Martina Hoffmann-Badache (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation , Pflege und Alter), LWL-Sozialdezernent Matthias Munning, Barbara Steffens, NRW-Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter sowie Elisabeth Veldhues, Beauftragte der NRW-Landesregierung für Menschen mit Behinderung. Foto: Uwe Weiser / LVR	109
Bild 33: Während der vier Messetage bauten die Mitarbeiter der Kadomo GmbH ein Fahrzeug behinderungsgerecht um. Foto: Uwe Weiser / LVR	109
Bild 34: Fachtagung Autismus: Was gibt es – Was braucht es? Foto: Geza Aschoff/LVR	110

15.4 Herkunft der Daten nach Kapiteln

<u>KAPITEL</u>
03 Die Schwerpunkte der Arbeit im Jahr 2016
1.) Beschlussvorlagen Sozialausschuss (öffentlich) 2016, LVR, Köln
2.) Pressemeldungen des LVR
04 Ein Ausblick auf das Jahr 2017
1.) Beschlussvorlagen Sozialausschuss (öffentlich) 2017, LVR, Köln
2.) Pressemeldungen des LVR
05 Der Personenkreis der schwerbehinderten Menschen
1.) Amtliche Bevölkerungszahlen / Bevölkerung im Regierungsbezirk Köln und Düsseldorf und in Nordrhein- Westfalen, Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011, Stand 30. Juni 2015, herausgegeben von IT NRW, Düsseldorf

KAPITEL

2.) Statistik der schwerbehinderten Menschen 2015, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Bonn am 24. Februar 2017

3.) Schwerbehinderte Menschen in NRW am 31. Dezember 2015, herausgegeben im Mai 2016 von IT NRW, Düsseldorf

4.) Lebenslagen der behinderten Menschen, Ergebnis des Mikrozensus 2013, herausgegeben 2014 vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Bonn

5.) Bericht der Bezirksregierung Münster, Dezernat 27 „Benchmarking der kommunalen Aufgabenträger im Bereich des SGB IX“, Stand: Oktober 2014

06 Die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen

1.) Online-Statistik: Arbeitsmarkt in Zahlen/Eckwerte (monatliche Aktualisierung im Jahr 2016), herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

2.) Online-Statistik: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) Deutschland 2015, veröffentlicht am 15. April 2017 von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

3.) Online-Statistik: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) Nordrhein-Westfalen 2015, veröffentlicht am 15. April 2017 von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

4.) Online-Statistik: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) Deutschland, Stichprobenerhebung bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern 2015, herausgegeben 2017 von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg

5.) Online-Statistik: Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX für die 14 Arbeitsagenturbezirke in der Region Rheinland für 2015, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Abteilung Statistik Service West, Düsseldorf im März 2017

6.) Auswertung des Bevölkerungsstandes nach Altersgruppen auf Basis der der Fortschreibung der Bevölkerung von 2011 (Mikrozensus), Fachserie 1, Reihe 4.1.1. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Stand 21.11.2016, Statistisches Bundesamt (Destatis), Bonn

7.) Online Statistik zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung am 31.12.2015, herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg am 30. Juni 2016

8.) Pressemitteilung Nr. 001 des Statistischen Bundesamtes vom 2. Januar 2017 zur Erwerbstätigkeit in Deutschland

9.) Online-Statistik: Arbeitsmarkt in Zahlen – Sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigung – Quartals-Zeitreihen, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg (hier zum Stichtag 31.12.2016)

10.) Eigene Auswertungen des LVR-Integrationsamtes aus EDAS/ELAN

KAPITEL

07 Die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen

- 1.) Online-Statistik: Detaillierte Übersichten/Kategorie Arbeitsmarkt/Arbeitslosenzahlen nach Gemeinden (mOnline-Statistik: Detaillierte Übersichten/Kategorie Arbeitsmarkt /Arbeitslosenzahlen nach Gemeinden (monatliche Aktualisierung), herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
 - 2.) Sonderauswertung Bund/Länder/Arbeitsagenturbezirke: Arbeitslosigkeit allgemein/schwerbehindert und Langzeitarbeitslosigkeit allgemein/schwerbehindert, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
 - 3.) Der Arbeitsmarkt in Deutschland /Arbeitsmarktberichterstattung: Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen, Bund, 2016, herausgegeben im April 2017, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
 - 4.) Der Arbeitsmarkt in NRW: Schwerbehinderte Menschen, NRW, November 2016, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Abteilung Statistik Service West, Düsseldorf
 - 5.) Sonderauswertung Bund/NRW/Rheinland zu Qualifikation, Zielberufen, Dauer der Arbeitslosigkeit nichtbehindert/schwerbehindert, Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, Abteilung Statistik Service West, Düsseldorf
 - 6.) Berufliche Rehabilitation in Deutschland, Dezember 2016, veröffentlicht am 27.3.2017 von der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
-

08 Die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe

- 1.) Jahresbericht 2015/2016, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und der Hauptfürsorgestellen (BIH), Münster
 - 2.) BIH-Statistik zur Erhebung der Ausgleichsabgabe 2016
 - 3.) NKF – Haushaltszahlen des LVR-Integrationsamtes 2011 bis 2016, LVR, Köln
-

09 Die Leistungen des LVR-Integrationsamtes und der Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Integrationsamtes
 - 2.) Statistiken der 38 Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben
 - 3.) BIH-Statistik 2016, LVR-Integrationsamt, Köln
 - 4.) Jahresberichte der Fachberater für Inklusion der Handwerkskammern Aachen, Köln, Düsseldorf und der Industrie- und Handelskammern Ruhr, Köln, Mittlerer Niederrhein
 - 5.) Jahresbericht der FAF gGmbH, Köln
 - 6.) BIH-Statistik der Integrationsfachdienste 2016, LVR-Integrationsamt, Köln
-

KAPITEL

10 Das LVR-Budget für Arbeit

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Integrationsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2016, LVR-Integrationsamt, Köln
- 3.) Beschlussvorlagen für den Sozialausschuss (öffentlich) 2016, LVR, Köln

11 Die Modellprojekte und Forschungsvorhaben

- 1.) Beschlussvorlagen für den Sozialausschuss (öffentlich) 2016, LVR, Köln
- 2.) Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Budget für Arbeit“, LVR-Integrationsamt Köln, November 2014

12 Prävention

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Integrationsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2016, LVR-Integrationsamt, Köln
- 3.) Erhebungen des LVR-Integrationsamtes bei den 38 Fachstellen für behinderte Menschen im Arbeitsleben zu Prävention nach § 84 SGB IX

13 Der besondere Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch IX

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Integrationsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2016, LVR-Integrationsamt, Köln

14 Aktionen, Seminare und Öffentlichkeitsarbeit

- 1.) Eigene Erhebungen des LVR-Integrationsamtes, Köln
- 2.) BIH-Statistik 2016, LVR-Integrationsamt, Köln



MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C008563

TOP 7.2 Präsentation des Jahresberichtes 2016/2017

Vorlage-Nr. 14/2101

öffentlich

Datum: 28.07.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Wissel

Schulausschuss	04.09.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Broschüre in leichter Sprache über das Arbeitsmarktprogramm Aktion 5:
„Aktion 5 – Besondere Menschen, besondere Hilfe. Unterstützung für besonders
schwer behinderte Menschen auf dem Arbeits-Markt“**

Kenntnisnahme:

Die Broschüre zum Arbeitsmarktprogramm Aktion 5 in leichter Sprache wird gem.
Vorlage-Nr. 14/2101 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Beim LVR gibt es ein Integrations-Amt.
Es hilft Menschen mit einer Behinderung,
wenn Sie arbeiten. Oder eine Arbeit finden wollen.



Das Integrations-Amt vom LVR hat ein neues Heft
in Leichter Sprache geschrieben.

Darin steht:

So unterstützt das Integrations-Amt
besonders schwer behinderte Menschen, wenn sie eine Arbeit suchen.

Das Geld für diese Unterstützung kommt aus einem Programm.
Das Programm heißt: Aktion 5.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

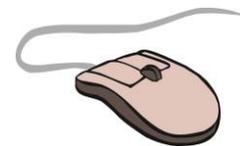
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein Heft in Leichter Sprache
„Das Integrations-Amt stellt sich vor“.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht darauf, dass ihnen alle Informationen so verständlich wie möglich vermittelt werden. Leider sieht die Realität oft anders aus: Gerade in der behördlichen Fachsprache gibt es viele juristische Ausdrücke, lange und komplizierte Sätze. Das führt immer wieder dazu, dass Menschen mit Behinderungen – und nicht nur sie – Texte nicht verstehen, die sie betreffen.

Die Verwaltung kann dies ändern, indem sie Leichte Sprache verwendet. Die Leichte Sprache ist ein entscheidender Schlüssel, der vielen Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung dabei hilft, gut informiert und selbständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Das LVR-Integrationsamt hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Bremen e.V. die Broschüre „Aktion 5 – Besondere Menschen, besondere Hilfe. Unterstützung für besonders schwer behinderte Menschen auf dem Arbeits-Markt“ neu herausgegeben. Sie informiert in Leichter Sprache über das Arbeitsmarktprogramm aktion 5 im Rheinland. Somit können sich auch Menschen mit einer geistigen Behinderung selbständig über das Programm und seine Fördermöglichkeiten informieren.

Die Erstellung der Broschüre „Aktion 5 – Besondere Menschen, besondere Hilfe. Unterstützung für besonders schwer behinderte Menschen auf dem Arbeits-Markt“ berührt die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten), Z6 (Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen) und Z8 (Die Leichte Sprache im LVR anwenden) des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2101:

Im Januar 2013 startete das regionale Arbeitsmarktprogramm aktion5 – nahtlos angeknüpft an seinen gleichnamigen Vorgänger. Hierfür stellen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe je 20 Millionen Euro aus der Ausgleichsabgabe über eine Laufzeit von fünf Jahren zur Verfügung. Das neue Programm aktion5 stellt dabei einen Teil der Konzeption des „Budgets für Arbeit“ der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen dar. Es trägt dazu bei, im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzuschlagen (vgl. Vorlagen Nr. 13/2293, 14/803).

Mit aktion5 können Arbeitgeber / Arbeitgeberinnen und schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen gefördert werden.

Das Programm zielt mit Anreizsystemen zur Einstellung, aber auch mit individuellen Fördermöglichkeiten auf die Schaffung und Stabilisierung sozialversicherungspflichtiger Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab.

Mit der aktion 5 können nicht zuletzt auch Menschen mit einer geistigen Behinderung gefördert werden. Um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich selbständig über das Arbeitsmarktprogramm aktion 5 zu informieren, hat das LVR-Integrationsamt die Broschüre in leichter Sprache erstellt.

Die Broschüre liegt dieser Vorlage als Anlage bei und ist außerdem im Internet unter folgendem Link eingestellt (bitte runterscrollen, bis man zum aktion5-Bereich gelangt): http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/arbeitundausbildung/informationenfrarbeitgeber/frdermglichkeiten/frdermglichkeiten_4.jsp

Die Erstellung der Broschüre „Aktion 5 – Besondere Menschen, besondere Hilfe. Unterstützung für besonders schwer behinderte Menschen auf dem Arbeits-Markt“ berührt die folgenden Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

- Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten)
- Z6 (Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen)
- Z8 (Die Leichte Sprache im LVR anwenden)

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Aktion 5 – Besondere Menschen, besondere Hilfe

Unterstützung für
besonders schwer
behinderte Menschen
auf dem Arbeits-Markt



Ein Heft in
leichter Sprache

Illustration: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Feetinsel, 2013

Layout: Fabian Siegel, LVR-Druckerei

Druck: LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-2418

Köln, im März 2017



Arbeit hat viele Vorteile:

Man verdient eigenes Geld.

Man hat einen festen Tagesablauf.

Und man hat Kolleginnen und Kollegen.

Durch die Arbeit ist man selbstbewusster.

Denn man weiß, was man schaffen kann.

Das alles ist auch

für Menschen mit Behinderungen wichtig.



Menschen mit Behinderungen

sollen einen guten Arbeits-Platz finden können.

Der LVR hilft Menschen mit Behinderungen.

Wenn sie in den allgemeinen Arbeits-Markt einsteigen wollen.

Und der LVR hilft,

dass sie auf Dauer

dort arbeiten können.

Auf dem **allgemeinen Arbeits-Markt**

gibt es Arbeits-Plätze,

die nichts mit einer Werkstatt zu tun haben.

Wer auf dem allgemeinen Arbeits-Markt arbeitet,
hat:

- Einen Arbeits-Vertrag mit einer Firma.
- Viele Kolleginnen und Kollegen,
die keine Behinderungen haben.

Und der LVR hilft,
dass Menschen mit Behinderungen auf Dauer
auf dem allgemeinen Arbeits-Markt arbeiten können.



Der LVR hilft auch Firmen,
wenn sie Menschen mit Behinderungen
einstellen oder eine Arbeit geben wollen.

Dafür gibt es beim LVR ein Amt.
Das Amt heißt LVR-Integrationsamt.

Das LVR-Integrationsamt
unterstützt Menschen mit
schweren Behinderungen
und ihre Arbeit-Geberinnen und Arbeit-Geber.





Menschen mit schweren Behinderungen sind zum Beispiel:

- Menschen mit sehr schweren Behinderungen am Körper.
- Blinde oder gehörlose Menschen.
- Menschen mit einer geistigen Behinderung.
- Menschen mit einer psychischen Behinderung.
- Menschen, die nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten wollen, sondern lieber in einer Firma.
- Jugendliche mit Behinderungen, die nach dem Schul-Abschluss in einer Firma arbeiten wollen.

Das Geld kommt aus einem Programm.

Es heißt:
aktion 5

aktion 5 ist ein Programm für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.



Das Programm soll Menschen mit Behinderungen helfen,
einen guten Arbeits-Platz zu finden.

Es soll auch helfen,
alle Aufgaben zu lernen.

Die **Landschafts-Verbände**
haben das Programm geplant.

Die **Landschafts-Verbände** sind:
Landschaftsverband Rheinland,
Kurz: L V R
und Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Kurz: L W L.



Mit aktion 5 kann das LVR-Integrationsamt viele Sachen für Menschen mit Behinderungen bezahlen



Manche Menschen mit Behinderungen kommen nicht gut zurecht bei der Arbeit.

Das kann verschiedene Gründe haben.

Zum Beispiel:

- Weil sie langsamer arbeiten.
- Weil sie schlecht hören oder sehen.
- Weil sie sich nicht mit den Regeln auskennen.

Dann hilft vielleicht ein Arbeits-Training.

Oder jemand sagt den Kolleginnen und Kollegen, worauf sie achten müssen.

Das kann das LVR-Integrationsamt mit Geld aus aktion 5 bezahlen.

Das nennt das LVR-Integrationsamt

Integrations-Budget oder **Vorbereitungs-Budget**.

Budget ist ein anderes Wort für Geld.

Beratung für einen guten Beruf

Menschen mit Behinderungen sollen einen guten Beruf haben können. Sie sollen im Beruf gut zurecht kommen. Die Leute vom Integrationsfachdienst helfen dabei.

Ein **Integrationsfachdienst** ist so etwas wie eine Beratungs-Stelle.

Der Integrationsfachdienst heißt kurz **IFD**.

Die Fach-Leute vom IFD helfen Menschen mit Behinderungen, dass sie eine gute Arbeit finden. Oder sie helfen, wenn Menschen mit Behinderungen nicht gut zurecht kommen bei der Arbeit. Die Fach-Leute vom IFD helfen auch der Arbeit-Geberin oder dem Arbeit-Geber. Die Fach-Leute vom IFD helfen auch, einen Antrag auf Hilfen bei aktion 5 zu stellen.



Mit aktion 5 kann das LVR-Integrationsamt viele Sachen für Arbeit-Geberinnen und Arbeit-Geber bezahlen



Wenn eine Arbeit-Geberin oder ein Arbeit-Geber einen Menschen mit Behinderung einstellt, bekommt die Arbeit-Geberin oder der Arbeit-Geber Geld.

Er oder sie kann bis zu 5.000 Euro bekommen.

Das nennt das LVR-Integrationsamt

Einstellungs-Prämie.

Wenn eine Arbeit-Geberin oder ein Arbeit-Geber einem Menschen mit Behinderung eine Ausbildungs-Stelle gibt, bekommt die Arbeit-Geberin oder der Arbeit-Geber Geld.

Das sind 3.000 Euro.

Das nennt das LVR-Integrationsamt

Ausbildungs-Prämie.

Die Arbeit-Geberin oder der Arbeit-Geber kann noch mehr Geld bekommen.

Wenn der Mensch mit Behinderung nach der Ausbildung weiter dort arbeiten kann.





Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen.

Manche Menschen mit Behinderungen wollen lieber in einer Firma arbeiten.

Wenn eine Arbeit-Geberin oder ein Arbeit-Geber jemanden aus der Werkstatt einstellt, bekommt er Geld.

Das sind bis zu 710 Euro im Monat.

Das nennt das LVR-Integrationsamt **Lohnkosten-Zuschüsse**.

Wichtig ist:

- Dieses Geld gibt es nur, wenn der Mensch mit Behinderung erst kurz in der Werkstatt war.
- Oder wenn der Mensch mit Behinderung sonst in einer Werkstatt arbeiten muss.

Es gibt noch viele weitere Hilfen. Die Leute vom IFD helfen dabei, die Hilfen zu bekommen.





Viele Leute überlegen,
wie Menschen mit Behinderungen
Arbeit finden können.
Viele Leute haben gute Ideen dazu.
Das LVR-Integrationsamt kann
den Leuten Geld geben.
Dann können die Leute die Ideen ausprobieren.

Das nennt das LVR-Integrationsamt
Förderung für innovative Projekte.

Innovativ ist ein anderes Wort für neue Idee.

Manche Menschen haben große Probleme,
eine Arbeit zu finden.

Zum Beispiel:

- Frauen mit Behinderungen
- Ausländerinnen und Ausländer
mit Behinderungen

Wir brauchen gute Ideen,
wie sie eine Arbeit finden können.



Wenn man Geld aus aktion 5 haben will,
muss man beim LVR-Integrationsamt Bescheid sagen.

Wichtig ist:

Man muss früh genug Bescheid sagen.

Früh genug ist: Drei Monate
nach dem ersten Arbeits-Tag
oder früher.

Wenn man Geld für ein
Integrations-Budget braucht,
muss man auch beim
LVR-Integrationsamt Bescheid sagen.

Früh genug ist: Sechs Monate
nach dem ersten Arbeits-Tag
oder früher.





Hier gibt es Informationen zu aktion 5

Beim LVR-Integrationsamt gibt es Leute, die sich gut mit aktion 5 auskennen. Da kann man anrufen und sich beraten lassen. Oder eine E-Mail schreiben. Egal, ob man selbst eine Behinderung hat oder ob man Arbeit-Geberin oder Arbeit-Geber ist.

Das sind:
Melek Look

Claudia Weier

Gisela Brockmeyer

Kirsten Fröbel

Hier kann man anrufen:
Telefon 0221 809 4468

Oder man kann eine E-Mail schreiben.
Die Adresse ist:
aktion5@lvr.de





Man kann auch im Internet
mehr über aktion 5 lesen.

Die Internet-Adresse ist
www.aktion5.de

Man kann dem LVR-Integrationsamt
auch Post schicken.

Die Post-Adresse ist:

LVR-Integrationsamt
Deutzer Freiheit 77-79
50679 Köln

Die Leute, die bei den
Integrationsfachdiensten arbeiten,
kennen sich mit aktion 5 aus.
Auch sie helfen bei Fragen weiter.

Die Internet-Adresse ist:
www.ifd.lvr.de

oder

www.rav.lvr.de



Integrationsfachdienst
Im Auftrag des LVR-Integrationsamtes

LVR-Integrationsamt

50663 Köln

www.integrationsamt.lvr.de

Vorlage-Nr. 14/2066

öffentlich

Datum: 09.08.2017
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Kölzer / Herr Rohde

Schulausschuss	04.09.2017	Kenntnis
Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Mädchen und Jungen an den LVR-Förderschulen

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Übersicht über die erreichten Schulabschlüsse und die beruflichen Werdegänge von Entlassschülerinnen und -schülern der LVR-Förderschulen des Schuljahres 2015/2016 gemäß Vorlage Nr. 14/2066 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

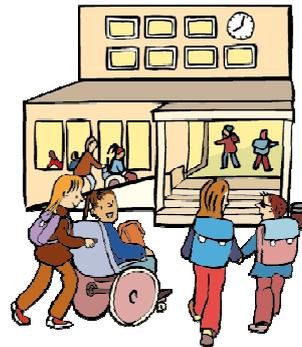
In leichter Sprache

Das ist dem LVR sehr wichtig:
Alle Menschen haben die
gleichen **Menschen-Rechte**.



Das heißt zum Beispiel:
Alle Kinder und Jugendliche sollen **nach der Schul-Zeit**
Arbeit finden und Geld verdienen können.

Der LVR hat besondere Schulen nur für
Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.



Der LVR hat jetzt viele Zahlen für
das **Jahr 2016** dazu aufgeschrieben:
Wie die Kinder und Jugendlichen
an den Förder-Schulen lernen.
Und was sie nach der Schul-Zeit machen.

Ein paar **Ergebnisse** sind:

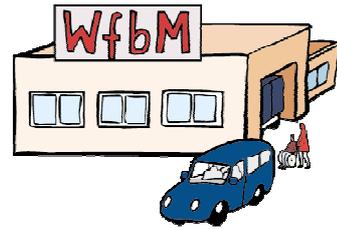
598 Schülerinnen und Schüler haben
eine Förder-Schule vom LVR verlassen.
Das nennt man: **Schul-Abschluss**.



35 von den 598 haben nach der Förder-Schule
eine **Ausbildungs-Stelle** oder eine **Arbeits-Stelle**
gefunden.



167 von den 598 sind nach der Förder-Schule in die **Werkstatt für behinderte Menschen** gewechselt.



277 von den 598 haben mindestens einen **Hauptschul-Abschluss** erhalten.



66 von den 598 haben nach der Förder-Schule **keinen Anschluss** gefunden.

Sie sind arbeitslos und bleiben zu Hause.

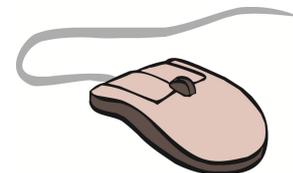
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage gibt die Verwaltung zum zweiten Mal einen Überblick über die erreichten Schulabschlüsse von Schülerinnen und Schülern der LVR-Förderschulen sowie über die Übergänge nach Beendigung ihrer Schullaufbahn 2015/2016. Die Vorlage betrifft die Handlungsfelder 2 „Bildung und Erziehung“ und 3 „Arbeit und Beschäftigung“ sowie die Zielrichtungen 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

In der Gesamtbetrachtung lässt sich festhalten: Zum Schuljahresende 2015/2016 haben insgesamt 598 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule verlassen und folgende Abschlüsse erreicht¹ (in Klammern Veränderungen zu den Schulabschlüssen 2013/2014):

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	28% (+2)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	25% (+9)
Hauptschulabschluss	30% (-13)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	10% (-1)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	7% (+4)
Sonstige (Abgangszeugnis Klassen 7, 8, 9)	1% (neu)

An den LVR-Förderschulen erreichen somit insgesamt 47% der Schülerinnen und Schüler einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. 53% der Jugendlichen beenden ihre Schullaufbahn dagegen mit einem spezifischen Abschluss der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“.

Auffällig ist beim Vergleich der Schulabschlüsse des Schuljahres 2013/2014 mit dem Abschlussjahrgang 2015/2016 ein deutlicher Anstieg der Bildungsabschlüsse „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“ um zusammen 11 Prozentpunkte. Demgegenüber steht ein deutlicher Rückgang der Hauptschulabschlüsse (-13).

Die Übergänge nach Ende der Schulzeit gestalten sich wie folgt:

Arbeitsplatz	1% (-1)
Ausbildung im Betrieb	5% (-1)
Ausbildung außerbetrieblich	1% (-3)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	1% (-3)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	11% (+1)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	40% (-1)
Unterstützte Beschäftigung	0% (-1)
Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM)	1% (+1)
Werkstatt (WfbM)	28% (+1)
Sonstige (Verbleib zu Hause, arbeitslos)	11% (+4)

Der direkte Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelang 6% der Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen. 54% von ihnen streben aufgrund der eingeschlagenen Wege nach Ende der Schulzeit eine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt an. Etwas mehr als ein Viertel der Jugendlichen geht direkt nach der Schule in

¹ Hinweis: die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit gerundet und ergeben daher in der Summe nicht unbedingt 100 Prozent. Die genauen Zahlen finden sich in den Anlagen 1 und 2.

die Werkstatt für behinderte Menschen. Der leichte Rückgang der direkten Aufnahme von betrieblicher Arbeit, Ausbildung und betrieblicher berufsvorbereitender Qualifizierung und der leichte Anstieg der direkten Werkstattaufnahmen kann sicher mit der deutlichen Zunahme der Bildungsabschlüsse „Geistige Entwicklung und „Lernen“ erklärt werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2066:

Mit der Vorlage 14/2066 gibt die Verwaltung zum zweiten Mal einen Überblick über die schulischen Abschlüsse und die Werdegänge der Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen für das Schuljahr 2015/2016. Bei der Erstellung der Vorlage wurde auf Angaben des LVR-Integrationsamtes zurückgegriffen, bei denen die Daten des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs in Essen nicht erhoben worden sind. Dies erklärt sich daraus, dass die Integrationsfachdienste dort nur im Einzelfall tätig sind. Bei künftigen Abfragen wird diese Schule jedoch mit berücksichtigt werden.

Als Anlage 1 ist eine tabellarische Übersicht der erreichten Schulabschlüsse 2015/2016 beigefügt. Die Anlage 2 gibt einen Überblick über die Übergänge nach Ende der Schulzeit an den LVR-Förderschulen.

1. Schulabschlüsse gesamt

An den Schulen in NRW können die nachfolgend aufgezählten Schulabschlüsse der Sekundarstufe I und II erreicht werden²:

- Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- Hauptschulabschluss (nach Klasse 10), Typ 10a
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) ohne Qualifikation (Hauptschule Typ 10b oder Realschule Klasse 10)
- Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit Qualifikation (Hauptschule Typ 10b mit Qualifikation oder Realschule Klasse 10 mit Qualifikation)
- Fachhochschulreife (Fachabitur)
- Allgemeine Hochschulreife (Abitur)

Auch die LVR-Förderschulen haben das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu diesen Abschlüssen zu führen. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Die Schülerinnen und Schüler, die im Bildungsgang Lernen und Geistige Entwicklung unterrichtet werden, werden zu eigenen Abschlüssen geführt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die vorliegende Übersicht eine Momentaufnahme darstellt. Es ist zu vermuten, dass ein Teil der Entlassschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen, die anschließend eine schulische Weiterbildung machen, eventuell auch einen höheren Abschluss erreicht. In der Auswertung der Schulabfrage werden von den o.g. möglichen Schulabschlüssen die Differenzierungen nach zwei Typen von Hauptschulabschlüssen, Mittleren Schulabschlüssen und Fachhochschulreife und Hochschulreife jeweils zusammengefasst dargestellt.

Zum Schuljahresende 2015/2016 haben insgesamt 598 Schülerinnen und Schüler eine LVR-Förderschule verlassen, davon 205 Mädchen und 393 Jungen. Dies entspricht einem prozentualen Verhältnis von 34% Mädchen zu 66% Jungen. Für alle Schülerinnen und Schüler sieht das Ergebnis wie folgt aus:

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	28%
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	25%
Hauptschulabschluss ³	30%

² Vgl. § 12 ff des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2015

³ Die zwei Abschlussarten Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) und Hauptschulabschluss (nach Klasse 10), Typ 10a wurden der Einfachheit und der Übersichtlichkeit halber in der Auswertung unter der Oberkategorie „Hauptschulabschluss“ zusammengefasst.

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	10%
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	7%
Sonstige (Abgangsklassen 7, 8, 9)	1%

Die Befunde des Nationalen Bildungsberichts 2014 weisen aus, dass nur etwa 27% aller Förderschülerinnen und -schüler einen allgemeinen Bildungsabschluss erreichen. Diese Betrachtung erstreckt sich jedoch auf alle Förderschwerpunkte inklusive der Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung. An den LVR-Förderschulen erreichen insgesamt 47% der Schülerinnen und Schüler mindestens einen Hauptschulabschluss. Die Art des Schulabschlusses der Schülerinnen und Schüler variiert je nach Förderschwerpunkt dennoch erheblich. Insbesondere im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung überwiegen die spezifischen Abschlüsse nach den Richtlinien der Bildungsgänge „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“ deutlich. Die Verwaltung wird die Entwicklung dieser Zahlen künftig genau beobachten.

Auffällig ist beim Vergleich der Schulabschlüsse des Schuljahres 2013/2014 mit dem Abschlussjahrgang 2015/2016 ein deutlicher Anstieg der Bildungsabschlüsse „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“ um zusammen 11 Prozentpunkte. Demgegenüber steht ein deutlicher Rückgang der Hauptschulabschlüsse (-13).

In den folgenden Darstellungen sind die Veränderungen gegenüber dem Schulentlassjahrgang 2013/2014 in Klammern angegeben.

1.1 Schulabschlüsse an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME)

Für die Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) sieht das Ergebnis wie folgt aus:

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	37% (-2)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	29% (+9)
Hauptschulabschluss	16% (-8)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	7% (-3)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	10% (+4)
Sonstige (Abgangszeugnis Klassen 7, 8, 9)	1% (neu)

Im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erreichten 33% der Schülerinnen und Schüler einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss. 66% der Schülerinnen und Schüler schließen die Schule mit den Abschlüssen nach den Richtlinien Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder „Lernen“ ab. Für Schülerinnen und Schüler, die nach diesen Bildungsgängen unterrichtet werden, ist es vorrangig wichtig, ein hohes Maß an lebenspraktischen Fertigkeiten zu erreichen mit dem Ziel, ein möglichst selbstständiges Leben führen zu können.

1.2 Schulabschlüsse an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	22% (+8)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	32% (+5)
Hauptschulabschluss	31% (-25)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	14% (+10)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0% (+-0)
Sonstige (Abgangszeugnis Klassen 7, 8, 9)	1% (neu)

In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation konnten 45% der Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn mindestens mit einem Hauptschulabschluss abschließen. Gleichzeitig haben 54% der Jugendlichen mit einer Hörbehinderung einen Abschluss in den Bereichen „Geistige Entwicklung“ und „Lernen“ erlangt.

1.3 Schulabschlüsse an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	36% (+7)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	21% (+8)
Hauptschulabschluss	18% (-24)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	21% (+5)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0% (+-0)
Sonstige (Abgangszeugnis Klassen 7, 8, 9)	3% (neu)

An dieser Stelle ist besonders darauf hinzuweisen, dass an zwei der fünf Förderschulstandorte (Aachen und Köln) alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an der allgemeinen Schule unterrichtet werden und damit in dieser Statistik keine Berücksichtigung finden.

39% der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen erreichen mindestens den Hauptschulabschluss. Die Zahlen verdeutlichen, dass viele Schülerinnen und Schüler (57%) neben dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen weitere Unterstützungsbedarfe in den Bereichen Geistige Entwicklung bzw. Lernen haben. So besuchten 18 von den insgesamt 33 erfassten Entlassschülerinnen und -schülern die LVR-Louis-Braille-Schule in Düren, welche aus der Historie heraus auf Kinder und Jugendliche mit einer mehrfachen Behinderung spezialisiert ist.

1.4 Schulabschlüsse an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	4% (+4)
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	9% (+8)
Hauptschulabschluss	73% (-11)
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	13% (-2)
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	1% (+1)
Sonstige (Abgangszeugnis Klassen 7, 8, 9)	1% (neu)

In den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache erreichen 87% der Schülerinnen und Schüler einen Hauptschul- oder höherwertigen Abschluss.

2. Übergänge nach Ende der Schulzeit gesamt

Die Berufstätigkeit ist wichtig für den Abbau von persönlichen und institutionellen Abhängigkeiten und somit maßgebend für ein weitgehend selbstbestimmtes Leben. In der Gesamtschau der statistischen Abfrage wird deutlich, dass den Absolventinnen und Absolventen der LVR-Förderschulen nur in wenigen Fällen der direkte Einstieg in den Arbeitsmarkt oder in eine betriebliche Ausbildung gelingt.

Für den weitaus größten Teil der Schulabgängerinnen und -abgänger der LVR-Förderschulen ist nach Schulentlassung eine weitere berufsvorbereitende Qualifizierung bzw. ein berufsvorbereitendes Training erforderlich. Die berufsvorbereitenden Qualifizierungen / Trainings lassen sich einteilen in betriebliche, außerbetriebliche und schulische

Maßnahmen, d.h. unmittelbar in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes (betrieblich), bei Bildungsträgern oder Rehabilitationseinrichtungen (außerbetrieblich) oder in Schulen, wie z.B. Berufskollegs oder Fachoberschulen (schulisch). Diese Maßnahmen dienen dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf die Berufswahl zu erproben bzw. zu erlernen, die Ausbildungsreife zu erlangen und ggfs. den Hauptschulabschluss zu erwerben bzw. nachzuholen. Ein Viertel der Jugendlichen geht direkt nach der Schule in die Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Werdegänge der Schulabgängerinnen und -abgänger sind als Anlage 2 tabellarisch aufgeführt. Auch hier gilt der Hinweis, dass die Auswertung mit dem Abgang der Jugendlichen aus den LVR-Förderschulen endet und in diesem Sinne keine valide Aussage über zukünftige berufliche Werdegänge getroffen werden kann (siehe Punkt 1 zu Schulabschlüssen). Auch wird darauf hingewiesen, dass nicht für alle Schülerinnen und Schüler Angaben zum Übergang nach der Schulzeit gemacht werden konnten. Aus diesem Grund sind die Gesamtzahlen in den Anlagen 1 und 2 nicht immer deckungsgleich.

Insgesamt ist ein leichter Rückgang der direkten Aufnahme von betrieblicher Arbeit, Ausbildung und betrieblicher berufsvorbereitender Qualifizierung und demgegenüber ein leichter Anstieg der direkten Werkstattaufnahmen zu verzeichnen. Dies kann sicher mit der deutlichen Zunahme der Bildungsabschlüsse „Geistige Entwicklung und „Lernen“ erklärt werden.

Im Einzelnen wurden folgende Wege eingeschlagen:

Arbeitsplatz	1%
Ausbildung im Betrieb	5%
Ausbildung außerbetrieblich Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung, z.B. einem Berufsbildungswerk.	1%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich z.B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) – i.d.R. Einzelmaßnahmen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes mit sozialpädagogischer Begleitung, Dauer: i. a. R.: 11 Monate oder Werkstattjahr (Landesprogramm) - berufliche Qualifizierung für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erreichen, in denen der praktische Qualifizierungsanteil in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes stattfindet.	1%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich z.B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BVB) – i.d.R. Gruppenmaßnahme bei Bildungsträgern in außerbetrieblichen Werkstätten mit sozialpädagogischer Begleitung und betrieblichen Praktikumsphasen, Dauer: i. a. R.: 11 Monate oder Werkstattjahr (Landesprogramm) - berufliche Qualifizierung für Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich keinen Hauptschulabschluss erreichen, in denen der praktische Qualifizierungsanteil bei Bildungsträgern in außerbetrieblichen Werkstätten stattfindet.	11%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch z.B. Förderklasse an Berufskollegs zur Erlangung der Ausbildungsreife (ausgelagerte Werkstufenklassen), Berufsorientierungsjahr, (BOJ) Berufsgrundschuljahr (BGJ), Fachoberschule, andere schulische Bildungsgänge	40%

Unterstützte Beschäftigung	0%
Individuelle betriebliche, i.d.R. zweijährige Qualifizierung und Begleitung junger Menschen mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes als Alternative zur WfbM. Nachrangige Maßnahme für junge Menschen, die ansonsten direkt in eine WfbM einmünden würden.	
DIA-AM	1%
Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit, maximal 12-wöchige Maßnahme der Agentur für Arbeit zur Eignungsprüfung und betrieblichen Erprobung, dient meist als Entscheidungsgrundlage für die weitere Planung der beruflichen Teilhabe	
Werkstatt (WfbM)	28%
Sonstige (Verbleib zu Hause, arbeitslos)	11%

2.1. Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME)

Arbeitsplatz	1% (+-0)
Ausbildung im Betrieb	3% (-1)
Ausbildung außerbetrieblich	1% (-4)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	2% (-5)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	12% (+6)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	30% (+-0)
Unterstützte Beschäftigung	1% (-1)
DIA-AM	1% (+1)
Werkstatt (WfbM)	38% (-4)
Sonstige (Verbleib zu Hause, arbeitslos)	12% (+8)

Lediglich 4% der Schülerinnen und Schüler aus den LVR-Förderschulen für Körperliche und motorische Entwicklung gelang der direkte Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Mit 38% geht der größte Teil der Entlassschülerinnen und -schüler der LVR-Schulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung nach der Schulentlassung in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

2.2. Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (HK)

Arbeitsplatz	0% (-3)
Ausbildung im Betrieb	4% (-2)
Ausbildung außerbetrieblich	0% (+-0)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	1% (+1)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	7% (-8)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	61% (-5)
Unterstützte Beschäftigung	0% (+-0)
DIA-AM	0% (+-0)
Werkstatt (WfbM)	21% (+11)
Sonstige (Verbleib zu Hause, arbeitslos)	6% (+6)

61% der Entlassschülerinnen und -schüler der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation entschieden sich für eine weitere schulische berufsvorbereitende Qualifizierung. 4% der jungen Menschen mit Hörbehinderung konnten nach Schulende eine betriebliche Ausbildung beginnen. 7% nehmen an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teil, in denen der praktische Qualifizierungsteil in außerbetrieblichen Werkstätten bei Bildungsträgern stattfindet.

2.3. Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (SE)

Arbeitsplatz	0% (+-0)
Ausbildung im Betrieb	0% (+-0)
Ausbildung außerbetrieblich	0% (-10)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	6% (+6)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	3% (+-0)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	42% (+3)
Unterstützte Beschäftigung	0% (+-0)
DIA-AM	0% (+-0)
Werkstatt (WfbM)	36% (+4)
Sonstige (Verbleib zu Hause, arbeitslos)	15% (-1)

Bei den Förderschülerinnen und -schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen gelang in diesem Entlassjahr keinem Schüler bzw. keiner Schülerin der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Personenbezogene Angaben zu den beruflichen Werdegängen der Schülerinnen und Schüler, die aus den Standorten Köln und Aachen in die Sekundarstufe I der allgemeinen Schule gewechselt sind, liegen der Verwaltung nicht vor und können daher in der Auswertung nicht berücksichtigt werden.

42% der jungen Menschen mit einer Sehbehinderung entschieden sich für eine weitere schulische Qualifizierung, 36% gingen nach der Schule direkt in die WfbM. Diese hohe Zahl ist auf die bereits angesprochene spezielle Schülerklientel der LVR-Louis-Braille-Schule in Düren zurückzuführen, die vorwiegend Kinder und Jugendliche mit einer mehrfachen Behinderung beschult.

2.4. Übergänge nach Ende der Schulzeit an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (SQ)

Arbeitsplatz	0% (-6)
Ausbildung im Betrieb	13% (+3)
Ausbildung außerbetrieblich	2% (+-0)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	0% (+-0)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	11% (-7)
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	59% (+11)
Unterstützte Beschäftigung	0% (+-0)
DIA-AM	1% (+1)
Werkstatt (WfbM)	2% (+-0)
Sonstige (Verbleib zu Hause, arbeitslos)	11% (-3)

Der Beginn einer betrieblichen Ausbildung direkt nach Schulende gelingt vorwiegend Absolventinnen und Absolventen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache. 13% der Schülerinnen und Schüler begannen nach der Schule eine betriebliche Ausbildung.

3. Schulabschlüsse und nachschulische Werdegänge der Förderschulen „Geistige Entwicklung“

Die vom LVR-Integrationsamt durchgeführte Schulabfrage enthält auch Angaben zu 696 Schülerinnen und Schülern der nicht in Trägerschaft des LVR befindlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“. Diese Ergebnisse zu den Schulabschlüssen und den nachschulischen Perspektiven der Schülerinnen und Schüler dieser Schulen wird im Folgenden berichtet.

Abschluss nach den Richtlinien „Geistige Entwicklung“	93%
Abschluss nach den Richtlinien „Lernen“	4%
Hauptschulabschluss	1%
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	0%
Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	0%
Sonstige (Abgangszeugnis Klassen 7, 8, 9)	1%

Die nachschulischen Werdegänge stellen sich wie folgt dar:

Arbeitsplatz	1%
Ausbildung im Betrieb	0%
Ausbildung außerbetrieblich	0%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	1%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	4%
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	3%
Unterstützte Beschäftigung	1%
DIA-AM	1%
Werkstatt (WfbM)	83%
Sonstige (Verbleib zu Hause, arbeitslos)	7%

4. STAR – Schule trifft Arbeitswelt

Den Anteil an betrieblichen Eingliederungen von Schülerinnen und Schülern der LVR-Förderschulen nach Schulentlassung zu erhöhen und Alternativen zum Übergang in die WfbM zu erschließen, ist seit vielen Jahren erklärtes Ziel des LVR. Durch die betriebliche Eingliederung verbessert sich die Selbstständigkeit der betroffenen jungen Menschen mit Behinderungen und damit die Möglichkeit, ein von staatlicher Unterstützung weitgehend unabhängiges selbst bestimmtes Leben zu führen. Daher hat der LVR gemeinsam mit anderen Partnern in den letzten Jahren verschiedene Initiativen zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ergriffen.

Das LVR-Integrationsamt führt seit dem 01.12.2009 in enger Kooperation mit dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW der BA) und dem Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB NRW) anfänglich in ausgewählten Modellregionen (Bonn, Mönchengladbach, Krefeld, Wessel, Düsseldorf) und seit dem Jahr 2012 flächendeckend das Programm „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ durch (vgl. Vorlagen Nr. 12/4305, 13/1241, 13/1803, 13/2831, 14/376).

Im Rahmen des NRW-Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) stellt STAR inklusive Elemente der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache zur Verfügung.

Die Durchführung dieser Elemente der Berufsorientierung wird bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 aus Mitteln des sog. Handlungsfeldes 1 „Berufsorientierung“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ und ab dem Schuljahr 2017/2018 aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, des Landes NRW und Mitteln der Ausgleichsabgabe der beiden Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finanziert. Die rechtliche Grundlage für die Mitfinanzierung dieser Aufgabe durch die Ausgleichsabgabe wurde durch eine Gesetzesänderung des § 68 Abs. 4 SGB IX bzw. § 151 Abs. 4 SGB IX n.F. im Jahr 2016 geschaffen. Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Partner zur regelhaften Fortführung dieser Aufgabe wurde Anfang 2017 unterzeichnet und im April 2017 öffentlich bekannt gegeben.

Die zur Steuerung und fachlichen Leitung der Berufsorientierung, die durch die Integrationsfachdienste durchgeführt wird, erforderlichen Personalstellen in der sog. STAR-Koordinierungsstelle bei den Integrationsämtern werden bis Ende 2019 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Ausgleichsabgabe der Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finanziert.

Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung sieht die Fortsetzung von KAOA und auch dessen inklusive Ausrichtung ausdrücklich vor.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlagen

Anlage 1 - Schulabschlüsse 2015/2016

Anlage 2 – Übergänge nach Ende der Schulzeit 2015/2016

Anlage 1 zur Vorlage 14/2066 – Schulabschlüsse 2015/2016

Schulabschlüsse an den LVR-Förderschulen 2015/2016	Förderschwerpunkt																Gesamt			
	KME				HuK				SE				SQ				gesamt	In Prozent	davon	
	gesamt	In Prozent ¹	davon		gesamt	In Prozent	davon		gesamt	In Prozent	davon		gesamt	In Prozent	davon				weiblich	männlich
weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich	weiblich			männlich					
Geistige Entwicklung	135	37%	55	80	16	22%	3	13	12	36%	7	5	5	4%	1	4	168	28%	66	102
Lernen	107	29%	42	65	23	32%	13	10	7	21%	4	3	11	9%	3	8	148	25%	62	86
Hauptschulabschluss	58	16%	14	44	22	31%	7	15	6	18%	0	6	93	73%	26	67	179	30%	47	132
Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)	25	7%	8	17	10	14%	3	7	7	21%	5	2	17	13%	1	16	59	10%	17	42
Fachhochschulreife, Hochschulreife	38	10%	13	25	0	0%	0	0	0	0%	0	0	1	1%	0	1	39	7%	13	26
Sonstige (Abgangszeugnis Klasse 7, 8, 9)	2	1%	0	2	1	1%	0	1	1	3%	0	1	1	1%	0	1	5	1%	0	5
Gesamt	365	100%	132	233	72	100%	26	46	33	100%	16	17	128	100%	31	97	598	100%	205	393

¹ Hinweis: die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit gerundet und ergeben daher in der Summe nicht unbedingt 100 Prozent.

Anlage 2 zur Vorlage 14/2066 – Übergänge nach Ende der Schulzeit 2015/2016

Übergänge nach Ende der Schulzeit 2015/2016	Förderschwerpunkt																Gesamt			
	KME				HuK				SE				SQ				gesamt	In Prozent	davon	
	gesamt	In Prozent ¹	davon		gesamt	In Prozent	davon		gesamt	In Prozent	davon		gesamt	In Prozent	davon					
			weiblich	männlich			weiblich	männlich			weiblich	männlich			weiblich	männlich				
Arbeitsplatz	4	1%	0	4	0	0%	0	0	0	0%	0	0	0	0%	0	0	4	1%	0	4
Ausbildung im Betrieb	11	3%	2	9	3	4%	1	2	0	0%	0	0	17	13%	2	15	31	5%	5	26
Ausbildung außerbetrieblich	4	1%	3	1	0	0%	0	0	0	0%	0	0	3	2%	2	1	7	1%	5	2
Berufsvorbereitende Qualifizierung, betrieblich	7	2%	2	5	1	1%	0	1	0	0%	0	0	0	0%	0	0	12	1%	3	9
Berufsvorbereitende Qualifizierung, außerbetrieblich	42	12%	14	28	5	7%	3	2	2	6%	0	2	14	11%	5	9	63	11%	22	41
Berufsvorbereitende Qualifizierung, schulisch	108	30%	37	71	44	61%	19	25	14	42%	5	9	76	59%	16	60	242	40%	77	165
Unterstützte Beschäftigung	2	1%	0	2	0	0%	0	0	0	0%	0	0	0	0%	0	0	2	0%	0	2
DIA-AM	2	1%	1	1	0	0%	0	0	0	0%	0	0	1	1%	0	1	3	1%	1	2
Werkstatt (WfbM)	140	38%	58	82	15	21%	2	13	12	36%	8	4	3	2%	1	2	170	28%	69	101
Sonstige (Verbleib zu Hause, arbeitslos, keine Angabe möglich)	45	12%	15	30	4	6%	1	3	5	15%	3	2	14	11%	5	9	68	11%	24	44
Gesamt	365	100%	132	233	72	100%	26	46	33	100%	16	17	128	100%	31	97	598	100%	205	393

¹ Hinweis: die nachfolgenden Prozentzahlen sind zum Zwecke der besseren Lesbarkeit gerundet und ergeben daher in der Summe nicht unbedingt 100 Prozent.

TOP 10 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Vorlage-Nr. 14/2073

öffentlich

Datum: 18.07.2017
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Frau Brüning-Tyrell

Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Umsetzungsstand des BTHG im Land NRW und im LVR-Dezernat Soziales

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/2073 einschließlich der Präsentation wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue **Bundes-Teilhabe-Gesetz** beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Sie sollen im Leben mehr selbst bestimmen können. Und sie sollen besser am Arbeits-Leben teilhaben können. Dafür bekommen sie bessere Unterstützung. Jede Person mit Behinderung bekommt mit dem **Bundes-Teilhabe-Gesetz** genau die Unterstützung, die sie wegen ihrer Behinderung braucht.

Für den LVR bedeutet das neue Gesetz: Er muss ganz viel umgestalten. Dazu gibt es im LVR jetzt 12 Arbeits-Gruppen. Dort arbeiten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verschiedenen Themen zusammen. Zum Beispiel prüfen sie, wie man den Hilfe-Plan noch besser machen kann.



Viele weitere Informationen zum Bundes-Teilhabe-Gesetz in Leichter Sprache finden Sie hier:

<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde am 29.12.2016 (BGBl. I Nr. 66, S. 3234) veröffentlicht. Seine Regelungen treten gestaffelt zum 01.01.2017, 01.01.2018, 01.01.2020 und voraussichtlich 01.01.2023 in Kraft.

Zur Umsetzung des Gesetzes hat das LVR Dezernat Soziales eine Projektstruktur eingerichtet, die mit einer Projektleitung die Schritte der Implementierung des Gesetzes koordiniert, Schnittstellen identifiziert, Umsetzungsnotwendigkeiten bündelt und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd begleitet. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 12 Arbeitsgruppen und Themenverantwortliche sowie ca. 70 Mitarbeitende an unterschiedlichen Fragestellungen. Zur Steuerung des Projektes ist ein Projektleitungsausschuss unter Beteiligung des Herrn Ersten Landesrates Limbach, Frau Landesrätin Hötte und Herrn Landesrat Lewandrowski gebildet worden.

Das Gesetz betrifft die Verwaltung in nahezu allen Bereichen. Insbesondere die Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Differenzierung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Wohnort und -form, die Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des stationären Wohnens oder die Umstellung des Verfahrens stellen den LVR vor maßgebliche Herausforderungen.

Mit einer Präsentation soll der derzeitige Umsetzungsstand des BTHG im Land NRW und im LVR-Dezernat Soziales dargestellt werden.

Mit der Umsetzung des BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes betroffen, insbesondere die Zielrichtung 1 (Partizipation), die Zielrichtung 2 (Personenzentrierung) und die Zielrichtung 4 (Mitgestaltung inklusiver Sozialräume).

Begründung der Vorlage Nr. 14/2073:

Mit einer Präsentation soll der derzeitige Umsetzungsstand des BTHG im Land NRW und im LVR-Dezernat Soziales dargestellt werden.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernent Soziales

Heike Brüning-Tyrell
Projektleitung Umsetzung BTHG im Dezernat Soziales

Köln, 05.09.2017
Sozialausschuss

Umsetzungsstand des BTHG

In NRW und im LVR

3 Stufen des Inkrafttretens



Leistungsberechtigter Personenkreis: Neu zum 01.01.2023

I. Tätigwerden des Landes NRW

1. Träger der Eingliederungshilfe

Träger der Eingliederungshilfe wird durch das Land NRW bestimmt

➤ bis 01.01.2018

Derzeit wahrscheinlichste Variante:

Der LVR erbringt alle Leistungen der Eingliederungshilfe und erbringt keine existenzsichernden Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe.

In Abstimmung mit LWL liegt Entwurf eines AG SGB IX vor.

Fraglich aber:

Was wird delegiert?

Was wird aus den Leistungen, die im SGB XII verbleiben (AG SGB XII)? (Annexleistungen, z.B. Hilfe zur Pflege)

I. Tätigwerden des Landes NRW

2. Weitere Regelungsermächtigungen

- a. Budget für Arbeit, § 61 SGB IX (höherer Lohnkostenzuschuss)
- b. Ermächtigung zum Prüfrecht unabhängig von Pflichtverletzungen (§ § 78, 128 SGB IX)
- c. Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen bei der Verhandlung von Landesrahmenverträgen, § 131 Abs. 2 und 3 SGB IX
- d. Zusammenarbeit auf Landesebene (§ 94 Abs.2-4 SGB IX)
- e. Bedarfsermittlungsinstrument (Ermächtigung zu RVO gem. § 118 Abs. 2 SGB IX, § 142 Abs. 2 SGB XII)

II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

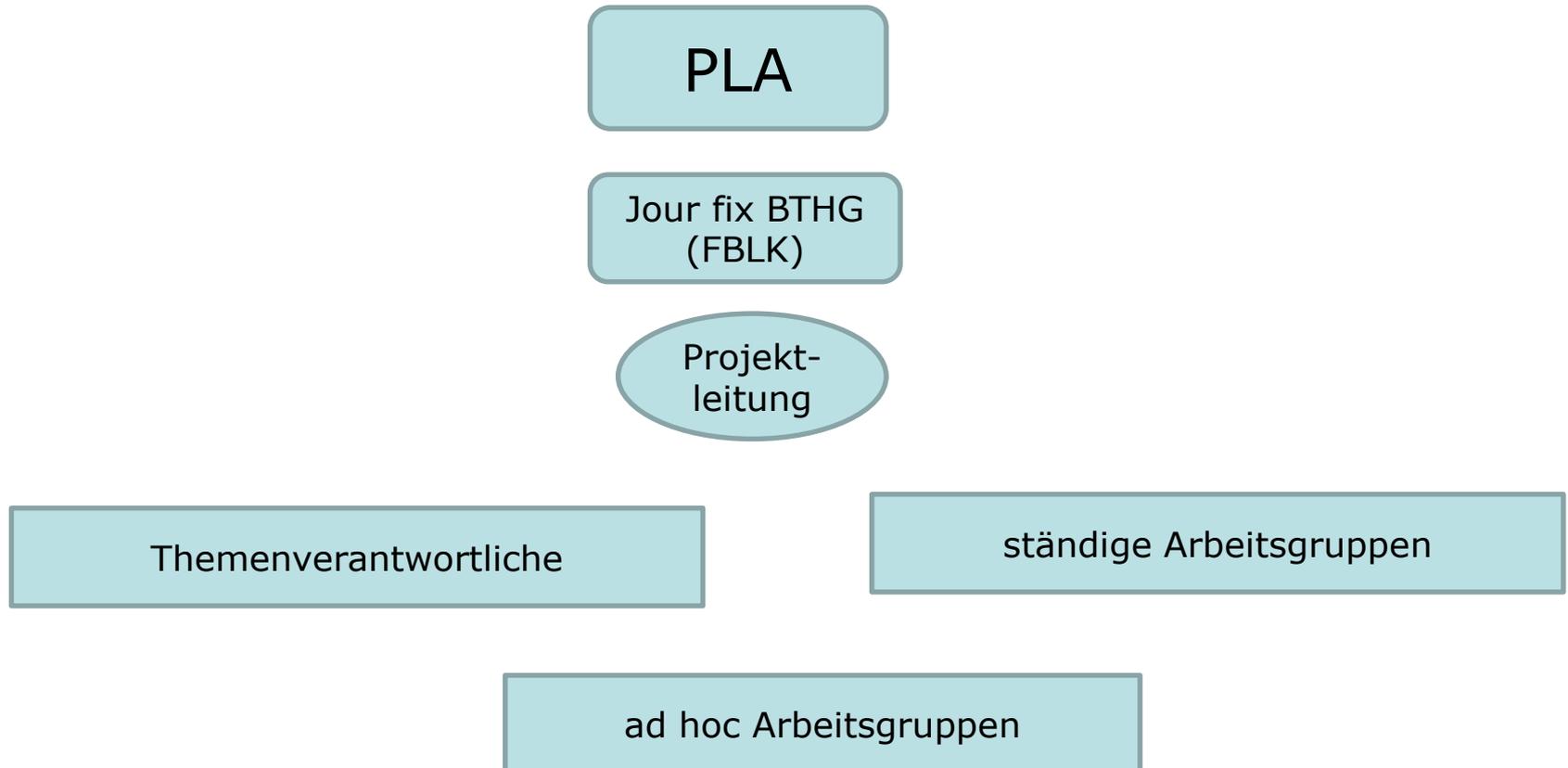
Exkurs: Projekt BTHG im Dezernat Soziales:

- Projekt seit Anfang 2017 installiert
- Beteiligt sind ca. 70 Mitarbeitende des Dezernates 7 in unterschiedlicher Intensität arbeiten an Umsetzung
- Seit Beginn auch LD und Dezernate 1 und 2 beteiligt, sowie Dezernate 4, 5 und 8 themenbezogen

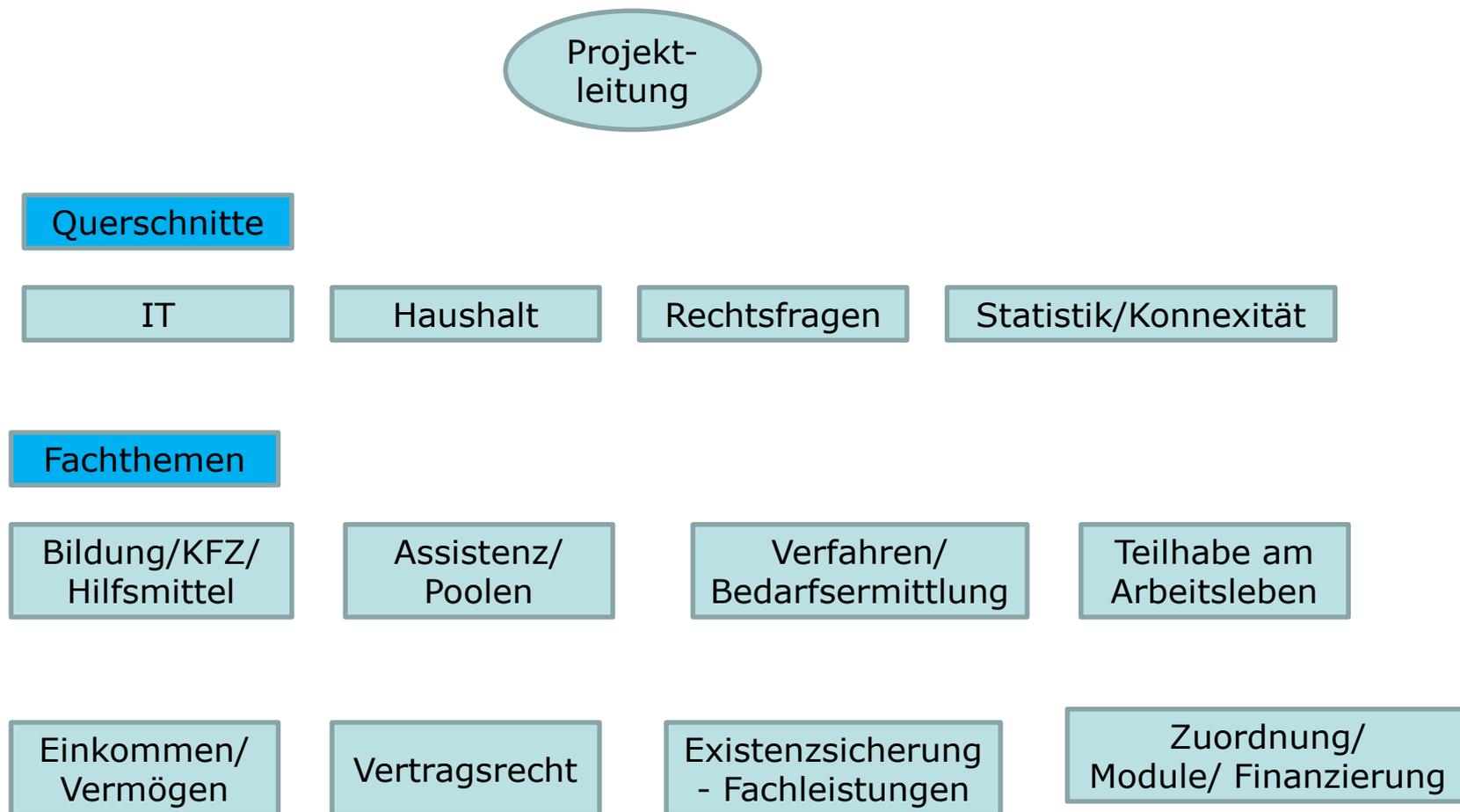
Bearbeitung im Dezernat 7 in 2016

- Sichtung und Bewertung von Referenten- und Kabinettsentwurf
- Aufbau einer Arbeitsstruktur mit Arbeitsgruppen im Dezernat 7
- Aufbau eines Austauschgremiums aus Beteiligten betroffener Dezernate
- Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozess über alle betroffenen Dezernate
- Erstellung von Ausschussvorlagen
- Informationsaufbereitung für LD, LR7, FBLK, Mitarbeitende u.a.
- Entwicklung einer Projektstruktur
- Organisation und Durchführung einer Fachtagung am 25.08.2016

Bearbeitungsstruktur Projekt BTHG Dez.7



Bearbeitungsstruktur Projekt BTHG Dez.7



Bericht aus der Projektarbeit 2017

- Durchführung Strategieworkshop der FBLK
- Entwicklung des Zeit- und Maßnahmenplans
- Kooperations- und Abstimmungsgespräche mit LWL
- Kontaktaufnahme zu BAR und Land NRW
- Gespräche zwischen Dez. 5 und 7 zu Zusammenarbeit (insb. Budget für Arbeit)
- regelmäßige Sitzungen der AG BTHG (AG Leitungen/Themenverantwortliche)
- Implementierung des Jour fix BTHG in der FBLK
- Workshop mit LWL im Juli 2017

II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

1. Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

- Fachlich inhaltlicher Sicht
- Organisatorischer Hinsicht
- Personeller Hinsicht

II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

1. Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

- **Fachlich inhaltlicher Sicht:**

Welche neu hinzukommenden Leistungen bearbeitet LVR selbst und welche Leistungen werden aus welchen fachlich sinnvollen Erwägungen delegiert?

Entwicklung fachlicher Standards für die neu hinzukommenden Leistungen zur Herstellung landeseinheitlicher Lebensverhältnisse

II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

1. Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

- **Organisatorischer Hinsicht**

Welche Organisationsstruktur ist unter Berücksichtigung der hinzukommenden Leistungen sinnvoll?

- Umsetzung der neuen Organisation für die Bearbeitung der Leistungen
- Erstellung eines neuen Produkthaushaltes (eng an Gesetzeswortlaut)
- Einführung neue IT Verfahren (SherpA Projekt)

II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

1. Träger der Eingliederungshilfe

Umsetzung der Entscheidung des Landes in

- **Personeller Hinsicht**

Welche personellen Veränderungen macht die neue Organisationsstruktur notwendig?

- Schulung der Mitarbeitenden (neue gesetzliche Vorgaben, neuer Work flow, neue IT)
- Evt. Neueinstellungen und Umsetzungen

II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

2. Gesamtplanverfahren

Inkrafttreten: 01.01.2018

- Neues Verfahren zur Ermittlung des ind. Bedarfes für **alle** Leistungen der Eingliederungshilfe verpflichtend
- Antragsteller erhält mehr Einsichts- und Zustimmungsrechte
- Wird ergänzt durch Teilhabeplanverfahren (mehrere Rehaträger) nach Teil 1 SGB IX
- Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren ist nicht in allen Punkten identisch
- „Leistungen wie aus einer Hand“

= Anpassung des derzeitigen Verfahrens an neue Gesetzeslage und Schaffung eines neuen Workflow



Was wird aus den HPK und aus den Fachausschüssen?

II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

3. Aufhebung der Grenzen „ambulant“ und „stationär“

bedeutet: stationäre Wohnheime werden gleich zu ambulanten Angeboten behandelt.

vor allem: Änderung der Finanzierung mit Trennung von Fachleistungen der EGH und Leistungen zum Lebensunterhalt

Umsetzung:

- Entwicklung neues System von Modulen von Leistungen der EGH und Art der Finanzierung festlegen
- Definition der Kostenbestandteile für existenzsichernde Leistungen

II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

4. Abgrenzung Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe

- durch neuen teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriff immer mehr Überschneidungen
- wichtig auch wg. unterschiedlichen Anrechnungshöhen von Einkommen und Vermögen

➤ Eingliederungshilfe erstmals vor Renteneintrittsalter:

Eingliederungshilfe umfasst auch Hilfe zur Pflege, solange EGH Ziele erreichbar sind

Zuständigkeiten noch völlig unklar!

Beachte: Wenn Zuständigkeit auch für Hilfe zur Pflege: gesamte Bedarfsermittlung auch, da nicht mehr aus MDK Gutachten ableitbar!

II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

5. Verhältnis zur Pflegeversicherung:

- Gleichrangigkeit der Leistungen EGH und Pflegeversicherung

Durch Pflegestärkungsgesetz 3 wird für die Leistungen der Pflegeversicherung neu eingeführt:

- Zusammenfallen von EGH und Pflegeversicherungsleistungen:
Leistungsträger sollen sich vereinbaren, dass EGH Träger die Pflegeleistungen mit übernimmt (Kostenerstattung).
- Spitzenverbände der Pflegekassen und BAGüS sollen Empfehlungen zur Leistungsgewährung und Erstattung vereinbaren.

Umsetzung im LVR ist notwendig.

II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

6. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Neue Berechnung beim Einkommen ab 01.01.2020:

- Wird vom Gesamtbruttoeinkommen berechnet (Einkommenssteuerbescheid)
- Davon abhängig wird ein Eigenbetrag errechnet

= über 30.000 € Bruttojahreseinkommen
Anrechnung von 2 % monatlich

Neuer Vermögensfreibetrag ab 01.01.2020:
rund 50.000 €

= im LVR Umstellung der Verwaltungspraxis

II. Umsetzungsnotwendigkeiten im LVR

7. Teilhabe am Arbeitsleben

Zulassung „anderer Anbieter“

= Schaffung von Alternativen zur WfbM durch Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter oder Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Umsetzung im LVR: Entwicklung Qualitätsanforderungen, Vergütungssätze, Verträge

Budget für Arbeit

= unbefristeter Lohnkostenzuschuss von 75% und Unterstützung und Anleitung

Umsetzung im LVR: Neuorganisation des bisherigen Modellprojekts mit Dezernat 5

III. Zeitplanung

Umsetzungsnotwendigkeiten fachlich:

In 2017 (Auswahl):

- ✓ Bedarfsfeststellungsinstrument und Gesamtplanverfahren entwickeln
- ✓ Entwicklung eines neuen Systems für die Fachleistungen (Module) und Art dessen Finanzierung
- ✓ Bemessung der existenzsichernden Leistungen/Grundsicherung
- ✓ Hilfen zum Arbeitsleben außerhalb der WfbM weiter entwickeln
- ✓ Strukturen der Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern (weiter-) entwickeln (Gesamtplan, Teilhabeplan)

Bis 2020 (Auswahl):

- ✓ Umstellung auf veränderte Einkommens- und Vermögensanrechnung
- ✓ Neudefinition der Leistungen zur sozialen Teilhabe unabhängig der Wohnform
- ✓ Neue Rahmenverträge und Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen mit Leistungserbringern schließen
- ✓ Aufbau Beratungsstruktur (ausgeweitete Verpflichtung)
- ✓ Ertüchtigung der IT (siehe nächste Folie)
- ✓ Erarbeitung eines neuen Produkthaushalts
- ✓ Evtl. Erarbeitung Geschäftsprozesse für neu hinzukommende Leistungen
- ✓ Evtl. Aufbau Know How Struktur zu Bedarfsfeststellung des Pflegebedarfs

Bis 2023:

- ✓ Neuer Begriff des leistungsberechtigten Personenkreises umsetzen

III. Zeitplanung

Umsetzungsnotwendigkeiten IT Projekt (SherpA):

- Gipfelerreichung (Projektende) 28.02.2020 →
- Produktivsetzung AnLei-BTHG 01.01.2020 →
- Umsetzung BTHG abgeschlossen 31.12.2019 →

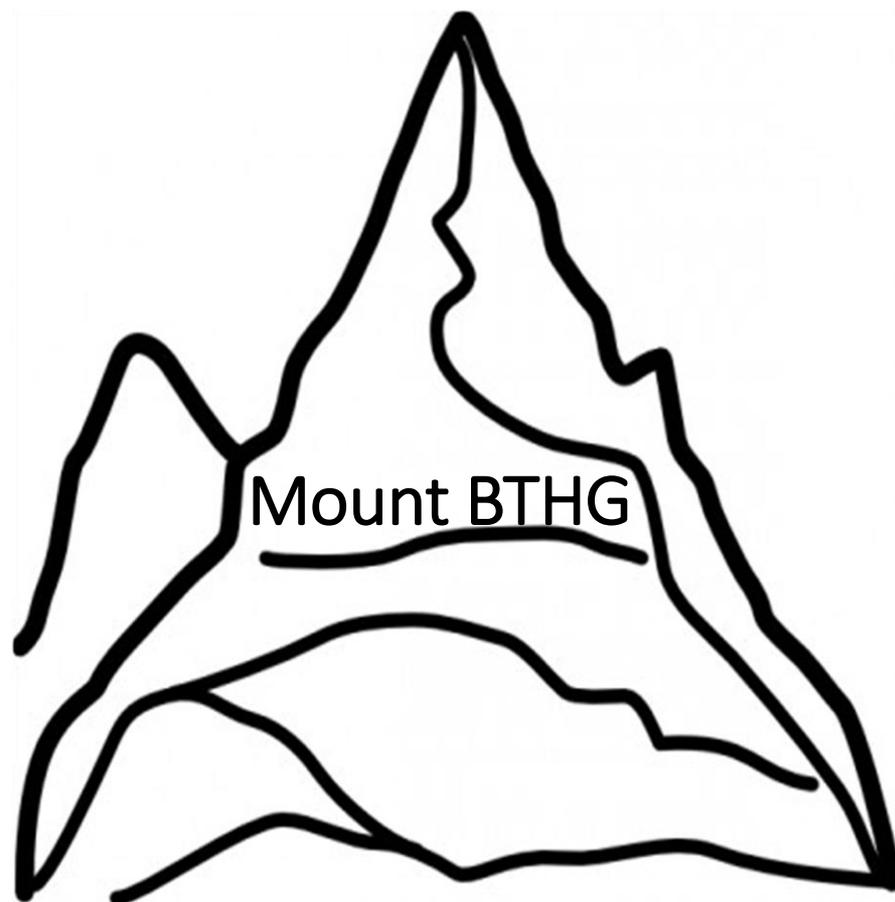
- Lieferung neue AnLei-Version 30.06.2019 →
- Teilhabeverfahrensbericht 01.01.2019 →

- Basislager2 (Ende Phase 2) ca. 30.06.2018 →
- Bestellung neue AnLei-Version 30.06.2018 →

- Gesamt- /Teilhabeplan 01.01.2018 →

- Basislager1 (Ende Phase 1) 12.09.2017 →

- Projektstart 25.04.2017 →



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Vorlage-Nr. 14/2107

öffentlich

Datum: 17.08.2017
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Fonck

Sozialausschuss **05.09.2017** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung des BTHG: Andere Leistungsanbieter

Kenntnisnahme:

Der Umsetzungsvorschlag der Verwaltung zu den anderen Leistungsanbietern wird, wie in der Vorlage 14/2107 dargestellt, zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

ab 2018 sind im HH 2 Mio. €
berücksichtigt

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

ja

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Viele Menschen mit Behinderungen arbeiten in einer besonderen Werkstatt. Diese Werkstatt nennt man **WfbM**.

WfbM heißt: **Werkstatt für behinderte Menschen**.



Das ist **besonders** an der WfbM:

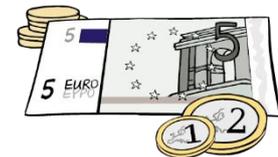
Hier arbeiten nur **wenige Menschen ohne Behinderungen** mit sehr vielen Menschen mit Behinderungen.

Die Menschen mit Behinderungen bekommen viel **persönliche Unterstützung**.



Sie bekommen **jeden Monat etwas Geld** für ihre Arbeit.

Und wenn sie später nicht mehr in die Werkstatt gehen, bekommen sie weiter Geld. Das nennt man **Rente**.



Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue **Bundes-Teilhabe-Gesetz** beschlossen.

Nun soll es bald **neue Angebote zur Arbeit** geben.

Nicht in der Werkstatt für behinderte Menschen.

Aber mit der gleichen persönlichen Unterstützung, mit dem gleichen Geld und mit der gleichen Rente.



Das Ziel ist:

Selbst bestimmen, wo man arbeitet. Auswahl haben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



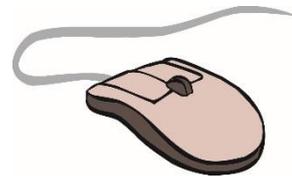
Viele weitere Informationen zum Bundes-Teilhabe-Gesetz

in Leichter Sprache finden Sie hier:

<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage informiert die Verwaltung in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) über ihre geplante Gestaltung der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX n.F.

Handlungsleitend ist dabei der gesetzgeberische Wille, für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, eine Alternative zu einer Beschäftigung in der Institution WfbM zu schaffen. Das Leistungsspektrum der Teilhabe am Arbeitsleben soll durch andere Leistungsanbieter erweitert und damit die Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung erhöht werden. Stärkung erfährt diese Zielsetzung durch das in § 62 SGB IX n.F. geregelte Wahlrecht der Menschen mit Behinderung, über den Ort der Leistungserbringung selbst zu entscheiden.

Andere Leistungsanbieter müssen dabei in der Lage sein, vergleichbare Leistungen einer WfbM anzubieten. Die maßgeblich im SGB IX, der Werkstättenverordnung, der geltenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung für WfbM und in Ausführung des Landesrahmenvertrags vereinbarten Eckpunkte zum Leistungstyp 25 (WfbM) beschriebenen, fachlichen Standards bilden grundsätzlich gleichermaßen die Qualitätsstandards der anderen Leistungsanbieter. Der andere Leistungsanbieter muss prinzipiell in der Lage sein, diese Qualitätsstandards in der Leistungserbringung sicher zu stellen. Die Steuerung der Angebote anderer Leistungsanbieter erfolgt über die Erfüllung der fachlichen Standards.

Im besten Sinne entstehen mit den Angeboten anderer Leistungsanbieter an dem Leitziel Inklusion ausgerichtete Alternativen, die für die Menschen mit Behinderung passgenaue, zielgruppenspezifisch ausgestaltete, im eigentlichen Wortsinn „andere Angebote“ zur Teilhabe am Arbeitsleben darstellen.

Die Einführung anderer Leistungsanbieter berührt die Zielrichtungen Nr. 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln.) und Nr. 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten.) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2107:

1. Andere Leistungsanbieter § 60 SGB IX n.F.

Im Rahmen der Gesetzgebung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) erweitert der Gesetzgeber mit der Einführung des § 60 SGB IX n.F. zum Januar 2018 das Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung und schafft eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM). Demnach können Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zukünftig nicht nur in anerkannten WfbM, sondern – ganz oder teilweise – auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden. Zielsetzung der Einführung des neuen Leistungstatbestandes ist es, Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Aufnahme in einer WfbM haben, eine Alternative zu dieser zu eröffnen und damit die Angebotsvielfalt und die Wahlmöglichkeiten im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben zu erweitern.

Gesetzlich und somit inhaltlich gelten für andere Leistungsanbieter bis auf wenige Ausnahmen jedoch dieselben Vorschriften, die an eine WfbM gerichtet sind. Die Regelungen für WfbM sind im SGB IX, der Werkstättenverordnung (WVO) und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) normiert. Damit wird deutlich, dass andere Leistungsanbieter keine "Arbeitgeber" sind, sondern sie Leistungen analog einer WfbM erbringen.

Gegenüber den für WfbM geltenden Vorschriften bestehen für andere Leistungsanbieter folgende Ausnahmen, die das Gesetz formuliert:

1. Es ist keine förmliche Anerkennung notwendig.
2. Es muss keine Mindestplatzzahl erfüllt werden. Für WfbM gilt eine Mindestgröße von 120 Plätzen.
3. Es besteht keine Verpflichtung, die für WfbM geltende erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung vorzuhalten. Die Leistung kann auch auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes erbracht werden.
4. Das Angebot kann sich auch auf Teilleistungen beschränken. Es besteht keine Verpflichtung, Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX n.F.) und Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX n.F.) vorzuhalten.
5. Es besteht keine Aufnahmeverpflichtung.
6. Auch bei den anderen Leistungsanbietern sollen die dort beschäftigten Menschen mit Behinderung Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte haben. In Analogie zum Betriebsverfassungsgesetz wird ab fünf Wahlberechtigten eine dem Werkstatttrat vergleichbare Interessenvertretung bzw. eine Frauenbeauftragte gewählt.

Mit diesen Ausnahmen soll es vor allem auch kleineren Anbietern sowie solchen, die Leistungen (ausschließlich) auf betriebsintegrierten Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes durchführen möchten, ermöglicht werden, Leistungen als anderer Leistungsanbieter anzubieten.

2. Teilhabechancen eröffnen

§ 62 SGB IX n.F. stärkt entscheidend das Wahlrecht der Menschen mit Behinderung. Der Mensch mit Behinderung entscheidet, bei welchem Anbieter sie oder er Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen möchte. Dies schließt auch das Wahlrecht

ein, einzelne Module (Leistungen zur beruflichen Bildung oder Leistungen zur Beschäftigung) bei unterschiedlichen Anbietern in Anspruch nehmen zu können. Zusammen mit der Stärkung des Wahlrechtes des Menschen mit Behinderung können andere Leistungsanbieter für werkstattbedürftige Menschen neue, bedarfsgerechte Teilhabechancen jenseits einer Beschäftigung in einer WfbM eröffnen und damit insgesamt auch zu einer qualitativen Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beitragen. Andere Leistungsanbieter können insbesondere Menschen mit Behinderung, die bislang eine Beschäftigung in einer WfbM kritisch gegenüberstanden, bedarfsgerechte Teilhabechancen eröffnen.

Diese Zielsetzung vermögen aus Sicht der Verwaltung eher Angebote einzulösen, die die Entwicklung individueller, passgenauer und inklusiverer Ansätze in den Blick nehmen – im Gegensatz zu Ansätzen, die eher ein Mehr an „WfbM-förmiger“ Maßnahme propagieren.

3. Mögliche Anbieter

Der Gesetzgeber nimmt keine Beschränkung auf bestimmte Unternehmen oder Träger, die Leistungen als andere Leistungsanbieter erbringen könnten, vor. Als mögliche Anbieter wären für Leistungen im Berufsbildungsbereich beispielsweise Berufsförderungs- oder Berufsbildungswerke denkbar, für Leistungen im Arbeitsbereich könnten sich ggf. Träger tagesstrukturierender Maßnahmen, Initiativen mit einer sozialräumlichen Ausrichtung oder auch Arbeitsmarktdienstleister angesprochen fühlen.

Denkbar ist, dass andere Leistungsanbieter ihr Angebot eher für eine spezielle Zielgruppe entwickeln als dass sie ein in einer WfbM vergleichbares breites Spektrum in den Blick nehmen. Vorstellbar wären beispielsweise Angebote, die sich

- Menschen mit einer psychischen Behinderung, die eine Tätigkeit in einer WfbM ablehnen,
- Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf (beispielsweise Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung) oder auch
- Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen

zuwenden.

Durch die Einführung anderer Leistungsanbieter ist davon auszugehen, dass sich die bisherige Anbieterlandschaft im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben - ergänzend zu dem bereits bestehenden System der WfbM - eher ausweiten wird. Dies insbesondere im Hinblick auf mögliche Angebote, die Personengruppen in den Blick nehmen, die bislang einer Tätigkeit in einer WfbM gegenüber kritisch eingestellt waren und nun über den anderen Leistungsanbieter eine für sie individuell passende Teilhabemöglichkeit in Anspruch nehmen können. Die Verwaltung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine gesicherten Aussagen zu möglichen Fallzahlen treffen. Im Haushaltsansatz 2018 wurden für die neue Leistungsform 2 Mio. € eingeplant.

Zuletzt mit der Vorlage 14/1650 hatte die Verwaltung über ihre Überlegungen zur Umsetzung einer sog. „virtuellen Werkstatt“ für Menschen mit einer psychischen Behinderung berichtet. Dieses Vorhaben konnte letztlich nicht in die Praxis umgesetzt werden, da für den Bereich der beruflichen Bildung keine konzeptionelle, durch alle Parteien tragbare Lösung gefunden werden konnte. Zukünftig können die Regelungen zu anderen Leistungsanbietern den rechtlichen Rahmen zu ähnlich gelagerten Ansätzen bilden.

4. Fachliche Voraussetzungen

Für andere Leistungsanbieter gelten – mit Ausnahme der unter Punkt 1 genannten Aspekte – prinzipiell die gleichen Vorschriften wie für WfbM (§ 60 Abs. 2 SGB IX n.F.). Damit wird sichergestellt, dass für Menschen mit Behinderungen, die sich für eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter entscheiden, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer gleichartigen Qualität zu einer Beschäftigung in einer WfbM erbracht werden.

Gleichzeitig wird damit deutlich, dass Aufgabe, Zielsetzungen und der Personenkreis andere Leistungsanbieter sich mit dem der für WfbM decken muss – die Leistung muss vergleichbar sein. Kurzum bilden die für WfbM geltenden Vorschriften grundsätzlich die fachlichen Standards für andere Leistungsanbieter.

Die Leistung der WfbM sind in die Bereiche Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich gegliedert.

Für den Bereich des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs bilden vor allem die fachlichen Weisungen zum „Fachkonzept für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in WfbM“ der Bundesagentur für Arbeit die fachlichen Grundlagen.

Für den Arbeitsbereich – dies ist der Bereich, in dem der LVR in seiner Funktion als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständiger Leistungsträger ist – bilden neben den gesetzlichen (SGB XII, SGB IX) bzw. verordnungsrechtlichen Grundlagen (WVO, WMVO) die geltende Leistungs- und Prüfungsvereinbarung für WfbM und die in Ausführung des Landesrahmenvertrags vereinbarten Eckpunkte zum Leistungstyp 25 (WfbM) die wesentlichen fachlichen Standards.

Leistungen im Arbeitsbereich des anderen Leistungsanbieters richten sich damit an erwachsene Menschen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit § 58 Abs. 1 SGB IX n.F.

Ziel der Leistungen im Arbeitsbereich des anderen Leistungsanbieters ist es insbesondere,

- dem Menschen mit Behinderung einen seinen Fähigkeiten und Wünschen entsprechenden Arbeitsplatz zu einem seiner Leistung angemessenen Arbeitsentgelt bereit zu stellen,
- die in der beruflichen Bildung nach § 57 SGB IX n.F. erworbene Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu erhöhen sowie die Persönlichkeit insbesondere durch arbeitsbegleitende Angebote weiter zu entwickeln und
- den Übergang der Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Weitere, durch den anderen Leistungsanbieter zu gewährleistende fachliche Standards umfassen u.a.

- die Erzielung eines Arbeitsergebnisses und die Entlohnung der beschäftigten Menschen mit Behinderung einschließlich Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes
- die Sicherstellung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses, der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes
- den Abschluss von Beschäftigungsverträgen

- die Sicherstellung der Beschäftigungszeit gemäß den Regelungen der WVO ergänzt um die Möglichkeit, auch in Teilzeit tätig zu sein
- die Gewährleistung der Mitbestimmung und Mitwirkung der Menschen mit Behinderung sowie der Aufgaben der Frauenbeauftragten
- den Einsatz von fachlich qualifiziertem, dem individuellen Bedarfen der Menschen mit Behinderungen entsprechenden Personal.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auf Wunsch des Menschen durch den Leistungserbringer ihrer oder seiner Wahl erbracht (§ 62 SGB IX). Hieraus leitet sich als ein weiterer wichtiger fachlicher Standard ab, als anderer Leistungsanbieter mit weiteren, in der Region vertretenen anderen Leistungserbringern einschließlich WfbM Kooperationen in der Umsetzung der Angebote – insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung geordneter individueller Rehabilitationsverläufe – einzugehen. Diese Anforderung gilt gleichermaßen für WfbM.

5. Umsetzung

Da ein förmliches Anerkennungsverfahren (§ 142 SGB IX) für andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX n.F. keine Anwendung findet, plant die Verwaltung zur Umsetzung der Leistungsform anderer Leistungsanbieter im Bereich des LVR ein Verfahren, welches im Wesentlichen auf die Prüfung der fachlichen Qualitätsanforderungen abstellt. Interessierte Anbieter sind gefordert, in einem schriftlichen Konzept ihr Angebot gegenüber dem LVR darzulegen. Insbesondere soll das Konzept folgende Aspekte beinhalten:

- Darstellung des Trägers und dessen Erfahrung mit Menschen mit Behinderung
- Darstellung der Zielgruppe und der Zielsetzung
- Darstellung der Arbeitsweisen und Methoden
- Darstellung zur Art, Inhalt und Umfang der Leistung - auch hinsichtlich der Anforderungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität
- Darstellung des Personalkonzeptes und der sachlichen Ressourcen
- Darstellung von Kooperationen und Kontakten
- Ausstattung und Finanzierung.

Anhand des Konzeptes ist nachvollziehbar darzustellen, dass die geltenden fachlichen Anforderungen im Rahmen der Leistungserbringung Berücksichtigung finden, diese im pädagogischen Handeln umgesetzt und die rechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Insbesondere in Fällen, in denen der andere Leistungsanbieter auch Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich erbringen möchte, ist eine intensive Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen vorgesehen.

6. Leistungsvereinbarungen – Abschluss von Verträgen

Die Regelungen des BTHG treten in mehreren Stufen in Kraft. Die Einführung anderer Leistungsanbieter als Leistung der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt für die Jahre 2018 und 2019 zunächst über den neu geschaffenen § 140 SGB XII. Im Jahr 2020 wird dann das Eingliederungshilferecht aus dem SGB XII in das SGB IX überführt.

Entsprechend gelten für das Vertragsrecht in den Jahren 2018 und 2019 die Regelungen der §§ 75 SGB XII. Diese werden mit Überführung des Eingliederungshilferechts in das SGB IX zum Januar 2020 durch die Regelungen der §§ 123 SGB IX n.F. abgelöst.

Grundlage für die Leistungserbringung eines anderen Leistungsanbieters bildet damit ausschließlich der Abschluss einer Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie einer Vergütungsvereinbarung zwischen dem LVR und dem anderen Leistungsanbieter. Diese Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie dürfen zudem nur mit geeigneten Leistungsanbietern abgeschlossen werden, also nur mit denjenigen, bei denen nach erfolgter Prüfung des Konzeptes feststeht, dass der andere Leistungsanbieter den gestellten Qualitätsanforderungen genügt.

Allerdings besteht keine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen (§ 60 Abs. 3 SGB IX n.F.). Für die Verwaltung sind dabei vorhandene personenzentrierte Bedarfe von Menschen mit Behinderung Auslöser für mögliche Vereinbarungen und nicht die Schaffung institutionalisiert vorgehaltener Angebote.

Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung hat auch mittelfristig zur Folge, dass das bestehende Finanzierungssystem der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von der aktuell bestehenden Pauschalfinanzierung mittelfristig zu einer personenzentrierten Vergütungssystematik weiterentwickelt wird. Dies ist Ziel der Verwaltung. Mit Blick auf diese Entwicklung bietet sich eine deckungsgleiche Übernahme der für WfbM geltenden Vergütungen auf die anderen Leistungsanbieter nicht an. Für die Jahre 2018 und 2019 ist geplant, dass abhängig von der konzeptionellen Ausrichtung möglicher anderer Leistungsanbieter individuelle Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Den Maßstab der Vergütungen werden insbesondere die individuellen Bedarfe der beschäftigten Menschen mit Behinderung bilden, eine Übernahme von Vorhaltekosten für etwaig vereinbarte Gesamtplatzzahlen ist nicht geplant. Bei der Vereinbarung der Vergütungen werden allerdings einheitliche Grundlagen in Anlehnung an die Werkstattvergütungen Berücksichtigung finden. Für den Zeitraum ab 2020 – also mit Überführung des Eingliederungshilferechts in das SGB IX – müssen evtl. zu gegebenem Zeitpunkt entsprechende Vereinbarungen nach den Regelungen des dann geltenden Vertragsrechts (§§ 123 SGB IX n.F.) geschlossen werden.

7. Vorbehalt

Die geplante Vorgehensweise steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW den Landschaftsverband Rheinland gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2018 zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/2065

öffentlich

Datum: 23.08.2017
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Frau Esser, Herr Bauch, Herr Rohde

Schulausschuss	04.09.2017	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	05.09.2017	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	09.10.2017	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.10.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.10.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion

Beschlussvorschlag:

Das "LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion" wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2065 dargestellt, beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A.041 und A 017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		2018: PG 017 bis zu 2,44 Mio. €, PG 041 bis zu 1,4 Mio. €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier? *

In leichter Sprache

Der Deutsche Bundestag in Berlin hat das neue **Bundes-Teilhabe-Gesetz** für Menschen mit Behinderungen beschlossen.



Ein sehr wichtiges Ziel ist:

Teilhabe am Arbeits-Leben.

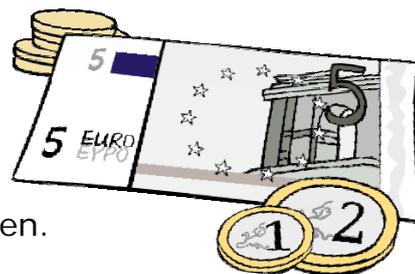
Ab 2018 sollen Menschen mit Behinderungen darum noch besser unterstützt werden, eine **Stelle auf dem allgemeinen Arbeits-Markt** zu finden.



Der **LVR** hat dazu eine gute Idee:

Er möchte das **Geld von dem neuen Gesetz** mit dem **Geld von seinem Integrationsamt** zusammenlegen.

Damit sollen alle Menschen mit Behinderungen im Rheinland die **beste Unterstützung für Arbeit** bekommen.



So heißt das neue Geld: **LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



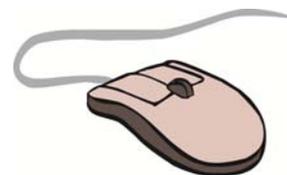
Viele weitere Informationen zum Bundes-Teilhabe-Gesetz

in Leichter Sprache finden Sie hier:

<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



* Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage schlägt die Verwaltung vor, das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ unter Einbindung des nun im Rahmen der Eingliederungshilfe gesetzlich verankerten Budgets für Arbeit als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend der Vorlage 14/2065 zu beschließen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landschaftsverband Rheinland ab dem 01.01.2018 zum Träger der Eingliederungshilfe seitens des Landes NRW bestimmt wird.

Der Landschaftsverband Rheinland fördert und unterstützt mit der bisherigen Bündelung der Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers in der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes in seinem „LVR-Budget für Arbeit“ die Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt individuell und bedarfsgerecht.

Mit der Umsetzung der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 werden u.a. die gesetzlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Teilen neu gefasst. So wird in den Leistungskatalog mit § 61 SGB IX n.F. das Budget für Arbeit als neue gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe aufgenommen.

Jedoch sind hiervon nicht alle Bestandteile des bisherigen „LVR-Budget für Arbeit“ erfasst, welche als freiwillige Leistungen der Eingliederungshilfe sowie des Integrationsamtes konzipiert waren, um im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen.

Um daher dem selben Personenkreis wie in der Vergangenheit eine Teilhabe an dieser Leistung zu ermöglichen, bedarf es weiterhin einer Ergänzung durch freiwillige Leistungsbestandteile. Diese ergänzenden Leistungen sollen künftig in erster Linie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das Integrationsamt sichergestellt werden.

Das bisherige „LVR-Budget für Arbeit“ mit seinen unterschiedlichen und passgenau kombinierbaren Bausteinen soll ab dem 01.01.2018 auf der rechtlichen Grundlage des BTHG aufsetzen und in ein neues „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ als umfassendes und einheitliches Programm übergehen.

Das neue „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ stellt mit Inkrafttreten des SGB IX in der Fassung des Bundesteilhabegesetzes (SGB IX n.F.) neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung und schließt auf Grundlage der positiven Erfahrungen des bisherigen „LVR-Budget für Arbeit“ mit freiwilligen Leistungen noch bestehende Lücken, die über das BTHG nicht abgedeckt sind.

Damit wird dem zentralen Gedanken des SGB IX n.F., wie dem Wunsch- und Wahlrecht sowie der Bereitstellung personenzentrierter Leistungen und Beratung für betroffene Menschen und deren Arbeitgeber „wie aus einer Hand“, Rechnung getragen.

Das künftige „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus 2 Teilen.

In Teil I (allgemeine Budgetleistungen) sind die Budgetleistungen nach § 61 SGB IX n.F. für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung enthalten und werden auf Basis des neuen rechtlichen Anspruches als Budget für Arbeit oder bei entsprechenden Fördervoraussetzungen analog freiwillig geleistet.

In Teil II (besondere Budgetleistungen) sind die besonderen Leistungen für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgebenden in Nachfolge des Landesprogramms „aktion5“ (siehe 1.1.) enthalten.

Die Leistungen der beiden Teile sind kombinierbar und sollen gegenüber den Leistungsberechtigten und den Arbeitgebenden aus einer Hand erbracht werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z 2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2065

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland fördert und unterstützt mit der bisherigen Bündelung der Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers in der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes in seinem „LVR-Budget für Arbeit“ die Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt individuell und bedarfsgerecht. Im Rahmen des „Budget für Arbeit“ werden alle Maßnahmen und Programme der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie des Landes Nordrhein-Westfalen gebündelt, um im Rahmen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen.

Die aktuellen Bestandteile des „LVR-Budget für Arbeit“ sind:

- das regionale Programm „aktion5“,
- das Modell „Übergang 500 Plus – mit dem LVR-Kombilohn“,
- das Modell „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“,
- die Handlungsfelder „Berufsorientierung“ und „Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“,
- das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten.

Mit der Umsetzung der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 werden u.a. die gesetzlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Teilen neu gefasst. So wird in den Leistungskatalog mit § 61 SGB IX n.F. das Budget für Arbeit als neue gesetzliche Leistung der Eingliederungshilfe aufgenommen. Damit trägt der Gesetzgeber den positiven Erfahrungen mit dieser bislang freiwilligen Leistung bei der individuellen und bedarfsgerechten Unterstützung der Übergänge von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt Rechnung und schafft eine gesetzlich verankerte Alternative zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt.

Jedoch sind hiervon nicht alle Bestandteile des bisherigen „LVR-Budget für Arbeit“ erfasst, das als freiwillige Leistung der Eingliederungshilfe sowie des Integrationsamtes konzipiert war. Um daher dem gleichen Personenkreis wie in der Vergangenheit eine Teilhabe an dieser Leistung zu ermöglichen und im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention weiter neue Wege zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen, bedarf es weiterhin einer Ergänzung durch freiwillige Leistungsbestandteile. Diese ergänzenden Leistungen sollen künftig in erster Linie aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das Integrationsamt sichergestellt werden.

Nachfolgend werden die bisherigen Bestandteile des „LVR-Budget für Arbeit“, das alle Maßnahmen und Programme der beiden Landschaftsverbände sowie des Landes Nordrhein-Westfalen bündelt, dargestellt sowie in einem zweiten Schritt ihre Umsetzung unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen dargestellt.

1.1. aktion5

Seit dem Jahr 1990 führen die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe regionale Arbeitsmarktprogramme zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch.

Ausrichtung des aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanzierten Programms „aktion 5“ ist der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere die Förderung der Vorbereitung und Arbeitsaufnahme beim Wechsel aus der Schule und der Werkstatt für behin-

derte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Umsetzung des Programms erfolgt beim LVR-Integrationsamt durch ebenfalls aus Mitteln des Programms finanziertem Personal.

1.2. Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn

Seit dem Jahr 2008 führen die LVR-Fachbereiche der Eingliederungshilfe und das LVR-Integrationsamt gemeinsame Modellprojekte zur Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch. Die Umsetzung erfolgt durch Personal des LVR-Integrationsamtes, welches aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert wird.

Nach einem dreijährigen Modell „Kombinierte finanzielle und fachliche Leistungen zur Unterstützung der Integration von Werkstattbeschäftigten in Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes“ (2008-2010, Nr. 12/2336) folgte das derzeit noch laufende Programm „Übergang 500 Plus“ (Nr. 13/759). In dem ursprünglich auf fünf Jahre Laufzeit ausgerichteten Programm sollten mindestens 500 Personen aus den rheinischen WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden. Diese Zahl wurde mit 508 erreichter Vermittlungen sogar leicht übertroffen.

1.3. STAR – Schule trifft Arbeitswelt

Das LVR-Integrationsamt führt seit dem 01.12.2009 in enger Kooperation mit dem Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW), der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW der BA) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (MSW NRW) anfänglich in ausgewählten Modellregionen (Bonn, Mönchengladbach, Krefeld, Wesel, Düsseldorf) und seit dem Jahr 2012 flächendeckend das Programm „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“ durch (vgl. Vorlagen Nr. 12/4305, 13/1241, 13/1803, 13/2831, 14/376).

Im Rahmen des NRW-Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) stellt STAR inklusive Elemente der Berufsorientierung und Übergangsbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen und Sprache zur Verfügung.

Zur Steuerung der fachlichen Arbeit ist bei den Landschaftsverbänden jeweils eine STAR-Koordinierungsstelle, die zu gleichen Teilen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und des Europäischen Sozialfonds finanziert wird, eingerichtet.

1.4. Handlungsfelder „Berufsorientierung“ und „Förderung betrieblicher Ausbildungsverhältnisse“ des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“

Das Bundesprogramm "Initiative Inklusion", welches, orientiert an der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die Verbesserung der Situation von Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zum Ziel hat, besteht aus 3 Handlungsfeldern. Diese sind:

- Handlungsfeld 1: Berufsorientierung
- Handlungsfeld 2: neue Ausbildungsplätze für junge Menschen mit einer Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- Handlungsfeld 3: neue Arbeitsplätze für ältere Menschen mit einer Schwerbehinderung

In Nordrhein-Westfalen werden die beiden ersten Handlungsfelder „Berufsorientierung“ (siehe 1.3.) und „neue Ausbildungsplätze für junge Menschen mit einer Schwerbehinderung in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes“ von den beiden Integrationsämtern der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe durchgeführt. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wurde im Mai 2012 abgeschlossen (Vorlagen Nr. 13/1803, 13/2058).

Die Förderungen im dritten Handlungsfeld „neue Arbeitsplätze für ältere Menschen mit einer Schwerbehinderung“ werden bei den Trägern der Arbeitsvermittlung (Agenturen für Arbeit, Jobcentern) entschieden – die Bescheiderteilung und die verwaltungstechnische Abwicklung erfolgt durch die Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Die operative Umsetzung des Bundesprogramms „Initiative Inklusion“ wird in allen drei Handlungsfeldern im Laufe des Jahres 2017 beendet (Handlungsfeld 1 siehe 1.3.), da die Programmrichtlinie keine weiteren Förderungen vorsieht bzw. die Mittel aufgebraucht sind.

1.5. Landesprogramm „Integration unternehmen!“ zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten

Die Förderung von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten gehört seit dem Jahr 1999 zum gesetzlichen Auftrag der Integrationsämter gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Um einen noch stärkeren Ausbau von Integrationsprojekten zu unterstützen, hat das Land NRW im Jahr 2008 beschlossen, zusätzliche Landesmittel zur investiven Förderung neuer und zusätzlicher Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund des Erfolgs des zunächst auf drei Jahre befristeten Programms „Integration unternehmen!“ – die Zielmarke wurde mit 1.183 neu geschaffenen Arbeitsplätzen weit übertroffen – setzt das Land NRW diese Förderung nun regelhaft fort. Jährlich stellt das Land Mittel zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung und besonderem Unterstützungsbedarf in Integrationsprojekten für Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Im April 2016 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein neues Programm unter dem Namen „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ aufgelegt. Der Anteil, den das LVR-Integrationsamt aus der Gesamtfinanzierung des Programms erhält, beträgt ca. 18,2 Mio. EURO.

Zur Förderung aller neuen und zusätzlichen Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden und neuen Integrationsprojekten setzt das LVR-Integrationsamt die Mittel dieses Programms für die einmalige investive Förderung und für eine dreijährige „Anschubfinanzierung“ ein. Dadurch können voraussichtlich bis Ende 2020 ca. 665 neue Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten geschaffen und für 3 Jahre mit laufenden Leistungen bezuschusst werden. Bis Ende 2022 werden somit die Programmmittel in Höhe von ca. 18,2 Mio. EURO aufgebraucht sein.

Arbeitsplätze in Integrationsprojekten (zukünftig gem. §§ 215 ff. SGB IX n.F. Inklusionsbetriebe) sind insbesondere auch für Menschen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, gut geeignet – im Rahmen des Programms „Übergang 500 Plus“ (siehe 1.2.) wurden ca. 10 Prozent Vermittlungen aus einer Werkstatt in Integrationsprojekte realisiert.

2. Das „LVR- Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ ab dem Jahr 2018

Das bisherige „LVR-Budget für Arbeit“ mit seinen unterschiedlichen und passgenau kombinierbaren Bausteinen soll ab dem 01.01.2018 auf der rechtlichen Grundlage des BTHG aufsetzen und in ein neues LVR-Budget für Arbeit als umfassendes und einheitliches Programm übergehen.

Das neue „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ stellt mit Inkrafttreten des SGB IX in der Fassung des Bundesteilhabegesetzes (SGB IX n.F.) neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung und schließt auf Grundlage der positiven Erfahrungen des bisherigen „LVR-Budget für Arbeit“ mit freiwilligen Leistungen noch bestehende Lücken, die über das BTHG nicht abgedeckt sind.

Damit wird dem zentralen Gedanken des SGB IX n.F., wie dem Wunsch- und Wahlrecht sowie der Bereitstellung personenzentrierter Leistungen und Beratung für betroffene Menschen und deren Arbeitgeber „wie aus einer Hand“, Rechnung getragen.

Zukünftig werden gesetzliche Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 61 SGB IX n.F. (Budget für Arbeit) sowie gesetzliche Leistungen des LVR-Integrationsamtes nach § 185 Abs. 3 Nr. 1 (Leistungen an schwerbehinderte Menschen), Nr. 2 (Leistungen an Arbeitgeber), Nr. 3 (Integrationsfachdienste), Nr. 5 (Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern), Nr. 6 (Leistungen im Rahmen des Budget für Arbeit) SGB IX n.F., § 55 Abs. 3 (Unterstützte Beschäftigung) SGB IX n.F. sowie §§ 26 a und b SchwbAV (Zuschüsse zu den Gebühren einer betrieblichen Berufsausbildung bzw. Prämien und Zuschüsse zu den Kosten einer betrieblichen Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener) kombiniert und allen Personen mit Behinderung, die den Übergang von der Schule, einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf Arbeits- oder betriebliche Ausbildungsplätze anstreben sowie deren Arbeitgebenden bzw. Ausbildungsbetrieben gleichermaßen aus einer Hand zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sollen erfolgreiche Förderbausteine des Programms „aktion5“ sowie freiwillige ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe und der Ausgleichsabgabe die Übergänge aus Schule und Werkstatt weiterhin unterstützen und in das neue Programm „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ übergehen.

Das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ soll auch Menschen mit Behinderungen zugutekommen, die die Aufnahmevoraussetzungen in eine WfbM erfüllen, jedoch in diese nicht aufgenommen werden möchten („Werkstattalternative“), und ihren eigenen Weg in die Arbeitswelt suchen.

Das künftige „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ besteht aus 2 Teilen.

In Teil I (allgemeine Budgetleistungen) sind die Budgetleistungen nach § 61 SGB IX n.F. für Menschen mit einer wesentlichen Behinderung enthalten und werden auf Basis des neuen rechtlichen Anspruches als Budget für Arbeit oder bei entsprechenden Fördervoraussetzungen analog freiwillig geleistet.

In Teil II (besondere Budgetleistungen) sind die besonderen Leistungen für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgebende in Nachfolge des Landesprogramms „aktion5“ (siehe 1.1.) enthalten.

Die Leistungen der beiden Teile sind kombinierbar und sollen gegenüber den Leistungsberechtigten und den Arbeitgebenden aus einer Hand erbracht werden.

2.1. Das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil I „allgemeine Budgetleistungen“

In diesem Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ werden die gesetzlichen Leistungen des § 61 SGB IX n.F. (Budget für Arbeit) sowie die erfolgreichen Bestandteile des Programms „Übergang 500 Plus“ (siehe 1.2.) gebündelt und – in Abhängigkeit von der Leistungsart und der Zielgruppe - aus Eingliederungshilfe- und Ausgleichabgabemitteln finanziert.

Ziel der Leistungen des Budgets für Arbeit ist weiterhin die Förderung des vollständigen Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Ausgestaltung der Leistungen soll daher vom Grundsatz her degressiv und mit regelhafter Überprüfung des jeweils aktuellen Unterstützungsbedarfs erfolgen.

Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zur förderfähigen Zielgruppe und die jeweiligen möglichen Unterstützungsleistungen wird im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens durch den Träger der Eingliederungshilfe getroffen.

Die Ausführung der Leistungen erfolgt insbesondere gegenüber den Arbeitgebenden in allen Fällen aus einer Hand durch das LVR-Integrationsamt. Unterschiedliche Finanzierungsgrundlagen werden dabei im Hintergrund zwischen der Eingliederungshilfe und dem Integrationsamt abgewickelt.

Leistungsberechtigte, die das Budget für Arbeit bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in Anspruch nehmen, wechseln aus dem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis in einer Werkstatt oder bei einem anderen Leistungsanbieter in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung. Im Gegensatz zum bisherigen Modell „Übergang 500 Plus“ wie auch bei den zukünftigen freiwilligen Leistungen werden beim neuen gesetzlichen Budget für Arbeit keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bezahlt. Der Gesetzgeber begründet dies mit der bestehenden Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung bei voller Erwerbsminderung und dem Anspruch des Rückkehrrechtes in eine WfbM.

Die Argumentation des Gesetzgebers stößt auf umfangreiche Kritik, da die Aufnahme in eine WfbM nicht von einer festgestellten vollen Erwerbsminderung abhängig ist, das Rückkehrrecht in eine Rückkehrpflicht umgewandelt und der Schritt in eine inklusivere Arbeitswelt nur halbherzig vollzogen wird.

Die Verwaltung wird die Entwicklungen zu dieser Thematik weiterverfolgen; sollten die gesetzlichen Rahmenbedingungen künftig die Übernahme der Arbeitslosenversicherung zulassen, wird dies in eine erneute Beschlussvorlage eingehen.

2.1.1. Zielgruppen des „LVR – Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil I

Im Rahmen des in § 61 SGB IX n.F. definierten Budgets für Arbeit können Personen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des SGB XII Leistungen erhalten, die Ansprüche auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters (§ 60 SGB IX n.F.) haben.

Im Rahmen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ können darüber hinaus Leistungen insbesondere für Schulabgängerinnen und Schulabgänger nach erfolgter Berufsorientierung nach KAOA-STAR (siehe 1.3.) und als Alternative zu einer unmittelbaren WfbM-Aufnahme gleichermaßen erbracht werden, wenn sie zum leistungsberechtigten Personenkreis zählen (Vorliegen einer wesentlichen Behinderung im Sinne des SGB XII).

2.1.2. Leistungen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil I

Die allgemeinen Budgetleistungen setzen sich im LVR-Budget für Arbeit aus verschiedenen Leistungsbestandteilen zusammen. Im Rahmen des § 61 SGB IX n.F. umfasst das gesetzlich verankerte Budget für Arbeit als Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ einen **Lohnkostenzuschuss** an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche **Anleitung und Begleitung** am Arbeitsplatz.

Diese Leistungen werden im „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ ergänzt um den **Vermittlungsauftrag** an den Integrationsfachdienst (IFD).

Ebenfalls soll es weiterhin möglich sein einen Übergang in Ausbildung zu fördern, sofern keine Fördermöglichkeiten vorrangiger Kostenträger bestehen.

Lohnkostenzuschuss

„Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.“ Da beim „Übergang 500 Plus“ in wenigen Einzelfällen der gezahlte Zuschuss die 40 Prozent der Bezugsgröße übersteigt, wurde das Land NRW gebeten, eine landesrechtliche Ausnahmeregelung und in Einzelfällen einen höheren Lohnkostenzuschuss zu ermöglichen.

Dauer und Höhe des Lohnkostenzuschusses zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten werden im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens ermittelt und festgelegt. Der Lohnkostenzuschuss ist eine Leistung der Eingliederungshilfe.

In Fällen, die nicht vom gesetzlich verankerten Budget für Arbeit abgedeckt sind, wird der Lohnkostenzuschuss aus Mitteln der Ausgleichsabgabe getragen.

Wird ein Übergang in eine betriebliche Ausbildung gefördert, erhält der Ausbildungsbetrieb anstelle eines Lohnkostenzuschusses einen Zuschuss zum Ausbildungsgeld.

Aufwendungen für Anleitung und Begleitung

Die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung erfolgen im „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ generell aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das Integrationsamt erbringt diese Leistungen für begleitende Hilfen im Arbeitsleben im Rahmen des § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX n.F. zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit. Die Anleitung und Begleitung wie auch eine bedarfsorientierte Berufsbegleitung zur dauerhaften Sicherung des Vermittlungserfolges erfolgt durch Auftrag an den zuständigen Integrationsfachdienst (IFD). Bei Integrationsprojekten/Inklusionsbetrieben erfolgt die Zahlung der Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX n.F. Ergänzend ist bei Bedarf die Beauftragung und Finanzierung eines betrieblichen Jobcoachings möglich.

Vermittlungsauftrag

Möchte eine Person, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX n.F. hat, das Budget für Arbeit bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in Anspruch nehmen, erfolgt ein Teilhabeplanverfahren durch den Träger der Eingliederungshilfe. Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (IFD).

2.2. Das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil II „besondere Budgetleistungen“

Im zweiten Teil des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ werden die bislang erfolgreich eingeführten Leistungen zur Unterstützung schwerbehinderter Menschen bei der Vorbereitung und Aufnahme einer regulären Beschäftigung oder einer betrieblichen Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, insbesondere Schulabgängerinnen und Schulabgänger, Wechsler aus WfbM sowie Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf, fortgeführt.

Dieser Teil II setzt das erfolgreiche Programm „aktion5“ (siehe 1.1.) fort, bezieht Ergebnisse des Programms „KAoA-STAR“ (siehe 1.3.) sowie des Modells „berufliche Teilhabe von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ mit ein und umfasst auch die für die nachfolgend genannten Zielgruppen möglichen gesetzlichen Fördermöglichkeiten des LVR-Integrationsamtes.

2.2.1. Zielgruppen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil II

Leistungen nach dem Teil II des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ können nachfolgende Personengruppen bzw. deren Arbeitgeber/Ausbildungsbetriebe in Anspruch nehmen:

- Personen, die Leistungen nach Teil I des LVR-Budget für Arbeit erhalten, wenn diese anerkannt schwerbehindert gem. § 151 Abs. 1 SGB IX n.F. oder gleichgestellt gem. § 151 Abs. 2 und 4 SGB IX n.F. sind,
- besonders betroffene schwerbehinderte Personen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender/psychosozialer Unterstützung (i.S.d. § 192 Abs. 2 und 3 SGB IX n.F.), wenn diese die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit oder einer betrieblichen Ausbildung anstreben,
- besonders betroffene schwerbehinderte Personen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender/psychosozialer Unterstützung (i.S.d. § 192 Abs. 2 und 3 SGB IX n.F.) während der Zeit einer betrieblichen Ausbildung oder in den ersten drei Beschäftigungsjahren,
- behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, die nach § 151 Abs. 4 Satz 1 SGB IX n.F. gleichgestellt sind.

2.2.2. Leistungen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil II

Im Rahmen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ Teil II können folgende konkrete gesetzliche sowie darüber hinaus freiwillige Leistungen in Fortsetzung des Programms „aktion5“ im Einzelfall erbracht werden:

- einmalige Prämie an den Arbeitgeber bei Einstellung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bzw. bei Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages oder Übernahme nach erfolgter betrieblicher Ausbildung (Einstellungs-, Ausbildungs- oder Übernahmeprämie),
- individuelle Budgetleistung zur Vorbereitung oder Unterstützung einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit oder betrieblichen Ausbildung (Vorbereitungs- oder Inklusionsbudget),
- Zuschüsse zu Gebühren bei der betrieblichen Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener gem. § 26 a SchwbAV,
- Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der betrieblichen Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener gem. § 26 b SchwbAV,
- Auftrag zur Berufsbegleitung zwecks dauerhafter Sicherung des Vermittlungserfolges i.d.R. an den Integrationsfachdienst im Anschluss an die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung gem. § 55 Abs. 3 SGB IX n.F.

3. Organisation der Programmumsetzung

Das neue „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ setzt das erfolgreiche Modell „Übergang 500 Plus“ sowie das erfolgreiche und bei Arbeitgebern bekannte Programm „aktion5“ in enger Zusammenarbeit mit dem weiterhin laufenden Programm KAoA-STAR so-

wie der Förderung von Integrationsprojekten (Programme „Integration unternehmen!“ und „AlleImBetrieb“) fort.

Ab dem 01.01.2018 sind zudem viele der im Rahmen der Vorgängerprogramme erprobten Instrumente nunmehr gesetzlicher Auftrag nach dem Bundesteilhabegesetz.

Gleiches gilt für die Berufsorientierung und Übergangsbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Auch diese, bislang im Rahmen eines Bundesprogramms finanzierte Aufgabe ist seit Mitte 2016 im SGB IX als Aufgabe der Integrationsämter und Integrationsfachdienste gesetzlich verankert.

Bislang wurden unterschiedliche Förderleistungen für die gleiche Person bzw. den gleichen Arbeitgeber aus unterschiedlichen Programmen zeitgleich oder überlappend von unterschiedlichen Stellen erbracht (Team „aktion5“, Projektstelle „Übergang 500 Plus“, Team zur Förderung der Integrationsprojekte, u.a.).

Im neuen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ sollen diese Leistungen zukünftig zentral an einer Stelle im LVR-Integrationsamt erbracht und verwaltungstechnisch umgesetzt werden ohne die jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten aufzuheben.

Das bedeutet, dass die Förderentscheidung, in Abhängigkeit von der Zielgruppe und der (gesetzlichen) Fördergrundlage, jeweils in den zuständigen Fachbereichen getroffen wird; die Abwicklung aller Leistungen bezogen auf eine Person und einen Arbeitgeber jedoch nur von einer Stelle erfolgt.

Diese wird die unterschiedlichen Unterstützungsleistungen des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, in Abhängigkeit vom jeweiligen Kostenträger (Eingliederungshilfe oder Ausgleichsabgabe) entsprechend zuordnen, dokumentieren und haushaltstechnisch verbuchen.

Die LVR-Dezernate Soziales sowie Schulen und Integration werden diesbezüglich Durchführungshinweise und Verfahrensabsprachen erarbeiten und festlegen, um Schnittstellen zu definieren und Doppelstrukturen zu vermeiden.

4. Finanzierung der „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“

In **Teil I „allgemeine Budgetleistungen“** fließen sowohl Mittel der Eingliederungshilfe (gem. § 61 SGB IX n.F.) als auch Mittel der Ausgleichsabgabe (in Anlehnung an § 61 SGB IX n.F. und auf Grundlage des § 185 Abs. 3 Nr.6 SGB IX n.F.). Dieser Teil setzt das neue, gesetzlich verankerte Budget für Arbeit um und ergänzt dieses um die erfolgreichen Bestandteile des Programms „Übergang 500 Plus“ wie z.B. Förderung betrieblicher Ausbildung und Werkstattalternativen.

Ausgehend von den sechs-jährigen Erfahrungen des Programms „Übergang 500 Plus“ und einer ähnlich großen Anzahl an Budgetnutzern¹ sowie der Kostenverteilung analog der beigefügten Tabelle, ergibt sich eine Kostenkalkulation für fünf Jahre für

- ➔ die Eingliederungshilfe von insgesamt ca. 37,6 Mio. EURO (davon entfallen ca. 30,4 Mio. EURO auf die Lohnkostenzuschüsse an die Arbeitgeber als gesetzliche Leistung gem. § 61 Abs. 2 SGB IX n.F.)
- ➔ das LVR-Integrationsamt von insgesamt ca. 7,9 Mio. EURO (zzgl. die durch die IFD erbrachten Betreuungszeiten in Höhe von ca. 15,2 Mio. EURO).

¹ Kalkulationsbasis: 250 IFD-Vermittlungsaufträge p.a., 100 Vermittlungen in Arbeit p.a., 25 geförderte Schulabgänger/Werkstattalternative, 15 betriebliche Ausbildungen p.a., ab dem dritten Jahr ist eine Steigerung von 50 Prozent bei den Vermittlungen in Arbeit (150 p.a.) und 100 Prozent bei den Schülern/Werkstattalternativen (50 p.a.) und Auszubildenden (30 p.a.) einkalkuliert, durchschnittlicher Arbeitgeberzuschuss für fünf Jahre, durchschnittliche Kosten Jobcoaching

Die Rechtsgrundlagen des Teils I des Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind §§ 61, 63 Abs. 2 Nr. 4 und 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX n.F.

Da **Teil II besondere Budgetleistungen** die Nachfolge des Programms „aktion5“ beinhaltet, sowie gesetzliche Aufgaben des LVR-Integrationsamtes umfasst (§ 55 Abs. 3 SGB IX n.F., §§ 26 a und b SchwbAV), wird dieser Programmteil ausschließlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Ausgehend von den Erfahrungen mit der Laufzeit und Nutzung des Programms aktion5 kann für den Programmteil II mit einem Mittelvolumen von 20 Mio. EURO „für fünf Jahre“ kalkuliert werden. Darin enthalten ist auch die übergangsweise Finanzierung der bereits eingerichteten (sechs) Zahlungsmöglichkeiten. Über die dann ggfl. erforderlichen Stellen (Umwandlung ZM in Stellen) zur Umsetzung des Gesamtprogramms wird im Rahmen der Stellenplanberatungen zum Stellenplan 2019/2020 beraten.

Die Rechtsgrundlagen für Teil II des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ sind: §§ 55, 185 Abs. 3 Nr. 2 e) SGB IX in Verbindung mit §§ 26a und b, § 27 und § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie Abs. 3 SchwbAV.

5. Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW den Landschaftsverband Rheinland gemäß § 94 Abs. 1 ab dem 01.01.2018 zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.

Der LVR-Landschaftsausschuss beschließt die konzeptionelle Durchführung des neuen Programms „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ wie zuvor dargestellt. Das Programm, welches die gesetzliche Umsetzung des Budgets für Arbeit nach dem Bundesteilhabegesetz, die Fortführung der Programme „Übergang 500 Plus“ und „aktion5“ in Kombination mit anderen an den gleichen Adressatenkreis gerichtete Förderungen des LVR-Integrationsamtes beinhaltet, wird kombiniert aus Mitteln der Eingliederungshilfe und der Ausgleichsabgabe finanziert.

Aus Mittel der Eingliederungshilfe werden zur Verfügung gestellt

<i>Jahr</i>	<i>Gesetzl. Leistung</i>	<i>Freiw. Leistung</i>
2018	1,0 Mio. €	1,44 Mio. €
2019	2,0 Mio. €	1,44 Mio. €
2020	4,6 Mio. €	1,44 Mio. €
2021	8,6 Mio. €	1,44 Mio. €
<u>2022</u>	<u>14,2 Mio. €</u>	<u>1,44 Mio. €</u>
Summe:	30,4 Mio. €	7,20 Mio. €

Das LVR-Integrationsamt stellt für Teil I des „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ aus der Ausgleichsabgabe Mittel von insgesamt ca. 7,9 Mio. EURO zur Verfügung (zzgl. die durch die IFD erbrachten Betreuungszeiten in Höhe von ca. 15,2 Mio. EURO – diese werden in der Praxis jedoch durch das in den IFD bereits vorhandene Personal erbracht).

<i>Jahr</i>	<i>Freiw. Leistung</i>	<i>IFD-Betreuungskosten</i>
2018	0,6 Mio. €	0,8 Mio. €
2019	0,8 Mio. €	1,6 Mio. €
2020	1,5 Mio. €	2,9 Mio. €
2021	2,1 Mio. €	4,3 Mio. €
<u>2022</u>	<u>2,8 Mio. €</u>	<u>5,6 Mio. €</u>
Summe:	7,9 Mio. €	15,2 Mio. €

Für Teil II umfassen die Mittel 20 Mio. EURO für die Nachfolge des Programms „aktion5“ – beides ebenfalls für einen Zeitraum von fünf Jahren.

In Vertretung

P R O F . D R . F A B E R
LVR-Dezernentin
Schulen und Integration

L E W A N D R O W S K I
LVR-Dezernent Soziales

Vorlage-Nr. 14/2108

öffentlich

Datum: 18.08.2017
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Bauch

Sozialausschuss	05.09.2017	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.10.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.10.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst

Beschlussvorschlag:

Der Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2108 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 017	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		bis zu 1,25 Mio €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Die Verwaltung schlägt entsprechend der Beschlussvorlage 14/2108 vor, aufgrund der positiven Ergebnisse des aktuell laufenden Modellprojektes Leistungen im Rahmen des Konzeptes „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst“ dauerhaft als Leistungen der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe zu implementieren. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landschaftsverband Rheinland seitens des Landes NRW ab dem 01.01.2018 zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt wird.

Dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist es ein besonderes Anliegen, das Angebot an personenzentrierten Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen passgenau weiterzuentwickeln.

Für die Arbeitnehmenden im Modellprojekt stellt die Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts eine inklusivere Alternative zu der Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme, dem Besuch einer Tagesstätte oder einer Beschäftigung in einer Werkstatt dar.

Zudem hat der Zuverdienst in vielen Fällen eine stabilisierende und selbstbewusstseinsstärkende Wirkung und führt häufig auch zu einer Reduzierung benötigter Wohnhilfen. Mit der Reduzierung weiterer Hilfen und als deutlich kostengünstigere Alternative zu den anderen Leistungen entstehen zusätzlich Einsparpotentiale für den LVR als Leistungsträger.

Die bisherigen Erkenntnisse aus dem Modellprojekt und die Empfehlungen der begleitenden Evaluation werden bei der Weiterentwicklung und dauerhaften Fortführung des „Zuverdienstes“ berücksichtigt.

Die Fortführung der Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst berührt die Zielrichtungen Nr.2 (Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln), Nr.4 (inklusive Sozialraum mitgestalten) und Nr.11 (Geschlechtergerechtigkeit weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2108

1. Ausgangslage

Dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist es ein besonderes Anliegen, das Angebot an personenzentrierten Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen weiterzuentwickeln. Mit dem LVR-Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst für Menschen mit Behinderung“ wurde ein Konzept entwickelt, das geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zu einer Beschäftigung in tagesstrukturierenden Maßnahmen oder einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts bedarfsgerecht fördert.

Im Jahr 2011 wurde auf Basis der Vorlage Nr. 13/1347 das Modell „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst im Rheinland“ beschlossen. Über den Verlauf des Modells sowie die Ergebnisse einer begleitenden Evaluation hat die Verwaltung laufend berichtet (Vorlagen Nr. 13/1694, 13/1924, 14/1346). Im Jahr 2013 erfolgte aufgrund der Erfahrungen der ersten 2 Jahre eine Änderung des Modells (Vorlage Nr. 13/2914). Das Projekt startete im April 2012 und ist aktuell befristet bis zum 31.12.2018.

Für die geringfügig Beschäftigten mit einer wesentlichen Behinderung und deren Arbeitgebende ist für den Abschluss neuer und folgender Arbeitsverträge von entscheidender Bedeutung, ob diese Beschäftigungsform auch über das Jahr 2018 hinaus angeboten werden kann.

Bei der Frage einer möglichen Verlängerung und Weiterentwicklung dieses Teilhabeangebotes war jedoch insbesondere auch die aktuelle gesetzgeberische Entwicklung zu berücksichtigen. Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) galt es zu prüfen, wie die Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst so ausgestaltet werden kann, dass diese Teilhabeleistung unter die Vorschriften und Regularien des BTHG subsummiert werden kann. Ziel ist es, das Angebot der Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst dauerhaft als Regelleistung einzuordnen.

Von Verbänden der Selbsthilfe und der Freien Wohlfahrt gibt es seit Jahren die Forderung, niedrigschwellige „Zuverdienstbeschäftigungen“ für Menschen mit Behinderung als Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gesetzlich zu verankern.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen (bag if) hat zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung ein Projekt initiiert und in seiner Abschlussstagung im April 2017 die Forderung nach einer gesetzlich verankerten Leistung des „Zuverdienstes“ erneut untermauert.

Die bundesweiten Zuverdienst-Projekte sowohl in Form unterschiedlicher Beschäftigungs- oder Tagesstrukturmaßnahmen (kein Mindestlohn) als auch in Form von arbeitsmarktorientierten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen werden durch das BTHG weiterhin nicht als gesetzliche Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben verankert.

Die Leistungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse lassen sich aufgrund des Beschäftigungsumfanges (weniger als 15 Stunden je Woche) weder als Leistungen anderer Anbieter (§ 60 SGB IX n.F.) noch als Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX n.F.) darstellen. Eine Einordnung der Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst kann zum aktuellen Stand daher nur als Leistung zur sozialen Teilhabe an der Gesellschaft im

Rahmen der Eingliederungshilfe erfolgen, um eine angemessene Tätigkeit zu ermöglichen.

2. Erkenntnisse aus dem laufenden Modellprojekt

Die „Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich (FOGS)“ wurde im Juli 2012 beauftragt, das Modellprojekt zu evaluieren und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Modellprojektes zu erarbeiten. FOGS hat vereinbarungsgemäß im April 2016 den Abschlussbericht vorgelegt.

Dieser steht unter folgendem Link zur Verfügung: <http://zuverdienst.lvr.de>

Mit der Vorlage 14/1346 wurde im vergangenen Jahr über die Ergebnisse der Evaluation sowie die Erkenntnisse der Verwaltung berichtet.

Wesentliche Ergebnisse der Evaluation sind:

- Das konzipierte LVR-Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst“ wird als nachhaltig eingestuft
- Die Zahl der Arbeitgebenden und der Tätigkeitsfelder für Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst hat sich kontinuierlich erhöht
- Arbeitgebende sehen für ihre Betriebe positive Effekte und unterstützen die dauerhafte Etablierung des Angebotes
- Beschäftigte mit Behinderung sehen insbesondere durch die häufig erfolgende Stabilisierung der persönlichen Lebenssituationen einen hohen Stellenwert in dem Angebot; es besteht vielfach der Wunsch nach unbefristeter Beschäftigung
- Das Angebot führt in vielen Fällen zu einer Reduzierung des Mitteleinsatzes der Eingliederungshilfe im Rahmen der Wohnhilfen.

Die Verwaltung berichtete in dieser Vorlage über den aktuellen Projektstand, der sich in Grundzügen folgendermaßen darstellt:

- Die Beschäftigung als Zuverdienst stellt ein personenzentriertes Angebot zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung dar und kann für Menschen mit Behinderung eine geeignete Alternative zu einrichtungsbezogenen Leistungen in einer Werkstatt oder zur Tagesstrukturierung sein
- Die Angebote im Rheinland sind regional nicht gleichmäßig verteilt, der Bekanntheitsgrad dieser Beschäftigungsform bedarf noch der Optimierung
- Qualifikationen und Kenntnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden genutzt und ausgebaut
- Der Zuverdienst trägt zur individuellen Stabilisierung bei, stärkt Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen und hat positive Wirkungen auf alle Lebensbereiche.

Diverse Praxisbeispiele in der Vorlage verdeutlichten, welche stabilisierende und selbstbewusstseinsstärkende Wirkung dieses Beschäftigungsangebot für die Betroffenen hat und dass dies in einer Vielzahl von Fällen auch zu verschiedenen Kostenersparnissen (Krankenhausaufenthalte, ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen, ...) beigetragen hat.

Rund 80 Betriebe stellen heute über 300 geringfügige Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung rheinlandweit zur Verfügung.

Im Modellprojekt wurden bisher insgesamt über 200 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gefördert, aktuell erhalten rheinlandweit 170 laufende Beschäftigungsverhältnisse für Menschen mit Behinderung im Rahmen des „Zuverdienstes“ eine Förderung.

3. Die Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst ab dem Jahr 2018

Ab dem Jahr 2018 soll den positiven inhaltlichen wie monetären Entwicklungen aus dem Modellprojekt Rechnung getragen werden. Die Erkenntnisse aus dem Modellprojekt und die Handlungsempfehlungen der begleitenden Evaluation werden dabei in der konzeptionellen Weiterentwicklung von Leistungen im Sinne des § 95 Abs. 5 SGB XII umgesetzt. Die Rechtsgrundlage für die Leistungen im „Zuverdienst“ ist der offene Leistungstatbestand gemäß § 55 Abs. 2 SGB IX bzw. § 54 Abs. 1 SGB XII, sofern diese Leistungen geeignet und erforderlich sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen sowie das Angebot einer Tätigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB IX zu unterstützen.

Neue Anträge und Folgeanträge von leistungsberechtigten Personen aus dem bisherigen Modell sollen ab dem 01.01.2018 als Leistungen der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse dauerhaft finanziert werden.

3.1 Zielgruppen des „Zuverdienstes“

Die Förderung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist für Menschen mit Behinderung möglich, die einen Anspruch haben auf:

- Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters (§ 60 SGB IX n.F.) oder
- Tagestrukturierende Leistungen im Rahmen der Wohnhilfen (z.B. LT 24) oder in Tagesstätten.

3.2 Leistungen des „Zuverdienstes“

Die Leistungen im Rahmen einer Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst umfassen einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 % Prozent des Arbeitgeberbruttolohnes. Hierin ist sowohl ein Minderleistungsausgleich an die Arbeitgebenden als auch eine behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz enthalten.

Es ist geplant, den Lohnkostenzuschuss analog dem zukünftigen Budget für Arbeit auszugestalten, um eine degressive Anpassung der Förderung bei positiver Entwicklung zu ermöglichen. Hierbei kann der Zuverdienst auch eine geeignete dauerhafte Leistung darstellen; es sollen aber immer Entwicklungspotentiale und Möglichkeiten zu Übergängen in andere Beschäftigungsverhältnisse als generelle Zielsetzung im Blick behalten werden.

Bei Bedarf ist für das Erreichen des Arbeitsplatzes eine Fahrtkostenübernahme für die Nutzung des ÖPNV möglich.

In besonderen Einzelfällen (z.B. Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Beschäftigungen oder besonderen Problemlagen am Arbeitsplatz) kann durch den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst erfolgen.

3.3 Organisation der Programmumsetzung

In Umsetzung des nun neu als Leistung der Eingliederungshilfe zu implementierenden Programms erfolgt sowohl die Weiterentwicklung der Leistung im Sinne der Handlungsempfehlungen des Evaluationsberichtes als auch die Prüfung und Anerkennung von Arbeitgebenden im „Zuverdienst“ gebündelt in der Stabsstelle Qualitätssicherung – Schwerpunkt Arbeit des Fachbereichs 72.

Die Prüfung

- des Antragstellenden auf Zugehörigkeit zur förderfähigen Zielgruppe,
- der Dauer und Höhe des Lohnkostenzuschusses zum Ausgleich der Leistungsmin-
derung sowie
- der jeweils erforderlichen ergänzenden Unterstützungsleistungen

ist Gegenstand des durch das Fallmanagement der Eingliederungshilfe durchzuführenden Gesamtplanverfahrens.

4. Finanzierung der Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst

Bei der 75-prozentigen Förderung der dem Arbeitgeber entstehenden Kosten und einer möglichen Fahrtkostenübernahme für die Nutzung des ÖPNV betragen die jährlichen Gesamtkosten maximal 6.100,- Euro je Einzelfall.

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt, dass die Beschäftigung als Zuverdienst als Alternative zu den Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe (Teilnahme an tagesstrukturierenden Angeboten LT 22/24 oder Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung LT 25) mit deutlichen Kostenersparnissen verbunden ist.

Leistungstyp	Durchschnittliche Kosten Leistungstyp pro Jahr (2016) (inkl. Invest- u. Sachkosten)	Maximale Kosten Zuverdienst pro Jahr	Differenz nominal	Differenz in Prozent
LT 22	19.100,- €	6.100,- €	-13.000,- €	- 68 %
LT 24	11.000,- €	6.100,- €	-4.900,- €	- 45 %
LT 25	16.000,- €	6.100,- €	-9.900,- €	- 62 %

Ausgehend von einer Fallzahl von 200 Leistungsberechtigten ist von einem geschätzten Kostenvolumen inklusive der Kosten für die Weiterentwicklung und Steuerung der Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst für 2018 von 1,25 Mio. € auszugehen. Bei einem Zuwachs entsprechend der letzten Jahre ist fortlaufend für die Folgejahre mit einer Steigerung um 150.000 € jährlich zu rechnen.

5. Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag steht unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW den Landschaftsverband Rheinland gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX n.F. ab dem 01.01.2018 zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.

Der LVR-Landschaftsausschuss beschließt die konzeptionelle Weiterentwicklung und Fortführung der Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst als Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2018 wie zuvor dargestellt.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage-Nr. 14/2083

öffentlich

Datum: 25.07.2017
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Herr van Bahlen / Herr Sita

Sozialausschuss **05.09.2017** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2015 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Kenntnisnahme:

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung über die Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2015 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung gemäß Vorlage 14/2083 zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Arbeitsergebnisse des Jahres 2015 der 43 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Das Arbeitsergebnis ist nach der gesetzlichen Definition die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der Werkstatt. Es wird in einer Nebenrechnung aus dem Jahresabschluss, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet.

Folgende zentrale Ergebnisse sind dabei in der Offenlegung 2015 festzuhalten:

- Im Durchschnitt wurde über alle Werkstätten in 2015 ein Arbeitsergebnis von 2.474 Euro je beschäftigter Person und Jahr erzielt. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Arbeitsergebnis je beschäftigter Person um rund 4,6 Prozent gestiegen und übersteigt nach den Rückgängen in 2011 und 2012 nun das Niveau früherer Jahre.
- An jede beschäftigte Person im Arbeitsbereich wurden im Jahr 2015 im Durchschnitt rund 2.087 Euro/Jahr bzw. rund 174 Euro monatlich ausgezahlt.

Folgende Faktoren haben dazu beigetragen:

- Die Erträge je beschäftigter Person stiegen um 3,2 Prozent. Anders als in den Vorjahren konnten auch die Umsatzerlöse je beschäftigter Person und Jahr, also die Erfolge aus wirtschaftlicher Tätigkeit, in 2015 um 1,9 Prozent gesteigert werden. Die Reha-Erträge stiegen im Wesentlichen aufgrund von Tariferhöhungen.
- Die Kosten je beschäftigter Person sind in 2015 um 3,0 Prozent gestiegen.
- Im Durchschnitt wurden 84,4 Prozent der erzielten Arbeitsergebnisse an die Beschäftigten ausgezahlt. Damit liegt die Ausschüttungsquote im Schnitt deutlich über dem geforderten Wert von 70 Prozent.
- Die Werkstätten zahlten Entgelte in einer Spanne von 75 Euro bis zu maximal 1.160 Euro pro Beschäftigten und Monat in 2015. Der **Median** (mittlerer Wert der oberen Entgeltspanne) beträgt über alle 43 Werkstätten 496 Euro pro beschäftigter Person und Monat (2014: 450 Euro).

Die erzielten Arbeitsergebnisse und Arbeitsentgelte entwickeln sich entsprechend des Trends der Vorjahre auch in 2015 in den einzelnen Werkstätten sehr unterschiedlich.

In 2015 hatte der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland der Ausschreibung einer Untersuchung zur Erhebung der „Wirkfaktoren auf die wirtschaftliche Situation einer WfbM“ zugestimmt (Eckpunkte siehe Vorlage 14/368). Die Vergabe des Untersuchungsauftrages erfolgte nach erfolgreicher Ausschreibung an die Firma Prognos AG. Die Untersuchung hat Anfang 2016 begonnen und der Abschlussbericht wird im Herbst 2017 erwartet. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Sozialausschuss am 24.11.2017 vorgestellt.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2083

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Arbeitsergebnisse des Jahres 2015 der 43 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie über den aktuellen Stand des Untersuchungsauftrages „Wirkfaktoren auf die wirtschaftliche Situation einer WfbM“. Über die Offenlegung für das Jahr 2014 wurde dem Sozialausschuss mit der Vorlage 14/1329 vom 29.08.2016 berichtet.

Rechtlicher Hintergrund und rheinische Standards

Zu den Aufgaben der Werkstätten gehört, den Menschen mit Behinderung „eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung zu einem ihrer individuellen Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten“ (§ 136 SGB IX). Die Werkstättenverordnung (§ 12 WVO) verpflichtet die Werkstätten entsprechend, sich im Rahmen ihres rehabilitativen Auftrages an wirtschaftlichen Grundsätzen zu orientieren und ein wirtschaftliches Arbeitsergebnis anzustreben.

Das Arbeitsergebnis ist gesetzlich definiert als die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der Werkstatt. Es wird in einer gesonderten Rechnung aus Daten des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung der Werkstatt hergeleitet.

Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses haben die Werkstätten gegenüber dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe offen zu legen (§ 12 Abs. 6 WVO). Der LVR und Vertreter der rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben hierzu Standards erarbeitet und vereinbart, die seit der Offenlegung für das Jahr 2010 von allen rheinischen Werkstätten verbindlich anzuwenden sind.

Zusammenfassende Bewertung der Offenlegungsergebnisse 2015

Das durchschnittlich pro beschäftigter Person und Jahr erwirtschaftete Arbeitsergebnis 2015 hat sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert, und zwar um 4,6 Prozent auf 2.474 Euro (2014: 2.363 Euro). Nach den Rückgängen in 2011 und 2012 wurde bereits im Vorjahr erstmals wieder eine deutliche Verbesserung (+ 7 Prozent) im Vergleich zu 2013 erzielt und das Niveau früherer Jahre (2010: 2.334 Euro) erreicht. Dieser Trend wurde somit in 2015 bestätigt.

Viele Werkstätten konnten bei einer anhaltenden positiven Wirtschaftsentwicklung ihre gewerblichen Umsatzerlöse in 2015 erneut erhöhen. Die Beschäftigtenzahl ist mit 1,3 Prozent gleichzeitig weniger stark gewachsen als in Vorjahren (2014: + 2,1 Prozent, 2013: + 2,3 Prozent). Diese Entwicklungen führten in 2015 dazu, dass die durchschnittlichen Umsatzerlöse je beschäftigter Person gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Prozent gestiegen sind (2014: - 0,3 Prozent). Damit konnten diese seit 2011 erstmals wieder gesteigert werden.

Neben der verbesserten Auftragslage haben die gestiegenen Leistungen der Rehaträger die wirtschaftliche Situation für 70 Prozent der Werkstätten (2014: 56 Prozent) verbessert.

Die Entwicklung in den einzelnen Werkstätten verläuft dabei wie in den Vorjahren unterschiedlich: Während 70 Prozent der Werkstätten ihr Arbeitsergebnis je beschäftigter

Person verbessern konnten, haben 30 Prozent der Werkstätten gegenüber dem Vorjahr erneut oder auch erstmalig ein niedrigeres Ergebnis erzielt.

Die Offenlegungen der letzten Jahre zeigten insgesamt, dass sich die Arbeitsergebnisse der einzelnen Werkstätten im Rheinland sehr unterschiedlich entwickeln.

Diese - trotz gleicher Leistungsentgelte - auseinandergehende wirtschaftliche Entwicklung machte aus Sicht des LVR sowie der rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege eine eingehendere Untersuchung notwendig, welche Faktoren, Rahmenbedingungen und Management-Entscheidungen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung einer Werkstatt haben und welche Steuerungsmöglichkeiten ggf. bestehen.

Der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland stimmte in seiner Sitzung am 22.04.2015 dem Vorschlag der Verwaltung zur Ausschreibung eines entsprechenden Untersuchungsauftrages zu (siehe Vorlage 14/368). Über die Ergebnisse der Untersuchung wird die Verwaltung im kommenden Sozialausschuss am 24.11.2017 berichten. Die Firma Prognos wird dort ihren Abschlussbericht im Rahmen einer Ergebnispräsentation vorstellen.

Die Arbeitsergebnisse 2015 bestätigen erneut die Notwendigkeit der in Auftrag gegebenen Studie. Der Trend der Vorjahre – eine unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen WfbM – setzte sich fort.

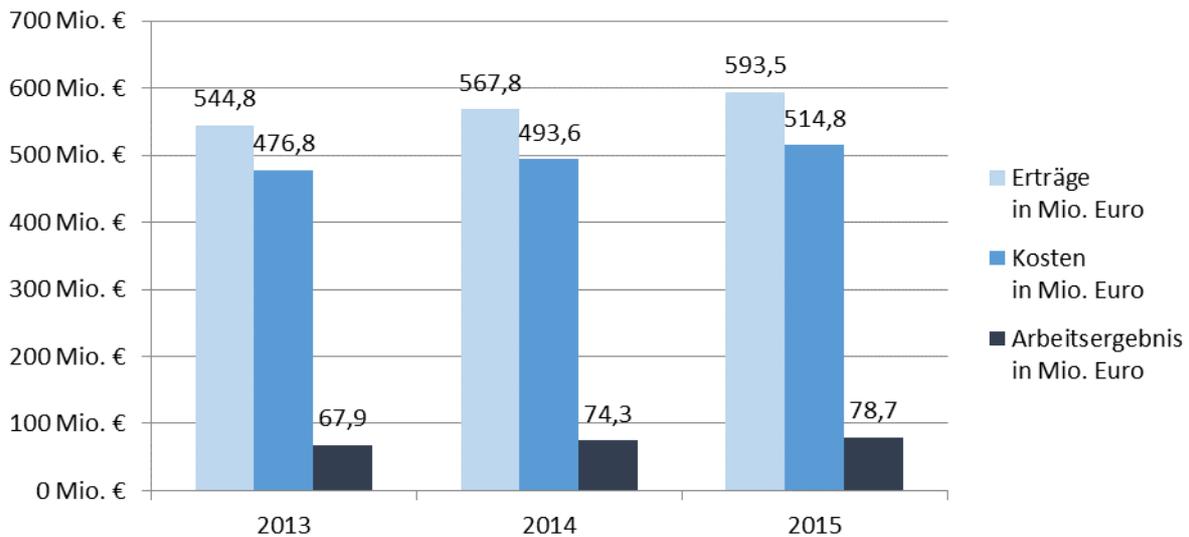
1. Arbeitsergebnisse 2015

Das Arbeitsergebnis ist definiert als die Differenz zwischen Erträgen und notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der Werkstatt (§ 12 Abs. 4 WVO).

Wie in den vergangenen Jahren konnten im Jahr 2015 alle 43 rheinischen Werkstätten ein positives Arbeitsergebnis erzielen. Die Summe aller Arbeitsergebnisse beträgt **78,7 Millionen Euro** - das sind 4,4 Millionen Euro oder 5,9 Prozent mehr als in 2014.

Bei der Bewertung der Daten ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die Zahl der Werkstattbeschäftigten wächst und allein dies die Gesamterträge und –kosten und damit das Arbeitsergebnis steigen lässt.

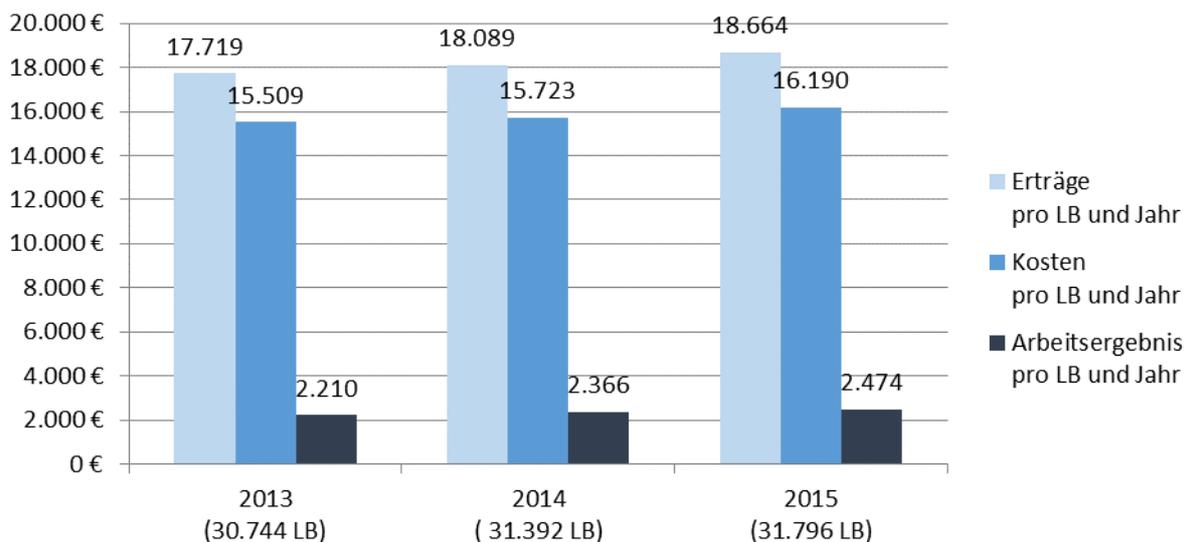
Erträge, Kosten und Arbeitsergebnisse der WfbM in der Gesamtheit in Mio. Euro



Aus den Offenlegungen 2015 ergibt sich rechnerisch im Jahresdurchschnitt eine Zahl von insgesamt 31.796 Werkstattbeschäftigten (2014: 31.392). Die Zahl der Beschäftigten ist somit gegenüber der Offenlegung 2014 um **1,3 Prozent** gestiegen. Die Zuwachsraten bei den Beschäftigtenzahlen sind weiterhin jedoch tendenziell rückläufig.

Um den Einfluss der Zunahme der Werkstattbeschäftigten auszuklammern, ist eine Betrachtung pro leistungsberechtigter Person notwendig.

Erträge, Kosten und Arbeitsergebnisse der WfbM pro leistungsberechtigter Person (LB)

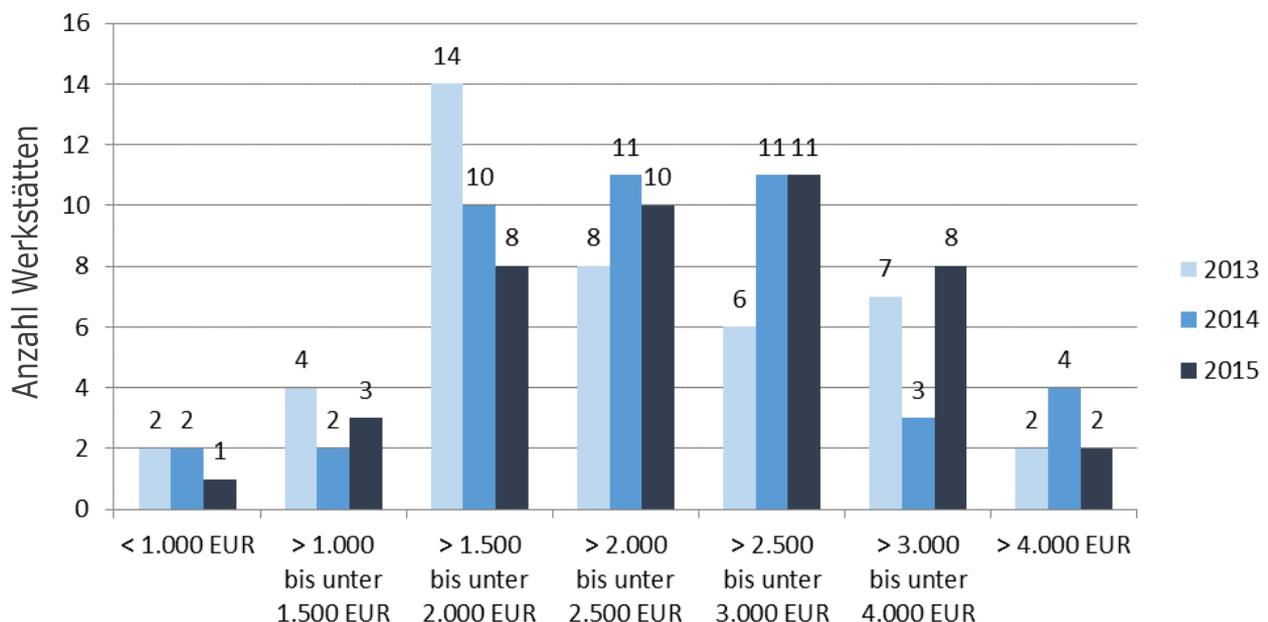


Im Durchschnitt wurde in 2015 über alle Werkstätten ein Arbeitsergebnis von **2.474 Euro je leistungsberechtigter Person** erzielt (2014: 2.363 Euro). Das erwirtschaftete Arbeitsergebnis je beschäftigter Person ist somit im Durchschnitt um **4,6 Prozent** gestiegen (Vorjahr: + 6,9 Prozent). Nach rückläufigen Ergebnissen in 2011 bis 2013 konnten die Werkstätten insgesamt erneut aufholen und an das Niveau früherer Jahre anschließen.

Ein Vergleich der Werkstätten untereinander lässt dabei allerdings wie in den Jahren zuvor Unterschiede erkennen, auch wenn diese geringer geworden sind. 70 Prozent der Werkstätten haben ihr Arbeitsergebnis je LB gegenüber dem Vorjahr gesteigert (2014: 56 Prozent), davon sechs Werkstätten erstmals wieder seit 2013. Bei den anderen 30 Prozent der Werkstätten lag das Arbeitsergebnis unter Vorjahresniveau, davon in drei Werkstätten das zweite Jahr in Folge.

Die Spanne der durchschnittlich erwirtschafteten Arbeitsergebnisse 2015 reicht beim Vergleich der einzelnen Werkstätten von 758 Euro bis zu 4.710 Euro je beschäftigter Person (2014: von 651 Euro bis 4.568 EUR).

Werkstattvergleich: erwirtschaftete Arbeitsergebnisse 2015 pro leistungsberechtigter Person (LB)



Die Zahl der Werkstätten mit Arbeitsergebnissen über 2.000 EUR je LB hat sich in 2015 auf 31 erhöht (2014: 29).

Die positive Entwicklung der Arbeitsergebnisse folgt daraus, dass die Gesamtkosten pro leistungsberechtigter Person (+ 3,0 Prozent) weniger stark gestiegen sind als die Gesamterträge pro Person (+ 3,2 Prozent).

1.1. Entwicklung der Erträge im Arbeitsbereich

Die Erträge, die in das Arbeitsergebnis einzubeziehen sind, setzen sich zusammen aus

- den Umsatzerlösen,
- den Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und
- den Leistungsentgelten der Rehabilitationsträger

im Arbeitsbereich der Werkstatt.

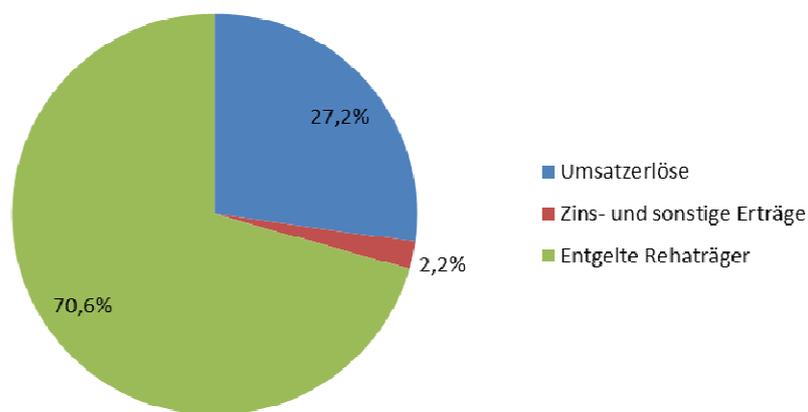
Nicht berücksichtigt werden Erträge aus dem Berufsbildungsbereich sowie aus dem nicht wirtschaftlichen Bereich der Werkstätten (Spenden, Trägerzuschüsse, Erbschaften usw.).

Der Landschaftsverband Rheinland zahlt die Leistungsentgelte für rund 98 Prozent der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich der rheinischen Werkstätten.

Die 43 rheinischen Werkstätten erzielten im Jahr 2015 **Erträge** in Höhe von insgesamt **593,5 Mio. Euro** (2014: 567,7 Mio. Euro). Die Erträge insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr somit um 4,5 Prozent (2014: + 4,2 Prozent) gestiegen.

Die durchschnittlichen Anteile der Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit, der Zins- und sonstigen Erträge sowie der Entgelte der Rehabilitationsträger an den gesamten Erträgen sind gegenüber dem Vorjahr dabei nahezu konstant geblieben.

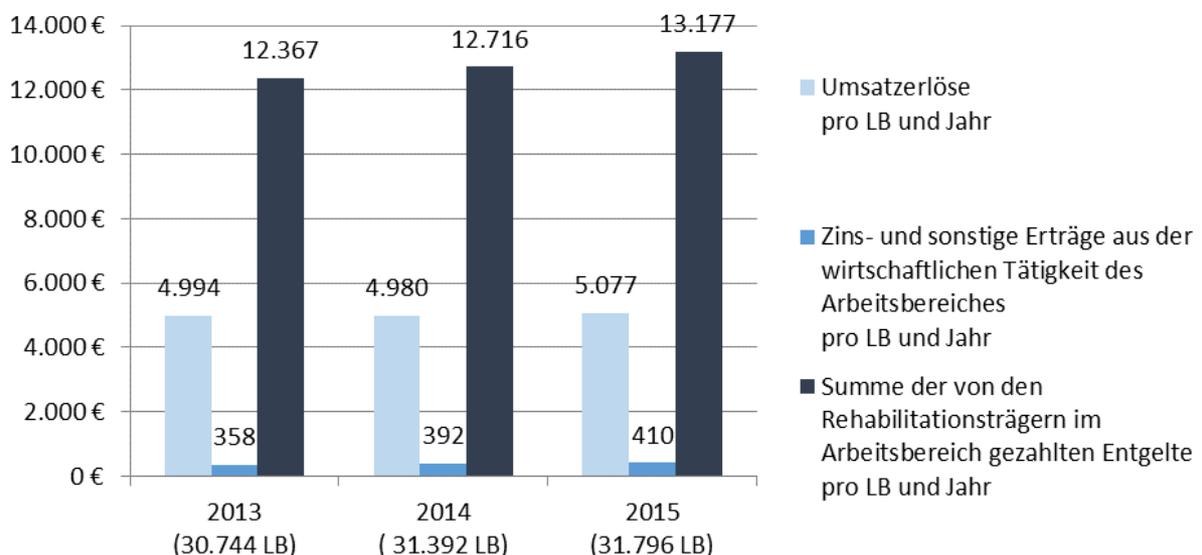
Anteile Ertragsarten an Gesamterträgen



Pro beschäftigter Person, d.h. ohne den Einfluss des Beschäftigtenzuwachses, fällt die Steigerung der Erträge geringer aus:

Die **Gesamterträge je leistungsberechtigter Person** sind in 2015 um rund 3,2 Prozent auf nunmehr **18.664 Euro** gestiegen (2014: + ca. 2,1 Prozent).

Darstellung der Erträge im Arbeitsbereich pro leistungsberechtigter Person (LB)



Die Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit pro leistungsberechtigter Person sind dabei in 2015 gegenüber den Vorjahren **erstmalig** wieder gestiegen (+ 1,9 %). In 2014 waren die Umsatzerlöse noch auf einem konstanten Niveau (- 0,25 Prozent) und in den Jahren zuvor war die Entwicklung sogar negativ (2013: - 3,0 Prozent, 2012: - 4,6 Prozent).

Aufgrund einer in 2015 anhaltend stabileren konjunkturellen Lage konnten einige Werkstätten gegenüber 2014 ihre Auftragslage verbessern. Weiterhin konnten durch den Ausbau von Akquise und neuer Geschäftsfelder neue Kunden gewonnen werden. Gleichzeitig sind die Beschäftigtenzahlen weniger stark gestiegen als in Vorjahren (2015: Umsatzerlöse + 3,3 %; Beschäftigtenzahl: + 1,3 %).

Die Entgelte der Rehaträger pro beschäftigter Person sind von 2014 auf 2015 wie bereits im Vorjahr gestiegen und zwar um 3,6 Prozent (Vorjahr: + 2,8 Prozent).

Ursächlich hierfür sind die aufgrund der Tarifentwicklung gestiegenen Leistungsentgelte sowie die wachsende Anzahl der Beschäftigten mit einem zusätzlichen Betreuungsaufwand. Den gestiegenen Leistungsentgelten der Rehaträger standen insbesondere gestiegene Personalkosten gegenüber.

1.2. Entwicklung der Kosten im Arbeitsbereich

Die Kosten bzw. Aufwendungen des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der Werkstätten gem. § 41 Abs. 3 SGB IX setzen sich aus folgenden Kostenarten zusammen:

1. Personalaufwand (ohne die Entgelte an die Menschen mit Behinderung),
2. Sachkosten und
3. Kalkulatorische Instandhaltungskosten.

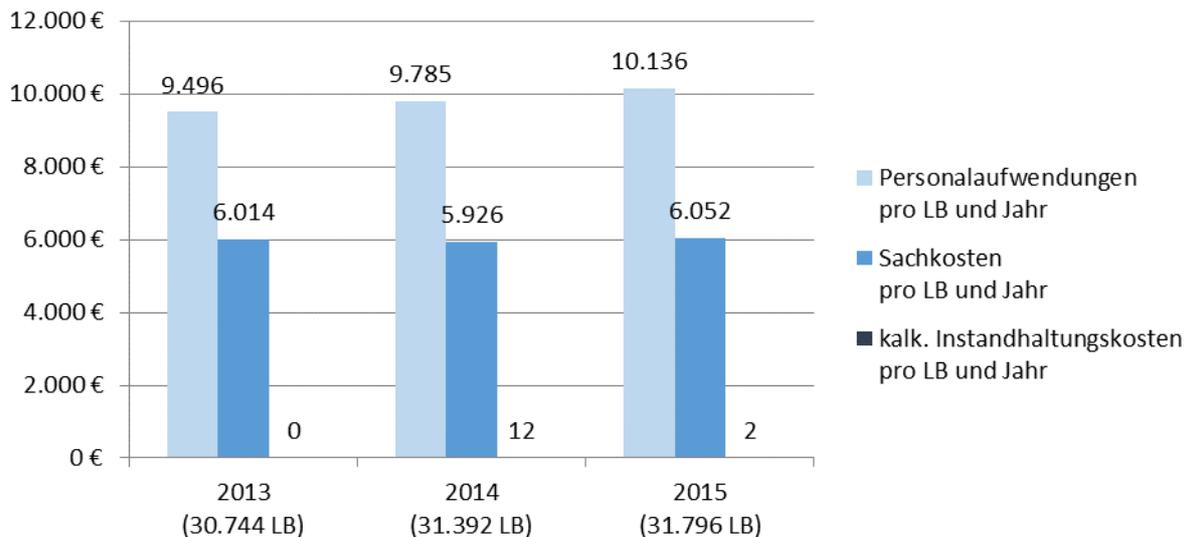
Insgesamt sind im Arbeitsbereich der 43 rheinischen Werkstätten im Jahr 2015 **Kosten** von rund **514,8 Mio. Euro** entstanden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gesamtkosten somit um 4,3 Prozent gestiegen (2014: + 3,5 Prozent auf 493,5 Mio. Euro).

Im Durchschnitt über alle Werkstätten machen die Personalaufwendungen auch im Jahr 2015 mit rund 63 Prozent (2014: 62 Prozent) den größten Anteil an den Gesamtkosten der Werkstätten aus. Die Sachkosten haben demgegenüber einen Anteil von rund 37 Prozent (2014: 38 Prozent).

Die Gesamtkosten wachsen allein schon aufgrund der steigenden Zahl der Beschäftigten. Setzt man sie in Bezug zur Beschäftigtenzahl, so ist die Steigerungsrate geringer:

Die **Gesamtkosten pro beschäftigter Person** sind in 2015 mit durchschnittlich **16.190 Euro** gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Prozent gestiegen (2014: + 1,4 Prozent auf 15.725 Euro).

Gesamtkosten im Arbeitsbereich der WfbM pro leistungsberechtigter Person



Wie in den Vorjahren ist vor allem der durchschnittliche Personalaufwand deutlich gestiegen. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus den Tarifierhöhungen sowie einer weiteren Erhöhung des Bedarfs an Zusatzpersonal. In 2015 stiegen die **Personalkosten pro beschäftigter Person** gegenüber 2014 um + 3,6 Prozent auf 10.136 Euro und damit ähnlich wie im Vorjahr (2014: + 3,1 Prozent auf 9.787 EUR).

Eine veränderte Zuordnung von Dienstleistungen führte zudem auch in 2015 zu einer Verschiebung von Sachkosten hin zu Personalkosten. Einzelne Werkstätten verzichteten auf den Einkauf von Dienstleistungen und erbrachten Aufgaben durch eigene Mitarbeitende.

Je nachdem, ob Dienstleistungen von eigenen Werkstattangestellten erbracht oder extern eingekauft werden, erfolgt eine Zurechnung zu den Personal- oder den Sachkosten.

Die **Sachkosten pro beschäftigter Person** sind in 2015 dennoch seit 2011 erstmals wieder gegenüber dem Vorjahr gestiegen und zwar um 2,1 Prozent auf 6.052 Euro (2014: - 1,5 Prozent auf 5.925 Euro). Den wie oben dargestellt in 2015 um 1,9 Prozent gestiegenen Umsatzerlösen standen entsprechend höhere Sachkosten, wie bspw. Materialaufwand, Wareneinsatz etc. gegenüber.

Auch konnten in 2015 nur noch einzelne Werkstätten durch weitere Einsparungen bei Personal- sowie Sachkosten (Umstrukturierungen, Abbau Overhead, Änderung von Mietverträgen, Neuverhandlung Energiebezugskosten etc.) den Kostenanstieg abmildern.

2. Verwendung des Arbeitsergebnisses

Nach § 12 Abs. 5 WVO darf das Arbeitsergebnis ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- für die Zahlung der Arbeitsentgelte,
- für die Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von Ertragsschwankungen und
- für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt.

Nicht zweckentsprechend ist dagegen die Verwendung für die Schaffung und Ausstattung neuer Werkstattplätze.

2.1. Arbeitsentgelte

Die Werkstätten sind gesetzlich verpflichtet, von dem Arbeitsergebnis mindestens 70 Prozent in Form von Arbeitsentgelten an die Werkstattbeschäftigten auszuzahlen.

Von den in der Summe erwirtschafteten Arbeitsergebnissen in Höhe von 78,7 Mio. Euro haben die rheinischen Werkstätten in 2015 rund 66,4 Mio. Euro als Arbeitsentgelte an die im Arbeitsbereich Beschäftigten ausgezahlt, d.h. insgesamt **84,4 Prozent** (2014: 86,7 Prozent, 2013: 91,7 Prozent).

Die Ausschüttungsquote liegt auch in 2015 somit deutlich über der gesetzlich geforderten Mindestquote von 70 Prozent. Auch jede einzelne Werkstatt kam der Verpflichtung nach, mindestens 70 Prozent ihres Arbeitsergebnisses an die Beschäftigten auszuzahlen.

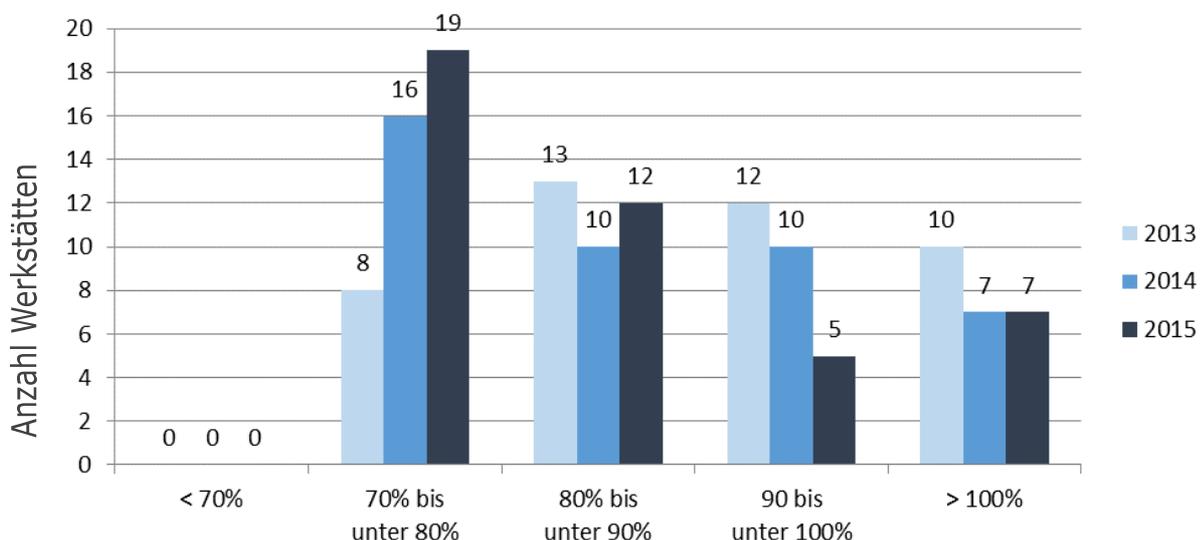
In den Vorjahren war die Ausschüttungsquote im Durchschnitt höher, da noch deutlich mehr Werkstätten mit sehr hohen Ausschüttungsquoten von teilweise auch über 100 Prozent einen Rückgang ihrer Arbeitsergebnisse kompensierten.

In 2015 schütteten sieben Werkstätten, davon vier bereits im Vorjahr, über 100 Prozent ihres erwirtschafteten Arbeitsergebnisses als Arbeitsentgelte aus (2014: 7 Werkstätten, 2013: 10 Werkstätten), um das bisherige Lohnniveau der Werkstattbeschäftigten möglichst aufrechtzuerhalten.

Zum Ausgleich oder zur Aufstockung der Arbeitsergebnismittel wird dabei auf die Rücklagen für Ertragsschwankungen bzw. Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen zurückgegriffen. Auch sonstige Mittel der Werkstatt, d.h. solche außerhalb des Arbeitsergebnisses wie z.B. Trägerzuschüsse oder Überschüsse aus anderen Werkstattbereichen, werden verwendet.

Werkstattvergleich: Ausschüttungsquoten der Arbeitsentgelte 2015

(Anteil des an die Beschäftigten ausgeschütteten Arbeitsergebnisses in Prozent)



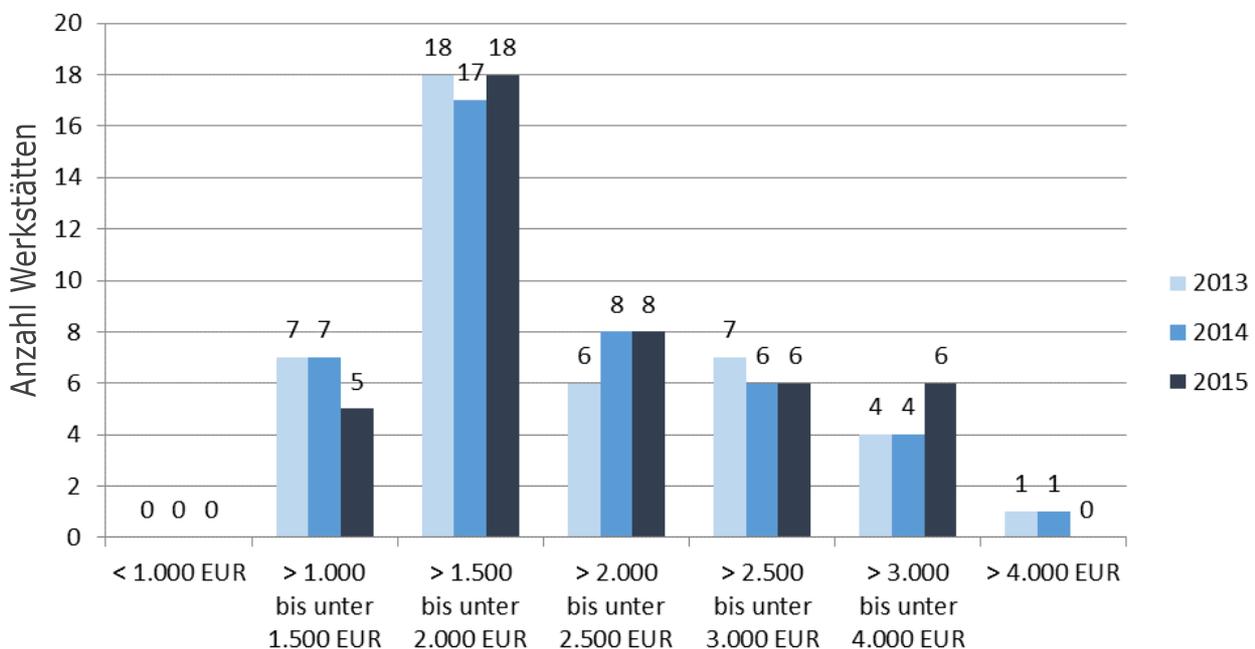
An jede beschäftigte Person im Arbeitsbereich wurden im Jahr 2015 im Durchschnitt rund **2.087 Euro/Jahr bzw. rund 174 Euro monatlich** ausgezahlt (2014: 2.049 Euro/Jahr).

Folglich konnte das durchschnittliche Arbeitsentgelt je beschäftigter Person trotz einer Senkung der Ausschüttungsquote in 2015 wieder leicht verbessert werden. Entsprechend der erzielten Arbeitsergebnisse differieren jedoch auch die durchschnittlich je LB gezahlten Arbeitsentgelte in den einzelnen Werkstätten in einer Spanne von minimal 1.027 Euro/Jahr bis zu maximal 3.881 Euro/Jahr.

Der Median, d.h. der mittlere, um Ausreißer bereinigte Wert, liegt bei 1.923 Euro/Jahr (2014: 1.899 Euro/Jahr).

Werkstattvergleich:

Durchschnittl. Arbeitsentgelte 2015 pro leistungsberechtigter Person und Jahr



Arbeitsentgeltspannen innerhalb einer Werkstatt

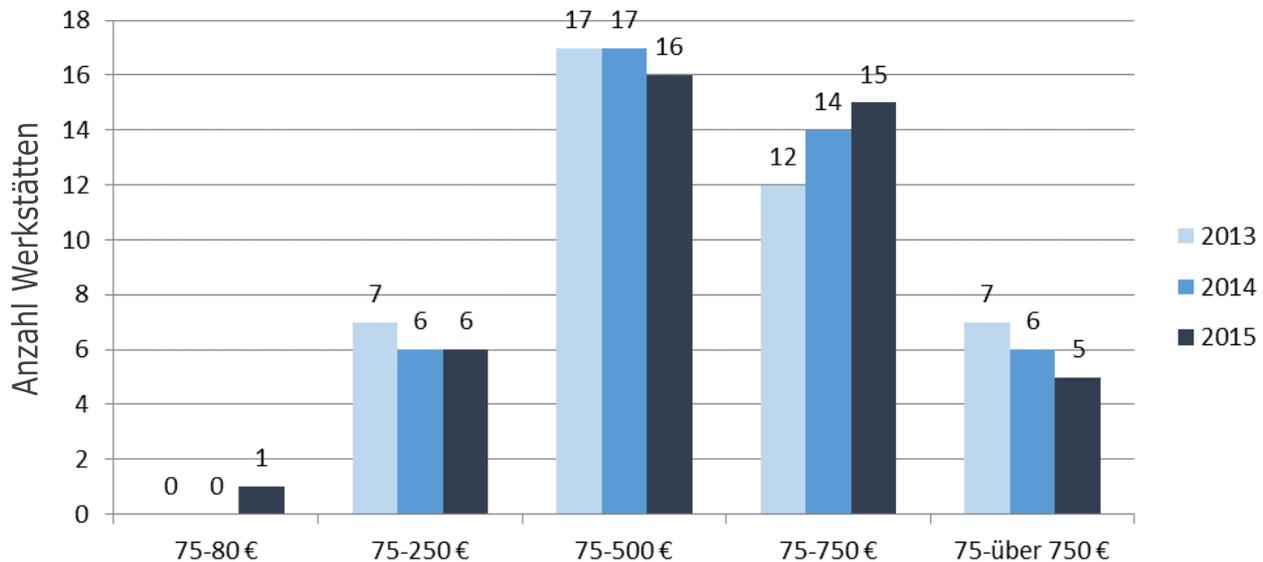
Das Arbeitsentgelt setzt sich gem. § 138 Abs. 2 SGB IX zusammen aus einem gesetzlichen Grundbetrag in Höhe von aktuell 75 Euro sowie einem Steigerungsbetrag, der nach der individuellen Arbeitsleistung des Beschäftigten bemessen wird.

Im Jahr 2015 zahlten die Werkstätten Entgelte in einer Spanne von 75 Euro bis zu maximal 1.160 Euro pro Beschäftigten und Monat.

Der **Median** (mittlerer Wert der oberen Entgeltspanne) über alle 43 Werkstätten beträgt 496 Euro pro beschäftigter Person und Monat (2014: 450 Euro).

Die oberen Grenzen der Arbeitsentgeltspannen stellen sich wie folgt dar:

Werkstattvergleich: Arbeitsentgeltspannen 2015 pro leistungsberechtigte Person und Monat



2.2. Rücklagen nach der WVO

Gem. § 12 Abs. 5 Nr. 2 und 3 WVO ist das nicht an die beschäftigten Mitarbeiter der Werkstätten ausgeschüttete Arbeitsergebnis (max. 30 Prozent)

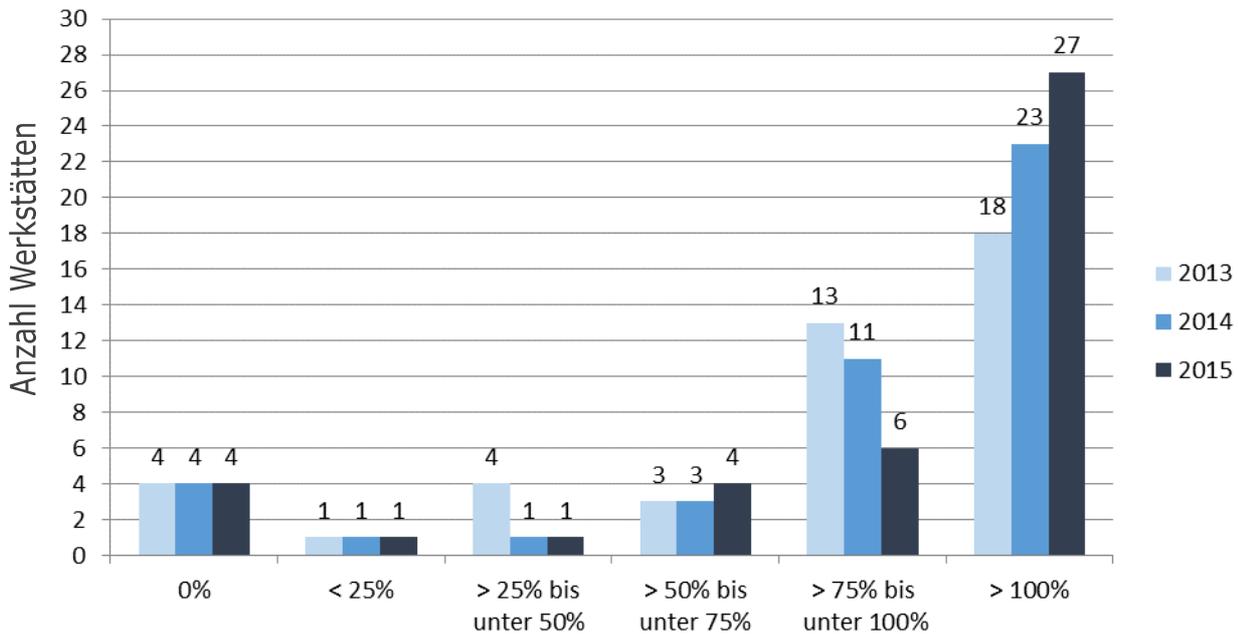
- für die Bildung einer zum Ausgleich von **Ertragsschwankungen** notwendigen Rücklage und/oder
 - für eine Rücklage für **Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen** zu verwenden.
- Andere Verwendungszwecke sind nicht zulässig.

Die nach der Arbeitsergebnisrechnung gebildeten Rücklagen stimmen weder vom Ansatz noch Betrag mit handels- oder steuerrechtlich gebildeten Rücklagen überein. Handelsrechtliche Gewinnrücklagen weisen die einbehaltenen handelsrechtlichen Gewinne aus, Rücklagen nach der WVO werden dagegen aus dem Arbeitsergebnis gebildet, das wie dargestellt, in einer gesonderten Rechnung hergeleitet wird.

Zum einen darf und soll die Werkstatt zum Ausgleich von Ertragsschwankungen und damit zur Vermeidung von Lohnschwankungen aus Arbeitsergebnismitteln eine Rücklage bilden. Deren Höhe ist auf den zur Zahlung der Arbeitsentgelte für sechs Monate erforderlichen Betrag begrenzt.

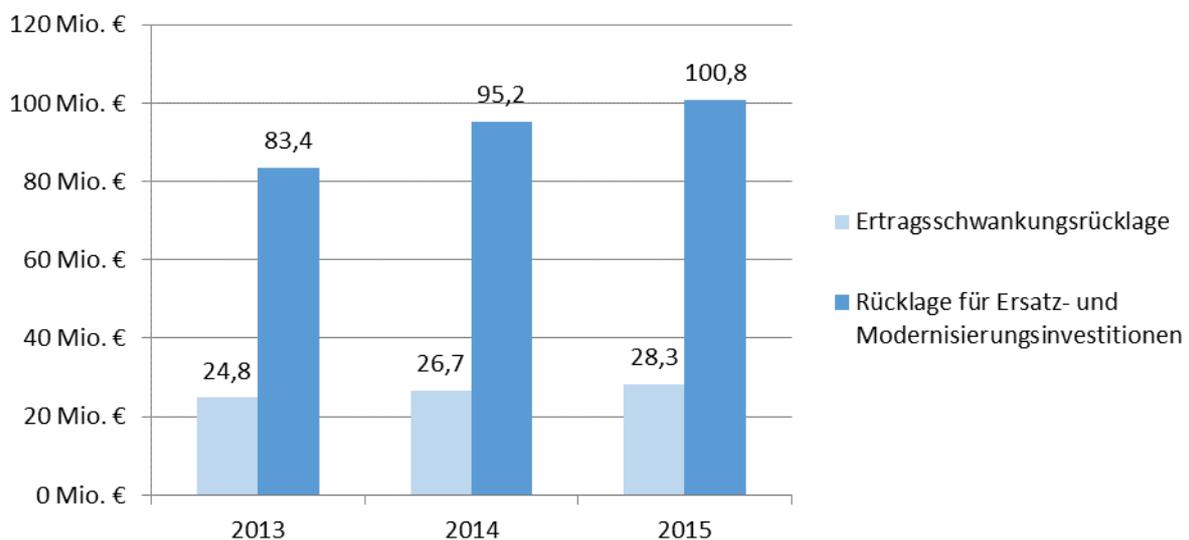
In 2015 haben 30 Werkstätten Ertragsschwankungsrücklagen in dieser maximalen Höhe gebildet (2014: 25). Insgesamt sechs Werkstätten, davon fünf bereits im Vorjahr, halten hingegen weniger als 50 Prozent der Rücklagemittel vor, die für eine sechsmonatige Entgeltzahlung erforderlich wären. Vier dieser Werkstätten haben bereits im Vorjahr alle Mittel aus der Ertragsschwankungsrücklage entnommen, um gesunkene Arbeitsergebnisse auszugleichen, und drei davon konnten die Rücklage auch in 2015 nicht bedienen. Sie weisen die Ertragsschwankungsrücklage mit "0" aus.

Werkstattvergleich: Anteil der Ertragsschwankungsrücklagenmittel vom maximalen Rücklagenbetrag (Höhe: sechsmonatige Entgeltzahlung)



28,3 Mio. Euro betrug die Summe dieser Rücklagen in 2015 (+ 5,9 Prozent). Sie ist nach einem Rückgang in 2013 wie bereits 2014 gestiegen (2014: 26,7 Mio. Euro; + 7,6 Prozent).

Summe Rücklagen nach WVO in 2015 gesamt:



Es entspricht ferner wirtschaftlichen Grundsätzen, dass eine Werkstatt ausreichende Mittel für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen vorhält. Ersatzbauten werden im Gegensatz zu Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen nicht investiv durch das Land/den Landschaftsverband gefördert. Die durch die Werkstatt für diesen Zweck über Abschreibungen angesammelten Finanzierungsmittel reichen in der Regel nicht aus, um Mehrkosten aufgrund von zwischenzeitlichen Preissteigerungen aufzufangen

Die Summe der Rücklagen für Ersatz- und Modernisierung über alle 43 Werkstätten betrug im Jahr 2015 insgesamt rund **100,8 Mio. Euro** (2014: 95,1 Mio. Euro).

In 2015 haben 39 Werkstätten eine entsprechende Rücklage gebildet, vier Werkstätten gaben die Rücklagenhöhe mit „0“ an. Entsprechende Rücklagen konnten hier aufgrund der fast vollständigen Ausschüttung der Arbeitsergebnisse nicht angesammelt werden oder sind für Arbeitsentgelte oder Ersatzinvestitionen vollständig entnommen worden.

3. Bilanzielle Rücklagen

Auf Bitte des Sozialausschusses ergänzt die Verwaltung den jährlichen Bericht zu den Arbeitsergebnissen der Werkstätten auch um Informationen zu den allgemeinen Rücklagen der Werkstätten.

Die Verpflichtung der Werkstätten zur Offenlegung umfasst nur die Rücklagen nach der Werkstättenverordnung. Dies sind die Ersatz- und Modernisierungsrücklagen und die Ertragsschwankungsrücklagen. Die nachfolgenden Informationen zur Höhe der bilanziellen Rücklagen sind daher den veröffentlichten Jahresabschlüssen entnommen.

Die überwiegende Mehrheit der Werkstätten im Rheinland wird in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt. Die GmbH gehört zu den Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), d.h. zu Unternehmensformen, bei denen die kapitalmäßige Beteiligung der Gesellschafter im Vordergrund steht und nicht deren „Persönlichkeit“. Kapitalgesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, den Jahresabschluss im Elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen (§ 325 HGB). Je nach Unternehmensgröße, d.h. abhängig von Bilanzsumme, Umsatzerlösen und Zahl der Arbeitnehmer, unterscheidet sich dabei der Umfang der Rechnungslegungs- und Veröffentlichungspflicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung gilt nicht für Vereine und Stiftungen. Für fünf der insgesamt 43 Werkstätten, die von ihren Trägern in der Rechtsform des Vereins bzw. einer Stiftung geführt werden, liegen daher keine öffentlichen Bilanzdaten vor.

Für weitere neun Werkstätten liegt nur der Gesamtabschluss vor, der weitere Geschäftsbereiche des Trägers umfasst (Wohneinrichtungen, Kindertagesstätten, etc.).

Eine Auswertung erfolgt daher auf der Basis von 29 Werkstätten, zu denen separate Jahresabschlüsse vorliegen.

Diese **29 Werkstätten** haben in 2015 **insgesamt Rücklagen** (Gewinn- und Kapitalrücklagen incl. Bilanzgewinne und Gewinnvorträge) in Höhe von **rund 292,6 Mio. Euro** gebildet (2014: 279,5 Mio. Euro). Die Zuführung zu den Rücklagen von 2014 zu 2015 entspricht der Summe der in 2015 erzielten Gewinne.

Die bilanziellen Rücklagen sind dabei nicht mit liquiden Mittel gleichzusetzen. Sie zeigen an, in welcher Höhe die Werkstatt über Vermögen verfügt, das nicht durch Fremdkapital (Kredite etc.) oder die Einlagen der Gesellschafter, sondern durch erwirtschaftete Gewinne finanziert ist.

Die in den Rücklagen ausgewiesenen Mittel sind zu einem Großteil für Investitionen bereits verwendet und daher in Sachanlagevermögen (Gebäude, Grundstücke, Maschinen etc.) gebunden. Laut den vorliegenden 29 Werkstattbilanzen 2015 stehen den Rücklagen von 292,6 Mio. Euro auf der Aktivseite rund 235,8 Mio. Euro an Sachanlagevermögen (Buchwert nach Abschreibungen) gegenüber.

In den Rücklagen sind zudem erwirtschaftete Abschreibungen für künftig notwendige Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen mit enthalten.

Auch die Ertragsschwankungsrücklage und die Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen nach der Werkstättenverordnung sind in der Regel im bilanziellen Eigenkapital eingeschlossen. Von den Rücklagemitteln in Höhe von 292,6 Mio. Euro sind in Rücklagen nach der WVO daher insgesamt rund 81,6 Mio. Euro (2014: 75,4 Mio) als Arbeitsergebnis zweckgebunden (Basis: 29 Werkstätten).

Die Höhe der bilanziellen Rücklagen einer Werkstatt ist im Wesentlichen von ihrer Größe, Ausschüttungspolitik, wirtschaftlichen Ertragskraft wie auch von ihrem Alter und Refinanzierungs- und Erweiterungsbedarf abhängig.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

TOP 13 Peer Counseling im Rheinland

Vorlage-Nr. 14/2125

öffentlich

Datum: 18.08.2017
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Dr. Klaus-Peter Pfeiffer

Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Peer Counseling im Rheinland - Endbericht der wissenschaftlichen
Begleitforschung und Evaluation**

Kenntnisnahme:

Der Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation zum Thema "Peer Counseling im Rheinland" gemäß Vorlage 14/2125 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Jeder Mensch braucht manchmal einen guten Rat oder einen Tipp.

Menschen mit Behinderungen können sich auch von Menschen mit Behinderungen beraten lassen.

Diese Beratung heißt in schwerer Sprache:

Peer Counseling.



Der LVR findet Peer Counseling wichtig.

Der LVR gibt daher 10 Beratungs-Stellen im Rheinland Geld für Peer Counseling.

Zunächst bis zum Ende des Jahres 2018.

Der LVR hat die Arbeit der Beratungs-Stellen durch Forscherinnen und Forscher untersuchen lassen.

Dabei zeigt sich:

Viele Menschen mit Behinderungen nutzen Peer Counseling.

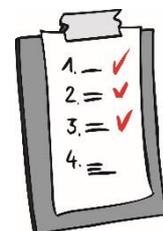
Und sie bekommen dort eine gute Beratung.



Trotzdem können der LVR und die Beratungs-Stellen noch einiges besser machen.

Daher haben die Forscherinnen und Forscher 14 Ideen aufgeschrieben.

Herr Heimer stellt diese Ideen im Sozial-Ausschuss persönlich vor.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153.

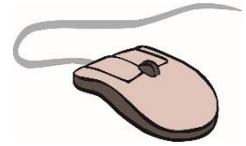


Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

Dort gibt es auch ein spezielles Heft in Leichter Sprache
zum Thema Peer Counseling im Rheinland.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Aufgrund der Vorlage 13/3412 hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 17.02.2014 die Förderung von insgesamt zehn einzelnen Projekten im Rahmen des Forschungs- und Modellprojektes zum Peer Counseling beschlossen. Die Laufzeit des Projekts war zunächst auf drei Jahre, vom 01.06.2014 – 31.05.2017, begrenzt. Die Prognos AG und die Universität Kassel (Prof. Dr. Wansing) erhielten den Auftrag, das Projekt wissenschaftlich zu evaluieren.

Mit der Vorlage 14/1361 hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2016 alle zehn Projekte vom 01.06.2017 bis zum 31.12.2018 verlängert. Die wissenschaftliche Begleitforschung endete am 31.05.2017.

Der im Juni 2017 vorgelegte Endbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation zeigt, dass das Beratungsangebot Peer Counseling in der Praxis immer besser angenommen wird und die Beratungsstellen immer häufiger genutzt werden. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle und notwendige Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt. Die Begleitforschung legt dem LVR 14 Handlungsempfehlungen vor.

Den Handlungsempfehlungen vorangestellt ist die grundsätzliche Empfehlung, „Peer Counseling als integralen Bestandteil eines differenzierten Unterstützungssystems fest zu etablieren. Es ist Aufgabe von Politik und Leistungsträgern, mit geeigneten Maßnahmen dazu beizutragen, dass Peer Counseling im Unterstützungssystem bekannt, anerkannt und als Qualitätsstandard begriffen wird“ (S. 124 des Endberichts).

Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Zielrichtung 1 („Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK bei.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2125:

Mit dem Antrag 13/227, beschlossen am 19.12.2012 in der Sitzung der Landschaftsversammlung, wurde die Verwaltung unter anderem aufgefordert, bis zu neun Anlauf- und Beratungsstellen mit der Zielsetzung des Peer Counseling zu fördern. Ebenso sollte die Umsetzung wissenschaftlich evaluiert werden sowie eine Qualifizierung der Peer Counselor erfolgen. In seiner Sitzung am 17.02.2014 hat der Landschaftsausschuss die Förderung von neun Anlauf- und Beratungsstellen beschlossen (13/3412). Mit der Vorlage 13/3527 wurde ein zehntes Projekt nachträglich in die Förderung aufgenommen.

Folgende zehn Peer Counseling Projekte wurden ausgewählt, die gemäß ihrer Zielsetzung in zwei Förderbereiche fallen:

Projekte zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der Ausgleichsabgabe: Zentrum für Bildung, Kultur und Integration gGmbH, Köln; Die Kette e.V., Bergisch-Gladbach; Integrationsfachdienst Bonn/Rhein-Sieg, Sankt Augustin.

Projekte zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe: PHG Viersen gGmbH, Viersen; LVR-HPH-Netz West, Viersen; Lebenshilfe Service gGmbH, Wermelskirchen; Leben und Wohnen, Aachen; Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V., Köln; Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V., Aachen.

Zusätzlich wird der Verein Selbstbestimmt Leben Behinderter Köln e.V. (ZsL) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert. Das ZsL setzt einen doppelten Auftrag um: Zum einen wird ein Qualifizierungsprogramm für alle Peer-Beraterinnen und -Berater der rheinischen Peer Counseling-Projekte durchgeführt, zum anderen werden auch Menschen mit einer körperlichen Behinderung im Rahmen des Peer Counseling selbst beraten.

Mit der Vorlage 14/804 hat der Landschaftsausschuss am 09.12.2015 beschlossen, die Beratungsstelle "Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V." vom 01.01.2016 bis zum 31.05.2017 weiter zu fördern. Ebenfalls wurde beschlossen, die Beratungsstelle "Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V.", Aachen vom 01.04.2016 bis zum 31.05.2017 weiter zu fördern. Damit wurde erreicht, dass nun alle zehn Projekte eine einheitliche Befristung bis zum 31.05.2017 aufweisen.

Mit der Vorlage 14/1361 hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2016 alle zehn Projekte vom 01.06.2017 bis zum 31.12.2018 verlängert. Die wissenschaftliche Evaluierung endete am 31.05.2017.

Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Zielrichtung 1 („Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK bei. Die Beratung durch Peer-Beraterinnen und -Berater unterstützt Ratsuchende dabei, Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer-Beraterinnen und -Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment.

Zur Vernetzung der Projekte untereinander sowie zum Erfahrungsaustausch werden weiterhin **Projekttreffen** durchgeführt.

Am 17.05.2017 fand unter dem Titel „Blick zurück nach vorn“ die bislang **dritte Fachtagung** zum Peer Counseling mit mehr als 200 Teilnehmenden statt, die sogar aus

anderen Bundesländern und dem Ausland angereist waren. Neben Fachvorträgen hatten die Projekte ausreichend Gelegenheit, ihre Arbeit dem Fachpublikum zu präsentieren. Ein Audiomitschnitt in Leichter Sprache findet sich unter:

http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/berdasdezernat/tagungsdokumentationen/tagungsdokumentationen_2.jsp

Die Zahl der Peer Counselor wächst stetig, sodass ab Oktober 2017 eine weitere **Schulungsreihe** durchgeführt wird.

Die Projektträger wurden deutlich auf die Möglichkeit einer **Förderung im Rahmen der unabhängigen Teilhabeberatung** hingewiesen. Sie werden bei der Antragstellung vom LVR unterstützt.

Der Endbericht und der Anlageband der wissenschaftlichen Begleitforschung sind digital beigelegt. Die Anlagen sind im Internet unter folgendem Link eingestellt:

www.peer-counseling.lvr.de

Herr Heimer, Projektleiter bei Prognos, wird die Ergebnisse in der Sitzung des Sozialausschusses persönlich vorstellen.

Die Ergebnisse der Begleitforschung sollen in die Überlegungen des LVR zur Weiterentwicklung der dezernatsübergreifenden Beratungssituation im Rheinland einfließen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Evaluation von Peer Counseling im Rheinland

Endbericht

Auftraggeber:

Landschaftsverband
Rheinland (LVR)
Dezernat 7 - Soziales
Dezernat 5 - Schulen und
Integration

Berlin, Düsseldorf, Kassel,
12.07.2017
27858

Vorwort

Peer Counseling als Methode der Beratung von und für Menschen mit Behinderungen ist in Deutschland grundsätzlich nicht neu. Ausgehend von ersten Peer Counseling-Ansätzen in der US-amerikanischen Independent Living-Bewegung in den 1960er Jahren fand diese Beratungsmethode in den 1980er Jahren auch Eingang in die deutsche Behindertenbewegung und entwickelte sich sukzessive zu einem festen Bestandteil der heutigen Selbsthilfekultur für Menschen mit unterschiedlichen Erkrankungen, Beeinträchtigungen und Behinderungen. Aktuell erfährt Peer Counseling im Rahmen der Verpflichtungen gemäß UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Reformen des Rehabilitations- und Teilhaberechts (BTHG) zunehmende Aufmerksamkeit. Angesichts der in § 32 SGB IX-neu vorgesehenen Förderung von ergänzender unabhängiger Teilhabeberatung, insbesondere in Form der Beratung von Betroffenen für Betroffene, ist eine breite Auseinandersetzung um mögliche Angebotsformen und Qualitätsstandards von Peer Counseling zu erwarten.

Trotz der bereits jahrzehntelangen Umsetzung von Peer Counseling in Deutschland und des aktuell hohen Stellenwertes liegen bislang kaum empirische Studien zu den Gestaltungsbedingungen, Wirkweisen und Wirkungen von Peer Counseling vor. Der LVR hat insofern mit seinem aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und der Eingliederungshilfe finanzierten Modellprojekt zur Förderung von Peer Counseling-Angeboten im Rheinland und mit der Förderung der wissenschaftlichen Evaluationsstudie wichtige Pionierarbeit für die weitere Verbreitung und Umsetzung von Peer Counseling in Deutschland geleistet.

Grundlage der vorliegenden Studie ist die öffentliche Ausschreibung vom 20.11.2013 im Amtsblatt der Europäischen Union. Die Bietergemeinschaft, bestehend aus der Prognos AG und der Universität Kassel, hat im durchgeführten Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb den Zuschlag für ihr vorgelegtes Angebot erhalten.

Auf Seiten des LVR verantwortete das Dezernat 7 „Soziales“ die inhaltliche Betreuung der Ausschreibung und der Studie. Wir möchten uns namentlich bei Herrn Dr. Dieter Scharmann, Stabsstelle Steuerungsunterstützung Medizinisch-psychosozialer Fachdienst (MPD), sowie bei Herrn Dr. Klaus-Peter Pfeiffer, Leiter des LVR-Projekts zum Peer Counseling, für das entgegengebrachte Vertrauen und die in jeder Phase des Projektes konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Unser Dank gilt auch den Koordinatorinnen und Koordinatoren des Projektes sowie den Peer Counselors und den Ratsuchenden, die in Form von Dokumentationsarbeit, der Beteiligung an Befragungen und der Mitwirkung an Fokusgruppen wesentlich zum Gelingen der Evaluationsstudie beigetragen haben.

Berlin / Düsseldorf / Kassel im Juli 2017

Das Team der Wissenschaftlichen Begleitforschung „Evaluation von Peer Counseling im Rheinland“:

Prognos AG

Jan Braukmann
Patrick Frankenbach
Andreas Heimer (Projektleitung)
Jakob Maetzel

Universität Kassel

Raphaela Becker
Micah Jordan
Dr. Mario Schreiner
Prof. Dr. Gudrun Wansing (Projektleitung)
Dr. Matthias Windisch

Inhalt

1	Hintergrund und Methodik der Studie	1
1.1.	Entstehungskontext von Peer Counseling	1
1.2.	Das Modellprojekt des LVR	2
1.3.	Wissenschaftliche Begleitung	3
1.4.	Evaluationskonzept und methodisches Vorgehen	4
1.4.1	Leitfadengestützte Fachgespräche mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren	6
1.4.2	Literaturrecherche	7
1.4.3	Fokusgruppen	8
1.4.4	Falldokumentation	12
1.4.5	Workshops zum Erfahrungsaustausch mit und zwischen den Beratungsstellen	15
1.4.6	Expertenpanel	17
1.4.7	Befragung der Ratsuchenden	20
1.4.8	Befragung der Peer-Beraterinnen und -Berater	21
1.4.9	Kontextanalyse	22
1.4.10	Auswertungsschema	23
2	Wie sieht Peer Counseling aus? – Konzeption und Umsetzung von Peer Counseling im Rheinland	25
2.1.	Regionale Rahmenbedingungen für Peer Counseling im Rheinland	26
2.2.	Angebotsstrukturen	27
2.2.1	Wohnsituation	27
2.2.2	Beschäftigungssituation	30
2.3.	Merkmale der geförderten Peer Counseling Beratungsstellen	33
2.3.1	Institutioneller Hintergrund der Träger	33
2.3.2	Die Berater-Teams	34
2.3.3	Weitere Merkmale der Beratungsstellen	37
2.4.	Die drei Beratungsstellentypen	39
2.4.1	Typ 1: Beratungsstellen mit hauptberuflichen Peer-Beraterinnen und -Beratern	40
2.4.2	Typ 2: Beratungsstellen mit nebenberuflichen Peer-Beraterinnen und -Beratern	41
2.4.3	Typ 3: Beratungsstellen mit ehrenamtlichen Peer- Beraterinnen und -Beratern	42
2.5.	Entwicklung der Zahl der Beratungsgespräche	43
2.6.	Merkmale der Beratungsgespräche	46
2.6.1	Zugangswege zu den Beratungsstellen	46
2.6.2	Ort der Beratung	48
2.6.3	Anwesende Personen	49
2.6.4	Anlass und Inhalte der Beratungsgespräche	50

2.6.5	Dauer der Beratungsgespräche	52
2.6.6	Verbleib nach dem Erstberatungsgespräch und Folgeberatungen	53
2.7.	Weitere Angebote der Beratungsstellen	54
2.8.	Koordination der Arbeit der Beratungsstellen	57
2.9.	Wichtigste Netzwerkpartner der Beratungsstellen	59
3	Wer arbeitet als Peer-Beraterin oder Peer-Berater? – Einblick in die Beraterprofile der Beratungsstellen	61
3.1.	Soziodemographische Merkmale der Peer-Beraterinnen und -Berater	61
3.2.	Lebenssituation der Peer-Beraterinnen und -Berater	63
3.3.	Beratungsspezifische Erfahrungen und Qualifikationen	65
3.4.	Unterstützungsbedarfe	67
4	Wer nutzt Peer Counseling? – Einblick in die Nutzerprofile der Beratungsstellen	71
4.1.	Geschlecht und Alter	71
4.2.	Art der Behinderung	72
4.3.	Weitere soziodemografische Merkmale der Ratsuchenden	74
5	Wie wirkt Peer Counseling?	76
5.1.	Ergebnisse der Literaturanalyse	76
5.2.	Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen	80
5.2.1	Konzeptionelle Faktoren	80
5.2.2	Personelle Faktoren	81
5.2.3	Räumlich-sächliche Faktoren	84
5.2.4	Umfeld- und Umweltfaktoren	85
5.3.	Ergebnisse der leitfadengestützten Gespräche mit Koordinatorinnen und Koordinatoren	86
5.4.	Das Wirkmodell von Peer Counseling	87
6	Befunde zu Bewertungen, Wirkungen und Gelingensfaktoren von Peer Counseling	90
6.1.	Erfahrungen, Ergebnisse und Bewertungen der Peer-Beratung aus Sicht der Ratsuchenden	90
6.1.1	Beschreibung der befragten Ratsuchenden und ihrer Ausgangslage	90
6.1.2	Motivation, Peer-Beratung in Anspruch zu nehmen	93
6.1.3	Erfahrungen in der Beratungssituation	96
6.1.4	Ergebnisse und Wirkungen	99
6.1.5	Bewertung von Peer Counseling	102
6.2.	Erfahrungen, Ergebnisse und Bewertungen der Peer-Beratung aus Sicht der Peer Counselors	103
6.2.1	Bewertung zentraler Bedingungen der Beratungssituation	104
6.2.2	Wirkungen der Arbeit in den Beratungsstellen auf die Beraterinnen und Berater	108

6.3.	Zentrale Wirk- und Gelingensfaktoren von Peer Counseling aus Sicht der Peer Counselors und der Ratsuchenden	110
6.3.1	Einflussfaktoren seitens der Ratsuchenden	111
6.3.2	Einflussfaktoren seitens der Beratungsstruktur	112
7	Zusammenfassung und Empfehlungen	116
7.1.	Zentrale Ergebnisse	116
7.2.	Handlungsempfehlungen	116
8	Literatur	137
9	Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	140

1 Hintergrund und Methodik der Studie

Das Ziel, Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, erfordert unter anderem kompetente, zielgruppenorientierte sowie von Leistungsträgern und -erbringern unabhängige Beratungsmöglichkeiten. Die durch den LVR geförderten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) verstehen sich in diesem Sinne als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen, insbesondere für Fragen der Teilhabe am Arbeitsleben, des Wohnens und der Alltagsgestaltung.

Eine strukturelle Weiterentwicklung des Beratungsangebotes im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention stellt der Einsatz von Peer Counseling („Betroffene beraten Betroffene“) dar. So sind die Vertragsstaaten nach Artikel 26, Abs. 1 u. a. explizit dazu aufgefordert, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, „um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, (...) die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.“ Dies soll auch „durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen“ erfolgen.¹

1.1. Entstehungskontext von Peer Counseling

Peer Counseling hat seinen Ursprung in der Entstehung der Anonymen Alkoholiker im Jahr 1939 in den USA und wurde als Empowerment-Methode für Menschen mit Behinderungen durch die Independent Living Bewegung übernommen, die sich in den 1960er Jahren in den USA formierte. In den 1980er Jahren gewann der Ansatz auch in der emanzipatorischen Behindertenarbeit in Deutschland an Bedeutung und etablierte sich dort ebenfalls im Rahmen der Selbsthilfebewegung von Menschen mit Behinderungen.²

Peer Counseling lässt sich als eine pädagogische Methode in der Behindertenbewegung beschreiben, die durch Empowermentstrategien sowohl den politischen Kampf um Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen forcieren als auch einzelne Ratsuchende ermächtigen und ermutigen soll, mehr Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein und Selbstvertretung zu erlangen.

¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006. Resolution 61/106 der Generalversammlung der UNO. In Kraft getreten am 03.05.2008.

² Vgl. Kniel/Windisch 2005; Hermes 2006.

Die inhaltliche Bandbreite der Beratung variiert von allgemeinen Fragestellungen der Alltagsbewältigung bis hin zu speziellen Beratungsthemen und Zielgruppen. Für die Wahl des Beratungsgegenstandes sind die Bedürfnisse der Ratsuchenden entscheidend.³

1.2. Das Modellprojekt des LVR

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) im Juni 2014 ein dreijähriges Modellprojekt gestartet, das die Förderung und Erprobung des Peer Counseling Ansatzes in zehn Anlauf- und Beratungsstellen im Rheinland vorsieht. In den Beratungsstellen soll alltagsnahe und auf eigener Behinderungserfahrung basierende Peer-Beratung stattfinden, d. h. Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen.

Unter Peer Counseling versteht der LVR eine Beratungsmethode, „die sich unter den etwas weiter gefassten Oberbegriff des ‚Peer Support‘ fassen lässt. Während ‚Peer Support‘ ganz allgemein die Unterstützung durch Menschen mit Behinderung meint, ist das ‚Peer Counseling‘ auf einen spezifischen Unterstützungsaspekt, nämlich die Beratung, beschränkt.“⁴ Als eines der Wesensmerkmale von Peer Counseling wird die eigene Betroffenheit der Beraterinnen und Berater hervorgehoben. Peer Counseling soll sich zudem ausschließlich an den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderungen orientieren (Parteilichkeit). Im Sinne der Ganzheitlichkeit soll die Beratung nicht nur auf behinderungsbedingte Aspekte beschränkt sein, sondern die gesamte Lebenssituation umfassen. Als primäre Zielsetzung des Peer Counseling wird herausgestellt, dass Ratsuchende dabei unterstützt werden, „unabhängig von der Unterstützung Dritter zu werden“.⁵

Gemäß dem Auftrag der politischen Vertretung des LVR (Antrag 13/227) sollten im Rahmen des Modellprojektes zum einen Projekte zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Eingliederungshilfe gefördert werden. Als Zielgruppe wurden hier Menschen avisiert, die eine wesentliche Behinderung aufweisen oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. Formuliert Zielsetzung der Beratungsarbeit ist, dass die Beratungsstellen Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen sollen, „die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wahrnehmen zu können. Dadurch kann auch ermöglicht werden, dass einzelfallbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe vermieden oder reduziert werden können.“⁶

Zum anderen sollten Projekte in die Förderung aufgenommen werden, die speziell auf die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ausgerichtet sind und sich z. B. an Schülerinnen und Schüler mit

³ Vgl. van Kan 2000; Hermes 2006; Blochberger 2008.

⁴ Vgl. Begründung Vorlage 13/3412.

⁵ Vgl. Begründung Vorlage 13/3412.

⁶ Vgl. Begründung Vorlage 13/3412.

(Schwer-) Behinderung oder Mitarbeitende der WfbM richten, die Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt suchen. Die Beratungsarbeit soll hier möglichst dazu führen, „dass Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen ermuntern und ermutigen, den Schritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wagen.“⁷ Neben den Menschen mit Behinderungen selbst sollen die Beratungsstellen auch wichtige Bezugspersonen in die Beratung durch Peer Counselors einbeziehen (z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer in den WfbM, Eltern, Geschwister, aber auch die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer).⁸

1.3. Wissenschaftliche Begleitung⁹

Das Modellprojekt des LVR wurde zwischen 2014 und 2017 gemeinsam durch die Prognos AG sowie die Universität Kassel wissenschaftlich begleitet. Die Evaluation hat zum Ziel, Wirkfaktoren sowie förderliche und hinderliche Bedingungen für ein erfolgreiches Peer Counseling im Zuständigkeits- und Wirkungsbereich des LVR zu identifizieren. Zum anderen waren Wirkungsergebnisse zu analysieren und zu bewerten, um auf dieser Basis Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung aussprechen zu können.

Mit der Evaluation der Peer Counseling-Projekte im Rheinland betrat die Begleitforschung weitgehend wissenschaftliches Neuland. Um der komplexen Thematik gerecht zu werden, wurden verschiedene wissenschaftliche Methoden miteinander kombiniert.

National wie auch international lagen bislang nur vereinzelte Studien vor, die ihren Fokus auf das Peer Counseling legen und einzelne Aspekte wie die Wirkweisen des Peer Counseling oder Anforderungen an die Kompetenzen der Peer Counselors seitens der Ratsuchenden untersuchten. Diese Studien beruhten überwiegend auf kleinen Fallzahlen, und sie waren nicht abschließend oder umfassend, so dass weiterer Forschungsbedarf bezogen auf die Anforderungen und Ausgestaltung von „erfolgreichem“ Peer Counseling bestand.

Aufgabe der wissenschaftlichen Evaluation war es daher zum einen, Wirkfaktoren sowie förderliche und hinderliche Bedingungen für ein erfolgreiches Peer Counseling im Zuständigkeits- und Wirkungsbereich des LVR zu identifizieren. Zum anderen waren Wirkungsergebnisse zu analysieren und zu bewerten, um auf dieser Basis Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung aussprechen zu können.

Um die komplexen und vielfältigen Umsetzungs- und Wirkungsbedingungen der in dem Modellprojekt beteiligten Anlauf- und Beratungsstellen in den Blick zu nehmen, wurde ein Forschungsansatz gewählt, der den Evaluationsgegenstand auf verschiedenen Ebenen und aus

⁷ Vgl. Begründung Vorlage 13/3412.

⁸ Vgl. Begründung Vorlage 13/3412.

⁹ Eine ausführliche Darstellung der Methodik der wissenschaftlichen Begleitforschung befindet sich im Anhang.

unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. Ein Schwerpunkt der Evaluation lag insbesondere in der Anfangsphase der Begleitforschung auf einer formativen Evaluationsstrategie, bei der bereits im Prozessgeschehen der Umsetzung wesentliche Wirkfaktoren identifiziert wurden. Die Erkenntnisse dienten der Optimierung der Beratung bereits im Verlauf der Erprobungsphase. Hierzu wurden (Zwischen-) Ergebnisse insbesondere aus der Prozess- und Umsetzungsanalyse im Projektverlauf systematisch an die Beratungsstellen zurückgemeldet, um Fehlentwicklungen zu vermeiden, Handlungsbedarfe aufzuzeigen und Anpassungen der Vorgehensweisen der Projektbeteiligten einzuleiten. Ergänzt wurde die formative Evaluation durch eine summative Evaluationsstrategie, bei der die Erfassung und Bewertung der Ergebnisse und Wirkungen des Peer Counseling im Vordergrund standen. Aufgrund der politischen Verortung des Peer Counseling in der Selbst- und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen sowie aufgrund der vermuteten Wirkfaktoren und Wirkungsweisen ist in allen Phasen des Modellprojektes und dessen Evaluation eine enge Einbindung und Partizipation dieser „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ geboten und unverzichtbar gewesen. Diesen Anforderungen wurde seitens der wissenschaftlichen Begleitforschung durch eine partizipative Forschungsstrategie begegnet.¹⁰

1.4. Evaluationskonzept und methodisches Vorgehen

Beschreibung des Evaluationskonzeptes

Im Mittelpunkt der Evaluation standen fünf inhaltliche Schwerpunkte:

- Erstens sollte ein Wirkmodell des Peer Counseling entwickelt werden, um die verschiedenen Facetten von Wirkungen und Bedingungsbeziehungen zu erfassen. Dieser Arbeitsschritt ermöglichte es, relevante Wirkfaktoren zu identifizieren und für die spätere Wirkungsanalyse zu operationalisieren.
- Zweitens ging es darum, Fragen zu den Strukturen, Prozessen und Rahmenbedingungen in den geförderten zehn Beratungsstellen zu beantworten. Diese Fragestellungen waren auch wesentlicher Bestandteil der formativen Evaluation.
- Drittens widmete sich die wissenschaftliche Begleitung der Frage, welche Zielgruppen durch Peer Counseling Angebote erreicht werden.
- Viertens war zu prüfen, welche Ergebnisse und Wirkungen von Peer Counseling sich feststellen lassen. Zudem ging es darum, förderliche und hinderliche Bedingungsfaktoren für Peer Counseling zu identifizieren.

¹⁰ Z. B. Flieger 2003.

- Fünftens wurde mit der Evaluation das Ziel verfolgt, auf Basis der Erkenntnisse konkrete Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung von Peer Counseling abzuleiten.

In methodischer Hinsicht wurden unterschiedliche Zugänge gewählt. Ziel war es zum einen, alle Akteure (Projektverantwortliche bei den Trägern, Peer Counselors¹¹ und Ratsuchende) sowie die regionalen Kontextfaktoren einzubeziehen. Zum anderen sollte sowohl eine explorative, qualitative als auch eine repräsentative, quantitative Informationsgrundlage geschaffen werden. Tabelle 1-1 gibt einen kurzen Überblick über die Methodik.

Tabelle 1-1: Übersicht zur Methodik der wissenschaftlichen Begleitung

Leitfadengestützte Fachgespräche mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren

Im September 2014 wurden mit allen Projektverantwortlichen der Peer-Beratungsstellen leitfadengestützte persönliche Fachgespräche geführt. Die etwa zweistündigen Fachgespräche hatten das Ziel, strukturelle Gemeinsamkeiten, Unterschiede sowie auch mögliche Besonderheiten der verschiedenen Modellstandorte sichtbar zu machen. Außerdem sollten im Rahmen der Entwicklung des Wirkmodells Fragen zu möglichen Wirkungen und Wirkungszusammenhängen diskutiert werden.

Anfang 2016 wurden die Informationen aus den Fachgesprächen durch eine schriftliche Abfrage in den Beratungsstellen aktualisiert bzw. ergänzt.

Literaturrecherche

Zur konzeptionellen Erschließung des Themenfeldes und einer Bestandsaufnahme vorhandener Forschungsarbeiten über die Wirkweise des Peer Counseling wurde eine Literaturrecherche durchgeführt. Im Ergebnis konnte ein Literaturverzeichnis mit insgesamt 92 einschlägigen nationalen und internationalen Beiträgen aus dem Erscheinungszeitraum 1974 – 2016 angelegt werden. Dieses Literaturverzeichnis findet sich im Anlagenband zu diesem Bericht.

Fokusgruppen

Im Rahmen der Evaluation wurden 13 Fokusgruppendifkussionen mit Beraterinnen und Beratern sowie Ratsuchenden als auch Koordinatorinnen und Koordinatoren der Beratungsstellen durchgeführt. Ziel war es, explorativ Wirk- und Bedingungsfaktoren sowie mögliche Ziele und Ergebnisse des Peer Counseling zu identifizieren, die aus Sicht der adressierten Gruppen relevant sind.

Falldokumentation

Um zentrale Aspekte des Peer Counselings abzubilden und zu beschreiben, wurde eine standardisierte Falldokumentation eingerichtet. Hauptbestandteil ist die Dokumentation der „Face-to-Face“-Beratungen, also der direkten, persönlichen oder telefonischen Beratung von ratsuchenden Menschen mit Behinderungen durch einen oder mehrere Peer-Beraterinnen und -Berater. Darüber hinaus wurde ein Bogen zur Dokumentation von Veranstaltungen erarbeitet, um das gesamte Angebotsspektrum der Peer-Beratungsstellen abzubilden. Insgesamt wurde so das Beratungsgeschehen zwischen März 2015 und 2017 einheitlich dokumentiert.

¹¹ Der Begriff des Peer Counselors wird in diesem Bericht synonym verwendet zu Peer-Beraterinnen und Peer Berater.

Workshops zum Erfahrungsaustausch

Um Fragestellungen für die Evaluation zu schärfen, Evaluationsinstrumente entsprechend anzupassen und den Erfahrungsaustausch zwischen den Beratungsstellen zu fördern, wurden drei Workshops durchgeführt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Workshops waren in der Regel die Peer-Beraterinnen und -Berater aus den Projekten, die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Projekte sowie das Evaluationsteam und Vertreter des LVR.

Expertenpanel

Zur externen Beratung und Validierung einzelner Projektschritte wurden Expertenpanels eingerichtet, das sich im Projektzeitraum insgesamt vier Mal in Kassel traf. Die Zusammensetzung der Panels erfolgte in Abstimmung mit dem LVR, dessen Vertreter ebenfalls an den Sitzungen teilnahmen. Die Mitglieder der Expertenpanels sollten fachlich einschlägig im Bereich des Peer Counseling sein und insbesondere die Perspektive behinderungserfahrener Menschen und ihrer Interessenvertreter repräsentieren.

Befragung der Ratsuchenden

Um Erkenntnisse über die Ergebnisse, Wirkungen und Gelingensfaktoren aus der subjektiven Sicht der Ratsuchenden zu gewinnen, wurden in zwei Erhebungswellen Ratsuchende in allen zehn Beratungsstellen mit einem schriftlichen Fragebogen befragt.

Befragung der Peer-Beraterinnen und -Berater

Um die Perspektive der Peer-Beraterinnen und -Berater einzufangen, wurde auch bei dieser Zielgruppe eine strukturierte Befragung umgesetzt. Diese Befragung wurde Anfang 2016 zeitgleich an allen zehn Standorten durchgeführt.

Kontextanalyse

Regionale und sozialräumliche Kontextfaktoren können Einfluss auf die Inanspruchnahme und die Umsetzung von Ergebnissen der Peer-Beratung nehmen. Vor diesem Hintergrund wurden relevante regionale und sozialräumliche Kontextfaktoren an den Standorten des Projektes anhand von ausgewählten Kennzahlen dokumentiert und im Hinblick auf regionale Unterschiede analysiert.

In den folgenden Abschnitten wird das methodische Vorgehen bei den durchgeführten Evaluationsschritten ausführlich beschrieben.

1.4.1 Leitfadengestützte Fachgespräche mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren

Im September 2014 wurden mit allen Projektverantwortlichen der Beratungsstellen leitfadengestützte persönliche Fachgespräche geführt. Die etwa zweistündigen Fachgespräche hatten das Ziel, strukturelle Gemeinsamkeiten, Unterschiede sowie auch mögliche Besonderheiten der verschiedenen Modellstandorte sichtbar zu machen. Außerdem sollten im Rahmen der Entwicklung des Wirkmodells Fragen zu möglichen Wirkungen und Wirkungszusammenhängen diskutiert werden. Die Gespräche wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Prognos AG geführt und protokolliert. Im Anschluss wurden die Protokolle den Gesprächspartnern mit der Bitte zur Verfügung gestellt, mögliche Missverständnisse zu korrigieren oder fehlende Aussagen zu ergänzen.

In den Gesprächen wurden im Wesentlichen fünf Themenbereiche erfasst:¹²

1. Die eingesetzten Peer-Beraterinnen und -Berater (z. B. Zahl der Peer-Beraterinnen und -Berater, Qualifikationen, Rekrutierungsverfahren, Vergütungsmodelle),
2. Prozesse und Abläufe in den Beratungsstellen (z. B. Merkmale der Ratsuchenden, praktische Umsetzung der Beratungsgespräche),
3. Koordinierungstätigkeiten sowie der damit verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand,
4. Kontext der Beratungsarbeit (z. B. weitere Beratungsangebote in der Region),
5. Wirkungen von Peer Counseling und Wirkungszusammenhänge (z. B. Erfolgsfaktoren, Erwartungen, Ausblick)

Um die Informationen aus den Fachgesprächen zu ergänzen und zu aktualisieren, wurde den Koordinatorinnen und Koordinatoren im Februar 2016 eine schriftliche Abfrage zugesandt. Themenschwerpunkte waren die Koordinierungstätigkeiten sowie der damit verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand. Zudem wurden aktuelle soziodemographische Merkmale der eingesetzten Peer-Beraterinnen und -Berater erhoben, die im Fragebogen für die Peer-Beraterinnen und -Berater aus Platz- oder Komplexitätsgründen aufgenommen werden konnten.

1.4.2 Literaturrecherche

Zur konzeptionellen Erschließung des Themenfeldes und einer Bestandsaufnahme vorhandener Forschungsarbeiten über die Wirkweise des Peer Counseling wurde eine Literaturanalyse durchgeführt. Dabei wurde in einschlägigen Bibliotheks- und Literaturdatenbanken (z. B. KARLA¹³, worldcat, Deutsche Nationalbibliothek, Springer Link) sowie auf Recherchen im Internet (google, yahoo, google scholar usw.) zurückgegriffen. Angesichts der (international) höchst unterschiedlichen Anwendungsfelder von Peer Counseling (wie beispielsweise Säuglingsernährung durch Stillen, Beratung unter Schülerinnen und Schülern, Beratung unter Patientinnen und Patienten, bis hin zur kollegialen Beratung von Polizisten) und der hierauf bezogenen umfangreichen Literatur wurden die Recherchen auf das Peer Counseling als Beratungsmethode von und für Menschen mit Behinderungen fokussiert.¹⁴

¹² Der vollständige Leitfaden kann im Anlagenband zum Bericht eingesehen werden.

¹³ Kasseler Recherche-, Literatur- und Auskunftportal.

¹⁴ Als Suchbegriffe wurde Peer Counseling alleine und in Kombination mit den Begriffen: Behinderung, Selbstvertretung, Empowerment, Selbstbestimmung, Beratung in den Suchmaschinen und Datenbanken eingegeben.

Im Ergebnis konnte ein Literaturverzeichnis mit insgesamt 92 einschlägigen nationalen und internationalen Beiträgen aus dem Erscheinungszeitraum 1974–2014 angelegt werden¹⁵. Die Beiträge wurden entlang der Wirk- und Bedingungsfaktoren sowie der genannten Ziele und Ergebnisse des Peer Counseling gesichtet und analysiert. Die Ergebnisse dieses Arbeitsschrittes liegen in Form von Exzerpten vor¹⁶. Anschließend wurden die gefundenen Wirk- und Bedingungsfaktoren computergestützt inhaltsanalytisch strukturiert und tabellarisch dokumentiert.

1.4.3 Fokusgruppen

Methode

In der Literatur zur empirischen Sozialforschung werden Fokusgruppendifkussionen als Methode zur Erhebung informeller Gruppenmeinungen beschrieben, die sowohl als eigenständige Methode als auch in Kombination mit anderen Methoden (Einzelinterview, Umfrage, Beobachtung) eingesetzt werden können. Fokusgruppendifkussionen eignen sich, um

- sich im Feld zu orientieren;
- Hypothesen auf der Basis der Einsichten von Informantinnen und Informanten zu generieren;
- unterschiedliche Forschungsfelder oder Populationen einzuschätzen;
- Interviewleitfäden und Fragebögen zu entwickeln;
- die Interpretationen von Ergebnissen früherer Studien von Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erhalten.¹⁷

Zielsetzung

Im Gegensatz zu Einzelinterviews gestattet eine themenfokussierte Interaktion in einer Gruppe den Austausch und die Konfrontation von verschiedenen Ansichten und Haltungen. Dies ermöglicht es Informationen und Einsichten zu generieren, die ohne eine Gruppeninteraktion nicht zugänglich wären.¹⁸ Aus diesem Grund wurden als ein Element des formativen Evaluationskonzeptes im Modellprojekt „Peer Counseling im Rheinland“, Fokusgruppendifkussionen mit Beraterinnen und Beratern sowie Ratsuchenden als auch Koordinatorinnen und Koordinatoren der Beratungsstellen durchgeführt. Ziel war es, ex-

¹⁵ Das Literaturverzeichnis befindet sich im Anlagenband zum Bericht.

¹⁶ Die Exzerpte finden sich im Anlagenband zum Bericht.

¹⁷ Vgl. z. B. Bohnsack 2005.

¹⁸ Vgl. Lamnek 2005, S. 408ff.

plorativ Wirk- und Bedingungsfaktoren sowie mögliche Ziele und Ergebnisse des Peer Counseling zu identifizieren, die aus Sicht der adressierten Gruppen relevant sind.

Leitfaden

Die Durchführung der Fokusgruppendifkussionen erfolgte jeweils entlang eines Leitfadens mit ausgewählten Fragestellungen und Themen zu Funktionen, Wirkweisen und Zielen des Peer Counseling. In die Entwicklung des Leitfadens sind die Erkenntnisse über Wirk- und Bedingungsfaktoren auf Basis der Literaturanalyse und der leitfadengestützten Fachgespräche mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Beratungsstellen eingeflossen. Bei der Revision des Leitfadens, für die zweite Welle der Gruppendiskussionen, wurden darüber hinaus Erkenntnisse der ersten Gruppendiskussionen und der schriftlichen Befragung berücksichtigt. Der Leitfaden diente der inhaltlichen Orientierung; es mussten jedoch weder verbindlich alle darin enthaltenen Aspekte bearbeitet noch die Formulierungen wörtlich übernommen werden. Die Fokusgruppendifkussionen begannen innerhalb der jeweiligen Adressatengruppe jeweils mit einer thematisch gleichen Ausgangsfragestellung¹⁹, die als Einstiegsimpuls zum Thema Peer Counseling diente. Die Diskussion folgte grundsätzlich den durch die Gruppe hervorgebrachten Thematiken zum Peer Counseling, sodass der spezifischen Dynamik der jeweiligen Fokusgruppe Rechnung getragen wurde. Die Fragen des Leitfadens konnten bei Bedarf als Stimulus dienen, beispielsweise, wenn die Diskussion ablaute oder sich vom Themenfeld Peer Counseling entfernte. Sie dienten außerdem als „Checkliste“ der zu behandelnden Themenbereiche, anhand derer geprüft werden konnte, ob alle für die Thematik relevanten Bereiche angesprochen wurden. Noch nicht beleuchtete Themenbereiche konnten auf diese Weise ggf. noch angestoßen werden.

Methodisches Vorgehen

Zusammensetzung und Auswahl der Gruppen

Die in zwei Erhebungswellen²⁰ durchgeführten 13 Fokusgruppen²¹ setzten sich jeweils aus 2-10 Diskutantinnen und Diskutanten, einer Diskussionsleitung sowie protokollführenden Personen (jeweils 1-2) zusammen. Die Gruppengröße²² war zumeist als ausreichend groß zu betrachten, sodass unterschiedliche Perspektiven eingebracht werden und zugleich alle beteiligten Personen zu Wort kommen konnten.

¹⁹ Siehe Leitfaden im Anlagenband zum Bericht.

²⁰ Die erste Welle fand im Zeitraum von Dezember 2014 bis März 2015 und die zweite Welle im Zeitraum von Dezember 2016 bis Januar 2017 statt.

²¹ Die Zusammensetzung der durchgeführten Fokusgruppen sind dem Anlagenband zum Bericht zu entnehmen.

²² Auf die Gruppengröße konnte nur wenig Einfluss genommen werden, da die Teilnahme an den Gruppendiskussionen freiwillig war und auf unterschiedliches Interesse stieß.

Die Ansprache und Akquise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Fokusgruppendifkussionen erfolgte jeweils durch die Beratungsstellen, da diese über direkten Kontakt zu den Beraterinnen und Beratern sowie den Ratsuchenden verfügen. Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten möglichst alle Beratungsstellen Berücksichtigung finden. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren aller Beratungsstellen wurden für die Teilnahme an einer Fokusgruppendifkussion direkt angesprochen und eingeladen. In der zweiten Erhebungswelle gab es als Besonderheit je eine Fokusgruppendifkussion mit Ratsuchenden und mit Beraterinnen und Beratern, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind. Hintergrund für diese Auswahl der Teilnehmenden war, dass dieser Personenkreis mit der schriftlichen Fragebogenerhebung nur unzureichend erfasst werden konnte. Ziel war es, Perspektiven und Einschätzungen über Peer Counseling von WfbM-Beschäftigten zu erhalten.

Ablauf der Fokusgruppen

Der vorgesehene Zeitrahmen pro Fokusgruppendifkussion betrug eine bis maximal zwei Stunden. Im Vorfeld der Fokusgruppendifkussionen wurden, nach einer persönlichen Vorstellung aller beteiligten Personen, Zweck und Vorgehensweise der Diskussion erläutert. Zu Beginn der Diskussion erfolgte ein Einstiegsimpuls durch die Diskussionsleitung, in Form einer offenen Frage, um die Diskussion in Gang zu bringen. Der Einstiegsimpuls in allen Fokusgruppen lautete: „Wenn Sie an Peer Counseling denken, was verstehen Sie darunter, was fällt Ihnen ein?“²³ Während der Diskussion sollte sich die Diskussionsleitung weitgehend zurückhalten und so wenig wie möglich in die Diskussion eingreifen. Konkrete Aufgaben der Diskussionsleitung waren:

- die thematische Steuerung und Moderation (Einführung neuer Fragen, Lenkung der Diskussion)
- die Steuerung der Dynamik (Anregen des Gesprächs z. B. durch provokante Fragen usw.).

Insbesondere in Gruppen mit Teilnehmenden, die sich zuvor nicht kannten, waren während der Diskussion Phasen der Fremdheit, der Orientierung, der Anpassung, der Vertrautheit sowie der Konformität und des Abklingens zu beobachten.²⁴ Die Phase der Fremdheit wechselte in den Gruppendiskussionen i. d. R. schnell in die Phase der Anpassung. Im Rahmen der Anpassungsphase entstand dann eine wechselseitig vertrauensvolle Atmosphäre, die durch offene Gespräche und Diskussionen geprägt war. In den Fokusgruppendifkussionen der Peer Counselors war zu beobachten, dass die Phase der

²³ Eine mögliche Ergänzung für die Fokusgruppen mit Peer Counselors und die Koordinatorinnen und Koordinatoren lautete: „Worum geht es beim Peer Counseling, was ist das Ziel?“ Für die Ratsuchenden wird die Ergänzung zum Impuls angepasst: „Worum geht es beim Peer Counseling, was ist Ihr Ziel? Was haben Sie mit Unterstützung durch das Peer Counseling erreicht bzw. was möchten Sie erreichen?“

²⁴ Vgl. zu den Diskussionsphasen z. B. Lamnek 2005, S. 439F.

Fremdheit – wenn überhaupt – in einer abgeschwächten Form stattfand. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass sich die teilnehmenden Peer Counselors i. d. R. kannten, weil sie teilweise aus denselben Beratungsstellen kamen oder sich im Rahmen des Projektes bereits kennen gelernt hatten. Dies gilt auch für die durchgeführte Gruppendiskussion mit den Koordinatorinnen und den Koordinatoren.

In allen Gruppen konnten unterschiedliche Auffassungen und Argumentationen mit Blick auf Peer Counseling ausgetauscht sowie aufschlussreiche Informationen zu Bedingungen, Wirkungen und Zielen des Peer Counseling kommuniziert werden. Die Methode der Fokusgruppendifkussionen zeigte sich als zielführend, um Hinweise aus der Perspektive von Beratenden und Ratsuchenden zu Wirk- und Gelingensfaktoren sowie zu möglichen Auswirkungen und Ergebnissen des Peer Counseling zu erhalten.

Dokumentation und Auswertung

Zur Dokumentation und späteren Auswertung wurden die Gespräche der Fokusgruppen – mit Einverständnis der Teilnehmenden – mit einem Diktiergerät aufgezeichnet und zeitgleich schriftlich protokolliert. Die protokollarischen Aufzeichnungen wurden im Anschluss an die Fokusgruppendifkussionen anhand der Audioaufzeichnungen auf Vollständigkeit und Genauigkeit geprüft und ggf. korrigiert sowie ergänzt.

Die Auswertung der Gruppeninterviews erfolgte inhaltsanalytisch. Hierzu wurden zunächst relevante Passagen der Protokolle in einem Codesystem mit drei Hierarchieebenen erfasst, die sich an der Struktur des Leitfadens und den Kodierungen der Literaturanalyse orientierten. Ausgehend von den herausgearbeiteten **vier Schlüsselfaktoren** (konzeptionelle Faktoren, personelle Faktoren, räumlich-sächliche Faktoren sowie Umfeld- und Umweltfaktoren) konnten weitere Subkategorien induktiv identifiziert werden. Da die Leitfragen für Beratende, Ratsuchende und Koordinierenden sich nur in wenigen Punkten unterscheiden, erfolgte zunächst eine separate Auswertung der Ergebnisse nach Adressatengruppen. In einer tabellarischen Übersicht wurden entsprechende Protokollinhalte zugeordnet, um im darauf aufbauenden Auswertungsschritt mögliche Unterschiede und/oder Übereinstimmungen in den Aussagen der Fokusgruppendifkussionen und den Ergebnissen der Literaturanalyse erkennen zu können und bei Bedarf deduktiv zu erweitern.

Die Ergebnisse der ersten Welle der Fokusgruppendifkussionen wurden zum einen in die Entwicklung des Wirkmodells für Peer Counseling integriert und dienten zum anderen als Grundlage für die Erstellung des Fragebogens für die folgenden Befragungen von Ratsuchenden, Beraterinnen und Beratern. Die Ergebnisse der zweiten Welle wurden herangezogen, um das Wirkmodell zu prüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Zudem dienten sie der Konkretisierung und Erweiterung der Ergebnisse der schriftlichen Befragung bzw. als qualitative empirische Basis für die abschließenden Handlungsempfehlungen.

1.4.4 Falldokumentation

Die begleitende Falldokumentation hat das Ziel, zentrale Aspekte der Peer-Arbeit abzubilden und zu beschreiben. Der Hauptbestandteil der Falldokumentation ist die Dokumentation der „Face-to-Face“-Beratungen, also der direkten, persönlichen oder telefonischen Beratung von ratsuchenden Menschen mit Behinderungen durch einen oder mehrere Peer-Beraterinnen und -Berater. Darüber hinaus wurde ein Bogen zur Dokumentation von Veranstaltungen erarbeitet, um das gesamte Angebotsspektrum der Peer-Beratungsstellen abzubilden.

Falldokumentation der Peer-Beratung („Face-to-Face“)

Der verwendete Dokumentationsbogen wurde auf Basis der Ergebnisse der Fachgespräche mit den Projektverantwortlichen, ersten Erkenntnissen zum Wirkmodell und Vorlagen der Beratungsstellen entwickelt. Er wird von den Peer-Beraterinnen und -Beratern, bei Bedarf mit Unterstützung durch die Koordinatorinnen oder Koordinatoren, im Anschluss an die Beratungsgespräche ausgefüllt. Für jeden Ratsuchenden wird ein Dokumentationsbogen angelegt, der bei einem Folgegespräch fortgesetzt wird. Hierdurch ist es möglich, Beratungsverläufe nachzuzeichnen.

Um den unterschiedlichen Fähigkeiten und Kompetenzen der Peer-Beraterinnen und -Berater sowie den verschiedenen Beratungskontexten gerecht zu werden, wurden insgesamt drei Versionen des Dokumentationsbogens erarbeitet:²⁵

1. **Lange Version/Standard-Version:** Eine Version, in der Informationen zu den Beratungsgesprächen ausführlich erhoben werden.
2. **Angehörigen-Version:** Eine angepasste Variante der Lang-Version, die speziell auf die Beratungen von Angehörigen von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten wurde.
3. **Kurze/Leichte Version:** Eine gekürzte und vereinfachte Version, die durch *Capito – Büro für barrierefreie Information* - professionell in Leichte Sprache übersetzt wurde.

Die Bögen können über zwei Wege bearbeitet werden: Erstens können die Bögen direkt am Computer als PDF-Formular ausgefüllt und gespeichert werden. Zweitens können die Bögen ausgedruckt und handschriftlich bearbeitet werden. In diesem Fall werden die Angaben von der Prognos AG digitalisiert. Inhaltlich zielen die Dokumentationsbögen darauf ab, möglichst kompakt Informationen zur Situation des Ratsuchenden, zu Themen des Beratungsgesprächs, zu Eindrücken des Beratungsverlaufs sowie zu den Ergebnissen der Beratungen zu erfassen.

²⁵ Die verschiedenen Dokumentationsbögen können im Anlagenband zum Bericht eingesehen werden.

Die Dokumentationsbögen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert. Jedem Ratsuchenden wird eine eindeutige Nummer zugewiesen. Die Zuordnung der Dokumentationsbögen zu den Ratsuchenden wird nur in den Beratungsstellen durch die Peer-Beraterinnen und -Berater oder die Koordinatorinnen und Koordinatoren vorgenommen. Die Namen und Anschriften der Ratsuchenden sind nur den Beratungsstellen bekannt und werden nicht weitergegeben. Die finalen Dokumentationsbögen werden seit Anfang März 2015 in den Beratungsstellen eingesetzt.²⁶

Um auch das Beratungsgeschehen vor Einführung der Dokumentation (ab Projektbeginn im Juni 2014 bis Ende Februar 2015) abzubilden, wurde bei den Koordinatorinnen und Koordinatoren zusätzlich die Zahl der in diesem Zeitraum durchgeführten Beratungen von Menschen mit Behinderungen und Angehörigen abgefragt.

Im Rahmen des vorliegenden Berichts wurden alle standardisierten, von Prognos entwickelten Dokumentationsbögen ausgewertet, die bis zum **28. Februar 2017** vorlagen. Insgesamt wurden bis zu diesem Stichtag 992 Beratungsfälle mit den Bögen dokumentiert.²⁷ Dabei wurde in den allermeisten Fällen (812 Fälle) die vollständige, bzw. „Lange Version“ des Dokumentationsbogens genutzt, in 107 Fällen kam die „Leichte Version“ zum Einsatz. Darüber hinaus wurden 73 Bögen für Angehörige verwendet. Bei der Interpretation der Anzahl der dokumentierten Beratungsfälle sollte berücksichtigt werden, dass diese nicht mit der Gesamtzahl der durchgeführten Beratungen gleichzusetzen ist, da die Beratungsfälle erst seit März 2015 von allen Beratungsstellen einheitlich dokumentiert werden. Vergleichende Aussagen über die Anzahl der Beratungsfälle können damit ausschließlich auf Basis der 939 Beratungsfälle getroffen werden, deren erste Beratung ab 1. März 2015 begonnen wurde.

²⁶ Vor diesem Zeitpunkt wurde in den Beratungsstellen in der Regel auf Basis eigener Dokumente oder auf Grundlage einer Vorläuferversion des Dokumentationsbogens dokumentiert.

²⁷ Beim Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW wurden nur die Bögen berücksichtigt, bei denen die Erstberatung im März 2015 begonnen hat. Gründe hierfür sind, dass erst ab März systematisch alle Fälle auf Basis des aktuellen Dokumentationsbogens dokumentiert wurden. Zudem bieten die Bögen ab März aufgrund des insgesamt hohen Beratungsaufkommens eine ausreichend gute Informationsgrundlage, um die Nutzerinnen und Nutzer dieser Beratungsstelle zu beschreiben.

Tabelle 1-2: Zahl der dokumentierten Beratungsfälle

Beratungsstelle (in alphabetischer Reihenfolge)	Eingesetzter Dokumentationsbogen			Beratungsfälle insgesamt	Beratungsfälle ab März 2015
	Lange Version	Leichte Version	Angehörige		
Die Kette e.V.	75	2		77	77
Dülkener Experten Team	2	16	1	19	15
Insel e.V.	77	7		84	84
Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW	177		37	214	214
Leben und Wohnen		17	2	19	19
Lebenshilfe Service gGmbH		46		46	46
Psychiatrie Patinnen und -Paten	211		4	215	214
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen	101			101	69
Zentrum für Bildung, Kultur und Integration	60	19	11	90	82
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben e.V.	109		18	127	119
Gesamtergebnis	812	107	73	992	939

Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Dokumentation der Veranstaltungen

Im Rahmen der Fachgespräche wurde deutlich, dass ein großer Teil der Beratungsstellen neben der direkten Face-to-Face Beratung auch diverse weitere Angebote umsetzt. Zu diesen Angeboten gehören zum Beispiel Seminare, Vorträge und Betriebsführungen, in denen Peer-Beraterinnen und -Berater als Experten beteiligt sind. Daher wurde ein weiterer Dokumentationsbogen speziell für Veranstaltungen und Gruppenberatungen entwickelt.

Der Bogen wird von den Peer-Beraterinnen und -Beratern oder von den Koordinatorinnen und Koordinatoren im Anschluss an die Veranstaltungen ausgefüllt. Er wurde ebenfalls als PDF-Formular umgesetzt und kann direkt am Computer ausgefüllt sowie gespeichert werden. Inhaltlich wird erfasst, welche Art von Veranstaltung stattfand, welches Ziel und Thema die Veranstaltung hatte, die Dauer und Teilnehmerzahl sowie ein abschließender Gesamteindruck.²⁸

Anhand der Dokumentation kann die Bandbreite der durchgeführten Veranstaltungen und erreichten Zielgruppen erfasst werden. Anders als bei den Falldokumentationen von Face-to-face-Beratung ist jedoch keine systematische Nutzeranalyse möglich.

²⁸ Der vollständige Dokumentationsbogen für Veranstaltungen kann im Anlagenband zum Bericht eingesehen werden.

1.4.5 Workshops zum Erfahrungsaustausch mit und zwischen den Beratungsstellen

Im Sinne des formativen Evaluationsansatzes ist vorgesehen, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit und zwischen den geförderten Beratungsstellen zu ermöglichen. Zum einen benötigen die Akteure der Beratungsstellen einen gemeinsamen Ort, an dem sie sich wechselseitig kennen lernen und persönlich über Erfahrungen, Probleme und Lösungsmöglichkeiten informieren können. Zum anderen dient der Erfahrungsaustausch aus unserem Evaluationsverständnis dazu, Ergebnisse der Begleitforschung möglichst frühzeitig zu kommunizieren und mit den Beteiligten zu reflektieren, so dass sie bereits im Förderzeitraum zur Optimierung der Angebote und ihrer Wirkungen genutzt werden können. Gleichzeitig ergibt sich die Möglichkeit, Fragestellungen für die Evaluation zu schärfen und Evaluationsinstrumente entsprechend anzupassen. Zudem kann durch den regelmäßigen Austausch die Akzeptanz der Evaluation erhöht werden.

Im gesamten Evaluationszeitraum sind drei Workshops mit den Beratungsstellen vorgesehen.

Workshop 1

Ein erster Workshop wurde am 14. November 2014 in den Räumen des Bürgerzentrums in Deutz ausgerichtet. Inhalte dieses Workshops waren:

- Vorstellung erster Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung (Literaturanalyse zum Wirkmodell sowie Fachgespräche mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren)
- World Café zu den folgenden Themen:
 - Tisch 1: Wie machen wir Ratsuchende auf unser Beratungsangebot aufmerksam?
 - Tisch 2: Wie motivieren wir uns?
 - Tisch 3: Wie gewinnen wir neue Peer Counselors?
 - Tisch 4: Wie können wir mit anderen (Fach-) Beratungsstellen zusammenarbeiten?
- Vorstellung und Diskussion des Dokumentationsbogens
- Ausblick auf die nächsten Schritte der Evaluation und Einholen eines Feedbacks der Teilnehmenden
- Offener Ausklang mit Mittagsimbiss und Posterpräsentation der Ergebnisse aus dem World Café

Der Teilnehmerkreis bestand aus den Projektverantwortlichen der Peer Counseling Beratungsstellen, einzelnen Vertreterinnen und Vertretern der Peer Counselors sowie Projektverantwortlichen des LVR.

Workshop 2: Diskussion der Handlungsempfehlungen

Am 11. Mai 2016 wurden erste Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluationsphase den Projektverantwortlichen der Beratungsstellen vorgestellt und diskutiert. Die Veranstaltung wurde in den Räumlichkeiten des LVR durchgeführt. Dabei wurden folgende Inhalte bearbeitet:

- Vorstellung der zentralen Erkenntnisse der Evaluation
- Vier moderierte Arbeitsgruppen zu den folgenden Themen:
 - Wie können niedrigschwellige Zugänge und eine ausreichende Bekanntheit des Peer-Beratungsangebots erreicht werden?
 - Mit welchen Maßnahmen können bisher nicht oder kaum erreichte Zielgruppen erreicht werden?
 - Wie kann bei bestehender Trägervielfalt ein Mindestmaß an Einheitlichkeit in Art und Qualität der Beratung gesichert werden?
 - Welche Rahmenbedingungen benötigt ehrenamtliche Beratung?

Neben Projektverantwortlichen der Beratungsstellen nahm auch ein Vertreter des LVR an der Veranstaltung teil.

Workshop 3: Erkundung der Perspektive von Beraterinnen und Beratern

Am 28.06.2016 wurde in den Räumen des Bürgerzentrums in Deutz ein weiterer Workshop durchgeführt. Der Workshop hatte zwei inhaltliche Ziele: Zum einen sollte im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung die Sicht der Beraterinnen und Berater auf ihre Arbeit qualitativ erfasst werden. Zum anderen diente dieser Workshop als „Bergfest“ dazu, den Austausch zwischen den Beratungsstellen anzuregen, Erfahrungen zu teilen und einen gemeinsamen Ausblick auf die verbleibende Zeit zu ermöglichen. Der Workshop wurde in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen konzipiert und hatte folgende Programmpunkte:

- Begrüßung, Kennenlernen
- Überblick über den bisherigen Verlauf des Modellprojekts, Schulungen und Ausblick
- Ergebnisse der Befragung von Peer-Beraterinnen und - Beratern und von Ratsuchenden
- Arbeitsgruppen zur Sicht der Beraterinnen oder Berater auf ihre Arbeit
- Wünsche der Beraterinnen und Berater für ihre Arbeit

1.4.6 Expertenpanel

Zur externen Beratung und Validierung einzelner Projektschritte wurde ein Expertenpanel eingerichtet, das sich im Projektzeitraum insgesamt vier Mal in Kassel traf. Die Zusammensetzung der Panels erfolgte in Abstimmung mit dem LVR, dessen Vertretende ebenfalls an den Sitzungen teilnahmen. Die Mitglieder der Expertenpanels sollten fachlich einschlägig im Bereich des Peer Counseling sein und insbesondere die Perspektive behinderungserfahrener Menschen und ihrer Interessenvertreter repräsentieren.²⁹

Das **erste Treffen** des Expertenpanels fand am 3. Dezember 2014 statt. Im Mittelpunkt des ersten Treffens standen die Vorstellung des Projektes sowie erste Ergebnisse der Begleitforschung. Die Vorgehensweise und Ergebnisse der Literaturanalyse zum Thema Peer Counseling sowie die daraus resultierenden ersten Annahmen möglicher Wirk- und Bedingungsfaktoren des Peer Counseling wurden ebenso wie die Konzeption und Durchführung der Fokusgruppendifkussionen mit Ratsuchenden und Beratenden ausgiebig erörtert und diskutiert. Hierbei erfolgte ein Abgleich mit einem Wirkmodell von Gillard et al. 2014, welches zahlreiche Parallelen zu den vorgestellten Wirk- und Bedingungsfaktoren aufzeigt. In der weiteren Diskussion zu den Wirk- und Bedingungsfaktoren wurden Aspekte zur Organisationskultur der Beratungsstellen sowie zur öffentlichen Anerkennung und Wertschätzung der (ehrenamtlichen) Peer Counselors thematisiert und aufgenommen. Als Konsequenz des gemeinsamen Austausches wurden u. a. in den Leitfäden für die Fokusgruppendifkussionen für Peer Counselors Fragen zur Organisationskultur sowie dem Rollenverständnis ergänzt sowie die Leitfäden für die Fokusgruppen der Ratsuchenden um eine Frage nach dem Zugang zum Peer Counseling erweitert.

Beim **zweiten Treffen** am 20. Mai 2015 wurde der Stand der Umsetzung des Projektes aus Sicht des Landschaftsverbandes Rheinland berichtet. Weiter wurde der aktuelle Stand des Wirkmodells des Peer Counseling vorgestellt und kritisch reflektiert. Im Ergebnis wurde am Wirkmodell, im Bereich „Wirkungen und Ergebnisse“ eine Ergänzung vorgenommen. Der Ergebnisfaktor Lebensumfeldveränderung wurde durch Stabilisierung (der Lebensverhältnisse) erweitert, da eine Lebensveränderung nicht immer stattfindet bzw. angestrebt wird. Weiteres Ergebnis der gemeinsamen Beratung war, dass die Faktoren Persönlichkeitsentwicklung und die Lebensumfeldveränderung bzw. Stabilisierung künftig vertikal nebeneinander im Wirkmodell angeordnet werden, um zu verdeutlichen, dass diese nicht zwangsläufig oder nacheinander erfolgen müssen. Der Begriff „Voraussetzungen“ wurde durch Einflussfaktoren ersetzt, da dieser keine hohen Kompetenzerwartungen an die Ratsuchenden impliziert. Über den Verlauf und die Ergebnisse der durchgeführten Fokusgruppendifkussionen mit Beratenden und Ratsuchenden wurde ebenfalls berichtet. Zudem wurde die geplante Längsschnittbefragung der Ratsuchenden sowie der

²⁹ Die personelle Zusammensetzung der einzelnen Expertenpanels findet sich im Anhang.

hierzu entwickelte Fragebogen gemeinsam diskutiert und Änderungsvorschläge eingebracht.

Das **dritte Expertenpanel** fand am 26. April 2016 statt, und zwar als Fachgespräch in einem erweiterten Expertenkreis. Ziel war es, vor dem Hintergrund des anstehenden 2. Zwischenberichtes der wissenschaftlichen Begleitforschung und der politischen Bedeutung der Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige Förderung der Peer-Beratungsstellen im Rheinland, die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden empirischen Ergebnisse der Begleitforschung breit und mehrperspektivisch zu diskutieren und zu beraten. Die Partizipation von Expertinnen und Experten in eigener Sache stellte dabei erneut ein wichtiges Anliegen dar. Vor diesem Hintergrund nahmen ergänzend zu etablierten Mitgliedern des Expertenpanels weitere einschlägig erfahrene und fachlich qualifizierte Personen teil.

Im Fokus des Austausches standen die ersten Ergebnisse der Falldokumentation, der Befragung der Ratsuchenden sowie der Befragung der Peer Counselors. Diese wurden durch die Mitglieder der wissenschaftlichen Begleitforschung präsentiert und im Anschluss entlang ausgewählter Fragestellungen gemeinsam umfassend diskutiert.

So wurden mögliche Ursachen für die geringeren Fallzahlen und schwächer positiv ausgeprägten Ergebnisse bei ehrenamtlichen Peer Counselors erörtert. Als mögliche Einflussfaktoren wurden die vergleichsweise geringen Vorerfahrungen in den jeweiligen (teils neuen) Beratungsstellen in der Peer-Beratungsarbeit sowie strukturelle Voraussetzungen erörtert. Die teilnehmenden Expertinnen und Experten sprachen sich dafür aus, grundsätzlich eine vielfältige Angebots- und Trägerstruktur bei Verständigung über Mindeststandards zu erhalten. Insbesondere die Gruppe der ehrenamtlich tätigen Peer Counselors solle in diesem Zusammenhang genauer betrachtet werden. Dabei wurde neben dem Aspekt der Qualifizierung die Bedeutung von Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit der Beratungsstellen betont. Wünschenswert sei es zudem, wenn neben Peer Counseling auch niederschwelligere Angebote aus dem Bereich des Peer Support vorgehalten würden, um mögliche Hemmnisse der Inanspruchnahme von Peer-Beratung abzubauen.

Ein weiteres zentrales Diskussionsthema war die in einigen Beratungsstellen praktizierte Unterstützung von Peer Counselors (mit geistiger Behinderung) durch dritte Personen in der Beratungssituation. Deren Rolle und Aufgabe sei zu klären, zudem dürfe die Unabhängigkeit der Counselors sowie der Peer-Charakter der Beratung auf keinen Fall durch die zusätzlich anwesende Person gestört werden.

Zudem wurde darauf verwiesen, dass Peer Counseling unmittelbare Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (vgl. Art. 26 UN-BRK) erfülle und es ausdrücklich erwünscht sei, dass auch Angehörige (beispielsweise Eltern behinderter Kinder) Peer-Beratung in Anspruch nehmen können sollten.

Das **vierte Expertenpanel** fand am 24. April 2017 wieder als Fachgespräch in einem erweiterten Expertenkreis statt. Im Rahmen des Expertenpanels wurden die im Entwurf des Abschlussberichtes zusammengetragenen Ergebnisse und Erkenntnisse der Begleitforschung des Modellprojektes „Peer Counseling im Rheinland“ vorgestellt und kritisch diskutiert. Im Fokus standen dabei die aus den Evaluationsergebnissen abgeleiteten Empfehlungen zur weiteren Umsetzung von Peer Counseling im Rheinland. Einigkeit bestand darüber, dass die vorliegenden Ergebnisse, einschließlich der Handlungsempfehlungen, im Lichte der Förderung von „ergänzender unabhängiger Teilhabeberatung“ nach dem Bundesteilhabegesetz (§ 32 BTHG)³⁰ sowie nach Art. 24 und 26 der UN-BRK über das Gebiet des LVR hinaus bundesweit von Bedeutung sein können. Wesentlicher Diskussionspunkt war zum einen die Gewährleistung der Unabhängigkeit von Beratung. Als mögliche Bedingungen wurden erörtert, inwiefern die Beratenden nicht weisungsgebunden beraten können, Beratungsinhalte vertraulich behandelt werden und die Beratung frei von ökonomischen Interessen ist. Als wichtige Bedingungen für Unabhängigkeit wurden zudem eine vertragliche Sicherstellung, finanzielle Sicherheit, konzeptionell verankerte Auftragsdefinition, Qualifizierung der Beratenden (und ggf. Unterstützungspersonen, s. u.), sowie die Anerkennung des Leitbildes von Peer Counseling angeführt. In diesem Kontext wurde hervorgehoben, dass auch die Entwicklung, Anerkennung und Möglichkeiten zur Sicherstellung von Qualitätsstandards im Rahmen der Peer Counseling-Schulungsangebote zu einer Unabhängigkeit beitragen können. Einig sind die Gesprächsteilnehmenden darüber, dass für die Entwicklung eines Schulungskonzeptes für angehende Peer Counselors bereits vorhandene Konzepte geprüft und ggf. Inhalte adaptiert werden müssen, um – unter Einsatz geeigneter didaktischer Methoden – unterschiedliche Kommunikations- und Lernvoraussetzungen der Teilnehmenden hinreichend zu berücksichtigen.

Ein weiterer wichtiger Punkt der Erörterungen war die Möglichkeit der Unterstützung von Beratenden durch dritte Personen. Die Form des Unterstützungsangebotes sollte individuell ausgestaltet sein und kann beispielsweise aus einer intensiven Vor- und Nachbereitung des Beratungsgespräches bestehen oder der Anwesenheit während einer Beratung, wenn dieses von den Beratenden gewünscht wird. Die Unterstützungsperson sollte nicht die Aufgaben der Peer Counselors übernehmen, sondern diese lediglich unterstützen, selbständig die Beratungen durchzuführen. Zudem wurde von den Expertinnen und Experten darüber beraten, wie jene Personen besser durch Peer Counseling-Angebote erreicht werden können, die in stationären Wohneinrichtungen leben oder/und in Werkstätten arbeiten. Der Zugang zu dieser Personengruppe sei bei Beratungsangebote mit einer „Komm-Struktur“ häufig erschwert, auch weil notwendige Ressourcen der Begleitung nicht zur Verfügung gestellt werden.

³⁰ vgl. Schreiner 2016

1.4.7 Befragung der Ratsuchenden

Um Erkenntnisse über die Ergebnisse, Wirkungen und Gelingensfaktoren aus der subjektiven Sicht der Ratsuchenden zu gewinnen, wurde eine schriftliche Befragung der Ratsuchenden in allen zehn Beratungsstellen zu zwei Zeitpunkten durchgeführt.

Die **erste Befragung** fand zwischen Juni 2015 und März 2016 statt. Da zu Beginn die Zahl der Beratungsgespräche in einigen Beratungsstellen sehr niedrig war, wurden zwei Erhebungsgruppen gebildet. In den vier Beratungsstellen, die bereits im Sommer 2015 recht viele Ratsuchende erreicht hatten³¹, wurde mit der Ausgabe der Fragebögen am 15. Juni 2015 begonnen. Für die verbliebenen sechs Beratungsstellen erfolgte die Ausgabe ab dem 15. Oktober 2015.

Hierzu wurde ein 12-seitiger schriftlicher Fragebogen entwickelt und professionell in Leichte Sprache übersetzt. Befragungsinhalte waren die Gründe für den Besuch der Beratungsstelle, Merkmale und Bewertungen des Beratungsgesprächs sowie ergänzende soziodemographische Merkmale. Das Erhebungsinstrument wurde mit dem Expertenpanel im Vorfeld beraten und professionell über die Firma Capito mit einem Pretest durch eine Prüfgruppe geprüft.

Die Beratungsstellen wurden aufgefordert, den Fragebogen mitsamt Anschreiben und vorfrankiertem Rücksendeumschlag an Ratsuchende auszuhändigen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Beratungsstelle aufsuchen. Dabei sollte von den Beratungsstellen jeweils in einer vertraulichen Adressliste vermerkt werden, an welchen Ratsuchenden welche Fragebogen-Nummer ausgegeben wurde, um die jeweilige Entwicklung durch eine zweite Befragung auch im Längsschnitt abbilden zu können.

Um den Rücklauf zu verbessern, wurde auf Hinweis der Beratungsstellen noch eine stark verkürzte, vierseitige Version des Fragebogens (Kurzbogen) entwickelt, die alternativ ausgegeben werden konnte. Dieser Kurzbogen konnte von den Beratungsstellen ab dem 3. Dezember 2015 eingesetzt werden. Zum gleichen Zeitpunkt wurde den Beratungsstellen der Kurzbogen auch als PDF-Formular zur Verfügung gestellt. Dieses Formular sollten die Beratungsstellen Ratsuchenden per Mail zusenden, die den Bogen lieber am PC ausfüllen möchten. Anschließend sollten die Ratsuchenden die Datei per Mail an Prognos zurückschicken. Bis zum 30. April 2016 wurden insgesamt 110 Fragebögen an Prognos zurückgesandt, darunter 16 Kurzbögen.

Die **zweite Befragung** wurde zwischen November 2016 und Februar 2017 durchgeführt. In diesem Zeitraum füllten 43 Ratsuchende die Fragebögen aus, die auch bei der ersten Befragung verwendet wurden, sodass sich die Gesamtzahl der Teilnehmenden an beiden Befragungen auf 153 erhöhte. 37 Ratsuchende nahmen sowohl an

³¹ Zentrum für selbstbestimmtes Leben, Psychiatrie-Patinnen und -Paten e. V., Psychiatrische Hilfgemeinschaft und Landesverband Psychiatrie-Erfahrene.

der ersten als auch an der zweiten Befragung teil und konnten so Einschätzungen zu Entwicklungen von Peer Counseling und zu seinen Wirkungen über einen längeren Zeitraum hinweg ermöglichen.

1.4.8 Befragung der Peer-Beraterinnen und -Berater

Um die Perspektive der Peer-Beraterinnen und -Berater einzufangen, wurde auch bei dieser Zielgruppe eine strukturierte Befragung umgesetzt. Diese Befragung wurde im Zeitraum vom 2. Februar 2016 bis zum 3. März 2016 zeitgleich an allen zehn Standorten durchgeführt. Auch diese Befragung berücksichtigt die unterschiedlichen kognitiven Fähigkeiten der Befragten und beinhaltet sowohl eine „Lange Version“ als auch eine verkürzte „Kurze Version“. Dabei wurde den Beratungsstellen freigestellt, gemeinsam mit den Peer-Beraterinnen und -Berater zu entscheiden, welche Version jeweils zum Einsatz kommen soll und ob die Befragung lieber handschriftlich oder am PC bearbeitet werden soll. Auch diese Erhebungsinstrumente wurden im Vorfeld professionell in Leichte Sprache übersetzt, mit dem Expertenpanel beraten und einem Pretest durch die Beratungsstellen sowie durch eine Prüfgruppe von Capito unterzogen.

Gegenstand der Befragung waren insbesondere Fragen zum Hintergrund der Peer-Beraterinnen und -Berater, zu ihren Arbeitsbedingungen und Merkmalen der von ihnen durchgeführten Beratungsgespräche sowie subjektive Einschätzungen, wie sie ihre Beratungstätigkeiten empfinden. Ergänzend wurden soziodemographische Merkmale erhoben.

Insgesamt wurden 53 Fragebögen ausgefüllt und an Prognos zurückgeschickt, darunter 26 Kurzbögen. Damit haben insgesamt 85 Prozent aller zum Berichtszeitpunkt in den geförderten Beratungsstellen tätigen Peer-Beraterinnen und -Berater an der Befragung teilgenommen.

Tabelle 1-3: Zahl der Rückläufe der schriftliche Befragung der Peer-Beraterinnen und -Berater (Welle 1)

Beratungsstelle (in alphabetischer Reihenfolge)	Eingegangene Fragebögen			Anteil an allen Peer-Beratern der Beratungsstelle
	Lange Version	Kurzbogen	Insgesamt	
Die Kette e.V.	7	0	7	88%
Dülkener Experten Team	1	3	4	57%
Insel e.V.	9	0	9	69%
Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW	4	0	4	100%
Leben und Wohnen	0	8	8	100%
Lebenshilfe Service gGmbH	0	6	6	100%
Psychiatrie Patinnen und -Paten	0	3	3	100%
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen	2	0	2	67%
Zentrum für Bildung, Kultur und Integration	3	6	9	100%
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben e.V.	1	0	1	100%
Gesamtergebnis	27	26	53	85%

Quelle: Befragung der Peer Counselors. Eigene Berechnungen Prognos AG.

1.4.9 Kontextanalyse

Regionale und sozialräumliche Kontextfaktoren können Einfluss auf die Inanspruchnahme und die Umsetzung von Ergebnissen der Peer-Beratung nehmen. Im Interesse der Modellerprobung des LVR stehen insbesondere Veränderungen in den Wohn- und Beschäftigungsformen der Ratsuchenden bzw. Übergänge aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie aus stationären Wohneinrichtungen in ambulant betreute Wohnformen. Vor diesem Hintergrund wurden relevante regionale und sozialräumliche Kontextfaktoren an den Standorten des Projektes anhand von ausgewählten Kennzahlen dokumentiert und im Hinblick auf regionale Unterschiede analysiert. Als Datenbasis wurden verschiedene statistische Quellen der überörtlichen Sozialhilfeträger, der IT Landesdatenbank NRW, des LVR und der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgewertet (vgl. Tabelle 1-4).

Tabelle 1-4: Übersicht der statistischen Quellen zur Dokumentation und Analyse regionaler und sozialräumlicher Kontextfaktoren

Literaturquelle	Sozio-Demographie	Wohnsituation	Beschäftigungssituation
Bundesagentur für Arbeit (BA) 2015: Der Arbeitsmarkt in NRW. Schwerbehinderte Menschen.			X
Bundesagentur für Arbeit (BA) 2016a: Statistik Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen.			X
Bundesagentur für Arbeit (BA) 2016b: Arbeitsmarkt in Zahlen			X
Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (2015): Jahresbericht 2014/2015.			X
Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) (Hg.) (2014): Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen	X		X
Con-Sens (2016): Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014.		X	X
LVR (2015a): Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2014.	X	X	X
LVR (2015b): Interne Statistik. Leistungen zur Wohnunterstützung.		X	
LVR (2015c): Interne Statistik. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM.			X
LVR Integrationsamt (2015): Jahresbericht 2014/2015.			X

Die statistischen Daten wurden in Relation zu den Bezugsgrößen auf Bundes- und Landesebene sowie denen des Rheinlandes ausgewertet und für die Kreise und kreisfreien Städte (Aachen, Bonn, Köln, Kreis Viersen, Rheinisch-Bergischer Kreis (Bergisch-Gladbach und Wermelskirchen) verglichen.

Folgende Kennzahlen standen im Mittelpunkt der Betrachtung:

A Soziodemographie

- Bevölkerungsstand
- Bevölkerungsanteil der Menschen mit Schwerbehinderung nach Geschlecht und Art der Behinderung

B Angebotsstrukturen

- Wohnen: Leistungsberechtigte von Eingliederungshilfen im Bereich Wohnen (Anzahl und Struktur, Fallzahlendynamik, Ambulantisierung)
- Arbeit: Beschäftigungsquote, Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe in WfbM (Anzahl und Struktur, Fallzahlendynamik), Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, Integrationsprojekte, betriebsintegrierte Arbeitsplätze

Insgesamt ist festzustellen, dass die vorliegenden Daten über Menschen mit Behinderungen im Rheinland und ihre Wohn- und Erwerbssituation keine ausreichende Basis für differenzierte Analysen liefern. So lässt sich die Wohnsituation grundsätzlich nur für die Leistungsempfängerinnen und -empfänger wohnbezogener Hilfen beschreiben, zu Menschen mit Behinderungen die in ihren Herkunftsfamilien oder in anderen Wohnformen ohne professionelle Unterstützung leben liegen keine Informationen vor. Auch Übergänge vom stationären in das ambulant betreute Wohnen und umgekehrt lassen sich auf Basis der Daten nicht nachvollziehen. Ebenfalls ist die Datenlage zur Erwerbssituation behinderter Menschen im erwerbsfähigen Alter nicht umfassend. So gibt es zum Beispiel keine Quellen, in denen der Erwerbsstatus dieser Personen umfänglich dargestellt wird. Daten zur exakten Berechnung der Arbeitslosenquote behinderter Menschen fehlen ebenfalls. Mit Blick auf die Modellstandorte ist zudem festzustellen, dass ein Abgleich zwischen den Daten des LVR und denen der BA nur schwer möglich ist, da der LVR seine Daten auf der Ebene von Städten und Kreisen und die BA auf der Ebene von Arbeitsagenturbezirken erhebt. Ebenfalls liegen keine Daten über Art und Umfang von Zu- und Abgängen von WfbM-Beschäftigten vor.

1.4.10 Auswertungsschema

Bei den Auswertungen der schriftlichen Befragungen von Ratsuchenden und Peer Counselors, deren Ergebnisse in diesem Bericht vorgestellt werden, wurde grundsätzlich nach dem folgenden Schema vorgegangen:

- Zunächst wurden jeweils alle Antworten für die gesamte Gruppe der Befragten ausgewertet, ohne weitere Differenzierungen nach Subgruppen.

- Anschließend wurde generell sowohl nach Typen der Beratungsstellen als auch nach der Art der Behinderung von Ratsuchenden bzw. Peer-Beraterinnen und -Beratern differenziert.
- Zum Schluss wurden auf Basis begründeter Hypothesen weiter differenzierte Auswertungen vorgenommen, teilweise abgeleitet aus dem entwickelten Wirkmodell.

Begrenzt werden die Auswertungsmöglichkeiten durch teilweise geringe Fallzahlen, die sich auf die externe Validität der gefundenen Ergebnisse auswirken, also auf die Gültigkeit über die ausgewertete Gruppe hinaus.

2 Wie sieht Peer Counseling aus? – Konzeption und Umsetzung von Peer Counseling im Rheinland

Am 19.12.2012 beauftragte die Landschaftsversammlung die Verwaltung, „Anlaufstellen und/oder Beratungsangebote zum Peer Counseling zu fördern“.³² Ende Juni 2013 wurde dazu ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens bewarben sich 32 Interessenten um die Fördermittel. Die Auswahl der Peer Counseling Projekte erfolgte im Anschluss unter fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten.³³ Auf Basis von fünf obligatorischen „Muss-Kriterien“³⁴ und fünf wünschenswerten „Kann-Kriterien“³⁵ wurden zehn Projekte für die Förderung ausgewählt, die gemäß ihrer Zielsetzung in zwei Förderbereiche fallen:

Projekte zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben

- Zentrum für Bildung, Kultur und Integration gGmbH, Köln
- Die Kette e.V., Bergisch-Gladbach
- Integrationsfachdienst Bonn/Rhein-Sieg, Sankt Augustin

Projekte zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe

- Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen gGmbH, Viersen
- Dülkener Experten Team, Viersen
- Lebenshilfe Service gGmbH, Wermelskirchen
- Leben und Wohnen, Aachen
- Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V., Köln
- Psychiatrie-Patinnen und paten e.V., Aachen

³² Vgl. LVR Begründung Vorlage 13/3412.

³³ Genauere Informationen zu den Kriterien befinden sich in der LVR Begründung Vorlage 13/3412.

³⁴ Hierzu zählen: 1. Die Schwerpunkte entsprechen den Zielsetzungen des Modellprojektes, 2. Die Zielgruppe(n)/Adressaten des Projektvorhabens entsprechen Vorgaben des Modellprojektes, 3. Die Grundsätze des Peer Counseling sind berücksichtigt, 4. Es erfolgt eine prozessuale Begleitung der Peer Counselors (insb. bei geistiger Behinderung) bzw. eine solche Begleitung ist vorgesehen, 5. Der Beteiligung an der begleitenden Evaluation wurde zugestimmt.

³⁵ Hierzu zählen: 1. Vernetzung des Trägers in der Region, 2. Erste Erfahrungen des Trägers mit Peer Counseling-Angeboten, 3. Ansprache des professionellen bzw. nicht-professionellen Unterstützungssystems durch das bestehende/avisierte Projekt, 4. Möglichkeit eines kurzfristigen/zügigen Starts des Projektes, 5. Angemessenes Finanzvolumen.

Zusätzlich wird der Verein „Selbstbestimmt Leben Behinderter Köln e.V.“ (ZsL) gefördert. Dieser setzt zum einen ein Qualifizierungsprogramm für die Peer-Beraterinnen und -Berater um und realisiert zum anderen ein eigenes Peer-Beratungsangebot.

2.1. Regionale Rahmenbedingungen für Peer Counseling im Rheinland

Soziodemographie und Anzahl der schwerbehinderten Menschen

Durch die Dokumentation und Analyse regionaler und sozialräumlicher Kontextfaktoren sollen im Rahmen der Evaluation regionale Bedingungen und Strukturen an den Standorten der Peer Counseling-Beratungsstellen dargestellt werden, die Einfluss auf das Peer Counseling und seine Ergebnisse nehmen können. Um einen besseren Eindruck über die potentielle Nutzergruppe der Peer-Beratungsstellen zu erhalten, wird in diesem Kapitel überblicksartig die soziodemografische Lage schwerbehinderter Menschen an den Standorten der Modellregionen dargestellt. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass einige Beratungsstellen auch telefonische Beratungen anbieten. Ihr Einzugsgebiet ist dementsprechend nicht zwangsläufig identisch mit der Region, in der sich der Standort der Beratungsstelle befindet. Außerdem können hier auf der Basis vorliegender Daten ausschließlich Personen erfasst werden, die als (schwer-)behindert anerkannt sind.

Grundsätzlich richtet sich die Peer-Beratung an alle Personen mit chronischen Erkrankungen, Beeinträchtigungen und Behinderungen, die Beratungsbedarf haben, und zwar unabhängig vom rechtlichen Status einer anerkannten Behinderung. Das Nutzerpotential umfasst damit *mindestens* 224 Tausend schwerbehinderte Personen, die in den fünf Kreisen und kreisfreien Regionen der Beratungsstellen leben.³⁶

Im Durchschnitt sind in den Kreisen und kreisfreien Städten des Rheinlands 9,6 Prozent der Bevölkerung schwerbehindert. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen liegt in fast allen Städten und Kreisen, die am Modellprojekt beteiligt sind, unter dem Durchschnitt des Rheinlandes. Eine Ausnahme bildet die Städtereion Aachen, die über der Durchschnittsquote liegt.

Die Standorte der Beratungsstellen unterscheiden sich auch hinsichtlich der Verteilung der Behinderungsarten der schwerbehinderten Menschen. In der Städtereion Aachen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis ist der Anteil von Personen mit körperlichen Behinderungen unter den Schwerbehinderten besonders hoch. Vergleichsweise gering ist dieser Anteil vor allem in Viersen. Sinnesbehinderungen und psychische bzw. geistige Behinderungen sind in allen Regionen in etwa gleich verteilt.

³⁶ Detaillierte Darstellungen zu den Städten und Kreisen des Modellprojektes befindet sich im Anhang.

2.2. Angebotsstrukturen

Abseits der Qualität von Beratung ist davon auszugehen, dass Übergänge aus dem stationären ins ambulante Wohnen sowie aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) auf den ersten Arbeitsmarkt durch regionale Kontextfaktoren wie die Verfügbarkeit eines gut ausgebauten und differenzierten Angebotspektrums im Bereich des ambulanten Wohnens bzw. der offenen Hilfen sowie eine günstige Beschäftigungssituation und Angebote unterstützter Beschäftigung in der jeweiligen Region begünstigt werden. Diese vielfältigen Bedingungen lassen sich auf der Basis verfügbarer Daten nicht detailliert beschreiben. Gleichwohl lassen sich einige relevante Kennzahlen für die Bereiche Wohnen und Arbeitsleben für das Gebiet des LVR bzw. für die Projektstandorte beschreiben und vergleichen.

2.2.1 Wohnsituation

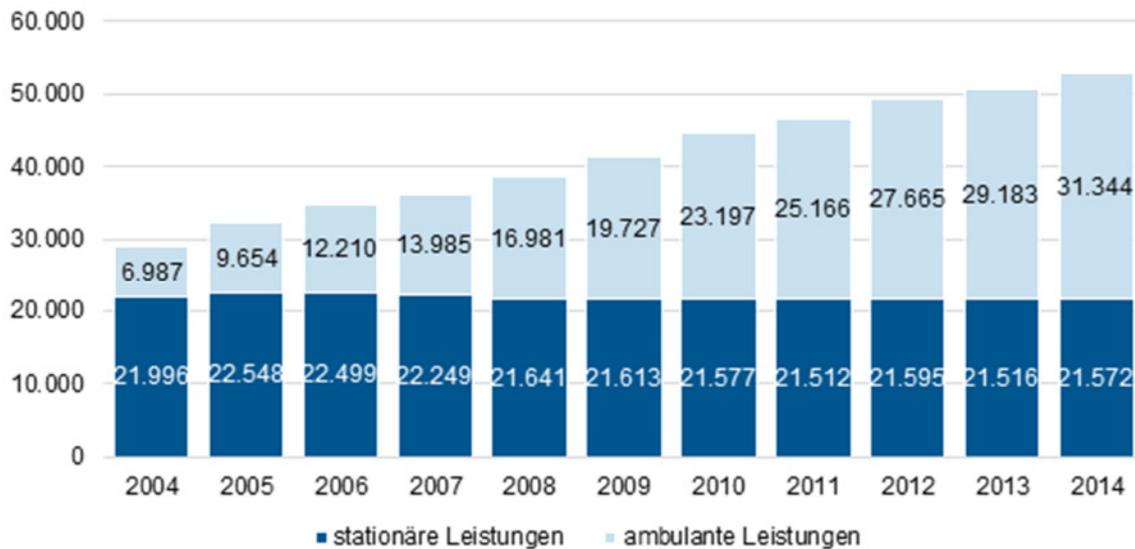
Darstellung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderung im Einzugsgebiet des LVR³⁷

Die Gesamtbevölkerung im Rheinland umfasste 9.436.955 Menschen am Jahresende 2014 (vgl. LVR 2015a, 9). 52.916 Personen (= 0,6 % der Bevölkerung) nahmen Leistungen der Eingliederungshilfe zur Wohnunterstützung in Anspruch (vgl. LVR 2015a, 3)³⁸, ihre Anzahl hat sich in den vergangenen zehn Jahren fast verdoppelt. Das Verhältnis von stationären zu ambulanten Leistungen lag bei 41 Prozent zu 59 Prozent (vgl. Abbildung 2-1). Die Dynamik der Fallzahlenentwicklung unterscheidet sich zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich.

³⁷ Es können nur Angaben zu erwachsenen Personen getätigt werden, die wohnbezogene Eingliederungshilfeleistungen erhalten. Daten zur Wohnsituation von Menschen mit Behinderung, die keine Eingliederungshilfe erhalten, liegen nicht vor. Die im Folgenden genannten Zahlen beziehen sich auf die Herkunft der leistungsberechtigten Personen, also den gewöhnlichen Aufenthaltsort.

³⁸ Die Menschen die Leistungen in Form eines persönlichen Budgets erhalten sind nicht berücksichtigt.

Abbildung 2-1: Anzahl der Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Hilfen nach stationären und ambulanten Leistungen – LVR 2004 bis 2014 (Stichtag 31.12.)



Quelle: Eigene Darstellung nach LVR 2015a

Leistungsberechtigte im stationären Wohnen

Entgegen dem bundesweiten Trend der leichten Fallzahlensteigerung im stationären Wohnen (etwa 1 % jährlich von 2006 bis 2014, vgl. Con-Sens 2016³⁹) war die Anzahl der Leistungsberechtigten im Rheinland von 2006 bis 2010 insgesamt um 4 Prozent rückläufig, seit 2010 ist sie mit etwa 21.500 Personen weitgehend konstant (vgl. LVR 2015a, 3f.). Es zeigen sich allerdings deutliche regionale Unterschiede, die zwischen einer Abnahme von -13 Prozent (Solingen) und einer Zunahme von +19 Prozent (Rheinisch-Bergischer Kreis) liegen. Die Altersverteilung der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen ist im gesamten Gebiet des LVR weitgehend gleich. Die größte Gruppe (37 %) stellen Personen zwischen 50 und 65 Jahren dar. Entsprechend dem demografischen Wandel und der bundesweiten Altersentwicklung in stationären Wohneinrichtungen zeigt sich eine deutliche Verschiebung des Altersdurchschnitts zugunsten der Altersgruppe über 50 Jahre bzw. der Personen im Rentenalter. In den kommenden Jahren ist ein weiterer Anstieg dieser Altersgruppe im stationären Wohnen zu erwarten (vgl. ebd, 10).

Im Gebiet des LVR sind 59 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen männlich und 41 Prozent weiblich (vgl. LVR 2015a, 13). Differenziert nach Art der Behinderung zeigt sich, dass die größte Gruppe der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen Menschen mit geistiger Behinderung sind (66 %), gefolgt von Menschen mit psychischer Behinderung (25 %).⁴⁰ Der Anteil suchtkranker

³⁹ Der von Con-Sens erstellte Kennzahlenvergleich erfasst nur Leistungsberechtigte der überörtlichen Sozialhilfeträger.

⁴⁰ Zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauches und unter Berücksichtigung möglichst diskriminierungsfreier Bezeichnungen wird ausschließlich von psychischer und nicht von seelischer Behinderung gesprochen.

Menschen beträgt 5 Prozent, der von Menschen mit einer körperlichen Behinderung 4 Prozent (vgl. LVR 2015a, 8).

Leistungsberechtigte im ambulanten Wohnen

Im Gebiet des LVR bezogen 2014 mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten (59 %) im Bereich Wohnen ambulante Unterstützung (vgl. LVR 2015a, 3). Die Ambulantisierungsquote⁴¹ lag damit über dem Bundesdurchschnitt von 46 Prozent (vgl. Con-Sens 2016, 13). In diesem Leistungsbereich lässt sich eine deutliche Fallzahlensteigerung im Zeitraum von 2004 (6.987 Personen) bis 2014 (31.344 Personen⁴²) von durchschnittlich jährlich etwa 16 Prozent verzeichnen. Seit 2010 stiegen die Fallzahlen weniger stark an, die Wachstumsdynamik geht zurück (vgl. LVR 2015a, 3). Das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung liegt im Gebiet des LVR bei 53 Prozent zu 47 Prozent (ebd., 13). Im ambulant betreuten Wohnen war die Gruppe der 50 bis 65 Jahre alten Leistungsberechtigten am häufigsten vertreten. Ihr prozentualer Anteil bleibt mit 37 Prozent jedoch deutlich hinter der altersgleichen Gruppe im stationären Wohnen (48 %) zurück. Aufgrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen Erhöhung des Altersdurchschnitts ist auch im ambulant betreuten Wohnen zu erwarten, dass sich der Anteil Leistungsberechtigter, die älter als 50 Jahre sind, weiter erhöht. Die vorliegenden Altersverteilungen im stationären als auch im ambulanten Wohnen entsprechen im Rheinland weitgehend dem Bundesdurchschnitt (vgl. LVR 2015a, 12).⁴³

Differenziert nach Art der Behinderung zeigt sich, dass Menschen mit psychischer Behinderung die größte Gruppe im ambulant betreuten Wohnen darstellen (67 %), während der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung vergleichsweise gering ist (21 %). Der Anteil suchtkranker Menschen beträgt 10 Prozent, Menschen mit einer körperlichen Behinderung sind mit 2 Prozent im ambulant betreuten Wohnen vertreten (vgl. LVR 2015a, 9).

Darstellung der Wohnsituation von Menschen mit Behinderung an den Modellstandorten des Projektes Peer Counseling

In den Kreisen und Städten der Projektstandorte sind die Fallzahlen der Leistungsberechtigten mit Wohnunterstützung insgesamt steigend. Hierbei ist – nach einem Rückgang der Leistungsberechtigten bis 2010 – die Anzahl der Menschen mit stationärer Wohnunterstützung weitgehend konstant. Eine Ausnahme bildet der Rheinisch-Bergische Kreis. Hier stieg die Zahl der Leistungsempfänger stationärer Wohnhilfen an. Die Anzahl der Menschen mit ambulanter Wohnunterstützung ist hingegen an allen Projektstandorten konstant steigend, was der Entwicklung im Gebiet des LVR entspricht. Unterschiede zeigen sich zwischen den Projektstandorten im Hinblick auf die Fallzahlendynamik im ambulanten und stationären Wohnen, das Verhältnis

⁴¹ Mit Ambulantisierungsquote wird die Relation zwischen ambulantem und stationärem Wohnen bezeichnet.

⁴² Davon 175 Personen in Gastfamilien (vgl. LVR 2015b)

⁴³ Ein präziser Vergleich ist nicht möglich, da die Zahlen des LVR und die Kennzahlen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (vgl. Con-Sens 2016) die Alterskohorten unterschiedlich zusammenstellen.

der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen nach gewöhnlichem und tatsächlichem Aufenthalt sowie der Verteilung bei den wohnbezogenen Hilfen nach Art der Behinderung. Die Alters- und Geschlechterverteilung der Leistungsberechtigten an den Projektstandorten entspricht hingegen weitgehend dem Durchschnitt im Gebiet des LVR (vgl. LVR 2015b).

Zusammenfassung der Wohnsituation

Insgesamt fällt bei der Entwicklung der Inanspruchnahme wohnbezogener Hilfen im Rheinland auf, dass die Anzahl der Menschen im stationär betreuten Wohnen nicht in dem Maße rückläufig war wie die Zuwächse im ambulant betreuten Wohnen. Demnach waren unter der wachsenden Anzahl an leistungsberechtigten Personen im ambulant betreuten Wohnen viele Personen, die zuvor keine Leistungen erhalten haben. Im Jahr 2014 wechselten im Rheinland 518 Leistungsberechtigte vom stationären Wohnen in das ambulant betreute Wohnen. Im selben Jahr wechselten 265 Leistungsberechtigte vom ambulant betreuten Wohnen ins stationär betreute Wohnen (vgl. LVR 2015b).

Es fällt auf, dass die Verteilung der Leistungsberechtigten nach Behinderungsarten an den einzelnen Projektstandorten variiert. Diese Unterschiede in der Verteilung der Leistungsberechtigten nach Art der Behinderung könnten mit regional unterschiedlichen Träger- und Angebotsstrukturen zusammenhängen. Wenn Leistungsanbieter ihr Angebot gezielt auf Personen mit bestimmten Behinderungsarten ausrichten, sind diese am jeweiligen Standort möglicherweise stärker repräsentiert.

2.2.2 Beschäftigungssituation

Anzahl und Beschäftigungssituation von Menschen mit Schwerbehinderung im erwerbsfähigen Alter

In NRW lebten 763.377 schwerbehinderte Menschen im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 - 65 Jahren (vgl. IT NRW 2014, Stand 31.12.2013), davon 392.183 im Rheinland. Von diesen waren 206.242 männlich (53 %) und 185.941 weiblich (47 %) (eigene Berechnung auf Grundlage der Daten des IT NRW 2014, 78f.). Im Jahresdurchschnitt 2015 waren in NRW 49.369 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Dies entsprach einem Anstieg von 787 Personen (+1,6 %) (vgl. BA 2015, 7). Im Rheinland waren 26.517 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet, was einem Anstieg um 600 Personen oder +2,4 Prozent entsprach. Damit war der Zuwachs an arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten Menschen im Rheinland +1,4 Prozent höher als auf Bundesebene. Im Vergleich war der Durchschnitt auf Landesebene in NRW +3,4 Prozent höher (vgl. LVR Integrationsamt 2015., 41f.).⁴⁴

Differenzierte Aussagen zur Beschäftigungssituation (schwer)behinderter Menschen sind nur bedingt möglich. In den Statistiken von

⁴⁴ Zahlen zur Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in den Städten und Kreisen des Modellprojekts liegen nicht vor.

LVR und Bundesagentur für Arbeit (BA) werden nur jene schwerbehinderten Menschen erfasst, die auf dem Arbeitsmarkt beschäftigt sind oder eine WfbM bzw. eine andere Rehabilitationsmaßnahme besuchen. Arbeitslosenquoten schwerbehinderter Menschen liegen hingegen nicht vor.

Insgesamt betrachtet ist die Beschäftigungspflichtquote⁴⁵ bundesweit sowie im Rheinland steigend. In Deutschland lag sie im Jahr 2013 bei 4,7 Prozent (vgl. BIH 2015, 24). In NRW waren zeitgleich 231.510 Pflichtarbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von schwerbehinderten Menschen besetzt, die Beschäftigungsquote lag mit 5,2 Prozent über dem Bundesdurchschnitt (vgl. BA 2015, 5). Dies gilt auch für den Einzugsbereich des LVR mit 172.042 Pflichtarbeitsplätzen bzw. einer Beschäftigungspflichtquote von 5,3 Prozent (vgl. LVR Integrationsamt 2015, 37).

Leistungsberechtigte in WfbM

Bundesweit nutzten 2014 knapp 270.000 behinderte Menschen Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM. Dies entsprach einer Quote von 5,3 Werkstattbeschäftigten pro 1.000 Einwohner bei kontinuierlich ansteigenden Fallzahlen (vgl. Con-Sens 2016, 34)⁴⁶. In NRW lag die Quote der Werkstattbeschäftigten mit 6,3 Personen pro 1.000 Einwohner (eigene Berechnung auf Datengrundlage von Con-Sens 2016) über dem Bundesdurchschnitt bei ebenfalls steigenden Fallzahlen. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass in NRW grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung ein Beschäftigungsangebot in einer WfbM erhalten können. Tagesförderstätten für behinderte Menschen, die nicht „werkstattfähig“ sind, gibt es demnach beim LVR und LWL nicht. In NRW gehen daher auch Menschen in die WfbM, die in anderen Ländern die Tagesförderstätte besuchen.

Im Gebiet des LVR waren 33.092 behinderte Menschen (5,5 pro 1.000 Einwohner) im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt (vgl. Con-Sens 2016, 34). Auch hier lässt sich ein deutlicher Fallzahlenanstieg verzeichnen, der im Zeitraum von 2005 bis 2013 mit 34 Prozent Zuwachs eine deutlich stärkere Dynamik aufweist als der Anstieg im Bundesdurchschnitt, der bei 26 Prozent lag (vgl. LVR 2015a, 14). Die Wachstumsdynamik bei den Werkstätten flacht seit 2008 im bundesweiten Trend, wie auch im Rheinland, kontinuierlich ab. Im Rheinland stieg die Zahl der Werkstattbeschäftigten von 2013 auf 2014 um 2,0 Prozent, bundesweit um 1,7 Prozent (vgl. Con-Sens 2016, 34).

Differenziert nach Art der Behinderung zeigt sich, dass 81 Prozent der Werkstattbeschäftigten im Rheinland eine körperliche und/oder geistige Behinderung hatten und 19 Prozent eine psychische Behinderung (ebd., 17). Dabei zeigen sich zum Teil deutliche Unterschiede in der Verteilung der Behinderungsarten in den unterschiedlichen Städten und Kreisen. In der Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten

⁴⁵ Arbeitgeber, die mehr 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen müssen nach § 71 SGB IX wenigstens 5 % dieser Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzen

⁴⁶ Die von der Bundesarbeitsgemeinschaft WfbM veröffentlichten Belegungszahlen für den gleichen Zeitraum liegen etwas höher, da diese alle Werkstattbeschäftigten zählen und nicht bloß jene, die aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert werden.

war im Rheinland in den zurückliegenden zehn Jahren ein Anstieg der Beschäftigten zu verzeichnen, die das 50. Lebensjahr bereits überschritten hatten. Diese Gruppe hat sich fast verdoppelt. Der Anstieg dieser Altersgruppe ging mit einem Rückgang 30-50 jähriger Beschäftigter um 17 Prozentpunkte einher. Der Anteil der Altersgruppe 21-30 Jahre alter Beschäftigter stieg im selben Zeitraum ebenfalls – wenn auch nur mit einem Zuwachs von 4 Prozentpunkten – an (vgl. LVR 2015a, 18).

Leistungsberechtigte in WfbM in den Kreisen und Städten der Projektstandorte

In den Kreisen und Städten in denen sich Projektstandorte zum „Peer Counseling im Rheinland“ befinden waren die Quoten der Werkstattbeschäftigten unterschiedlich und erstreckten sich von 3,8 bis zu 6,6 Werkstattbeschäftigten pro 1.000 Einwohner. Die regionale Zuordnung erfolgte dabei nach Standort der Betriebsstätte, in der die Leistungsberechtigten beschäftigt sind. Die Verteilung nach Geschlecht war an den Projektstandorten sehr ähnlich zwischen den Geschlechtern verteilt und entspricht weitgehend dem bundesweiten Verhältnis von 59 Prozent männlich zu 41 Prozent weiblich (vgl. Con-Sens 2016, 41).

Mit Blick auf die Behinderungsarten der Werkstattbeschäftigten ist festzustellen, dass diese in den verschiedenen Projektstandorten unterschiedliche Verteilungen aufweisen, die u. a. durch die Einzugsgebiete der WfbM und/oder die Nähe zu Wohneinrichtungen/Fachkliniken etc. oder alternativen Beschäftigungsangeboten zu erklären sind. Dabei fällt vor allem der sehr hohe Anteil an Beschäftigten mit psychischer Behinderung in Bonn (43 %) sowohl der sehr niedrige Anteil dieser Personengruppe im Rheinisch-Bergischen Kreis (13 %) ins Auge.

Mit Blick auf die Altersverteilung der Werkstattbeschäftigten fällt auf, dass in Viersen und in Aachen der Altersdurchschnitt niedriger und in Bonn höher ist als im übrigen Gebiet des LVR (vgl. LVR 2015a, 19). Dieser Umstand lässt sich vermutlich darauf zurückführen, dass Menschen mit psychischer Behinderung in der Regel älter sind, wenn sie Aufnahme in einer WfbM finden.

Im Rheinland arbeiteten im Jahr 2014 insgesamt 2052 Werkstattbeschäftigte auf betriebsintegrierten Einzel- oder Gruppenarbeitsplätzen (62 % männlich, 38 % weiblich). Einen betriebsintegrierten Einzelarbeitsplatz hatten 923 Werkstattbeschäftigte, davon waren ebenfalls knapp zwei Drittel männlichen Geschlechts. Der Übergang von der WfbM in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt gelang 2014 95 Werkstattbeschäftigten (75 % männlich) (vgl. LVR 2015c).

Zusammenfassung der Beschäftigungssituation

Insgesamt fällt auf, dass die Anzahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen höher ist als der Bundesdurchschnitt, bei steigender Beschäftigungspflichtquote sowohl im Rheinland als auch bundesweit.

Die Beschäftigungsquote behinderter Menschen in WfbM pro 1000 Einwohner ist im Rheinland im Vergleich zum Bundesdurchschnitt leicht erhöht. Die Zuwächse der Beschäftigten in WfbM, in den letzten Jahren, zeigen eine stärkere Wachstumsdynamik verglichen mit der Fallzahlenentwicklung in Deutschland insgesamt. Die Verteilungen der Behinderungsarten in den WfbM des Rheinlandes werden von den Angebots- und Versorgungsstrukturen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in den Einzugsgebieten beeinflusst.

2.3. Merkmale der geförderten Peer Counseling Beratungsstellen

2.3.1 Institutioneller Hintergrund der Träger

Die durch den LVR geförderten Peer Counseling Angebote werden durch Träger mit sehr unterschiedlichen institutionellen Hintergründen realisiert. Dies weist auf ein breites Interesse an der Durchführung von Peer Counseling sowie auf prinzipielle Anknüpfungsmöglichkeiten der Beratungsstellen an unterschiedliche Kontexte hin.

So setzen neben drei Selbsthilfe-Verbänden auch sieben Angebots-träger aus dem Bereich der Behindertenhilfe Peer-Beratungsangebote um. Hier reicht das Spektrum von Leistungserbringern aus den Bereichen Sozialpsychiatrie und Ambulant Betreutes Wohnen, über eine Werkstatt für behinderte Menschen und einen Integrationsbetrieb bis zu einem Integrationsfachdienst (vgl. Tabelle 2-1).

Tabelle 2-1: Institutioneller Hintergrund der Träger

Träger	Institutioneller Hintergrund
Selbsthilfe	
Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW e.V., Köln	Selbsthilfe-Verband
Psychiatrie-Patinnen und-Paten e.V., Aachen	Selbsthilfe-Verband
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben e.V., Köln	Unabhängige „Beratungsstelle für Behinderte von Behinderten“
Leistungserbringer Behindertenhilfe	
Die Kette e.V., Bergisch-Gladbach	Freier Angebotsträger (mit Schwerpunkt psychische Behinderungen)
Integrationsfachdienst Bonn/Rhein-Sieg; Hauptträger: Initiative selbstständiges Leben e.V., Insel e.V., Sankt Augustin	Integrationsfachdienst
Leben und Wohnen, Aachen	Freier Träger (Ambulante Dienste – Betreutes Wohnen)
Lebenshilfe Service gGmbH, Wermelskirchen	Werkstatt für behinderte Menschen
Dülkener Experten Team, Viersen	Angebotsträger (mit Schwerpunkt geistige Behinderungen)
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen e.V.	Freier Angebotsträger (mit Schwerpunkt psychische Behinderungen)
Zentrum für Bildung, Kultur und Integration gGmbH, Köln	Integrationsbetrieb

Quelle: Eigene Darstellung Prognos AG.

Dabei verfügen die Träger über sehr unterschiedliche Erfahrungen im Bereich Peer Counseling:

- In den drei aus der Selbsthilfe entstandenen Beratungsstellen gibt es bereits eine lange Tradition des Peer Counseling, die weit vor Beginn des LVR-Modellprojektes zurückreicht. Durch die Förderung des LVR wurde hier das vorhandene Beratungsangebot in erster Linie ausgebaut und professionalisiert.
- Mit den Projekten der Lebenshilfe Service gGmbH und des Dülkener Experten Teams wurden darüber hinaus zwei Projekte in die Förderung des LVR aufgenommen, in denen ein Peer-Beratungsangebot ebenfalls bereits seit 2010 bzw. 2011 erprobt wird.
- Die Hälfte der Projekte hat dagegen erst mit Beginn des Modellprojektes mit dem Aufbau eines Peer Counseling- Angebotes begonnen.

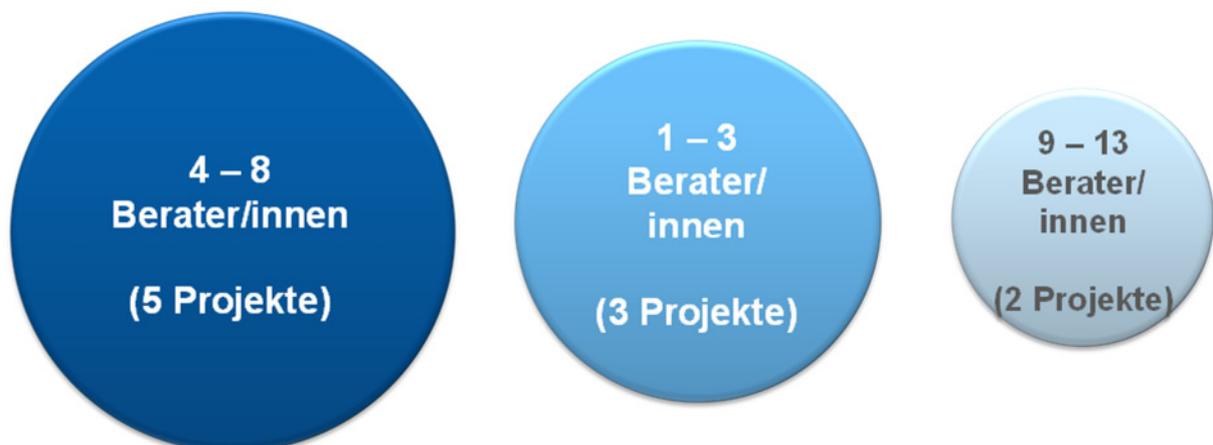
Alle Beratungsstellen haben in den vergangenen Jahren ein Peer Counseling-Angebot aufgebaut, Peer-Beraterinnen und -Berater rekrutiert, z.T. geschult und Beratungen durchgeführt.

2.3.2 Die Berater-Teams

In den Beratungsstellen sind zwischen einem und 13 Peer-Beraterinnen und -Berater aktiv:

- Drei Projekte haben relativ kleine Berater-Teams mit ein bis drei Personen.
- Fünf Projekte arbeiten mit vier bis acht Beraterinnen und Berater.
- In zwei weiteren Projekten wurden neun bzw. 13 Beraterinnen und Berater rekrutiert.

Abbildung 2-2: Größe der Berater-Teams in den Beratungsstellen



Quelle: Abfrage in den Beratungsstellen. Stand: März 2016. Eigene Darstellung Prognos AG.

Die Peer-Beraterinnen und -Berater wurden von den Trägern der Beratungsstellen überwiegend über Träger-spezifische Angebote rekrutiert. Die **Behinderungen der Peer-Beraterinnen und -Berater** stimmen daher überwiegend mit der Zielgruppe weiterer Angebote des Trägers überein:

- Drei Projekte setzen Beraterinnen und Berater mit geistigen oder geistig-körperlichen Behinderungen ein.
- In vier Projekten arbeiten Peer-Beraterinnen und -Berater mit psychischen Behinderungen.
- Ein Projekt beschäftigt eine Beraterin mit einer körperlichen Behinderung.
- Zwei weitere Beratungsstellen setzen Peer-Beraterinnen und -Berater verschiedenster Behinderungsarten ein.

Abbildung 2-3: Art der Behinderung der Peer-Beraterinnen und -Berater in den Beratungsstellen



Quelle: Abfrage in den Beratungsstellen. Stand: März 2016. Eigene Darstellung Prognos AG.

In einigen Beratungsstellen arbeiten Peer-Beraterinnen und -Berater, die bereits vor Beginn über **Vorerfahrungen in der Beratung** verfügen. Dazu zählen insbesondere Erfahrungen, die durch die Arbeit in Selbsthilfeorganisationen gesammelt wurden. Darüber hinaus gibt es einige Peer-Beraterinnen und -Berater, die eine EX-IN-Ausbildung haben. Einzelne Beraterinnen haben aus ihrem beruflichen Kontext professionelle Qualifikationen und Vorerfahrungen, z. B. durch die Arbeit als Ernährungsberaterin oder dem Studium in Sozialer Arbeit.

Die Beraterinnen und Berater in den Beratungsstellen werden, abhängig von den Vorerfahrungen und dem Bedarf, für ihre Tätigkeiten

in den Beratungsstellen **geschult**. Die Beratungsstellen nutzen dafür drei Optionen:⁴⁷

- *Zentrales Schulungsprogramm im Rahmen des Projekts „Peer Counseling im Rheinland“:* Die Beraterinnen und Berater können an dem modularisierten Schulungsprogramm des ZsL teilnehmen. Die Schulungen wurden in enger Kooperation mit dem Bildungs- und Forschungsinstitut Selbstbestimmt Leben (bifos e.V.) entwickelt.
- *Interne, bedarfsabhängige Schulungen in den Beratungsstellen durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren:* In sechs der zehn Beratungsstellen führen die Koordinatorinnen und Koordinatoren bedarfsabhängig eigene Workshops und Schulungen durch, um die Peer Counselors auf ihre Arbeit vorzubereiten.
- *Externe Schulungsprogramme:* Vereinzelt werden auch externe Schulungs- oder Qualifizierungsangebote genutzt, die sich speziell an angehende Peer Counselors richten (Qualifizierung nach den Bifos-Standards) oder eine ähnliche Ausrichtung haben (EX-IN).

Die Peer-Beraterinnen und -Berater der 10 Beratungsstellen haben einen sehr unterschiedlichen **Beschäftigungsstatus**: Vier Beratungsstellen haben den überwiegenden Teil der Beraterinnen und Berater fest angestellt. Die Tätigkeit wird, abhängig vom Beschäftigungsumfang, vergütet. In den meisten Fällen verdienen die angestellten Peer-Beraterinnen und Peer-Berater mehr als 850 € im Monat.

In zwei Fällen sind die Beraterinnen und Berater direkt beim Träger der Beratungsstelle beschäftigt. Sie werden dann für ihre Arbeit als Peer Counselors, für Schulungen oder sonstige Treffen, vom Träger freigestellt.

In vier Beratungsstellen arbeiten die Beraterinnen und Berater ehrenamtlich. Drei Beratungsstellen vergüten die Tätigkeiten mit einer variablen Geldleistung. In einem Fall wird die Arbeit z. Z. nicht vergütet.

⁴⁷ Detaillierte Informationen zur Inanspruchnahme der Schulungen befinden sich in Kapitel 3.3.

Abbildung 2-4: Beschäftigungsstatus der Peer-Beraterinnen und -Berater



Quelle: Abfrage in den Beratungsstellen. Stand: März 2016. Eigene Darstellung Prognos AG.

2.3.3 Weitere Merkmale der Beratungsstellen

Koordination der Beratungsstellen

In den Beratungsstellen fallen verschiedenste Aufgaben an, die über die direkte Beratungsarbeit hinausgehen. Diese Koordinationstätigkeiten werden in fünf Beratungsstellen von Personen übernommen, die selbst keine Behinderung haben. Sie sind für die Organisation des Beratungsalltags verantwortlich, haben die Peer-Beraterinnen und -Berater rekrutiert und interne Schulungen durchgeführt, Veranstaltungen organisiert. Je nach Unterstützungsbedarf der Beraterinnen und Berater helfen sie z. B. auch durch Transporte zu den Beratungsorten. Haupttätigkeiten sind die Unterstützung der Beraterinnen und Berater

- bei der Organisation der Beratungsgespräche,
- bei der Durchführung der Beratungen,
- bei der Durchführung von Gruppenangeboten,
- bei Organisations- und Verwaltungsarbeiten für die Beratungsstelle,
- bei der Durchführung von internen Veranstaltungen, Teamsitzungen oder internen Schulungen.

In vier Beratungsstellen werden diese Aufgaben ebenfalls von den Peer-Beraterinnen und -Beratern übernommen. In einer weiteren Beratungsstelle teilen sich die Koordinationsaufgaben zwei Personen, von denen eine Person eine Behinderung hat.

Zielgruppen der Beratungsangebote

Ein gemeinsames Merkmal aller Peer-Beratungsstellen ist, dass sie ihre Angebote auf jeweils bestimmte Zielgruppen nach Art der Behinderung orientieren. In acht von zehn Projekten werden Personen als

Zielgruppe der Beratungsangebote angesprochen, die eine ähnliche Behinderung haben wie die Peer-Beraterinnen und -Berater. In zwei Fällen legt sich der Träger auf keine spezifische Zielgruppe fest (Insel e.V. und Dülkener Experten Team).

Darüber hinaus versuchen die Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Projekten, die Peer-Beraterinnen und -Berater entsprechend ihrer Erfahrungen und Interessen den Ratsuchenden zuzuteilen.

Angebotsspektrum

Das Peer Counseling im Sinne einer direkten „Face-to-Face Beratung“ ist in den meisten Beratungsstellen ein Angebot neben vielen anderen. In den zehn Projekten werden insgesamt vielfältige Angebote von und für Menschen mit Behinderungen umgesetzt, die unter der Bezeichnung Peer Support als Unterstützung von und für Menschen mit Behinderungen in einem weiteren Sinne gefasst werden können.

Beratungsangebote

Der Fokus der Evaluation liegt auf „Face-to-Face Beratungen“ im engeren Sinne des Peer Counseling. Hier werden Ratsuchende mit Behinderungen zu spezifischen Fragestellungen im direkten Gespräch mit einer Peer-Beraterin oder einem Peer-Berater, zum Teil unterstützt durch weitere Peer Counselors oder Koordinatorinnen und Koordinatoren, beraten. Eine Sonderform dieses Angebots ist die Angehörigen-Beratung, in der nicht die Menschen mit Behinderungen direkt beraten werden, sondern ratsuchende Eltern, Verwandte oder Freunde.

Offene Gruppenangebote

Neben den Peer Counseling-Gesprächen bieten viele Beratungsstellen auch offene Gruppenangebote an. In einigen Beratungsstellen gibt es z. B. regelmäßige Stammtische oder offene Cafés. Hier werden Erfahrungen und Informationen ausgetauscht, Kontakte geknüpft und Freunde gefunden. Z.T. werden diese Angebote auch als niedrigschwelliger Zugang zum Peer Counseling genutzt.

Vorträge

Neben den offenen Angeboten gehören Vorträge zum festen Angebotsrepertoire vieler Beratungsstellen. Die Vorträge haben unterschiedliche Themen und Ziele. Einerseits können sie dazu dienen, das eigene Beratungsangebot bekannter zu machen und Zugänge zu Ratsuchenden zu schaffen. Andererseits halten Peer-Beraterinnen und -Berater auch immer wieder Vorträge zu konkreten Themen, z. B. der Arbeitsplatzsuche oder den Vorteilen verschiedener Wohnformen. Zielgruppen der Vorträge sind insbesondere Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrer, Beschäftigte der WfbM und alle potentiell Ratsuchenden.

Sonstige Angebote

In den Projekten wird darüber hinaus eine Vielzahl an weiteren niedrighemwertigen Angeboten umgesetzt. Dazu gehören z. B. Patenschaften, Wohnungsbesichtigungen oder Betriebsführungen, Singgruppen, Empowerment-Kurse oder Arbeitsgruppen.⁴⁸

Vergütung der Arbeit der Peer-Beraterinnen und -Berater

Die Arbeit der Peer-Beraterinnen und -Berater wird – mit einer Ausnahme – in allen Beratungsstellen vergütet. Die Höhe der Vergütungen hängt dabei stark vom Beschäftigungsstatus und -umfang ab. Hauptberuflich, meistens in Teilzeit beschäftigte Peer Counselors erhalten in fünf Fällen mehr als 850 Euro netto im Monat, fünf weitere erhalten im Rahmen von Minijobs bis zu 450 Euro. Nebenberuflich und ehrenamtlich beschäftigte Peer Counselors erhalten in den meisten Fällen einen variablen Geldbetrag als Aufwandsentschädigung. In einer Beratungsstelle bekommen die ehrenamtlich angestellten Beraterinnen und Berater in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang bis zu 450 Euro monatlich.

2.4. Die drei Beratungsstellentypen

Werden die oben beschriebenen Merkmale im Zusammenhang betrachtet, lassen sich analytisch drei Typen von Peer Counseling Projekten unterscheiden, die in den folgenden drei Abschnitten beschrieben werden. Als zentrales Unterscheidungsmerkmal dient dabei der **Beschäftigungsstatus** der Beraterinnen und Berater.

Abbildung 2-5: Typisierung der Beratungsstellen

Typ 1: „Hauptberufliche Berater“ (4 Projekte, 11 Berater)	Typ 2 : „Berater im Nebenberuf“ (2 Projekte, 15 Berater)	Typ 3: „Ehrenamtliche Berater“ (4 Projekte, 36 Berater)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 bis 4 Berater mit körperlichen oder psychischen Behinderungen ▪ fest angestellt (ggf. unterstützt durch Ehrenamtliche) ▪ umfangreiche Vorerfahrungen v.a. aus der Selbsthilfe ▪ ZsL; Psychiatrie-Paten; PHG; Psychiatrie-Erfahrene 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 bis 9 Berater mit geistigen oder geistig-körperlichen Einschränkungen ▪ Berater/innen sind beim Träger angestellt; für die Beratungen freigestellt ▪ keine Vorerfahrungen in der Beratung ▪ Lebenshilfe; Zentrum für Bildung, Kultur und Integration 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 7 bis 13 Berater mit geistigen, körperlich-geistigen oder psychischen Behinderungen ▪ Berater/innen sind ehrenamtlich tätig ▪ überwiegend keine Vorerfahrungen in der Beratung ▪ DET-Team; Leben & Wohnen; Insel e.V.; Die Kette

Quelle: Abfrage in den Beratungsstellen. Stand: März 2016. Eigene Darstellung Prognos AG.

⁴⁸ Diese Angebote werden im Rahmen der Evaluation nicht erfasst.

2.4.1 Typ 1: Beratungsstellen mit hauptberuflichen Peer-Beraterinnen und -Beratern

Vier, und damit fast die Hälfte der geförderten Projekte, setzen die Peer-Beratung vorrangig mit hauptberuflichen Beraterinnen und Beratern um. Diese sind direkt bei der Beratungsstelle angestellt, meistens mit kleineren Stundenumfängen von bis zu 20 Wochenstunden. Zu diesen Projekten zählen das ZsL, die Psychiatrie-Patinnen und -Paten, die Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen und der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener. Unterstützend sind bei den Psychiatriepatinnen und -paten und dem Landesverband Psychiatrie-Erfahrener noch insgesamt drei Personen ehrenamtlich tätig.

Die Beratungsstellen mit hauptberuflichen Peer-Beraterinnen und -Beratern verbindet, dass sie überwiegend zu Trägern gehören, die einen sehr engen Bezug zur Selbsthilfe haben, darunter eine unabhängige Beratungsstelle (ZsL) und zwei Vereine der Selbsthilfe (Psychiatrie-Patinnen und -Paten, Landesverband Psychiatrie-Erfahrener).

Die Beratungsstellen dieses Typs beschäftigen eine vergleichsweise geringe Zahl von Beraterinnen und Beratern, insgesamt zwischen einem und vier. Bei drei der vier Beratungsstellen haben die Peer-Beraterinnen und -Berater eine psychische Behinderung und richten sich mit ihrem Beratungsangebot auch vorrangig an Menschen mit einer ähnlichen Behinderung. Beim ZsL ist eine Beraterin mit einer körperlichen Behinderung tätig. Das Beratungsangebot wird hier als offenes Angebot für Ratsuchende unabhängig von der Behinderungsart verstanden.

Die hauptberuflichen Peer-Beraterinnen und -Berater verfügen typischerweise über die meisten Vorerfahrungen im Bereich der Beratungsarbeit und/oder entsprechende Qualifizierungen (z. B. Ex-In Ausbildungen). Auch die Träger der Beratungsstellen haben z.T. sehr umfangreiche Erfahrungen im Bereich des Peer Counseling. Das ZsL führt bereits seit 25 Jahren Beratungen durch und bietet Schulungen an. Der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener sowie die Psychiatrie-Patinnen verfügen als Selbsthilfeeinrichtungen ebenfalls über langjährige Erfahrungen im Peer Counseling. In der Psychiatrischen Hilfgemeinschaft Viersen bestand ebenfalls vor dem Start des Peer Counseling Projektes Erfahrung in der Beratung von Betroffenen für Betroffene im Rahmen der EX-IN Beratung.

Die Beratungsstellen dieses Typs setzen den Hauptteil der Peer-Beratungen um. Dafür stehen eigene Räume zur Verfügung. Ergänzend können auch in Einzelfällen Beratungen am Telefon oder Hausbesuche durchgeführt werden. Die Psychiatrie-Patinnen und Paten bieten darüber hinaus eine feste Sprechstunde in einer Klinik an. Neben dem Peer Counseling werden im Rahmen der regulären Selbsthilfearbeit auch weitere Angebote des Peer Support wie offene Cafés, Patenschaften, Kurse etc. durchgeführt.

Typ 1: Beratungsstellen mit hauptberuflichen Peer-Beraterinnen und -Beratern

Beraterinnen und Berater

Anzahl	1-4 Beraterinnen oder Berater
Behinderung	Körperlich/psychisch
Ausbildung	Externe Beratungsqualifikationen, ZsL-Schulungen
Arbeitsverhältnis	Berater sind hauptberuflich im Projekt angestellt
Zielgruppe	Körperlich/psychisch beeinträchtigte Ratsuchende
Angebotsspektrum	<ul style="list-style-type: none"> - Peer Counseling (regelmäßige Face-to-Face Beratung, telefonische Beratung) - Seminare, Cafés, Patenschaften, etc.
Projekte	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZsL) - Psychiatrie-Patinnen und -Paten e. V. - Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen - Landesverband Psychiatrie-Erfahrener, Kölner Anlaufstelle

Quelle: Abfrage in den Beratungsstellen sowie Fachgespräche mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren und Beratungskonzepte. Stand: März 2016. Eigene Darstellung Prognos AG.

2.4.2 Typ 2: Beratungsstellen mit nebenberuflichen Peer-Beraterinnen und -Beratern

Zwei Projekte, die Lebenshilfe Service gGmbH und das Zentrum für Bildung, Kultur und Integration, setzen ein Peer Counseling-Konzept um, in dem die Beraterinnen und Berater **nebenberuflich** tätig sind.

Die Peer-Beraterinnen und -Berater sind hier beim Träger der jeweiligen Beratungsstelle angestellt – allerdings sind sie dort vorrangig nicht als Peer-Beraterin oder -Berater tätig, sondern in anderen Tätigkeitsfeldern. Sie können jedoch im Rahmen ihrer Arbeitszeit „nebenberuflich“ für die Beratungen, Schulungen, Vorträge etc. relativ flexibel freigestellt werden. Beide Projektträger sind Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen (Werkstatt für behinderte Menschen bzw. Integrationsbetrieb), die mit dem Peer Counseling ein zusätzliches Angebot geschaffen haben. Die eingesetzten Peer-Beraterinnen und -Berater wurden aus der bestehenden Mitarbeiterschaft rekrutiert.

In diesen Projekten sind sechs bis neun Beraterinnen und Berater mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen tätig. Die Zielgruppe der Beratungsgespräche sind überwiegend Ratsuchende, die ähnliche Behinderungen aufweisen. Sie kommen häufig direkt über den Träger mit der Beratungsstelle in Kontakt: Das Beratungsangebot der Lebenshilfe richtet sich derzeit vor allem an Beschäftigte der Werkstatt für behinderte Menschen, das Zentrum für Bildung, Kultur und Integration berät z. B. auch Praktikantinnen und Praktikanten des Integrationsbetriebes des Trägers.

Im Gegensatz zu den Beratungsstellen des 1. Typs kamen die Peer-Beraterinnen und -Berater ohne Vorerfahrungen im Bereich des Peer Counseling in das Projekt. Die Vorbereitung auf die Durchführung von

Beratungsgesprächen erfolgte daher vorrangig über projektinterne Schulungen und die Schulungen des ZsL.

Zum Angebot von beiden Projekten sollen Peer Counseling-Gespräche mit Unterstützung durch eine Koordinatorin gehören. Die Lebenshilfe bietet außerdem weitere Angebote des Peer Supports wie Vorträge, z. B. vor Mitarbeitenden oder in Schulen an. Im Zentrum für Bildung, Kultur und Integration sollen außerdem Patenschaften (von den Peer-Beraterinnen und -Beratern für Praktikantinnen und Praktikanten des Integrationsbetriebs), Betriebsführungen und Workshops durchgeführt werden.

Typ 2: Beratungsstellen mit nebenberuflichen Peer-Beraterinnen und -Beratern

Beraterinnen und Berater

Anzahl	6-9 Beraterinnen oder Berater
Behinderung	Geistig/geistig-körperlich
Ausbildung	Keine Vorerfahrungen, ZsL-Schulungen, interne Schulungen
Arbeitsverhältnis	Beim Projektträger beschäftigt und für die Beratungstätigkeiten freigestellt

Zielgruppe Geistig/geistig-körperlich behinderte Ratsuchende

Angebotsspektrum

- Face-to-Face Beratung im Tandem mit der Koordinatorin/ dem Koordinator
- Vorträge, Patenschaften, Workshops

Projekte

- Lebenshilfe Service gGmbH
- Zentrum für Bildung, Kultur und Integration gGmbH

Quelle: Abfrage in den Beratungsstellen sowie Fachgespräche mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren und Beratungskonzepte. Stand: März 2016. Eigene Darstellung Prognos AG.

2.4.3 Typ 3: Beratungsstellen mit ehrenamtlichen Peer-Beraterinnen und -Beratern

In den Beratungsstellen von vier Trägern (Die Kette e.V., Initiative selbstständiges Leben, Leben & Wohnen, Dülkener Expertenteam) sind die Peer-Beraterinnen und -Berater ehrenamtlich tätig.

Bei drei Trägern handelt es sich um Leistungsanbieter verschiedener Dienste (z. B. im betreuten Wohnen). Träger von Insel e.V. ist ein Integrationsfachdienst. Die Projektträger hatten vor Beginn des Modellprojektes keine speziellen Erfahrungen im Bereich der Peer-Beratung. Das Beratungsangebot wurde zusätzlich und ergänzend zum bestehenden Leistungsangebot entwickelt und umgesetzt.

Die Peer-Beraterinnen und -Berater arbeiten in vergleichsweise geringen Stundenumfängen (ca. 2-12 Stunden pro Monat) für die Beratungsstellen. Dafür sind die Teams in den Beratungsstellen dieses Typs am größten: Bis zu 13 Peer-Beraterinnen und -Berater arbeiten

hier z. Z. ehrenamtlich. Unter ihnen sind sowohl Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen als auch mehrfach behinderte Menschen.

Die eingesetzten Peer Counselors besitzen in den meisten Fällen keine beratungsspezifischen Vorerfahrungen oder Ausbildungen. Die Qualifizierung erfolgt durch das Schulungsprogramm des ZsL und projektinterne Schulungen.

Die Projekte dieses Typs verfügen vielfach über ein großes **Angebotsspektrum**. Angedacht sind neben Angeboten des Peer Counseling zu bestimmten Sprechstunden z. B. auch Stammtische, Schulungen, Stadtbesichtigungen oder Betriebsführungen. Ein Projekt (Insel e.V.) plant, vorrangig Vorträge durchzuführen.

Typ 3: Beratungsstellen mit ehrenamtlichen Peer-Beraterinnen und -Beratern

Beraterinnen und Berater

Anzahl	7-13 Beraterinnen und Berater
Behinderung	geistig/körperlich-geistig/psychisch
Ausbildung	keine Vorerfahrungen, ZsL-Schulungen
Arbeitsverhältnis	Ehrenamtlich

Zielgruppe i.d.R. ohne spezifische Zielgruppe

Angebotsspektrum - Peer Counseling- Gespräche, z.T. mit Begleitung/Unterstützung, Stammtische, Vorträge, Wohnungsbesichtigungen, Schulungen, etc.

Projekte

- Dülkener Experten Team
- Leben & Wohnen
- Initiative selbständiges Leben (Insel e.V.)
- Die Kette e.V.

Quelle: Abfrage in den Beratungsstellen sowie Fachgespräche mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren und Beratungskonzepte. Stand: März 2016. Eigene Darstellung Prognos AG.

2.5. Entwicklung der Zahl der Beratungsgespräche

Mit dem Start des Peer Counseling-Projekts im Juni 2014 konnten die ersten Beratungsstellen direkt mit ihrer Beratungsarbeit beginnen. Dabei handelte es sich insbesondere um Beratungsstellen, über deren Träger bereits vor Juni 2014 ein Peer-Beratungsangebot bestand.

Die einheitliche Dokumentation aller Beratungsfälle in den Beratungsstellen startete im März 2015. Für den Zeitraum ab Juni 2014 bis Februar 2015 liegen Angaben der Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren zur Zahl der durchgeführten Beratungen bzw. Beratungsfälle vor.⁴⁹ Unter den **Beratungsfällen** wird im Rahmen der Evaluation die Anzahl der Ratsuchenden verstanden, die beraten werden.

⁴⁹ Leider ist nicht immer klar ersichtlich und nachträglich rekonstruierbar, ob es sich um Beratungsfälle oder Beratungen handelt. Im Regelfall beziehen sich die Angaben auf Beratungen.

Die Zahl der **Beratungen** gibt an, wie viele Beratungssitzungen insgesamt durchgeführt wurden.

Beratungsfälle und Beratungen vor der Einführung des einheitlichen Dokumentationssystems

Insgesamt wurden in dem Zeitraum vor dem Start der einheitlichen Dokumentation mindestens 480 Beratungsfälle begonnen bzw. Beratungen durchgeführt. Diese Angaben eignen sich für eine grobe Orientierung, wie sich das Beratungsgeschehen seit Projektbeginn entwickelt hat. Im Vergleich der verschiedenen Beratungsstellen sollte dabei stets beachtet werden, dass die Beratungsstellen zu verschiedenen Zeitpunkten mit der Umsetzung eines Peer Counseling-Angebotes begonnen haben und sich sowohl die Zahl, das Anstellungsverhältnis sowie die Art der Behinderung der eingesetzten Peer-Beraterinnen und -Berater sehr stark unterscheiden.

Die in Tabelle 2-2 abgebildeten Zahlen verdeutlichen die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der geförderten Projekte. Für die fünf Projekte, die seit Beginn des LVR-Modellprojektes mit dem Aufbau eines Peer Counseling-Angebotes begonnen haben, lässt sich feststellen, dass spätestens seit März 2015 erste Beratungen durchgeführt werden. Aus dem Muster fällt die Beratungsstelle in Trägerschaft der Psychiatrischen Hilfgemeinschaft Viersen, die bereits von Beginn an eine starke Inanspruchnahme des Beratungsangebots erreichen konnte.

In den Projekten der Lebenshilfe Service gGmbH und Dülkener Experten Teams wird das Peer-Beratungsangebot bereits seit 2010 bzw. 2011 erprobt. Dennoch ähnelt die Situation dieser Projekte stark derjenigen der neu gestarteten Beratungsstellen.

Ganz anders stellt sich das Bild bei den drei aus der Selbsthilfearbeit entstandenen Beratungsstellen dar, die bereits seit längerer Zeit Peer-Beratungsarbeit leisten. Dies bildet sich in einer hohen Zahl an Gesprächen bereits zu Projektbeginn ab. Allein im Zeitraum zwischen März 2015 und April 2015 wurden in diesen Beratungsstellen zwischen 8 und 36 neue Ratsuchende beraten.

Tabelle 2-2: Anzahl der Ratsuchenden und Beratungen zum Start der Projektphase

Beratungsstelle (in alphabetischer Reihenfolge)	Anzahl berichtete Beratungsfälle bzw. Beratungen Juni 2014 bis Feb. 2015	Beratungsfälle bzw. Beratungen 1.3.2015 – 30.4.2015	
		Anzahl Beratungs- fälle	Anzahl Beratungen
Projektbeginn im Juni 2014			
Die Kette e.V.	0	6	19
Insel e.V.	0	13	13
Leben und Wohnen	0	1	1
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen	Ca. 70	6	11
Zentrum für Bildung, Kultur und In- tegration	8	3	3
Projektbeginn bis 2012			
Dülkener Experten Team	2	0	0
Landesverband Psychiatrie-Erfahre- ner NRW ⁵⁰	min. 240	36	50
Lebenshilfe Service gGmbH	0	8	9
Psychiatrie Patinnen und -Paten	Ca. 90	8	9
Zentrum für Selbstbestimmtes Le- ben e.V.	Ca. 70	13	29
Gesamtergebnis	Min. 480	94	144

Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Beratungsfälle und Beratungen seit der Einführung des einheitlichen Dokumentationssystems

Mit dem Dokumentationssystem lässt sich das Beratungsgeschehen in den Projekten über einen Zeitraum von zwei Jahren einheitlich abbilden. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 939 Personen im Rahmen des Peer Counseling-Modellvorhaben beraten und 1.526 Beratungsgespräche durchgeführt.

Besonders viele Ratsuchende wurden durch den Landesverband Psychiatrie-Erfahrener, die Psychiatrie-Patinnen und -Paten sowie das Zentrum für selbstbestimmtes Leben durchgeführt, also Beratungsstellen vom Typ „Hauptberufliche Beratung“. Pro Monat wurden in diesen zwei Jahren durchschnittlich 9 bis 14 Beratungsgespräche geführt – deutlich mehr als in den Beratungsstellen vom Typ „Nebenberufliche Beratung“ oder „Ehrenamtliche Beratung“.

⁵⁰ Die tatsächliche Zahl der Beratungen ist höher, da auch Beratungen durch die Anlaufstelle Bochum durchgeführt werden.

Tabelle 2-3: Beratungsfälle, Beratungen und Beratungsquote zwischen März 2015 und Februar 2017

Beratungsstelle (in alphabetischer Reihenfolge)	Beratungsfälle und Beratungen		Monatliche Beratungsquote
	Anzahl Beratungsfälle	Anzahl Beratungen	
Die Kette e.V.	77	125	5,2
Dülkener Experten Team	15	30	1,3
Insel e.V.	84	91	3,8
Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW	214	300	12,5
Leben und Wohnen	19	20	0,8
Lebenshilfe Service gGmbH	46	49	2,0
Psychiatrie Patinnen und -Paten	214	331	13,8
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Vier- sen	69	225	9,4
Zentrum für Bildung, Kultur und In- tegration	82	138	5,8
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben e.V.	119	217	9,0
Gesamtergebnis	939	1.526	63,6

Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Unter den 939 Ratsuchenden waren 72 Personen, die selbst keine Behinderung hatten, sondern als Angehörige oder Angehöriger eines Menschen mit Behinderung die Beratung aufsuchten.⁵¹ Besonders häufig wurde die Beratung von Angehörigen durch den Landesverband Psychiatrie-Erfahrener dokumentiert (37 Ratsuchende), sowie vom Zentrum für Bildung, Kultur und Integration (10 Ratsuchende) und dem Zentrum für Selbstbestimmtes Leben e.V. (18 Ratsuchende).

2.6. Merkmale der Beratungsgespräche

2.6.1 Zugangswege zu den Beratungsstellen

Eine wichtige Voraussetzung für eine gelungene Umsetzung der Peer-Beratungsangebote ist die erfolgreiche Kontaktaufnahme zu den (potentiellen) Ratsuchenden. Die Peer-Beratungsstellen nutzen eine große Bandbreite an Werbemaßnahmen und Kontaktmöglichkeiten, um Zielgruppen auf ihr Angebot aufmerksam zu machen.

Besonders erfolgreich ist die persönliche Ansprache: Fast jeder dritte Ratsuchende kannte jemanden von der Peer-Beratung bereits vor der Inanspruchnahme des Angebotes persönlich. Über diesen persönlichen Kontakt wird der Zugang direkt hergestellt. Flyer und Infozettel entwickelten sich ebenfalls zu zentralen Zugängen für Ratsuchende, um auf die Peer-Beratung aufmerksam zu werden (23 %).

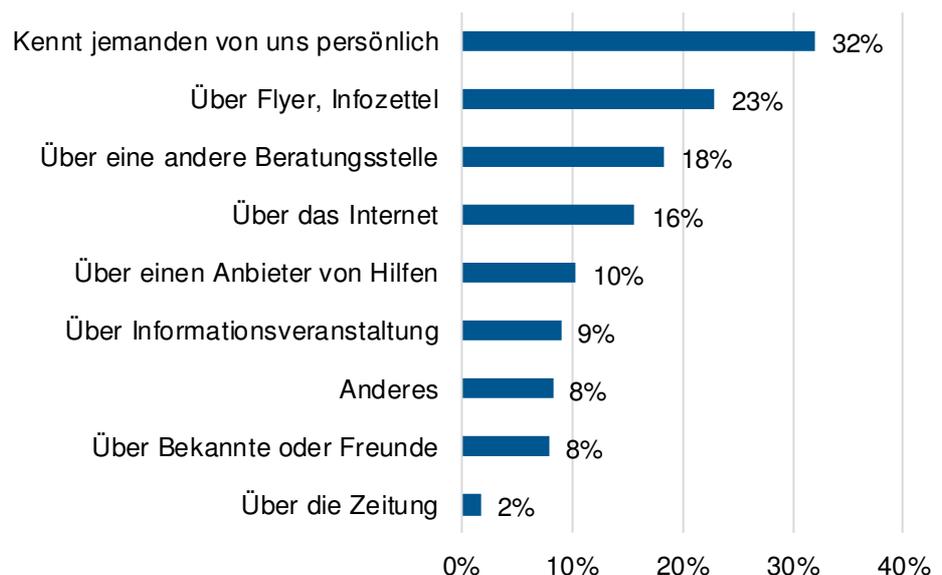
⁵¹ Hier werden ausschließlich die Beratungsfälle gezählt, bei denen die Person ohne Behinderung selbst der Ratsuchende war. In vielen weiteren Fällen waren Menschen ohne Behinderung unterstützend oder begleitend bei der Beratung von Menschen mit Behinderung anwesend.

Etwa ein Fünftel der Ratsuchenden wird über eine andere Beratungsstelle weitervermittelt, 16 Prozent haben das Angebot im Internet gefunden. Vergleichsweise selten (8 %) werden Kontakte über Bekannte oder Freunde hergestellt. Sehr selten haben Ratsuchende von der Peer-Beratung in der Zeitung gelesen (2 %). Andere, ebenfalls sehr selten genutzte Zugänge sind z. B. Fernsehbeiträge oder Praktika im Umfeld der Beratungsstelle (vgl. *Abbildung 2-6*).

Es zeigt sich allerdings, dass sich die Bedeutung der Zugangswege zwischen den Beratungsstellen unterscheidet. Während einige Zugangswege von Ratsuchenden fast aller Beratungsstellen genutzt werden (z. B. persönliche Kontakte, Flyer und Infozettel, Weiterempfehlungen durch Freunde oder Bekannte), werden andere Zugänge nur von einer vergleichsweise kleinen Zahl von Beratungsstellen genutzt. Insbesondere das Internet dient nur sehr wenigen Ratsuchenden als Kontaktmöglichkeit: Nur dem Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW und dem ZsL gelang es, über das Internet eine zweistellige Anzahl an Ratsuchenden zu erreichen und für die Peer-Beratung zu interessieren.

Unterscheidet man die Zugangswege nach den Beratungsstellentypen zeigt sich, dass Zugangswege wie das Internet und Zeitungsartikel nur durch Beratungsstellen mit überwiegend hauptberuflichen Beratern genutzt werden. Persönliche Kontakte, Weitervermittlungen durch andere Anbieter und Beratungsstellen sowie Informationsveranstaltungen sind dagegen die wichtigsten Kontaktwege von Ratsuchenden der Beratungsstellen des Typs „nebenberufliche Beratung“ bzw. „ehrenamtliche Beratung“.

Abbildung 2-6: Häufigste Zugänge zur Beratungsstelle (Mehrfachantworten möglich)



Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. Wurde im Rahmen des Bogens „Leichte Sprache“ nicht erhoben. N=754. Eigene Berechnungen Prognos AG.

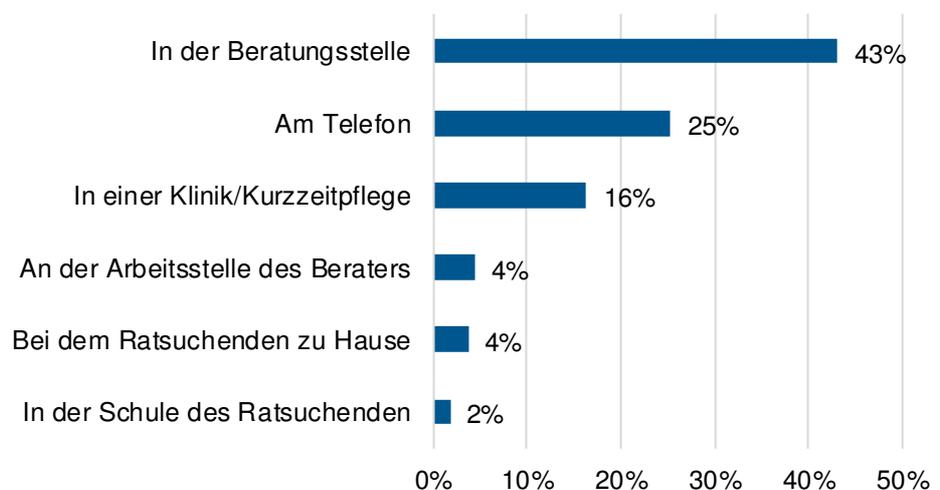
2.6.2 Ort der Beratung

Die meisten Ratsuchenden suchen für das erste Beratungsgespräch die Beratungsstelle auf. Insgesamt 43 Prozent der Erstgespräche finden in den Räumen der Beratungsstellen statt. Ein Viertel (25 %) aller Ratsuchenden werden im ersten Gespräch telefonisch beraten. Eine hohe Bedeutung haben mittlerweile auch die Beratungsangebote der Psychiatrie-Patinnen und -Paten sowie der Psychiatrischen Hilfsgemeinschaft Viersen in den Kliniken. Hier wurden alternative Settings gewählt, um möglichst niedrigschwellig Kontaktmöglichkeiten zu potentiell Ratsuchenden zu schaffen. 16 Prozent aller Erstberatungen fanden im Untersuchungszeitraum in einer Klinik oder Kurzzeitpflege statt. Bei den Psychiatrie-Patinnen und -Paten werden zwei Drittel aller Ratsuchenden zum ersten Mal vor Ort in der Klinik beraten.

Eher selten werden die Gespräche an der Arbeitsstelle der Ratsuchenden, bei der Peer-Beraterin oder dem -Berater zu Hause oder an der Arbeitsstelle der Beraterin oder des Beraters durchgeführt (vgl. *Abbildung 2-7*). Telefonische Beratungen finden vor allem bei Beratungsstellen mit hauptberuflichen Beraterinnen und Beratern statt, insbesondere beim Landesverband Psychiatrie-Erfahrener (87 %).

Die Beratungsorte orientieren sich stark an der Situation der Peer-Beraterinnen und -Berater sowie der Ratsuchenden. Deshalb findet z. B. die Mehrheit der Erstberatungen der Psychiatrie-Patinnen und -Paten in Kliniken statt, wo sie direkt Kontakt mit potentiellen Ratsuchenden aufnehmen und eigene Sprechstunden anbieten. Bei der Lebenshilfe Service gGmbH finden hingegen die meisten Beratungen an der Arbeitsstelle der Beraterinnen und Berater statt. Diese sind, wie häufig auch die Ratsuchenden, zugleich beim Träger der Beratungsstelle beschäftigt und können so recht flexibel an ihrer Arbeitsstelle Peer-Beratung anbieten.

Abbildung 2-7: Durchführungsorte der Erstberatung



Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. N=929. Eigene Berechnungen Prognos AG.

2.6.3 Anwesende Personen

Bei den Beratungen sind zum Teil neben den Peer Counselors und den Ratsuchenden weitere Personen in der Beratungssituation anwesend, um die Peer Counselors oder die Ratsuchenden zu unterstützen.

Bei sechs der zehn Beratungsstellen wird zumindest ein Teil der Peer-Beraterinnen und -Berater bei der Durchführung der Beratung regelmäßig durch Koordinatorinnen und Koordinatoren (mit und ohne Behinderungen) oder andere Peer Counselors unterstützt. Die Auswertung der Dokumentation zeigt, dass dies, gemessen an allen Beratungen, relativ selten ist. Etwa 10 Prozent der Erstgespräche werden von Peer-Beraterinnen oder -Beratern geführt, die von einer Koordinatorin oder einem Koordinator unterstützt werden. In weiteren 10 Prozent der Fälle sind mehrere Peer Counselors bei der Erstberatung anwesend.

Der Hauptgrund für die relativ geringe Anzahl der Beratungen mit weiteren unterstützenden Personen ist, dass in diesen Beratungsstellen bisher vergleichsweise wenige Ratsuchende beraten wurden.

Acht Prozent der Ratsuchenden kommt nicht allein zum ersten Beratungsgespräch, sondern bringt Familienangehörige, Freundinnen und Freunde oder Partnerinnen und Partner mit. In 16 Fällen war eine Assistenz oder eine gesetzliche Betreuung anwesend. 68 Ratsuchende waren beim ersten Beratungsgespräch in Begleitung von anderen Personen, z. B. Lehrerinnen oder Lehrern, Fachberaterinnen und -beratern, Personal der KoKoBe, Fachkräfte aus dem Betreuten Wohnen oder Integrationsbegleitern (vgl. *Tabelle 2-4*).

Tabelle 2-4: Weitere anwesende Personen bei der Erstberatung (ohne Erstberatungen, die sich nur an Angehörige richteten; Mehrfachantworten möglich)

	Anzahl	Anteile an allen Erstgesprächen
Koordinatorin, Koordinator	90	10 %
Weitere Peer	91	10 %
Eltern oder andere Familienangehörige	35	4 %
Freund, Freundin, Partner, Partnerin	35	4 %
Assistenz	11	1 %
Gesetzliche Betreuung	5	1 %
Andere	68	8 %

Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. Ohne die Erstberatungen, die sich an Angehörige richteten. N=867. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Beratungen, bei denen die Koordinatorinnen und Koordinatoren unterstützend anwesend sind, werden nur von den Beratungsstellen mit nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Beratungsstellen durchge-

führt. In keiner Beratungsstelle war bei jeder Erstberatung eine Koordinatorin oder ein Koordinator anwesend. Ein besonders hoher Anteil von Erstberatungen mit Unterstützung der Koordinatorinnen und Koordinatoren findet vor allem bei der Lebenshilfe Service gGmbH, Leben und Wohnen sowie dem Dülkener Experten Team statt. Die anderen Erstberatungen wurden nur zu geringen Teilen mit Unterstützung der Koordinatorinnen und Koordinatoren durchgeführt.

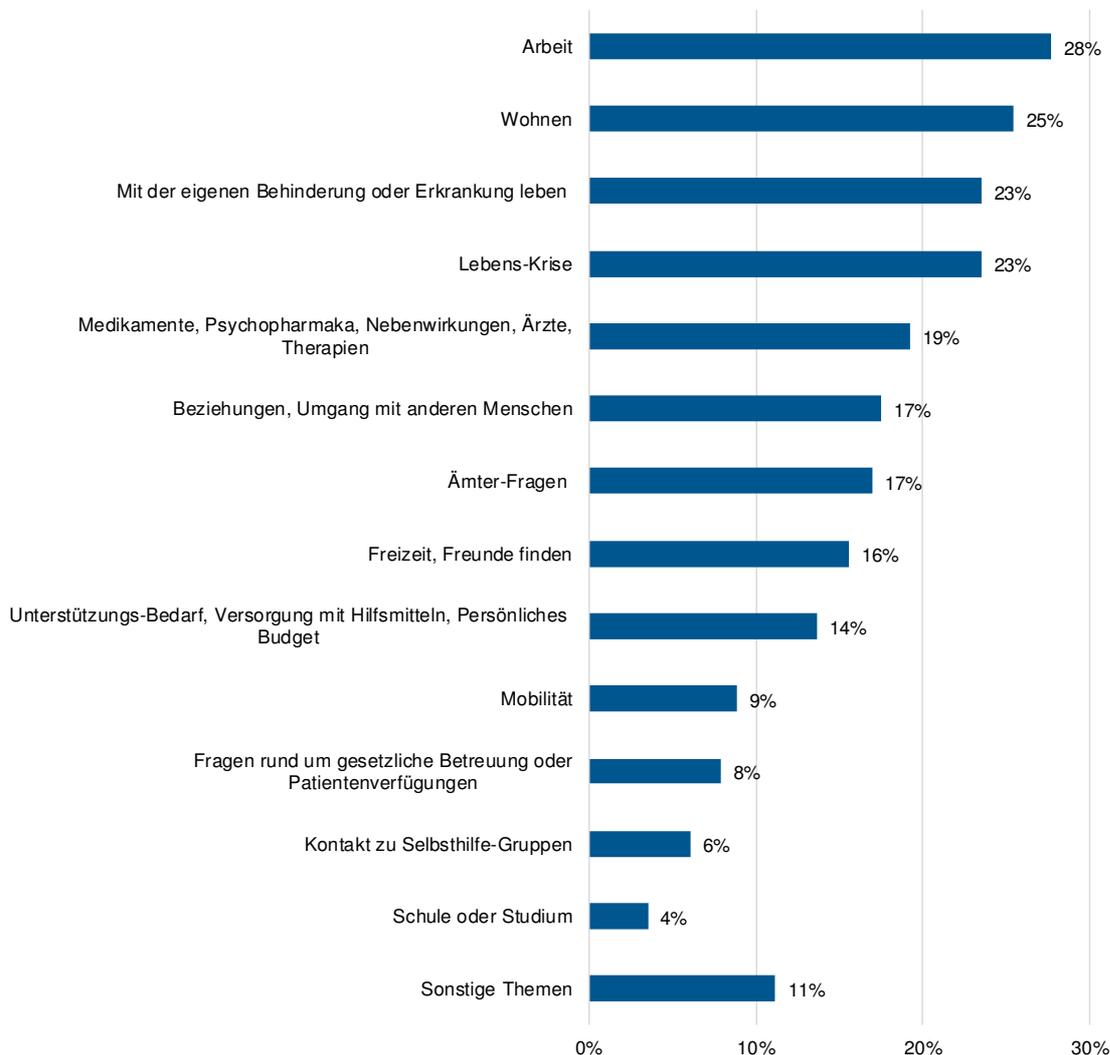
Grundsätzlich zeigt sich, dass insbesondere die Beratungsstellen mit einem hohen Anteil an Beraterinnen und Beratern mit geistigen Behinderungen auch viele Beratungsgespräche durchführen, in denen Koordinatorinnen und Koordinatoren unterstützend anwesend sind.

2.6.4 Anlass und Inhalte der Beratungsgespräche

Ratsuchende, die eine Beratungsstelle für ein Erstgespräch aufsuchen, haben in der Hälfte der Fälle eine bestimmte Frage, über die sie sprechen möchten (46 %). Rund ein Drittel der Ratsuchenden möchte die Beratungsform kennenlernen und sich allgemein informieren (36 %). 13 Prozent der Ratsuchenden kommen zum ersten Mal zur Peer-Beratung, um „nur mal zu reden“.

Bei der Peer-Beratung wird ein großes Spektrum an Themen besprochen. Besonders häufig werden die Themenbereiche Arbeit (28 %) und Wohnen (25 %) thematisiert. Mehr als die Hälfte der Gespräche beschäftigen sich mit einem dieser beiden Themen. Zentrale Gesprächsinhalte sind darüber hinaus der Umgang mit der eigenen Behinderung oder Erkrankung oder einer Lebenskrise (jeweils 23 %). Häufig werden auch Fragen zu Medikamenten, Psychopharmaka, damit verbundenen Nebenwirkungen, Ärztinnen/Ärzten oder Therapien gestellt (19 %). Themen, zu denen sich Menschen mit Behinderung ebenfalls häufig beraten lassen, sind der Umgang der anderen Menschen sowie Fragen, die sich auf den Umgang mit Prozessen in Ämtern beziehen.

Abbildung 2-8: Themen der Erstberatung
(Mehrfachangaben möglich)



Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. N=927. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Die Gesprächsthemen variieren zwischen den Beratungsstellen. Zu Beratungsstellen, in denen vorrangig psychisch kranke Peer-Beraterinnen und -Berater arbeiten, kommen vor allem Ratsuchende, die in einer Lebenskrise sind und Beratung dazu benötigen (36 %). Wichtige Themen in diesen Beratungsstellen sind auch der Umgang mit Medikamenten, Fragen zu Ärztinnen/Ärzten, Therapien und Nebenwirkungen. 29 Prozent aller Erstberatungen drehen sich um diese Themen. Genauso häufig wird der Umgang mit der eigenen Behinderung thematisiert (29 %). 21 Prozent der Gespräche thematisieren Beziehungen und den Umgang mit anderen Menschen.

Demgegenüber drehen sich Beratungsgespräche in Beratungsstellen mit vorrangig geistig oder körperlich-geistig behinderten Beraterinnen und Beratern vor allem um das Thema Wohnen (51 %). In diesen Beratungsstellen ist die Bandbreite der Themen, zu denen beraten wird, sehr hoch. Ein häufig vorkommendes Gesprächsthema ist die Peer-

Beratung selbst. Ratsuchende interessieren sich häufig für dieses Angebot und kommen mit Fragen zum Werdegang der Peer Counselors.

In der Beratungsstelle mit einer/einem körperlich behinderten Peer-Beraterin oder -Berater wird insbesondere zu den Themen Wohnen, Unterstützungsbedarf, Versorgung mit Hilfsmitteln, Persönliches Budget sowie Ämter-Fragen und Freizeitgestaltung beraten.

Ratsuchende mit Beratungsbedarf zum **Thema Wohnen** interessieren sich mehrheitlich für eine eigene Wohnung und den potenziellen Unterstützungsmöglichkeiten, wie einer bezahlten Betreuung oder Assistenz. Ein Teil der Ratsuchenden interessiert sich auch für eine eigene Wohnung ohne Unterstützungsangebote und hat Fragen hierzu. Deutlich seltener werden Fragen thematisiert, die klären sollen, wie man eine Wohnung behindertengerecht macht. In einigen Fällen haben die Ratsuchenden auch Fragen zum Leben in Wohnheimen für behinderte Menschen oder stationäre Wohngruppen.

Ratsuchende mit Fragen im **Bereich Arbeit** interessieren sich häufig für einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder die Rückkehr in Arbeit (z. B. nach einer langen Krankheit). Außerdem werden Fragen zu einer Ausbildung oder einer Arbeit nach der Schule gestellt. Seltener betreffen Fragen die Suche nach einem Arbeitsplatz in einer Integrationsfirma oder Unterstützungsoptionen bei der Arbeit (z. B. durch eine Assistenz).

Folgt auf die Erstberatung ein weiterer Termin, dann wird bei der zweiten Beratung in zwei von drei Fällen dasselbe Thema wie zuvor behandelt.

2.6.5 Dauer der Beratungsgespräche

Das erste Beratungsgespräch dauert durchschnittlich etwa eine dreiviertel Stunde (51 Minuten), wobei es, je nach Gespräch, eine große Variation bei der Gesprächsdauer gibt. Die kürzesten Erstberatungen dauern nur 5 Minuten, die längsten 3 Stunden. Vergleichsweise durchschnittlich kurze Erstgespräche finden beim Landesverband Psychiatrie-Erfahrener statt (35 Minuten), möglicherweise, weil hier viele Beratungen telefonisch durchgeführt werden. Die längsten Erstgespräche führt die Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen. Hier dauern sie etwa eineinhalb Stunden (94 Minuten).

Folgen auf die Erstberatungen weitere Beratungsgespräche, dann dauern diese im Durchschnitt in etwa genauso lange oder wenige Minuten länger. Die dritte Beratung eines Ratsuchenden dauert durchschnittlich bereits eine Stunde (63 Minuten).

Zwischen den Beratungsstellentypen zeigen sich keine bedeutenden Unterschiede bei der Dauer der Beratungsgespräche. Große Unterschiede zeigen sich hingegen zwischen den Orten, an denen die Beratungen stattfinden. Telefonische Erstberatungen dauern durchschnittlich etwa 33 Minuten und sind damit vergleichsweise kurz.

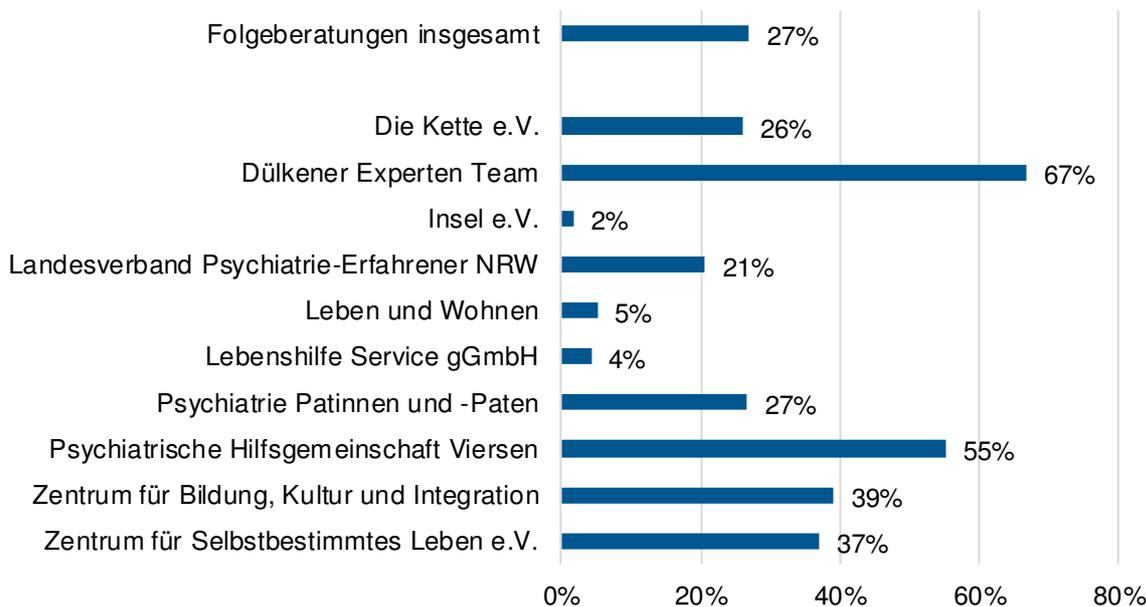
Erstgespräche in den Beratungsstellen dauern hingegen eine volle Stunde (61 Minuten).

2.6.6 Verbleib nach dem Erstberatungsgespräch und Folgeberatungen

Im Ergebnis der meisten Erstberatungen soll der Austausch zwischen Peer-Beraterinnen und -Beratern sowie den Ratsuchenden in den allermeisten Fällen weitergeführt werden. Nur bei 9 Prozent der Erstberatungen wurde am Ende des Gespräches vereinbart, dass die Beratung beendet sei.

Rund zwei Drittel der Erstberatungen (63 %) enden mit der Vereinbarung, dass sich die Ratsuchenden melden, sofern sich noch weitere Fragen ergeben. In 22 Prozent der Fälle wird direkt ein weiterer Termin vereinbart. In 49 Fällen wurden die Ratsuchenden an andere Beratungsstellen oder Hilfetragere weiterverwiesen. Insgesamt wurde gut ein Viertel aller Ratsuchenden mindestens ein zweites Mal beraten (vgl. *Abbildung 2-9*).

Abbildung 2-9: Anteil der Ratsuchenden, die mindestens ein zweites Mal beraten wurden, nach Beratungsstellen



Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. N=939. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Besonders häufig werden in Beratungsstellen mit haupt- oder nebenberuflichen Peer Counselors die Beratungen mit den Ratsuchenden über das Erstgespräch hinweg fortgesetzt. Beratungsstellen des ersten und zweiten Typs beraten 30 bzw. 27 Prozent aller Ratsuchenden mindestens ein zweites Mal. Etwas seltener finden Folgeberatungen bei den Beratungsstellen mit überwiegend ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern statt (18 %).

Unterschiede bei der Umsetzung von Folgeberatungen zeigen sich auch bei der Differenzierung nach Behinderung der Peer-Beraterinnen und -Berater. In Beratungsstellen mit überwiegend körperlich oder psychisch behinderten Beratenden wird im Durchschnitt jeder dritte bzw. vierte Ratsuchende wiederholt beraten. In Beratungsstellen mit überwiegend geistig oder geistig-körperlich behinderten Beratenden sind es 16 Prozent, in den Beratungsstellen mit Peer Counselors unterschiedlicher Behinderungsarten sind es 22 Prozent.

2.7. Weitere Angebote der Beratungsstellen

Neun der zehn Beratungsstellen führten neben den Beratungsgesprächen auch Veranstaltungen durch. Insgesamt wurden seit Juni 2014 **250 Veranstaltungsformen und -formate** dokumentiert, darunter 193 einmalige Veranstaltungen (die z.T. mehrere Termine umfassen) sowie 57 Veranstaltungen, die in einem regelmäßigen Turnus ausgerichtet werden.⁵²

Tabelle 2-5: Dokumentierte Veranstaltungsformate nach Turnus

Beratungsstelle (in alphabetischer Reihenfolge)	Turnus		Dokumentierte Veranstaltungsformate insgesamt
	Einmalig	Regelmäßig	
Die Kette e. V.	18		18
Dülkener Experten Team	14	4	18
Insel e.V.	34	6	40
Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW	14	15	29
Leben und Wohnen	2	1	3
Lebenshilfe Service gGmbH	52	9	61
Psychiatrie Patinnen und Paten e.V.	13	6	19
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen		11	11
Zentrum für Bildung, Kultur und Integration	46	5	51
Gesamtergebnis	193	57	250

Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Veranstaltungen (Stand: 29.2.2016). Eigene Berechnungen Prognos AG.

Vorträge mit anschließender Diskussion gehören in den neun Beratungsstellen zu den häufigsten Veranstaltungsformen. Insgesamt wurden sie im Betrachtungszeitraum 77 Mal dokumentiert. In den meisten Fällen handelte es sich hierbei um einmalige Veranstaltungen. In den Vorträgen wurde häufig die Arbeit der Beratungsstellen vorgestellt, Kontakte geknüpft und so Zugänge zum Beratungsangebot geschaffen. Teilweise wurden auch Vorträge zu konkreten Themen gehalten, z. B. zu Arbeitsmarktperspektiven nach der Schule, Praktika, Übergängen in den 1. Arbeitsmarkt, Auszug aus dem Elternhaus oder zu verschiedenen Wohnformen.

52 Veranstaltungsformate dokumentieren Workshops und Seminare, von denen zehn regelmäßig durchgeführt werden. Sie beschäftigten

⁵² Die Anzahl der Veranstaltungsformate gibt **keine** Auskunft über die Zahl der durchgeführten Veranstaltungen. In vielen Fällen finden die Formate mehrmals die Woche statt, in anderen Fällen nur jährlich oder sogar alle zwei Jahre.

sich häufig mit Fragestellungen rund um das Thema Arbeitsmarkt, behandelten Erfahrungen mit dem Auszug aus dem Elternhaus und analysierten Fähigkeiten, die Voraussetzung für verschiedene Wohnformen sind. Beratungsstellen, in denen Menschen mit psychischen Behinderungen arbeiten, führten Workshops zu Fragen zu Psychopharmaka, Patientenverfügungen, Recovery etc. durch.

Außerdem wurden von den neun Beratungsstellen 38 Beratungs-Cafés und offene Stammtische durchgeführt, 17 finden regelmäßig statt. Sehr selten werden persönliche Beratungsgespräche mit einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen oder Betriebsbesichtigungen dokumentiert. Darüber hinaus fanden 21 Gruppengespräche statt, wurden 23 Informationsstände betreut und 15 Betriebsbesichtigungen durchgeführt.

Neben diesen „typischen“ Veranstaltungsformaten wurde eine Reihe von weiteren Veranstaltungen dokumentiert. Dazu gehören z. B. Gespräche, niederschwellige Kursangebote und Lese- und Singabende.

Abbildung 2-10: Durchgeführte Veranstaltungstypen



Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Veranstaltungen. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Tabelle 2-6 zeigt, wie unterschiedlich die Bedeutung dieser Veranstaltungsformate für die einzelnen Beratungsstellen ist. Einige Beratungsstellen haben eine hohe Anzahl von Angeboten erarbeitet, die sie neben der direkten „Face-to-Face“-Beratung umsetzen, z.T. im wöchentlichen Turnus.

Tabelle 2-6: Übersicht über Veranstaltungsformate und Turnus, nach Beratungsstellen

Beratungsstelle (in alphabetischer Reihenfolge)	Veranstaltungsformate und Turnus
Die Kette e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • 11 Vorträge mit anschl. Diskussion (<i>einmalig</i>) • 5 Informationsstände (<i>einmalig</i>) • 2 Beratungsgespräche mit einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen (<i>einmalig</i>)
Dülkener Experten Team	<ul style="list-style-type: none"> • 6 Vorträge (<i>einmalig</i>) • 6 Informationsstände (<i>3x einmalig, 1x jährlich</i>) • 1 Workshop, Seminar (<i>einmalig</i>) • 1 Offenes Café (<i>einmalig</i>) • 6 Informationsstände sowie 1 Übergabe von Spendengeldern (<i>5x einmalig, 1x jährlich</i>)
Insel e.V.	<ul style="list-style-type: none"> • 10 Vorträge (<i>einmalig</i>) • 9 Workshops, Seminare und Gruppenangebote (<i>einmalig</i>) • 6 Beratungsgespräche mit einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen (<i>einmalig</i>) • 9 Infostände (<i>4x einmalig, 5x jährlich</i>) • 3 Stammtische und Beratungscafés (<i>2 einmalig, 1x monatl.</i>) • 2 Betriebsbesichtigungen und -erkundungen (<i>einmalig</i>) • 1 Radiointerview (<i>einmalig</i>)
Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW	<ul style="list-style-type: none"> • 4 Vorträge (<i>3x einmalig, 1x jährlich</i>) • 4 offene Cafés und Treffs (<i>1x wöchentlich und 3x wöchentl.</i>) • 21 offene Angebote mit diversen Themen (Achtsamkeitsgruppen, Genesungsbegleitung, Singabende, Leseabend, Gruppe Handarbeit, Wendo, etc.) (<i>je nach Veranstaltung: wöchentlich, monatlich oder jährlich</i>)
Leben und Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Info-Stammtisch (<i>monatlich</i>) • 1 Vortrag (<i>einmalig</i>) • 1 Informationsstand (<i>einmalig</i>)
Lebenshilfe Service gGmbH	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Vorträge in unterschiedlichen Rahmen (<i>einmalig und jährlich</i>) • 13 Workshops, Seminare (<i>je nach Veranstaltung: einmalig bis zweijährig</i>) • 16 Vorstellungen des Peer-Angebots (<i>einmalig</i>) • 20 Erfahrungsaustausche, insb. mit anderen (Peer-)Angeboten, (<i>einmalig sowie alle 3 Monate mit Werkstattatrat</i>) • 1 Beratungsgespräch mit einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen (<i>einmalig</i>) • 1 Informationsstand (<i>einmalig</i>) • 2 Pressetermine (<i>einmalig</i>)
Psychiatrie Patinnen und -Paten	<ul style="list-style-type: none"> • 8 Vorträge (<i>einmalig</i>) • 4 offene Cafés oder Frühstück (<i>monatlich bis 2x wöchentlich</i>) • 6 Workshops, Seminare (<i>einmalig bis regelmäßig</i>) • 1 Vorstellung der Beratung bei einem externen offenen Frühstück
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen	<ul style="list-style-type: none"> • 11 Kursangebote (<i>je nach Angebot wöchentlich bis jährlich stattfindend</i>)
Zentrum für Bildung, Kultur und Integration	<ul style="list-style-type: none"> • 23 Vorträge (<i>einmalig</i>) • 8 Beratungsgespräche mit einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen (<i>einmalig</i>) • 10 Betriebsbesichtigungen (<i>einmalig</i>) • 2 Informationsstände (<i>einmalig</i>) • 1 Besuch eines Stammtischs (<i>einmalig</i>) • 7 Seminare und Workshops (<i>einmalig, z.T. mit mehreren Terminen</i>)

Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Veranstaltungen. Eigene Berechnungen Prognos AG.

184 Veranstaltungsformate richten sich (auch) an Menschen mit Behinderungen. Fachpersonen, wie z. B. Mitarbeitende aus der Ko-KoBe, Presse, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Lehrerinnen und Lehrer, Werkstattmitarbeitende, etc. werden von 147 Veranstaltungsformaten adressiert. Vergleichsweise selten sollen Angehörige von Menschen mit Behinderungen erreicht werden (48 Formate).

Tabelle 2-7: Anzahl der Veranstaltungsformaten nach Zielgruppen, nach Beratungsstellen (Mehrfachnennungen möglich)

Beratungsstelle (in alphabetischer Reihenfolge)	Menschen mit Behinderungen	Angehörige	Fachpersonen
Die Kette e.V.	8	3	12
Dülkener Experten Team	11	8	14
Insel e.V.	31	14	25
Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW	29	11	6
Leben und Wohnen	3	1	
Lebenshilfe Service gGmbH	42	4	57
Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V.	17	4	5
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen	4		
Zentrum für Bildung, Kultur und Integration	39	3	28
Zielgruppen insgesamt	184	48	147

Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Veranstaltungen. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Auffällig ist, dass sich insgesamt 50 dokumentierte Veranstaltungsformate ausschließlich an Fachpersonen und nicht an Menschen mit Behinderungen oder ihre Angehörigen richten. Hierzu zählen insbesondere Veranstaltungsformate der Lebenshilfe Service gGmbH (18 Formate), der Kette e.V. (10 Formate), des Zentrums für Bildung, Kultur und Integration (11 Formate). Auch Formate des Dülkener Experten Teams, der Insel e.V. und der Psychiatrie-Patinnen und -Paten richten sich ebenfalls nicht an die originäre Zielgruppe des Peer Counseling, also Menschen mit Behinderungen und/oder ihre Angehörigen. Im Wesentlichen geht es hier um Veranstaltungen zur Bekanntmachung des Peer Counseling Angebots.

Die Veranstaltungen sollen nicht nur das Beratungsangebot in der Öffentlichkeit bekannt machen, sondern auch direkten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Beratungsangeboten schaffen. Die Beratungsstellen geben an, dass die Veranstaltungen vielfach dazu führen, dass Teilnehmende Interesse an einer weiteren Beratung äußern. Mindestens bei 129 Veranstaltungsformaten wurde von den Beratungsstellen angegeben, dass Teilnehmende im Anschluss an die Veranstaltung Interesse an der Peer-Beratung geäußert haben.

2.8. Koordination der Arbeit der Beratungsstellen

In den zehn Beratungsstellen fallen – neben den Beratungen und Veranstaltungen – diverse organisatorische Tätigkeiten an. Dazu gehören z. B. die Terminkoordination, Vor- und Nachbereitung der Gespräche, Teambesprechungen, Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Diese Aufgaben werden in vier Beratungsstellen von den Peer-

Beraterinnen und -Beratern selbst übernommen. Diese Beratungsstellen haben hauptberufliche Peer Counselors und verfügen über ihre Träger über eine langjährige Erfahrung in der Beratungsarbeit.

Sechs Beratungsstellen haben sich dazu entschlossen, Stellenanteile für „Kordinatorinnen und Koordinatoren“ zu schaffen, die diese Aufgaben übernehmen. Diese Personen haben selbst keine Behinderungen.⁵³

Kordinatorinnen und Koordinatoren ohne Behinderungen

In sechs Beratungsstellen arbeiten Personen ohne Behinderung als Kordinatorinnen und Koordinatoren mit einschlägigem Hochschulabschluss (aus den Bereichen der Sozialen Arbeit, Erziehungswissenschaften, Kulturwissenschaften oder dem außerschulischen Bildungswesen). Dazu gehören ausschließlich Beratungsstellen, in denen die Peer Counselors nicht hauptberuflich tätig sind. In den Beratungsstellen vom **Typ 1** übernehmen die hauptberuflich tätigen Beraterinnen und Berater selbst diese Aufgaben.

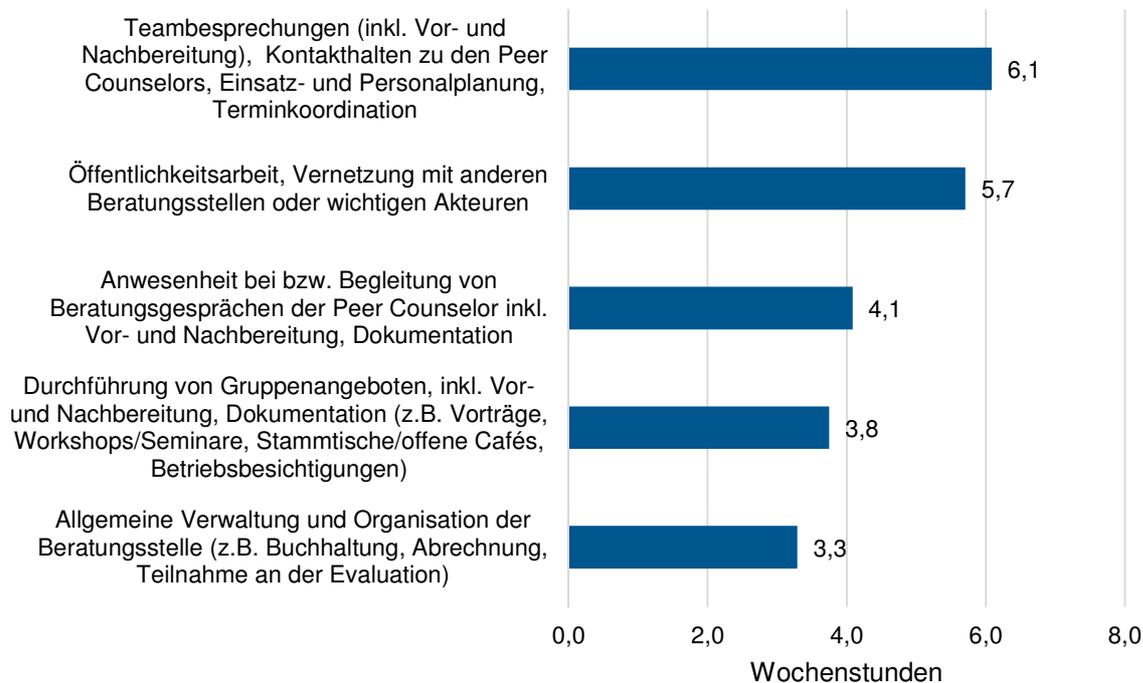
In den Beratungsstellen mit nicht-hauptberuflichen Beraterinnen und Beratern sind eine bis drei Personen für die Koordinationstätigkeiten angestellt. Die **Stundenumfänge**, die ihnen dabei zur Verfügung stehen, unterscheiden sich dabei enorm. Während der Koordinatorin der Beratungsstelle von Leben und Wohnen etwa 3 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen, umfasst das Stundenkontingent der drei Kordinatorinnen der Insel e.V. 33,5 Stunden wöchentlich. Durchschnittlich haben die Kordinatorinnen und Koordinatoren pro Beratungsstelle etwa 23 Stunden wöchentlich für die Arbeit in den Beratungsstellen zur Verfügung.

Besonders viel Zeit verwenden die Kordinatorinnen und Koordinatoren für Teambesprechungen (inkl. Vor- und Nachbereitung), Kontakt halten zu den Peer Counselors, Einsatz- und Personalplanung und Terminkoordination. Im Durchschnitt verwenden die Kordinatorinnen und Koordinatoren pro Beratungsstelle der Typen 2 + 3 etwa 6 Stunden wöchentlich für diesen Aufgabenbereich. Etwa genauso zeitaufwändig sind die Öffentlichkeitsarbeit und die Vernetzung mit anderen Beratungsstellen oder wichtigen Akteuren.

Etwa 4 Stunden pro Woche unterstützen die Kordinatorinnen und Koordinatoren typischerweise die Peer-Beraterinnen und -Berater bei ihrer Arbeit. Ähnlich viel Zeit wird auf die Durchführung von Gruppenangeboten verwendet. Für allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben fallen wöchentlich etwa 3 Stunden an.

⁵³ Eine Beratungsstelle hat zwei Personen für die Koordination vorgesehen, von denen eine Person keine Behinderungen hat und ausschließlich für Koordinierungs- und Unterstützungstätigkeiten zuständig ist. Eine zweite Person ist körperlich behindert und selbst auch als Peer-Beraterin im Projekt tätig.

Abbildung 2-11: Typischer durchschnittlicher wöchentlicher Stunden-
aufwand von Koordinatorinnen und Koordinatoren pro
Beratungsstelle der Typen 2+3 nach Aufgabenbereichen



Quelle: Abfrage in den Beratungsstellen. Stand: März 2016. N=6. Eigene Darstellung Prognos AG.

2.9. Wichtigste Netzwerkpartner der Beratungsstellen

Aus verschiedenen Gründen sind die Beratungsstellen auf eine gute Vernetzung mit anderen Organisationen angewiesen. Über andere Organisationen erhalten Ratsuchende Zugang zum Peer Counseling-Angebot und potentielle Peer Counselors können hierüber gewonnen werden; Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Peer Counselors erhalten Informationen über Angebote aus erster Hand und können von dem Wissen anderer Akteure profitieren; umgekehrt können sie Erfahrungen aus der Peer-Beratung an andere Stellen vermitteln.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren wurden nach ihren wichtigsten Netzwerk- und Kooperationspartnern gefragt. Die Beratungsstellen nutzen den Antworten zufolge zunächst einmal die Netzwerke, die ihnen vertraut sind. Für die Beratungsstellen aus dem Kontext der Selbstvertretungs- und Selbsthilfeorganisationen sind dies die Organisationen gleichen Typs, die zu den Netzwerkpartnern zählen. Daneben zählen diese Beratungsstellen auch die niedrighschwelligigen Angebote des professionellen Hilfesystems zu ihren Partnern, also bspw. Sozialpsychiatrische Zentren oder einen gemeindepsychiatrischen Verbund. Schließlich gehören auch psychiatrische Kliniken zu den Partnerorganisationen.

Bei Beratungsstellen aus dem Kreis der Leistungserbringer sind es die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe bzw. des Rehabilitationssystems sowie Schulen und Einrichtungen, die den Zugang zu Berufsausbildung und Arbeitsmarkt fördern, die zu den naheliegenden und häufigen Netzwerkpartnern zählen.

Vereinzelt bestehen Kontakte zur Kommunalpolitik und einem weiteren Netzwerkkumfeld, das über die Unterstützung von Menschen mit Behinderung hinausweist, wie bspw. Erwerbslosen-Beratungsstellen oder einer örtlichen Jobbörse.

Zu den Organisationen, die am häufigsten als Netzwerkpartner aufgezählt wurden, gehören die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote (KoKoBe) und die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ).

3 Wer arbeitet als Peer-Beraterin oder Peer-Berater? – Einblick in die Beraterprofile der Beratungsstellen

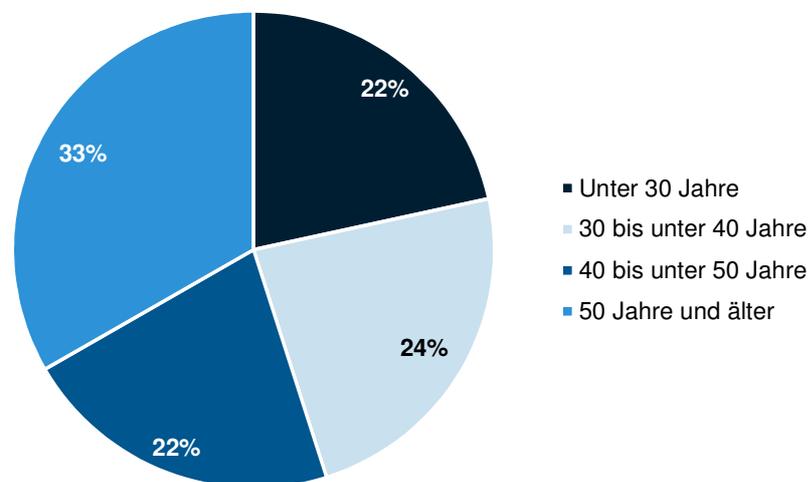
3.1. Soziodemographische Merkmale der Peer-Beraterinnen und -Berater

In den zehn Beratungsstellen arbeiteten im März 2016 insgesamt 62 Peer Counselors. Das Geschlechterverhältnis ist ausgeglichen, es gibt aktuell nahezu genauso viele Beraterinnen wie Berater.

Die Peer-Beraterinnen und -Berater decken ein breites Altersspektrum ab. Etwa 22 Prozent waren zum Befragungszeitpunkt unter 30 Jahre alt, 24 Prozent zwischen 30 und 40 Jahre und 22 Prozent zwischen 40 und 50 Jahre. Jede bzw. jeder Dritte ist 50 Jahre oder älter.

Ältere Peer Counselors arbeiten vor allem hauptberuflich in den Beratungsstellen von Typ 1, junge Beraterinnen und Berater unter 30 Jahre hauptsächlich nebenberuflich. Unter den Ehrenamtlichen sind Peer Counselors aller Altersstufen vertreten, hauptsächlich aber im Alter von 40 Jahren und älter.

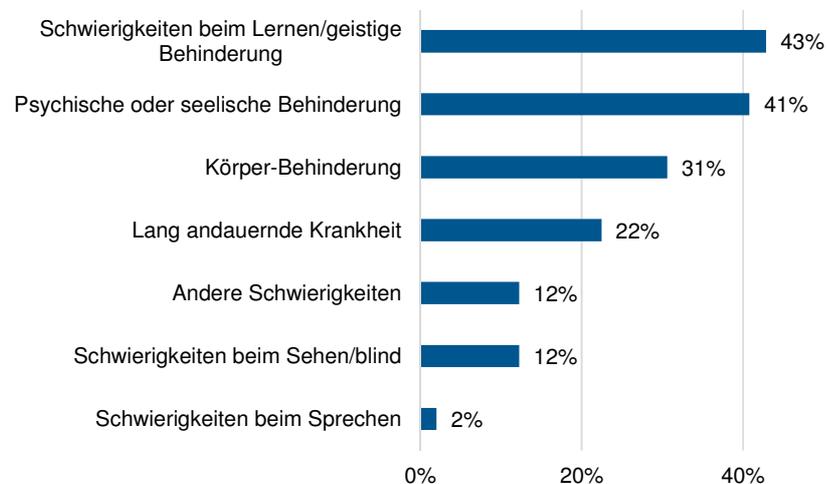
Abbildung 3-1: Alter der Peer-Beraterinnen und -Berater



Quelle: Befragung der Peer Counselors. N=51. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Unter den Peer-Beraterinnen und -Beratern sind fast zu gleichen Anteilen Personen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen vertreten. Am häufigsten haben Peer-Beraterinnen und -Berater Schwierigkeiten beim Lernen bzw. eine kognitive Beeinträchtigung. Fast ebenso häufig sind psychische Behinderungen. Etwa ein Drittel hat eine Körperbehinderung, jede/r Fünfte eine chronische Erkrankung. Darüber hinaus gibt etwa jede/r Siebte an, andere Schwierigkeiten zu haben. Darunter sind fünf Personen, die Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben haben oder dies gar nicht können.

Abbildung 3-2: Behinderungen der Peer-Beraterinnen und -Berater (Mehrfachantworten möglich)



Quelle: Befragung der Peer Counselors. Bezogen auf alle Peer Counselors, die angegeben haben, mindestens eine Einschränkung oder Behinderung zu haben. N=50. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Unter den Peer-Beraterinnen und -Beratern gibt es drei Personen, die angeben, keine Einschränkungen oder Behinderungen zu haben. Dabei handelt es sich um Peer Counselors, die in Beratungsstellen mit Menschen mit psychischen Behinderungen arbeiten.

Etwa acht von zehn Beraterinnen und Beratern haben eine anerkannte Schwerbehinderung, davon hat rund die Hälfte **einen Grad der Behinderung** (GdB) von 50 bis 70 und jeder Fünfte von 80 bis 90. Jeder Sechste hat einen GdB von 100.

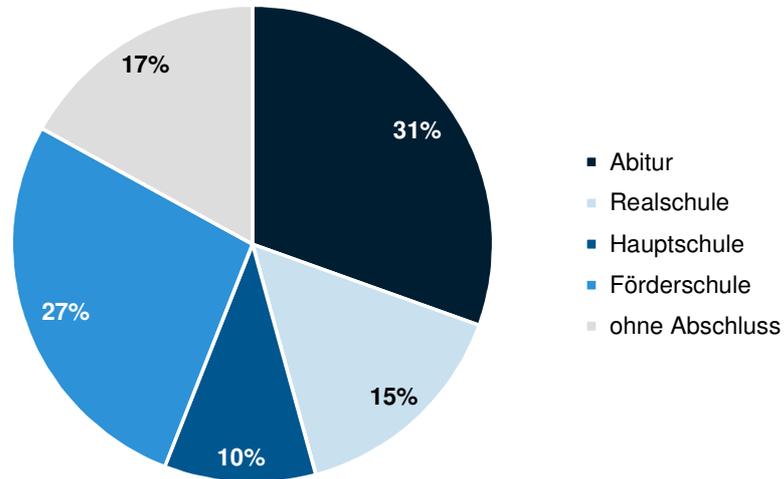
In den Beratungsstellen mit überwiegend hauptberuflichen Beraterinnen und Beratern arbeiten vier Personen ohne anerkannte Schwerbehinderung. Fünf Personen haben einen GdB von 50 bis 70, eine Peer-Beraterin von 100. Wesentlich höher ist der Anteil der Peer-Beraterinnen und -Berater mit anerkannten Schwerbehinderungen in den Beratungsstellen von Typ 2 und 3. Unter ihnen sind nur selten Personen ohne anerkannte Schwerbehinderung (7 % bzw. 15 %). Mehr als jeder dritte Peer Counselor in diesen sechs Beratungsstellen hat einen GdB von über 70.

Die Peer-Beraterinnen und -Berater haben verschiedene **Bildungshintergründe**. Fast die Hälfte (46 %) hat mit dem Realschulabschluss oder dem Abitur einen hohen Bildungshintergrund. Mehr als ein Drittel (37 %) hat einen Hauptschul- oder Förderschulabschluss, 17 Prozent haben gar keinen Schulabschluss.

Insbesondere in den vier Beratungsstellen mit hauptberuflichen und einer geringen Anzahl an schwerbehinderten Peer Counselors ist der Bildungshintergrund sehr hoch. Alle Peer-Beraterinnen und -Berater haben hier mindestens einen Realschulabschluss. Besonders gering ist die Schulbildung bei den Peer Counselors, die bei den Trägern (einer Werkstatt für behinderte Menschen und ein Integrationsbetrieb) der Beratungsstelle angestellt sind. Von ihnen haben fast drei Viertel

(73 %) keinen Abschluss oder einen Förderschulabschluss. Auch in den Beratungsstellen mit ehrenamtlich tätigen Peer Counselors ist der Bildungshintergrund vergleichsweise gering. Fast zwei Drittel (61 %) haben hier höchstens einen Hauptschulabschluss.

Abbildung 3-3: Schulabschlüsse



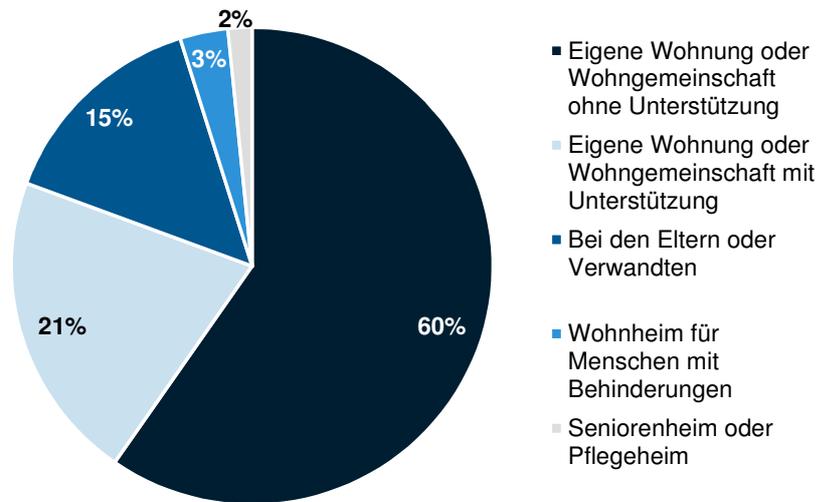
Quelle: Abfrage in den Beratungsstellen. Stand: März 2016. Eigene Darstellung Prognos AG. N=59 BeraterInnen. Anmerkung: Bei 3 weiteren BeraterInnen war der Abschluss den KoordinatorInnen nicht bekannt.

3.2. Lebenssituation der Peer-Beraterinnen und -Berater

Die **Wohnsituation** der Peer-Beraterinnen und -Berater in den Modellregionen des Rheinlands ist verschieden. Die Mehrheit der Peer-Beraterinnen und -Berater (62 %) wohnt in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft und benötigt dort keine Unterstützung. Jede bzw. jeder Fünfte wohnt mit Unterstützung in einer Wohngemeinschaft oder in einer eigenen Wohnung, ein Fünftel bei Verwandten. Ein kleiner Teil (rund 5 Prozent) wohnt in Wohnheimen für Menschen mit Behinderung, in Senioren- oder Pflegeheimen.

Differenziert nach Art der Beratungsstellen zeigt sich, dass Peer-Beraterinnen und -Berater aus Beratungsstellen vom Typ 1 besonders häufig ohne Unterstützung wohnen. Das könnte daran liegen, dass unter ihnen der Anteil der Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung am geringsten ist. Unter den nebenberuflich tätigen Peer-Beraterinnen und -Beratern finden sich hingegen viele Personen, die Unterstützung beim Wohnen erhalten sowie auch drei Personen, die in einem Heim wohnen.

Abbildung 3-4: Wohnsituation

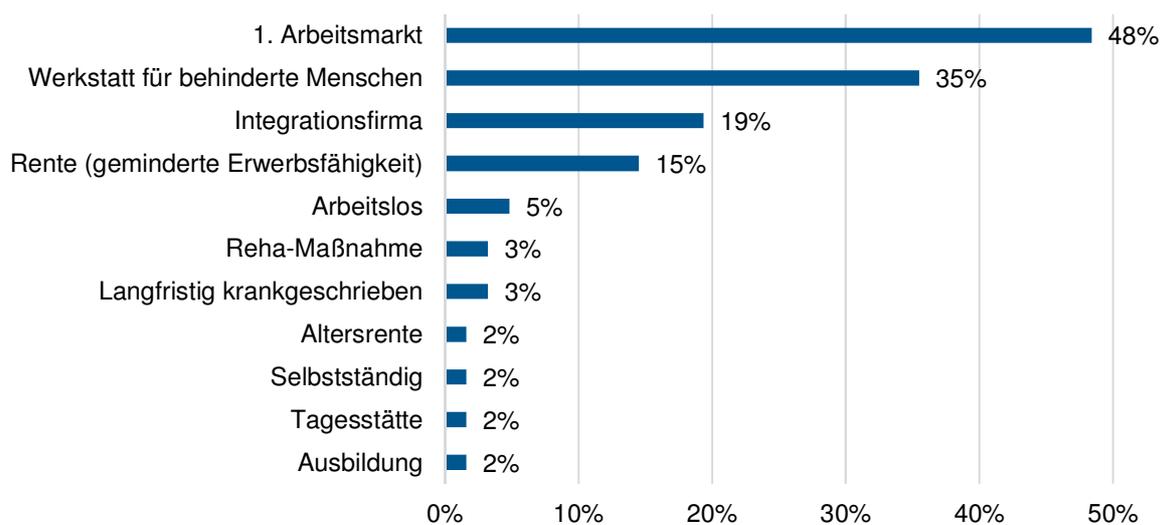


Quelle: Abfrage in den Beratungsstellen. Stand: März 2016. N=62 Beraterinnen und Berater. Eigene Darstellung Prognos AG.

Rund die Hälfte aller Peer-Beraterinnen und -Berater sind auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig. Die hauptberuflichen Peer Counselors sind direkt über den Träger in ihrer Beratungsstelle angestellt. Unter den ehrenamtlich Beratenden sind Personen, die bei sonstigen Arbeitgebern auf dem 1. Arbeitsmarkt beschäftigt sind.

Rund ein Drittel der Beraterinnen und Berater arbeitet in einer Werkstatt für behinderte Menschen, jede fünfte Person in einer Integrationsfirma. Häufig ist die Werkstatt oder die Integrationsfirma zugleich auch die Trägerin der Beratungsstelle.

Abbildung 3-5: Beschäftigungssituation (Mehrfachantworten möglich)

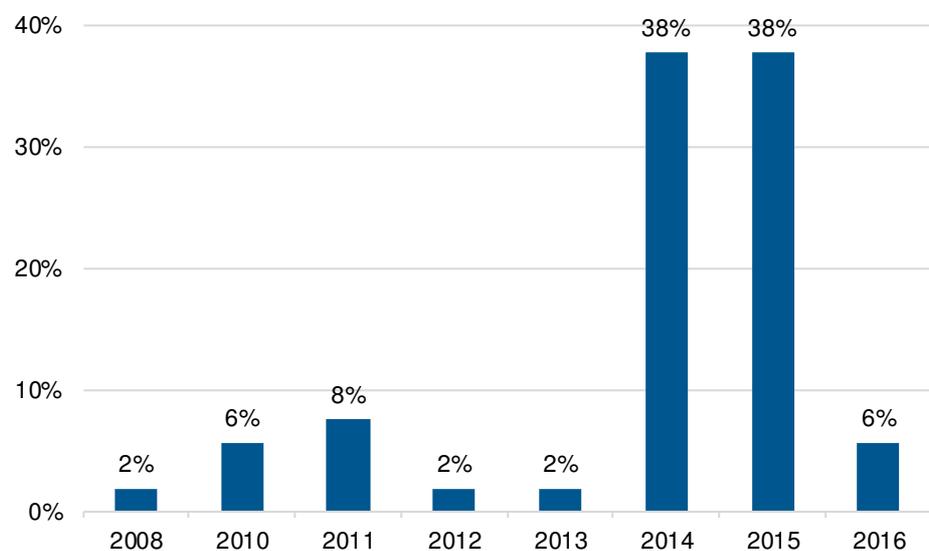


Quelle: Abfrage in den Beratungsstellen. Stand: März 2016. N=62 Beraterinnen und Berater. Eigene Darstellung Prognos AG.

3.3. Beratungsspezifische Erfahrungen und Qualifikationen

Einige Peer-Beraterinnen und -Berater der Beratungsstellen im Rheinland arbeiten bereits seit einigen Jahren als Peer Counselor und konnten so über einen längeren Zeitraum Erfahrungen in der Peer-Beratung sammeln, dies gilt vor allem für hauptberufliche Beraterinnen und Berater. Rund ein Fünftel aller Beraterinnen und Berater war schon vor dem Start des Peer Counseling Modellprojekts im Jahr 2014 in ihren Beratungsstellen tätig. Die anderen Peer-Beraterinnen und -Berater wurden zwischen den Jahren 2014 und 2016 eingestellt.

Abbildung 3-6: Beraterinnen und Berater, nach Startjahr der Tätigkeit als Peer Counselors



Quelle: Befragung der Peer Counselor. N=53. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Ein Grund für den hohen Anteil der Personen mit Vorerfahrungen unter den Beratungsstellen des Typ 1 ist, dass die vier Beratungsstellen mit hauptberuflichen Peer-Beraterinnen und -Beratern zu Trägern aus dem Bereich der Selbsthilfe bzw. der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung gehören. Diese Träger haben schon vor dem Start des Peer Counseling Projekts Peer-Beratungsangebote oder ähnliche Angebote gehabt. Die Peer-Beraterinnen und -Berater haben über diese Angebote z. T. sehr detaillierte Erfahrungen sammeln können.

Auch unter den ehrenamtlich tätigen Peer Counselors gibt es sieben Personen, die berichten, Erfahrungen in der Beratungsarbeit zu haben. Sie haben in den meisten Fällen beruflichen Kontakt zur Beratungsarbeit, z. B. durch die hauptberufliche Beratung von Jugendlichen zur Berufsorientierung oder – in einem Fall – als Ernährungsmedizinische Beraterin. Insgesamt hat jedoch die Mehrheit der ehrenamtlichen Peer Counselors keine Vorerfahrungen in der Beratungsarbeit. Die nebenberuflich tätigen Peer-Beraterinnen und -Berater ha-

ben bisher keine Vorerfahrungen in der Beratungsarbeit gesammelt.⁵⁴ Insgesamt zeigte die Befragung der Peer Counselors, dass die Mehrheit der Peer-Beraterinnen und -Berater, die nebenberuflich oder ehrenamtlich arbeiten, vor ihrer Tätigkeit für die Beratungsstellen keine Erfahrungen mit der Beratungsarbeit gemacht hatte.⁵⁵

Insbesondere für die Personen, die keine Vorerfahrungen in der Beratungsarbeit haben, sind **Schulungs- und Qualifizierungsangebote** wichtig. Ihnen stehen drei Möglichkeiten der Vorbereitung auf die Beratungsarbeit offen: das Qualifizierungsangebot von ZsL und LVR, Beratungsstellen interne Schulungen und Workshops sowie externe Vorbereitungsangebote.

Besonders häufig nutzten Beraterinnen und Berater die Qualifizierungsangebote, die durch ZsL und LVR bereitgestellt werden. Drei Viertel aller Peer Counselors haben es mindestens einmal besucht. Die bisher noch unerfahrenen, nebenberuflich beschäftigten Beraterinnen und Berater nahmen fast geschlossen an diesem Angebot teil (93 %). Aber auch knapp drei Viertel aller Peer Counselors der anderen Beratungsstellen besuchten dieses Beratungsstellen-übergreifende Angebot. Die meisten nebenberuflich bzw. ehrenamtlich beschäftigten Peer Counselors nahmen (auch) an Schulungen und Workshops teil, die in ihren jeweiligen Beratungsstellen durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren erarbeitet wurden.

Für hauptberufliche Beraterinnen und Berater spielten interne Angebote keine Rolle. Fünf von ihnen nehmen allerdings (auch) an sonstigen angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Peer-Beratungsarbeit teil. Dazu zählten sie dreimal die EX-IN Ausbildungen, einmal die Bifos Ausbildung zur Peer-Beraterin und -Berater sowie einmal sonstige Fortbildungen und das Studium von Fachliteratur. Auch unter den ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern gab es fünf Personen, die angaben, an anderen Schulungen teilzunehmen. Darunter ist eine Person, die verschiedene Module wie „Zukunft“, „Selbsterfahrung“, oder „eigene Behinderung“ besucht, eine Person, die an einer Fortbildung zum Thema Hygienevorschriften und Krankheiten teilnimmt, eine Ausbildung zur Sozialhelferin/Heilerzieherin, eine zur Suchthelferin sowie eine Person, die an einem „zusätzlichen regionalen Peer-Modul“ teilnimmt. Eine nebenberuflich tätige Beraterin gibt an, eine Streitschlichter-Ausbildung besucht zu haben.⁵⁶

Insgesamt zeigt sich, dass nur ein einziger Peer-Berater angab, weder Vorerfahrungen in der Beratungsarbeit zu haben, noch (bisher) an den Schulungsangeboten des ZsL, des LVR oder sonstigen Angeboten teilgenommen zu haben. Alle anderen Peer-Beraterinnen oder

⁵⁴ Eine Ausnahme ist eine Beraterin, die zugleich auch Koordinatorin dieser Beratungsstelle ist. Sie verfügt über umfangreiche Vorerfahrungen in der Beratungsarbeit.

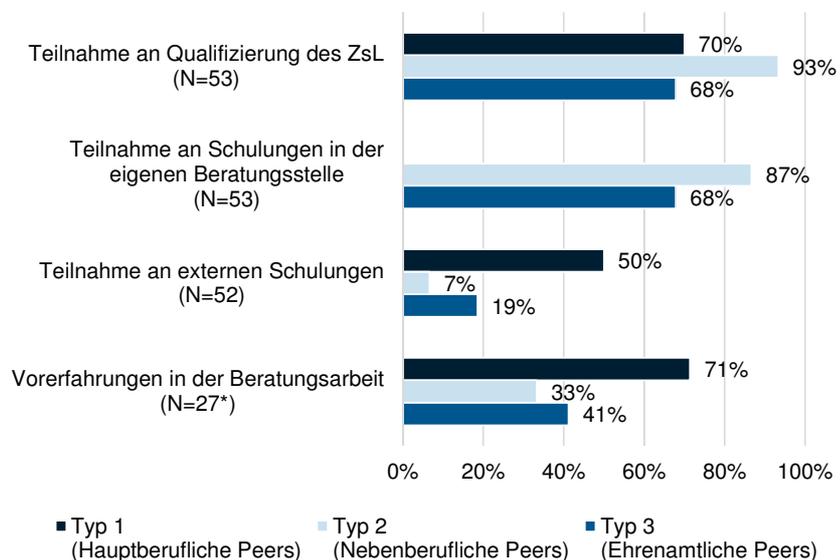
⁵⁵ Genauere quantitative Angaben zu den Vorerfahrungen der Peer Counselors können an dieser Stelle nicht gemacht werden. Die Vorerfahrungen wurden nur in der langen Version der Befragung der Peer Counselors abgefragt. Unter diesen Personen hatten 58 Prozent angegeben, keine Vorerfahrungen gehabt zu haben. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Personen, die diese Version nicht ausgefüllt haben, eher seltener Vorerfahrungen im Bereich Peer Counseling haben.

⁵⁶ Inwiefern die angegebenen Schulungen geeignet sind, um die Peer Beratungsarbeit zu unterstützen, kann an im Rahmen dieser Studie nicht bewertet werden.

Peer-Berater geben an, über mindestens eine der genannten Optionen, Wissen zur Beratungsarbeit gesammelt zu haben.

Die Auswertungen deuten darauf hin, dass die Beraterinnen und Berater der Beratungsstellen des Typs 1 häufig auf bestehenden Vorerfahrungen in der Beratungsarbeit aufbauen können, die sie häufig durch externe, meist professionelle Qualifizierungsangebote erweitern. Für die anderen Peer-Beraterinnen und -Berater spielen dagegen vor allem auch die Schulungsangebote von ZsL und LVR sowie interne Angebote bei der Vorbereitung auf die Beratungsarbeit eine zentrale Rolle.

Abbildung 3-7: Vorerfahrungen in der Beratungsarbeit und Teilnahme an Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen, nach Beratungsstellen-Typen.



Quelle: Befragung der Peer Counselors. Eigene Berechnungen Prognos AG.
* Anmerkung: Diese Frage wurde nur in der Langen Version der Befragung gestellt.

3.4. Unterstützungsbedarfe

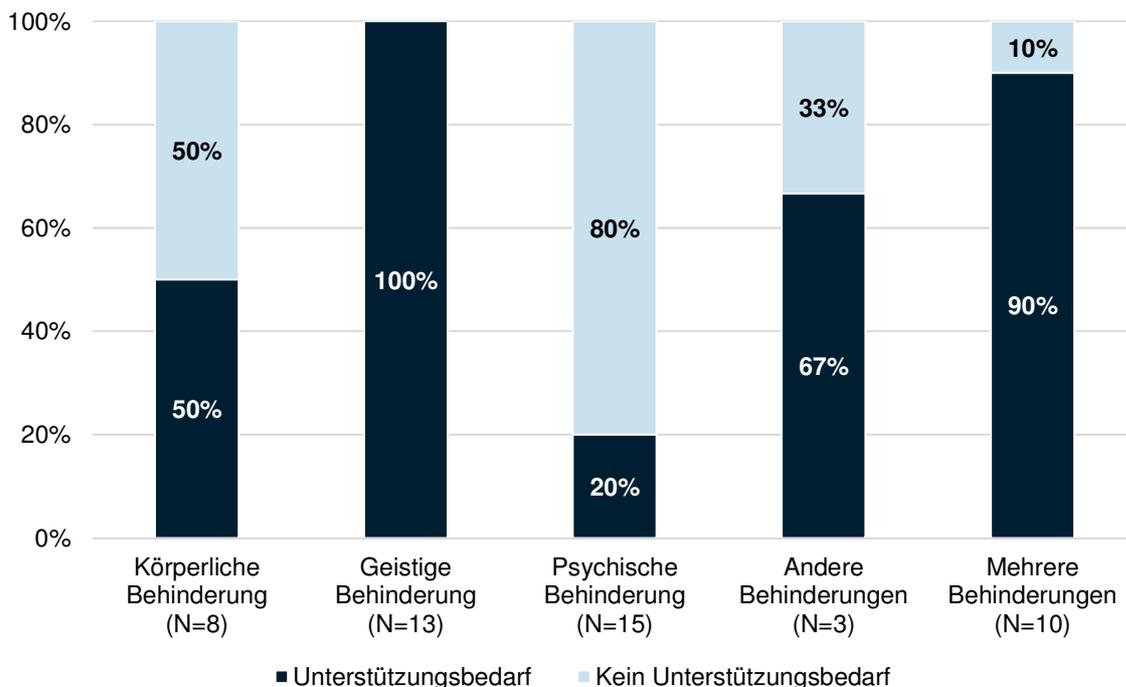
In sechs Beratungsstellen können die Peer-Beraterinnen und -Berater – abhängig vom Bedarf – durch Personen unterstützt werden, die selbst keine Behinderungen haben.⁵⁷ Der Unterstützungsbedarf ist individuell sehr verschieden und stark abhängig von der Art der Behinderung. Zentrale Bereiche, bei denen die Beraterinnen und Berater unterstützt werden können, sind einerseits die Beratungstätigkeiten selbst, andererseits aber auch Organisations- und Koordinationsaufgaben, die in den Beratungsstellen anfallen.

Unterstützung bei der Beratungsarbeit

⁵⁷ Eine Ausnahme besteht bei einer Beratungsstelle des Typs 2. Nähere Informationen zum Konzept der Koordinatorinnen und Koordinatoren finden sich in Kapitel 2.8.

Rund zwei Drittel (62 %) der Peer-Beraterinnen und -Berater geben an, dass sie Unterstützung bei der Durchführung von Beratungsgesprächen benötigen. Unter ihnen sind keine hauptberuflich tätigen Peer Counselors. Der Unterstützungsbedarf unterscheidet sich deutlich nach Behinderungsart: Besonders hoch ist der Bedarf bei Personen mit geistiger Behinderung. Von ihnen geben ausnahmslos alle an, dass sie bei der Durchführung der Beratungsgespräche Unterstützung benötigen. Hoher Bedarf besteht auch bei Personen mit Mehrfachbehinderungen und, etwas seltener, bei Personen mit körperlichen Behinderungen. Vergleichsweise selten geben Personen mit psychischen Behinderungen an, dass sie Unterstützungsbedarf bei der Beratungsarbeit haben.

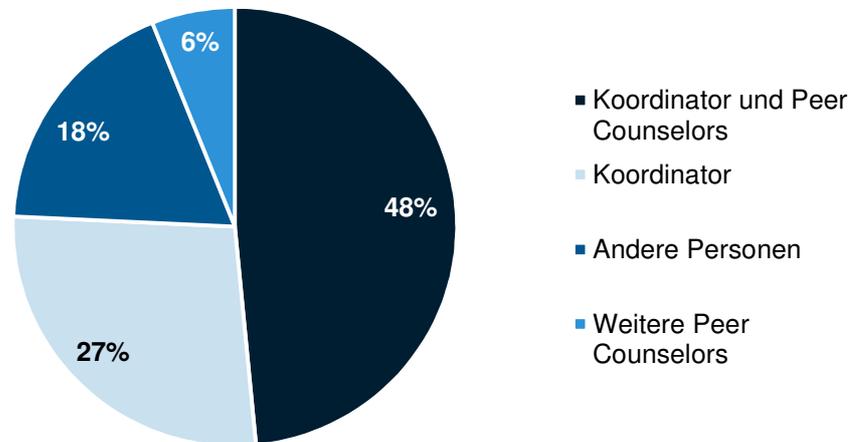
Abbildung 3-8: Unterstützungsbedarf bei der Durchführung der Beratungen, nach Behinderungsart.



Quelle: Befragung der Peer Counselors. N=49. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Rund die Hälfte der Beraterinnen und Berater, die Unterstützung bei der Durchführung von Beratungsgesprächen benötigen, erhalten diese sowohl von der Koordinatorin oder dem Koordinator als auch von anderen Peer Counselors. Ein Viertel wird bei den Beratungen ausschließlich von Koordinatorinnen oder Koordinatoren unterstützt. In sechs Fällen sind andere Personen unterstützend anwesend, wie eine Fachberaterin des IfD oder eine „Prozessbegleiterin“. In wenigen Fällen werden die Beraterinnen und Berater ausschließlich durch andere Peer Counselors bei der Durchführung von Beratungsgesprächen unterstützt.

Abbildung 3-9: Personen, die bei der Durchführung von Beratungsgesprächen unterstützen.



Quelle: Befragung der Peer Counselor. Bezogen auf alle Personen, die Unterstützung bei der Durchführung von Beratungsgesprächen erhalten. N=33. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Unterstützung bei Koordinierungstätigkeiten und An- oder Abfahrten

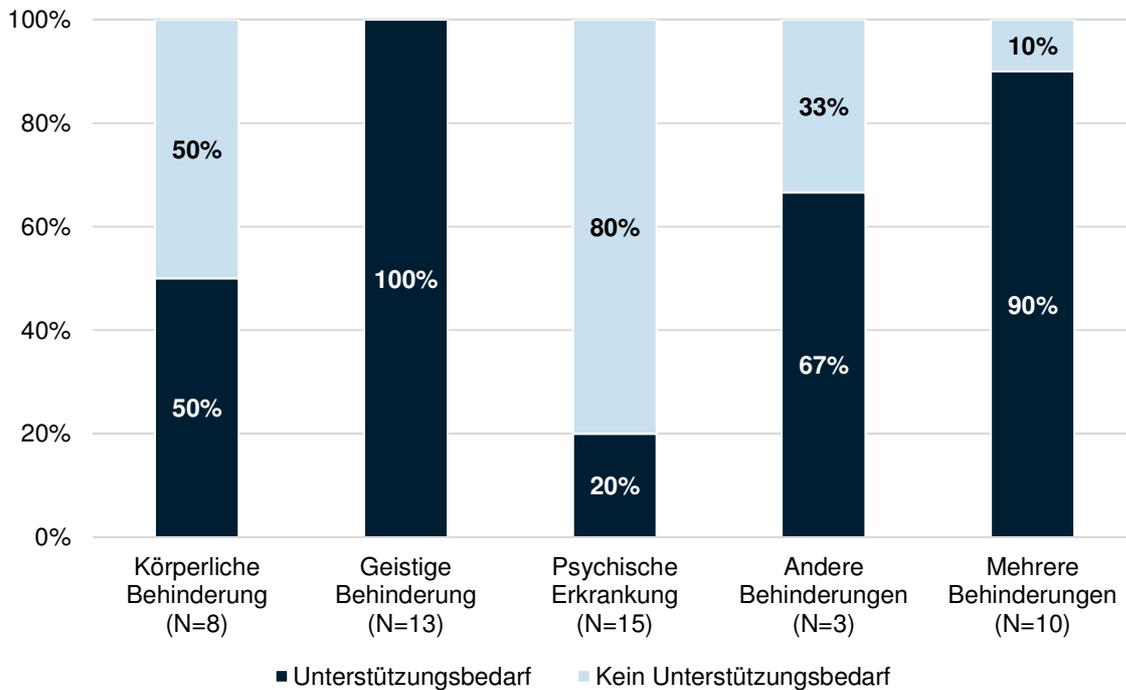
In den sechs Beratungsstellen mit überwiegend nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Peer Counselors werden die Beraterinnen und Berater von Koordinatorinnen oder Koordinatoren auch außerhalb der Beratungsarbeit bei Koordinierungstätigkeiten oder An- und Abfahrten unterstützt. Der Unterstützungsbedarf ist dabei individuell verschieden. Knapp die Hälfte aller Peer Counselors gibt an, dass sie Unterstützung bei der Vorbereitung der Beratungsgespräche, bei der Absprache der Termine und der Beratungsdokumentation benötigen. Ca. 14 Beraterinnen und Berater müssen bei dem Hin- und Rückweg zu den Einsatzorten, Seminaren, etc. unterstützt werden.

Den höchsten Unterstützungsbedarf haben Beraterinnen und Berater mit geistiger Behinderung. Sie benötigen ausnahmslos Unterstützung bei mindestens einer Koordinierungstätigkeit oder bei den Fahrten. Sehr viele von ihnen benötigen zudem Unterstützung bei der Vorbereitung, bei Terminabsprachen oder der Dokumentation von Beratungsgesprächen. Knapp die Hälfte muss bei den Hin- und Rückwegen unterstützt werden.

Auch die meisten Peer Counselors, die mehrere Behinderungen haben, geben einen Unterstützungsbedarf bei mindestens einer Koordinierungstätigkeit an. Unter ihnen benötigen 70 bis 80 Prozent Unterstützung bei der Vorbereitung, Terminabsprache oder Dokumentation der Beratungsgespräche. Knapp die Hälfte benötigt Hilfe bei den An- und Abfahrten. Rund die Hälfte der Peer Counselors mit körperlichen Behinderungen benötigt Unterstützung bei Koordinierungstätigkeiten

und/oder im Bereich der Mobilität. Vergleichsweise selten ist der Unterstützungsbedarf bei Beraterinnen und Beratern mit psychischen Behinderungen.

Abbildung 3-10: Beraterinnen und Berater, die mindestens bei einer Koordinierungstätigkeit Unterstützung benötigen, nach Behinderungsart



Quelle: Befragung der Peer Counselors. N=49. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Einige Beraterinnen und Berater geben Unterstützungsbedarfe an, die über die genannten Tätigkeiten hinaus gehen, z. B. beim „Lesen und Verstehen“, bei „Aufregung“, „Toilettengängen“ oder wenn man sich nicht traut „etwas zu sagen, da bin ich froh, wenn jemand dabei ist.“

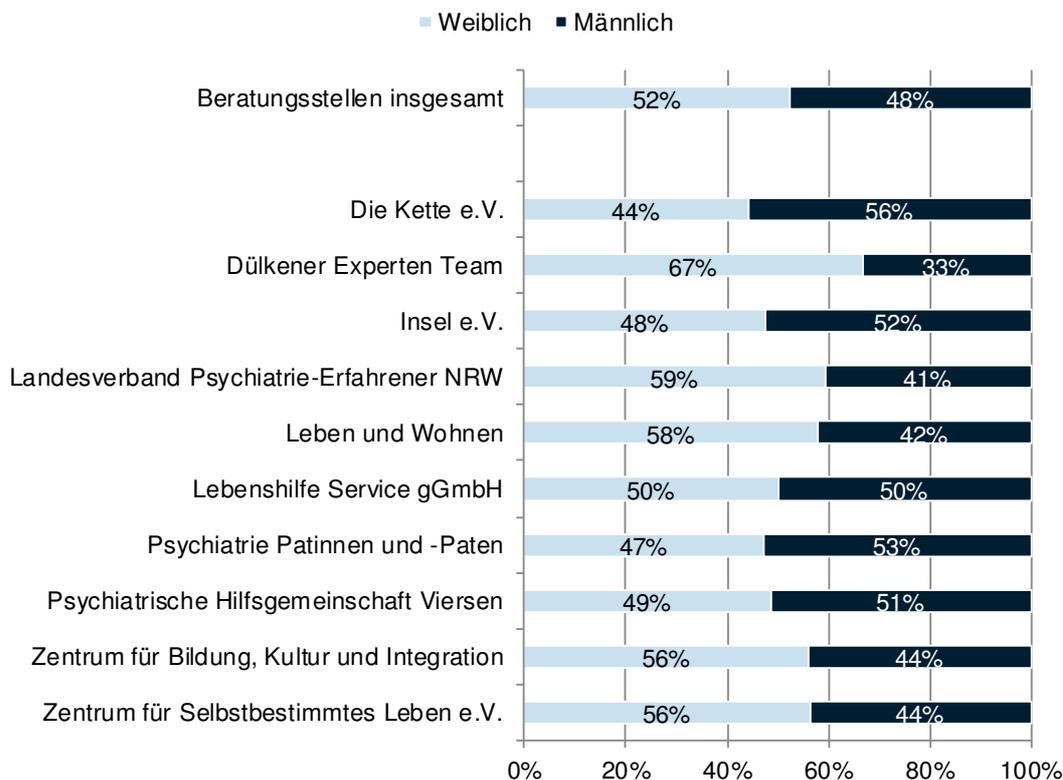
4 Wer nutzt Peer Counseling? – Einblick in die Nutzerprofile der Beratungsstellen

Auf Basis der Falldokumentationen, die in den Beratungsstellen geführt wurden, kann die Gruppe der Ratsuchenden bei den Beratungsstellen soziodemografisch umrissen werden. Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über zentrale soziodemografische Merkmale der Personen, die Peer-Beratung in Anspruch genommen haben.⁵⁸

4.1. Geschlecht und Alter

Insgesamt ist das **Geschlechterverhältnis** unter den Ratsuchenden der Peer-Beratungsstellen im Rheinland ausgeglichen. Etwa 52 Prozent sind weiblich, 48 Prozent männlich.

Abbildung 4-1: Ratsuchende nach Beratungsstelle und Geschlecht.



Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. N=938. Eigene Berechnungen Prognos AG.

⁵⁸ Bei der Interpretation der Auswertungen muss berücksichtigt werden, dass einige Merkmale der Ratsuchenden systematisch nicht dokumentiert wurden, um den Aufwand für die Dokumentierenden zu begrenzen. Außerdem wurden einige Merkmale nur in der vollständigen Version der Falldokumentation abgefragt, um eine möglichst barrierefreie Möglichkeit zu schaffen, auch Personen mit kognitiven Behinderungen zu beteiligen. Repräsentative Angaben sind insbesondere zum Alter, dem Geschlecht und der Behinderung der Ratsuchenden möglich. Angaben zur Wohnsituation oder dem Bildungshintergrund sind systematisch verzerrt. Insbesondere Ratsuchende, die von kognitiv behinderten Peer-Beraterinnen und -Beratern beraten wurden, sind hier mit hoher Wahrscheinlichkeit unterrepräsentiert.

In den Beratungsstellen werden Ratsuchende **aller Altersklassen** beraten. Die Ratsuchenden sind zwischen 14 und 86 Jahre alt. Im Durchschnitt sind die Ratsuchenden einer der Peer-Beratungsstelle im Rheinland 41 Jahre alt.

Ein genauerer Blick auf die einzelnen Beratungsstellen zeigt jedoch, dass sich die Altersstruktur der Ratsuchenden zwischen den Beratungsstellen deutlich unterscheidet. Das Dülkener Experten Team, die Lebenshilfe Service gGmbH und Insel e.V. beraten vorwiegend junge Menschen, die durchschnittlich 30 Jahre oder jünger sind. Deutlich älter sind im Vergleich die Ratsuchenden des Beratungsteams von Leben und Wohnen und der Psychiatrischen Hilfsgemeinschaft Viersen (im Durchschnitt 44 Jahre) und des Landesverbands Psychiatrie Erfahrener (im Durchschnitt 47 Jahre).

Tabelle 4-1: Alter der Ratsuchenden in den Beratungsstellen

Beratungsstelle (in alphabetischer Reihenfolge)	Alter (Mittelwert)	Jüngster Ratsuchender	Ältester Ratsuchender
Die Kette e.V.	43	20	62
Dülkener Experten Team	27	17	42
Insel e.V.	30	14	61
Landesverband Psychiatrie-Erfahrener NRW	47	22	76
Leben und Wohnen	44	25	61
Lebenshilfe Service gGmbH	30	16	50
Psychiatrie Patinnen und -Paten	47	18	86
Psychiatrische Hilfsgemeinschaft Viersen	44	18	75
Zentrum für Bildung, Kultur und Integration	32	15	71
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben e.V.	39	17	62
Gesamtergebnis	41	14	86

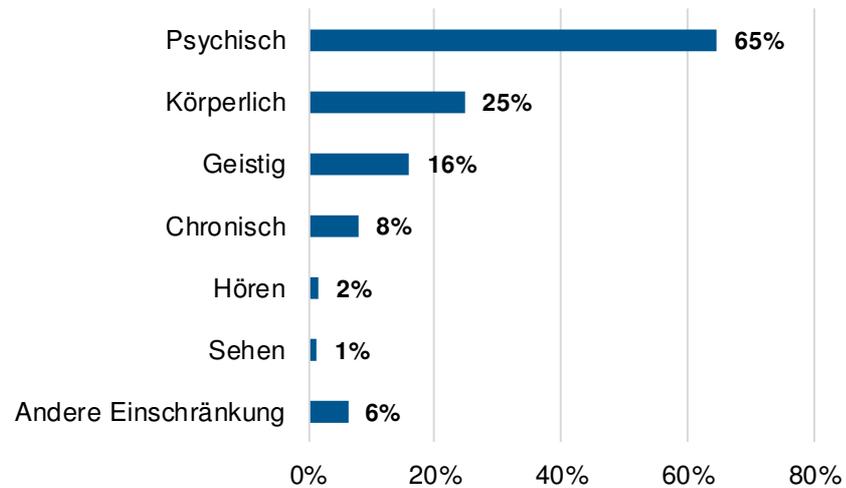
Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. N=619. Eigene Berechnungen Prognos AG.

4.2. Art der Behinderung

Unter den Ratsuchenden finden sich Personen mit verschiedenen Behinderungsarten. Die Mehrheit der Ratsuchenden (65 %) gibt an (auch⁵⁹) eine psychische Behinderung zu haben. Häufig vertreten waren auch Menschen mit Körperbehinderung (25 %) sowie Menschen mit Schwierigkeiten beim Lernen bzw. geistiger Behinderung (16 %). Deutlich seltener hatten Ratsuchende eine langandauernde chronische Krankheit (8 %) oder Schwierigkeiten beim Hören oder Sprechen (2 %) bzw. Sehen (1 %). Der große Anteil an Ratsuchenden mit psychischen Behinderungen kann auf den hohen Anteil an dokumentierten Beratungsfällen in den Beratungsstellen mit einem Schwerpunkt auf Zielgruppen mit psychischen Behinderungen zurückgeführt werden.

⁵⁹ Die Art der Behinderung wurde als Mehrfachangabe erhoben. Die Ratsuchenden haben z.T. mehrere Behinderungen.

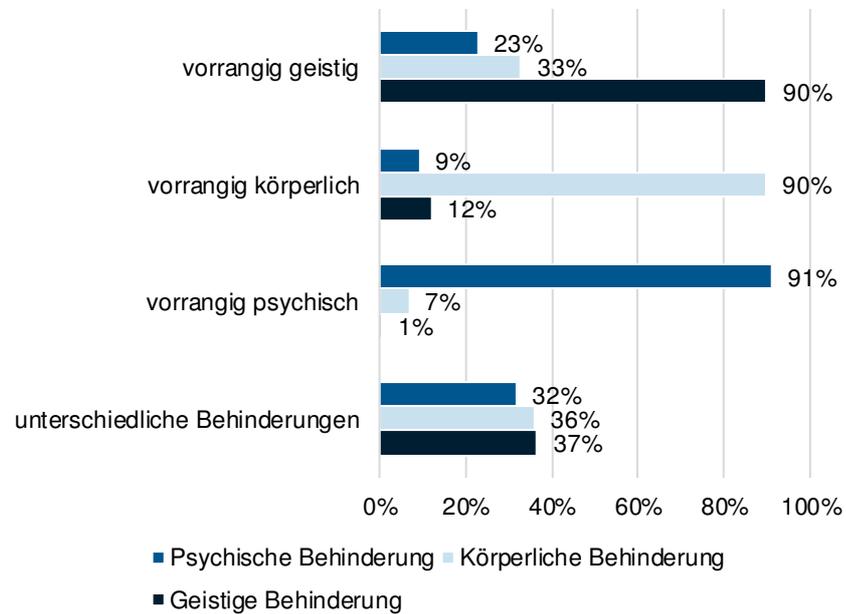
Abbildung 4-2: Behinderungen und Erkrankungen der Ratsuchenden
(Mehrfachangaben möglich)



Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. N=933. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Erwartungsgemäß unterscheidet sich die Nutzerstruktur der Beratungsstellen im **Zusammenhang mit der Art der Behinderung der Peer-Beraterinnen und -Berater**. Die Auswertungen zeigen häufig eine Übereinstimmung der Behinderungsart der Beratenden und der Ratsuchenden. Dementsprechend werden Beratungsstellen, in denen hauptsächlich Menschen mit geistiger Behinderung arbeiten, auch hauptsächlich von Ratsuchenden mit geistiger Behinderung besucht. Körperlich behinderte Ratsuchende suchen vorrangig die Beratungsstelle der körperlich behinderten Peer-Beraterinnen und -Berater auf und Beratungsstellen mit psychisch behinderten Peer Counselors haben fast ausschließlich psychisch behinderte Ratsuchende. Erwartungsgemäß besteht hingegen die größte Heterogenität unter den Ratsuchenden bei den Beratungsstellen, bei denen die Beraterinnen und Berater jeweils unterschiedliche Behinderungen haben. Sie werden von Menschen mit psychischer (32 %), körperlicher (36 %) und geistiger Behinderung (37 %) in sehr ähnlichem Maße aufgesucht.

Abbildung 4-3: Verteilung der Ratsuchenden auf Peer Counselors nach Art der Behinderung (Mehrfachantworten möglich), Anteile an allen Beratungsfällen der Beratungsstellen



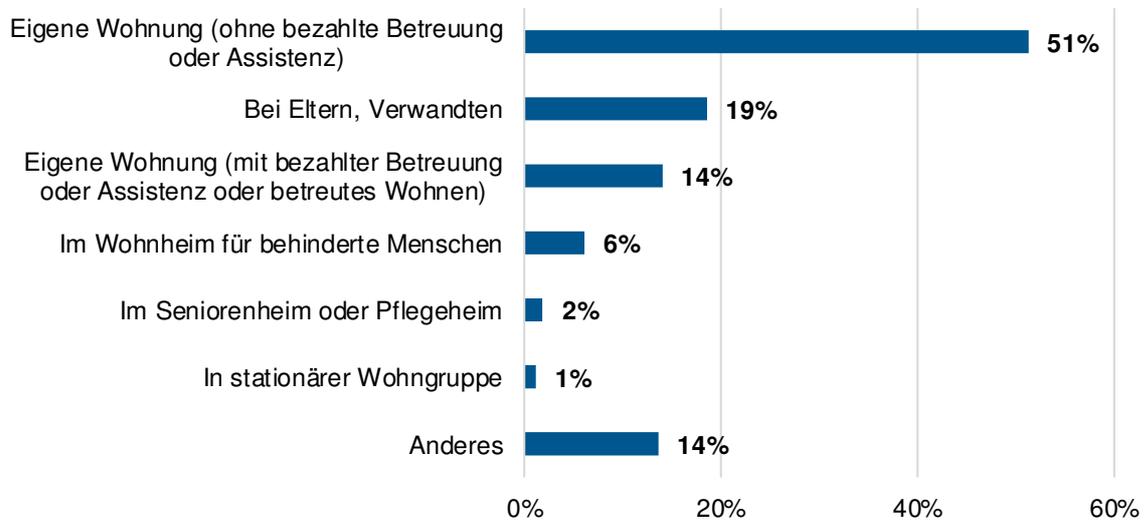
Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. N=933. Eigene Berechnungen Prognos AG.

4.3. Weitere soziodemografische Merkmale der Ratsuchenden⁶⁰

Die Ergebnisse der Falldokumentation weisen darauf hin, dass insbesondere Ratsuchende, die in eigenen Wohnungen (mit oder ohne bezahlte Betreuung) wohnen, erreicht werden. Eher selten vertreten sind in der Falldokumentation Ratsuchende aus Wohn-, Senioren- oder Pflegeheimen. Dies könnte z. B. darauf hinweisen, dass die Peer-Beratung für diese Ratsuchenden schlecht erreichbar ist oder weniger Beratungsbedarf besteht. Sehr wahrscheinlich ist der geringe Anteil der Ratsuchenden aus Heimen aber auch auf methodisch bedingte Verzerrungen zurückzuführen.

⁶⁰ Bei der Interpretation dieser Auswertungen sollte berücksichtigt werden, dass die folgenden Angaben zur soziodemografischen Situation der Ratsuchenden mit hoher Wahrscheinlichkeit systematisch verzerrt sind. Insbesondere Ratsuchende, die von kognitiv behinderten Peer-Beraterinnen und -Beratern beraten wurden, sind hier mit hoher Wahrscheinlichkeit unterrepräsentiert.

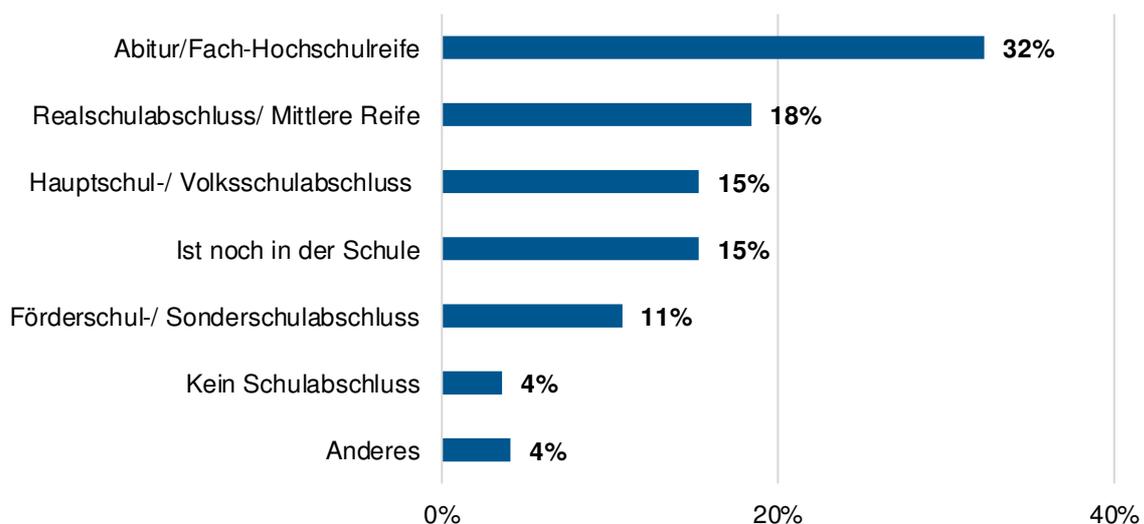
Abbildung 4-4: Derzeitige Wohnsituation der Ratsuchenden



Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. N=263. Wurde nur bei Ratsuchenden dokumentiert, die sich für das Thema „Wohnen“ interessieren; wurde nur im Rahmen der kurzen Version nicht dokumentiert. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Darüber hinaus weisen die Ergebnisse der Falldokumentation darauf hin, dass vergleichsweise häufig Ratsuchende die Peer-Beratung aufsuchen, die über einen Real- oder Hochschulabschluss verfügen. Allerdings ist es auch hier sehr wahrscheinlich, dass insbesondere Ratsuchende mit niedrigem Bildungsniveau bei dieser Frage systematisch unterrepräsentiert sind.

Abbildung 4-5: Höchster Schulabschluss der Ratsuchenden



Quelle: Ergebnisse der Dokumentation der Peer-Beratungen. N=195. Wurde nur bei Ratsuchenden dokumentiert, die sich für das Thema „Arbeit“ interessieren; wurde nur im Rahmen der kurzen Version nicht dokumentiert. Eigene Berechnungen Prognos AG.

5 Wie wirkt Peer Counseling?

Im Rahmen der Begleitforschung gilt es herauszufinden, was Peer Counseling bewirkt und welche Faktoren Einfluss auf Gestaltung, Ablauf und Ergebnisse des Beratungsprozesses nehmen. Faktoren, welche die Grundlage für das Peer Counseling darstellen, werden hier als Bedingungsfaktoren bezeichnet. Einige dieser Bedingungsfaktoren konnten im Rahmen einer Literaturanalyse, Fokusgruppendifkussionen und leifadengestützten Gesprächen mit Koordinatorinnen und Koordinatoren der Beratungsstellen identifiziert werden und wurden genutzt, um ein erstes, vorläufiges Wirkmodell des Peer Counseling zu erstellen. Dieses Modell wurde u.a. auf der Basis der 2. Erhebungswelle kontinuierlich weiterentwickelt.

5.1. Ergebnisse der Literaturanalyse

Grundsätzlich lässt sich zu den Ergebnissen der Literaturanalyse feststellen:

- Viele Autorinnen und Autoren, die sich mit Peer Counseling beschäftigen, sind Menschen mit Behinderungen.
- Insgesamt gibt es wenige empirische Studien zum Peer Counseling. Bei den meisten vorliegenden (deutschsprachigen) Arbeiten handelt es sich zudem um Abschlussarbeiten (Diplom, Bachelor oder Master).
- Die konzeptionellen Beschreibungen des Peer Counseling-Ansatzes lassen einen klaren Bezug auch zu neuesten Erkenntnissen der Kognitionswissenschaften und der Neuropsychologie erkennen. Sie gründen gleichermaßen in Auffassungen und Methoden der humanistischen Psychologie. Hierbei fokussieren sie stark auf die Klienten sowie deren Bedürfnisse und Anliegen.
- Nach Literaturlage handelt es sich bei Peer Counselors im deutschsprachigen Raum zu einem großen Teil um akademisch qualifizierte Personen (Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Jura, Psychologie etc.), welche häufig die Zusatzqualifikation Peer Counseling führen. Dieser Umstand lässt sich vermutlich darauf zurückführen, dass viele Beratungsangebote durch Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Körperbehinderung etabliert wurden, die häufig akademisch ausgebildete Beraterinnen und Berater mit Körperbehinderungen beschäftigen.
- Es gibt insgesamt wenige neuere Arbeiten zum Peer Counseling bei Menschen mit Behinderungen. Vorhandene Arbei-

ten in diesem Bereich fokussieren auf Menschen mit psychischen Behinderungen, wie beispielsweise Studien an der Universität Hamburg.⁶¹

Die in der Literatur inhaltsanalytisch identifizierten Wirk- und Bedingungsfaktoren für das Peer Counseling lassen sich grob entlang der Kategorien „Konzeptionelle/programmatische Faktoren“, „Personelle Faktoren“, „Räumlich-sächliche Faktoren“ und „Umfeld- und Umweltfaktoren“ untergliedern. Diese vier Dimensionen stellen die oberste Hierarchieebene dar, der sich auf zwei weiteren Gliederungsebenen differenzierte Faktoren zuordnen lassen. Die Ergebnisse werden in Tabelle 5-1 bis Tabelle 5-4 dargestellt.

Tabelle 5-1: Darstellung der identifizierten konzeptionellen Faktoren

• Evaluation der Beratungspraxis	➤ Befragungen der Ratsuchenden und der Beratenden
• Beratungskonzept	➤ Ganzheitliches Beratungsangebot
	➤ Klare Ziele
	➤ Angebot von Einzel- und Gruppencounseling
	➤ Methodenvielfalt in der Problembewältigungs- und Strategieentwicklung
	➤ Ansprechen von unangenehmen/tabuisierten Themen
	➤ Niederschwellige Kriseninterventionen
	➤ Bedürfnisorientierung (Ratsuchende bestimmen Themen und Tempo)
	➤ Wiederaufnahme des Kontakts zum Ratsuchenden
	➤ Zeitliche Beschränkung der Eins zu Eins Sitzungen
	• Regelmäßige Supervision und Selbstreflexion
• Orientierung an Berufs- und Ausbildungsordnung	➤ Diskretion
	➤ Peer Support-Angebote
	➤ Kenntnisse in Ethik der Hilfebeziehung
	➤ Kenntnisse der „Unabhängig Leben Philosophie“
	➤ Beratenden Struktur (Unabhängigkeit, Parteilichkeit, haupt- oder ehrenamtlich)
• Fähigkeiten aktivieren und vermitteln können (Empowerment)	➤ Juristische Beratung
	➤ Entwicklung und Anwendung von Handlungsalternativen

⁶¹ Vgl. z. B. Utschakowski 2009; Mahlke et al. 2014.

	➤ <i>Problemlösungsanalyse und -diagnose, Problemlösungskompetenzen</i>
	➤ <i>Anregung zur Aktivierung/Nutzung von Ressourcen des Ratsuchenden</i>
	➤ <i>Förderung von Selbstbestimmung und Alltagskompetenzen</i>

Quelle: Eigene Darstellung Uni Kassel.

Tabelle 5-2: Darstellung der identifizierten personellen Faktoren

<ul style="list-style-type: none"> • Qualifikation des Beraters 	➤ Teilnahme an der Peer Counseling-Schulung
	➤ Interview- und Gesprächskompetenzen
<ul style="list-style-type: none"> • Positive Beziehung zwischen Beratern und Ratsuchenden 	➤ Parteilichkeit mit Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen
	➤ Trennung von Beratungstätigkeit und privater Beziehung
	➤ Umgang mit Emotionen und Gefühlen
<ul style="list-style-type: none"> • Empathische Grundhaltung nach humanistischem Menschenbild 	➤ Nicht direkte Beziehung
	➤ Aktives Zuhören (focusing)
	➤ Empathie der Beratenden
	➤ Akzeptanz der Ratsuchenden
<ul style="list-style-type: none"> • Positives Rollenvorbild 	➤ Echtheit der Beratenden
	➤ Abstinenz
<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Betroffenheit 	➤ Positiver Einfluss der Peers aufeinander
	➤ Wirkung von Alter, Geschlecht, sozioökonomischem Status, Religionszugehörigkeit, ethnisch-kulturelle Zugehörigkeit
	➤ Art und Umfang von Beeinträchtigungen/chronischen Erkrankungen und Behinderungserfahrungen

Quelle: Eigene Darstellung Uni Kassel.

Tabelle 5-3: Darstellung der identifizierten räumlich-sächlichen Faktoren

<ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltung des Beratungsraumes
<ul style="list-style-type: none"> • Barrierefreiheit/Erreichbarkeit

Quelle: Eigene Darstellung Uni Kassel.

Tabelle 5-4: Darstellung der identifizierten Umfeld- und Umweltfaktoren

<ul style="list-style-type: none"> • Austausch mit anderen Peer Counselors auf formeller und informeller Ebene
<ul style="list-style-type: none"> • Kontakte/Netzwerke zu anderen therapeutischen Angeboten
<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung mit anderen Beratungs- und Kontaktstellen

Quelle: Eigene Darstellung Uni Kassel.

Die inhaltsanalytisch strukturierten Wirk- und Bedingungsfaktoren der Literaturanalyse sind wesentliche Grundlage für die Entwicklung des

Wirkmodells des Peer Counseling. Es dient zudem der Operationalisierung des Leitfadens für die Fokusgruppendifkussionen sowie der deduktiven Ableitung eines Codesystems für deren Auswertung.

Neben den Wirk- und Bedingungsfaktoren werden als **Wirkungen und Ergebnisse** des Peer Counseling die (Selbst-)Aktivierung von Empowermentprozessen (teilweise) in der Literatur genannt.⁶² Diese sollen die Ratsuchenden dazu befähigen, sich und ihre Lebenssituation zu reflektieren und davon ausgehend ihr Lebensumfeld sowie ihre Persönlichkeit zu entwickeln und zu verändern. Diese durch das Peer Counseling ausgelösten Veränderungen im Leben der Ratsuchenden sollen zu einer selbstbestimmten Lebensführung auf der Grundlage individueller Ziele der Betroffenen führen.

5.2. Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen

Die Auswertung der durchgeführten Fokusgruppendifkussionen mit Peer Counselors, Ratsuchenden und Koordinierenden der Beratungsstellen bestätigen insgesamt die in der Literatur benannten Wirk- und Bedingungsfaktoren. Ergänzend wurden in den Gruppendifkussionen jedoch inhaltliche Aspekte hervorgebracht, die in der Fachliteratur nicht bzw. nicht in der Form beleuchtet werden und von den befragten Gruppen unterschiedlich gewichtet werden. So wurden etwa regelmäßige Supervision und Fallbesprechungen von den Beratenden als relevant benannt. Von allen Diskutantinnen und Diskutanten wurde die Bedeutung eines respektvollen, wertschätzenden Umgangs miteinander betont.

5.2.1 Konzeptionelle Faktoren

Im Bereich der konzeptionellen Faktoren lassen sich bezüglich des Beratungskonzeptes zwischen den Gruppendifkussionen von Peer Counselors, Ratsuchenden und Koordinierenden keine erheblichen Unterschiede feststellen. Als bedeutsam für gutes Peer Counseling bewerten alle Gruppen Bedürfnis- und Klientenzentrierung, Anregung der Selbstaktivierung der Ratsuchenden, Problemfeldanalyse und Problemlösungsmanagement, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Dauer und Häufigkeit der Beratungen sowie das Verhalten ergänzender zielgruppenorientierter Angebote der Beratungs- und Kontaktstellen, wie beispielsweise Peer Support,⁶³ Beratungs- und Informationsmöglichkeiten für Angehörige sowie niederschwellige Kontakt- und Austauschmöglichkeiten für Ratsuchende.

⁶² Vgl. z. B. van Kan 2000; Carter 2000.

⁶³ Hierzu zählen das Angebot von Selbsthilfe- und Angehörigengruppen, Organisation und Durchführung von Freizeitangeboten, Stammtischabende (mit und ohne thematische Angebundenheit), Informationsveranstaltungen, offene Cafés, aufsuchende Unterstützungsangebote und Hausbesuche (etwa nach dem Patensystem) u. a. m.

In den Diskussionen mit den Beratenden und Koordinierenden wurden zudem weitere Punkte als relevant hervorgehoben:

- Beschäftigungsverhältnis der Peer Counselors,
- Bedeutung der qualifizierenden Schulung und
- Durchführung von Einzel- und Teamsupervision sowie
- Möglichkeiten der unterstützten Beratung.

Die letztgenannte Form der unterstützten Beratung wurde insbesondere von Peer Counselors mit kognitiven Beeinträchtigungen genannt und in Anspruch genommen. Das Vorhandensein einer unterstützenden Person, die im Bedarfsfall und möglichst erst nach Aufforderung Hilfestellung bietet, schaffe Sicherheit in der Beratungssituation. Die unterstützende Person soll sich – nach Aussagen der Befragten – möglichst passiv im Hintergrund oder auch im Nebenraum aufhalten. Häufig wird die Möglichkeit und das Wissen, dass im Bedarfsfall Hilfe vorhanden ist, schon als ausreichend bezeichnet, um Beratungssituationen zu bewältigen. Die Befragten sind sich in ihren Aussagen einig, dass mit fortdauernder Beratungserfahrung und -praxis der Unterstützungsbedarf rückläufig sein kann.

Ratsuchende aus der ersten und zweiten Welle der Fokusgruppendifkussionen betonen die Bedeutung niederschwelliger Komplementärangebote (etwa offene Cafés, Freizeitangebote, Themen- und Infoabende) von Beratungs- und Kontaktstellen als eine Möglichkeit für informellen Austausch in sicherem Rahmen. In einer Fokusgruppendifkussion mit Ratsuchenden wurde die Befürchtung geäußert, dass die Festanstellung von Peer Counselors bei manchen Fragestellungen u. U. zu Interessenkonflikten führen kann oder die Unabhängigkeit der Beratung zur Disposition steht. Diese Problematik könne durch Loyalitätserwartungen seitens des Arbeitgebers entstehen.

5.2.2 Personelle Faktoren

Bezüglich der personellen Faktoren lassen sich die Ergebnisse der Fokusgruppendifkussionen in fünf Schwerpunktbereiche untergliedern: Beraterqualifikation, Beziehungsqualität, Grundhaltung der Peer Counselors, Vorbildfunktion sowie eigene Betroffenheit der Peer-Beraterinnen und Berater. Als großer gemeinsamer Nenner lässt sich die Passung von Peer Counselor und Ratsuchenden hinsichtlich der eigenen Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen und den daraus resultierenden vergleichbaren Lebenserfahrungen erkennen. Hierin wird ein bedeutsamer Aspekt für gelingende Peer-Beratung gesehen.

Beraterqualifikation

Alle befragten Akteure des Peer Counseling betonen die Notwendigkeit, dass die Beratenden an einer Schulung zum Peer Counselor teilgenommen haben und über Gesprächsführungskompetenzen sowie Beratungskompetenzen und Methodenwissen verfügen. Eine Doppelqualifikation (das Absolvieren der Peer Counselor-Schulung neben einem akademischen Abschluss im psycho-sozialen oder juristischen Bereich) wird von den Ratsuchenden geschätzt, aber nicht vorausgesetzt. Vereinzelt wurde von Ratsuchenden die Vermutung geäußert, dass höher qualifizierte Peer Counselors möglicherweise weniger gut in der Lage wären, „auf Augenhöhe“ zu beraten. Im Kontext dieser Aussagen ist anzumerken, dass insbesondere für Ratsuchende mit hohem Qualifikationsniveau Augenhöhe erst durch eine hohe Qualifikation der Peer Counselors entstehen kann.

Es wird als Vorteil erachtet, wenn zusätzlich zu den Peer Counselors im Team der Peer-Beratungsstelle entsprechend ausgebildete „Profis“ mit juristischem oder sozialarbeiterischem Hintergrund – die in der Regel selbst als Peer Counselors arbeiten – ansprechbar sind. Auch wenn die Ratsuchenden betonen, dass häufig juristische Anliegen Anlass geben, die Beratung von „Experten in eigener Sache“ in Anspruch zu nehmen, betonen die befragten Peer Counselor, keine juristische Beratung durchzuführen, sondern nur Informationen zu Rechtsfragen weiter zu geben. Kompetenzen in der Problemfeldanalyse und dem Problembewältigungsmanagement stellen weitere wichtige Voraussetzungen für das Gelingen von Peer-Beratung aus der Sicht der interviewten Gruppen dar. Peer Counselors und Koordinierende merken an, dass auch die Kenntnis über eigene Kompetenz- und Belastungsgrenzen in der Beratungstätigkeit von Bedeutung ist.

Beziehungsqualität

Die Ansprüche an die Beziehungsqualität decken sich in vielen Bereichen der befragten Gruppen; genannt werden die Parteilichkeit der Peer Counselors für die Belange der Ratsuchenden, die Unabhängigkeit der Beratungsstelle/der Beraterinnen und Berater, das Anerkennen von eigenen Belastungsgrenzen sowie der wertschätzende Umgang miteinander. Insbesondere die Unabhängigkeit von institutionellen, persönlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie die Begegnung auf Augenhöhe bilden aus Sicht aller Gruppen Alleinstellungsmerkmale des Peer Counseling, welche diese Beratungsmethode zur wichtigen und unersetzbaren Alternative/Ergänzung zum bestehenden Beratungsangebot werden lässt.

Als problematisch wird eine Mischung von beratenden Funktionen und persönlichen Beziehungen betrachtet, etwa wenn Beratende und Ratsuchende befreundet sind oder sich aus Arbeitszusammenhängen kennen. Letztgenannte Konstellation tritt vor allem bei WfbM-Beschäftigten auf. Der schwierige Umgang mit der „Doppelfunktion“ als Kollege oder Kollegin und Peer Counselor wird sowohl von Ratsuchenden als auch von Beratenden benannt.

Grundhaltung der Peer Counselors und Vorbildfunktion

Übereinstimmend mit der Literatur werden eine akzeptierende, authentische, empathische und offene Grundhaltung der Peer-Beraterinnen und Berater von den befragten Gruppen als zentrale Wirkfaktoren eingestuft. Von ähnlich herausragender Bedeutung erscheint die Anwendung der Methode des aktiven Zuhörens, die von Ratsuchenden auch mit „gutem Zuhören“ beschrieben wird. Die Einhaltung der Schweigepflicht gegenüber Dritten und Diskretion bilden für alle beteiligten Diskutantinnen und Diskutanten die unverzichtbare Basis der Beratungsarbeit. In mehreren Diskussionsrunden wurden in den Gesprächen die Belastbarkeit der Beratenden und die Zuverlässigkeit/Verbindlichkeit – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – als Grundvoraussetzung explizit betont.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Peer-Beratung liegt darin, gemeinsam individuell zugeschnittene Problembewältigungsstrategien zu entwickeln und die Ratsuchenden bei der Umsetzung von Handlungsalternativen zu unterstützen. In die Lage versetzt zu werden, die eigenen Probleme, Schwierigkeiten und Krisen zu bewältigen, stellt die Grundidee des Empowermentansatzes dar und kann als Anregung zur Persönlichkeitsentwicklung der Ratsuchenden gesehen werden. Den Peer Counselors sollte bewusst sein, dass sie diesbezüglich eine Vorbildfunktion innehaben, was u. U. nicht nur auf die Ratsuchenden wirkt, sondern auch auf Angehörige. Die (un-)mittelbare Wirkung als Vorbildfunktion der Peer Counselors wird nur in den Gesprächen mit Beraterinnen und Beratern explizit als solche benannt. Im Verlauf der Gruppendiskussionen wird jedoch deutlich, dass – gerade bei WfbM-Beschäftigten – Peer Counselors faktisch eine starke Vorbildfunktion innehaben, was Ratsuchende motiviert, selber aktiv an der Lösung eigener Probleme mitzuwirken oder Veränderungen in den Teilhabebereichen Arbeiten, Freizeitgestaltung und Wohnen anzustreben.

Lediglich ein Thema wird nur in der Literatur und in je einer Gruppendiskussion mit Peer Counselors und Koordinierenden als weitere Voraussetzung für ein gelingendes Peer Counseling benannt, nämlich die Reflexion und hinreichende Be- und Verarbeitung der eigenen Behinderung(-serfahrung) der Peer-Beraterinnen und -Berater.

Eigene Betroffenheit der Peer-Beraterinnen und -Berater

Das Vorliegen einer Beeinträchtigung bzw. Behinderung oder chronischen Erkrankung seitens der Counselors stellt eine Grundvoraussetzung und Besonderheit dieser Beratungsmethode dar und wird von allen Gruppen als unabdingbar angeführt. Ein bedeutsamer Aspekt für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Peer Counselors und Ratsuchenden ist die Passung der persönlichen Beziehung. Dabei wird die Gleichartigkeit der Beeinträchtigungen und damit verbundener „Behinderungserfahrung“ von allen Diskussionsteilnehmenden sowohl als hilfreich für die Kontaktaufnahme als auch innerhalb des Beratungsprozesses betont. So sollten beispielsweise körperbehinderte Menschen von körperbehinderten Menschen, psychisch kranke

Menschen von psychisch kranken Menschen oder blinde Menschen von blinden Menschen beraten werden. Die in der Literatur häufig für eine gute Passung wichtig erachtete Übereinstimmung auch von soziodemografischen Merkmalen wie Alter, Bildungsstand, Geschlecht, sozioökonomischer Hintergrund, ethnische Zugehörigkeit und Konfession scheint hingegen für die Teilnehmenden der Fokusgruppen eine eher untergeordnete Rolle zu spielen, da die befragten Ratsuchenden Beratungsstellen nach der o.a. Binnendifferenzierung von Behinderungsarten aufgesucht haben.

5.2.3 Räumlich-sächliche Faktoren

Die *Barrierefreiheit* der Beratungs- und Kontaktstelle bildet ein zentrales Kriterium der räumlich-sächlichen Wirkfaktoren.

Eine gute – nach Möglichkeit barrierefreie – Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und die zentrale Lage der Beratungsstelle werden übereinstimmend von allen Diskutantinnen und Diskutanten als wichtige Merkmale der *Erreichbarkeit* angeführt. Eine zusätzliche Erleichterung – aus Perspektive der Ratsuchenden – wäre das Vorhandensein einer guten Beschilderung und einer Wegbeschreibung zur Beratungsstelle.

Niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten, beispielsweise eine telefonische Sprechzeit, feste Bürozeiten, offene Angebote oder die Möglichkeit eines Austauschs per E-Mail werden von den Gruppen im Zusammenhang mit der Erreichbarkeit genannt. Das Angebot von aufsuchender Beratungsarbeit, etwa in Form von Hausbesuchen wird befürwortet. Ebenfalls werden zusätzliche Peer Support-Angebote, wie die Begleitung zu Ämtern und Behörden, in fast allen Fokusgruppendifkussionen als besonders wertvoll und hilfreich erwähnt. Für WfbM-Beschäftigte ist das eigenständige Aufsuchen einer Beratungsstelle ohne persönliche Unterstützung häufig mit einer Kumulation von Barrieren verbunden (u. a. im Hinblick auf Mobilität, Orientierung, Aneignung von Informationen, soziale Ängste), so dass es für diese Personengruppe unverzichtbar ist, auch Peer Counseling nahe der Arbeitsstätte in Anspruch nehmen zu können oder aufsuchende Angebote zu nutzen, so die Angaben von betroffenen Ratsuchenden, Beratenden und Koordinierenden.

Das Vorhandensein von geeigneten Beratungs- und Büroräumen mit angepasster technischer Ausstattung (beispielsweise einem barrierefreien PC-Arbeitsplatz) wird von Ratsuchenden, Beratenden und Koordinierenden aus dem Bereich der an WfbM angesiedelten Peer-Beratungsstellen als eine unbedingte Voraussetzung betont.

Neben einem barrierefreien Zugang ist es für alle Beteiligten von Bedeutung, dass auch die sonstige Innenausstattung weitgehend barrierefrei gehalten ist. In einer Gruppendiskussion mit Peer Counselors werden barrierefreie sanitäre Anlagen, elektrische Türöffner und das Vorhandensein von barrierefreiem Informationsmaterial gesondert angesprochen.

In allen Fokusgruppen wird großer Wert auf eine ansprechende Gestaltung der *Beratungsräume* gelegt; neben einer den Bedürfnissen von Beratenden und Ratsuchenden angepassten Einrichtung kann dieses die Bereitstellung von kostenfreien Getränken und Snacks während der Beratung beinhalten. Ungestörtheit während der Gespräche, Rückzugsmöglichkeiten, die Auslage von Informationsmaterialien und Flyern, die Trennung der Räumlichkeiten nach ihren Funktionsbereichen (Büro, Beratungsraum, Konferenzzimmer, Ort zum Rauchen) bilden weitere Einflussgrößen. Je einmal wird in Fokusgruppen mit Peer Counselors die Mitgestaltungsmöglichkeit bei der Raumausstattung durch Beraterinnen und Berater bzw. Ratsuchende angesprochen.

5.2.4 Umfeld- und Umweltfaktoren

Bezüglich des Einflussfaktors *informeller Austausch* mit anderen Peer Counselors empfinden es sowohl Peer-Beraterinnen und Berater als auch Koordinierende in allen Gruppendiskussionen als hilfreich, sich regelmäßig mit Kolleginnen und Kollegen in Fallbesprechungen austauschen zu können oder bei Bedarf Supervision in Anspruch zu nehmen. Neben einer projektbezogenen Zusammenarbeit in Netzwerken wird auf die Bedeutung von persönlichen Ansprechpartnerinnen und -partnern bei Kooperationspartnern hingewiesen.

Weil im Peer Counseling Themen aus allen Lebens- und Teilhabebereichen angesprochen werden können, halten es alle Diskutantinnen und Diskutanten für unabdingbar, dass die Peer-Beratungsstellen auf lokaler Ebene gut mit anderen Vereinen, Selbsthilfegruppen, Ämtern und (Fach-)Ärztinnen und Ärzten vernetzt sind, um bei Bedarf an ergänzende und/oder weiterführende Anbieter verweisen zu können. Dabei sollten die Kooperationspartnerinnen und -partner jedoch mit Bedacht gewählt werden; in einer Fokusgruppe mit Peer Counselors wurde darauf hingewiesen, dass in einer Peer-Beratungsstelle beispielweise keine Weitervermittlung an kommerzielle Anbieter erfolge. Vereinzelt erhoffen sich Ratsuchende, dass die Peer-Beraterinnen und Berater einen guten Überblick über sämtliche lokale Hilfs- und Unterstützungsangebote haben, was in der Regel der Fall ist.

Alle beteiligten Gruppen, d. h. Ratsuchende, Beratende und Koordinierende, sind sich insgesamt über die besonderen Qualitäten des Peer Counseling bewusst und verstehen diese Form der Beratung von Betroffenen für Betroffene als ein Alternativangebot zum bestehenden Feld der „professionellen Anbieter“ von (Fach-)Beratungen. Letztere werden von einigen Ratsuchenden kritisch bis negativ bewertet, da erworbenes Wissen aus ihrer Sicht häufig nicht so umfassend ist, wie das Erfahrungswissen durch eigene Betroffenheit. Zudem wird die Begegnung auf Augenhöhe von allen Diskutantinnen und Diskutanten als ein tragendes Merkmal im Peer Counseling beschrieben.

5.3. Ergebnisse der leitfadengestützten Gespräche mit Koordinatorinnen und Koordinatoren

Als Erfolgsfaktoren des Peer Counseling wurden im Rahmen der Fachgespräche und den Fokusgruppen mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren die folgenden Aspekte betont:

- Peer Counselors würden auf die Ratsuchenden besonders authentisch und glaubwürdig, da diese selbst von Behinderung oder psychischen Erkrankungen betroffen sind und dadurch über behinderungsspezifisches Erfahrungswissen, nicht nur über Fachwissen, verfügen.
- Die eigene erfolgreiche Lebensgestaltung mache die Peer Counselors zu Vorbildern. Indem die Ratsuchenden „lebenden Beispielen“ begegnen, die ihre Ziele verwirklicht haben, würden ihre eigenen Ängste und Unsicherheiten vermindert. Peer Counselors würden gerade auch Angehörigen die Augen öffnen, wie ein selbstständiges Leben „mit Behinderungen“ aussehen könne.
- Die Beziehung zwischen ratsuchender Person und Peer Counselor sei durch (emotionales) Verständnis und einen offenen Umgang geprägt. Beim Peer Counseling werde formale Beratung und Informationsvermittlung mit persönlicher Anteilnahme kombiniert.
- Durch den ähnlichen Erfahrungshorizont von Beratenden und Ratsuchenden gebe es geringere Hemmschwellen im Zugang zueinander. Beide würden eine ähnliche Sprache sprechen. Ratsuchende würden zudem weniger Scham verspüren, auch über sensible Themen zu sprechen. Dies wirke sich positiv auf die Effektivität der Beratungsarbeit aus.
- Im Gegensatz zu einer Fachberatung (durch Leistungsanbieter der Behindertenhilfe oder Ämter) sei ein Peer Counselor unabhängig und die Beratung demnach nicht interessengeleitet. Betont wird überdies, dass Peer Counselors eine andere Rolle erfüllen und daher auf Seiten der Ratsuchenden eine geringere Abwehrhaltung bestehe als etwa gegenüber Verwaltungskräften, Leistungsanbietern oder Lehrern.
- Nach Einschätzung der Koordinatorinnen und Koordinatoren haben die Peer-Beratungsstellen teilweise auch den Charakter von Orten der Begegnung.

Seitens der Peer Counselors sollten als Grundvoraussetzungen Interesse an der Methode des Peer Counseling, Kommunikationskompetenz und Kontaktfreude, in Kombination mit Empathie und Verständnis bestehen. Eine stabile Lebenssituation sowie eine reflektierte Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung in Kombination mit der Fähigkeit, die eigenen Kompetenzen und Grenzen in Beratungssituationen abschätzen zu können, werden ebenfalls als elementar

für Peer Counselors angeführt. Peer Counselors sollten darüber hinaus selbstsicher, gelassen und konfliktfähig sein und dabei geduldig und offen für andere Sichtweisen. Wissen über bestehende Rechte auf Unterstützung, sollten vorhanden sein. Darüber hinaus sollten Peer Counselors über ausreichende zeitliche Ressourcen verfügen, um sich in der Peer-Beratung zu engagieren.

Aus Sicht der Koordinatorinnen und Koordinatoren bewirkt Peer Counseling durch seine Impulse, dass bei den Ratsuchenden Empowermentprozesse ausgelöst werden, die zu Lösungsstrategien führen, die selbständig erarbeitet und gegenüber Leistungsträgern begründet werden können. Auf Seiten der Peer Counselors sorgt die Beratungstätigkeit für ein höheres Selbstwertgefühl. Ihr Auftreten könne außerdem zu einer positiven Änderung der öffentlichen Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen beitragen.

Die möglichen Themen der Peer Counseling-Sitzungen werden von den Koordinatorinnen und Koordinatoren in einem breiten Spektrum lebensweltlicher Themen verortet. Sie erstrecken sich von Fragestellungen zur unabhängigen Lebensführung, der Teilhabe am Arbeitsleben, der Krankheitsbewältigung, des Wohnens, über rechtliche Beratung, bis hin zum Wunsch, einfach ein Gespräch zu führen.

5.4. Das Wirkmodell von Peer Counseling

Basierend auf den Ergebnissen der Literaturanalyse, der Beratungen im Expertenpanel, der Fokusgruppendifkussionen und Fachgesprächen mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren wurde im Jahr 2015 ein vorläufiges Bedingungs- und Wirkmodell des Peer Counseling erstellt, das schematisch einen idealtypischen Beratungsprozess abbildet.⁶⁴ Dabei wurde von Bedingungen ausgegangen, welche die Grundlage bzw. den Ausgangspunkt einer Peer-Beratung darstellen. In Anlehnung an das Wirkmodell fand die Operationalisierung der theoretischen Erkenntnisse zur Erstellung der Fragebögen für die quantitative empirische Befragung von Ratsuchenden und Peer Counselors statt.⁶⁵

Auf der Grundlage der Ergebnisse aus den Workshops mit den Beratungsstellen, den Beratungen in den Expertenpanels und den Fokusgruppendifkussionen⁶⁶ sowie den (in Kapitel 6) explizierten Befunden der schriftlichen Befragungen wurde das Wirkmodell fortentwickelt. Anhand der identifizierten Einflussfaktoren und Gelingensbedingungen von Peer Counseling in den Modellregionen des Rheinlands, ließen sich die Komponenten des entwickelten Wirkmodells stützen, bestätigen und ergänzen. Dies gilt für die – im Wirkmodell dargestellten

⁶⁴ Zur Entwicklung des vorläufigen Wirkmodells vgl. ersten (unter: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/wohnen/dokumente_232/peer_counseling/150716_Zwischenbericht_1_PeerCounseling_final.pdf) und zweiten Zwischenbericht (unter: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/wohnen/dokumente_232/peer_counseling/14-1361_Anlage_2_Anlagen_zum_Zwischenbericht.pdf).

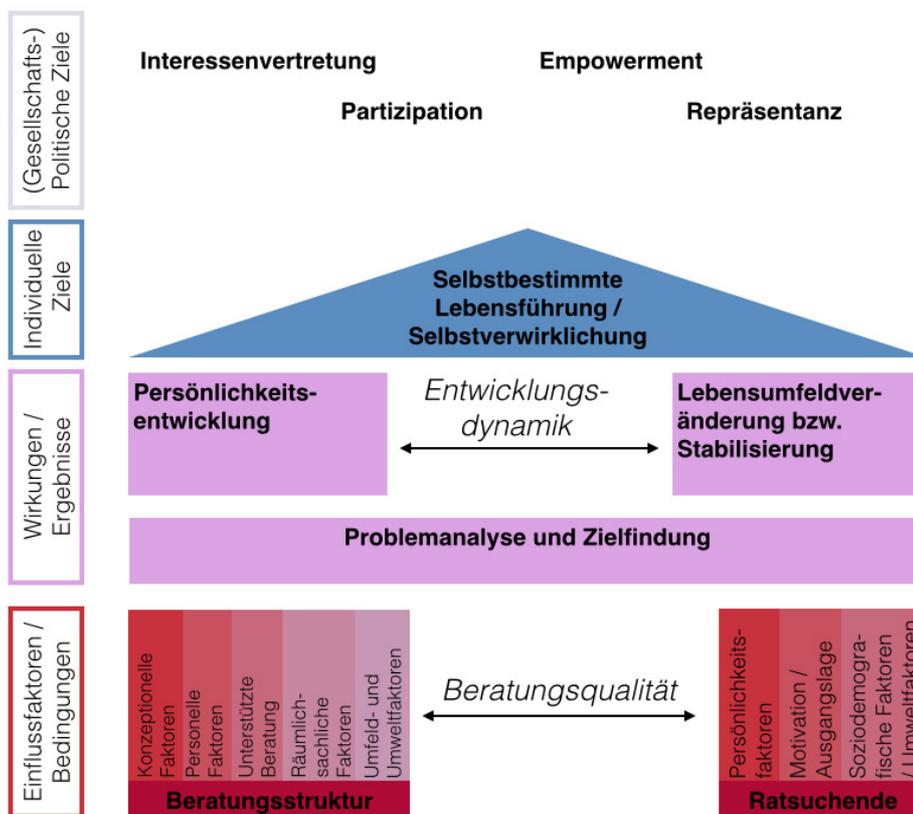
⁶⁵ Vgl. hierzu Kapitel 7

⁶⁶ Vgl. hierzu die Kapitel 2 und 6

– Einflussfaktoren seitens der Ratsuchenden und der Beratungsstrukturen sowie für die Dimensionen der Ergebnisse und Wirkungen.

Die empirischen Ergebnisse zeigen ebenfalls auf, dass Beratungsprozesse und -verläufe höchst individuell sind und in hohem Maße differieren, beispielsweise in Abhängigkeit von Beratungsanlass und Ziel, Art der Beeinträchtigung und aktueller Lebenssituation der ratsuchenden Person. Aufgrund dieser Komplexität der Beratungen ist das Wirkmodell exemplarisch zu verstehen und hat einen schematischen Charakter.

Abbildung 5-1: Bedingungs- und Wirkmodell des Peer Counseling



Quelle: Eigene Darstellung Uni Kassel.

Seitens der Beratungsstellen prägen konzeptionelle, personelle, räumlich-sächliche sowie Umfeld- und Umweltfaktoren den Beratungsprozess. Auch die Möglichkeiten der Unterstützung im Beratungsprozess nimmt Einfluss. Diese Faktoren liegen im Verantwortungsbereich der Beratungsstellen bzw. der Anbieter von Peer-Beratung. Auf der anderen Seite nehmen persönliche Eigenschaften und Voraussetzungen der Ratsuchenden Einfluss auf das Peer Counseling. Hier spielen die Motivation zur Inanspruchnahme von Peer Counseling ebenso eine Rolle wie beispielsweise Bewältigungsstrategien, Resilienzfaktoren sowie demografische Aspekte und Umweltfaktoren (z. B. soziale Unterstützung und Netz-

werke).⁶⁷ Im Beratungsprozess entsteht Beratungsqualität im komplexen Zusammenwirken von Voraussetzungen seitens der Ratsuchenden und den Bedingungen des Beratungsangebotes.

Im Peer-Beratungsprozess findet eine Problemanalyse statt. Ist die Problematik identifiziert erfolgt die Zielfindung. Durch das Peer Counseling sollen in der folgenden Beratungsphase selbstbestimmte und selbstgesteuerte Lösungs- und Bewältigungsstrategien (Empowermentprozesse) initiiert und ausgelöst werden. Aus diesen können sich Lebensumfeldveränderungen bzw. Stabilisierungen sowie Persönlichkeitsentwicklungen ergeben. Die resultierenden Wirkungen und Ergebnisse dieser Entwicklungen können je nach Beratung in Art und Umfang variieren. Die Auswirkungen des Peer Counseling beschränken sich dabei nicht auf die Ratsuchenden, auch die Peer Counselors profitieren von den Beratungsprozessen, indem persönliche Entwicklungsprozesse angestoßen und durchlaufen werden. Im Idealfall führt Peer Counseling über Entwicklungs- und Empowermentprozesse zu einer selbstbestimmten Lebensführung bzw. zur Verwirklichung individuell angestrebter Ziele.

Mit dem klaren Fokus auf subjektiv bedeutsame Aspekte und Ziele der Lebensführung hebt sich das Peer Counseling in seiner konzeptionellen Ausrichtung insofern von der sozialpolitischen und fachlich-professionellen Programmatik der Teilhabe ab als objektive Festlegungen eines „guten Lebens“ bzw. von relevanten Lebensbereichen und -zielen in den Hintergrund treten. Über die individuelle Ebene hinaus entfaltet Peer Counseling seine Wirkungen auch auf einer (gesellschafts-)politischen Ebene insofern die Befähigungs- und Ermächtigungsprozesse sowohl seitens der Ratsuchenden als auch der Beratenden die Repräsentanz, Partizipation und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen stärken.

⁶⁷ Vgl. Anhang 3 zu den Einflussfaktoren und Wirkungen des Peer Counseling

6 Befunde zu Bewertungen, Wirkungen und Gelingensfaktoren von Peer Counseling

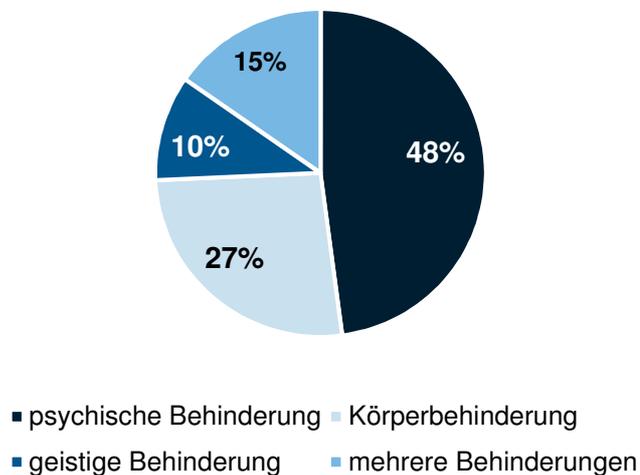
6.1. Erfahrungen, Ergebnisse und Bewertungen der Peer-Beratung aus Sicht der Ratsuchenden

6.1.1 Beschreibung der befragten Ratsuchenden und ihrer Ausgangslage

Geschlecht, Alter und Art der Behinderung

Die Befragten sind zu 56 Prozent weiblichen und zu 44 Prozent männlichen Geschlechts. Der Altersdurchschnitt liegt bei 40 Jahren bei einer Altersspanne von 16 bis zu 75 Jahren. Ratsuchende mit psychischer Behinderung stellen die größte Gruppe dar, gefolgt von Menschen mit Körperbehinderung und Menschen mit mehreren Behinderungen.⁶⁸ Menschen mit geistiger Behinderung stellen prozentual die kleinste Gruppe dar (vgl. Abbildung 6-1). Darüber hinaus haben nur sieben der insgesamt 15 Menschen mit geistiger Behinderung, die an der Befragung teilgenommen haben, die Langversion des Fragebogens ausgefüllt. Entsprechend begrenzt sind die Informationen über diesen Personenkreis.

Abbildung 6-1: Verteilung der Ratsuchenden nach Behinderungsarten



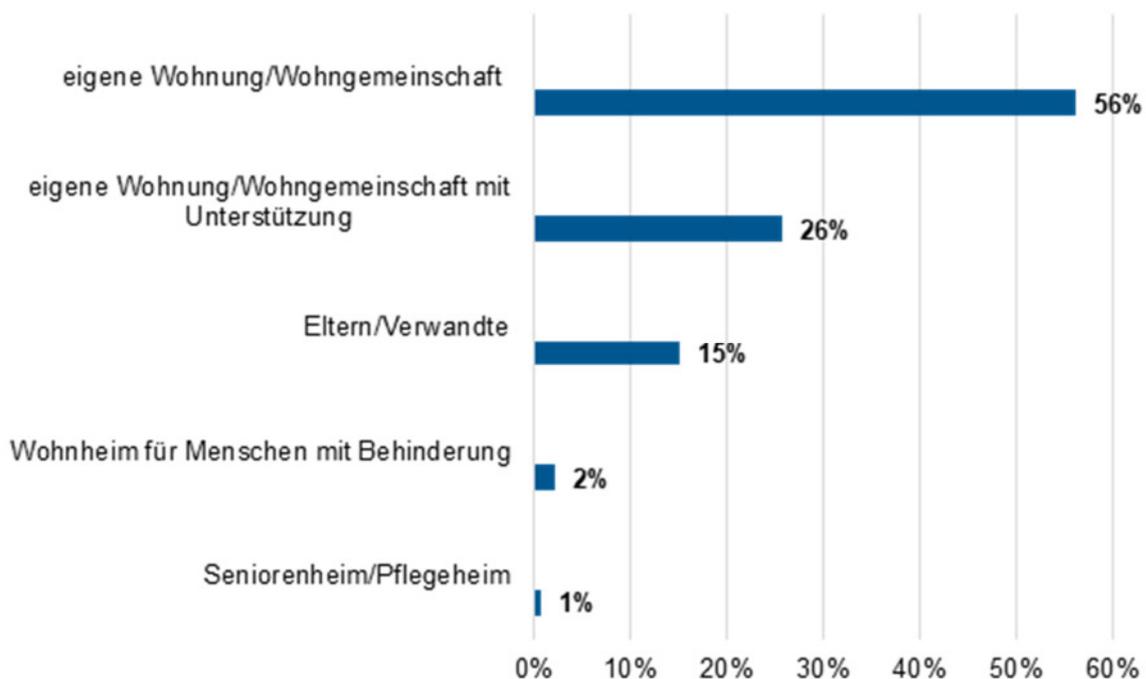
Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.03.2017). N=144

⁶⁸ Die Kategorie Menschen mit mehreren Behinderungen erfasst jene Personen, die mehrere Behinderungsarten angegeben haben.

Wohnsituation

Die Befragten wohnen mehrheitlich in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft. Rund ein Viertel nimmt Unterstützung zum Wohnen in Anspruch. 15 Prozent der Befragten leben bei Eltern oder Verwandten. Nur vier Personen leben in stationären Wohneinrichtungen. Zusammen mit den Ergebnissen aus den Beratungsdokumentationen, die in eine ähnliche Richtung weisen, deutet dieses Ergebnis darauf hin, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen durch das vorliegende Beratungsangebot nur unzureichend erreicht werden.

Abbildung 6-2: Verteilung der Ratsuchenden nach Wohnformen

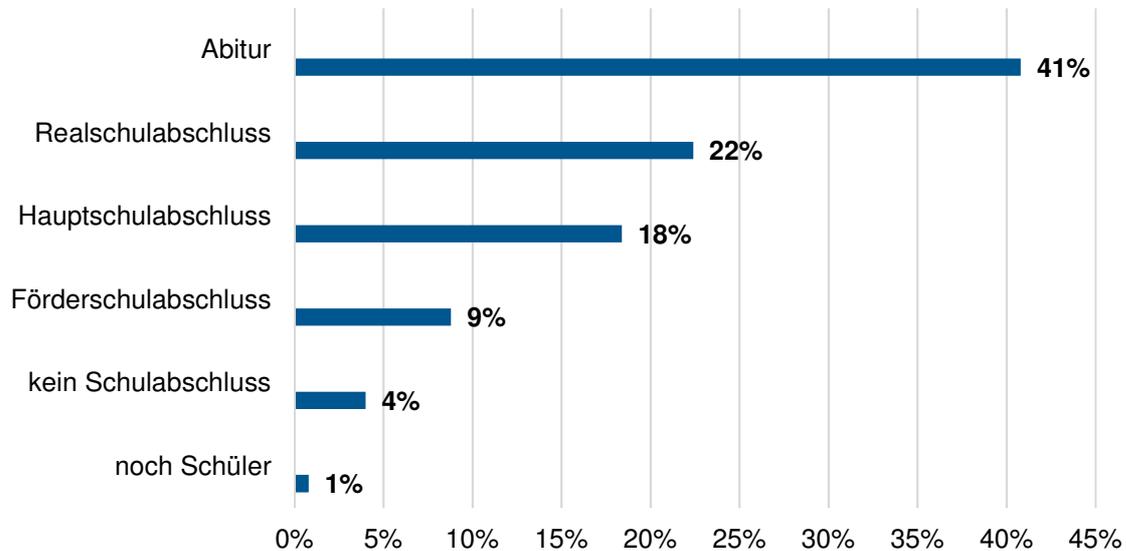


Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017). N=132

Schulabschluss

Der häufigste Schulabschluss der antwortenden Ratsuchenden war mit großem Abstand das Abitur, gefolgt vom Real- und vom Hauptschulabschluss sowie Förderschulabschluss oder keinem Schulabschluss. Eine Person besucht noch die Schule. Das Niveau des höchsten Schulabschlusses der antwortenden Ratsuchenden von Peer Counseling liegt damit deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt von Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. BMAS 2013, 111ff.). Es ist davon auszugehen, dass Ratsuchende mit höherem Bildungsabschluss eher bereit sind, einen Fragebogen auszufüllen. Insofern kann von einer Selektivität der Ratsuchenden in der Stichprobe ausgegangen werden.

Abbildung 6-3: Höchster Schulabschluss der Befragten



Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017). N=125

Erwerbssituation

Die Erwerbssituation der befragten Ratsuchenden stellt sich heterogen dar. Am häufigsten sind sie erwerbsgemindert und beziehen eine Erwerbsminderungsrente, an zweiter Stelle steht die Arbeitslosigkeit gefolgt von einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. (Tabelle 6-1)

Tabelle 6-1: Erwerbssituation der Ratsuchenden (Mehrfachantworten möglich)

	Anzahl	Prozent
Erwerbsminderungsrente	28	22 %
Arbeitslos	24	19 %
Auf dem 1. Arbeitsmarkt	20	16 %
Werkstatt für behinderte Menschen	18	15 %
Anderes	16	12 %
Krankgeschrieben	11	9 %
Schüler/Student	11	9 %
Hausfrau/Hausmann	9	7 %
Altersrente	9	7 %
Integrationsfirma	6	5 %
In einer Reha-Maßnahme	5	4 %
In Ausbildung	3	2 %
Selbstständig	3	2 %

Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017). N=129

Wertet man aus, in welchen Erwerbssituationen sich die Ratsuchenden mit einer bestimmten Behinderungsart befinden, so zeigen sich die folgenden Ergebnisse:

Von den körperbehinderten Ratsuchenden beziehen 23 Prozent eine Erwerbsminderungsrente, die zweitgrößte Gruppe stellen die Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten (20 %).

Etwa ein Viertel der Ratsuchenden mit psychischer Erkrankung ist arbeitslos, fast ebenso viele beziehen eine Erwerbsminderungsrente (24 %). Sie arbeiten am häufigsten auf dem ersten Arbeitsmarkt (17 %), sind überdurchschnittlich häufig krankgeschrieben (14 %) und rund jeder Zehnte von ihnen bezieht eine Altersrente.

Von den sieben antwortenden Ratsuchenden mit einer geistigen Behinderung besuchen die meisten (5) eine WfbM, jeweils eine Person befindet sich in Ausbildung oder arbeitet in einer Integrationsfirma. Auch bei den Menschen mit Mehrfachbehinderung besucht ein Großteil eine WfbM (44 %), gefolgt vom Bezug einer Erwerbsminderungsrente (23 %) und der Angabe, Hausmann- bzw. frau zu sein (22 %).

Einschätzung zur Repräsentativität der Gruppe der Befragten

Im Vergleich zur Grundgesamtheit aller dokumentierten Ratsuchenden kann die Gruppe der an der Befragung teilnehmenden Ratsuchenden bezüglich der Verteilungen des Alters, des Geschlechts sowie der Behinderungsarten als repräsentativ bezeichnet werden. Aufgrund der zum Teil geringen Angaben in der Dokumentation der Beratungsgespräche zu Aspekten wie Bildungsabschluss, Erwerbsstatus und Wohnsituation können keine Aussagen dazu getroffen werden, inwieweit die Gruppe der Befragten die diesbezügliche Verteilung in der Grundgesamtheit aller dokumentierten Beratungsfälle abbildet. Die Frage, ob die Anteile der Ratsuchenden der einzelnen Beratungsstellen unter den Antwortenden ungefähr den jeweiligen Anteilen an allen Ratsuchenden entsprechen, die auf die Beratungsstellen entfallen, kann nicht genau beantwortet werden, da für einen Teil der Antwortenden die Angabe zur Beratungsstelle fehlt.

6.1.2 Motivation, Peer-Beratung in Anspruch zu nehmen

Insgesamt hat etwas weniger als die Hälfte der Ratsuchenden die Beratungsstelle bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgesucht.

Mit Blick auf die Motivation, Peer Counseling in Anspruch zu nehmen, zeigen sich Unterschiede zwischen den befragten Ratsuchenden und der Grundgesamtheit der Ratsuchenden. Die Gründe, eine Peer-Beratungsstelle aufzusuchen, sind vielfältig (vgl. Tabelle 6-2). Mehrheitlich (52 %) kommen die Ratsuchenden in die Beratungsstellen, weil sie Informationen zu einem bestimmten Thema suchen. Dies ist besonders häufig in den Beratungsstellen mit hauptberuflichen Peer Counselors der Fall (67 %, ohne Abbildung). Am zweithäufigsten wurde von allen antwortenden Ratsuchenden als Grund für die Beratung genannt, dass man jemanden zum Reden brauche (43 %).

Bei den Ratsuchenden in den Beratungsstellen mit ehrenamtlich tätigen Peer Counselors überwiegt das Motiv, das Beratungsangebot kennen zu lernen (56 %). Dies deutet darauf hin, dass die ehrenamtlich ausgeführten Angebote einen besonders niedrigschwelligen Zugang und Einstieg in das Peer Counseling eröffnen.

Differenziert nach Art der Behinderung fällt auf, dass von Menschen mit körperlicher Behinderung das Motiv „ich brauchte jemandem zum Reden“, seltener genannt wird (als von anderen Ratsuchenden, 29 %). Ebenso scheinen Ratsuchende, deren Peer Counselors vorrangig körperlich behindert sind, häufiger konkrete Beratungsanlässe zu haben.

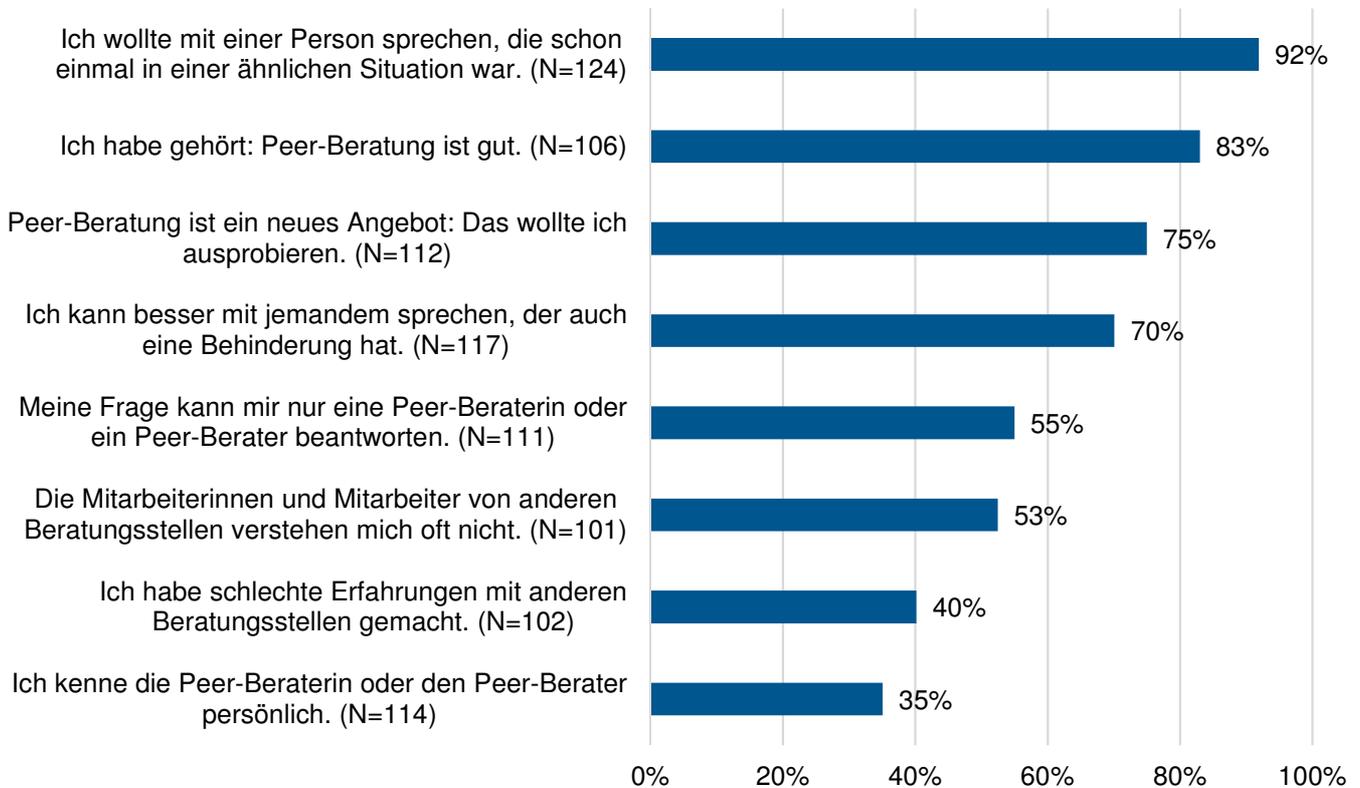
Tabelle 6-2: Beratungsgründe (Mehrfachantworten möglich)

	Anzahl	Prozent
Ich wollte mich zu einem bestimmten Thema informieren.	70	52 %
Ich brauchte jemanden zum Reden.	58	43 %
Ich musste eine wichtige Entscheidung treffen und brauchte dabei Hilfe.	50	37 %
Ich hatte eine bestimmte Frage.	48	36 %
Ich wollte Peer-Beratung einfach mal kennen lernen.	46	34 %
Anderer Grund	29	22 %

Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017). N=134

Hinsichtlich der Motivation, Peer-Beratung in Anspruch zu nehmen (vgl. Abbildung 6-4), lassen die Antworten der Ratsuchenden insgesamt deutlich erkennen, dass die Inanspruchnahme von Peer Counseling als bewusste Alternative zu anderen Beratungsstellen gewählt wird. Für annähernd alle Ratsuchenden ist es von zentraler Bedeutung, mit einer Person zu sprechen, die in ihrem Leben bereits in einer ähnlichen Situation war. Diese Gemeinsamkeit der Lebenserfahrung ist für deutlich mehr Ratsuchende (92 %) wichtiger als die Gemeinsamkeit bei der Art der Behinderung (70 %). Drei Viertel der Ratsuchenden wollten zudem Peer-Beratung als neues Angebot kennenlernen, mehr als vier Fünftel hatten davon gehört, dass Peer-Beratung gut sei. Etwa die Hälfte der Ratsuchenden geht davon aus, dass nur ein Peer-Berater oder eine Peer-Beraterin ihre Fragen beantworten kann und ebenso viele fühlen sich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Beratungsstellen nicht verstanden. Darüber hinaus hat über ein Drittel der Ratsuchenden bereits schlechte Erfahrungen in anderen Beratungsstellen gemacht.

Abbildung 6-4: Motivation Peer Counseling Beratungsstelle aufzusuchen



Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017).

Beratungsthemen

Die Ratsuchenden kommen mit einer Vielzahl unterschiedlicher Themen in die Beratung. Im Vergleich zur Grundgesamtheit der Ratsuchenden weicht die Verteilung der Beratungsthemen der schriftlich befragten Ratsuchenden ab. Der Themenkomplex „Unterstützungsbedarf, Versorgung mit Hilfsmitteln, persönliches Budget“ stellt das häufigste Beratungsthema dar, gefolgt vom Umgang mit der eigenen Behinderung bzw. Erkrankung. Ebenfalls stehen Themen rund um Arbeit und Beschäftigung sowie Wohnen häufig im Mittelpunkt der Beratung.

Tabelle 6-3: Beratungsthemen der Ratsuchenden (Mehrfachantworten möglich)

	Anzahl	Prozent
Unterstützungsbedarf, Versorgung mit Hilfsmitteln, Persönliches Budget	29	23 %
Mit der eigenen Behinderung oder Erkrankung leben	27	22 %
Arbeit	25	20 %
Anderes Thema	25	20 %
Wohnen	21	17 %
Beziehungen, Umgang mit anderen Menschen (zum Beispiel Eltern, Kollegen)	16	13 %
Ämter-Fragen (zum Beispiel Anträge und Widersprüche stellen, Gespräche mit Ämtern, rechtliche Fragen)	15	12 %
Lebenskrise	15	12 %
Medikamente, Psychopharmaka, Nebenwirkungen, Ärzte, Therapien	13	10 %
Freizeit, Freunde finden	9	7 %
Fragen rund um gesetzliche Betreuung oder Patientenverfügung	7	6 %
Mobilität	7	6 %
Kontakt zu Selbsthilfe-Gruppen	5	4 %
Schule oder Studium	2	2 %

Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017). N=125

Betrachtet man die Beratungsthemen getrennt nach Beratungsstellentypen, dann fällt auf, dass knapp 60 Prozent der Beratungsfälle bei ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern Fragestellungen zum Thema Arbeit aufgreifen. Bei nebenberuflichen Peer Counselors sind ebenfalls Fragen zum Berufsleben sowie zu Beziehungen und Umgang mit anderen Menschen die populärsten Themen (jeweils 22 %). Beratung über den Umgang mit der eigenen Behinderung oder Krankheit (26 %) werden bei hauptberuflichen Beraterinnen und Beratern am häufigsten nachgefragt.

Wird nach Art der Behinderung differenziert ausgewertet, zeigt sich, dass Menschen mit psychischer Behinderung den Umgang mit der eigenen Behinderung bzw. Erkrankung am häufigsten nachfragen (29 %). Unterstützungsbedarf, Versorgung mit Hilfsmitteln sowie persönliches Budget sind Themen, die Ratsuchende mit körperlicher Behinderung verstärkt nachfragen (55 %).

6.1.3 Erfahrungen in der Beratungssituation

Zeitliche Dauer und Orte der Beratung

Bezüglich der zeitlichen Dauer der Beratungsgespräche zeigen sich Unterschiede zwischen den Befragten und der Grundgesamtheit der

Ratsuchenden. Die meisten Beratungsgespräche der befragten Ratsuchenden (41 %) dauerten länger als eine Stunde, 33 Prozent ungefähr eine Stunde und 26 Prozent etwa eine halbe Stunde.

40 Prozent der Beratungen von Menschen mit mehreren Behinderungen und 36 Prozent der Beratungen von Menschen mit psychischer Behinderung dauerten eine Stunde. Beratungen, die länger als eine Stunde dauerten sind mehrheitlich bei Ratsuchenden mit körperlichen Behinderungen (64 %) zu verzeichnen, wohingegen bei der Hälfte aller Ratsuchenden mit geistiger Behinderung das Beratungsgespräch nur eine Dauer von etwa einer halben Stunden umfasste.

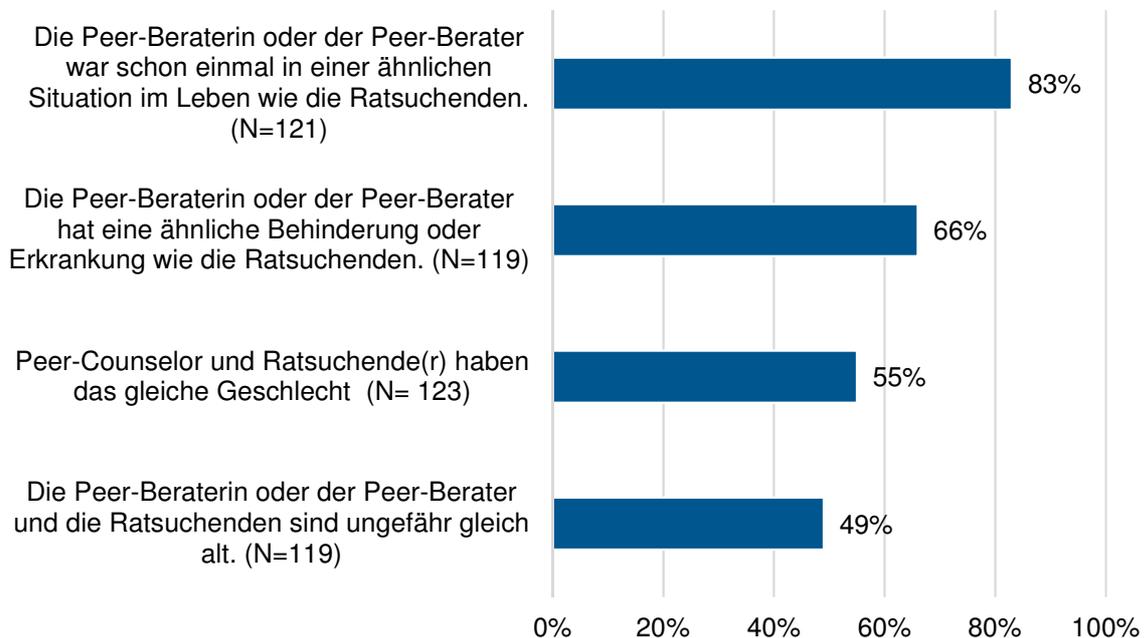
Die Beratungen fanden überwiegend in der Beratungsstelle statt (56 %). 18 Prozent gaben an, an verschiedenen Orten beraten worden zu sein, z. B. zunächst in der Beratungsstelle und später am Telefon. Beratungen in den Arbeits- oder Privaträumen von Ratsuchenden und Peer-Beraterinnen und -Beratern kamen vergleichsweise sehr selten vor. Durchgeführt wurden die Beratungsgespräche weit überwiegend von einem einzelnen Peer Counselor (86 %), in 13 Prozent der Beratungen waren zwei Peer Counselors anwesend.

Gemeinsamkeiten zwischen Beratenden und Ratsuchenden

Peer-Beratung zeichnet sich durch Übereinstimmungen bzw. Ähnlichkeiten (Passung) zwischen Ratsuchenden und Beratenden aus. Bei den befragten Ratsuchenden erweist sich die **Erfahrung einer ähnlichen Lebenssituation** als häufigste Gemeinsamkeit (83 %) (Abbildung 6-5). Bei den Ratsuchenden mit psychischer Behinderung ist diese Übereinstimmung besonders hoch (88 %). Dem von fast allen Ratsuchenden als Beweggrund für Peer Counseling genannten Wunsch, mit einer Person zu sprechen, die schon einmal in einer ähnlichen Situation war, wird somit in der Beratung in hohem Maße entsprochen.

Im Hinblick auf das **Geschlecht** gibt es in knapp über der Hälfte der Fälle eine Übereinstimmung zwischen Ratsuchenden und Peer Counselors. Bei ratsuchenden Frauen (70 %) liegt der Übereinstimmungswert jedoch deutlich höher als bei Männern (33 %). Dies lässt sich in erster Linie darauf zurückführen, dass die Beratungsgespräche auch in zwei Drittel der Fälle von Frauen durchgeführt wurden. Des Weiteren gibt es in zwei Drittel der Fälle eine Übereinstimmung zwischen Peer Counselors und Ratsuchenden nach **Art der Behinderung oder Erkrankung**. Im ungefähr gleichen **Alter** waren Ratsuchende und Beratende in etwa der Hälfte der Beratungsgespräche.

Abbildung 6-5: Übereinstimmungen zwischen Ratsuchenden und Beraternden



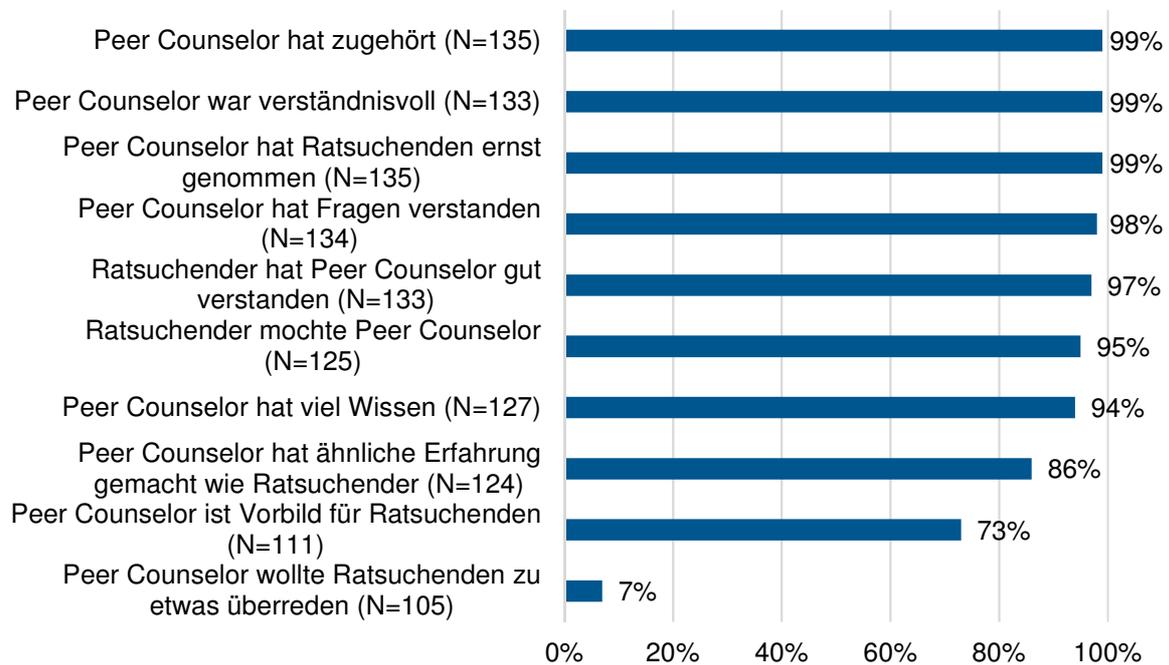
Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017).

Wahrnehmung der Peer Counselors durch die Ratsuchenden

Die Erfahrungen in den Beratungsgesprächen bzw. die wahrgenommene Kompetenz und das erlebte Verhalten der Beraterinnen und Berater werden von allen Ratsuchenden durchweg positiv bewertet (vgl. Abbildung 6-6). Die Frage nach dem Vorliegen ähnlicher Erfahrungen bei Ratsuchenden und Peer Counselors erhält mit 86 Prozent eine etwas geringere Zustimmung als die anderen Punkte. Die geringste Übereinstimmung mit ähnlichen Erfahrungen erzielen die ehrenamtlichen Peer Counselors (74 %). Für die meisten der Ratsuchenden (73 %) haben die Peer Counselors eine Vorbildfunktion.

Differenziert nach Beratungsstellentypen ausgewertet zeigt sich, dass die Vorbildfunktion durch Ratsuchende bei nebenberuflich tätigen Peer Counselors (88 %) häufiger wahrgenommen wird als bei ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern (65 %) und hauptberuflichen Peer Counselors (68 %). Zudem fällt auf, dass die Vorbildfunktion durch Ratsuchende mit geistiger Behinderung etwas weniger häufig wahrgenommen wird als durch Ratsuchende mit anderen Behinderungsarten (67 %). Fast keiner der Ratsuchenden hatte in der Beratungssituation das Gefühl, dass die beratende Person zu etwas überreden wollte, was er oder sie selbst gar nicht gut findet. Damit wird ein zentrales Kriterium für Unabhängigkeit und Qualität in der Beratung nahezu durchgehend erfüllt.

Abbildung 6-6: Wahrnehmung der Peer Counselors durch Ratsuchende



Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017).

Sieht man sich die Erfahrungen der Ratsuchenden insgesamt differenziert nach Beratungsstellen an, lassen sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Peer Counselors feststellen.

Erreichbarkeit und Atmosphäre in der Beratungssituation

Die Beratungssituationen werden im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Beratungsstelle, der Gesprächsatmosphäre (Raum, Offenheit und Vertrauen) und dem zeitlichen Rahmen von allen Ratsuchenden durchweg sehr positiv bewertet. Dies gilt auch für die Beratungsgespräche, bei denen neben dem Peer Counselor noch weitere (unterstützende) Personen anwesend sind. Diese Situation wird von keiner ratsuchenden Person als störend empfunden.

6.1.4 Ergebnisse und Wirkungen

Die Beratungsergebnisse werden von den Ratsuchenden insgesamt positiv bis sehr positiv eingeschätzt. Wenngleich auch die Beratung durch ehrenamtlich beschäftigte Peer Counselors insgesamt positiv bewertet wird, zeigen differenzierte Auswertungen, dass dieses auf einem etwas geringeren Niveau geschieht als bei den Beratungen durch neben- oder hauptberuflich beschäftigte Peer Counselors.

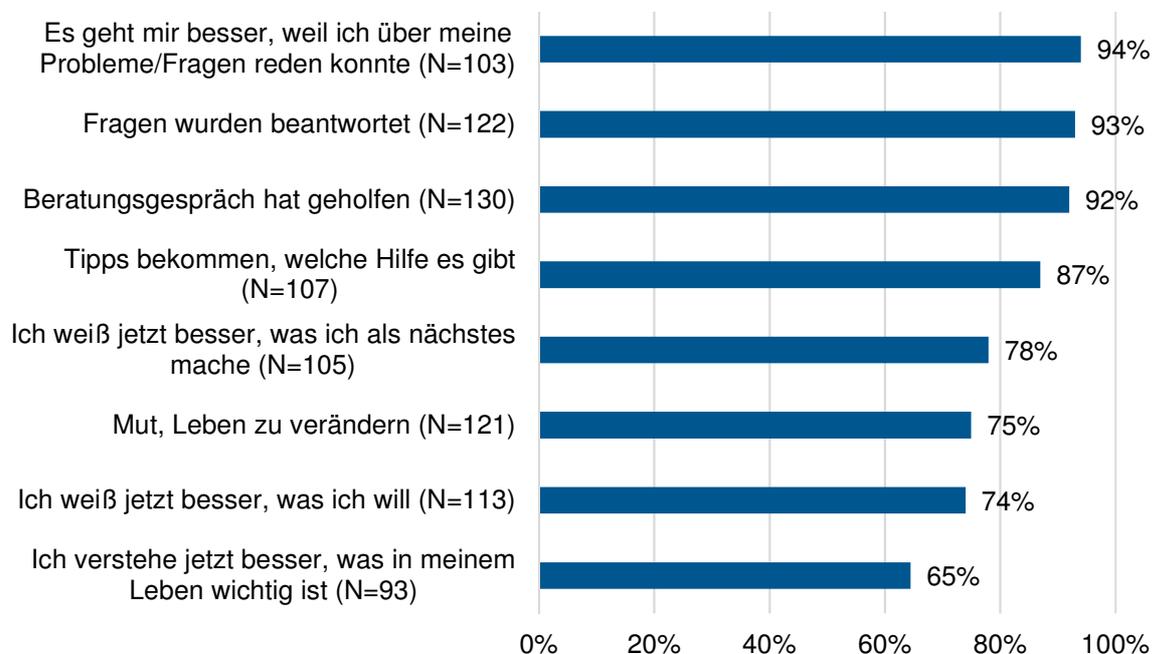
Bei der Beantwortung der Fragen durch die Ratsuchenden zeigt sich, dass allgemeiner formulierte Ergebnisse des Beratungsgesprächs (z. B. „es geht mir besser“) mehr Zustimmung erfahren als jene, in

denen nach der Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation (z. B. „ich verstehe jetzt besser, was im Leben wichtig ist“), bzw. nach Schritten zur Veränderung der Lebensumstände gefragt wird (z. B. „ich weiß jetzt besser, was ich als nächstes mache“) (vgl. Abbildung 6-7).

Es kann angenommen werden, dass die Ergebnisse des Peer Counseling in einem Zusammenhang stehen mit den Motiven und Erwartungen der Ratsuchenden. Die entsprechenden Analysen zeigen, dass es zunächst auf einer allgemeinen Betrachtungsebene der Befragungsergebnisse durchgehend hohe Zustimmungswerte zu den positiv formulierten Ergebnissen der Beratung gibt und zwar unabhängig von der jeweiligen Motivlage der Ratsuchenden. Interessant ist, dass selbst im Falle der eher unspezifischen Beratungsmotivation „Peer-Beratung kennen lernen zu wollen“ hohe Zustimmungsteile zu den Beratungsergebnissen erreicht werden.

Im Hinblick auf Beratungsergebnisse, die eine aktive Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation und konkrete Schritte in Richtung Veränderung implizieren, gibt es jedoch Unterschiede nach Art der Motivation zur Beratung. So fällt auf, dass diejenigen Ratsuchenden, die mit dem Motiv in die Beratungsstelle gekommen sind, mit jemandem zu reden, deutlich seltener ihre Zustimmung zu den vorgeschlagenen Beratungsergebnissen geben als Ratsuchende mit anderen Motiven.

Abbildung 6-7: Beratungsergebnisse aus Sicht der Ratsuchenden



Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017).

Die Ergebnisse der wiederholten Befragung von 37 Ratsuchenden zum zweiten Befragungszeitpunkt zeigt, dass es unter dem Eindruck von Peer-Beratung zu konkreten Veränderungen der Lebenssituation

von Menschen mit Behinderung kommen kann. Von 36 Ratsuchenden machten 35 Ratsuchende in mindestens einem der zur Auswahl stehenden Lebensbereiche die Angabe, dass Peer-Beratung dazu beigetragen habe, dass sie selbst dort etwas verändert haben. Nur bei einer Person blieb das Beratungsangebot im Hinblick auf aktive Veränderungen der individuellen Lebensumstände wirkungslos. Rund zwei Drittel nahmen zwischen einer und fünf Veränderungen in ihrem Leben vor, während insgesamt zwei Befragte die Höchstzahl von elf Veränderungen im Zusammenhang mit Peer Counseling berichten.

Differenziert nach Lebensbereichen (siehe Abbildung 6-8) wird erkennbar, dass Peer-Beratung vor allem unterstützend in Bezug auf Verbesserungen im Sozialleben der Ratsuchenden wirkt. Etwa jeder zweite der wiederholt Befragten gab an, Peer Counseling habe dazu beigetragen, dass sie eine neue Freizeitbeschäftigung gefunden haben, etwa gleich viele konnten neue Freunde finden. Demgegenüber nannten nur wenige der befragten Ratsuchenden konkrete Veränderungen in den Bereichen Arbeit, berufliche (Aus-)Bildung oder Wohnsituation. Weniger als jede/jeder fünfte Ratsuchende gab an, nach den Beratungsgesprächen umgezogen zu sein oder ein Praktikum oder eine Ausbildung angefangen zu haben. Nur 7 Prozent fanden eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Abbildung 6-8: Beitrag von Peer Counseling zur Veränderung der Lebenssituation von Ratsuchenden in verschiedenen Bereichen (Auswahl)

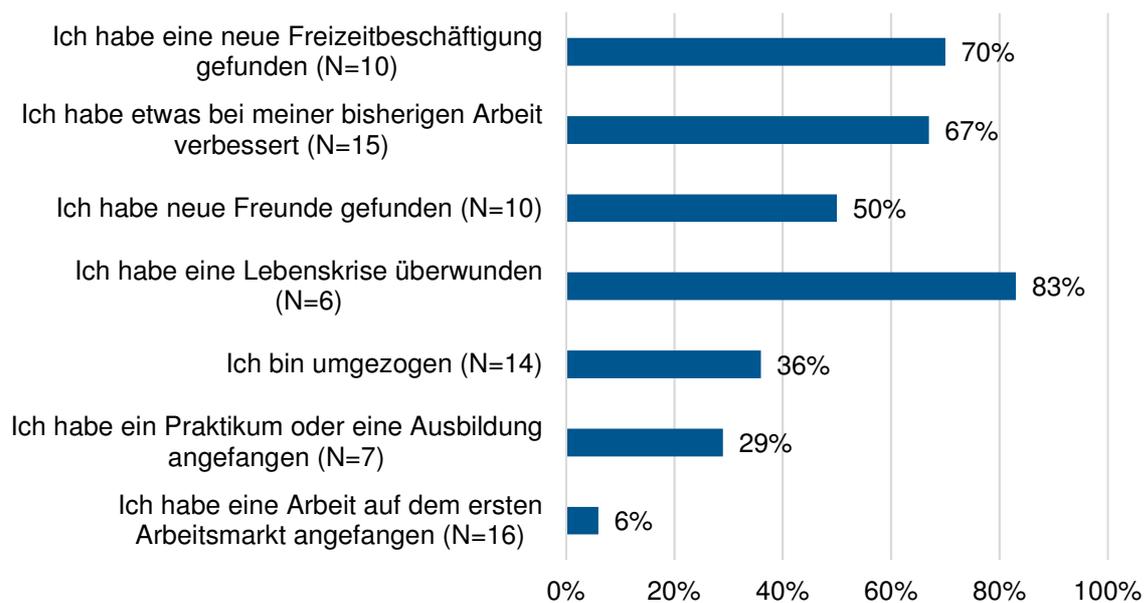


Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017).

Die Frage, ob Peer Counseling dazu beigetragen habe, in verschiedenen Lebensbereichen selbst etwas zu verändern, wurde auch im Zusammenhang mit den Beratungsthemen ausgewertet, die Gegenstand der jeweiligen Peer-Beratung waren. Es ist zu erwarten, dass Peer-Beratung vor allem dann zu einer konkreten Veränderung, zum Beispiel im Bereich der Arbeit, beigetragen hat, wenn auch über dieses Thema gesprochen wurde. . Aus diesem Grund wurde die Frage

nach Veränderungen in einer bestimmten Lebenssituation noch einmal nur für diejenigen ausgewertet, die sich zu dem entsprechenden Thema beraten lassen haben. Die prozentualen Anteile derjenigen, die nun angeben, Peer-Beratung habe zu einer Veränderung beigetragen, werden dadurch in der Regel größer, bei einer geringeren Zahl von Antwortenden.

Abbildung 6-9: Beitrag von Peer Counseling zur Veränderung der Lebenssituation – nur Ratsuchenden, die über das jeweilige Thema gesprochen haben



Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017).

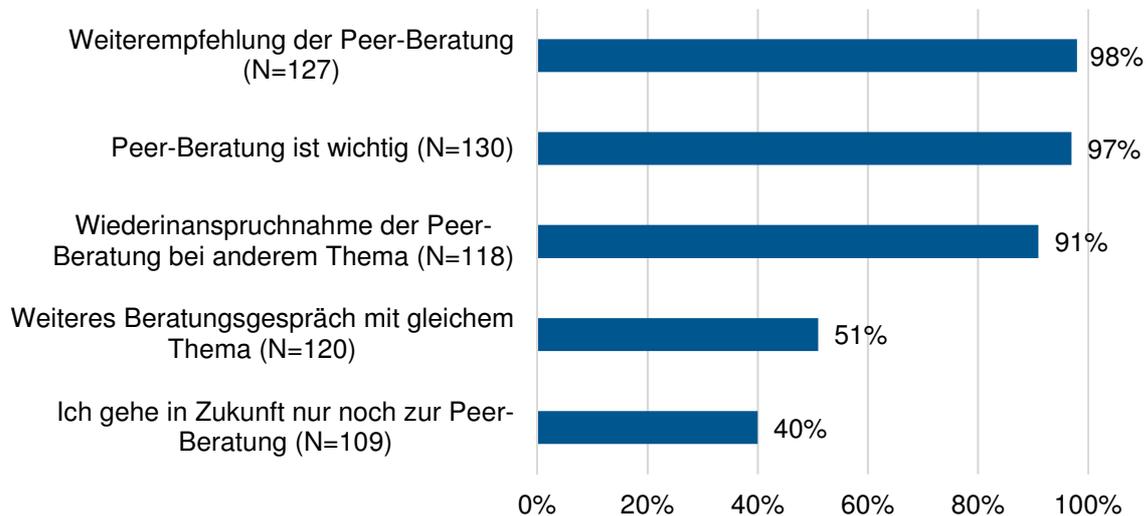
Veränderungen bezüglich der Bewertung und Wirkung von Peer Counseling lassen sich bei denjenigen Personen, die sich zu beiden Befragungszeitpunkten geäußert haben, im Zeitverlauf kaum feststellen. So gaben über 97 Prozent dieser Ratsuchenden sowohl in der ersten als auch in der zweiten Befragung an, sie würden weitersagen, dass sie Peer-Beratung gut finden. Ebenso schätzten jeweils über 90 Prozent von ihnen Peer Counseling als wichtig ein und verfolgten den Plan, erneut an einem Beratungsgespräch teilzunehmen. Auch wurde die Wirkung auf die eigene Lebenssituation zu beiden Zeitpunkten nahezu identisch bewertet.

6.1.5 Bewertung von Peer Counseling

Die Antworten zur Bewertung des Beratungsansatzes von Peer Counseling über die individuelle Beratungssituation hinaus zeigen ein insgesamt sehr positives Bild. Nur vier Personen beurteilen alle Ratsuchenden Peer Counseling als wichtiges Beratungsangebot und würden dieses weiterempfehlen. Fast alle würden wieder zur Peer-Beratung gehen, wenn sie mal ein anderes Beratungsanliegen hätten. Etwa die Hälfte plant einen weiteren Beratungstermin zum selben Thema des ersten Gesprächs. Trotz der durchweg positiven bis sehr

positiven Beurteilung des Peer Counseling würden nur 40 Prozent in Zukunft nur noch Peer-Beratung in Anspruch nehmen.

Abbildung 6-10: Bewertung des Peer Counseling



Quelle: Ergebnisse der Ratsuchenden-Befragung (Stand: 21.3.2017).

Werden die Bewertungen von Peer Counseling differenziert nach Beratungsstellentypen ausgewertet, lässt sich erkennen, dass der Wunsch nach Wiederinanspruchnahme von Peer-Beratung etwas seltener geäußert wird (86 %), wenn die Ratsuchenden von ehrenamtlichen Peer Counselors beraten wurden. Die Ratsuchenden der anderen Beratungsstellentypen äußerten diesen Wunsch zu einem größeren Anteil (91 Prozent der von hauptberuflichen und 97 Prozent der von nebenberuflichen Peer Counselors beratenen Ratsuchenden).

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Zustimmungen zu den Antwortvorgaben „Ich gehe in Zukunft nur noch zur Peer-Beratung“ und „Ich werde ein weiteres Beratungsgespräch mit dem gleichen Thema vereinbaren“. Gleichwohl würden alle der 25 von ehrenamtlichen Peer Counselors beratenen Personen diese Art der Beratung weiterempfehlen.

6.2. Erfahrungen, Ergebnisse und Bewertungen der Peer-Beratung aus Sicht der Peer Counselors

Im Rahmen der Befragung der Peer-Beraterinnen und -Berater wurde auch erhoben, wie ihre Sicht auf zentrale Bedingungen der Beratungssituationen ist und wie sie die Ergebnisse und Wirkungen der Beratungen einschätzen.

Darüber hinaus wurde untersucht, ob die Peer-Beratung – neben der Wirkung auf die Ratsuchenden – auch eine Wirkung auf die Peer-Beraterinnen und -Berater selbst hat. Bei der Erarbeitung des Fragebogens spielte die Annahme eine Rolle, dass im Rahmen der Interaktionen zwischen Peer Counselors und Ratsuchenden auch bei Peer Counselors positive Effekte erwartet werden können.

6.2.1 Bewertung zentraler Bedingungen der Beratungssituation

Ausbildung und Schulung

Wie in Kapitel 3.3 dargestellt wurde, verfügen die Peer Counselors in den zehn Beratungsstellen über sehr verschiedene Vorerfahrungen und Qualifikationen. Unterschiede gibt es darüber hinaus auch bei der Inanspruchnahme von Peer-Beratungsspezifischen Schulungsangeboten, wie durch das ZsL und den LVR.

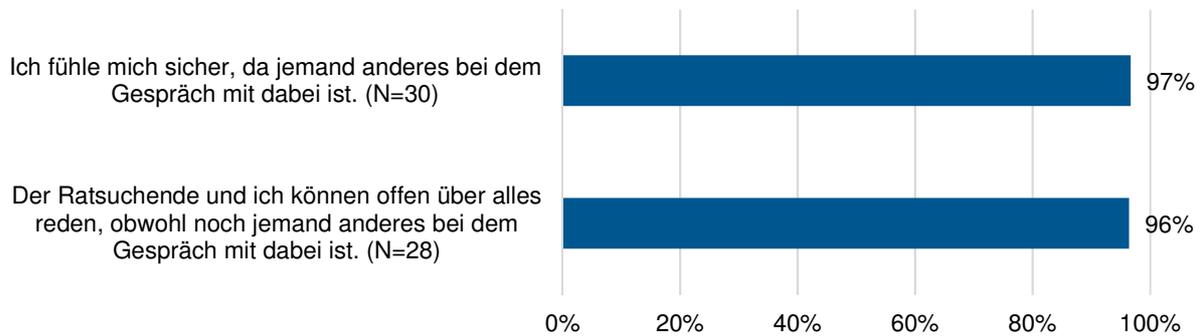
Trotzdem fühlen sich nahezu alle Peer-Beraterinnen und -Berater gut auf ihre Arbeit vorbereitet – unabhängig von den Vorerfahrungen oder besuchten Schulungen. Nur in drei Fällen antworteten Beraterinnen und Berater, dass sie sich nicht so gut auf ihre Arbeit vorbereitet fühlen. Diese Personen geben an, dass sie weiterhin unsicher sind, ob sie der Herausforderung von Peer-Beratungen gewachsen sind. Z. B. ist man „sich noch nicht sicher, ob ich eine [Beratung] alleine schaffen würde“. Man brauche mehr „Zeit, mehr Beratungen, mehr Einzelgespräche“.

Bedarfsabhängige Unterstützung

Mit einer Ausnahme geben alle Beraterinnen und Berater an, dass sie insgesamt zufrieden damit sind, wie sie in ihrer Beratungsstelle unterstützt werden. Aus ihrer Sicht werden die Peer Counselors damit aktuell unabhängig von der Beratungsstelle und Behinderungsart gut unterstützt.

Peer-Beraterinnen und -Berater, die bei Beratungsgesprächen durch eine weitere Person unterstützt werden, fühlen sich dadurch sicherer. Die zusätzliche Person wirkt aus ihrer Sicht nicht als Hemmfaktor für das Gespräch. Fast geschlossen geben sie an, dass sie offen mit dem Ratsuchenden über alles reden können – auch wenn noch eine weitere Person bei dem Gespräch dabei ist.

Abbildung 6-11: Bewertung der Unterstützung bei Beratungsgesprächen

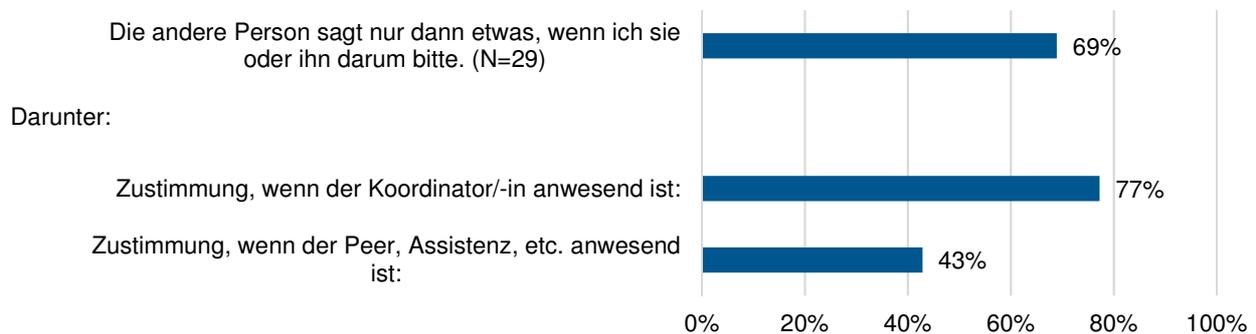


Quelle: Befragung der Peer Counselors. Bezogen auf Personen, die Unterstützung bei den Beratungsgesprächen erhalten. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Das Verhalten der Personen, die die Peer Counselors bei der Beratung unterstützen, ist verschieden. Etwa sieben von zehn Peer-Beraterinnen und -Berater geben an, dass diese Person nur dann etwas sagt, wenn sie konkret darum gebeten wird. Diese Personen leisten also „Hilfe auf Abruf“.

In etwa einem Drittel der Fälle geben die Peer-Beraterinnen und -Berater jedoch an, dass die unterstützende Person auch ohne konkrete Frage aktiv wird. Das ist besonders dann der Fall, wenn es sich bei dieser Person nicht um eine Koordinatorin oder einen Koordinator handelt, sondern z. B. um einen weiteren Peer Counselor oder eine Assistenz. Weitere Auswertungen zeigen darüber hinaus, dass insbesondere bei geistig und/oder psychisch behinderten Peer-Beraterinnen und -Beratern ungebeten in das Beratungsgespräch eingegriffen wird.

Abbildung 6-12: Verhalten der unterstützenden Person bei den Beratungsgesprächen

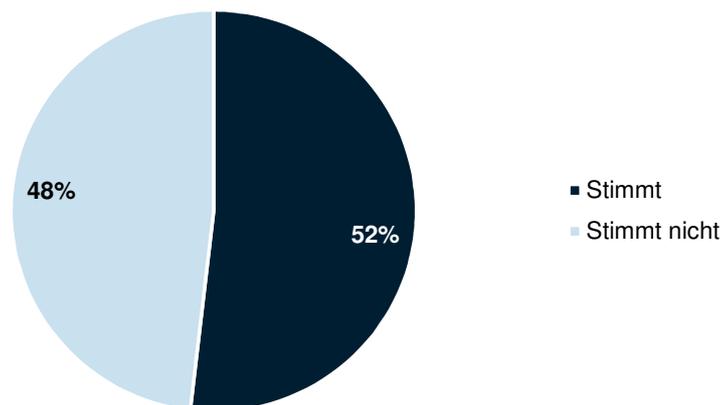


Quelle: Befragung der Peer Counselors. Bezogen auf Personen, die Unterstützung bei den Beratungsgesprächen erhalten. Eigene Berechnungen Prognos AG.

In vielen Fällen soll die Unterstützung bei der Beratungsarbeit nicht dauerhaft, sondern temporär bedarfsgerecht bestehen. Tatsächlich wünscht sich etwa die Hälfte der Peer-Beraterinnen und -Berater, die zum Zeitpunkt der Befragung bei den Beratungsgesprächen unterstützt wurden, dass sie in Zukunft die Beratungsgespräche

alleine durchführen werden. Das zeigt, dass sie bei sich eine Entwicklung feststellen können – hin zu mehr Sicherheit und Unabhängigkeit im Beratungsalltag. Diese Entwicklung besteht unabhängig von der Behinderungsart der Peer-Beraterinnen und -Berater.

Abbildung 6-13: Anteil der Peer-Beraterinnen und -Berater mit Unterstützungsbedarf, die in Zukunft ihre Beratungsgespräche alleine durchführen möchten



Quelle: Befragung der Peer Counselors. Bezogen auf Personen, die Unterstützung bei den Beratungsgesprächen erhalten. N=27. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Bedeutung von Ähnlichkeiten zum Ratsuchenden für die Beratungssituation

Peer Counseling soll auf Augenhöhe geschehen. Bestimmte Faktoren können diesen Aspekt der Beratungen erleichtern oder erschweren.

Am leichtesten fällt es den Peer-Beraterinnen und -Beratern, Ratsuchende zu beraten, die in einer Situation sind, die sie aus eigenem Erleben kennen. Das gilt vor allem für Beraterinnen und Berater mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. Diese finden es ausnahmslos leichter, Ratsuchende mit ähnlichen Problemsituationen zu beraten, die sie selbst schon erlebt haben.

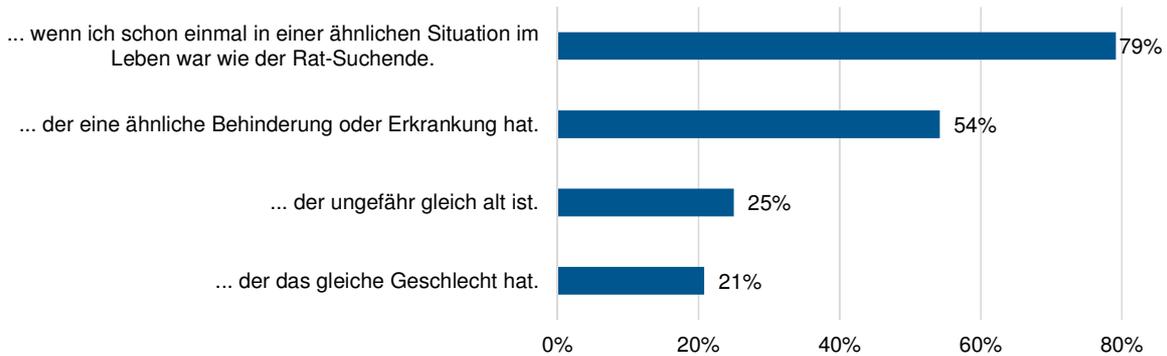
Ähnliche Erfahrungen werden von den Peer Counselors noch häufiger für wichtig erachtet als eine ähnliche Erkrankung oder Behinderung. Nur etwa die Hälfte der Beraterinnen und Berater finden es einfacher, Ratsuchende zu beraten, wenn sie eine ähnliche Behinderung wie sie selbst haben. Das gilt insbesondere für Peer-Beraterinnen und -Berater, die körperliche oder psychische Behinderungen haben. Auffällig ist, dass die Ähnlichkeit der Behinderungsart für die Peer Counselors mit geistiger Behinderung – zumindest bei denjenigen, die den langen Fragebogen beantwortet haben – offenbar keine Rolle spielt.

Das Alter und das Geschlecht der Ratsuchenden spielt aus Sicht der Beraterinnen und Berater insgesamt nur eine untergeordnete Rolle.

Vergleichsweise wenige denken, dass diese Merkmale des Ratsuchenden ein Beratungsgespräch vereinfachen können.

Abbildung 6-14: Relevanz ähnlicher Eigenschaften für die Beratungssituation

Ich finde es leichter, mit jemandem zu sprechen, ...



Quelle: Befragung der Peer Counselors. Frage nur Teil der „Langen Version“. N=24. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Bewertung der Beratungstätigkeit insgesamt

Die Peer-Beratungstätigkeit wird von den Peer Counselors sehr gut bewertet. Mit nur einer Ausnahme geben alle an, gerne als Peer-Beraterin bzw. -Berater zu arbeiten. Nur eine einzelne Person findet die Arbeit „Geht so“, niemand führt sie ungerne aus.

Wünsche und Verbesserungspotential für die Zukunft aus Sicht der Beraterinnen und Berater

Im Rahmen der Befragung konnten Peer-Beraterinnen und -Berater auch Wünsche zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen äußern. Besonders verbreitet ist unter den nebenberuflich und ehrenamtlich arbeitenden Peer Counselors der Wunsch nach mehr Beratungsarbeit, insbesondere nach mehr Einzelberatungen. Teilweise möchten sie auch noch andere Zielgruppen erschließen, z. B. Personen „die nicht in der Werkstatt sind“ oder „Personen mit einer körperlichen Einschränkung“. Daran anschließend wünschen sich einige Peer Counselors, dass insgesamt mehr Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Beratungsstellen gemacht wird, auch durch den LVR.

Andere Peer Counselors wünschen sich bessere Ausstattungen ihrer Beratungsstellen. Mehrere wünschen sich „ein eigenes Büro“ für Beratungen, am besten ausgestattet mit einem PC.

Mehrere Peer Counselors wünschen sich noch mehr „theoretischen Input/Schulungen/Training“. Wichtig könnte es aus ihrer Sicht sein, dass Fortbildungen an Samstagen stattfinden. Darüber hinaus wird vereinzelt auch ein kontinuierlicher Austausch mit anderen Peer-Beraterinnen und -Beratern gewünscht.

Mit Blick auf die finanzielle Situation wünschen sich einige Peer Counselors „eine sichere, langfristige Finanzierung“ der Arbeit. Für die eigene Beschäftigung wird eine angemessene Bezahlung gefordert. Vereinzelt wünschen sie sich auch „Freistellungen von der Werkstatt“. Offenbar scheint es bei den nebenberuflichen Beraterinnen und Beratern noch Abstimmungsbedarf zwischen Trägern und Beratungsstellen zu geben, damit die Peer Counselors ihrer Arbeit nachgehen können.

6.2.2 Wirkungen der Arbeit in den Beratungsstellen auf die Beraterinnen und Berater

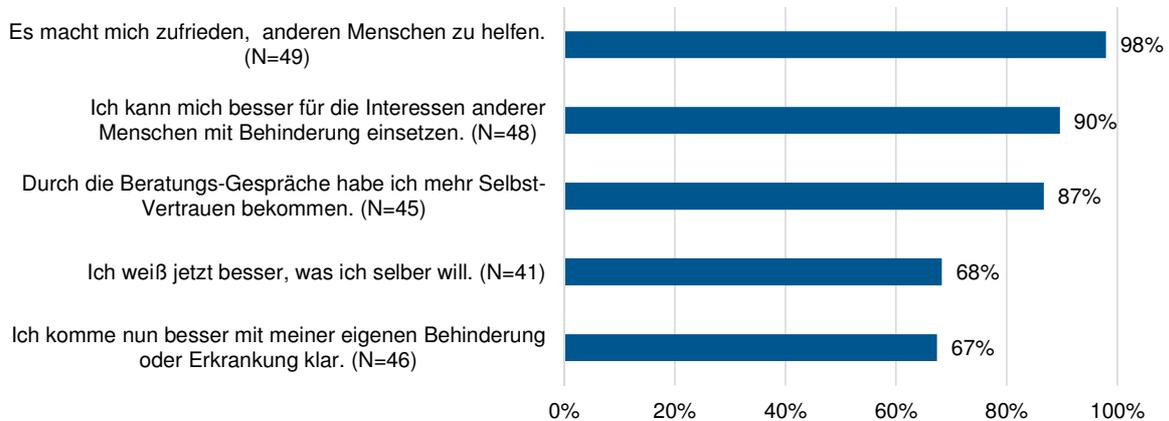
Positive Wirkungen auf die Motivation und Persönlichkeit

Die Beratungsarbeit beeinflusst nicht nur die Ratsuchenden, sondern auch die Peer Counselors selbst. Nahezu alle empfinden durch die Beratungsarbeit und die damit verbundenen Hilfestellungen für andere Menschen eine Befriedigung. Die allermeisten denken, dass sie so die Möglichkeit haben, die Interessen der Menschen mit Behinderungen besser zu vertreten.

Darüber hinaus erfährt die Mehrheit der Beraterinnen und Berater eine persönliche Weiterentwicklung. Die breite Mehrheit der Peer Counselors findet, dass sie durch die Beratungsarbeit mehr Selbstvertrauen bekommen hat. Etwa zwei Drittel stimmen zu, dass sie nun besser wissen, was sie selbst wollen. Etwa genauso viele kommen nun insgesamt besser mit ihrer eigenen Behinderung zurecht. Besonders Peer-Beraterinnen und -Berater mit geistigen und psychischen Behinderungen geben an, dass sie nun mehr Selbstvertrauen haben, besser wissen, was sie wollen und besser mit der eigenen Behinderung zurechtkommen.

Damit zeigt sich, dass die Beratungsarbeit zum einen für die Peer Counselors ein Weg ist, sich für andere Menschen in ähnlichen Lebenssituationen einzusetzen (Hilfe leisten, Interessen vertreten). Zum anderen ist es für sie aber auch eine Möglichkeit, sich selbst und ihre Lebenssituation zu reflektieren, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln und insgesamt besser mit der eigenen Behinderung zurechtkommen. Schließlich löst die Beratungstätigkeit auch Empowerment-Prozesse aus.

Abbildung 6-15: Wirkung der Beratungsarbeit auf die Beraterinnen und Berater (Mehrfachantworten)



Quelle: Befragung der Peer Counselors. Eigene Berechnungen Prognos AG.

Negative Wirkungen auf die Lebenssituation

Die Beratungsarbeit ist für die Beraterinnen und Berater nicht nur mit positiven Wirkungen verbunden, sondern – wie andere Arbeit auch - potentiell belastend. Fast drei Viertel der Peer Counselors geben an, dass sie manchmal auch noch über Probleme der Ratsuchenden nachdenken, wenn das Gespräch schon vorbei ist. Gut die Hälfte ist manchmal vor den Beratungsgesprächen nervös. Etwas weniger als die Hälfte befürchtet, dass man manchmal den Ratsuchenden nicht helfen kann.

Einen deutlicheren Hinweis auf die Belastung der Beratungsarbeit für die Peer-Beraterinnen und -Berater bietet das Ergebnis, dass knapp jeder Dritte von ihnen angibt, dass die Arbeit in der Beratungsstelle für sie manchmal Stress ist. Vergleichsweise häufig sind hauptberufliche Beraterinnen und Berater gestresst, am seltensten ehrenamtliche Peer Counselors. Das weist darauf hin, dass vor allem die Peer-Beraterinnen und -Berater, die intensiv Beratungsarbeit leisten, manchmal gestresst sind.

Jeder/Jede vierte Beratende gibt an, durch die Arbeit in der Beratungsstelle weniger Freizeit zu haben. Vor dem Hintergrund, dass diese Angaben fast ausschließlich von ehrenamtlich tätigen Peer Counselors getroffen werden (die einem Ehrenamt entsprechend ausschließlich und freiwillig in der Freizeit arbeiten), ist dieses Ergebnis kein Indikator für eine Belastung der Beraterinnen und Berater.

Abbildung 6-16: Negative Folgen und Wirkungen der Beratungsarbeit



Quelle: Befragung der Peer Counselors. Eigene Berechnungen Prognos AG.

6.3. Zentrale Wirk- und Gelingensfaktoren von Peer Counseling aus Sicht der Peer Counselors und der Ratsuchenden

Die unter 6.1 und 6.2 dargestellten Befragungsergebnisse der Ratsuchenden und der Peer Counselors zeigen in der Gesamtbetrachtung, dass die Angebote des Peer Counseling in den Modellregionen des Rheinlands dem konzeptionellen Ansatz von Peer Counseling in zentralen Aspekten entsprechen und wesentliche Ziele erreicht werden. Die Ratsuchenden bewerten ihre Erfahrungen in der Beratungssituation, die Wahrnehmung des Verhaltens und der Kompetenz der Counselor, die Ergebnisse der Beratung sowie Peer Counseling insgesamt als sehr positiv. Die Ergebnisse der 2. Befragung von Ratsuchenden einige Monate nach der ersten Beratung weisen zudem darauf hin, dass Peer Counseling auch nachhaltige Wirkungen erzielen kann, insofern konkrete Veränderungsprozesse von Lebenssituationen (z. B. im Bereich Freizeit und soziale Kontakte) angestoßen werden können.⁶⁹ Diese positive Gesamteinschätzung seitens der Ratsuchenden wird von den Peer-Beraterinnen und -Beratern geteilt. Diese beraten gerne, und es macht sie zufrieden, mit der Beratungstätigkeit helfen zu können. Sie stellen häufig einen Gewinn an Selbstvertrauen fest und geben an, auch im eigenen Leben durch die Beratungstätigkeit mehr Orientierung zu haben.

Im Folgenden sollen zentrale Ergebnisse der Befragungen zusammengefasst, interpretiert und auf dieser Basis wesentliche Einflussfaktoren und Gelingensbedingungen für Peer Counseling herausgearbeitet werden. Einen Orientierungsrahmen liefern dabei das entwickelte Wirkmodell bzw. die identifizierten Wirkfaktoren (vgl. Kap. 5). Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Qualität und der Erfolg von Beratungsgesprächen in einem komplexen Wirkungsgefüge zwischen den Strukturen der Beratungsstelle, den personellen

⁶⁹ Aufgrund der geringen Fallzahl in der 2. Befragungswelle (N=38) ist die Aussagekraft der Ergebnisse begrenzt.

Voraussetzungen der Peer Counselors und den persönlichen Faktoren der Ratsuchenden moderiert wird. Vor diesem Hintergrund lassen sich keine monokausalen Schlussfolgerungen im Sinne einer einfachen „wenn-dann“ – Beziehung treffen. Gleichwohl lassen sich in den Erfahrungen des Modellprojektes „Peer Counseling im Rheinland“ einige wesentliche Faktoren erkennen, die den Charakter von Peer Counseling und das Erreichen seiner intendierten Ziele unterstützen.

6.3.1 Einflussfaktoren seitens der Ratsuchenden

Die Ratsuchenden in den Peer-Beratungsstellen des Rheinlands erweisen sich in vielfältiger Weise als heterogene Gruppe. Dies gilt im Hinblick auf Geschlecht, Alter sowie Art und Ausmaß der Behinderung. Auch die Bildungsvoraussetzungen und die Erwerbssituationen sind unterschiedlich, wenngleich mit Blick auf die überdurchschnittlichen Schulabschlüsse⁷⁰ eine gewisse Selektivität der Gruppe der Ratsuchenden auszumachen ist. Mit Blick auf die Wohnsituation gibt es einen gemeinsamen Nenner, insofern die Mehrheit der Ratsuchenden in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft lebt⁷¹, wenngleich in unterschiedlicher Weise mit oder ohne Unterstützung und zum Teil bei Eltern und Angehörigen. Nur zwei Personen leben in Wohnheimen. Inwiefern sich eine stationäre Wohnsituation und damit verbunden eine erhöhte soziale Abhängigkeit der Personen von (professioneller) Unterstützung auf Motivationen für und Themen von Peer Counseling sowie auf den Beratungsprozess und seine Ergebnisse auswirken und inwiefern die Gestaltung der Peer-Beratung an diese Bedingungen anzupassen wäre, kann aufgrund der geringen Fallzahlen nicht beantwortet werden. Aus dieser Perspektive ergeben sich jedoch Fragen in Richtung Erreichbarkeit aller Personengruppen durch die Beratungsstellen.

Bei den Beratungsthemen der Ratsuchenden zeigt sich eine Vielfalt, die den lebensweltlichen Ansatz des Peer Counseling widerspiegelt. Dabei lassen sich in Abhängigkeit von der Behinderungsart gewisse Schwerpunkte erkennen, auf die sich die unterschiedlichen Beratungsstellen mit ihren verschiedenen konzeptionellen und personellen Voraussetzungen unterschiedlich einstellen können. Die Themen Wohnen und Arbeit, die für den LVR von besonderem Interesse sind, sind am häufigsten Gegenstand der Beratungen.

Bezüglich des Einflusses von Motivation und Erwartung der Ratsuchenden auf das Peer Counseling lässt sich festhalten, dass die Befragten die Beratungssituation und die Ergebnisse auf einer allgemeinen Betrachtungsebene durchgängig positiv bis sehr positiv bewerten und zwar unabhängig vom jeweiligen Beratungsanlass. Auf der Ebene von konkreten Ergebnissen, zum Beispiel im Hinblick auf

⁷⁰ Und zwar sowohl im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt der Menschen mit Beeinträchtigungen (vgl. BMAS 2013) als auch zum Durchschnitt der Gesamtbevölkerung (vgl. <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/3276/umfrage/bevoelkerung-nach-beruflichem-bildungsabschluss/>).

Schritte der Veränderung, zeigt sich jedoch ein gewisser Einfluss des Beratungsanlasses. So führt das Beratungsmotiv „ich brauchte jemanden zum Reden“ bei einem Teil der Ratsuchenden nicht zu so konkreten Ergebnissen wie bei den anderen Motiven. Offensichtlich ist in diesen Beratungsfällen das Anliegen der Ratsuchenden zu unspezifisch, um eine konkrete Problemanalyse und Zielfindung zu erreichen. Interessant ist, dass hingegen der Beratungsanlass „ich wollte Peer-Beratung einfach mal kennen lernen“ durchaus zu spezifischen Ergebnissen führt. Möglicherweise hat sich hier über den niedrigschwelligen Zugang eines unspezifischen Interesses im Verlauf der Beratungssituation (ohne Intention) ein Gespräch über ein konkretes Thema entwickelt. Allerdings wirkt sich die Motivlage teilweise auf die Art der Beratungsergebnisse aus – unspezifische Motive führen deutlich seltener zu einer aktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation.

Insgesamt lässt sich anhand der Befragungsergebnisse festhalten, dass die Ausgangsbedingungen der Ratsuchenden sehr verschieden sind und dass sie Einfluss auf das Peer Counseling nehmen, und zwar sowohl im Hinblick auf die grundsätzliche Nachfrage bzw. Erreichbarkeit als auch auf den Prozess und die Ergebnisse der Beratung. Im Interesse einer grundsätzlichen Anerkennung der Verschiedenheit von Menschen mit Behinderungen (vgl. Art. 3 UN-BRK) sowie einer an den individuellen Lebenswelten und Bedürfnissen der Ratsuchenden orientierten Peer-Beratung sollte es ein wesentliches Qualitätsmerkmal von Peer-Beratungsstellen sein, Konzepte, Strukturen und Prozesse an diesen unterschiedlichen Bedingungen auszurichten. Diesbezüglich ist eine grundsätzliche Vielfalt an unterschiedlichen Beratungsstellen sinnvoll. Insbesondere in kleineren Beratungsstellen mit nur wenigen beschäftigten Counselors ist es schwierig, das gesamte Spektrum an Voraussetzungen der Ratsuchenden im Sinne eines „Peers“ abzudecken. Zudem hat sich in der Praxis der Modellregionen für einzelne Beratungsstellen eine gewisse konzeptionelle/thematische Schwerpunktsetzung (z. B. nach Art der Behinderung/Beratungsthema) bewährt.

6.3.2 Einflussfaktoren seitens der Beratungsstruktur

Konzeptionelle Bedingungen

- *Art des Beschäftigungsverhältnisses*

Die Art des Beschäftigungsverhältnisses der Peer Counselors wurde von den Beraterinnen und Beratern in den Fokusgruppendifkussionen als einflussreiche Bedingung des Peer Counseling hervorgehoben. In den Modellregionen beraten sowohl haupt- und nebenberufliche als auch ehrenamtliche Beraterinnen und Berater (vgl. Kapitel 2.4). Die Befragung der Ratsuchenden lässt einen gewissen Einfluss der Beschäftigungsform auf die Ergebnisse und Bewertungen der Peer-Beratung erkennen. Zwar werden auch die Beratungen durch ehrenamtliche Peer Counselors insgesamt positiv bewertet und sie führen ebenfalls überwiegend zu positiven Ergebnissen, allerdings bleibt das Niveau insgesamt

hinter den Ergebnissen von neben- und hauptberuflich tätigen Beraterinnen und Beratern zurück.

Die Befragung der Peer Counselors liefert Hinweise darauf, dass es hier Zusammenhänge mit den unterschiedlichen Erfahrungen der Beraterinnen und Berater im Haupt- und Nebenberuf einerseits und im Ehrenamt andererseits sowie mit unterschiedlichen Qualifizierungen gibt. Insbesondere haben die hauptberuflichen Peer-Beraterinnen und -Berater deutlich häufiger Vorerfahrungen in der Beratungsarbeit.

- *Begleitung und Unterstützung der Beratenden*

Als wichtige Bedingung für das Gelingen von Peer Counseling insbesondere durch Beratende mit kognitiven Einschränkungen hat sich im Modellprojekt die Begleitung der Beratenden durch eine unterstützende Person im Beratungsgespräch erwiesen. Diese geben durchgängig an, Unterstützungsbedarf in der Beratung zu haben. Doch auch auf relevante Anteile von Beratenden mit anderen Behinderungsarten trifft dies zu. Die Erfahrungen mit Unterstützung in der Beratungssituation werden insgesamt positiv gewertet. Den eigenen Angaben zufolge gewinnen die Beratenden hierdurch an Sicherheit und sie empfinden die Anwesenheit einer dritten Person nicht als störend für das Gespräch. Auch die Ratsuchenden empfanden die Anwesenheit einer unterstützenden Person nicht als störend. Allerdings ergreifen unterstützende Personen gelegentlich auch ohne den Wunsch der Peer Counselors in der Beratungssituation das Wort.

- *Kollegialer Austausch und Supervision*

Vor dem Hintergrund, dass viele Peer Counselors angeben, dass sie die Probleme der Ratsuchenden auch im Nachhinein noch beschäftigen und dass sie manchmal Stress empfinden, sind der kollegiale Austausch und regelmäßige Supervision oder Intervention als wichtiger Gelingensfaktoren für Peer Counseling zu erkennen, die von den Peer Counselors auch explizit gewünscht werden.

Personelle Faktoren

- *Erfahrung und Qualifikation der Beraterin/des Beraters*

Die Wahrnehmung der Peer Counselors durch die Ratsuchenden im Hinblick auf Kompetenz und Verhalten ist durchgehend positiv, und zwar unabhängig von der Art der Beeinträchtigung, des Beschäftigungsverhältnisses und der Qualifikation der Peer Counselors. Es kann als eine wesentliche Voraussetzung dieses positiven Befunds angesehen werden, dass Peer-Beraterinnen und -Berater, sofern sie keine einschlägigen und spezifischen Vorerfahrungen in der Beratungsarbeit hatten, entweder das Qualifizierungsangebot des ZsL oder des LVR, eine Beratungsstellen-interne Schulung oder externe Vorbereitungsangebote

wahrgenommen haben. Wesentliche im Wirkmodell identifizierte personelle Bedingungen seitens der Beratungspersonen wie zuhören können und verständnisvoll sein sowie das Vorhandensein ähnlicher Erfahrungen und diesbezüglichen spezifischen Wissens werden in allen Beratungsstellen erfüllt. Fast keiner der Ratsuchenden hatte das Gefühl, dass der Peer Counselor zu etwas überreden wollte. Die Vorbildfunktion der Counselors wurde nicht durch alle Ratsuchenden wahrgenommen. Gleichwohl waren die Erfahrungen und Bewertungen auch bei diesen insgesamt positiv, so dass anzunehmen ist, dass die Vorbildfunktion eine wichtige, aber nicht unverzichtbare Gelingensbedingung für Peer Counseling ist.

Die Peer Counselors selbst fühlen sich, unabhängig von ihren konkreten Vorerfahrungen und besuchten Schulungen, gut auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Welche Standards im Hinblick auf Inhalte und Umfang von Schulen für gelingende Peer-Beratung erforderlich sind, lässt sich jedoch auf der Basis der vorliegenden Daten nicht beurteilen. Einige Peer Counselors äußern den Wunsch nach mehr theoretischem Input und Schulungen. Mehr Beratungen durchführen zu können und eine intensivere Werbung und Öffentlichkeitsarbeit mit diesem Ziel, sind weitere Wünsche der Peer-Beraterinnen und -Berater.

- *Ähnliche Behinderung und Lebenserfahrungen*

Die Antworten der Ratsuchenden zu den Motiven der Peer-Beratung zeigen, dass die Ähnlichkeit der Art der Krankheit oder Behinderung seitens der Peer Counselors eine Rolle spielt, jedoch das Vorhandensein ähnlicher Lebenserfahrungen noch häufiger als wichtig erachtet wird. Diesbezüglich wird auch von mehr Ratsuchenden eine Übereinstimmung mit den Beratenden wahrgenommen als mit der Behinderungsart. Allerdings lassen sich diese Faktoren analytisch nicht präzise trennen, weil davon auszugehen ist, dass bestimmte Situationen und Erfahrungen im Leben mit der Art der Behinderung zusammenhängen. Dies gilt zum Beispiel für Psychiatrieerfahrungen und das Erleben von Mobilitätsbehinderungen. Haben die Ratsuchenden und ihre Peer Counselors ähnliche Erfahrungen im Leben gemacht, so hat dies positive Auswirkungen auf die Beratungsergebnisse. Die Ratsuchenden wissen in diesen Fällen im Anschluss an die Beratung sehr häufig, was sie zukünftig in ihrem Leben ändern wollen und was Handlungsperspektiven für sie sein können.

Die Einschätzungen der Peer Counselors zeigen ein ähnliches Bild. Sie geben am häufigsten an, dass ihnen die Beratung am leichtesten fällt, wenn sie schon einmal in einer ähnlichen Situa-

tion waren, erst mit einigem Abstand folgt dann eine ähnliche Erkrankung oder Behinderung des Ratsuchenden. Auch in diesem Fall führt das zu nicht ganz trennscharfen Aussagen, da eine ähnliche Lebenssituation häufig eine ähnliche Art der Beeinträchtigung voraussetzt. So setzen zum Beispiel Psychiatrieerfahrungen psychische Erkrankungen voraus und Mobilitätsbarrieren werden im Zusammenhang mit körperlichen Beeinträchtigungen erfahren. Gleichwohl ist aber nicht per se von ähnlichen Lebenserfahrungen bei ähnlichen Behinderungsarten auszugehen. Insofern hat die Erfahrung einer ähnlichen Situation eine eigenständige Bedeutung als Wirkfaktor.

Räumlich sächliche Faktoren

Aus Sicht der Ratsuchenden wurden die im Wirkmodell identifizierten Bedingungen der **Erreichbarkeit der Beratungsstellen** sowie einer **angenehmen Atmosphäre in der Beratungssituation** in allen Beratungsstellen erfüllt. Einige Peer Counselors geben jedoch an, dass die Arbeitssituation durch ein eigenes Büro und einen Computer verbessert werden könnte.

- *Umfeld Umwelt*

Einflussfaktoren und Bedingungen auf der Ebene der Umfeld- und Umweltfaktoren lassen sich aus den Befragungsergebnissen nicht identifizieren. Hier sind vor allem die Ergebnisse der Befragung der Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Workshops und Expertenpanels relevant, die in die zusammenfassenden Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen einfließen (Kap. I und II).

7 Zusammenfassung und Empfehlungen

7.1. Zentrale Ergebnisse

Die vorgestellten Ergebnisse zeichnen ein vielschichtiges Gesamtbild vom Peer Counseling, wie es im Rahmen des Modellprojekts vom LVR erprobt wurde. Sie liefern Informationen zur Konzeption und Umsetzung (Kapitel 2), zu den Peer Counselors (Kapitel 3) und den Ratsuchenden (Kapitel 4), zur generellen Wirkweise (Kapitel 5) sowie zu Bewertungen, Wirkungen und Gelingensfaktoren von Peer Counseling (Kapitel 6).

Konzeption und Umsetzung

Das Peer Counseling im Rahmen des LVR-Modellprojekts weist eine **organisatorische Vielfalt** auf. Kennzeichnende Elemente der Beratungsstellen sind

- unterschiedliche institutionelle Hintergründe, die Selbsthilfeorganisationen und verschiedene Angebotsträger der Behindertenhilfe umfassen,
- Erfahrungshintergründe, die von langjährigen Peer Counseling-Erfahrungen bis zur neuen Einführung dieses Angebots reichen,
- die Größe der Teams mit einer Spanne von einem bis zu 13 Peer Counselors und einem Schwerpunkt auf Teams mit 4 - 8 Peer Counselors,
- die vorrangige Art der Behinderung der Peer Counselor-Teams, die in den meisten Fällen auch die avisierte Zielgruppe kennzeichnet sowie
- das Angebotsspektrum, das von Peer Counselors ergänzend zum Peer Counseling im engeren Sinne angeboten wird, z. B. offene Gruppenangebote, Vorträge und weitere niedrigschwellige Angebote.

Ein besonderes Gewicht kommt dem **Beschäftigungsstatus** der Peer Counselors zu. Einerseits hat er unmittelbare Auswirkungen auf die Vergütung und den Umfang der Beratungstätigkeit, andererseits sind mit ihm weitere strukturelle Unterschiede verbunden. Es ist also ein Strukturen kennzeichnendes Merkmal und wurde daher zur Bildung von **drei Beratungstypen** verwendet:

- zum Typ „Hauptberufliche Beratung“, gekennzeichnet durch fest angestellte Peer Counselors, gehören vier Projektstandorte mit insgesamt elf Beraterinnen und Beratern,
- der Typ „Nebenberufliche Beratung“ mit Peer Counselors, die von ihrem Arbeitgeber für die Beratungstätigkeit freigestellt

wurden, zählt zwei Beratungsstellen mit 15 Beraterinnen und Beratern und

- der Typ „Ehrenamtliche Beratung“, mit vier Beratungsstellen und insgesamt 36 ehrenamtlich tätigen Peer Counselors.

Innerhalb von zwei Jahren wurde die Beratung von insgesamt 939 Personen dokumentiert. Weil einige Ratsuchende mehrfach beraten wurden, liegt die **Gesamtzahl der Beratungen** mit 1.526 nochmals höher. Dies entspricht einer monatlichen Beratungszahl von rund 64 Beratungen. Zwischen den Beratungsstellen gibt es – teilweise in Abhängigkeit von den Vorerfahrungen und der Anzahl der Peer Counselors – große Unterschiede in der Beratungsintensität. Zwei Beratungsstellen führten durchschnittlich circa eine Beratung im Monat durch, zwei weitere kamen auf rund 13 bzw. 14 Beratungen im Monat.

Die **Zugangswege** der Ratsuchenden zur Beratung sind vielfältig, am häufigsten sind persönliche Kontakte ausschlaggebend, aber auch die Vermittlung über andere Beratungsstellen oder Leistungsanbieter und Informationsmaterial sowie etwas seltener das Internet.

Die erste Beratung findet am häufigsten **in der Beratungsstelle** statt (43 %), mit einem Viertel spielt auch die telefonische Erstberatung eine große Rolle. Bei ebenfalls gut einem Viertel aller Erstgespräche suchen die Peer Counselors die Ratsuchenden an ihren Aufenthaltsorten auf. Aufsuchende Beratung wird vergleichsweise häufig von Beratungsstellen praktiziert, die psychisch erkrankte Menschen beraten und deren Peer Counselors hierfür in die Kliniken fahren, sowie von Beratungsstellen, die organisatorisch einer WfbM angegliedert sind.

Der **Beratungsanlass** ist in knapp der Hälfte der Fälle eine bestimmte Frage, ein gutes Drittel der Ratsuchenden möchte die Beratung kennenlernen oder sich allgemein informieren. Besonders häufig werden die **Themenbereiche** Arbeit (28 %) und Wohnen (25 %) thematisiert. Ähnlich viele Gespräche beschäftigen sich mit dem Umgang mit der eigenen Erkrankung oder Behinderung (23 %) und mit Lebenskrisen (23 %). Häufig ist auch der Themenkomplex „Medikamente, Ärzte, Therapien“ ein Anlass, das Peer Counseling in Anspruch zu nehmen (19 %).

Die Beratungsgespräche **dauern** durchschnittlich etwa 50 Minuten. Telefonische Beratungen sind mit einer guten halben Stunde deutlich kürzer als die face-to-face-Beratungen (1 Stunde). Zwischen den Beratungsstellentypen zeigen sich keine bedeutsamen Unterschiede.

Im Zeitraum von zwei Jahren wurde gut ein Viertel aller Ratsuchenden mindestens **ein zweites Mal** beraten. Neun Prozent der Erstberatungen endeten mit der expliziten Vereinbarung, die Beratung nicht weiterzuführen.

Neun der zehn Beratungsstellen führten neben den Beratungsgesprächen auch Veranstaltungen durch. Seit Juni 2014 wurden insgesamt

250 Veranstaltungsformen und -formate dokumentiert, darunter 193 Einzelveranstaltungen sowie 57 Veranstaltungen, die in einem regelmäßigen Turnus ausgerichtet werden. Teilnehmende an diesen Veranstaltungen äußern im Anschluss häufig Interesse an der Peer-Beratung.

In Beratungsstellen mit hauptberuflichen Beraterinnen und -Beratern übernehmen diese die anfallenden **Koordinierungsaufgaben** selbst. In den beiden anderen Beratungsstellentypen mit nebenberuflich bzw. ehrenamtlich tätigen Beraterinnen und Beratern sind hierfür projektbezogene Koordinatorinnen und Koordinatoren mit sehr unterschiedlichen und schwer vergleichbaren Stundenumfängen verantwortlich. Durchschnittlich stehen ihnen hierfür 23 Stunden pro Woche zur Verfügung. Die wichtigsten Tätigkeiten sind die Durchführung von Teambesprechungen, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, die Begleitung der Peer Counselors und die Durchführung von Gruppenangeboten.

Die Beratungsstellen betreiben **Netzwerkarbeit**, um Peer Counseling bekannt zu machen und um den Wissens- und Erfahrungsaustausch zu fördern. Sie nutzen dabei vorwiegend das vertraute Netzwerk aus ihrem engeren Arbeitskontext, teilweise weiten sie es auf ein weiteres Spektrum an Leistungsanbietern aus.

Merkmale von Peer Counselors und Ratsuchenden

Die Gesamtheit der **Peer Counselors** ist hinsichtlich zentraler Merkmale divers:

- Sie weist ein breites **Altersspektrum** und ein ausgeglichenes Geschlechtsverhältnis auf. Auch sind höhere wie niedrigere Bildungsniveaus gleichermaßen häufig vertreten.
- Hinsichtlich der **Behinderungsarten** der Peer Counselors sind drei große Gruppen vertreten. Ähnlich häufig sind mit jeweils über 40 Prozent Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung oder einer psychischen Beeinträchtigung vertreten. Etwas seltener sind Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung (rund 30 %) und mit einer chronischen Erkrankung (gut 20 %) unter den Peer-Beraterinnen und -Beratern vertreten.

Die Peer Counselors wohnen in der Regel in ihrer eigenen Wohnung (über 80 %), ein Teil von ihnen mit Unterstützung. Ein kleinerer Teil wohnt bei Angehörigen und ausgesprochen wenige in einem Wohnheim. Knapp die Hälfte arbeitet auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, ein gutes Drittel in einer WfbM; in einer Integrationsfirma arbeiten knapp 20 Prozent.

Peer Counselors werden auf ihre Beratungstätigkeit vorbereitet. Die meisten Peer Counselors nehmen an dem zentralen **Schulungsprogramm** im Rahmen des Modellprojekts teil, einige nutzen die von Koordinatorinnen und Koordinatoren angebotenen internen Schulungen und schließlich werden vereinzelt auch externe, an Peer Counselors

gerichtete Schulungen genutzt. Nur ein Peer Counselor, der nicht über einschlägige Vorerfahrungen verfügt, gibt an, (noch) nicht an einer der Schulungsvarianten teilgenommen zu haben.

Knapp zwei Drittel der Peer Counselors (62 %) nutzen **Unterstützung bei der Durchführung der Beratung**. Alle Peer Counselors mit einer kognitiven Beeinträchtigung geben an, Unterstützungsbedarf zu haben, groß ist auch der Anteil bei denjenigen mit mehrfachen Beeinträchtigungen (90 %). Die Unterstützung wird in der Regel von einer Koordinatorin bzw. einem Koordinator oder einem anderen Peer Counselor geleistet.

Verbreitet ist auch der **Unterstützungsbedarf bei Koordinierungstätigkeiten** wie Vorbereitung, Terminabsprachen und Dokumentationen zum Beratungsgespräch (knapp 50 %) sowie **bei An- und Abfahrten**. Auch hier benötigen alle Peer Counselors mit einer kognitiven Beeinträchtigung Unterstützung. Auch Menschen mit mehreren Beeinträchtigungen geben weit überwiegend (90 %) an, auf Unterstützung angewiesen zu sein. Schließlich trifft das auch auf die Hälfte der Peer Counselor mit einer körperlichen Beeinträchtigung zu.

Die Gruppe der **Ratsuchenden** ist vielschichtig zusammengesetzt:

- Das **Geschlechterverhältnis** ist ungefähr ausgeglichen (52 % weiblich) und es sind verschiedene **Altersgruppen** relativ gleichmäßig vertreten. Die Altersspanne reicht von 14 bis 86 Jahren, das Durchschnittsalter beträgt 41 Jahre. Unterschiede gibt es bezogen auf die Beratungsstellen. Der niedrigste Altersdurchschnitt in einer Beratungsstelle liegt bei 27 Jahren, der höchste liegt bei 47 Jahren.
- Zwei Drittel der Ratsuchenden haben eine psychische **Behinderung**, häufig vertreten sind auch Menschen mit Körperbehinderung (25 %) sowie Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung (16 %). Seltener sind Ratsuchende mit einer chronischen Erkrankung oder einer Sinnesbehinderung vertreten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass teilweise mehrere Behinderungsarten vorliegen und auch angegeben wurden.

Wirkmodell von Peer Counseling

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung wurde ein fachwissenschaftlich und empirisch begründetes, vorläufiges Bedingungs- und Wirkmodell des Peer Counseling erstellt, das schematisch einen idealtypischen Beratungsprozess abbildet.

- Seitens der **Beratungsstellen** prägen konzeptionelle, personelle, räumlich-sächliche sowie Umfeld- und Umweltfaktoren den Beratungsprozess. Diese Faktoren liegen im Verantwortungs- und Einflussbereich der Beratungsstellen bzw. der Anbieter von Peer-Beratung.

- Auf der anderen Seite nehmen **persönliche Eigenschaften und Voraussetzungen der Ratsuchenden** Einfluss auf das Peer Counseling. Hier spielen die Motivation zur Inanspruchnahme von Peer Counseling ebenso eine Rolle wie beispielsweise Bewältigungsstrategien, Resilienzfaktoren sowie soziodemografische Aspekte und Umweltfaktoren (z. B. soziale Unterstützung und Netzwerke). Es ist davon auszugehen, dass die Beratungsqualität im Zusammenwirken der beiden Dimensionen und in der jeweiligen Interaktion zwischen ihnen entsteht.
- **Dimensionen der Wirkungen und Ergebnisse** des Peer-Beratungsprozesses lassen sich als Problemanalyse und Zielfindung, Lebensumfeldveränderung bzw. Stabilisierung sowie Persönlichkeitsentwicklung systematisieren, die je nach Beratungsprozess in Umfang und Qualität variieren. Im Idealfall ermöglicht dieser durch das Peer Counseling unterstützte Entwicklungs- und Empowermentprozess eine selbstbestimmte Lebensführung bzw. die Verwirklichung individuell angestrebter Ziele.

Mit dem klaren Fokus auf subjektiv bedeutsame Aspekte und Ziele der Lebensführung hebt sich das Peer Counseling in seiner konzeptionellen Ausrichtung von der sozialpolitischen und fachlich-professionellen Programmatik der Teilhabe ab, da objektive Festlegungen eines „guten Lebens“ bzw. von relevanten Lebensbereichen und -zielen in den Hintergrund treten. Über die individuelle Ebene hinaus entfaltet Peer Counseling seine Wirkungen auch auf einer (gesellschafts-)politischen Ebene insofern die Befähigungs- und Ermächtigungsprozesse sowohl seitens der Ratsuchenden als auch der Beratenden die Repräsentanz, Partizipation und Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen stärken.

Bewertungen, Wirkungen und Gelingensfaktoren von Peer Counseling

Zur Perspektive der Ratsuchenden:

- Die Ratsuchenden, die an den Befragungen und Fokusgruppen⁷² teilnahmen, **erleben** die Peer-Beratung und die Peer Counselors ausgesprochen positiv. Diese positive Wertung erstreckt sich auf alle abgefragten Eigenschaften der Peer Counselors und der Beratungsgespräche.
- **Peer Counselors** werden von knapp drei Viertel der antwortenden Ratsuchenden als Vorbild angesehen. Nur ein kleiner Teil (7 %) gibt an, der Peer Counselor wollte zu etwas überreden.
- Auch die **Beratungssituationen** werden im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Beratungsstelle, der Gesprächsatmosphäre (Raum, Offenheit und Vertrauen) und des zeitlichen Rahmens durch alle Ratsuchenden durchweg sehr positiv bewertet.
- Die **Beratungsergebnisse** werden von den Ratsuchenden insgesamt positiv bis sehr positiv eingeschätzt. Jeweils über 90 Prozent der Ratsuchenden stimmen den Aussagen zu, dass es ihnen besser gehe, weil sie über ihre Fragen bzw. ihr Problem reden konnten, dass ihre Fragen beantwortet wurden und dass das Beratungsgespräch geholfen habe. Die Einschätzungen fallen für die Teilgruppe der ehrenamtlich beschäftigten Peer Counselors ebenfalls positiv aus, im Vergleich mit den haupt- und nebenberuflich Beschäftigten jedoch auf einem etwas geringeren Niveau. Auch geben knapp 90 Prozent der antwortenden Ratsuchenden an, von ihrem Peer Counselor Tipps erhalten zu haben, welche Hilfen sie in Anspruch nehmen können.

Diejenigen Ratsuchenden, die zu beiden Zeitpunkten an der Befragung teilgenommen haben, haben so gut wie keine Änderungen zwischen ihren Einschätzungen und Bewertungen hinsichtlich des Peer Counselings vorgenommen. Allerdings zeigt sich bei ihnen, dass es unter dem Eindruck von Peer-Beratung zu konkreten **Veränderungen der Lebenssituation** von Menschen mit Behinderungen kommen kann. Von 36 Ratsuchenden machten 35 Ratsuchende in mindestens einem der zur Auswahl stehenden Lebensbereiche die Angabe, dass Peer-Beratung dazu beigetragen habe, dass sie selbst etwas verändert haben.

- Fast ausnahmslos **beurteilen** alle Ratsuchenden Peer Counseling als wichtiges Beratungsangebot und würden dieses weiterempfehlen. Fast alle würden wieder zur Peer-Beratung gehen, wenn sie mal ein anderes Beratungsthema hätten. Etwa die Hälfte plant einen weiteren Beratungstermin zum selben Thema des ers-

⁷² Die nachfolgend aufgeführten Punkte sind primär aus den schriftlichen Befragungen abgeleitet. Sie sind in der Regel durch Fokusgruppengespräche mit Peer Counselors, Koordinatorinnen und Koordinatoren und Ratsuchenden bestätigt worden.

ten Gesprächs. Auch bei diesen allgemeinen Bewertungsaspekten sind die Ergebnisse für die Beratungsstellen mit ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern in etwas schwächerem Maße positiv als bei den anderen Beratungsstellentypen.

Zur Perspektive der Peer Counselors:

- Peer Counselors fühlen sich auf ihre Beratungstätigkeit durch **Ausbildung und Schulung** gut vorbereitet.
 - Die **Unterstützung** in der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Gespräche, die einige Peer Counselors benötigen, erleben sie grundsätzlich positiv. In den meisten Fällen (70 %) greift die unterstützende Person nur dann ein, wenn der Peer Counselor dies wünscht. Gut die Hälfte der unterstützten Peer Counselors kann sich vorstellen, in Zukunft auf die Unterstützung zu verzichten.
- Hinsichtlich der **Ähnlichkeit zu den Ratsuchenden** geben die Peer Counselors am häufigsten (79 %) an, dass ähnliche Erfahrungen sich günstig auf die Beratung auswirken, etwas seltener nennen sie die Behinderungsart (54 %). Geschlecht und Alter spielen eine nachrangige Rolle.
- Insgesamt **bewerten** sie Peer-Beratung sehr positiv und alle arbeiten gerne als Peer Counselor.
- Nach **Verbesserungen** gefragt, werden von einigen mehr eigene Beratungspraxis, außerdem mehr Öffentlichkeitsarbeit, bessere Büroausstattung und eine finanziell gesicherte, längerfristige Perspektive gewünscht.
- Fast ausnahmslos stellen sie eine befriedigende **Wirkung** fest, empfinden Peer Counseling mehrheitlich als persönliche Weiterentwicklung und wissen dadurch besser, was sie wollen.
- Negativ macht sich bei rund einem Drittel manchmal auftretender **Stress** bemerkbar. Drei Viertel denken auch nach der Beratung noch über die Probleme der Ratsuchenden nach.

Gelingensfaktoren für Peer Counseling:

- Insgesamt ist die Gruppe der erreichten Ratsuchenden als heterogen zu bezeichnen. Als Gelingensfaktor für dieses erwünschte Ergebnis kann, neben dem Peer Counseling-Konzept an sich, das vielfältige Beratungsangebot aufgefasst werden, mit dem diese unterschiedlichen Zielgruppen angesprochen werden. Trotzdem werden einige potenzielle Zielgruppen noch nicht oder kaum erreicht, u. a. Menschen die in stationären Einrichtungen wohnen. Geeignete Zugänge für solche Zielgruppen zum Beratungsangebot zu schaffen, ist ein Gelingensfaktor, der noch zu konkretisieren und umzusetzen ist.

- Im Interesse einer grundsätzlichen Anerkennung der Verschiedenheit von Menschen mit Behinderungen (vgl. Art. 3 UN-BRK) sowie einer an den individuellen Lebenswelten und Bedürfnissen der Ratsuchenden orientierten Peer-Beratung sollte es ein wesentliches Qualitätsmerkmal von Peer-Beratungsstellen sein, Konzepte, Strukturen und Prozesse an diesen unterschiedlichen Bedingungen auszurichten.
- Eine grundsätzliche Vielfalt an unterschiedlichen Beratungsstellen ist sinnvoll. Insbesondere in kleineren Beratungsstellen mit nur wenigen beschäftigten Counselors ist es schwierig, das gesamte Spektrum an Voraussetzungen der Ratsuchenden im Sinne des Peer-Gedanken abzudecken.
- Als wichtige Bedingung für das Gelingen von Peer Counseling – insbesondere, aber nicht nur für die Beratung durch Peer Counselors mit kognitiven Beeinträchtigungen – hat sich die Begleitung der Beratenden durch eine unterstützende Person im Beratungsgespräch erwiesen. Den eigenen Angaben zufolge gewinnen die Beratenden hierdurch an Sicherheit und sie empfinden die Anwesenheit einer dritten Person nicht als störend für das Gespräch. Auch die Ratsuchenden empfinden die Anwesenheit einer unterstützenden Person nicht als störend.
- Der kollegiale Austausch und regelmäßige Supervision oder Intervention sind für die Qualität der Beratung unverzichtbare Gelingensfaktoren, die von den Peer Counselors auch explizit gewünscht werden.
- Die Vorbildfunktion der Peer Counselors ist kein notwendiger Gelingensfaktor. Auch diejenigen Ratsuchenden, die sie nicht als Vorbild sehen, schätzen die Beratung.
- Eine ausreichende Anzahl an Beratungen ist aus Sicht der Peer Counselors für ihre Zufriedenheit wichtig, sie fördert die Qualität durch Beratungserfahrung und sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den für Schulungen und Organisation aufgewendeten Mitteln stehen.
- Ähnliche Lebenserfahrungen von Peer Counselors und Ratsuchenden tragen wesentlich zum Gelingen der Beratungsgespräche bei. In etwas geringerem Maße gilt das auch für gleiche Behinderungsarten und nur geringfügig für gleiches Alter und Geschlecht. Diese Passungsmöglichkeiten stellen Gelingensfaktoren dar, die durch die Vielfalt der Peer Counselors ermöglicht werden können.
- Als Motiv zur Inanspruchnahme von Peer Counseling ist einer Mehrheit der Ratsuchenden wichtig, dass die Peer Counselors eine ähnliche Art der Erkrankung oder Behinderung haben. Damit zusammenhängend ist ihnen besonders wichtig, dass sie ähnliche Lebenserfahrungen gemacht haben. Ähnliche Behinderungs- oder

Erkrankungsarten und Lebenserfahrungen zwischen Peer Counselors und Ratsuchenden haben positive Auswirkungen auf die Beratungsergebnisse. Peer Counselors geben an, dass ihnen dann auch die Beratung leichter fällt.

- Peer Counselors ebenso wie Koordinatorinnen und Koordinatoren halten es für wichtig, dass die Peer-Beratungsstellen auf lokaler Ebene gut mit anderen Vereinen, Selbsthilfegruppen, Ämtern und (Fach-)Ärztinnen und Ärzten vernetzt sind, um bei Bedarf an ergänzende und/oder weiterführende Anbieter verweisen zu können. Die Weitervermittlung im Bedarfsfall wird auch von den Ratsuchenden gewünscht.
- Peer Counselors wünschen sich eine Würdigung ihrer Arbeit durch eine angemessene Büroausstattung und eine finanziell gesicherte, längerfristige Perspektive. Schließlich wünschen Sie sich teilweise mehr Beratungspraxis, die durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit angestrebt werden sollte.

7.2. Handlungsempfehlungen

Im Zuge der Evaluation von Peer Counseling-Angeboten im Rheinland wurde umfangreiches empirisches Material erhoben und ausgewertet. Auf dieser Grundlage lassen sich Empfehlungen ableiten, wie Peer Counseling – einschließlich notwendiger Rahmenbedingungen – so ausgestaltet werden kann, dass die mit dem Beratungsangebot verbundenen Ziele besonders gut erreicht werden können.

Herangezogen werden hierfür vorrangig die in diesem Bericht vorgestellten Ergebnisse aus der Analyse erhobener Daten (Falldokumentationen und Befragung der Beratenden sowie der Ratsuchenden). Des Weiteren liefern die qualitativ ausgerichteten Fokusgruppendifkussionen mit Beratenden, Ratsuchenden und Koordinierenden, die durchgeführten Expertenpanels sowie die Workshops mit den Projekttakteurinnen und Projekttakteuren Hinweise für Handlungsempfehlungen. Ergänzend werden Optimierungshinweise aus dem menschenrechtlichen und fachwissenschaftlichen Diskurs gewonnen, insofern Peer Counseling ein Beratungsangebot ist, das von seinem Anspruch und seiner Konzeption her in hohem Maße mit den Zielsetzungen der UN-BRK übereinstimmt. Den einzelnen Handlungsempfehlungen kann daher die grundsätzliche Empfehlung vorangestellt werden, Peer Counseling als integralen Bestandteil eines differenzierten Unterstützungssystems fest zu etablieren. Es ist Aufgabe von Politik und Leistungsträgern, mit geeigneten Maßnahmen dazu beizutragen, dass Peer Counseling im Unterstützungssystem bekannt, anerkannt und als Qualitätsstandard begriffen wird.

Im Folgenden werden die aus der Evaluation abgeleiteten Handlungsempfehlungen – inklusive der zentralen empirischen Ergebnisse und Erläuterungen – benannt.

1. Eine Vielfalt von Trägern der Peer Counseling-Angebote ist anzustreben

Zugrundeliegende Ergebnisse:

- a) Das Modellprojekt des LVR zeigt, dass geeignete Peer Counseling-Angebote von Trägern unterschiedlichster Art entwickelt werden können.
- b) Unabhängig von der Art des Trägers erzielen die Angebote aus Sicht der Ratsuchenden positive Wirkungen.
- c) Für die wirksame Beratung ist es besonders wichtig, dass Beratende die Lebenssituation der Ratsuchenden aus dem persönlichen Erleben kennen. Das äußern Peer Counselors und Ratsuchende gleichermaßen häufig. Auch eine gleiche Art der Behinderung ist vielen Ratsuchenden wichtig.

Erläuterung

Der Hintergrund dieser Handlungsempfehlung ist, dass die untersuchten Beratungsangebote in struktureller und konzeptioneller Hinsicht unterschiedliche Profile aufweisen. Die Ausrichtungen orientieren sich u. a. an unterschiedlichen Behinderungsarten sowie (damit verbunden) an verschiedenen Beratungsthemen wie Arbeiten, Wohnen, Gesundheit, Freizeitgestaltung oder Bewältigung von Krisen. Auch regional variiert das vorgehaltene Beratungsangebot deutlich.

Wenn für das Peer Counseling eine Trägervielfalt ermöglicht wird, kann die erprobte Arbeitsfähigkeit und Bekanntheit etablierter Träger genutzt und ggf. ergänzt werden. Darüber hinaus hat eine Trägervielfalt den Vorteil, dass Ratsuchende jeweils denjenigen Beratungsstellen-Typ wählen können, der ihnen vertraut ist, ihren Behinderungserfahrungen entspricht bzw. für ihre Anliegen am besten geeignet erscheint, so dass unterschiedliche Zielgruppen passgenau erreicht und beraten werden können. Trägervielfalt ermöglicht darüber hinaus, dass die Beratungslandschaft durch niedrigschwellige komplementäre Angebote – beispielsweise durch offene Treffen oder Peer Support-Angebote – entsprechend dem variierenden Leistungsspektrum der Anbieter bereichert wird.

2. Bei der Auswahl geeigneter Träger ist es wichtig, auch bereits erfolgreich etablierte Beratungsstellen zu berücksichtigen

Zugrundeliegende Ergebnisse:

- a) Die Falldokumentation belegt, dass insbesondere neu gegründete Beratungsstellen eine lange Anlaufzeit benötigen, um ihr Angebot bekannt zu machen und von Ratsuchenden wahrgenommen zu werden. Die Beratungszahlen in der bisherigen Projektlaufzeit blieben daher gering.

- b) Bereits gut etablierte Beratungsstellen zeigen eine gute Auslastung ihres Angebots von Beginn an.

Erläuterung

Mit dieser Handlungsempfehlung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass vorhandene Träger, wie Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) und Zentren für selbstbestimmtes Leben (ZsL), bei den Zielgruppen bereits gut bekannt sind. Eine Anbindung von Peer Counseling-Angeboten an etablierte Träger bietet das Potenzial, dass deren Bekanntheit zu einer schnelleren Verbreitung und Nutzung der Beratung führt. Darüber hinaus sind sie im Unterstützungssystem gut vernetzt und verfügen damit über gute Multiplikatoren für das Peer Counseling-Angebot. Die Vernetzung erleichtert es außerdem, Ratsuchende im Unterstützungssystem weiter zu verweisen, um ggf. spezifische Unterstützung zu erhalten, die über den Rahmen der Peer-Beratung hinausgeht. Vorauszusetzen ist, dass eine weitgehende Unabhängigkeit von Interessen sowohl der Leistungsträger als auch einzelner Leistungserbringer gewährleistet ist.

Für weniger frequentierte Beratungsstellen wäre – ein überzeugendes Beratungskonzept vorausgesetzt – eine Begleitung im Sinne eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses hilfreich, um organisatorische und inhaltliche Anlaufschwierigkeiten zu überwinden.

3. Die Unabhängigkeit der Beratung ist durch ein Bündel von Maßnahmen sicherzustellen

Zugrundeliegendes Ergebnis:

- a) Peer Counselors sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren bestätigen in Fokusgruppengesprächen bzw. Workshops, dass die ausschließliche Parteilichkeit für die Ratsuchenden und damit zugleich die Unabhängigkeit von institutionellen (z. B. ökonomischen) Interessen ein wichtiges Qualitätsmerkmal von Peer Counseling ist.

Erläuterung:

Mit der Umsetzung des Gebots der Unabhängigkeit greift diese Handlungsempfehlung eine zentrale Grundbedingung von Peer Counseling auf: Im Mittelpunkt der Beratung muss ausschließlich das Interesse der Ratsuchenden stehen, nicht ggf. darüber hinausgehende Interessen der Träger oder der Beratenden.

Von einem kategorischen Ausschluss von Beratungsstellen in Trägerschaft z. B. von Leistungsanbietern ist gleichwohl abzuraten. Zum einen wären dadurch auch bewährte oder potentiell geeignete Anbieter ausgeschlossen. Zum anderen könnte in bestimmten (strukturschwa-

chen) Regionen die Entwicklung eines flächendeckenden oder ausreichend vielfältigen Angebotes gefährdet werden. Zur Wahrung der notwendigen Unabhängigkeit der Beratung sind daher verschiedene Maßnahmen zu ergreifen:

In jedem Fall gilt das Gebot der Transparenz bezüglich Trägerschaft und Interessen. Zudem muss sich jeder Träger offiziell zu den Grundprinzipien des unabhängigen Peer Counseling bekennen. Eine weitere geeignete Maßnahme sollte darin bestehen, dass Peer Counselors gegenüber den Trägern der Beratungsstellen in fachlichen Beratungsfragen nicht weisungsgebunden, sondern den Prinzipien des Peer Counseling verpflichtet sind.

Die Unabhängigkeit des Peer Counseling von Einflussnahmen der Beratungsstellenträger kann auf der personellen Ebene durch übergreifende Qualifizierungen und Leitlinien der Beratung, Supervision sowie durch einen selbstgesteuerten Austausch der Peer Counselors unterstützt werden.

4. Eine Mindestgröße der Teams von drei Beratenden ist nicht zu unterschreiten

Zugrundeliegende Ergebnisse:

- a) Beratungsstellen, die mit nur einer Person besetzt waren, berichteten von Problemen, das Angebot bei Krankheit oder Urlaub durchgehend aufrecht zu erhalten.
- b) In den Fokusgruppendifkussionen mit Ratsuchenden wurden ausreichende Beratungszeiten und eine gute Erreichbarkeit als wichtige Qualitätsmerkmale von Beratungsangeboten betont.
- c) Die Peer Counselors wiesen in den Gruppendiskussionen auf die Notwendigkeit des kollegialen Austausches, z. B. in Form von Fallbesprechungen hin, der eine Mindestgröße der Teams voraussetzt.
- d) Ratsuchende wünschen sich im Hinblick auf die Passung von Behinderungsart und (hierauf bezogene) Erfahrungen eine Auswahlmöglichkeit zwischen Beratenden. Dies wurde in der schriftlichen Befragung von Peer Counselors und Ratsuchenden als auch in den Fokusgruppendifkussionen deutlich.

Erläuterung:

Mit dieser Handlungsempfehlung soll ein weiteres strukturelles Qualitätsmerkmal der Peer-Beratung untermauert werden. Es ist eine Voraussetzung dafür, dass die notwendige Kontinuität und Verlässlichkeit des Angebotes, eine gewisse Auswahloption für Ratsuchende sowie der kollegiale Austausch zwischen Beratenden ermöglicht wird.

5. Die Bedingungen für ehrenamtliche Beraterinnen und Berater sind weiter zu verbessern

Zugrundeliegende Ergebnisse:

- a) Obwohl die Beratung durch ehrenamtlich beschäftigte Peer Counselors insgesamt positiv bewertet wird, zeigen differenzierte Auswertungen der schriftlichen Befragung von Ratsuchenden, dass Ergebnisse und Wirkungen auf einem etwas geringeren Niveau eingeschätzt werden als Beratungen durch neben- oder hauptamtlich beschäftigte Counselors.
- b) Bei den ehrenamtlich beschäftigten Counselors handelt es sich überwiegend um Personen, die (noch) keinen breiten Erfahrungshintergrund haben und/oder (noch) nicht qualifiziert sind.
- c) Die Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren führen ausreichende Beratungserfahrungen, Zeit für Entwicklung, Begleitung und Austausch, Qualifizierung und Akzeptanz auf Augenhöhe als zentrale Gelingensbedingungen für ehrenamtliche Beratung.

Erläuterung:

Ehrenamtliche Peer Counselors können dazu beitragen, ein flächendeckendes und vielfältiges Beratungsangebot vorzuhalten. Zugleich bietet die ehrenamtliche Beschäftigung einen niedrighschwelligigen Zugang zur Beratungstätigkeit und damit zu einer Gelegenheit, die eigene Persönlichkeit und Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen und weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund ist ein besonderes Augenmerk auf die Optimierung der Bedingungen für ehrenamtliche Beratung zu richten, um Anreize für ehrenamtliche Beraterinnen und Berater zu schaffen und die Qualität ihrer Arbeit zu erhöhen. Zentrale Ansätze sind die Qualifizierung, die Begleitung und der Austausch unter den Beratenden sowie die Anerkennung durch professionelle Counselors.

6. Hauptberufliche Kapazitäten sind für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der organisatorischen und fachlichen Basis vorzusehen

Zugrundeliegende Ergebnisse:

- a) In den Beratungsstellen fällt eine Vielzahl an koordinierenden und fachlichen Aufgaben an.
- b) Im Rahmen der Fokusgruppen wurde erörtert, dass diese Aufgaben in allen Projekten von hauptberuflich beschäftigten Personen übernommen werden. Die Aufgabenwahrnehmung durch Hauptberufliche hat sich bewährt.

Erläuterung:

Mit dieser Handlungsempfehlung wird die Professionalisierung und Qualitätssicherung von Peer Counseling unterstützt. Sie berücksichtigt, dass insbesondere ehrenamtliche und nebenberufliche Peer Counselors eine entsprechende Infrastruktur benötigen, um ihre zeitlichen Kapazitäten für die Beratung einsetzen zu können und nicht durch zusätzliche Aufgaben belastet oder gar überlastet zu werden. Neben organisatorischen Aufgaben ist auch eine fachliche Begleitung vor Ort anzustreben. Diese kann Funktionen wie ein Beschwerdemanagement oder die Mitgestaltung von Netzwerkarbeit übernehmen und einen niedrighschwelligem fachlichen Austausch bieten.

Mit der Umsetzung dieser Empfehlung bietet sich auch die Möglichkeit, ehrenamtlichen Peer Counselors eine berufliche Perspektive zu verschaffen, indem sie bei der Auswahl des hauptberuflichen Personals bevorzugt werden.

7. Die Vernetzung der Beratungsstellen und der Peer Counselors untereinander ist zu fördern

Zugrundeliegendes Ergebnis:

- a) Während der Vor-Ort-Besuche bei den Beratungsstellen sowie in den Fokusgruppengesprächen haben Peer Counselors und Koordinatorinnen und Koordinatoren auf die Notwendigkeit des kollegialen Austauschs für eine gute Beratungstätigkeit hingewiesen.

Erläuterung:

Mit der Umsetzung dieser Handlungsempfehlung kann darauf reagiert werden, dass in einigen Themenfeldern des Peer Counseling laufend Weiterentwicklungen stattfinden. Dies betrifft zum Beispiel rechtliche Leistungsansprüche zur Rehabilitation und Teilhabe. Über die Vernetzung kann frühzeitig dafür sensibilisiert werden, inwiefern diese Veränderungen eine Relevanz für die bzw. in der Beratungspraxis haben.

Außerdem ist Peer Counseling in einigen Regionen bzw. für bestimmte Personengruppen (z. B. Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung) ein noch neues Angebot, dessen Professionalisierung sich auch durch die Reflexion der Praxis herausbildet. Hierzu kann die Vernetzung der Beratenden bzw. der Beratungsträger beitragen.

Schließlich haben die Beratenden unterschiedliche biografische Hintergründe und unterschiedlich viel Beratungspraxis, so dass sie von der Erfahrung anderer unmittelbar profitieren können.

Alle diese genannten Punkte erfordern einen strukturierten Austausch der Peer Counselors untereinander bzw. werden durch einen solchen begünstigt.

8. Die Bekanntheit des Angebotes ist durch eine zielgruppen- und sektor-übergreifende Netzwerkarbeit zu erhöhen

Zugrundeliegende Ergebnisse:

- a) Der Falldokumentation ist zu entnehmen, dass einige Beratungsstellen vergleichsweise wenig nachgefragt werden, andere haben hingegen – auch unabhängig vom Zeitpunkt des Angebotsstarts – wesentlich schneller höhere Fallzahlen erreicht.
- b) Ebenso werden die Vielfalt der Beratungsthemen und die Verschiedenheit der Ratsuchenden dokumentiert.

Erläuterung:

Aufgrund ihres Charakters als Angebot im Vorfeld und begleitend zu einer Leistungsanspruchnahme einerseits sowie aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen ist Peer-Beratung ein eigenständiger komplementärer Bestandteil einer vielfältigen Beratungslandschaft. Ein kostengünstiger und effektiver Weg, Peer Counseling bei Ratsuchenden bekannter zu machen, kann daher sein, andere Beratungsstellen aufzufordern, ihre Klienten über dieses spezielle Beratungsangebot zu informieren.

Netzwerkarbeit von Peer Counseling sollte sich nicht auf etablierte Systeme der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen beschränken. Notwendig ist vielmehr eine zielgruppen- und sektorenübergreifende Vernetzung, die die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen und ihrer Lebenslagen sowie die hierauf bezogenen Schnittstellen des Peer Counseling berücksichtigt. In diesem Sinne liegt eine zielgruppenübergreifende Vernetzung des Angebots mit bspw. den Diensten der Migrationssozialarbeit, der Altenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, den (Förder-) Schulen und dem Gesundheitssystem nahe.

9. Es sind Qualifizierungsstandards für Peer Counseling zu entwickeln

Zugrundeliegende Ergebnisse:

- a) Peer Counselors, Ratsuchende und Koordinatorinnen und Koordinatoren betonten in den Fokusgruppengesprächen die Notwendigkeit von Schulungen bzw. von Kompetenzen zum Beispiel zu Gesprächsführung, Beratungskompetenzen und Methodenwissen.
- b) Alle Peer Counselors in den Projekten sind zuvor geschult worden, und zwar projektintern (ZsL Köln, LVR) oder extern (z. B. BIFOS, Ex-In).

- c) Fast alle befragten Peer Counselors gaben an, sich durch Ausbildung und Schulung gut vorbereitet zu fühlen. Zugleich wünschen sich viele Counselors weitere Fortbildungen.
- d) In den Fokusgruppen wird es von den Beratenden als Vorteil benannt, wenn zusätzlich im Team der Beratungsstelle ausgebildete „Profis“, zum Beispiel mit juristischem oder sozialarbeiterischem Hintergrund ansprechbar sind.
- e) Eine berufliche oder akademische Qualifikation (z. B. im psychosozialen oder juristischen Bereich) wird neben der Peer Counselor Schulung von den Ratsuchenden geschätzt, aber nicht vorausgesetzt.
- f) Die meisten Ratsuchenden bewerteten die Kompetenz und das Wissen der Peer Counselors als gut.

Erläuterung:

Eine Bewertung der im Rahmen des Modellprojektes durchgeführten Schulungen war nicht Gegenstand der Evaluation, so dass hierzu nur begrenzt empiriebasierte Aussagen getroffen werden können. Dennoch wird mit dieser Handlungsempfehlung auf der Erkenntnis aufgebaut, dass das Vorliegen einer Behinderung allein nicht zur Tätigkeit als Peer Counselor qualifiziert. Es erscheint vielmehr wichtig zu sein, einen professionellen Standard für Peer Counseling im Sinne einer anerkannten, unabhängigen Teilhabeberatung zu etablieren. Hierzu ist eine entsprechende Qualifizierung von wesentlicher Bedeutung.

Für die Festlegung von Standards der Qualifizierung sind Zufriedenheitsaussagen der Peer Counselors und Ratsuchenden wichtig, aber nicht ausreichend. Um professionelle Beratungsstandards (z. B. Gesprächsführungs- und Kommunikationstechniken, humanistische Grundhaltung, Kenntnisse über das Hilfesystem (z. B. Unterstützungs- und Assistenzleistungen, Leistungsansprüche, Angebote in der Region) für das Peer Counseling zu entwickeln und zu sichern, müssen verbindliche Qualitätskriterien definiert werden, z. B. zu Inhalten und Umfang der Qualifizierung, Voraussetzungen der Lehrenden usw.

Gleichwohl sollte die Gratwanderung zwischen einer beraterischen Grundqualifizierung und der Errichtung von Zugangsbarrieren beachtet werden. Die Qualifizierung muss so gestaltet sein, dass Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen teilnehmen und die Lernziele erreichen können. Dies setzt im Sinne der UN-BRK die Barrierefreiheit im Zugang und in der Durchführung der Schulungen, einschließlich angemessener Vorkehrungen (z. B. Anpassungen der Lern- und Kommunikationsmittel sowie didaktische Aufbereitung der Lehr- und Lerninhalte) voraus. Über eine Grundqualifizierung hinaus können auch Begleitung und Supervision als Teile eines kontinuierlichen Qualifizierungsprozesses etabliert werden.

10. Peer Counseling ist für alle Beratungsthemen zu öffnen

Zugrundeliegende Ergebnisse:

- a) Die Befragungen zeigen, dass viele Ratsuchende (zunächst) einen allgemeinen, themenunspezifischen Gesprächsbedarf äußern oder Peer Counseling kennen lernen wollen.
- b) Anhand der Beratungsdokumentation wird deutlich, dass das Spektrum konkret angesprochener Themen sehr weit ist und im Kontext mit alltäglichen (Behinderungs-)Erfahrungen und Lebenswelten steht.
- c) Fokusgruppen und Befragungen liefern Hinweise, dass sich Ergebnisse und Wirkungen der Beratung nicht immer an der Lösung konkreter Fragen bemessen, sondern auch an einer generellen Stabilisierung des Wohlbefindens, der Lebenssituation etc.

Erläuterung:

Ansatzpunkt dieser Empfehlung ist, dass das Konzept des Peer Counseling den individuellen Bedürfnissen der Ratsuchenden verpflichtet ist. Übergeordnete Ziele der Beratung sind die Entwicklung selbstgesteuerter Lösungs- und Bewältigungsstrategien und die Verwirklichung einer selbstbestimmten Lebensführung. Dementsprechend, und dem Gebot der Unabhängigkeit (von Interessen anderer) folgend, verbietet sich eine konzeptionelle Begrenzung der Beratung auf bestimmte Themenbereiche (z. B. Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe).

Gleichwohl ist eine konzeptionelle Profilierung von einzelnen Beratungsstellen in Orientierung an den Voraussetzungen der Counselors und den Bedürfnissen der Ratsuchenden (z. B. Psychiatrieerfahrene) sinnvoll.

11. Grenzen von Peer Counseling sind zu klären und eine Vermittlungsfunktion ist auszuüben

Zugrundeliegende Ergebnisse:

- a) Bestimmte Beratungsthemen werden von einzelnen Beratenden aus persönlichen oder Kompetenzgründen abgelehnt, z. B. Themen zur Sexualität oder rechtliche Fragestellungen.
- b) In den Fokusgruppen sprechen die Peer Counselors darüber, dass es wichtig ist, die eigenen Kompetenz- und Belastungsgrenzen zu kennen.
- c) In Fokusgruppen äußern Ratsuchende, dass Peer Counselors in solchen Fällen, wo sie selbst an Grenzen stoßen, andere Beratungsstellen vorschlagen, die ihnen weiterhelfen können.

Erläuterung:

Die Themenoffenheit des Peer Counseling bedeutet, dass Ratsuchende sich grundsätzlich mit allen Anliegen an die Peer Counselors wenden können. Dabei können Beratende auch an persönliche und fachliche Grenzen stoßen. Die Beratung erfolgt – trotz Qualifizierung – immer vor dem Hintergrund der individuellen Kompetenzen der Beratenden sowie ihrer Erfahrungen und Befindlichkeiten. Eine langfristige Beratung im Sinne einer psychotherapeutischen Begleitung kann und soll nicht angeboten werden. Schließlich sind auch berufsrechtliche Abgrenzungen, z. B. zur Rechtsberatung oder bei medizinisch-therapeutischen Fragen zu berücksichtigen.

Für eine professionelle Profilierung von Peer Counseling ist es bedeutsam, solche Grenzen zu klären. Ein Bewusstsein für individuelle Grenzen in konkreten Beratungssituationen zu erreichen und Strategien für den Umgang damit zu entwickeln, kann ein wichtiges Thema für eine begleitende Supervision sein. Peer Counselors kommt ggf. eine Vermittlungsfunktion zu; sie sollen auf bedarfsgerechte komplementäre Angebote in der Region verweisen bzw. den Kontakt zu diesen vermitteln und koordinieren.

12. Eine Unterstützung in der Beratungssituation ist auf Wunsch der Peer Counselors zu ermöglichen

Zugrundeliegende Ergebnisse:

- a) Über alle empirischen Zugänge hinweg wird deutlich, dass sich einige Beratende – insbesondere mit kognitiven Beeinträchtigungen – (noch) nicht in der Lage sehen, alleine und selbständig zu beraten. Sie haben daher in der Beratungssituation personelle Unterstützung gewünscht und erhalten.
- b) Dies wird von den Beratenden durchgängig als hilfreich bewertet.
- c) Zugleich können sich viele Beratende vorstellen, auf diese Unterstützung sukzessive zu verzichten, wenn sie genügend Beratungserfahrung gesammelt haben.
- d) Auch aus der Perspektive der Ratsuchenden zeigt sich: Peer-Beratung, die von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung bzw. mit personeller Unterstützung angeboten wird, wird nachgefragt und führt zu den intendierten Ergebnissen und Wirkungen. Die Anwesenheit einer dritten Person in bzw. im Hintergrund der Beratungssituation wird von keinem Ratsuchenden als störend empfunden.
- e) Sowohl die Ratsuchenden als auch die Beratenden weisen darauf hin, dass es ein wichtiges Qualitätskriterium von Peer-Beratung ist, dass der Peer Counselor über Erfahrungen mit ähnlichen Lebenssituationen verfügt.

Erläuterung:

Mit dieser Empfehlung wird das Diskriminierungsverbot der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Peer Counseling befolgt. Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung sind angemessene Vorkehrungen zu treffen (Art. 5), damit auch Menschen mit Unterstützungsbedarf gleichberechtigt als Peer Counselors ihre Fähigkeiten zur Entfaltung bringen können – sofern sie die erforderlichen Grundqualifikationen für die Peer-Beratung erwerben und anwenden können. Der Bedarf an Unterstützung darf kein Hinderungsgrund für die Ausübung der Beratungstätigkeit sein. Zugleich ist die Verwirklichung von Peer Counseling auch durch Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen wichtig, damit Ratsuchende mit kognitiven Beeinträchtigungen Beratung auf Augenhöhe durch Beratende erhalten können, die ihre Lebenssituation aus eigener Erfahrung kennen.

Bei der Umsetzung dieser Empfehlung ist darauf zu achten, dass die Counselors gemäß der individuellen Bedürfnisse über Art, Umfang und Dauer der Unterstützung entscheiden. Es muss sichergestellt sein, dass die Peer Counselors in allen Fällen die Gestaltungshoheit über Inhalt und Ablauf des Beratungsgesprächs haben und die Unterstützung den Peer-Charakter der Beratung nicht unterläuft oder auflöst.

Die Aufgaben und die Rolle der unterstützenden Person sollten jeweils in Absprache mit dem Peer Counselor klar definiert und kontinuierlich seinen Erfahrungen und ggf. sich ändernden Kompetenzen und Bedürfnissen angepasst werden.

Für die Unterstützerinnen und Unterstützer sind Möglichkeiten der Reflexion ihrer Rolle und Aufgaben – zum Beispiel über Supervision oder Intervision (kollegiale Beratung) – vorzuhalten. Hierfür ist es hilfreich, orientierende Verhaltensregeln für die Unterstützung zu entwickeln und im Einzelfall verbindlich zu vereinbaren. Die Unterstützung muss dabei nicht unbedingt in Form der Teilnahme am Beratungsgespräch geleistet werden. Sie kann im Hintergrund und auf Abruf erfolgen oder auch durch eine Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Beratung von großer Hilfe für die Beratenden sein.

13. Es sind ergänzende, niedrighschwellige Unterstützungsangebote (Peer Support) vorzuhalten**Zugrundeliegende Ergebnisse:**

- a) In der Falldokumentation wird dokumentiert, dass der Zugang der Ratsuchenden zum Peer Counseling häufig über andere (niedrighschwellige) Angebote der Träger erfolgt.

- b) Ratsuchende haben in den Fokusgruppendifkussionen mehrfach davon berichtet, dass Angebote des Peer Support den Beratungsprozess unterstützen.
- c) Sowohl die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des dritten und vierten Expertenpanel als auch die Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren haben auf die Bedeutung eines breiten, abgestuften Angebots aus dem gesamten Spektrum des Peer Support verwiesen, um die erforderliche methodische Vielfalt in der Ansprache und die Erreichbarkeit von Zielgruppen zu unterstützen.

Erläuterung:

Die UN-BRK bezeichnet Peer Support insgesamt als eine wirksame und geeignete Maßnahme zur Ermöglichung von Selbstbestimmung und zur Befähigung von Menschen mit Behinderungen (Art. 24 und 26). Als ergänzendes Angebot von Peer-Beratungsstellen unterstützt Peer Support – z. B. in Form von Informationsveranstaltungen, offenen Cafés, Freizeitgestaltung, Selbsthilfegruppen – die organisatorische und methodische Vielfalt sowie Niederschwelligkeit in der Ansprache der Zielgruppen.

Positive Erfahrungen mit Peers und der persönliche Kontakt zu Peer-Beraterinnen und -Beratern im Rahmen dieser Angebote wirken vertrauensbildend und eröffnen fließende Übergänge in die Peer-Beratung vor Ort.

14. Es sind Zugangswege für Menschen in stationären Wohneinrichtungen zu erschließen

Zugrundeliegende Ergebnisse:

- a) Auf Grundlage der Beratungsdokumentation zeigt sich, dass unter den Ratsuchenden vergleichsweise wenige Menschen sind, die in stationären Wohneinrichtungen leben.
- b) Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren berichten, dass der Zugang zur Beratungsstelle für Wohnheimbewohnerinnen und -bewohner zum Teil dadurch erschwert werde, dass keine personellen Ressourcen für die Begleitung der Personen zur Beratungsstelle zur Verfügung gestellt werden (können).
- c) Zudem seien mögliche Konflikte zwischen den Interessen von Wohnheimträgern/Fachkräften und Zielen des Peer Counseling zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Auch diese Empfehlung steht im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und ihren Grundsätzen wie Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Zugänglichkeit. Angebote der

Peer-Beratung müssen allen Menschen mit Behinderungen in gleichem Maße zugänglich sein, und zwar unabhängig von Art und Ausmaß der Beeinträchtigungen und jeweiligen Lebenssituation. Die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung und der Einbeziehung in das Gemeinwesen, einschließlich der Inanspruchnahme sozialer Dienste und Angebote wie Peer-Beratung, werden für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen häufig durch institutionelle (Wohnheim-)Strukturen sowie durch die erhöhte soziale Abhängigkeit von Betreuung und Begleitung eingeschränkt. Zugleich ist davon auszugehen, dass gerade dieser Personenkreis vor dem Hintergrund einer langen Tradition der Fürsorge und damit einhergehenden Risiken der Bevormundung von Peer Counseling profitieren kann.

Der strukturellen Benachteiligung im Zugang zur Peer-Beratung muss durch angemessene Vorkehrungen begegnet werden. Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise eine aufsuchende Beratung sowie die Information von Gremien der Interessenvertretung wie Heimbeiräte. Für Beratungsstellen müssen hierfür die nötigen Rahmenbedingungen, insbesondere die personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden.

Wichtig erscheint in diesem Kontext der vorbereitende Dialog mit den Trägern und Mitarbeitenden der Wohneinrichtungen, um über das Angebot von Peer Counseling zu informieren und mögliche Vorbehalte abzubauen.

Im Interesse der Einbeziehung in das Gemeinwesen (Sozialraumorientierung) sind neben den aufsuchenden Angeboten auch Möglichkeiten der Befähigung und Begleitung der Wohnheimbewohnerinnen und -bewohner zum Besuch der Beratungsstellen zu stärken.

8 Literatur

Das folgende Literaturverzeichnis enthält die Titel, die unmittelbar in diesem Bericht rezipiert wurde. Im zugehörigen Anlangenband befindet sich eine darüber hinausgehende Literatursammlung zum Thema Peer Counseling.

Blochberger, Kerstin (2008): Befragung zum Nutzen der Peer Counseling-Angebote des Bundesverbandes behinderter und chronisch kranker Eltern - bbe e.V. Evaluation eines Peer Counseling-Angebotes unter Berücksichtigung der Kriterien der Disability Studies. Masterarbeit, Hannover. Online verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/blochberger-counseling.html>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

Bohnsack, Ralf (2008): Gruppendiskussion. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 6. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch-Verl., S. 369–384.

Bundesagentur für Arbeit (BA) 2015: Der Arbeitsmarkt in NRW. Schwerbehinderte Menschen. November 2015. Düsseldorf. Online verfügbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtk4/~edisp/l6019022dst-bai606148.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

Bundesagentur für Arbeit (BA) 2016a: Statistik Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/BA-Gebietsstruktur/Nordrhein-Westfalen-Nav.html>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

Bundesagentur für Arbeit (BA) 2016b: Arbeitsmarkt in Zahlen. Online verfügbar unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Service/Bestellservice-Regionale-Statistikhefte/Musterbericht-ALO-Insgesamt.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (2015): Jahresbericht 2014/2015. Arbeit & Inklusion. Online verfügbar unter: https://www.integrationsaemter.de/files/11/BIH_Jahresbericht_2015_150915_Tags.pdf, zuletzt aktualisiert im August 2015, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

Bratter, Bernice und Freeman, Evelyn (1990): The Maturing of Peer Counseling. In: Counseling and Therapy. S. 49–52. Online verfügbar unter: <http://aaspc-programs.org/sandbox/wp-content/uploads/2015/06/1990-The-Maturing-of-Peer-Counseling.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

Bratter, Bernice und Tuvman, E. (1980): A Peer Counseling Program in Action. In: Sargent, S. (Hg.): Nontraditional Therapy and Counseling with the Aging. New York.

Carter, Thomas (2000): Peer Counseling: Roles, Functions, Boundaries. Online verfügbar unter: http://www.ilru.net/html/publications/readings_in_IL/boundaries.html, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

- Con-Sens (2016): Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014. Hamburg. Online verfügbar unter: https://www.consens-info.de/upload/files/projekte/z_projekte_dateien_242755_2016_02_02_BagueS_Bericht_2014_Final_mit_Deckblatt.pdf, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.
- Detmar, Winfried et al (2008): Entwicklung der Zugangszahlen zu Werkstätten für behinderte Menschen. im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Unter Mitarbeit von Winfried Detmar, Manfred Gehrman, Ferdinand König, Dirk Momper, Bernd Pieda und Joachim Radatz. isb-Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik gGmbH (Berlin). Berlin. Online verfügbar unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsbericht-f383.pdf;jsessionid=0EA6CC5F5E3BC545E851C1A8EE572518?__blob=publicationFile, zuletzt aktualisiert am 06.10.2008, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.
- Flieger, Petra. (2003): Partizipative Forschungsmethoden und ihre konkrete Umsetzung. In: Hermes, Gisela und Köbsell, Swantje (Hg.): Disability Studies in Deutschland. Behinderung neu denken. Kassel, 200-204. Online verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/flieger-partizipativ.html>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.
- Hermes, Gisela (2006): Peer Counseling –Beratung von Behinderten für Behinderte als Empowerment-Instrument. In: Heike Schnoor (Hg.): Psychosoziale Beratung in der Sozial- und Rehabilitationspädagogik. Stuttgart: Kohlhammer, S. 74–85.
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) (Hg.) (2014): Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2013. Online verfügbar unter: <https://webshop.it.nrw.de/gratis/K319%20201351.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.
- Jordan, Micah und Wansing, Gudrun: Peer Counseling: Eine unabhängige Beratungsform von und für Menschen mit Beeinträchtigungen – Teil 1: Konzept und Umsetzung; Beitrag D32-2016 unter www.reha-recht.de; 04.05.2017.
- Kan, Peter van (2004): Das Peer Counseling. Ein Arbeitsbuch. In: Stefan Doose und Peter van Kan (Hg.): Zukunftsweisend. Peer Counseling & persönliche Zukunftsplanung. 3. Aufl. Kassel: bifos e.V. (bifos-Schriftenreihe zum selbstbestimmten Leben Behinderter, 9), S. 15–67.
- Kniel, Adrian und Windisch, Matthias (2005): People First – Selbsthilfegruppen von und für Menschen mit geistiger Behinderung. München: Reinhardt.
- Katz, Alfred Hyman und Bender, Eugene I. (1976): The Strength in US: Self-Help Groups in the Modern World. New Viewpoints.
- Lamnek, Siegfried (2005): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. 4., vollst. überarb. Aufl. Weinheim: Beltz PVU.

LVR (2015a): Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2014. Online verfügbar unter: [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche-www.nsf/0/D6382D66E738CC22C1257EA1002BA4D7/\\$file/Vorlage14_655.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche-www.nsf/0/D6382D66E738CC22C1257EA1002BA4D7/$file/Vorlage14_655.pdf), zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

LVR (2015b): Interne Statistik Wohnen

LVR (2015c): Interne Statistik WfbM

LVR Integrationsamt (2015): Jahresbericht 2014/2015. Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Online verfügbar unter: http://publi.lvr.de/publi/PDF/492-BF_LVR_Jahresbericht_2014_2015.pdf, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

Mahlke, Candelaria I.; Krämer, Ute M.; Becker, Thomas; Bock, Thomas (2014): Peer support in mental health services. In: *Current Opinion in Psychiatry* Volume 27 (4), S. 276–281. Online verfügbar unter: http://journals.lww.com/co-psychiatry/Abstract/2014/07000/Peer_support_in_mental_health_services.7.aspx, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

Rösch, Matthias (1995): Peer Counseling und Psychotherapie. In: Die Randschau – Zeitschrift für Behindertenpolitik, 2. Online Verfügbar unter: <http://peer-counseling.org/allgemein.html>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

Rogers, Carl R. (1951): Client Centered Therapy. Boston: Houghton Mifflin.

Schäfers, Markus und Wansing, Gudrun (2009): FUH –Familienunterstützende Hilfen. Konzept Familienunterstützende Hilfen (FUH) - Alternativen zum Betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen. Abschlussbericht zum Projekt FUH. Im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Online verfügbar unter: <http://www.lwl.org/spur-download/fuh/fuh-bericht.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

Schreiner, Mario (2016): Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX-RegE – Eckpunkte der Ausgestaltung und Stand der Diskussionen; Beitrag D55-2016 unter www.reha-recht.de; 04.05.2017.

Utschakowski, Jörg (Hg.) (2009): Vom Erfahrenen zum Experten. Wie Peers die Psychiatrie verändern. 1. Aufl. Bonn: Psychiatrie-Verlag.

Wüllenweber, Ernst (2012): „Aber so richtig behindert, wie die hier so tun, bin ich nicht, ich bin eigentlich normal“. Chancen und Probleme von lernbehinderten und sozial benachteiligten jungen Erwachsenen im Rahmen von WfbM. Abschlussbericht im Auftrag der Lebenshilfe Halle e.V. Halle.

9 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1-1: Übersicht zur Methodik der wissenschaftlichen Begleitung	5
Tabelle 1-2: Zahl der dokumentierten Beratungsfälle	14
Tabelle 1-3: Zahl der Rückläufe der schriftliche Befragung der Peer-Beraterinnen und -Berater (Welle 1)	21
Tabelle 1-4: Übersicht der statistischen Quellen zur Dokumentation und Analyse regionaler und sozialräumlicher Kontextfaktoren	22
Tabelle 2-1: Institutioneller Hintergrund der Träger	33
Tabelle 2-2: Anzahl der Ratsuchenden und Beratungen zum Start der Projektphase	45
Tabelle 2-3: Beratungsfälle, Beratungen und Beratungsquote zwischen März 2015 und Februar 2017	46
Tabelle 2-4: Weitere anwesende Personen bei der Erstberatung (ohne Erstberatungen, die sich nur an Angehörige richteten; Mehrfachantworten möglich)	49
Tabelle 2-5: Dokumentierte Veranstaltungsformate nach Turnus	54
Tabelle 2-6: Übersicht über Veranstaltungsformate und Turnus, nach Beratungsstellen	56
Tabelle 2-7: Anzahl der Veranstaltungsformaten nach Zielgruppen, nach Beratungsstellen (Mehrfachnennungen möglich)	57
Tabelle 4-1: Alter der Ratsuchenden in den Beratungsstellen	72
Tabelle 5-1: Darstellung der identifizierten konzeptionellen Faktoren	77
Tabelle 5-2: Darstellung der identifizierten personellen Faktoren	79
Tabelle 5-3: Darstellung der identifizierten räumlich-sächlichen Faktoren	79
Tabelle 5-4: Darstellung der identifizierten Umfeld- und Umweltfaktoren	79
Tabelle 6-1: Erwerbssituation der Ratsuchenden (Mehrfachantworten möglich)	92
Tabelle 6-2: Beratungsgründe (Mehrfachantworten möglich)	94
Tabelle 6-3: Beratungsthemen der Ratsuchenden (Mehrfachantworten möglich)	96

Abbildungen

Abbildung 2-1: Anzahl der Leistungsberechtigten mit wohnbezogenen Hilfen nach stationären und ambulanten Leistungen – LVR 2004 bis 2014 (Stichtag 31.12.)	28
Abbildung 2-2: Größe der Berater-Teams in den Beratungsstellen	34
Abbildung 2-3: Art der Behinderung der Peer-Beraterinnen und -Berater in den Beratungsstellen	35
Abbildung 2-4: Beschäftigungsstatus der Peer-Beraterinnen und -Berater	37
Abbildung 2-5: Typisierung der Beratungsstellen	39
Abbildung 2-6: Häufigste Zugänge zur Beratungsstelle (Mehrfachantworten möglich)	47
Abbildung 2-7: Durchführungsorte der Erstberatung	48
Abbildung 2-8: Themen der Erstberatung (Mehrfachangaben möglich)	51
Abbildung 2-9: Anteil der Ratsuchenden, die mindestens ein zweites Mal beraten wurden, nach Beratungsstellen	53
Abbildung 2-10: Durchgeführte Veranstaltungstypen	55
Abbildung 2-11: Typischer durchschnittlicher wöchentlicher Stundenaufwand von Koordinatorinnen und Koordinatoren pro Beratungsstelle der Typen 2+3 nach Aufgabenbereichen	59
Abbildung 3-1: Alter der Peer-Beraterinnen und -Berater	61
Abbildung 3-2: Behinderungen der Peer-Beraterinnen und -Berater (Mehrfachantworten möglich)	62
Abbildung 3-3: Schulabschlüsse	63
Abbildung 3-4: Wohnsituation	64
Abbildung 3-5: Beschäftigungssituation (Mehrfachantworten möglich)	64
Abbildung 3-6: Beraterinnen und Berater, nach Startjahr der Tätigkeit als Peer Counselors	65
Abbildung 3-7: Vorerfahrungen in der Beratungsarbeit und Teilnahme an Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen, nach Beratungsstellen-Typen.	67
Abbildung 3-8: Unterstützungsbedarf bei der Durchführung der Beratungen, nach Behinderungsart.	68
Abbildung 3-9: Personen, die bei der Durchführung von Beratungsgesprächen unterstützen.	69
Abbildung 3-10: Beraterinnen und Berater, die mindestens bei einer Koordinierungstätigkeit Unterstützung benötigen, nach Behinderungsart	70

Abbildung 4-1: Ratsuchende nach Beratungsstelle und Geschlecht.	71
Abbildung 4-2: Behinderungen und Erkrankungen der Ratsuchenden (Mehrfachangaben möglich)	73
Abbildung 4-3: Verteilung der Ratsuchenden auf Peer Counselors nach Art der Behinderung (Mehrfachantworten möglich), Anteile an allen Beratungsfällen der Beratungsstellen	74
Abbildung 4-4: Derzeitige Wohnsituation der Ratsuchenden	75
Abbildung 4-5: Höchster Schulabschluss der Ratsuchenden	75
Abbildung 5-1: Bedingungs- und Wirkmodell des Peer Counseling	88
Abbildung 6-1: Verteilung der Ratsuchenden nach Behinderungsarten	90
Abbildung 6-2: Verteilung der Ratsuchenden nach Wohnformen	91
Abbildung 6-3: Höchster Schulabschluss der Befragten	92
Abbildung 6-4: Motivation Peer Counseling Beratungsstelle aufzusuchen	95
Abbildung 6-5: Übereinstimmungen zwischen Ratsuchenden und Beratenden	98
Abbildung 6-6: Wahrnehmung der Peer Counselors durch Ratsuchende	99
Abbildung 6-7: Beratungsergebnisse aus Sicht der Ratsuchenden	100
Abbildung 6-8: Beitrag von Peer Counseling zur Veränderung der Lebenssituation von Ratsuchenden in verschiedenen Bereichen (Auswahl)	101
Abbildung 6-9: Beitrag von Peer Counseling zur Veränderung der Lebenssituation – nur Ratsuchenden, die über das jeweilige Thema gesprochen haben	102
Abbildung 6-10: Bewertung des Peer Counseling	103
Abbildung 6-11: Bewertung der Unterstützung bei Beratungsgesprächen	105
Abbildung 6-12: Verhalten der unterstützenden Person bei den Beratungsgesprächen	105
Abbildung 6-13: Anteil der Peer-Beraterinnen und -Berater mit Unterstützungsbedarf, die in Zukunft ihre Beratungsgespräche alleine durchführen möchten	106
Abbildung 6-14: Relevanz ähnlicher Eigenschaften für die Beratungssituation	107
Abbildung 6-15: Wirkung der Beratungsarbeit auf die Beraterinnen und Berater (Mehrfachantworten)	109
Abbildung 6-16: Negative Folgen und Wirkungen der Beratungsarbeit	110

Evaluation von Peer Counseling im Rheinland

Anlagenband

Braukmann, Jan; Heimer, Andreas; Jordan, Micah;
Maetzel, Jakob; Schreiner, Mario; Wansing, Gudrun

Auftraggeber:

Landschaftsverband
Rheinland (LVR)
Dezernat 7 - Soziales
Dezernat 5 - Schulen und
Integration

Berlin, Düsseldorf, Kassel,
12.07.2017
27858

Team der Wissenschaftlichen Begleitforschung
„Evaluation von Peer Counseling im Rheinland“:

Prognos AG

Jan Braukmann

Patrick Frankenbach

Andreas Heimer (Projektleitung)

Jakob Maetzel

Universität Kassel

Raphaela Becker

Micah Jordan

Mario Schreiner

Prof. Dr. Gudrun Wansing (Projektleitung)

Matthias Windisch

Inhalt

1	Erweitertes Literaturverzeichnis zum Thema Peer Counseling	4
2	Wirkmodell: Erläuterungen zu den Einflussfaktoren und Wirkungen	14
3	Fachgespräche in den Beratungsstellen - Leitfaden	16
3.1	Ergänzende Abfrage in den Beratungsstellen	18
4	Fokusgruppendifkussionen	25
4.1	Leitfaden Peer Counselors (Welle 1)	25
4.2	Leitfaden Peer Counselors (Welle 2)	27
4.3	Leitfaden Ratsuchende (Welle 1)	29
4.4	Leitfaden Ratsuchende (Welle 2)	31
4.5	Leitfaden KoordinatorInnen (Welle 1)	33
4.6	Leitfaden KoordinatorInnen (Welle 2)	35
4.7	Zusammensetzung der Fokusgruppen	37
4.8	(Exemplarisches) Protokoll einer Fokusgruppendifkussion mit Ratsuchenden	45
4.9	Übersicht aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vier Expertenpanels	49
5	Falldokumentationen	51
5.1	Dokumentationsbogen Beratungsgespräche: Lange Version/Standard-Version	51
5.2	Beratungsgespräche: Angehörigen-Version	66
5.3	Dokumentationsbogen Beratungsgespräche: Kurze Version	81
5.4	Dokumentationsbogen für Veranstaltungen und Gruppenberatungen	96
6	Expertenpanel: Teilnehmerinnen und Teilnehmer	101
7	Befragung der Ratsuchenden	102
7.1	Fragebogen, lange Version, Welle 1	102
7.2	Fragebogen, kurze Version, Welle 1	116
7.3	Fragebogen, lange Version, Welle 2	124
7.4	Fragebogen, Ergänzung	132
8	Befragung der Peer Counselors	148
8.1	Fragebogen, lange Version	148
8.2	Fragebogen, kurze Version	162
9	Regionaler Kontext: Schwerbehinderte Menschen an den Standorten des Modellprojektes	173
9.1	Beschäftigungssituation	180

1 Erweitertes Literaturverzeichnis zum Thema Peer Counseling

AMERING, Michaela und SCHMOLKE, Margit (2007): Recovery. Das Ende der Unheilbarkeit. Bonn: Psychiatrie Verlag.

AUBRECHT, Brigitta und OBERNDORFER, Barbara (2000): Eltern beraten Eltern. Projektbericht. Online verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/aubrecht-eltern.html>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

AUBRECHT, Brigitta und OBERNDORFER, Barbara; Schönwiese, Volker (1999): Eltern beraten Eltern. Ein Pilotprojekt von Integration: Österreich stellt sich vor. In: *Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft* (4/5).

AUTONOMES BEHINDERTENREFERAT des AStA der Universität Mainz und Interessenvertretung selbstbestimmt Leben in Deutschland: Peer Counseling-Reader. Online verfügbar unter: www.peer-counseling.org/attachments/article/5/PCTM2_94_neu.pdf, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

BARNES, Colin und MERCER, Geof (2010): Exploring Disability. 2. Aufl. Cambridge: John Wiley and Sons.

BERUFSVERBAND PEER COUNSELING - BVP e.V. (1999): Berufsordnung für Peer CounselorInnen in BVP e.V. Verabschiedet von der Fachtagung des Berufsverbandes Peer Counseling – BVP e.V. vom 3.-4. Juni 1999 in Berlin. Online verfügbar unter: <http://maik-nothnagel.de/bvp.php>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

BLOCHBERGER, Kerstin (2008): Befragung zum Nutzen der Peer Counseling-Angebote des Bundesverbandes behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e.V. Evaluation eines Peer Counseling-Angebotes unter Berücksichtigung der Kriterien der Disability Studies. Unveröffentlichte Masterarbeit, Hannover.

BOHNSACK, Ralf (2008): Gruppendiskussion. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 6. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 369–384.

BORGETTO, Bernhard (2011): Selbsthilfeunterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. In: Bieker, Rudolf und Floerecke, Peter (Hg.): Träger, Arbeitsfelder und Zielgruppen der Sozialen Arbeit. Grundwissen Soziale Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer. S. 288–303.

BRATTER, Bernice und FREEMAN, Evelyn (1990): The Maturing of Peer Counseling. In: Counseling and Therapy. S. 49–52. Online verfügbar unter: <http://aaspc-programs.org/sandbox/wp-content/uploads/2015/06/1990-The-Maturing-of-Peer-Counseling.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

BRATTER, Bernice und TUVMAN, E. (1980): A Peer Counseling Program in Action. In: SARGENT, S. (Hg.) (1980): Nontraditional Therapy and Counseling with the Aging. New York.

BRAUKMANN, Jan; HEIMER, Andreas; JORDAN, Micah; MAETZEL, Jakob; SCHREINER, Mario; WANSING, Gudrun und WINDISCH, Matthias (2015): Evaluation von Peer Counseling im Rheinland. Zweiter ausführlicher Zwischenbericht über das Modellprojekt des LVR. Berlin, Düsseldorf und Kassel. Online verfügbar unter: http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer_counseling/peer_counseling_1.jsp, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

BRAUKMANN, Jan; HEIMER, Andreas; HENKEL, Melanie; JORDAN, Micah; MAETZEL, Jakob; SCHREINER, Mario; WANSING, Gudrun und WINDISCH, Matthias (2014): Evaluation von Peer Counseling Anlaufstellen und Beratungsangeboten im Rheinland. Erster Zwischenbericht. Berlin, Düsseldorf und Kassel. Online verfügbar unter: http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer_counseling/peer_counseling_1.jsp, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (BA) (2016a): Statistik Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/BA-Gebietsstruktur/Nordrhein-Westfalen-Nav.html>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (BA) (2016b): Arbeitsmarkt in Zahlen. Online verfügbar unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de/StatischerContent/Service/Bestellservice-Regionale-Statistikhefte/Musterbericht-ALO-Insgesamt.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (BA) (2015): Der Arbeitsmarkt in NRW. Schwerbehinderte Menschen. November 2015. Düsseldorf. Online verfügbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtk4/~edisp/160190_22dstbai606148.pdf, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER INTEGRATIONSÄMTER UND HAUPTFÜRSORGESTELLEN (BIH) (2015): Jahresbericht 2014/2015. Arbeit & Inklusion. Online verfügbar unter: https://www.integrationsaemter.de/fi-les/11/BIH_Jahresbericht_2015_150915_Tags.pdf, zuletzt aktualisiert im August 2015, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

BURR, Christian; SCHULZ, Michael; WINTER, Andréa; ZUABONI, Gianfranco (Hg.) (2012): Recovery in der Praxis: Voraussetzungen, Interventionen, Projekte. Bonn: Psychiatrie Verlag.

CARTER, Thomas (2000): Peer Counseling: Roles, Functions, Boundaries. Online verfügbar unter: http://www.ilru.net/html/publications/readings_in_IL/boundaries.html, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

CLARC, David A. (2002): The Capability Approach: It's Development, Critiques and Recent Advances. Online verfügbar unter: <http://www.gprg.org/pubs/workingpapers/pdfs/gprg-wps-032.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

CON-SENS (2016): Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2014. Hamburg. Online verfügbar unter: https://www.consens-info.de/upload/files/projekte/z_projekte_dateien_242755_2016_02_02_BagueS_Bericht_2014_Final_mit_Deckblatt.pdf, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

CONTAG, Katharina (2009): Empowerment in der ambulanten Behindertenarbeit. Eine qualitativ-empirische Untersuchung von Beratungsformen für Menschen mit Behinderung. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Düsseldorf.

D'Andrea, Vincent J. und SALOVEY, Peter (1996): Peer Counseling: Skills, Ethics and Perspectives. 2. überarbeitete Aufl. Palo Alto, CA, Science and Behavior Books.

DEDERICH, Markus und SCHNELL, Martin W. (Hg.) (2011): Anerkennung und Gerechtigkeit in Heilpädagogik, Pflegewissenschaft und Medizin. Auf dem Weg zu einer nichtexklusiven Ethik. Bielefeld: Transcript Verlag.

DETMAR, Winfried et al (2008): Entwicklung der Zugangszahlen zu Werkstätten für behinderte Menschen. im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Unter Mitarbeit von Winfried Detmar, Manfred Gehrman, Ferdinand König, Dirk Momper, Bernd Piedad und Joachim Radatz. isb-Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik gGmbH (Berlin). Berlin. Online verfügbar unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsberichtf383.pdf;jsessionid=0EA6CC5F5E3BC545E851C1A8EE572518?__blob=publicationFile, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

DOOSE, Stefan und KAN, Peter van (Hg.) (2004): Zukunftsweisend. Peer Counseling & persönliche Zukunftsplanung. 3. Aufl. Kassel: bifos e.V. (bifos-Schriftenreihe zum selbstbestimmten Leben Behinderter, 9). Kassel: bifos e.V.

FLICK, Uwe; KARDORFF, Ernst von und STEINKE, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 6. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt

FLIEGER, Petra (2003): Partizipatorische Forschungsmethoden und ihre Umsetzung. In: Gisela Hermes und Swantje Köbsell (Hg.):

Disability Studies in Deutschland - Behinderung neu denken! Dokumentation der Sommeruni 2003. 1. Auflage. Kassel: bifos e. V., S. 200–204.

FREHSE, Uwe (1985): Die Integration von Behinderten durch Selbsthilfegruppen als sozialpädagogische Arbeit, dargestellt an Modellen und konkreten Gruppen in den USA und in der Bundesrepublik Deutschland. Diplomarbeit, München. Online verfügbar unter: <http://www.peer-counseling.org/diplomarbeit/integrat.htm>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

FRISZ, Ruth H. (1986): Peer Counseling: Establishing a Network in Training and Supervision. In: *Journal of Counseling and Development* Volume 64, March 1986 (Issue 7), S. 457–459. Online verfügbar unter: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/j.1556-6676.1986.tb01163.x/abstract>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

GANSER, Stephanie R. und KENNEDY, Tricia L. (2012): Where it all began: Peer education and leadership in student services. In: *New Directions for Higher Education* 2012 (157), S. 17–29. Online verfügbar unter: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/he.2003/pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

GEISLER, Christina (2011): Zur Bedeutung von Peer Counseling als professionelle Beratungsmethode in der Sozialen Arbeit. Bachelorarbeit, Hamburg. Online verfügbar unter: <http://www.edoc.sub.uni-hamburg.de/haw/volltexte/2011/1182/pdf/WS.Soz.BA.AB11.2.pdf>, zuletzt eingesehen am 20.04.2017.

GOULD, Robert A. und CLIM, George A. (1993): A Meta-Analysis of Self-Help Treatment Approaches. In: *Clinical Psychology Review* 13, S. 169–186.

GREVING, Heinrich und ONDRACEK, Petr (2013): Beratung in der Heilpädagogik. Grundlagen - Methodik - Praxis. Stuttgart: Kohlhammer.

GRIEBER, Anita und RÖSCH, Matthias (2003): Einführung in das Peer Counseling. In: Gisela Hermes und Swantje Köbsell (Hg.): *Disability Studies in Deutschland – Behinderung neu denken! Dokumentation der Sommeruni 2003*. 1. Auflage. Kassel: bifos e.V.

GÜNTHER, Peter und ROHRMANN, Eckhard (Hg.) (1999): *Soziale Selbsthilfe. Alternative, Ergänzung oder Methode sozialer Arbeit?* Heidelberg: Universitätsverlag Winter. HERMES, Gisela; HORMAN, Kathrin (2017): Evaluation von Empowermentsschulungen der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL zur politischen Partizipation behinderter Menschen. Abschlussbericht. Online verfügbar unter: https://www.hawk-hhg.de/sozialearbeitundgesundheit/212454_21_7434.php, zuletzt eingesehen am: 12.05.2017.

HERMES, Gisela (2012): Peer-Konzepte und ihre Bedeutung in der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung. In: *Selbstbestimmt Leben e. V.*

Bremen (Hg.): Peer gesucht! Spätere Inklusion nicht ausgeschlossen. Peer Konzepte zwischen Empowerment und (Selbst-)Ausgrenzung in Schule und Behindertenhilfegesucht! Dokumentation der Fachtagung am 12. November 2011. Bremen: Eigenverlag.

HERMES, Gisela (2008): Zur Veränderung des Kohärenzgefühls (SOC) bei Menschen mit Multipler Sklerose (MS) – eine Pilotstudie am Beispiel des Empowerment-Trainings der Stiftung Lebensnerv. Online verfügbar unter: <http://www.lebensnerv.de/misc/Empowerment-Studie%20LEBENSNERV.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

HERMES, Gisela (2006): Peer Counseling. Beratung von Behinderten für Behinderte als Empowerment-Instrument. In: Heike Schnoor (Hg.): Psychosoziale Beratung in der Sozial- und Rehabilitationspädagogik. Stuttgart: Kohlhammer, S. 74–86.

HERMES, Gisela und KÖBSELL, Swantje (Hg.) (2003): Disability Studies in Deutschland - Behinderung neu denken! Dokumentation der Sommeruni 2003. 1. Auflage. Kassel: bifos e.V.

HERMES, Gisela (2002): Das Arbeitsbuch zur Weiterbildung behinderter Beraterinnen. Kassel: bifos e.V.

HERMES, Gisela und FABER, Brigitte (Hg.) (2001): Mit Stock, Tick und Prothese. Das Grundlagenbuch zur Beratung behinderter Frauen Kassel: bifos e.V.

HERRIGER, Norbert (2014): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 5., erweiterte und aktualisierte Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.

HERRIGER, Norbert (2001): Soziale Bewegungen und politisches Empowerment. Online verfügbar unter: <http://www.empowerment.de/files/Materialien-6-Soziale-Bewegungen-und-politisches-Empowerment.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

INFORMATION UND TECHNIK NORDRHEIN-WESTFALEN (IT NRW) (Hg.) (2014): Statistische Berichte. Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen am 31.12.2013. Online verfügbar unter: <https://webshop.it.nrw.de/gratis/K319%20201351.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

JANTZEN, Wolfgang (Hg.) (1997): Geschlechterverhältnisse in der Behindertenpädagogik. Subjekt - Objekt - Verhältnisse in Wissenschaft und Praxis. Arbeitstagung der Dozenten und Dozentinnen für Sonderpädagogik in deutschsprachigen Ländern. Luzern: Ed. SZH/SPC.

JOKAY, Eszter (2004): Peer Counseling: Mentoren an deutschen Schulen für Hörgeschädigte. Konzeption für den Aufbau eines Mentorensystems dargestellt am Beispiel der Bayrischen Landesschule für Gehörlose. Seedorf, Hamburg: Signum (Sozialisation, Entwicklung und Bildung Gehörloser, 2).

JORDAN, Micah und WANSING, Gudrun: Peer Counseling: Eine unabhängige Beratungsform von und für Menschen mit Beeinträchtigungen – Teil 1: Konzept und Umsetzung; Beitrag D32-2016. Online verfügbar unter: [http:// www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de), zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

KAN, Peter van (2004): Das Peer Counseling. Ein Arbeitsbuch. In: Stefan Doose und Peter van Kan (Hg.): Zukunftsweisend. Peer Counseling & persönliche Zukunftsplanung. 3. Aufl. Kassel: bifos e.V. (bifos-Schriftenreihe zum selbstbestimmten Leben Behinderter, 9), S. 15–67.

KATZ, Alfred H. und BENDER, Eugene I. (1976): The Strength in US: Self-Help Groups in the Modern World. New Viewpoints

KELLY, Erin; FULGINITI, Anthony; PAHWA, Rohini; TALLEN, Louise; DUAN, Lei; BREKKE, John S. (2014): A Pilot Test of a Peer Navigator Intervention for Improving the Health of Individuals with Serious Mental Illness. In: *Community Mental Health J* 50 (4), S. 435–446.

KNAPP, Sarah Edison und JONGSMA, Arthur E. (2012): The school counseling and school social work treatment planner. 2. Aufl. Hoboken, N.J.: Wiley (Practice planners).

KNIEL, Adrian und WINDISCH, Matthias (2005): People First - Selbsthilfegruppen von und für Menschen mit geistiger Behinderung. München: Ernst Reinhardt Verlag.

KUHNERT, Tobias (2001): Die Schwierigkeiten, „mit Behinderten als Menschen umzugehen“, aus der Sicht eines Betroffenen. Diplomarbeit. FH Esslingen, Hochschule für Sozialwesen, Esslingen. Online verfügbar unter [http://www.peer-counseling.org/ diplomarbeit/schwierigkeiten.htm](http://www.peer-counseling.org/diplomarbeit/schwierigkeiten.htm), zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

KULIG, Wolfram und THEUNISSEN, Georg (2006): Leitkonzepte der Pädagogik bei geistiger Behinderung. Selbstbestimmung und Empowerment. In: Wüllenweber, Ernst; Theunissen, Georg und Mühl, Heinz (Hg.): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer. S. 237–250.

LAMNEK, Siegfried (2005): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. 4., vollst. überarb. Aufl. Weinheim: Beltz PVU.

LANDESVERBAND RHEINLAND LVR (2015a): Die Eingliederungshilfeleistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2014. Online verfügbar unter: [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche-
www.nsf/0/D6382D66E738CC22C1257EA1002BA4D7/\\$file/Vorlag
e14_655.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherche-www.nsf/0/D6382D66E738CC22C1257EA1002BA4D7/$file/Vorlage14_655.pdf), zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

LANDESVERBAND RHEINLAND INTEGRATIONSAMT (2015): Jahresbericht 2014/2015. Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben. Online verfügbar unter: [http://publi.
lvr.de/publi/PDF/492-BF_LVR_Jahresbericht_2014_2015.pdf](http://publi.lvr.de/publi/PDF/492-BF_LVR_Jahresbericht_2014_2015.pdf), zu-
letzt eingesehen am: 20.04.2017.

LANQUENTIN, Nicolas (2012): Ich sehe jetzt die Behinderung als einen Teil von mir. Über die Bedeutung behinderter Peers bei der Rekonstruktion eines positiven Selbstbildes nach einer erworbenen Behinderung. Diplomarbeit, Innsbruck. Online verfügbar unter: <http://bidok.uibk.ac.at/library/lanquetin-behinderung-dipl.html>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017. LENZ, Albert und STARK, Wolfgang (Hg.) (2002): Empowerment. Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation. Tübingen: DGvT-Verlag. Online verfügbar unter: <http://www.d-nb.info/963952293/04>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

LENZ, Albert und STARK, Wolfgang (Hg.) (2002): Empowerment. Neue Perspektiven für psychosoziale Praxis und Organisation. Tübingen: DGvT-Verlag. Online verfügbar unter: <http://www.d-nb.info/963952293/04>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

LORENZ, Rüdiger-Felix (2016): Salutogenese: Grundwissen für Psychologen, Mediziner, Gesundheits- und Pflegewissenschaftler. 3. Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag. MAHLKE, Candelaria I.; KRÄMER, Ute M.; BECKER, Thomas; BOCK, Thomas (2014): Peer support in mental health services. In: *Current Opinion in Psychiatry* Volume 27 (4), S. 276–281. Online verfügbar unter: http://journals.lww.com/co-psychiatry/Abstract/2014/07000/Peer_support_in_mental_health_services.7.aspx, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

MCCURDY, Erin E. und COLE, Christine L. (2014): Use of a Peer Support Intervention for Promoting Academic Engagement of Students with Autism in General Education Settings. In: *J Autism Dev Disord* 44 (4), S. 883–893.

MCLAURIN, Romeria und HARRINGTON, Jennifer (1977): A High School Instructional Peer-Counseling Program. In: *Personnel and Guidance Journal*, 1977 (January), S. 262–265.

MEJIAS, Norma J.; GILL, Carol J. und SHPIGELMAN, Carmit-Noa (2014): Influence of a support group for young women with disabilities on sense of belonging. In: *Journal of Counseling Psychology* 61 (2), S. 208–220.

MILES-PAUL, Ottmar (1992): Wir sind nicht mehr aufzuhalten. Behinderte auf dem Weg zur Selbstbestimmung. Beratung von Behinderten durch Behinderte: Peer Support, Vergleich zwischen den USA und der BRD. 1. Aufl. München: AG SPAK Publ.

MILLER, Tilly und PANKOFER, Sabine (Hg.) (2016): Empowerment konkret!: Handlungsentwürfe und Reflexionen aus der psychosozialen Praxis. Dimensionen sozialer Arbeit und der Pflege; Band 4. Reprint. München: De Gruyter Oldenbourg Verlag.

MÜHL, Heinz; THEUNISSEN, Georg; WÜLLENWEBER, Ernst (2006): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Lehrbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer.

MÜLLER-LOTTE, Anne (2001): Die Rolle der Abgrenzung in der Betroffenen-Beratung. In: Hermes, Gisela und Faber, Brigitte (Hg.): Mit Stock, Tick und Prothese. Das Grundlagenbuch zur Beratung behinderter Frauen. Kassel: bifos e.V.

OSTER, Randal A. (1983): Peer counseling: Drug and alcohol abuse prevention. In: *J Primary Prevent* 3 (3), S. 188–199.

PALLAVESHI, Luljeta; BALACHANDRA, Krishna; SUBRAMANIAN, Priya und RUDNICK, Abraham (2014): Peer-Led and Professional-Led Group Interventions for People with Co-occurring Disorders: A Qualitative Study. In: *Community Mental Health J* 50 (4), S. 388–394.

PLAB, Johanne (2005): Der Effekt einer Peer Counseling-Weiterbildung auf das Selbstkonzept der körperbehinderten Teilnehmer. Evaluation der Peer Counseling Weiterbildung des Bildungs- und Forschungsinstitutes zum selbstbestimmten Leben Behinderter e.V. Diplomarbeit, Mainz Online verfügbar unter: <http://www.peer-counseling.org/diplomarbeiten.htm>, zuletzt geprüft am 20.04.2017.

ROGERS, Carl R. (1951): Client Centered Therapy. Boston: Houghton Mifflin.

RÖSCH, Matthias (1995): Wirkungsmessung eines Peer Counseling-Trainings. Einschätzung eines Ausbildungsprogramms für Behinderte BeraterInnen - Möglichkeiten und Grenzen. Diplomarbeit. Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Mainz. Psychologisches Institut. Online verfügbar unter: <http://www.peer-counseling.org/diplomarbeiten.htm>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

RUPPE, Sebastian (2011): Auf gleicher Augenhöhe. Möglichkeiten und Grenzen des Peer Counseling. Unveröffentlichte Diplomarbeit, Linz.

SALZER, Marc et al (2002): Best Practice Guidelines for Consumer-Delivered Services. Online verfügbar unter: <http://www.bhrm.org/guidelines/salzer.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

SAMUELS, Mimi und SAMUELS, Don (1975): The complete handbook of peer counseling. Miami, Fla: Fiesta Pub. Corp., Educational Books Division.

SCHÄFERS, Markus und WANSING, Gudrun (2009): FUH – Familienunterstützende Hilfen. Konzept Familienunterstützende Hilfen (FUH) – Alternativen zum Betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderungen. Abschlussbericht zum Projekt FUH. Im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Online verfügbar unter: <http://www.lwl.org/spur-download/fuh/fuh-bericht.pdf>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

SCHNOOR, Heike (Hg.) (2006): Psychosoziale Beratung in der Sozial- und Rehabilitationspädagogik. Stuttgart: Kohlhammer.

SCHREINER, Mario (2016): Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX-RegE – Eckpunkte der Ausgestaltung und Stand der Diskussionen; Beitrag D55-2016. Online verfügbar unter: <http://www.reha-recht.de>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

SCHWALB, Helmut und THEUNISSEN, Georg (Hg.) (2012): Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit. Best-Practice-Beispiele: Wohnen – Leben – Arbeit – Freizeit. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.

SCHWELLNUS, Heidi und CARNAHAN, Heather (2014): Peer-coaching with health care professionals: What is the current status of the literature and what are the key components necessary in peer-coaching? A scoping review. In: *Med Teach* 36 (1), S. 38–46.

SCHWONKE, Claudia (2000): Untersuchung zur Wirkung von Peer-Counseling. Diplomarbeit. Gesamthochschule Kassel, Kassel. Fachbereich Sozialwesen. Online verfügbar unter: <http://peer-counseling.org/diplomarbeit/untersuchung.htm>, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

SELBSTBESTIMMT LEBEN E. V. BREMEN (Hg.) (2012): Peer gesucht! Spätere Inklusion nicht ausgeschlossen. Peer Konzepte zwischen Empowerment und (Selbst-) Ausgrenzung in Schule und Behindertenhilfe. Dokumentation der Fachtagung am 12. November 2011 im Bremen. Online verfügbar unter: http://www.slbremen-ev.de/dokumente/upload/3946c_dokumentation_peer_gesucht_online_fassung.pdf, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

SKANIAKOS, Terhi; PENTTINEN, Leena; LAIRO, Marjatta (2014): Peer Group Mentoring Programmes in Finnish Higher Education-Mentors' Perspectives. In: *Mentoring & Tutoring: Partnership in Learning* 22 (1), S. 74–86.

SOLOMON, Phyllis (2004): Peer Support / Peer Provided Services Underlying Processes, Benefits, and Critical Ingredients. In: *Psychiatric Rehabilitation Journal* 27 (4), S. 392–401. Online verfügbar unter: http://www.parecovery.org/documents/Solomon_Peer_Support.pdf, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

STRAHL, Monika (1997) : Ansatz und Bedeutung von Peer Counseling und Parteilichkeit in der Beratung von Frauen mit Behinderung. In: Jantzen, Wolfgang (Hg.): Geschlechterverhältnisse in der Behindertenpädagogik. Subjekt - Objekt - Verhältnisse in Wissenschaft und Praxis. Arbeitstagung der Dozenten und Dozentinnen für Sonderpädagogik in deutschsprachigen Ländern. Luzern, S. 196–205.

STRAHL, Monika (2001): Die parteiliche Beratung von/für Frauen mit Behinderung. In: Hermes, Gisela und Faber, Brigitte (Hg.): Mit Stock, Tick und Prothese. Das Grundlagenbuch zur Beratung behinderter Frauen. Kassel: Bifos.

THEUNISSEN, Georg (2009): Empowerment und Inklusion behindert Menschen. Eine Einführung in die Heilpädagogik und soziale Arbeit. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau: Lambertus. THEUNISSEN, Georg (2001): Die Independent Living Bewegung. Empowerment-Bewegung macht mobil (I). In: *Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft* (3/4).

TINDALL, Judith A. (1995): Peer programs. An in-depth look at peer helping: planning, implementation, and administration. St. Charles, MO, Bristol, Penn: Rohen and Associates; Accelerated Development.

TOMSBARKER, Linda; ALTMAN, Maya; YOUNDAHL, Andreas (1987): Dimensions in Peer Counseling. Observations from the National Evaluation of Independent Living Center. Houston, Texas.

UNTERBERGER, Claudia (2009): Peer Counseling. Beratung von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft. Online verfügbar unter: http://www.bizeps.or.at/shop/peer_unter.pdf, zuletzt eingesehen am: 20.04.2017.

UTSCHAKOWSKI, Jörg (Hg.) (2009): Vom Erfahrenen zum Experten. Wie Peers die Psychiatrie verändern. 1. Aufl. Bonn: Psychiatrie Verlag.

WARNER, Richard W. Jr.; SCOTT, Stephan H. (1974): Research in Counseling - Peer Counseling. In: *Personnel an Guidance Journal* Vol. 53 (3), S. 228–231.

WATKINS, Peter N. (2009): Recovery – wieder genesen können. Ein-Handbuch für Psychiatrie-Praktiker. Bern: Hans Huber Verlag.

WIENSTROER, Gabriele Naxina (1999): Peer Counseling das neue Arbeitsprinzip emanzipatorischer Behindertenarbeit. In: Peter Günther und Eckhard Rohrmann (Hg.): Soziale Selbsthilfe. Heidelberg: Winter, S. 165–180.

WÜLLENWEBER, Ernst (2012): „Aber so richtig behindert, wie die hier so tun, bin ich nicht, ich bin eigentlich normal“. Chancen und Probleme von lernbehinderten und sozial benachteiligten jungen Erwachsenen im Rahmen von WfbM. Abschlussbericht im Auftrag der Lebenshilfe Halle e.V. Halle: Elbepartner.

WÜLLENWEBER, Ernst; THEUNISSEN, Georg und MÜHL, Heinz (Hg.) (2006): Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis. Stuttgart: Kohlhammer.

2 Wirkmodell: Erläuterungen zu den Einflussfaktoren und Wirkungen

Individuelle Ziele	
Selbstbestimmte Lebensführung / Selbstverwirklichung	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichung persönlicher Ziele / Wahlmöglichkeiten • Selbstbestimmte Lebensführung • Verwirklichung von Teilhabe • Wohlbefinden • Lebensqualität
Wirkungen / Ergebnisse	
Problemanalyse und Zielentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Status quo • Lebenssituation • Selbstreflexion • Zielfindung
Persönlichkeitsentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivierung von Ressourcen • Partizipation • Autonomie • Resilienz
Lebensumfeldveränderung bzw. Stabilisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit • Wohnen • Freizeit • Sozialkontakte • Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe
Einflussfaktoren und Bedingungen der Beratungsstruktur	
Konzeptionelle Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluation der Beratungspraxis • Beratungskonzept • Regelmäßige Supervision und Selbstreflexion • Orientierung an Berufs- und Ausbildungsverordnung
Personelle Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifikation und Beratungserfahrung der Beraterin / des Beraters • Positive Beziehung zwischen Beratenden und Ratsuchenden • Empathische Grundhaltung nach humanistischem Menschenbild

	<ul style="list-style-type: none"> • Positives Rollenvorbild • Persönliche Betroffenheit und gleiche bzw. ähnliche Lebenserfahrungen
Unterstützte Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfestellung (nur) auf Nachfrage der Peer Counselors • zur Sicherheit in komplexen Beratungssituationen • Unterstützung ermöglicht es den Peer Counselors ihre Fähigkeiten einzubringen
Räumlich-sächliche Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgestaltung des Beratungsraumes • Barrierefreiheit / Erreichbarkeit
Umfeld- und Umweltfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Infos und Angebote zur Freizeitgestaltung und zum Peer Support • Notwendigkeit von (Eigen-)Werbung der Beratungsstelle • Austausch mit anderen Peer Counselors auf formeller und informeller Ebene • Kontakte / Netzwerke zu anderen therapeutischen Angeboten • Vernetzung mit anderen Beratungs- und Kontaktstellen
Einflussfaktoren und Bedingungen der Ratsuchenden	
Motivation / Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> • Problemstellung • Änderungswünsche • Bedürfnislage
Persönlichkeitsfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgeschlossenheit • Fähigkeiten • Erfahrungen • Bewältigungsstrategien • Bereitschaft zur Mitwirkung
Soziodemografische Faktoren / Umweltfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Alter • Geschlecht • Wohn- und Lebensform • Beruf / Bildung • Soziale Beziehungen und Netzwerke

3 Fachgespräche in den Beratungsstellen - Leitfaden

Sehr geehrte Koordinatorinnen und Koordinatoren der geförderten Peer Counseling Anlaufstellen und Beratungsangebote,

noch einmal vielen Dank für Ihre Bereitschaft, uns Ihr Angebot vorzustellen und mit uns ein Fachgespräch zu führen. Zu Ihrer Vorbereitung senden wir Ihnen anbei Fragestellungen, an denen sich das Gespräch orientieren wird.

Die Peer Counselors

1. Wie viele Peer Counselors arbeiten in der Beratungsstelle? Und in welchen Stundenumfängen?
2. Auf welchen Wegen wurden die Peer Counselors rekrutiert?
3. Welche Voraussetzungen sollen/müssen die Peer Counselors erfüllen? (z.B. Qualifikation, Beratungs-Vorerfahrung)
4. Wie wurden und werden die Peer Counselors geschult?
5. Welche Form von Unterstützung erhalten die Peer Counselors während Ihrer Beratungstätigkeit? (z.B. Anwesenheit einer Assistenz, spezielle Techniken)
6. Erhalten die Peer Counselors eine Vergütung für Ihre Tätigkeit in der Beratungsstelle?

Prozesse und Abläufe in den Beratungsstellen

7. Welche Ratsuchende kommen zu Ihnen (z.B. Alter, Geschlecht, Beeinträchtigungsart, Erwerbsstatus)? Welche Beratungsthemen stehen im Vordergrund?
8. Wie werden Ratsuchende auf Ihr Angebot aufmerksam? Wie gewinnen Sie Ratsuchende für Ihr Beratungsangebot?
9. Auf welchem Wege nehmen Ratsuchende Kontakt zu Ihnen auf?
10. Wie viele Beratungsgespräche führen Sie etwa pro Woche bzw. pro Monat durch?
11. Wie lange dauert es etwa, bis Sie einer Peer-Beratungsanfrage entsprechen können?
12. Wie oft fallen bereits terminierte Peer Beratungen aus? Aus welchen Gründen?
13. Wo finden die Beratungsgespräche statt? (z.B. In der Beratungsstelle oder zu Hause bei den Ratsuchenden? Per Telefon?)
14. Werden bestimmte Materialien zur Unterstützung der Beratungsgespräche verwendet? (z.B. Gesprächsleitfaden, Checklisten) Wenn ja, könnten Sie uns entsprechende Dokumente zur Verfügung stellen?
15. Wie werden die Beratungsgespräche dokumentiert? Könnten Sie uns einen Dokumentationsbogen zur Verfügung stellen?

Koordination, zeitlicher und finanzieller Aufwand

16. Wer ist für die Koordination und Verwaltung der Beratungsstelle zuständig? Mit welchem Stundenpensum?
17. Wie wird die Einsatz- und Personalplanung vorgenommen?
18. Wie werden die Beratungsgespräche koordiniert? (z.B. Wer nimmt die Terminvereinbarung vor? Wie werden die Gespräche auf die Peer Counselors verteilt?)
19. Werden regelmäßig Team-Besprechungen durchgeführt? Wenn ja, in welcher Form?
20. Welcher Zeitaufwand entsteht für Koordination, Besprechungen, Verwaltung und andere beratungsferne Aufwendungen?
21. Welche Kosten entstehen im Zusammenhang mit Peer Counseling?

Kontext der Beratungsarbeit

22. Wie sieht die professionelle Unterstützungslandschaft in der Region aus? Welche weiteren Anlaufstellen/Beratungsangebote gibt es, neben ihrer Beratungsstelle bzw. den anderen durch den LVR geförderten Peer-Beratungsstellen?
23. Wie eng ist Ihr Peer Beratungsangebot mit anderen Service- bzw. Beratungsstellen in der Region vernetzt?

Wirkungen und Wirkungszusammenhänge

24. Wann ist Peer Counseling erfolgreich (z.B. Beratungssetting, räumlich-sächliche Ausstattung, Person des/der Berater/in)?
25. Welchen Anspruch haben Sie als Koordinatorinnen und Koordinatoren an Peer Counseling Beratung? Was soll und muss diese leisten?
26. Mit welchen Erwartungen und Anliegen nutzen Ratsuchende – aus Ihrer Erfahrung heraus – das Angebot Ihrer Peer Counseling Beratungsstelle? Wo liegen genau die Unterschiede zu „Alternativangeboten“, etwa der Leistungsträger selber?
27. Wie kann Peer Counseling Beratung Ihrer Erfahrungen nach Einstellungen, Haltungen und Fähigkeiten oder auch das Verhalten von Ratsuchenden verändern?
28. Eine Peer Counseling Beratung ist vermutlich nur ein Impuls unter anderen, der Ratsuchenden bei der Umsetzung einer gewünschten Veränderung in ihrem Leben (wie zum Beispiel einem Wechsel des Wohnortes oder der Arbeitsstelle) unterstützt. Welche weiteren Einflussfaktoren sind Ihrer Erfahrung nach wichtig, damit gewünschte Veränderungsprozesse tatsächlich umgesetzt werden?

3.1 Ergänzende Abfrage in den Beratungsstellen

Abfrage in den Beratungsstellen

Sehr geehrte Koordinatorinnen und Koordinatoren der geförderten Peer Counseling Anlaufstellen und Beratungsangebote,

für unseren zweiten Zwischenbericht benötigen wir noch die folgenden Informationen von Ihnen. Bitte beantworten Sie die Fragen **direkt in diesem Word-Dokument** und schicken Sie dieses anschließend an Jan.Braukmann@prognos.com.

Zur Aktualisierung der Beratungsstellen-Typologie

1. Wie viele Peer Counselors arbeiten aktuell in der Beratungsstelle? Wie viele Stunden pro Monat sind die Peer Counselors jeweils in etwa in der Beratungsstelle aktiv (z.B. für Beratungsgespräche oder Besprechungen)?
2. Welche Art der Behinderung haben die Peer Counselors?

Kontext der Beratungsarbeit

3. Wie eng ist Ihr Peer Beratungsangebot mit anderen Service- bzw. Beratungsstellen in der Region vernetzt? Wer sind die wichtigsten Netzwerkpartner?

Koordination, zeitlicher und finanzieller Aufwand

4. Wer ist für die Koordination und Verwaltung der Beratungsstelle zuständig?

5. Mit welchem **Stundenpensum pro Woche**?

6. Bitte denken Sie an eine durchschnittliche Woche: Wie verteilt sich das oben genannte, insgesamt zur Verfügung stehende wöchentliche Stundenpensum auf die folgenden Aufgabenbereiche:

Anwesenheit bei bzw. Begleitung von Beratungsgesprächen der Peer Counselor inkl. Vor- und Nachbereitung, Dokumentation	_____ Stunden
Durchführung von Gruppenangeboten, inkl. Vor- und Nachbereitung, Dokumentation (z.B. Vorträge, Workshops/Seminare, Stammtische/offene Cafés, Betriebsbesichtigungen)	_____ Stunden
Teambesprechungen (inkl. Vor- und Nachbereitung), Kontakthalten zu den Peer Counselors, Einsatz- und Personalplanung, Terminkoordination	_____ Stunden
Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung mit anderen Beratungsstellen oder wichtigen Akteuren	_____ Stunden
Allgemeine Verwaltung und Organisation der Beratungsstelle (z.B. Buchhaltung, Abrechnung, Teilnahme an der Evaluation)	_____ Stunden
Eigene Durchführung von Peer Counseling-Gesprächen, wenn die Koordinatoren auch selbst Peer Counselor sind	_____ Stunden

7. Ist dieses wöchentliche Stundenpensum zu hoch oder zu gering, um diese Tätigkeiten in ausreichendem Umfang wahrzunehmen? Welches Stundenpensum wäre erforderlich?

8. Bei zu geringem Stundenpensum: Für welche der oben genannten Aufgaben wird mehr Zeit benötigt?

9. Wie wird die Einsatz- und Personalplanung der Peer Counselor vorgenommen?

10. Wie werden die Beratungsgespräche koordiniert? (z.B. Wer nimmt die Terminvereinbarung vor? Wie werden die Gespräche auf die Peer Counselors verteilt?)

11. Finden in Ihrer Beratungs-Stelle regelmäßig Besprechungen mit allen Peer-Beraterinnen und Peer-Beratern statt?

<input type="checkbox"/> Ja, mehrmals im Monat.
<input type="checkbox"/> Ja, etwa einmal Mal im Monat.
<input type="checkbox"/> Alle zwei bis drei Monate.
<input type="checkbox"/> Seltener als alle zwei bis drei Monate.
<input type="checkbox"/> Nein.

12. Worüber wird bei den Besprechungen geredet?

	Das stimmt	Das stimmt nicht
Jede Peer-Beraterin und jeder Peer-Berater kann von seinen Erfahrungen bei den Beratungs-Gesprächen berichten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir überlegen gemeinsam: Wie kann man einem Rat-Suchenden weiterhelfen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir üben Beratungs-Gespräche.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir vereinbaren, wer welche Aufgaben übernimmt. Zum Beispiel, wer an welchem Tag in der Beratungs-Stelle arbeitet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13. Wie viele Ihrer Peer-Berater benötigen regelmäßig Unterstützung bei den folgenden Tätigkeiten?

Bei der Vorbereitung auf ein Beratungs-Gespräch: ____ Berater
Bei der Durchführung der Beratungs-Gespräche: ____ Berater
Bei der Dokumentation der Beratungs-Gespräche: ____ Berater
Bei Termin-Absprachen mit den Rat-Suchenden: ____ Berater
Beim Hin- und Rückweg zur Beratungs-Stelle: ____ Berater
Ohne Unterstützungsbedarf: ____ Berater

14. Wer unterstützt die Peer-Berater mit Unterstützungsbedarf bei den genannten Tätigkeiten regelmäßig?

15. Wie viele Berate sind angestellt? Wie viele arbeiten ehrenamtlich für die Beratungs-Stelle?

Arbeiten ehrenamtlich für die Beratungs-Stelle: ____ Berater
Haben einen Arbeits-Vertrag bei der Beratungs-Stelle: ____ Berater
Sind beim Träger der Beratungsstelle angestellt und werden für die Arbeit als Peer Berater freigestellt: ____ Berater

16. Bekommen die Berater einen festen Geldbetrag für Ihre Arbeit als Peer Beraterin oder Peer Berater? Wie viele Berater entfallen auf die folgenden Kategorien?

Bekommen kein Geld : ____ Berater
Bekommen bis zu 100 Euro im Monat. ____ Berater
Bekommen bis zu zwischen 101 Euro und 450 Euro im Monat. ____ Berater
Bekommen bis zu zwischen 451 und 850 Euro im Monat: ____ Berater
Bekommen bis zu mehr als 850 Euro im Monat: ____ Berater
Geldbetrag ist variabel , je nachdem wie viele Stunden die Berater für ihre Arbeit in der Beratungsstelle freigestellt werden bzw. wie viele Stunden sie in einem Monat in der Beratungsstelle arbeiten: ____ Berater

17. Wie viele der Berater haben einen Schwerbehindertenausweis?

GdB 50 bis 70: ____ Berater
GdB 80 bis 90: ____ Berater
GdB 100: ____ Berater
Keine Schwerbehinderung: ____ Berater

18. Wie viele der Berater wohnen wie?

In einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft ohne Unterstützung	___ Berater
In einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft mit Unterstützung	___ Berater
Bei den Eltern oder Verwandten	___ Berater
In einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen	___ Berater
Im Seniorenheim oder Pflegeheim	___ Berater
Anderes:  _____	___ Berater
Wohnort unbekannt	___ Berater

19. Wie viele der Berater haben die folgenden Schulabschlüsse?

Gehen noch zur Schule: ___ Berater	Kein Schul-Abschluss: ___ Berater
Förderschul-Abschluss: ___ Berater	Hauptschul-Abschluss: ___ Berater
Realschul-Abschluss: ___ Berater	Abitur: ___ Berater
Anderer Abschluss. Und zwar:  _____:	
Abschluss unbekannt: ___ Berater	

20. Wie viele der Berater befinden sich in den folgenden Arbeitssituationen?
(Mehrfachnennungen möglich)

Bei der Beratungs-Stelle angestellt. ____ Berater
Gehe noch in die Schule oder zur Universität: ____ Berater
Machen eine Ausbildung: ____ Berater
Arbeiten auf dem 1. Arbeitsmarkt: ____ Berater
Sind in einer Werkstatt für behinderte Menschen: ____ Berater
Arbeiten in einer Integrations-Firma: ____ Berater
Besuchen eine Tages-Stätte: ____ Berater
Sind selbstständig: ____ Berater
Bekommen Alters-Rente: ____ Berater
Bekommen eine Rente , weil sie nicht voll arbeiten können: ____ Berater
Sind schon länger krankgeschrieben . Seit mehr als 6 Wochen: ____ Berater
Sind Hausfrau oder Hausmann: ____ Berater
Sind arbeitslos: ____ Berater
Machen gerade eine Reha-Maßnahme: ____ Berater
Anderes. Und zwar:  _____: ____ Berater

4 Fokusgruppendifkussionen

4.1 Leitfaden Peer Counselors (Welle 1)

Leitfaden / Themenkatalog für die Fokusgruppen „Peer Counselor“

- Nach der Fokusgruppe Kurzfragebogen zu sozioökonomischen Daten der Teilnehmer/innen abfragen

Einstiegsfrage:

- Wenn Sie an Peer Counseling denken, was verstehen sie darunter, was fällt Ihnen ein?
- Auch: worum geht es beim Peer Counseling, was ist das Ziel?

Fragen zu konzeptionellen/programmatischen Faktoren:

- Wie sollte die Beratungspraxis gestaltet sein?
- Was sind (grundsätzliche) Anforderungen an ein „gutes“ Peer Counseling?
- Welche Angebote neben Peer Counseling sollte eine Beratungsstelle bereitstellen? Wie? → für die Ratsuchenden? → für die Berater/innen?
- Welche Probleme und Schwierigkeiten treten bei der Durchführung des Peer Counseling auf? → Wie lassen sich diese ggf. lösen?
- Wie lange dauern die Beratungen?
- Was sind Ergebnisse des Peer Counseling?

Fragen zu personellen Faktoren:

- Was muss ein/e Peer-Berater_in für gutes Peer Counseling können? Wie sollen sich die Berater_innen verhalten?
- Welche Ausbildung/Fähigkeiten/Kenntnisse müssen sie haben? Gleichartigkeit der Beeinträchtigungen und/oder Behinderungserfahrungen?
- Welche Themen werden in der Beratung angesprochen?
- Warum wird Peer Counseling von den Ratsuchenden als Beratungsmethode ausgewählt?
- Was motiviert Sie als Peer Counselor zu arbeiten?
- Wie soll das Verhältnis zwischen Ratsuchendem und Berater sein? Beschreiben Sie...
- Wie soll das Verhältnis zwischen Berater und Ratsuchendem nicht sein? Beschreiben Sie...

Fragen zur Organisationskultur

- Welchen Stellenwert/Bedeutung hat Peer Counseling in ihrer Institution/Organisation?

- Wie ist der Umgang zwischen bezahlten (hauptamtlichen) und unbezahlten (ehrenamtlichen) Beratern und Beraterinnen?
- Welches Rollenverständnis über Aufgabe und Funktion der Peer Counselor besteht in ihrer Organisation/Institution? – alternativ: Welche Vorstellungen gibt es in Ihrer Einrichtung, was die Peer Counselor machen sollen?

Fragen zu räumlich-sächlichen Faktoren:

- Wie sollen Beratungsräume ausgestattet sein? Beschreiben Sie den idealen Beratungsraum.
- Welche Anforderungen an Zugänglichkeit und Erreichbarkeit muss eine Beratungsstelle erfüllen?

Fragen zu Umfeld- und Umweltfaktoren:

- Welche Rolle spielen Kontakte und Kooperationen zu anderen Beratungsstellen?
- Über welche Kontakte und Netzwerke sollten die Beratungsstellen verfügen?
- Welche Kontakte/Kooperationen sind Ihnen in Ihrer Arbeit besonders wichtig?

Abschlussfrage:

- Bitte vervollständigen Sie diesen Satz: Eine Peer Beratung war aus meiner Sicht dann erfolgreich, wenn ...

4.2 Leitfaden Peer Counselors (Welle 2)

Leitfaden / Themenkatalog für die Fokusgruppen „Peer Counselor“

- ➔ Nach der Fokusgruppe Kurzfragebogen zu sozioökonomischen Daten der Teilnehmer/innen abfragen

Einstiegsfrage:

- Was ist Peer Counseling?
- Was verstehen sie darunter?
- Was fällt Ihnen dazu ein?
- Auch: Worum geht es beim Peer Counseling? Was ist das Ziel?

Fragen zu konzeptionellen/programmatischen Faktoren:

- Was sind (grundsätzliche) Anforderungen an „gutes“ Peer Counseling? → Welche Bedingungen sind notwendig, damit gut beraten werden kann? (räumlich, personell etc.)
- Welche Angebote neben Peer Counseling sollte eine Beratungsstelle bereitstellen? → für die Ratsuchenden? → für die Berater/innen? → ggf. in welcher Form?
- Ist die Beratung von Eltern und Angehörigen konzeptionell in der Beratungsstelle vorgesehen? → Sollte diese Art der Beratung im Angebot enthalten sein?
- Welche Probleme und Schwierigkeiten treten bei der Durchführung des Peer Counseling auf? → Wie lassen sich diese ggf. lösen?
- Was sind Ergebnisse des Peer Counseling?
- Welchen Einfluss hat die Anwesenheit einer weiteren Person, welche den/die Berater_in unterstützt? Wird diese Unterstützung benötigt? Für wen ist sie ggf. geeignet?
- Was sollte Rolle und Aufgabe der Unterstützer sein?

Fragen zu personellen Faktoren:

- Was muss ein/e Peer-Berater_in für gutes Peer Counseling können?
- Wie sollen sich die Berater_innen verhalten?
- Welche Ausbildung/Fähigkeiten/Kenntnisse müssen sie haben?
- Gleichartigkeit der Beeinträchtigungen und/oder Behinderungserfahrungen?
- Was sind zentrale Peer Merkmale? (Welche Eigenschaften muss ein Berater, eine Beraterin haben, damit sie als gleiche betrachtet werden kann?)
- Was motiviert Sie als Peer Counselor zu arbeiten?
- Hat die Art des Beschäftigungsverhältnisses Einfluss auf die Qualität der Beratung? Wenn ja, welchen?
- Was ist schwierig durch die Tätigkeit als Peer Berater?
- Gibt es Konflikte mit der Doppelfunktion Kollege und Berater?
- Wie soll das Verhältnis zwischen Ratsuchendem und Berater sein? Beschreiben Sie...
- Wie soll das Verhältnis zwischen Berater und Ratsuchendem nicht sein? Beschreiben Sie...
- Was hat sich in ihrem Leben durch die Arbeit als Peer Counselor verändert?

Fragen zur Organisationskultur

- Welchen Stellenwert/Bedeutung hat Peer Counseling in ihrer Institution/Organisation?

- Wie ist der Umgang zwischen bezahlten (hauptamtlichen) und unbezahlten (ehrenamtlichen) Beratern und Beraterinnen?
- Welches Rollenverständnis über Aufgabe und Funktion der Peer Counselor besteht in ihrer Organisation/Institution? – alternativ: Welche Vorstellungen gibt es in Ihrer Einrichtung, was die Peer Counselor machen sollen?

Fragen zu räumlich-sächlichen Faktoren:

- Wie sollen Beratungsräume ausgestattet sein? Beschreiben Sie den idealen Beratungsraum.
- Welche Anforderungen an Zugänglichkeit und Erreichbarkeit muss eine Beratungsstelle erfüllen?
- Wie können Menschen, die in Wohnstätten wohnen und in Werkstätten arbeiten besser erreicht werden? Was muss konkret unternommen werden, damit diese Menschen das Beratungsangebot nutzen können?

Fragen zu Umfeld- und Umweltfaktoren:

- Welche Rolle spielen Kontakte und Kooperationen zu anderen Beratungsstellen?
- Über welche Kontakte und Netzwerke sollten die Beratungsstellen verfügen?
- Welche Kontakte/Kooperationen sind Ihnen in Ihrer Arbeit besonders wichtig?

Abschlussfrage:

- Bitte vervollständigen Sie diesen Satz: Eine Peer Beratung war aus meiner Sicht dann erfolgreich, wenn ...

4.3 Leitfaden Ratsuchende (Welle 1)

Leitfaden / Themenkatalog für die Fokusgruppen „Ratsuchende“

- Nach der Fokusgruppe Kurzfragebogen zu sozioökonomischen Daten der Teilnehmer/innen abfragen

Einstiegsfrage:

- Wenn Sie an Peer Counseling denken, was verstehen sie darunter, was fällt Ihnen ein?
- Auch: worum geht es beim Peer Counseling, was ist Ihr Ziel? Was haben Sie mit Unterstützung durch das Peer Counseling erreicht bzw. was möchten Sie erreichen?

Fragen zu konzeptionellen/programmatischen Faktoren:

- Wie sollte die Beratungspraxis gestaltet sein?
- Was sind (grundsätzliche) Anforderungen an ein „gutes“ Peer Counseling?
- Welche Angebote neben Peer Counseling sollte eine Beratungsstelle bereitstellen?
- Welche Probleme und Schwierigkeiten treten bei der Durchführung des Peer Counseling auf?
- Wie lange dauern die Beratungen?

Fragen zu personellen Faktoren:

- Was muss ein gute/r Peer-Berater_in können? Wie sollten die Berater_innen sich verhalten?
- Welche Ausbildung/Fähigkeiten/Kenntnisse müssen sie haben? Gleichartigkeit der Beeinträchtigungen und/oder Behinderungserfahrungen?
- Welche Themen werden in der Beratung angesprochen?
- Warum haben sie Peer Counseling als Beratungsmethode ausgewählt?
- Wie motiviert der/die Peer Counseler Sie?
- Wie soll das Verhältnis zwischen Ratsuchendem und Berater sein? Beschreiben Sie...
- Wie soll das Verhältnis zwischen Berater und Ratsuchendem nicht sein? Beschreiben Sie...

Fragen zu räumlich-sächlichen Faktoren:

- Wie sollen Beratungsräume ausgestattet sein? Beschreiben Sie den idealen Beratungsraum.
- Welche Anforderungen an Zugänglichkeit und Erreichbarkeit muss eine Beratungsstelle erfüllen?

Fragen zu Umfeld- und Umweltfaktoren:

- Über welche Kontakte und Netzwerke sollten die Beratungsstellen verfügen?
- Ist es in Ihren Augen wichtig, dass Peer-Beratungsstellen gut mit anderen Beratungsstellen und Institutionen vernetzt sind?
- Wie wurden/werden Sie auf das Beratungsangebot aufmerksam?

Abschlussfrage:

- Bitte vervollständigen Sie diesen Satz: Eine Peer Beratung war aus meiner Sicht dann erfolgreich, wenn ...

4.4 Leitfaden Ratsuchende (Welle 2)

Leitfaden / Themenkatalog für die Fokusgruppen „Ratsuchende“

- ➔ Nach der Fokusgruppe Kurzfragebogen zu sozioökonomischen Daten der Teilnehmer/innen abfragen

Einstiegsfrage:

- Was ist Peer Counseling?
- Was verstehen sie darunter?
- Was fällt Ihnen dazu ein?
- Auch: Worum geht es beim Peer Counseling? Was ist das Ziel?

Fragen zu konzeptionellen/programmatischen Faktoren:

- Wie sollte die Beratungspraxis gestaltet sein?
- Was sind (grundsätzliche) Anforderungen an ein „gutes“ Peer Counseling? → Welche Bedingungen sind notwendig, damit gut beraten werden kann? (räumlich, personell etc.)
- Welche Angebote neben Peer Counseling sollte eine Beratungsstelle bereitstellen? Wie? → für die Ratsuchenden? → für die Berater/innen? →
- Warum ist es wichtig, dass auch Angehörige Peer Counseling nutzen können?
- Welche Probleme und Schwierigkeiten treten bei der Durchführung des Peer Counseling auf? → Wie lassen sich diese ggf. lösen?
- War in der Beratung außer der/dem Beratenden eine zweite unterstützende Person anwesend? → Wie und womit hat diese dem Berater geholfen? → Wie war das für Sie?

Wirkungen und Ergebnisse des Peer Counseling

- Was haben Sie mit Peer Counseling schon erreicht? → Welche Ziele verfolgen Sie und in welchen Lebensbereichen haben Sie in welcher Form PC als hilfreich erlebt? Was hat sich in Ihrem Leben verändert, seit Sie PC in Anspruch nehmen? → Beschreiben sie mögliche Veränderungen im Hinblick auf die Nutzung der Leistungen zur Eingliederungshilfe; relevante Lebensumfeldveränderungen etc.
- Wie wurden diese Veränderungsprozesse ausgelöst/begleitet?
- Hat die/der Beratende Sie versucht, zu etwas zu überreden, was Sie nicht wollten? → Falls ja, beschreiben Sie die Situation.

Fragen zu personellen Faktoren:

- Was muss ein/e Peer-Berater_in für gutes Peer Counseling können?
- Wie sollen sich die Berater_innen verhalten?
- Welche Ausbildung/Fähigkeiten/Kenntnisse müssen sie haben?
- Sind Gleichartigkeit der Beeinträchtigungen und/oder Behinderungserfahrungen von Bedeutung?
- Sehen Sie die/den Beratenden als Vorbild? → in Bezug auf Behinderungsbewältigung; Lebenserfahrungen; Gleichartigkeit der Behinderung
- Welche Themen werden in der Beratung angesprochen?
- Warum wird Peer Counseling als Beratungsmethode ausgewählt?
- Wie soll das Verhältnis zwischen Ratsuchendem und Berater sein? Beschreiben Sie...

- Wie soll das Verhältnis zwischen Berater und Ratsuchendem nicht sein? Beschreiben Sie...

Fragen zur Organisationskultur

- Welchen Stellenwert/Bedeutung haben Aussagen der/des Peer Counselor in Ihrer persönlichen Entscheidungsfindung?
- Denken Sie, dass es einen Unterschied macht, ob die/der PC hauptamtlich als PC arbeitet oder sich ehrenamtliche engagiert?
- Spielt es eine Rolle, ob Sie die/den PC auch als ArbeitskollegIn kennen?
- Überlegen Sie, ob Sie auch als PC arbeiten möchten?

Fragen zu räumlich-sächlichen Faktoren:

- Wie sollen Beratungsräume ausgestattet sein? Beschreiben Sie den idealen Beratungsraum.
- Welche Anforderungen an Zugänglichkeit und Erreichbarkeit muss eine Beratungsstelle erfüllen?
- Wie haben Sie von dem Peer Counseling-Angebot erfahren

Fragen zu Umfeld- und Umweltfaktoren:

- Über welche Kontakte und Netzwerke sollten die Beratungsstellen verfügen?
- Ist es in Ihren Augen wichtig, dass Peer-Beratungsstellen gut mit anderen Beratungs- und Kontaktstellen vernetzt sind?

Abschlussfrage:

- Bitte vervollständigen Sie diesen Satz: Eine Peer Beratung war aus meiner Sicht dann erfolgreich, wenn ...

4.5 Leitfaden KoordinatorInnen (Welle 1)

Leitfaden / Themenkatalog für die Fokusgruppen „KoordinatorInnen“

- ➔ Nach der Fokusgruppe Kurzfragebogen zu sozioökonomischen Daten der Teilnehmer/innen abfragen

Einstiegsfrage:

- Was ist Peer Counseling?
- Was verstehen Sie unter Peer Counseling?
- Was fällt Ihnen dazu ein?
- Auch: worum geht es beim Peer Counseling, was ist das Ziel?

Fragen zu konzeptionellen/programmatischen Faktoren:

- Wie sollte die Beratungspraxis gestaltet sein?
- Was sind (grundsätzliche) Anforderungen an „gutes“ Peer Counseling? → Welche Bedingungen sind notwendig, damit gut beraten werden kann? (räumlich, personell etc.)
- Welche Angebote neben Peer Counseling sollte eine Beratungsstelle bereitstellen? → für die Ratsuchenden? → für die Berater/innen?
- Werden in Ihrer Beratungsstelle auch Angehörige beraten? Wenn ja, durch wen?
- Welche Probleme und Schwierigkeiten treten bei der Durchführung des Peer Counseling auf? → Wie lassen sich diese ggf. lösen?
- Wie unterstützen Sie die Peer Counselors in ihrer Tätigkeit?
- In welcher Rolle sehen Sie sich in der Peer Beratung? → Vorwiegend organisatorische Unterstützung → „mentale“ Unterstützung während der Beratung durch Ansprechbarkeit vor, während und/oder nach der Beratung → Anwesenheit in der Beratung → Teilnahme am Beratungsgespräch
- Mit welchen Themen/Fragestellungen wenden sich PC oder RS an Sie?
- Welche Inhalte eignen sich ggf. nicht für Peer Counseling?
- Was sind Ergebnisse des Peer Counseling?
- Was kann Peer Counseling im Hinblick auf eine unabhängige Teilhabeberatung leisten? (Anmerkung: Diese Frage ist perspektivisch und könnte alternativ ein Thema für das anschließende, vom LVR koordinierte Austauschtreffen sein.)

Fragen zu personellen Faktoren:

- Was muss ein/e Peer-Berater_in für gutes Peer Counseling können? → Kann prinzipiell jeder Mensch mit Behinderung Peer Counselor werden?
- Welche Ausbildung/Fähigkeiten/Kenntnisse müssen sie haben?
- Wie soll das Verhältnis zwischen Ratsuchenden und Berater sein? Beschreiben Sie...
- Wie soll das Verhältnis zwischen Berater und Ratsuchenden nicht sein? Beschreiben Sie...

Fragen zur Organisationskultur

- Welchen Stellenwert/Bedeutung hat Peer Counseling in ihrer Institution/Organisation?
- Wie ist der Umgang zwischen bezahlten (hauptamtlichen) und unbezahlten (ehrenamtlichen) Beratern und Beraterinnen?

- Welches Rollenverständnis über Aufgabe und Funktion der Peer Counselor besteht in ihrer Organisation/Institution? – alternativ: Welche Vorstellungen gibt es in Ihrer Einrichtung, was die Peer Counselor machen sollen?
- Wie gehen Sie mit der Rollenvermischung um, wenn PC und RS gleichzeitig ArbeitskollegInnen sind? → Birgt dies besondere Schwierigkeiten?

Fragen zu räumlich-sächlichen Faktoren:

- Wie sollen Beratungsräume ausgestattet sein? Beschreiben Sie den idealen Beratungsraum.
- Welche Anforderungen an Zugänglichkeit und Erreichbarkeit muss eine Beratungsstelle erfüllen?

Fragen zu Umfeld- und Umweltfaktoren:

- Welche Rolle spielen Kontakte und Kooperationen zu anderen Beratungsstellen?
- Über welche Kontakte und Netzwerke sollten die Beratungsstellen verfügen?
- Welche Kontakte/Kooperationen sind Ihnen in Ihrer Arbeit besonders wichtig?

Abschlussfrage:

- Bitte vervollständigen Sie diesen Satz: Eine Peer Beratung war aus meiner Sicht dann erfolgreich, wenn...

4.6 Leitfaden KoordinatorInnen (Welle 2)

Leitfaden / Themenkatalog für die Fokusgruppen „KoordinatorInnen“

- ➔ Nach der Fokusgruppe Kurzfragebogen zu sozioökonomischen Daten der Teilnehmer/innen abfragen

Einstiegsfrage:

- Was ist Peer Counseling?
- Was verstehen Sie unter Peer Counseling?
- Was fällt Ihnen dazu ein?
- Auch: worum geht es beim Peer Counseling, was ist das Ziel?

Fragen zu konzeptionellen/programmatischen Faktoren:

- Wie sollte die Beratungspraxis gestaltet sein?
- Was sind (grundsätzliche) Anforderungen an „gutes“ Peer Counseling? → Welche Bedingungen sind notwendig, damit gut beraten werden kann? (räumlich, personell etc.)
- Welche Angebote neben Peer Counseling sollte eine Beratungsstelle bereitstellen? → für die Ratsuchenden? → für die Berater/innen?
- Werden in Ihrer Beratungsstelle auch Angehörige beraten? Wenn ja, durch wen?
- Welche Probleme und Schwierigkeiten treten bei der Durchführung des Peer Counseling auf? → Wie lassen sich diese ggf. lösen?
- Wie unterstützen Sie die Peer Counselors in ihrer Tätigkeit?
- In welcher Rolle sehen Sie sich in der Peer Beratung? → Vorwiegend organisatorische Unterstützung → „mentale“ Unterstützung während der Beratung durch Ansprechbarkeit vor, während und/oder nach der Beratung → Anwesenheit in der Beratung → Teilnahme am Beratungsgespräch
- Mit welchen Themen/Fragestellungen wenden sich PC oder RS an Sie?
- Welche Inhalte eignen sich ggf. nicht für Peer Counseling?
- Was sind Ergebnisse des Peer Counseling?
- Was kann Peer Counseling im Hinblick auf eine unabhängige Teilhabeberatung leisten? (Anmerkung: Diese Frage ist perspektivisch und könnte alternativ ein Thema für das anschließende, vom LVR koordinierte Austauschtreffen sein.)

Fragen zu personellen Faktoren:

- Was muss ein/e Peer-Berater_in für gutes Peer Counseling können? → Kann prinzipiell jeder Mensch mit Behinderung Peer Counselor werden?
- Welche Ausbildung/Fähigkeiten/Kenntnisse müssen sie haben?
- Wie soll das Verhältnis zwischen Ratsuchenden und Berater sein? Beschreiben Sie...
- Wie soll das Verhältnis zwischen Berater und Ratsuchenden nicht sein? Beschreiben Sie...

Fragen zur Organisationskultur

- Welchen Stellenwert/Bedeutung hat Peer Counseling in ihrer Institution/Organisation?
- Wie ist der Umgang zwischen bezahlten (hauptamtlichen) und unbezahlten (ehrenamtlichen) Beratern und Beraterinnen?
- Welches Rollenverständnis über Aufgabe und Funktion der Peer Counselor besteht in ihrer Organisation/Institution? – alternativ: Welche Vorstellungen gibt es in Ihrer Einrichtung, was die Peer Counselor machen sollen?

- Wie gehen Sie mit der Rollenvermischung um, wenn PC und RS gleichzeitig ArbeitskollegInnen sind? → Birgt dies besondere Schwierigkeiten?

Fragen zu räumlich-sächlichen Faktoren:

- Wie sollen Beratungsräume ausgestattet sein? Beschreiben Sie den idealen Beratungsraum.
- Welche Anforderungen an Zugänglichkeit und Erreichbarkeit muss eine Beratungsstelle erfüllen?

Fragen zu Umfeld- und Umweltfaktoren:

- Welche Rolle spielen Kontakte und Kooperationen zu anderen Beratungsstellen?
- Über welche Kontakte und Netzwerke sollten die Beratungsstellen verfügen?
- Welche Kontakte/Kooperationen sind Ihnen in Ihrer Arbeit besonders wichtig?

Abschlussfrage:

- Bitte vervollständigen Sie diesen Satz: Eine Peer Beratung war aus meiner Sicht dann erfolgreich, wenn...

4.7 Zusammensetzung der Fokusgruppen

1. Welle Dezember 2014-März 2015

Tabelle: Fokusgruppe Peer Counselor 18. Dezember 2014

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
Landesverband Psychiatrie-Erfahrene	männlich	56	psychische Beeinträchtigung	1:30
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen	männlich	38	psychische Beeinträchtigung	
Psychiatrie-Patinnen und -Paten	weiblich	47	psychische Beeinträchtigung	
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	weiblich	32	körperliche Beeinträchtigung	

Tabelle: Fokusgruppe Peer Counselor 24. Februar 2015

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
Lebenshilfe Service gGmbH	weiblich	38	kognitive Beeinträchtigung	2:00
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen	männlich	45	psychische Beeinträchtigung	
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	weiblich	55	körperliche Beeinträchtigung	
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	männlich	45	körperliche Beeinträchtigung	

Tabelle: Fokusgruppe Peer Counselor 18. März 2015

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
Zentrum für Bildung, Kultur und Integration gGmbH	männlich	49	psychische Beeinträchtigung	1:30
Die Kette e.V.	weiblich	55	psychische Beeinträchtigung	
Die Kette e.V.	männlich	55	psychische Beeinträchtigung	
Lebenshilfe Service gGmbH	männlich	29	kognitive Beeinträchtigung	
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	weiblich	31	körperliche Beeinträchtigung	

Tabelle: Fokusgruppe Ratsuchende 19. Dezember 2014

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
Landesverband Psychiatrie-Erfahrene	männlich	32	psychische Beeinträchtigung	1:12
Psychiatrie-Patinnen und -Paten	weiblich	23	psychische Beeinträchtigung	
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	weiblich	29	körperliche Beeinträchtigung	
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	weiblich	46	körperliche Beeinträchtigung	
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	männlich	29	körperliche Beeinträchtigung	

Tabelle: Fokusgruppe Ratsuchende 25. Februar 2015

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
Die Kette	männlich	49	psychische Beeinträchtigung	1:00
Die Kette	männlich	48	psychische Beeinträchtigung	
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen	männlich	47	psychische Beeinträchtigung	
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen	männlich	61	psychische Beeinträchtigung	
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	weiblich	57	körperliche Beeinträchtigung	
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	weiblich	60	körperliche Beeinträchtigung	

Tabelle: Fokusgruppe Ratsuchende 19. März 2015

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
Lebenshilfe Service gGmbH	weiblich	21	kognitive Beeinträchtigung	0:26
Zentrum für Bildung, Kultur und Integration gGmbH	männlich	23	kognitive Beeinträchtigung	

2. Welle Dezember 2016-Januar 2017

Tabelle: Fokusgruppe Ratsuchende 8. Dezember 2016

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
Lebenshilfe Service gGmbH	männlich	34	kognitive Beeinträchtigung	1:00
Lebenshilfe Service gGmbH	weiblich	23	kognitive Beeinträchtigung	
Lebenshilfe Service gGmbH	männlich	46	kognitive Beeinträchtigung	

Tabelle: Fokusgruppe Ratsuchende 18.01.2017

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
Psychiatrie Patinnen und Paten	weiblich	53	psychische Beeinträchtigung	1:06
BürgerZ	weiblich	18	kognitive Beeinträchtigung	
Psychiatrie Patinnen und Paten	männlich	60	psychische Beeinträchtigung	
BürgerZ	weiblich	50	organische Erkrankung	
Psychiatrie Patinnen und Paten	weiblich	62	psychische und körperliche Beeinträchtigung	
Psychiatrie Patinnen und Paten	weiblich	44	psychische Beeinträchtigung	
Psychiatrie Patinnen und Paten	weiblich	42	psychische Beeinträchtigung	

Tabelle: Fokusgruppe Ratsuchende 24. Januar 2017

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	weiblich	54	körperliche Beeinträchtigung	0:53
IFD Bonn / Rhein-Sieg	weiblich	40	psychische Beeinträchtigung	

Tabelle: Fokusgruppe Peer Counselor 9. Dezember 2016

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
Lebenshilfe Service gGmbH	weiblich	40	kognitive Beeinträchtigung	1:19
Lebenshilfe Service gGmbH	weiblich	49	psychische Beeinträchtigung	
Lebenshilfe Service gGmbH	männlich	31	körperliche Beeinträchtigung	
Lebenshilfe Service gGmbH	männlich	56	kognitive und körperliche Beeinträchtigung	

Tabelle: Fokusgruppe Peer Counselor 17. Januar 2017

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
Lebenshilfe Service gGmbH	männlich	33	Blindheit	1:33
Die Kette	männlich	57	psychische Beeinträchtigung	
IFD Bonn / Rhein-Sieg	weiblich	37	körperliche Beeinträchtigung	
Die Kette	männlich	47	psychische Beeinträchtigung und chronische Erkrankung	
IFD Bonn /Rhein-Sieg	männlich	51	psychische und körperliche Beeinträchtigung	
LPE NRW	männlich	36	psychische Beeinträchtigung	
BürgerZ	männlich	51	psychische Beeinträchtigung	
BürgerZ	männlich	25	kognitive Beeinträchtigung	
Die Kette	männlich	34	körperliche Beeinträchtigung	

Tabelle: Fokusgruppe Peer Counselor 18. Januar 2017

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
LeWo Aachen	männlich	47	kognitive Beeinträchtigung	1:15
Psychiatrie Patinnen und Paten	weiblich	51	psychische Beeinträchtigung	
LPE NRW	männlich	62	psychische Beeinträchtigung	
LeWo Aachen	weiblich		körperliche und kognitive Beeinträchtigung	
LeWo Aachen	männlich	55	körperliche Beeinträchtigung	
BürgerZ	männlich	24	kognitive Beeinträchtigung	
Psychiatrie Patinnen und Paten	männlich	43	psychische Beeinträchtigung	

Tabelle: Fokusgruppe Koordinierende 23. Januar 2017

Beteiligte Beratungsstellen	Geschlecht der Teilnehmenden	Alter der Teilnehmenden	Art der Beeinträchtigung der Teilnehmenden	Dauer der Fokusgruppen-diskussion
DET Team	weiblich	58		1:57
DET Team	weiblich	29		
Zentrum für selbstbestimmtes Leben	weiblich	52	körperliche Beeinträchtigung	
LPE NRW	männlich	36	psychische Beeinträchtigung	
BürgerZ	weiblich	27		
Lebenshilfe Service gGmbH	weiblich	33		
Psychiatrie Patinnen und Paten	weiblich	53	psychische Beeinträchtigung	
Psychiatrische Hilfgemeinschaft Viersen	männlich	48		
IFD Bonn / Rhein-Sieg	weiblich	65	körperliche Beeinträchtigung	
Die Kette	männlich	53		

4.8 (Exemplarisches) Protokoll einer Fokusgruppendifkussion mit Ratsuchenden

KONZEPTIONELLE / PROGRAMMATISCHE FAKTOREN

Protokoll | RS | 25.02.2015

Wie sollte die Beratungspraxis gestaltet sein?

- Der Peer Counselor (PC) sollte 'akut' erreichbar sein und wirklich Zeit für die RS haben („nicht ständig auf die Uhr schauen“)
- Der PC sollte sich auch in andere Behinderungsarten/Mehrfachbehinderungen hinein versetzen können und bereit sein, „auch über den Tellerrand zu schauen.“

Was sind (grundsätzliche) Anforderungen an ein „gutes“ Peer Counseling?

- Ein hohes Maß an Sensibilität für alle Belange der Ratsuchenden (RS)
- Peer Counselors sollten gute Tipps geben können
- Bereitschaft, gut zuzuhören und neue Wege aufzuzeigen
- Eine tägliche Erreichbarkeit wäre wünschenswert
- Im PC sollten gebündelt praxisrelevante Infos weitergegeben werden; („keine Insellösungen, sondern einen Pool von Informationen“)

Welche Angebote – neben Peer Counseling – sollte eine Beratungsstelle bereithalten?

- Austauschmöglichkeiten mit anderen Betroffenen
- Gute Vernetzung mit anderen Beratungs-, Informations- und Kontaktstellen

Welche Probleme / Schwierigkeiten treten bei der Durchführung des Peer Counseling auf?

- Wissen um das Vorhandensein von PC als alternatives Beratungsangebot zu „Professionellen“
- Umsetzung von Tipps der Peer Counselors im Alltag der Ratsuchenden
- Wissen darum, dass PC auch 'nur' betroffene Menschen sind; Unsicherheit der RS zu Fragen der Belastbarkeit des PC und Fragen zur Zumutbarkeit von Problemlagen
- „Nein, es gibt keine Probleme!“

Wie lange dauern die Beratungen?

- Unterschiedliche Dauer und Häufigkeit: 30-60 Min, auch mehrstündig (2 bis 3 Stunden)
- Bei enger/freundschaftlicher Beziehung auch viele Gespräche zu jeder Tageszeit
- Tägliche oder wöchentliche Kontakte; (auch seltener) je nach individuellem nach Bedarf („Es ergeben sich da ganz natürliche Abstände.“)
- Bei Beratung zum Persönlichen Budget/Hilfeplangespräch alle zwei Jahre je 2 bis 3 Stunden
- Krisenberatung mit täglichen (telefonischen) Kontakten zur Vermeidung stationärer Aufenthalte

Was haben Sie mit Peer Counseling schon erreicht?

- Selbst-Aktivierung: z.B. eigene Ausbildung zur ‚Lotsin‘, Mitgliedschaft/Mitarbeit im Trägerverein, Praktikumsplatz, Ermutigung, selber eine Selbsthilfegruppe zu eröffnen und anzuleiten
- Klärung juristischer Fragen und Anliegen

- Finden einer eigenen (barrierefreien) Wohnung
- Beantragung, Erhalt und Weiterbewilligung des Persönlichen Budgets
- Lernen, um Unterstützung zu bitten/Unterstützung einzufordern und Hilfe annehmen zu können
- Vermeidung eines stationären Aufenthaltes
- Verbesserung der Lebensverhältnisse (Arbeiten, Leben, Wohnen, Freizeit)

PERSONELLE FAKTOREN

Was muss ein Berater / eine Beraterin für gutes Peer Counseling können?

- Verständnisvolles Entgegenkommen, Sach- und Fachwissen (auch zu Krankheitssymptomen)
- Sich mit RS identifizieren können aber auch abgrenzen können
- Interessen der Ratsuchenden vertreten, die Ratsuchenden von innen heraus verstehen können, Ratsuchende „in Schutz nehmen können“
- Empathie, „denn das fehlt oft den Profis“

Welche Ausbildung / Fähigkeiten / Kenntnisse müssen Peer Counselors haben?

- Eigene Betroffenheit als besonderes Merkmal/Erfahrungshintergrund der Peer Counselors, was „die Profis“ i.d.R. nicht haben
- Tipps und Infos an RS weitergeben können (Beratungsstellen, Ärzte, juristische Tipps, Selbsthilfegruppen)
- Fortbildung- und Weiterbildung bzw. Ausbildung zum PC und Sach- und Fachwissen (insbesondere auch zu rechtlichen Themen); ein akademischer Hintergrund ist nicht erforderlich

Spielt die Gleichartigkeit der Behinderung(-serfahrungen) eine Rolle?

- Das Vorliegen einer Behinderung des PC ist sehr wichtig, doch da „Behinderung nicht gleich Behinderung ist“, sollten Behinderungsarten nicht vermischt werden, „eine Vermischung ist absurd, das wäre so, als würden Hunde Katzen beraten“
- Nicht-Betroffene können vieles nicht verstehen, es sei denn, sie haben es bei nahen Angehörigen selber erlebt
- Besseres Verständnis bei ähnlicher Behinderungsart, besondere Herausforderungen stellt hier das Vorliegen von Mehrfachbehinderungen dar, die Körper, Sinne und Seele betreffen

Welche Themen werden in der Peer Beratung angesprochen?

- Rechtliche Beratung (insbesondere Fragen des Sozialrechts)
- Unterstützung bei Wohnungssuche, Umzug oder Betreuung im Krisenzimmer
- Fragen zur Hilfeplanerstellung, Beratung zu körperbehinderungsspezifischen Fragen, Vermittlung von Selbsthilfegruppen, Unterstützung bei der Formulierung von Anträgen
- Persönliches Budget (Informationen, Beantragung), Assistenzanbieter, Probleme mit der Assistenz, Wechsel von Assistenzanbietern
- Jedes Thema darf angesprochen werden: Fragen zu Gesundheit, Ausbildung/Arbeit, Wohnen und Finanzen; „PC ist ein Auffangbecken für wirklich alle Probleme“

Warum haben Sie Peer Counseling als Beratungsmethode ausgewählt?

- Alternative zum psychiatrischen Setting, bewusste Entscheidung gegen stationäre Aufnahme in der Psychiatrie und Medikation („Weil ich gegen Psychiatrie bin“)
- Der RS wählt das Thema, und „der PC ist ganz für den Ratsuchenden da“
- Offener Umgang auch mit heiklen/beschämenden Anliegen, RS wählt frei das Thema
- „Gerade weil es keine professionellen Berater sind, sondern eben auch Betroffene“

Wie motiviert der Peer Counselor Sie?

- Durch sein Da-Sein, die Gespräche, das Sich-Zeit-Nehmen
- Durch das Einbringen neuer Ideen, Anregungen und aufzeigen von Handlungsalternativen
- „Dadurch, dass ich mich angenommen und verstanden fühle.“

Wie soll das Verhältnis zwischen Ratsuchenden und Beratenden sein?

- Vertrauensvolles Entgegenkommen des PC, Ehrlichkeit, Wahren der Schweigepflicht
- Wissen um die Kompetenz- und Belastungsgrenzen von RS und dem PC selber
- Sympathie, verständnisvoller Umgang („halbprofessionelles aufeinander Zugehen“), ähnliche Ansichten/Grundhaltungen (z.B. „gegen Psychiatrie sein“)
- „Bereitschaft, gemeinsam neue Wege zu finden, auch wenn diese unangenehm sind“

Wie soll das Verhältnis zwischen Ratsuchenden und Beratenden *nicht* sein?

- PC sollte weder zu freundschaftlich, noch zu professionell sein; PC kann schwierig sein, wenn man zugleich gut miteinander befreundet ist
- Findet PC in der Wohnung des RS statt, erschwert das die Abgrenzung
- „Das man nicht verstanden wird“

RÄUMLICH – SÄCHLICHE FAKTOREN

Wie sollen Beratungsräume ausgestattet sein?

- Vorhandensein von vielfältigem Informationsmaterial und Flyern („Der PC kann nicht jedes Problem verstehen und hat nicht Tipps für alles, kann mich aber weitervermitteln“)
- Getrennte Räumlichkeiten, beispielsweise Büro, Seminarraum, Beratungsraum, Küche und Krisenzimmer, damit Beratungen ungestört durchgeführt werden können
- Wohnliche Einrichtung
- Rückzugsmöglichkeit für ungestörte Gespräche
- Offene Angebote wie Café, Frühstück

Beschreiben Sie den idealen Beratungsraum.

- Gemütliche Einrichtung mit angenehmer Atmosphäre, z.B. bunte Tapeten
- Wohlfühl-Atmosphäre: kostenlose Bereitstellung von Getränken (Kaffee, Wasser) und Snacks („Kekse und Schokolade wäre gut“) während der Peer Beratung
- „Funktionale Büroatmosphäre mit bequemen Stuhl.“
- Abgeschirmtheit während der Beratung (kein Telefonklingeln, keine Störungen von außen, wie z.B. laute Stimmen, Betreten des Raumes von Dritten)

Welche Anforderungen an Zugänglichkeit/Erreichbarkeit muss die Beratungsstelle erfüllen?

- Gute Erreichbarkeit und Barrierefreiheit – auch des ÖPNV
- Gute Wegbeschreibung und Beschilderung zum leichten Auffinden der Beratungsstelle
- Regelmäßige, feste Telefon- und Bürozeiten ohne lange Wartezeiten mit guter Erreichbarkeit Für alle Problemlagen
- Kontaktaufnahme- und Beratungsmöglichkeit auch per Email
- „Die SHG trifft sich nur einmal im Monat – da ist das PC im ZsL mein Fels in der Brandung.“

Wie haben Sie vom Angebot des Peer Counseling erfahren?

- Weitervermittlung einer Freundin, die selber Peer Counseling anbietet
- Information durch ein Internetforum
- Gefunden über eine Internetsuchmaschine (Google)
- Vermittlung durch einen Freund an der Uni
- Mund-zu-Mund-Propaganda, „denn andere Stellen haben nicht so gepasst“
- Nach enttäuschenden Beratungen von anderen Menschen und Institutionen, „war das ZsL so fort einsatzbereit und da hat's geflutscht“

UMFELD - UND UMWELTFAKTOREN

Über welche Kontakte und Netzwerke sollten die Beratungsstellen verfügen?

- Kontakte zu anderen Beratungsstellen, um wirklich alle Fragen zu allen Lebenslagen abdecken zu können, auch in Form von Weitervermittlung
- Peer Counseling kann auch bedeuten, dass die Ratsuchenden unterstützt werden, im Zuordnen und Sortieren von Problemen und Anliegen
- Wissen und Kompetenzen, um RS bei speziellen/themenübergreifende Problemen an andere Stellen weiter zu vermitteln
- Besondere Gewichtung fällt auf das Angebot juristischer Beratung

Ist es in Ihren Augen wichtig, dass Peer Counseling Beratungsstellen gut mit anderen Beratungsstellen vernetzt sind?

- Ja! Das Vorhandensein von vielen/unterschiedlichen Flyern, Informationsmaterial, Telefonnummern und Adressen anderer Beratungsstellen ist sehr wichtig, damit die PC bei Nicht-weiterwissen den RS an andere weiterleiten kann
- PC bietet eine erste Anlaufstelle für Zugezogene mit umfassender Information zu allen Belangen in Form von rechtlicher Beratung, Unterstützung bei finanziellen Anliegen, Ausfüllen von Anträgen und „handfesten Tipps“ für Menschen mit Behinderungen
- PC bedeutet auch, dass „die Infos und Adressen haben, wo ich Hilfe finden kann“

4.9 Übersicht aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vier Expertenpanels

Ulrich Niehoff-Dittmann

Bundesvereinigung Lebenshilfe, wissenschaftlicher Referent „Wohnen und Leben in der Gemeinde“, Berlin

Dr. Markus Drolshagen

Berater im ZsL Gießen und fib Marburg (Beratung von Menschen mit Behinderungen/Peer Counseling)

Thomas Hannen

Peer Counselor und Genesungsbegleiter an der LVR Klinik Düren

Prof. Dr. Gisela Hermes

HAWK Hildesheim, Holzminen, Göttingen, Fachgebiet Rehabilitation und Gesundheit

Uwe Frevert

fab e.V., Peer Counselor, Kassel

Candelaria Mahlke

Universität Hamburg, Zentrum für Psychosoziale Medizin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Klaus-Peter Rhode

LVR, Integrationsamt, Köln

Matthias Rösch

Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz, Mainz

Birgit Schopmans

fab e.V., Peer Counselor (ISL), Kassel

Frau Ugur

LVR, Integrationsamt, Köln

Barbara Vieweg

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e. V. (ISL), Berlin

Prof. Dr. Erik Weber

Evangelische Hochschule Darmstadt, Integrative Heilpädagogik

Dr. Klaus-Peter Pfeiffer

LVR, Projektleiter „Peer Counseling im Rheinland“, Köln

Dr. Dieter Schartmann

LVR, Medizinisch-sozialer Fachdienst, Köln

Jan Braukmann

Prognos AG, Düsseldorf

Andreas Heimer

Prognos AG, Direktor Gesellschaft und Staat, Berlin

Melanie Henkel

Prognos AG, Düsseldorf

Jakob Maetzel

Prognos AG, Düsseldorf

Raphaela Becker

Universität Kassel, Fachgebiet Behinderung und Inklusion, Studentische Hilfskraft

Micah Jordan

Universität Kassel, Fachgebiet Behinderung und Inklusion, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Dr. Mario Schreiner

Universität Kassel, Fachgebiet Behinderung und Inklusion, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Prof. Dr. Gudrun Wansing

Universität Kassel, Fachgebiet Behinderung und Inklusion

Dr. Matthias Windisch

Universität Kassel, Fachgebiet Behinderung und Inklusion, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

5 Falldokumentationen

5.1 Dokumentationsbogen Beratungsgespräche: Lange Version/Standard-Version

DOKUMENTATIONS-BOGEN FÜR DIE BERATUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN (LANG)

Name der Beratungsstelle
Nummer des Ratsuchenden*
 _____

Allgemeine Angaben

1) Geschlecht
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Mann

2) Alter
 _____ Jahre
<input type="checkbox"/> Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen

3) Wohnort
 _____
<input type="checkbox"/> Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen

4) Schwierigkeiten, Krankheiten, Behinderungen (mehrere Antworten möglich)
<input type="checkbox"/> Körper-Behinderung <input type="checkbox"/> Langandauernde, chronische Krankheit
<input type="checkbox"/> Psychische/ seelische Erkrankung oder Behinderung <input type="checkbox"/> Schwierigkeiten beim Hören, Sprechen oder gehörlos
<input type="checkbox"/> Schwierigkeiten beim Lernen oder geistige Behinderung <input type="checkbox"/> Schwierigkeiten beim Sehen oder ist blind
<input type="checkbox"/> Anderes:  _____

* Wir sprechen damit natürlich sowohl von den männlichen, als auch den weiblichen Ratsuchenden.

5) Wie hat der Ratsuchende von der Beratungsstelle gehört?
(mehrere Antworten möglich)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kennt jemanden von uns persönlich | <input type="checkbox"/> Über Bekannte oder Freunde |
| <input type="checkbox"/> Über die Zeitung | <input type="checkbox"/> Über das Internet |
| <input type="checkbox"/> Über Flyer, Infozettel | <input type="checkbox"/> Über Informations-Veranstaltung |
| <input type="checkbox"/> Über eine andere Beratungsstelle, zum Beispiel der Ko-KoBe | <input type="checkbox"/> Über einen Anbieter von Hilfen, zum Beispiel Werkstatt oder Wohnheim |
| <input type="checkbox"/> Anderes:  _____ | |
| <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen | |

Das 1. Beratungsgespräch

6) Datum (zum Beispiel 03.06.2015)



7) Ungefähre Dauer der Beratung



_____ Minuten

8) Wer war bei dem Gespräch noch dabei?

(mehrere Antworten möglich)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Weitere Peer-Berater | <input type="checkbox"/> Koordinator |
| <input type="checkbox"/> Eltern oder andere Familienangehörige | <input type="checkbox"/> Freund, Freundin, Partner, Partnerin |
| <input type="checkbox"/> Gesetzliche Betreuung | <input type="checkbox"/> Assistenz |
| <input type="checkbox"/> Jemand anderes: _____ | |

9) Wo hat die Beratung stattgefunden?

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> In der Beratungsstelle | <input type="checkbox"/> Bei dem Berater zu Hause |
| <input type="checkbox"/> Bei dem Ratsuchenden zu Hause | <input type="checkbox"/> An der Arbeitsstelle des Beraters |
| <input type="checkbox"/> An der Arbeitsstelle des Ratsuchenden | <input type="checkbox"/> Am Telefon |
| <input type="checkbox"/> Woanders: _____ | |

10) Warum ist der Ratsuchende gekommen?

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Hat eine bestimmte Frage | <input type="checkbox"/> Möchte sich allgemein informieren |
| <input type="checkbox"/> Möchte die Beratung kennenlernen | <input type="checkbox"/> Möchte „nur mal reden“ |
| <input type="checkbox"/> Aus einem anderen Grund | |

11) Worum ging es bei der Beratung?

(mehrere Antworten möglich)

- Wohnen** (siehe Zusatzfragen zum Thema „Wohnen“ auf Seite 5)
- Arbeit** (siehe Zusatzfragen zum Thema „Arbeit“ auf Seite 6)
- Schule oder Studium**
- Freizeit**, Freunde finden
- Beziehungen, Umgang mit **anderen Menschen** (zum Beispiel Eltern, Kollegen)
- Mit der eigenen **Behinderung** oder **Erkrankung** leben
- Lebens-Krise**
- Mobilität**
- Unterstützungs-Bedarf**, Versorgung mit Hilfsmitteln, Persönliches Budget
- Ämter-Fragen** (zum Beispiel Anträge und Widersprüche stellen, Gespräche mit Ämtern, rechtliche Fragen)
- Fragen rund um **gesetzliche Betreuung** oder **Patientenverfügungen**
- Medikamente**, Psychopharmaka, Nebenwirkungen, **Ärzte**, Therapien
- Kontakt zu Selbsthilfe-Gruppen**
- Anderes Thema, und zwar:**



Zusatzfragen: Bitte nur ausfüllen, wenn es bei der Beratung um das Thema „Wohnen“ ging.

12) Wofür hat sich der Ratsuchende interessiert?

(mehrere Antworten möglich)

- Eigene Wohnung (ohne bezahlte Betreuung oder Assistenz)
- Eigene Wohnung (mit bezahlter Betreuung oder Assistenz oder betreutes Wohnen)
- Stationäre Wohngruppe
- Wohnheim für behinderte Menschen
- Seniorenheim oder Pflegeheim
- Wohnung behinderten-gerecht machen
- Hilfe, um ohne oder mit weniger bezahlter Unterstützung zu wohnen (zum Beispiel ohne Betreutes Wohnen, psychiatrischen Pflegedienst)
- Anderes Thema, nämlich



13) Wie wohnt der Ratsuchende bisher?

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Eigene Wohnung
(<u>ohne</u> bezahlte Betreuung oder Assistenz) | <input type="checkbox"/> Eigene Wohnung
(<u>mit</u> bezahlter Betreuung oder Assistenz oder betreutes Wohnen) |
| <input type="checkbox"/> Bei Eltern, Verwandten | <input type="checkbox"/> In stationärer Wohngruppe |
| <input type="checkbox"/> Im Wohnheim für behinderte Menschen | <input type="checkbox"/> Im Seniorenheim oder Pflegeheim |
| <input type="checkbox"/> Anderes:  _____ | |
| <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen | |

Zusatzfragen: Bitte nur ausfüllen, wenn es bei der Beratung um das Thema „Arbeit“ ging.

14) Wofür hat sich der Ratsuchende interessiert?

(mehrere Antworten möglich)

- Ausbildung oder Arbeitsplatz nach der Schule
- Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Arbeitsplatz in einer Integrationsfirma
- Unterstützung bei der Arbeit (zum Beispiel Arbeitsassistenz)
- Rückkehr in die Arbeit (zum Beispiel nach langer Krankheit)
- Anderes Thema, nämlich



15) Welchen höchsten Schulabschluss hat der Ratsuchende?

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Ist noch in der Schule | <input type="checkbox"/> Kein Schulabschluss |
| <input type="checkbox"/> Förderschul-/
Sonderschulabschluss | <input type="checkbox"/> Hauptschul-/
Volksschulabschluss |
| <input type="checkbox"/> Realschulabschluss/ Mittlere
Reife | <input type="checkbox"/> Abitur/Fach-Hochschulreife |
| <input type="checkbox"/> Anderer Abschluss: _____ | |
| <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen | |

16) Wo arbeitet der Ratsuchende bisher?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Geht noch in die Schule oder zur Universität | <input type="checkbox"/> Macht eine Ausbildung |
| <input type="checkbox"/> Allgemeiner Arbeitsmarkt | <input type="checkbox"/> Werkstatt für behinderte Menschen |
| <input type="checkbox"/> Integrationsfirma | <input type="checkbox"/> Besucht eine Tagesstätte |
| <input type="checkbox"/> Selbstständig | <input type="checkbox"/> In Altersrente |
| <input type="checkbox"/> Ist länger krankgeschrieben. Seit mehr als 6 Wochen | <input type="checkbox"/> Bekommt eine Erwerbs-Minderungsrente |
| <input type="checkbox"/> Ist Hausfrau/Hausmann | <input type="checkbox"/> Ist arbeitslos/erwerbslos |
| <input type="checkbox"/> Nimmt gerade an einer Rehabilitationsmaßnahme teil | <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen |

Zum Schluss: Wie war das Gespräch?

17) Was denken Sie: Konnten Sie der Ratsuchenden weiterhelfen?

 Ja
  Geht so
  Nein

18) Wenn Nein: Warum konnten Sie nicht weiterhelfen?

 _____

19) Wie war Ihr Eindruck von dem Gespräch?

	 Stimmt	 Geht so	 Stimmt nicht
Ich konnte mich gut in den Ratsuchenden hineinversetzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe schon einmal ähnliche Erfahrungen gemacht. Ich hatte viele Tipps.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich hatte Fachwissen, mit dem ich helfen konnte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

20) Was wurde am Ende vereinbart?

(mehrere Antworten möglich)

- Noch ein Termin
- Der Ratsuchende meldet sich. Wenn er noch Fragen hat.
- Die Beratung ist zu Ende
- Wir haben vereinbart: Der Ratsuchende soll eine andere Beratungsstelle aufsuchen, und zwar:



- Wir haben etwas Anderes vereinbart, und zwar:



Das 2. Beratungsgespräch

21) Datum (zum Beispiel 03.06.2015)



22) Ungefähre Dauer der Beratung



_____ Minuten

23) Wer war bei dem Gespräch noch dabei?

(mehrere Antworten möglich)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Weitere Peer-Berater | <input type="checkbox"/> Koordinator |
| <input type="checkbox"/> Eltern oder andere Familienangehörige | <input type="checkbox"/> Freund, Freundin, Partner, Partnerin |
| <input type="checkbox"/> Gesetzliche Betreuung | <input type="checkbox"/> Assistenz |
| <input type="checkbox"/> Jemand anderes: | _____ |

24) Wo hat die Beratung stattgefunden?

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> In der Beratungsstelle | <input type="checkbox"/> Bei dem Berater zu Hause |
| <input type="checkbox"/> Bei dem Ratsuchenden zu Hause | <input type="checkbox"/> An der Arbeitsstelle des Beraters |
| <input type="checkbox"/> An der Arbeitsstelle des Ratsuchenden | <input type="checkbox"/> Am Telefon |
| <input type="checkbox"/> Woanders: | _____ |

25) Worum ging es bei der Beratung?

Um die gleichen Themen wie beim letzten Mal.

Ein anderes Thema, und zwar:



26) Was wurde am Ende vereinbart?

(mehrere Antworten möglich)

Noch ein Termin

Der Ratsuchende meldet sich. Wenn er noch Fragen hat.

Die Beratung ist zu Ende

Wir haben vereinbart: Der Ratsuchende soll eine andere Beratungsstelle aufsuchen, und zwar:



Wir haben etwas Anderes vereinbart, und zwar:



Das 3. Beratungsgespräch

27) Datum (zum Beispiel 03.06.2015)



28) Ungefähre Dauer der Beratung



_____ Minuten

29) Wer war bei dem Gespräch noch dabei?

(mehrere Antworten möglich)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Weitere Peer-Berater | <input type="checkbox"/> Koordinator |
| <input type="checkbox"/> Eltern oder andere Familienangehörige | <input type="checkbox"/> Freund, Freundin, Partner, Partnerin |
| <input type="checkbox"/> Gesetzliche Betreuung | <input type="checkbox"/> Assistenz |
| <input type="checkbox"/> Jemand anderes: | _____ |

30) Wo hat die Beratung stattgefunden?

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> In der Beratungsstelle | <input type="checkbox"/> Bei dem Berater zu Hause |
| <input type="checkbox"/> Bei dem Ratsuchenden zu Hause | <input type="checkbox"/> An der Arbeitsstelle des Beraters |
| <input type="checkbox"/> An der Arbeitsstelle des Ratsuchenden | <input type="checkbox"/> Am Telefon |
| <input type="checkbox"/> Woanders: | _____ |

31) Worum ging es bei der Beratung?

Um die gleichen Themen wie beim letzten Mal.

Ein anderes Thema, und zwar:



32) Was wurde am Ende vereinbart?

(mehrere Antworten möglich)

Noch ein Termin

Der Ratsuchende meldet sich. Wenn er noch Fragen hat.

Die Beratung ist zu Ende

Wir haben vereinbart: Der Ratsuchende soll eine andere Beratungsstelle aufsuchen, und zwar:



Wir haben etwas Anderes vereinbart, und zwar:



Weitere Beratungsgespräche

33) An welchen Terminen war der Ratsuchende noch da?

(Bitte geben Sie das Datum weiterer Gespräche an,
zum Beispiel 03.06.2015)

4. Beratungsgespräch am  _____

5. Beratungsgespräch am  _____

6. Beratungsgespräch am  _____

7. Beratungsgespräch am  _____

8. Beratungsgespräch am  _____

9. Beratungsgespräch am  _____

10. Beratungsgespräch am  _____

5.2 Beratungsgespräche: Angehörigen-Version

DOKUMENTATIONS-BOGEN FÜR DIE BERATUNG VON ANGEHÖRIGEN (ELTERN, FREUNDE, ...)

Name der Beratungsstelle
Nummer des Angehörigen*
 _____

Allgemeine Angaben

1) Geschlecht
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Mann

2) Alter
 _____ Jahr
<input type="checkbox"/> Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen

3) Wohnort
 _____
<input type="checkbox"/> Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen

4) Es handelt sich bei dem Angehörigen, der sich beraten lässt, um:
<input type="checkbox"/> Familienangehöriger <input type="checkbox"/> Partner, Partnerin
<input type="checkbox"/> Freund, Freundin, Bekannte <input type="checkbox"/> Assistenz
<input type="checkbox"/> Gesetzliche Betreuung
<input type="checkbox"/> Jemand anderes:  _____

* Wir sprechen damit natürlich sowohl von den männlichen, als auch den weiblichen Angehörigen.

5) Welche Schwierigkeiten oder Krankheiten hat der Mensch, für den sich der Angehörige beraten lässt?

(mehrere Antworten möglich)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Körper-Behinderung | <input type="checkbox"/> Langandauernde, chronische Krankheit |
| <input type="checkbox"/> Psychische/ seelische Erkrankung oder Behinderung | <input type="checkbox"/> Schwierigkeiten beim Hören, Sprechen oder gehörlos |
| <input type="checkbox"/> Schwierigkeiten beim Lernen oder geistige Behinderung | <input type="checkbox"/> Schwierigkeiten beim Sehen oder ist blind |
| <input type="checkbox"/> Anderes:  _____ | |

6) Wie hat der Angehörige von der Beratungsstelle gehört?

(mehrere Antworten möglich)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kennt jemanden von uns persönlich | <input type="checkbox"/> Über Bekannte oder Freunde |
| <input type="checkbox"/> Über die Zeitung | <input type="checkbox"/> Über das Internet |
| <input type="checkbox"/> Über Flyer, Infozettel | <input type="checkbox"/> Über Informations-Veranstaltung |
| <input type="checkbox"/> Über eine andere Beratungsstelle, zum Beispiel der KoKoBe | <input type="checkbox"/> Über einen Anbieter von Hilfen, zum Beispiel Werkstatt oder Wohnheim |
| <input type="checkbox"/> Anderes:  _____ | |
| <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen | |

Das 1. Beratungsgespräch

7) Datum (zum Beispiel 03.06.2015)



8) Ungefähre Dauer der Beratung



_____ Minuten

9) Wer war bei dem Gespräch noch dabei?

(mehrere Antworten möglich)

- Weitere Peer-Berater
 Koordinator
 Jemand anderes: _____

10) Wo hat die Beratung stattgefunden?

- In der Beratungsstelle
 Bei dem Berater zu Hause
 Bei dem Angehörigen zu Hause
 An der Arbeitsstelle des Beraters
 An der Arbeitsstelle des Angehörigen
 Am Telefon
 Woanders: _____

11) Warum ist der Angehörige gekommen?

- Hat eine bestimmte Frage
 Möchte sich allgemein informieren
 Möchte die Beratung kennenlernen
 Möchte „nur mal reden“
 Aus einem anderen Grund

12) Worum ging es bei der Beratung?

(mehrere Antworten möglich)

- Wohnen** (siehe Zusatzfragen zum Thema „*Wohnen*“ auf Seite 5)
- Arbeit** (siehe Zusatzfragen zum Thema „*Arbeit*“ auf Seite 6)
- Schule** oder **Studium**
- Freizeit**, Freunde finden
- Beziehungen, Umgang mit **anderen Menschen** (zum Beispiel Eltern, Kollegen)
- Mit der eigenen **Behinderung** oder **Erkrankung** leben
- Lebens-Krise**
- Mobilität**
- Unterstützungs-Bedarf**, Versorgung mit Hilfsmitteln, Persönliches Budget
- Ämter-Fragen** (zum Beispiel Anträge und Widersprüche stellen, Gespräche mit Ämtern, rechtliche Fragen)
- Fragen rund um **gesetzliche Betreuung** oder **Patientenverfügungen**
- Medikamente**, Psychopharmaka, Nebenwirkungen, **Ärzte**, Therapien
- Kontakt zu Selbsthilfe-Gruppen**
- Anderes Thema, und zwar:**



Zusatzfragen: Bitte nur ausfüllen, wenn es bei der Beratung um das Thema „Wohnen“ ging.

13) Der Angehörige wollte für den Menschen mit Behinderung Informationen zum Thema:

(mehrere Antworten möglich)

- Eigene Wohnung (ohne bezahlte Betreuung oder Assistenz)
- Eigene Wohnung (mit bezahlter Betreuung oder Assistenz oder betreutes Wohnen)
- Stationäre Wohngruppe
- Wohnheim für behinderte Menschen
- Seniorenheim oder Pflegeheim
- Wohnung behinderten-gerecht machen
- Hilfe, um ohne oder mit weniger bezahlter Unterstützung zu wohnen (zum Beispiel ohne Betreutes Wohnen, psychiatrischen Pflegedienst)
- Anderes Thema, nämlich



14) Wo wohnt der Mensch mit Behinderung, für den sich der Angehörige beraten lässt, bisher?

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Eigene Wohnung
(<u>ohne</u> bezahlte Betreuung oder Assistenz) | <input type="checkbox"/> Eigene Wohnung
(<u>mit</u> bezahlter Betreuung oder Assistenz oder betreutes Wohnen) |
| <input type="checkbox"/> Bei Eltern, Verwandten | <input type="checkbox"/> In stationärer Wohngruppe |
| <input type="checkbox"/> Im Wohnheim für behinderte Menschen | <input type="checkbox"/> Im Seniorenheim oder Pflegeheim |
| <input type="checkbox"/> Anderes:  _____ | |
| <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen | |

Zusatzfragen: Bitte nur ausfüllen, wenn es bei der Beratung um das Thema „Arbeit“ ging.

15) Der Angehörige wollte für den Menschen mit Behinderung Informationen zum Thema:
(mehrere Antworten möglich)

- Ausbildung oder Arbeitsplatz nach der Schule
- Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Arbeitsplatz in einer Integrationsfirma
- Unterstützung bei der Arbeit (zum Beispiel Arbeitsassistenz)
- Rückkehr in die Arbeit (zum Beispiel nach langer Krankheit)
- Anderes Thema, nämlich



16) Welchen höchsten Schulabschluss hat der Mensch mit Behinderung, für den sich der Angehörige beraten lässt?

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ist noch in der Schule | <input type="checkbox"/> Kein Schulabschluss |
| <input type="checkbox"/> Förderschul-/
Sonderschulabschluss | <input type="checkbox"/> Hauptschul-/
Volksschulabschluss |
| <input type="checkbox"/> Realschulabschluss/
Mittlere Reife | <input type="checkbox"/> Abitur/Fach-Hochschulreife |

Anderer Abschluss:  _____

Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen

17) Wo arbeitet der Mensch mit Behinderung, für den sich der Angehörige beraten lässt?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Geht noch in die Schule oder zur Universität | <input type="checkbox"/> Macht eine Ausbildung |
| <input type="checkbox"/> Allgemeiner Arbeitsmarkt | <input type="checkbox"/> Werkstatt für behinderte Menschen |
| <input type="checkbox"/> Integrationsfirma | <input type="checkbox"/> Besucht eine Tagesstätte |
| <input type="checkbox"/> Selbstständig | <input type="checkbox"/> In Altersrente |
| <input type="checkbox"/> Ist länger krankgeschrieben. Seit mehr als 6 Wochen | <input type="checkbox"/> Bekommt eine Erwerbs-Minderungsrente |
| <input type="checkbox"/> Ist Hausfrau/Hausmann | <input type="checkbox"/> Ist arbeitslos/erwerbslos |
| <input type="checkbox"/> Nimmt gerade an einer Rehabilitationsmaßnahme teil | <input type="checkbox"/> Weiß ich nicht/ Haben wir nicht drüber gesprochen |

Zum Schluss: Wie war das Gespräch?

18) Was denken Sie: Konnten Sie dem Angehörigen weiterhelfen?

 Ja
  Geht so
  Nein

19) Wenn Nein: Warum konnten Sie nicht weiterhelfen?



20) Wie war Ihr Eindruck von dem Gespräch?

			
	Stimmt	Geht so	Stimmt nicht

Ich konnte mich gut in den Menschen mit Behinderung hineinversetzen. Deshalb konnte ich dem Angehörigen gut helfen.

Ich habe schon einmal ähnliche Erfahrungen gemacht. Ich hatte viele Tipps.

Ich hatte Fachwissen, mit dem ich helfen konnte.

21) Was wurde am Ende vereinbart?

(mehrere Antworten möglich)

- Noch ein Termin
- Der Angehörige meldet sich bei Bedarf.
- Die Beratung ist zu Ende.
- Der Mensch mit Behinderung soll beim nächsten Treffen teilnehmen.
- Wir haben vereinbart: Der Angehörige soll eine andere Beratungsstelle aufsuchen, und zwar:



- Wir haben etwas Anderes vereinbart, und zwar:



Das 2. Beratungsgespräch

22) Datum (zum Beispiel 03.06.2015)



23) Ungefähre Dauer der Beratung



_____ Minuten

24) Wer war bei dem Gespräch noch dabei?

(mehrere Antworten möglich)

Weitere Peer-Berater Koordinator

Der Mensch mit Behinderung

Jemand anderes: _____

25) Wo hat die Beratung stattgefunden?

In der Beratungsstelle Bei dem Berater zu Hause

Bei dem Angehörigen zu Hause An der Arbeitsstelle des Beraters

An der Arbeitsstelle des Angehörigen Am Telefon

Woanders: _____

26) Worum ging es bei der Beratung?

Um die gleichen Themen wie beim letzten Mal.

Ein anderes Thema, und zwar:



27) Was wurde am Ende vereinbart?

(mehrere Antworten möglich)

Noch ein Termin

Der Angehörige meldet sich bei Bedarf.

Die Beratung ist zu Ende.

Der Mensch mit Behinderung soll beim nächsten Treffen teilnehmen.

Wir haben vereinbart: Der Angehörige soll eine andere Beratungsstelle aufsuchen, und zwar:



Wir haben etwas Anderes vereinbart, und zwar:



Das 3. Beratungsgespräch

28) Datum (zum Beispiel 03.06.2015)



29) Ungefähre Dauer der Beratung



_____ Minuten

30) Wer war bei dem Gespräch noch dabei?

(mehrere Antworten möglich)

- Weitere Peer-Berater Koordinator
- Der Mensch mit Behinderung
- Jemand anderes: _____

31) Wo hat die Beratung stattgefunden?

- In der Beratungsstelle Bei dem Berater zu Hause
- Bei dem Angehörigen zu Hause An der Arbeitsstelle des Beraters
- An der Arbeitsstelle des Angehörigen Am Telefon
- Woanders: _____

32) Worum ging es bei der Beratung?

Um die gleichen Themen wie beim letzten Mal.

Ein anderes Thema, und zwar:



33) Was wurde am Ende vereinbart?

(mehrere Antworten möglich)

Noch ein Termin

Der Angehörige meldet sich bei Bedarf.

Die Beratung ist zu Ende.

Der Mensch mit Behinderung soll beim nächsten Treffen teilnehmen.

Wir haben vereinbart: Der Angehörige soll eine andere Beratungsstelle aufsuchen, und zwar:



Wir haben etwas Anderes vereinbart, und zwar:



Weitere Beratungsgespräche

34) An welchen Terminen war der Angehörige noch da?

(Bitte geben Sie das Datum weiterer Gespräche an,
zum Beispiel 03.06.2015)

4. Beratungsgespräch am  _____

5. Beratungsgespräch am  _____

6. Beratungsgespräch am  _____

7. Beratungsgespräch am  _____

8. Beratungsgespräch am  _____

9. Beratungsgespräch am  _____

10. Beratungsgespräch am  _____

5.3 Dokumentationsbogen Beratungsgespräche: Kurze Version

Dokumentations-Bogen für Ihr Beratungs-Gespräch (in leichter Sprache)

Name der Beratungs-Stelle

Nummer der Person, mit der Sie das Beratungs-Gespräch geführt haben



Allgemeine Angaben

1. Wen haben Sie beraten?

Eine Person mit Behinderung oder eine andere Person?

- Eine Person mit Behinderung:
Egal, ob diese Person alleine oder mit Begleitung gekommen ist.
- Eine Angehörige oder einen Angehörigen:
Zum Beispiel die Mutter, den Freund oder die Partnerin
von einer Person mit einer Behinderung.

2. War die Person eine Frau oder ein Mann?

- Frau
- Mann

3. Wie alt war die Person, mit der Sie das Beratungs-Gespräch geführt haben?



_____ Jahre

Weiß ich nicht

4. Welchen Wohnort hat die Person?



Weiß ich nicht

5. Welche Behinderungen, Schwierigkeiten oder Krankheiten hat die Person, mit der Sie das Beratungs-Gespräch geführt haben?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.

Körper-Behinderung

Langandauernde **Krankheit**

Psychische oder seelische Erkrankung oder Behinderung

Schwierigkeiten beim **Hören, Sprechen** oder **gehörlos**

Schwierigkeiten beim **Lernen** oder geistige Behinderung

Schwierigkeiten beim **Sehen** oder ist **blind**

Die Person hat selbst **keine Schwierigkeiten**, Behinderungen oder Krankheiten

Anderes:  _____

Das 1. Beratungs-Gespräch

6. Wann hat das Beratungs-Gespräch stattgefunden?

Bitte tragen Sie hier das Datum ein, zum Beispiel 3.6.2015.



7. Wie lange hat das Beratungs-Gespräch etwa gedauert?

Bitte tragen Sie hier die Dauer des Beratungs-Gesprächs ein.



_____ Minuten

8. Wer war bei dem Beratungs-Gespräch noch dabei?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.

- Eine andere Peer-Beraterin oder ein Peer-Berater
- Eine Koordinatorin oder Koordinator von der Beratungs-Stelle
- Die Eltern der Person mit Behinderung oder andere Familien-Angehörige
- Eine Freundin oder ein Freund, die Partnerin oder der Partner der Person mit Behinderung
- Die gesetzliche Betreuung der Person mit Behinderung
- Die Assistenz der Person mit Behinderung
- Diese andere Person:  _____

9. Wo hat das Beratungs-Gespräch stattgefunden?

- In der Beratungs-Stelle
- Bei Ihnen zu Hause
- Bei Ihrer Gesprächs-Partnerin oder Ihrem Gesprächs-Partner zu Hause

<input type="checkbox"/> An Ihrer eignen Arbeits-Stelle
<input type="checkbox"/> An der Arbeits-Stelle von Ihrer Gesprächs-Partnerin oder Ihrem Gesprächs-Partner
<input type="checkbox"/> Am Telefon
<input type="checkbox"/> An diesem anderen Ort:  _____

10. Warum ist die Person zum Beratungs-Gespräch gekommen?
Die Person
<input type="checkbox"/> hat eine bestimmte Frage
<input type="checkbox"/> möchte sich allgemein informieren
<input type="checkbox"/> möchte die Beratung kennenlernen
<input type="checkbox"/> möchte „nur mal reden“
<input type="checkbox"/> ist aus einem anderen Grund zur Peer-Beratung gekommen

**11. Schreiben Sie bitte in wenigen Worten auf:
Über welches Thema haben Sie im Beratungs-Gespräch geredet?**



Zum Schluss: Wie war das Beratungs-Gespräch?

12. Konnten Sie die Person mit dem Beratungs-Gespräch unterstützen?



Ja



Geht so



Nein

13. Wie ist das das Beratungs-Gespräch abgelaufen?



Ja



Geht so



Nein

Konnten Sie sich in die Person
hineinversetzen,
die zur Peer-Beratung gekommen ist?

Konnten Sie der Person **gute Tipps** geben?
Zum Beispiel, weil Sie schon
einmal ähnliche Erfahrungen
gemacht haben.

Haben Sie die Person
mit **Fachwissen** unterstützt?
Fachwissen bedeutet zum Beispiel:
Sie wissen, bei welchem Amt
ein bestimmter Antrag gestellt
werden muss.
Oder welche Beratungs-Angebote
es gibt.

14. Was haben Sie am Ende des Beratungs-Gesprächs mit Ihrer Gesprächs-Partnerin oder Ihrem Gesprächs-Partner vereinbart?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.

- Es gibt einen neuen Termin für ein Beratungs-Gespräch.
- Ihre Gesprächs-Partnerin oder Ihr Gesprächs-Partner meldet sich nochmal, wenn sie oder wenn er noch Fragen hat.
- Die Peer-Beratung ist zu Ende.
- Wir haben vereinbart:
Die Person geht zu dieser anderen Beratungs-Stelle:



- Wir haben etwas Anderes vereinbart, und zwar:



Das 2. Beratungsgespräch

15. Wann hat das 2. Beratungs-Gespräch stattgefunden?

Bitte tragen Sie hier das Datum ein, zum Beispiel 3.6.2015.



16. Wie lange hat das 2. Beratungs-Gespräch etwa gedauert?

Bitte tragen Sie hier die Dauer des Beratungs-Gesprächs ein.



_____ Minuten

17. Wer war bei dem 2. Beratungs-Gespräch noch dabei?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.

- Eine andere Peer-Beraterin oder ein Peer-Berater
- Eine Koordinatorin oder Koordinator
- Die Eltern der Person mit Behinderung oder andere Familien-Angehörige
- Eine Freundin oder ein Freund, die Partnerin oder der Partner der Person mit Behinderung
- Die gesetzliche Betreuung der Person mit Behinderung
- Die Assistenz der Person mit Behinderung
- Diese andere Person:  _____

18. Wo hat das 2. Beratungs-Gespräch stattgefunden?

- In der Beratungs-Stelle
- Bei Ihnen zu Hause
- Bei Ihrer Gesprächs-Partnerin oder Ihrem Gesprächs-Partner zu Hause
- An Ihrer eignen Arbeits-Stelle

An der Arbeits-Stelle von Ihrer Gesprächs-Partnerin oder Ihrem Gesprächs-Partner

Am Telefon

An diesem anderen Ort:  _____

**19. Schreiben Sie bitte in wenigen Worten auf:
Über welches Thema haben Sie im 2. Beratungs-Gespräch geredet?**

Über das gleiche Thema wie beim 1. Beratungs-Gespräch

Über dieses andere Thema:



20. Was haben Sie am Ende des 2. Beratungs-Gesprächs mit Ihrer Gesprächs-Partnerin oder Ihrem Gesprächs-Partner vereinbart?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.

- Es gibt einen neuen Termin für ein Beratungs-Gespräch
- Ihre Gesprächs-Partnerin oder Ihrem Gesprächs-Partner meldet sich nochmal, wenn sie oder wenn er noch Fragen hat.
- Die Peer-Beratung ist zu Ende
- Wir haben vereinbart:
Die Person geht zu dieser anderen Beratungs-Stelle:



- Wir haben etwas Anderes vereinbart, und zwar:



Das 3. Beratungsgespräch

21. Wann hat das 3. Beratungs-Gespräch stattgefunden?

Bitte tragen Sie hier das Datum ein, zum Beispiel 3.6.2015.



22. Wie lange hat das 3. Beratungs-Gespräch gedauert?

Bitte tragen Sie hier die Dauer des Beratungs-Gesprächs ein.



_____ Minuten

23. Wer war bei dem 3. Beratungs-Gespräch noch dabei?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.

- Eine andere Peer-Beraterin oder ein Peer-Berater
- Eine Koordinatorin oder Koordinator
- Die Eltern der Person mit Behinderung oder andere Familien-Angehörige
- Eine Freundin oder ein Freund, die Partnerin oder der Partner der Person mit Behinderung
- Die gesetzliche Betreuung der Person mit Behinderung
- Die Assistenz der Person mit Behinderung
- Diese andere Person:  _____

24. Wo hat das 3. Beratungs-Gespräch stattgefunden?

- In der Beratungs-Stelle
- Bei Ihnen zu Hause
- Bei Ihrer Gesprächs-Partnerin oder Ihrem Gesprächs-Partner zu Hause
- An Ihrer eignen Arbeits-Stelle
- An der Arbeits-Stelle von Ihrer Gesprächs-Partnerin oder Ihrem Gesprächs-Partner
- Am Telefon
- An diesem anderen Ort:  _____

**25. Schreiben Sie bitte in wenigen Worten auf:
Über welches Thema haben Sie im 3. Beratungs-Gespräch geredet?**

- Über das gleiche Thema wie beim 2. Beratungs-Gespräch
 - Über dieses andere Thema:
-  _____
- _____
- _____

26. Was haben Sie am Ende des 3. Beratungs-Gesprächs mit Ihrer Gesprächs-Partnerin oder Ihrem Gesprächs-Partner vereinbart?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.

- Es gibt einen neuen Termin für ein Beratungs-Gespräch
- Ihre Gesprächs-Partnerin oder Ihrem Gesprächs-Partner meldet sich nochmal, wenn sie oder wenn er noch Fragen hat.
- Die Peer-Beratung ist zu Ende
- Wir haben vereinbart:
Die Person geht zu dieser anderen Beratungs-Stelle:



- Wir haben etwas Anderes vereinbart, und zwar:



Weitere Beratungs-Gespräche

27. An welchen Terminen haben Sie weitere Beratungs-Gespräche mit dieser Person geführt?
 Bitte geben Sie das Datum der weiteren Beratungs-Gespräche an, zum Beispiel 03.06.2015

- 4. Beratungs-Gespräch am  _____
- 5. Beratungs-Gespräch am  _____
- 6. Beratungs-Gespräch am  _____
- 7. Beratungs-Gespräch am  _____
- 8. Beratungs-Gespräch am  _____
- 9. Beratungs-Gespräch am  _____
- 10. Beratungs-Gespräch am  _____

5.4 Dokumentationsbogen für Veranstaltungen und Gruppenberatungen

DOKUMENTATIONS-BOGEN FÜR VERANSTALTUNGEN UND GRUPPENBERATUNGEN

Name der Beratungsstelle

Titel/ Thema der Veranstaltung

 _____

Wo hat die Veranstaltung stattgefunden?

 _____

Das primäre Ziel der Veranstaltung war ...

... das Peer Counseling Angebot der Beratungsstelle bekannt zu machen und vorzustellen.

... Interessierten von den (Lebens-)Erfahrungen der Peer Beraterinnen und Berater zu berichten.

... gemeinsam mit den Teilnehmenden der Veranstaltung ein Thema zu erarbeiten (Workshop, Seminar).

... ein offenes Gesprächsangebot für die Teilnehmenden (z.B. Stammtisch, Café).

... die persönliche Beratung von mehreren Menschen mit Behinderungen und/oder deren Angehörigen.

... ein anderes Ziel, und zwar:

 _____

Wie lässt sich die Art der Veranstaltung beschreiben?

Vortrag mit Diskussion

Beratungs-Café, offener Stammtisch

Workshop, Seminar

Betriebsbesichtigung

Persönliches Beratungsgespräch mit einer Gruppe von Menschen mit Behinderungen

Informationsstand (z.B. in der Innenstadt, bei einer Veranstaltung)

Anderes, und zwar:
 _____

Handelt es sich um eine einmalige Veranstaltung oder wird diese regelmäßig durchgeführt? Wenn regelmäßig, in welchem Turnus?

Hat einmalig an diesem Datum stattgefunden:
 _____

Wird regelmäßig durchgeführt, und zwar:
 _____

Wie lange hat die Veranstaltung ungefähr gedauert?

 _____ Minuten

Wie viele Teilnehmende waren anwesend?

 _____

Wer war die Zielgruppe der Veranstaltung?

Menschen mit Behinderungen, und zwar (Alter, Geschlecht, Beeinträchtigungsart, Lebenssituation):
 _____

Angehörige von Menschen mit Behinderungen, und zwar:
 _____

Fachpersonen, und zwar (z.B. Mitarbeiter KoKoBe):
 _____

Von wem wurde die Veranstaltung durchgeführt?

Von der Beratungsstelle alleine.

Von der Beratungsstelle, in Kooperation mit:
 _____

Wie viele Peer Beraterinnen und Berater waren an der Veranstaltung aktiv beteiligt?

 _____

Falls zutreffend: Was sind zentrale Themen, die gemeinsam mit den Teilnehmenden besprochen wurden?



Wie war Ihr Gesamteindruck von der Veranstaltung?			
	☺ Stimmt	☹ Geht so	☠ Stimmt nicht
Die angestrebte Teilnehmerzahl wurde erreicht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Art der Veranstaltung war für die Teilnehmenden passend.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Teilnehmenden haben viele Fragen gestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Teilnehmenden haben ein positives Feedback zu der Veranstaltung geben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie viele Teilnehmende haben im Anschluss an die Veranstaltung Interesse an einer weiteren Beratung geäußert?

 _____

Rückblick nach 2 Monaten

Haben Teilnehmende der Veranstaltung inzwischen die Möglichkeit genutzt, sich persönlich beraten zu lassen?	
<input type="checkbox"/> Ja, es haben sich Teilnehmende beraten lassen, und zwar insgesamt:  _____	<input type="checkbox"/> Nein

Wurde bei den Interessenten noch einmal nachgefasst?

Ja, das Ergebnis war: 

Nein

6 Expertenpanel: Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Tabelle der Teilnahmen an den Expertenpanels

NAME	1. Treffen 03.12.2014	2. Treffen 20.05.2015	3. Treffen 26.04.2016	4. Treffen 24.04.2017
Dr. Markus Drolshagen	X			
Thomas Hannen				X
Prof. Dr. Gisela Hermes	X	X	X	
Uwe Frevert			X	X
Candelaria Mahlke	X			
Ulrich Niehoff-Dittmann	X		X	
Klaus-Peter Rhode			X	
Matthias Rösch			X	
Birgit Schopmans			X	
Frau Ugur				X
Barbara Vieweg				
Prof. Dr. Erik Weber				X
Dr. Klaus-Peter Pfeiffer	X	X	X	x
Dr. Dieter Schartmann	X		X	x
Jan Braukmann	X	X	X	
Andreas Heimer	X		X	X
Melanie Henkel	X			
Jakob Maetzel			X	X
Raphaela Becker				X
Micah Jordan	X	X	X	X
Dr. Mario Schreiner	X	X	X	X
Prof. Dr. Gudrun Wansing	X	X	X	X
Dr. Matthias Windisch	X	X	X	

7 Befragung der Ratsuchenden

7.1 Fragebogen, lange Version, Welle 1

Einladung zu einer Befragung

Text in Leichter Sprache

Warum gibt es den Frage-Bogen?

Sehr geehrte Nutzerinnen und Nutzer der Peer-Beratung.
Sie hatten vor kurzer Zeit ein Beratungs-Gespräch.
Das Beratungs-Gespräch war mit einer anderen Person
mit einer Behinderung oder Erkrankung.
Das nennt man auch Peer-Beratung.
Das spricht man so aus: Pier-Beratung.

Der **Landschafts-Verband Rheinland** gibt der Beratungs-Stelle Geld,
damit dort Peer-Beratung gemacht wird.
Der Landschafts-Verband Rheinland möchte gerne wissen,
wie gut die Peer-Beratung klappt.
Er hat daher der **Firma Prognos**
den Auftrag für eine Befragung mit diesem Frage-Bogen gegeben.

Bitte füllen Sie den Frage-Bogen aus.
Sie können sich dabei gerne **helfen lassen**.

Ihre Antworten sind **freiwillig**.
Sie müssen nicht mitmachen.
Wir freuen uns aber sehr, wenn Sie mitmachen.
Sie helfen damit, dass die Peer-Beratung
in Zukunft noch besser wird.



1. Wie gehen wir um mit den Informationen über Sie aus dem Frage-Bogen?

Wir halten uns an die **Regeln des Daten-Schutzes**.

Das bedeutet: Wir geben die Informationen über Sie nicht an andere Personen weiter.

Der Landschafts-Verband Rheinland und die Beratungs-Stelle erfahren nicht, wer den Frage-Bogen ausgefüllt hat.

Wir haben Sie **zufällig** für die Befragung mit dem Frage-Bogen ausgewählt.

Wir kennen Sie nicht persönlich.

2. Was machen Sie mit dem Frage-Bogen?

Füllen Sie den Frage-Bogen aus.

Sie haben zusammen mit diesem Frage-Bogen einen **Brief-Umschlag** bekommen.

Stecken Sie den **Frage-Bogen** einfach **in diesen Brief-Umschlag**.

Und kleben Sie dann den Brief-Umschlag zu.

Auf diesem Brief-Umschlag steht schon die **Adresse der Firma Prognos** drauf.

Sie müssen auf diesen Brief-Umschlag **keine Briefmarke** aufkleben.

Werfen Sie bitte den Brief-Umschlag **direkt in einen Briefkasten**.

Bitte schicken Sie uns den Frage-Bogen **sofort** zurück, wenn Sie ihn fertig ausgefüllt haben!

Vielen Dank fürs Mitmachen!

Frage-Bogen für Nutzerinnen und Nutzer der Peer-Beratung

So füllen Sie den Frage-Bogen richtig aus:

1. Bitte machen Sie in die kleinen Kästchen **ein Kreuz**:
Dort, wo es für Sie passt.
2. Bei manchen Fragen können Sie auch **mehrere Kreuze** machen. Das steht dann bei den Fragen dabei.
3. Es gibt auch Fragen, wo Sie etwas aufschreiben können.
Diese Fragen sind mit einem Stift  markiert.
Bitte schreiben Sie Ihre Antwort **auf die Linie** neben diesem Stift.
4. Falls Sie eine Frage **nicht beantworten** können oder wollen:
Lassen Sie die Kästchen einfach frei.
Oder die Linie für Ihre Antwort.

1) Waren Sie schon einmal bei dieser Beratungs-Stelle?

Ja

Nein

2) Warum sind Sie zur Peer-Beratung gegangen?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.

Ich hatte eine **bestimmte Frage**.
Zum Beispiel zum Umzug in eine eigene Wohnung oder zum Wechsel meines Arbeits-Platzes.

Ich musste eine wichtige **Entscheidung** treffen und brauchte dabei Hilfe.

Ich wollte mich zu einem **bestimmten Thema** informieren.

Ich wollte die Peer-Beratung einfach mal **kennen lernen**.

Ich brauchte jemanden zum **Reden**.

Aus einem **anderen Grund**. Und zwar:



3) Schreiben Sie bitte kurz auf:

Was war das Thema im Gespräch mit der Peer-Beratung?



4) Es gibt viele verschiedene Beratungs-Stellen.

Warum waren Sie genau bei dieser Beratungs-Stelle?

Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Peer-Beratung ist ein neues Angebot: Das wollte ich ausprobieren .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich wollte mit einer Person sprechen, die schon einmal in einer ähnlichen Situa- tion im Leben war.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kann besser mit jemandem sprechen, der auch eine Behinderung hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meine Frage kann mir nur eine Peer-Beraterin oder ein Peer-Berater be- antworten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kenne die Peer-Beraterin oder den Peer-Berater persönlich .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anderen Beratungs-Stellen verstehen mich oft nicht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe schlechte Erfahrungen mit anderen Beratungs-Stellen gemacht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe gehört: Peer-Beratung ist gut .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe mich aus einem anderen Grund für die Beratungs-Stelle entschieden. Und zwar:  _____		
5) Wie lange hat das Beratungs-Gespräch ungefähr gedauert?		
<input type="checkbox"/> Etwa eine halbe Stunde		

<input type="checkbox"/> Etwa eine Stunde
<input type="checkbox"/> Mehr als eine Stunde

6) Wo war das Beratungs-Gespräch?
<input type="checkbox"/> In der Beratungs-Stelle
<input type="checkbox"/> Bei mir zu Hause
<input type="checkbox"/> Bei der Peer-Beraterin oder dem Peer-Berater zu Hause
<input type="checkbox"/> An meiner eigenen Arbeits-Stelle
<input type="checkbox"/> An der Arbeits-Stelle von der Peer-Beraterin oder dem Peer-Berater
<input type="checkbox"/> Am Telefon
<input type="checkbox"/> An diesem anderen Ort:  _____

7) Wie viele Peer-Beraterinnen und Peer-Berater waren bei dem Beratungs-Gespräch dabei?
<input type="checkbox"/> Nur eine Peer-Beraterin oder ein Peer-Berater.
<input type="checkbox"/> Mehrere Peer-Beraterinnen und Peer-Berater, und zwar insgesamt:  _____

8) Wie war Ihre Peer-Beraterin oder Ihr Peer-Berater?

Wenn mehrere Personen bei der Peer-Beratung dabei waren:
Wie war die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater, mit der Sie hauptsächlich geredet haben?

Bitte machen Sie ein Kreuz,
ob die Aussagen stimmen oder nicht!

	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Die Peer-Beraterin war eine Frau .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Peer-Berater war ein Mann .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat eine ähnliche Behinderung oder Erkrankung wie ich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater und ich sind ungefähr gleich alt .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater war schon einmal in einer ähnlichen Situation im Leben wie ich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9) War die Leiterin oder der Leiter der Beratungs-Stelle bei dem Beratungs-Gespräch mit dabei?

Nein.

Ja.

Und wie war das für Sie?

Das war für mich **in Ordnung**.

Das hat mich **gestört**.

10) Wie fanden Sie das Beratungs-Gespräch? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater war verständnisvoll .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat mir zugehört .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat meine Fragen verstanden .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat mich ernst genommen .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat viel Wissen .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat ähnliche Erfahrungen wie ich gemacht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Peer-Beraterin oder den Peer-Berater gut verstanden .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich mochte die Peer-Beraterin oder den Peer-Berater.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater ist für mich ein Vorbild . Zum Beispiel, weil sie oder er Probleme erfolgreich löst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11) Wie gut hat Ihnen die Beratungs-Situation gefallen? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Ich konnte offen über alles reden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich hatte Vertrauen zu der Peer-Beraterin oder dem Peer-Berater.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir hatten genug Zeit für meine Fragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich fand den Raum angenehm, in dem das Beratungs-Gespräch war.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich konnte gut hinkommen zur Beratungs-Stelle.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

12) Wie fühlen Sie sich jetzt nach dem Beratungs-Gespräch? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Das Beratungs-Gespräch hat mir geholfen .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Beratungs-Gespräch wurden meine Fragen beantwortet .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es geht mir besser, weil ich über mein Problem oder meine Fragen reden konnte .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich weiß jetzt besser, was ich will .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich weiß jetzt besser, was ich als nächstes mache .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe jetzt mehr Mut , dass ich mein Leben verändern kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich verstehe jetzt besser, was in meinem Leben wichtig ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe im Beratungs-Gespräch gute Tipps dazu bekommen, welche Hilfe es gibt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater wollte mich zu etwas überreden , was ich selbst gar nicht gut finde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13) Wie finden Sie die Peer-Beratung? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Stimmt	 Stimmt nicht
Peer-Beratung ist wichtig .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich gehe in Zukunft nur noch zur Peer-Beratung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe bald ein weiteres Beratungs-Gespräch bei der Peer-Beratung zum gleichen Thema.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ich mal ein anderes Thema habe: Dann gehe ich wieder zur Peer-Beratung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich sage gerne weiter , dass ich die Peer-Beratung gut finde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Informationen über Sie

14) Sind Sie eine Frau oder ein Mann?	
<input type="checkbox"/> Ich bin eine Frau.	<input type="checkbox"/> Ich bin ein Mann.

15) Wie alt sind Sie?
 Ich bin _____ Jahre alt.

16) Welche Behinderungen oder Krankheiten haben Sie? Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.	
<input type="checkbox"/>	Ich habe eine Körper -Behinderung.
<input type="checkbox"/>	Ich habe eine lang andauernde Krankheit .
<input type="checkbox"/>	Ich habe eine psychische oder seelische Erkrankung oder Behinderung.
<input type="checkbox"/>	Ich habe Schwierigkeiten beim Sprechen .
<input type="checkbox"/>	Ich habe Schwierigkeiten beim Hören oder bin gehörlos .
<input type="checkbox"/>	Ich habe Schwierigkeiten beim Lernen oder eine geistige Behinderung.
<input type="checkbox"/>	Ich habe Schwierigkeiten beim Sehen oder bin blind
<input type="checkbox"/>	Ich habe andere Schwierigkeiten. Und zwar:  _____

17) Haben Sie einen Schwerbehinderten-Ausweis?	
<input type="checkbox"/>	Ja, mit einem Grad der Behinderung von  _____
<input type="checkbox"/>	Nein

18) Wo wohnen Sie?			
<input type="checkbox"/>	In einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft ohne Unterstützung	<input type="checkbox"/>	In einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft mit Unterstützung
<input type="checkbox"/>	Bei den Eltern oder Verwandten	<input type="checkbox"/>	Im Seniorenheim oder Pflegeheim
<input type="checkbox"/>	In einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen	<input type="checkbox"/>	Anderes:  _____

19) Welchen Schul-Abschluss haben Sie?	
<input type="checkbox"/> Ich gehe noch zur Schule	<input type="checkbox"/> Kein Schul-Abschluss
<input type="checkbox"/> Förderschul-Abschluss	<input type="checkbox"/> Hauptschul-Abschluss
<input type="checkbox"/> Realschul-Abschluss	<input type="checkbox"/> Abitur
<input type="checkbox"/> Anderer Abschluss. Und zwar:  _____	

20) Wo arbeiten Sie? Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.	
<input type="checkbox"/> Ich gehe noch in die Schule oder zur Universität	<input type="checkbox"/> Ich mache eine Ausbildung
<input type="checkbox"/> Auf dem 1. Arbeitsmarkt	<input type="checkbox"/> In einer Werkstatt für behinderte Menschen
<input type="checkbox"/> In einer Integrations-Firma	<input type="checkbox"/> Ich besuche eine Tages-Stätte
<input type="checkbox"/> Ich bin selbstständig	<input type="checkbox"/> Ich bekomme Alters-Rente
<input type="checkbox"/> Ich bin schon länger krankgeschrieben . Seit mehr als 6 Wochen.	<input type="checkbox"/> Ich bekomme eine Rente , weil ich nicht voll arbeiten kann.
<input type="checkbox"/> Ich bin Hausfrau oder Hausmann	<input type="checkbox"/> Ich bin arbeitslos
<input type="checkbox"/> Ich mache gerade eine Reha-Maßnahme	
<input type="checkbox"/> Anderes. Und zwar:  _____	

21) Machen Sie bei einer Selbsthilfe-Gruppe mit?
<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein

22) Hier können Sie noch weitere Dinge aufschreiben.

Zum Beispiel:

Was hat Ihnen an dem Beratungs-Gespräch gefallen?

Was hat Ihnen nicht gefallen?



Einladung zu einer Befragung

Text in Leichter Sprache

1) Warum gibt es den Frage-Bogen?

Sehr geehrte Nutzerinnen und Nutzer der Peer-Beratung.
Sie hatten vor kurzer Zeit ein Beratungs-Gespräch.
Das Beratungs-Gespräch war mit einer anderen Person
mit einer Behinderung oder Erkrankung.
Das nennt man auch Peer-Beratung.
Das spricht man so aus: Pier-Beratung.

Der **Landschafts-Verband Rheinland** gibt der Beratungs-Stelle Geld,
damit dort Peer-Beratung gemacht wird.
Der Landschafts-Verband Rheinland möchte gerne wissen,
wie gut die Peer-Beratung klappt.
Er hat daher der **Firma Prognos**
den Auftrag für eine Befragung mit diesem Frage-Bogen gegeben.

Bitte füllen Sie den Frage-Bogen aus.
Sie können sich dabei gerne **helfen lassen**.

Ihre Antworten sind **freiwillig**.
Sie müssen nicht mitmachen.
Wir freuen uns aber sehr, wenn Sie mitmachen.
Sie helfen damit, dass die Peer-Beratung
in Zukunft noch besser wird.



2) Wie gehen wir um mit den Informationen über Sie aus dem Frage-Bogen?

Wir halten uns an die **Regeln des Daten-Schutzes**.

Das bedeutet: Wir geben die Informationen über Sie nicht an andere Personen weiter.

Der Landschafts-Verband Rheinland und die Beratungs-Stelle erfahren nicht, wer den Frage-Bogen ausgefüllt hat.

Wir haben Sie **zufällig** für die Befragung mit dem Frage-Bogen ausgewählt.

Wir kennen Sie nicht persönlich.

3) Was machen Sie mit dem Frage-Bogen?

Füllen Sie den Frage-Bogen aus.

Sie haben zusammen mit diesem Frage-Bogen einen **Brief-Umschlag** bekommen.

Stecken Sie den **Frage-Bogen** einfach **in diesen Brief-Umschlag**.

Und kleben Sie dann den Brief-Umschlag zu.

Auf diesem Brief-Umschlag steht schon die **Adresse der Firma Prognos** drauf.

Sie müssen auf diesen Brief-Umschlag **keine Briefmarke** aufkleben.

Werfen Sie bitte den Brief-Umschlag **direkt in einen Briefkasten**.

Bitte schicken Sie uns den Frage-Bogen **sofort** zurück, wenn Sie ihn fertig ausgefüllt haben!

Vielen Dank fürs Mitmachen!

Frage-Bogen für Nutzerinnen und Nutzer der Peer-Beratung

So füllen Sie den Frage-Bogen richtig aus:

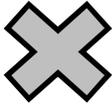
1. Bitte machen Sie in die kleinen Kästchen **ein Kreuz**:
Dort, wo es für Sie passt.
2. Bei manchen Fragen können Sie auch **mehrere Kreuze** machen. Das steht dann bei den Fragen dabei.
3. Es gibt auch Fragen, wo Sie etwas aufschreiben können.
Diese Fragen sind mit einem Stift  markiert.
Bitte schreiben Sie Ihre Antwort **auf die Linie** neben diesem Stift.
4. Falls Sie eine Frage **nicht beantworten** können oder wollen:
Lassen Sie die Kästchen einfach frei.
Oder die Linie für Ihre Antwort.

Fragebogennummer: _____

1) Wie fanden Sie das Beratungs-Gespräch?		
		
Gut	Geht so	Nicht so gut
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2) Wie gut hat Ihnen die Beratung-Situation gefallen? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Ich konnte offen über alles reden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich hatte Vertrauen zu der Peer-Beraterin oder dem Peer-Berater.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir hatten genug Zeit für meine Fragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich fand den Raum angenehm, in dem das Beratungs-Gespräch war.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich konnte gut hinkommen zur Beratungs-Stelle.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3) War bei dem Beratungs-Gespräch auch ein Unterstützer für die Peer Beraterin oder den Peer Berater mit dabei? Zum Beispiel der Leiter oder die Leiterin der Beratungs-Stelle?	
<input type="checkbox"/>	Nein.
<input type="checkbox"/>	Ja. Das war für mich in Ordnung . 😊
<input type="checkbox"/>	Ja. Das hat mich gestört . ☹️

4) Wie fühlen Sie sich jetzt nach dem Beratungs-Gespräch? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Das Beratungs-Gespräch hat mir geholfen .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Im Beratungs-Gespräch wurden meine Fragen beantwortet .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es geht mir besser, weil ich über mein Problem oder meine Fragen reden konnte .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich weiß jetzt besser, was ich will .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe jetzt mehr Mut , dass ich mein Leben verändern kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5) Wie finden Sie die Peer-Beratung? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Stimmt	 Stimmt nicht
Peer-Beratung ist wichtig .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich gehe in Zukunft nur noch zur Peer-Beratung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe bald ein weiteres Beratungs-Gespräch bei der Peer-Beratung zum gleichen Thema.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ich mal ein anderes Thema habe: Dann gehe ich wieder zur Peer-Beratung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich sage gerne weiter , dass ich die Peer-Beratung gut finde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Informationen über Sie

6) Sind Sie eine Frau oder ein Mann?	
<input type="checkbox"/> Ich bin eine Frau.	<input type="checkbox"/> Ich bin ein Mann.

7) Wie alt sind Sie?
 Ich bin _____ Jahre alt. _____

<p>8) Welche Behinderungen oder Krankheiten haben Sie? Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe eine Körper-Behinderung.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe eine lang andauernde Krankheit.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe eine psychische oder seelische Erkrankung oder Behinderung.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe Schwierigkeiten beim Sprechen.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe Schwierigkeiten beim Hören oder bin gehörlos.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe Schwierigkeiten beim Lernen oder eine geistige Behinderung.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe Schwierigkeiten beim Sehen oder bin blind</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe andere Schwierigkeiten. Und zwar:</p> <p> _____</p>

<p>9) Hier können Sie noch weitere Dinge aufschreiben. Zum Beispiel: Was hat Ihnen an dem Beratungs-Gespräch gefallen? Was hat Ihnen nicht gefallen?</p>
<p></p>

7.3 Fragebogen, lange Version, Welle 2

Einladung zu einer Befragung

Text in Leichter Sprache

Sehr geehrte Damen und Herren.

Sie hatten vor einiger Zeit ein Beratungs-Gespräch mit einer anderen Person mit einer Behinderung oder Erkrankung.

Seither sind einige Monate vergangen.

Der **Landschafts-Verband Rheinland** möchte gerne wissen, ob sich durch das Beratungs-Gespräch etwas in Ihrem Leben verändert hat.

Er hat daher der **Firma Prognos** den Auftrag für eine kurze Befragung gegeben.

Bitte füllen Sie den Frage-Bogen aus, auch wenn Sie vor einiger Zeit schon einmal einen Fragebogen ausgefüllt haben.

Wir möchten jetzt gerne wissen:

Wie ging es bei Ihnen weiter?

Wie ist es heute bei Ihnen?

Sie können sich dabei gerne **helfen lassen**.

Ihre Antworten sind **freiwillig**.

Sie müssen nicht mitmachen.

Wir freuen uns aber sehr, wenn Sie mitmachen.

Sie helfen damit, dass die Peer-Beratung in Zukunft noch besser wird.

Was machen Sie mit dem Frage-Bogen?

Bitte schicken Sie uns den Frage-Bogen sofort zurück,
wenn Sie ihn fertig ausgefüllt haben!

Stecken Sie hierzu den Frage-Bogen einfach
in den mitgeschickten **Brief-Umschlag**.

Auf diesem Brief-Umschlag steht schon die **Adresse
der Firma Prognos** drauf. Sie müssen auf diesen Brief-Umschlag
keine Briefmarke aufkleben.

Werfen Sie bitte den Brief-Umschlag **direkt in einen Briefkasten**.

Vielen Dank fürs Mitmachen!

Frage-Bogen für Nutzerinnen und Nutzer der Peer-Beratung

So füllen Sie den Frage-Bogen richtig aus:

1. Bitte machen Sie in die kleinen Kästchen **ein Kreuz**:
Dort, wo es für Sie passt.
2. Bei manchen Fragen können Sie auch **mehrere Kreuze** machen. Das steht dann bei den Fragen dabei.
3. Es gibt auch Fragen, wo Sie etwas aufschreiben können.
Diese Fragen sind mit einem Stift  markiert.
Bitte schreiben Sie Ihre Antwort **auf die Linie** neben diesem Stift.
4. Falls Sie eine Frage **nicht beantworten** können oder wollen:
Lassen Sie die Kästchen einfach frei.
Oder die Linie für Ihre Antwort.

1) Wann war Ihre erste Peer Beratung?

- Vor höchstens drei Monaten
- Vor drei bis sechs Monaten
- Vor sechs Monaten bis einem Jahr
- Vor mehr als einem Jahr

2) Wie häufig waren Sie ungefähr bei der Peer Beratung?

- Einmal
- Zwei- bis dreimal
- Vier- bis fünfmal
- Mehr als fünfmal
- Weiß ich nicht

3) Über welche Themen haben Sie bisher bei der Peer Beratung gesprochen?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.

- Wohnen
- Arbeit
- Medikamente, Nebenwirkungen, Ärzte, Therapien
- Mit der eigenen Behinderung oder Erkrankung leben
- Lebenskrise
- Beziehungen, Umgang mit anderen Menschen
- Ämter-Fragen
- Freizeit, Freunde finden
- Unterstützungs-Bedarf, Versorgung mit Hilfsmitteln, Persönliches Budget

<input type="checkbox"/> Gesetzliche Betreuung oder Patientenverfügungen
<input type="checkbox"/> Mobilität
<input type="checkbox"/> Kontakt zu Selbsthilfe-Gruppen
<input type="checkbox"/> Schule, Ausbildung oder Studium
Gibt es noch andere Themen , über die Sie im Beratungs-Gespräch geredet haben? Bitte schreiben Sie diese kurz auf:
 <hr/> <hr/> <hr/>

4) Haben Sie selbst sich durch Peer-Beratung verändert? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Ich weiß nun besser, was ich will.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich weiß nun, dass ich mein Leben selbst verändern kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe besser verstanden, was in meinem Leben wichtig ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kann mir jetzt besser selber helfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich weiß nun besser, welche Hilfen ich bekommen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich komme besser mit meiner Behinderung klar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es hat sich nichts bei mir verändert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5) Hat Peer-Beratung dazu beigetragen, dass Sie in Ihrem Leben etwas verändert haben? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Stimmt	 Stimmt nicht
Ich habe etwas bei meiner bisherigen Arbeit verbessert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe nach einem Arbeitsplatz gesucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe einen neuen Arbeitsplatz gefunden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt angefangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe etwas bei meiner Schule oder Ausbildung verbessert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe einen Praktikumsplatz oder einen Ausbildungsplatz gesucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe ein Praktikum oder eine Ausbildung angefangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe nach einer anderen Wohnung gesucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin umgezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin aus meinem Elternhaus ausgezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin aus dem Wohnheim ausgezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin in eine eigene Wohnung oder in eine Wohngemeinschaft gezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich habe zum ersten Mal eine Hilfe beantragt, z. B. das persönliche Budget, eine Assistenz, eine Mobilitätshilfe...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich konnte Probleme mit einem Amt lösen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich brauche jetzt weniger Hilfe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe neue Freunde gefunden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe eine Lebenskrise überwunden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe neue Beschäftigungen für meine Freizeit gefunden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bitte schreiben Sie kurz auf: Hat sich durch die Peer-Beratung außerdem noch etwas verändert? Was war das?		
 <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>		

6) Was halten Sie heute von Peer-Beratung? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Stimmt	 Stimmt nicht
Peer-Beratung ist wichtig für mich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ich mal wieder eine Frage habe: Dann gehe ich wieder zur Peer-Beratung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich sage gerne weiter, dass ich die Peer-Beratung gut finde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meine Erwartungen an Peer-Beratung ha- ben sich erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vielen Dank!

7.4 Fragebogen, Ergänzung

Einladung zu einer Befragung

Text in Leichter Sprache

Warum gibt es den Frage-Bogen?

Sehr geehrte Nutzerinnen und Nutzer der Peer-Beratung.

Sie hatten vor kurzer Zeit ein Beratungs-Gespräch.

Das Beratungs-Gespräch war mit einer anderen Person mit einer Behinderung oder Erkrankung.

Das nennt man auch Peer-Beratung.

Das spricht man so aus: Pier-Beratung.

Der **Landschafts-Verband Rheinland** gibt der Beratungs-Stelle Geld, damit dort Peer-Beratung gemacht wird.

Der Landschafts-Verband Rheinland möchte gerne wissen, wie gut die Peer-Beratung klappt.

Er hat daher der **Firma Prognos**

den Auftrag für eine Befragung mit diesem Frage-Bogen gegeben.

Bitte füllen Sie den Frage-Bogen aus.

Sie können sich dabei gerne **helfen lassen**.

Ihre Antworten sind **freiwillig**.

Sie müssen nicht mitmachen.

Wir freuen uns aber sehr, wenn Sie mitmachen.

Sie helfen damit, dass die Peer-Beratung

in Zukunft noch besser wird.

Wie gehen wir um mit den Informationen über Sie aus dem Frage-Bogen?

Wir halten uns an die **Regeln des Daten-Schutzes**.

Das bedeutet: Wir geben die Informationen über Sie nicht an andere Personen weiter.

Der Landschafts-Verband Rheinland und die Beratungs-Stelle erfahren nicht, wer den Frage-Bogen ausgefüllt hat.

Wir haben Sie **zufällig** für die Befragung mit dem Frage-Bogen ausgewählt.

Wir kennen Sie nicht persönlich.

Was machen Sie mit dem Frage-Bogen?

Füllen Sie den Frage-Bogen aus.

Sie haben zusammen mit diesem Frage-Bogen einen **Brief-Umschlag** bekommen.

Stecken Sie den **Frage-Bogen** einfach **in diesen Brief-Umschlag**.

Und kleben Sie dann den Brief-Umschlag zu.

Auf diesem Brief-Umschlag steht schon die **Adresse der Firma Prognos** drauf.

Sie müssen auf diesen Brief-Umschlag **keine Briefmarke** aufkleben.

Werfen Sie bitte den Brief-Umschlag **direkt in einen Briefkasten**.

Bitte schicken Sie uns den Frage-Bogen **sofort** zurück, wenn Sie ihn fertig ausgefüllt haben!

Vielen Dank fürs Mitmachen!

Frage-Bogen für Nutzerinnen und Nutzer der Peer-Beratung

So füllen Sie den Frage-Bogen richtig aus:

1. Bitte machen Sie in die kleinen Kästchen **ein Kreuz**:
Dort, wo es für Sie passt.
2. Bei manchen Fragen können Sie auch **mehrere Kreuze** machen. Das steht dann bei den Fragen dabei.
3. Es gibt auch Fragen, wo Sie etwas aufschreiben können.
Diese Fragen sind mit einem Stift  markiert.
Bitte schreiben Sie Ihre Antwort **auf die Linie** neben diesem Stift.
4. Falls Sie eine Frage **nicht beantworten** können oder wollen:
Lassen Sie die Kästchen einfach frei.
Oder die Linie für Ihre Antwort.

1) Wann war Ihre erste Peer Beratung?

- Vor höchstens drei Monaten
- Vor drei bis sechs Monaten
- Vor sechs Monaten bis einem Jahr
- Vor mehr als einem Jahr

2) Warum sind Sie zur Peer-Beratung gegangen?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.

- Ich hatte eine **bestimmte Frage**.
Zum Beispiel zum Umzug in eine eigene Wohnung oder zum Wechsel meines Arbeits-Platzes.
- Ich musste eine wichtige **Entscheidung** treffen und brauchte dabei Hilfe.
- Ich wollte mich zu einem **bestimmten Thema** informieren.
- Ich wollte die Peer-Beratung einfach mal **kennen lernen**.
- Ich brauchte jemanden zum **Reden**.
- Aus einem **anderen Grund**. Und zwar:



3) Über welche Themen haben Sie bisher bei der Peer Beratung gesprochen?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.

- Wohnen
- Arbeit
- Medikamente, Nebenwirkungen, Ärzte, Therapien
- Mit der eigenen Behinderung oder Erkrankung leben

<input type="checkbox"/> Lebenskrise
<input type="checkbox"/> Beziehungen, Umgang mit anderen Menschen
<input type="checkbox"/> Ämter-Fragen
<input type="checkbox"/> Freizeit, Freunde finden
<input type="checkbox"/> Unterstützungs-Bedarf, Versorgung mit Hilfsmitteln, Persönliches Budget
<input type="checkbox"/> Gesetzliche Betreuung oder Patientenverfügungen
<input type="checkbox"/> Mobilität
<input type="checkbox"/> Kontakt zu Selbsthilfe-Gruppen
<input type="checkbox"/> Schule, Ausbildung oder Studium
Gibt es noch andere Themen , über die Sie im Beratungs-Gespräch geredet haben? Bitte schreiben Sie diese kurz auf:
 <hr/> <hr/> <hr/>

4) Es gibt viele verschiedene Beratungs-Stellen. Warum waren Sie genau bei dieser Beratungs-Stelle? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
		
	Das stimmt	Das stimmt nicht
Peer-Beratung ist ein neues Angebot: Das wollte ich ausprobieren .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich wollte mit einer Person sprechen, die schon einmal in einer ähnlichen Situa- tion im Leben war.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kann besser mit jemandem sprechen, der auch eine Behinderung hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meine Frage kann mir nur eine Peer-Beraterin oder ein Peer-Berater be- antworten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kenne die Peer-Beraterin oder den Peer-Berater persönlich .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anderen Beratungs-Stellen verstehen mich oft nicht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe schlechte Erfahrungen mit anderen Beratungs-Stellen gemacht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe gehört: Peer-Beratung ist gut .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe mich aus einem anderen Grund für die Beratungs-Stelle entschieden. Und zwar:  _____		

5) Wo war das Beratungs-Gespräch?
<input type="checkbox"/> In der Beratungs-Stelle
<input type="checkbox"/> Bei mir zu Hause
<input type="checkbox"/> Bei der Peer-Beraterin oder dem Peer-Berater zu Hause
<input type="checkbox"/> An meiner eigenen Arbeits-Stelle
<input type="checkbox"/> An der Arbeits-Stelle von der Peer-Beraterin oder dem Peer-Berater
<input type="checkbox"/> Am Telefon
<input type="checkbox"/> An diesem anderen Ort:  _____

6) Wie viele Peer-Beraterinnen und Peer-Berater waren bei dem Beratungs-Gespräch dabei?
<input type="checkbox"/> Nur eine Peer-Beraterin oder ein Peer-Berater.
<input type="checkbox"/> Mehrere Peer-Beraterinnen und Peer-Berater, und zwar insgesamt:  _____

7) Wie war Ihre Peer-Beraterin oder Ihr Peer-Berater?

Wenn mehrere Personen bei der Peer-Beratung dabei waren:
Wie war die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater, mit der Sie hauptsächlich geredet haben?

Bitte machen Sie ein Kreuz,
ob die Aussagen stimmen oder nicht!

	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Die Peer-Beraterin war eine Frau .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Peer-Berater war ein Mann .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat eine ähnliche Behinderung oder Erkrankung wie ich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater und ich sind ungefähr gleich alt .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater war schon einmal in einer ähnlichen Situation im Leben wie ich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8) War die Leiterin oder der Leiter der Beratungs-Stelle bei dem Beratungs-Gespräch mit dabei?

Nein.

Ja.

Und wie war das für Sie?

Das war für mich **in Ordnung**.

Das hat mich **gestört**.

9) Wie fanden Sie das Beratungs-Gespräch? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater war verständnisvoll .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat mir zugehört .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat meine Fragen verstanden .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat mich ernst genommen .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat viel Wissen .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater hat ähnliche Erfahrungen wie ich gemacht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Peer-Beraterin oder den Peer-Berater gut verstanden .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich mochte die Peer-Beraterin oder den Peer-Berater.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Peer-Beraterin oder der Peer-Berater ist für mich ein Vorbild . Zum Beispiel, weil sie oder er Probleme erfolgreich löst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10) Wie gut hat Ihnen die Beratungs-Situation gefallen? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Ich konnte offen über alles reden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich hatte Vertrauen zu der Peer-Beraterin oder dem Peer-Berater.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir hatten genug Zeit für meine Fragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich fand den Raum angenehm, in dem das Beratungs-Gespräch war.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich konnte gut hinkommen zur Beratungs-Stelle.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11) Wie häufig waren Sie ungefähr bei der Peer Beratung?
<input type="checkbox"/> Einmal
<input type="checkbox"/> Zwei- bis dreimal
<input type="checkbox"/> Vier- bis fünfmal
<input type="checkbox"/> Mehr als fünfmal
<input type="checkbox"/> Weiß ich nicht

12) Haben Sie selbst sich durch Peer-Beratung verändert? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Ich weiß nun besser, was ich will.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich weiß nun, dass ich mein Leben selbst verändern kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe besser verstanden, was in meinem Leben wichtig ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kann mir jetzt besser selber helfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich weiß nun besser, welche Hilfen ich bekommen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich komme besser mit meiner Behinderung klar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es hat sich nichts bei mir verändert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13) Hat Peer-Beratung dazu beigetragen, dass Sie in Ihrem Leben etwas verändert haben? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Stimmt	 Stimmt nicht
Ich habe etwas bei meiner bisherigen Arbeit verbessert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe nach einem Arbeitsplatz gesucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe einen neuen Arbeitsplatz gefunden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe eine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt angefangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe etwas bei meiner Schule oder Ausbildung verbessert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe einen Praktikumsplatz oder einen Ausbildungsplatz gesucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe ein Praktikum oder eine Ausbildung angefangen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich habe nach einer anderen Wohnung gesucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin umgezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin aus meinem Elternhaus ausgezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin aus dem Wohnheim ausgezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin in eine eigene Wohnung oder in eine Wohngemeinschaft gezogen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

14) Was halten Sie heute von Peer-Beratung?		
Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
		
	Stimmt	Stimmt nicht
Peer-Beratung ist wichtig für mich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn ich mal wieder eine Frage habe: Dann gehe ich wieder zur Peer-Beratung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich sage gerne weiter, dass ich die Peer-Beratung gut finde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meine Erwartungen an Peer-Beratung haben sich erfüllt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Informationen über Sie

15) Sind Sie eine Frau oder ein Mann?	
<input type="checkbox"/> Ich bin eine Frau.	<input type="checkbox"/> Ich bin ein Mann.

16) Wie alt sind Sie?
 Ich bin _____ Jahre alt.

17) Welche Behinderungen oder Krankheiten haben Sie? Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.	
<input type="checkbox"/>	Ich habe eine Körper -Behinderung.
<input type="checkbox"/>	Ich habe eine lang andauernde Krankheit .
<input type="checkbox"/>	Ich habe eine psychische oder seelische Erkrankung oder Behinderung.
<input type="checkbox"/>	Ich habe Schwierigkeiten beim Sprechen .
<input type="checkbox"/>	Ich habe Schwierigkeiten beim Hören oder bin gehörlos .
<input type="checkbox"/>	Ich habe Schwierigkeiten beim Lernen oder eine geistige Behinderung.
<input type="checkbox"/>	Ich habe Schwierigkeiten beim Sehen oder bin blind
<input type="checkbox"/>	Ich habe andere Schwierigkeiten. Und zwar:  _____

18) Haben Sie einen Schwerbehinderten-Ausweis?	
<input type="checkbox"/>	Ja, mit einem Grad der Behinderung von  _____
<input type="checkbox"/>	Nein

19) Wo wohnen Sie?			
<input type="checkbox"/>	In einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft ohne Unterstützung	<input type="checkbox"/>	In einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft mit Unterstützung
<input type="checkbox"/>	Bei den Eltern oder Verwandten	<input type="checkbox"/>	Im Seniorenheim oder Pflegeheim
<input type="checkbox"/>	In einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen	<input type="checkbox"/>	Anderes:  _____

20) Welchen Schul-Abschluss haben Sie?	
<input type="checkbox"/> Ich gehe noch zur Schule	<input type="checkbox"/> Kein Schul-Abschluss
<input type="checkbox"/> Förderschul-Abschluss	<input type="checkbox"/> Hauptschul-Abschluss
<input type="checkbox"/> Realschul-Abschluss	<input type="checkbox"/> Abitur
<input type="checkbox"/> Anderer Abschluss. Und zwar:  _____	

21) Wo arbeiten Sie? Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen.	
<input type="checkbox"/> Ich gehe noch in die Schule oder zur Universität	<input type="checkbox"/> Ich mache eine Ausbildung
<input type="checkbox"/> Auf dem 1. Arbeitsmarkt	<input type="checkbox"/> In einer Werkstatt für behinderte Menschen
<input type="checkbox"/> In einer Integrations-Firma	<input type="checkbox"/> Ich besuche eine Tages-Stätte
<input type="checkbox"/> Ich bin selbstständig	<input type="checkbox"/> Ich bekomme Alters-Rente
<input type="checkbox"/> Ich bin schon länger krankgeschrieben . Seit mehr als 6 Wochen.	<input type="checkbox"/> Ich bekomme eine Rente , weil ich nicht voll arbeiten kann.
<input type="checkbox"/> Ich bin Hausfrau oder Hausmann	<input type="checkbox"/> Ich bin arbeitslos
<input type="checkbox"/> Ich mache gerade eine Reha-Maßnahme	
<input type="checkbox"/> Anderes. Und zwar:  _____	

22) Machen Sie bei einer Selbsthilfe-Gruppe mit?
<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Nein

23) Hier können Sie noch weitere Dinge aufschreiben.

Zum Beispiel:

Was hat Ihnen an dem Beratungs-Gespräch gefallen?

Was hat Ihnen nicht gefallen?



8 Befragung der Peer Counselors

8.1 Fragebogen, lange Version

Einladung zu einer Befragung

Text in Leichter Sprache

Sehr geehrte Peer-Beraterinnen und Peer-Berater,
der **Landschafts-Verband Rheinland** gibt Ihrer Beratungs-Stelle Geld, damit dort Peer-Beratung angeboten wird.

Der Landschafts-Verband Rheinland möchte gerne mehr
über Sie und Ihre Arbeit als Peer-Beraterinnen
und Peer-Berater erfahren.

Wie sind Sie Beraterin oder Berater geworden?

Was gefällt Ihnen an Ihrer Arbeit?

Der Landschafts-Verband Rheinland hat daher der **Firma Prognos**
den Auftrag für eine Befragung mit diesem Frage-Bogen gegeben.

Bitte füllen Sie den Frage-Bogen aus.

Sie können sich dabei gerne **helfen lassen**.

Wie gehen wir mit den Informationen aus dem Frage-Bogen um?

Wir halten uns an die **Regeln des Daten-Schutzes**.

Das bedeutet: Wir geben die Informationen über Sie nicht
an andere Personen weiter.

Der Landschafts-Verband Rheinland, die Beratungs-Stelle
und die Firma Prognos erfahren nicht, wer den Frage-Bogen ausgefüllt hat.

Was machen Sie mit dem Frage-Bogen?

Füllen Sie den Frage-Bogen aus.

Stecken Sie den **Frage-Bogen** einfach
in den beiliegenden Brief-Umschlag.

Kleben Sie den Brief-Umschlag zu und
geben Sie diesen der **Leiterin oder dem Leiter
Ihrer Beratungs-Stelle**.

Diese senden den Brief-Umschlag mit dem Frage-Bogen
dann an die **Firma Prognos**.

1) So füllen Sie den Frage-Bogen richtig aus:

1. Bitte machen Sie in die kleinen Kästchen **ein Kreuz**:
Dort, wo es für Sie passt.

2. Bei manchen Fragen können Sie auch mehrere Kreuze machen.
Das steht dann bei den Fragen dabei.

3. Es gibt auch Fragen, wo Sie etwas aufschreiben können.
Diese Fragen sind mit einem Stift  markiert.
Bitte schreiben Sie Ihre Antwort **auf die Linie**
neben diesem Stift.

4. Falls Sie eine Frage **nicht beantworten** können oder wollen:
Lassen Sie die Kästchen einfach frei.
Oder die Linie für Ihre Antwort.

Frage-Bogen für Peer-Beraterinnen und Peer-Berater (lang)

Ihre Arbeit als Peer-Beraterin oder Peer-Berater

1) Seit wann arbeiten Sie als Peer-Beraterin oder Peer-Berater für die Beratungs-Stelle?

Monat:  _____ Jahr:  _____

2) Hatten Sie schon in der Vergangenheit Kontakt zu der Einrichtung, in der Ihre Beratungs-Stelle ist?

Zum Beispiel als Nutzerin oder Nutzer von Unterstützungs-Angeboten oder Beratungs-Angeboten.

Ja.

Nein.

3) Wie viele Beratungs-Gespräche haben Sie bereits als Peer-Beraterin oder Peer-Berater durchgeführt?

Etwa  _____ Gespräche.

Weiß ich nicht.

4) Bitte denken Sie an den letzten Monat:

**Wie viele Stunden haben Sie für die Beratungs-Stelle gearbeitet?
Zum Beispiel in Beratungs-Gesprächen oder bei Besprechungen mit Kolleginnen und Kollegen?**

Etwa  _____ Stunden im Monat.

5) Was trifft auf Sie zu?

Ich arbeite **ehrenamtlich** für die Beratungs-Stelle.

Ich habe einen **Arbeits-Vertrag** bei der Beratungs-Stelle.

6) Haben Sie vor Ihrer jetzigen Arbeit für die Beratungs-Stelle schon einmal andere Menschen beraten?

Zum Beispiel bei einer anderen Beratungs-Stelle oder in einem Verein?

Nein

Ja, und zwar habe ich:



7) Wie wurden Sie auf Ihre jetzige Arbeit als Peer-Beraterin oder Peer-Berater vorbereitet?

Bitte kreuzen Sie alles Zutreffende an!

Ich habe an der **Schulung des Zentrums für selbstbestimmtes Leben (ZSL)** teilgenommen.

Ich habe an einer **Schulung von meiner Beratungs-Stelle** teilgenommen.

Ich habe an einer **anderen Schulung** teilgenommen. Und zwar:



Ich wurde **nicht** auf meine Arbeit als Peer-Beraterin oder Peer-Berater vorbereitet.

<p>8) Fühlen Sie sich auf die Arbeit als Peer-Beraterin oder Peer-Berater gut vorbereitet?</p>
<p><input type="checkbox"/> Ja, ich fühle mich gut vorbereitet.</p>
<p><input type="checkbox"/> Nein, ich fühle mich nicht so gut vorbereitet.</p> <p>Wenn Sie möchten: Schreiben Sie bitte kurz auf, warum Sie sich nicht so gut vorbereitet fühlen:</p> <p> _____</p>

Ihre Beratungs-Gespräche

<p>9) Während Sie ein Beratungs-Gespräch haben: Werden Sie da von jemandem aus der Beratungs-Stelle unterstützt? Zum Beispiel durch den Koordinator oder die Koordinatorin der Beratungs-Stelle? Oder andere Peer Berater?</p>
<p><input type="checkbox"/> Ja. Ich werde unterstützt.</p>
<p><input type="checkbox"/> Nein. Ich führe die Gespräche meistens alleine durch.</p> <p>☞ Wenn Sie diese Antwort angekreuzt haben, dann überspringen Sie bitte die Fragen 10 und 11. Machen Sie dann einfach mit der Frage 12 weiter.</p>

<p>10) Wer unterstützt Sie bei der Durchführung der Gespräche? Sie können hier mehrere Kreuze machen: Bitte kreuzen Sie alles an, was bei Ihnen zutrifft!</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Koordinatorin oder der Koordinator der Beratungs-Stelle.</p>
<p><input type="checkbox"/> Eine Assistentin oder ein Assistent.</p>
<p><input type="checkbox"/> Andere Peer-Beraterinnen oder Peer-Berater.</p>
<p><input type="checkbox"/> Andere Personen, und zwar:</p> <p> _____</p>

<p>11) Sie führen Ihre Beratungs-Gespräche gemeinsam mit jemandem aus der Beratungs-Stelle durch. Wir würden gerne wissen, wie das für Sie ist. Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!</p>		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Ich fühle mich sicher , da jemand anderes bei dem Gespräch mit dabei ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die andere Person sagt nur dann etwas, wenn ich sie oder ihn darum bitte .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Rat-Suchende und ich können offen über alles reden . Obwohl noch jemand anderes bei dem Gespräch mit dabei ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In Zukunft möchte ich meine Beratungs-Gespräche alleine machen .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

12) Brauchen Sie bei den folgenden Dingen

Unterstützung von anderen Menschen?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen:

Bitte kreuzen Sie alles an, was bei Ihnen zutrifft!

Ja, bei der **Vorbereitung** auf ein Beratungs-Gespräch.

Ja, bei der **Dokumentation** der Beratungs-Gespräche.

Ja, bei **Termin-Absprachen** mit den Rat-Suchenden.

Ja, beim **Hin- und Rückweg** zur Beratungs-Stelle.

Ja, und zwar bei:



Nein, ich brauche **keine Unterstützung**.

☞ Wenn Sie diese Antwort angekreuzt haben,
dann überspringen Sie bitte die Frage 13.

Machen Sie dann einfach mit der Frage 14 weiter.

13) Wer unterstützt Sie bei diesen Dingen?

Sie können hier mehrere Kreuze machen: Bitte kreuzen Sie alles an, was bei Ihnen zutrifft!

Niemand.

Die Koordinatorin oder der Koordinator der Beratungs-Stelle.

Eine Assistentin oder ein Assistent.

Andere Peer-Beraterinnen oder Peer-Berater.

Andere Personen, und zwar:



14) Sind Sie insgesamt zufrieden damit, wie Sie in der Beratungs-Stelle unterstützt werden?



Ja



Geht so



Nein

15) Welche Rat-Suchende können Sie besonders gut beraten? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Ich finde es leichter, mit jemanden zu sprechen, der das gleiche Geschlecht hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich finde es leichter, mit jemanden zu sprechen, der eine ähnliche Behinderung oder Erkrankung hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich finde es leichter, mit jemanden zu sprechen, der ungefähr gleich alt ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich finde es leichter, mit jemanden zu sprechen, wenn ich schon einmal in einer ähnlichen Situation im Leben war wie der Rat-Suchende.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wie ist es, Peer-Beraterin oder Peer-Berater zu sein?

16)Arbeiten Sie gerne als Peer-Beraterin oder Peer-Berater?		
 Ja	 Geht so	 Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

17)Was ist bei Ihnen anders geworden durch Ihre Arbeit als Peer-Beraterin oder Peer-Berater? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Durch die Beratungs-Gespräche habe ich mehr Selbst-Vertrauen bekommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es macht mich zufrieden , anderen Menschen zu helfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich weiß jetzt besser, was ich selber will .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich komme nun besser mit meiner eigenen Behinderung oder Erkrankung klar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kann mich besser für die Interessen anderer Menschen mit Behinderung einsetzen .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

18) Welche der folgenden Aussagen treffen auf Sie zu?		
Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Die Arbeit in der Beratungs-Stelle ist manchmal Stress für mich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch meine Arbeit in der Beratungs-Stelle habe ich weniger Freizeit . Manchmal muss ich mir Urlaub nehmen, um für die Beratungs-Stelle zu arbeiten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin manchmal nervös vor einem Beratungs-Gespräch.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich denke manchmal, dass ich den Rat-Suchenden nicht helfen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich denke manchmal noch über die Probleme der Rat-Suchenden nach, wenn das Beratungs-Gespräch schon vorbei ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**19) Was wünschen Sie sich
für Ihre Arbeit in der Beratungs-Stelle?
Damit die Arbeit noch besser gelingt.**



Zum Abschluss: Noch ein paar Fragen zu Ihnen

20) Sind Sie eine Frau oder ein Mann?

Ich bin eine Frau.

Ich bin ein Mann.

21) Wie alt sind Sie?



Ich bin _____ Jahre alt.

<p>22) Welche Behinderungen oder Krankheiten haben Sie? Sie können hier mehrere Kreuze machen.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe eine Körper-Behinderung.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe eine lang andauernde Krankheit.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe eine psychische oder seelische Erkrankung oder Behinderung.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe Schwierigkeiten beim Sprechen. Oder ich kann nicht sprechen.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe Schwierigkeiten beim Hören. Oder bin gehörlos.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe Schwierigkeiten beim Lernen oder eine geistige Behinderung.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe Schwierigkeiten beim Sehen. Oder ich bin blind.</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe andere Schwierigkeiten. Und zwar:</p> <p> _____</p>

8.2 Fragebogen, kurze Version

Einladung zu einer Befragung

Text in Leichter Sprache

Sehr geehrte Peer-Beraterinnen und Peer-Berater,
der **Landschafts-Verband Rheinland** gibt Ihrer Beratungs-Stelle Geld, damit dort Peer-Beratung angeboten wird.

Der Landschafts-Verband Rheinland möchte gerne mehr
über Sie und Ihre Arbeit als Peer-Beraterinnen
und Peer-Berater erfahren.

Wie sind Sie Beraterin oder Berater geworden?

Was gefällt Ihnen an Ihrer Arbeit?

Der Landschafts-Verband Rheinland hat daher der **Firma Prognos**
den Auftrag für eine Befragung mit diesem Frage-Bogen gegeben.

Bitte füllen Sie den Frage-Bogen aus.

Sie können sich dabei gerne **helfen lassen**.

Wie gehen wir mit den Informationen aus dem Frage-Bogen um?

Wir halten uns an die **Regeln des Daten-Schutzes**.

Das bedeutet: Wir geben die Informationen über Sie nicht
an andere Personen weiter.

Der Landschafts-Verband Rheinland, die Beratungs-Stelle und die Firma Prognos erfahren nicht,
wer den Frage-Bogen ausgefüllt hat.

Was machen Sie mit dem Frage-Bogen?

Füllen Sie den Frage-Bogen aus.

Stecken Sie den **Frage-Bogen** einfach
in den beiliegenden Brief-Umschlag.

Kleben Sie den Brief-Umschlag zu und

geben Sie diesen der **Leiterin oder dem Leiter**
Ihrer Beratungs-Stelle.

Diese senden den Brief-Umschlag mit dem Frage-Bogen
dann an die **Firma Prognos.**

So füllen Sie den Frage-Bogen richtig aus:

1. Bitte machen Sie in die kleinen Kästchen **ein Kreuz**:
Dort, wo es für Sie passt.
2. Bei manchen Fragen können Sie auch mehrere Kreuze machen.
Das steht dann bei den Fragen dabei.
3. Es gibt auch Fragen, wo Sie etwas aufschreiben können.
Diese Fragen sind mit einem Stift  markiert.
Bitte schreiben Sie Ihre Antwort **auf die Linie**
neben diesem Stift.
4. Falls Sie eine Frage **nicht beantworten** können oder wollen:
Lassen Sie die Kästchen einfach frei.
Oder die Linie für Ihre Antwort.

Ihre Arbeit als Peer-Beraterin oder Peer-Berater

1) Seit wann arbeiten Sie als Peer-Beraterin oder Peer-Berater für die Beratungs-Stelle?

Monat:  _____ Jahr:  _____

2) Wie viele Beratungs-Gespräche haben Sie bereits als Peer-Beraterin oder Peer-Berater durchgeführt?

Etwa  _____ Gespräche.

Weiß ich nicht.

3) Wie wurden Sie auf Ihre jetzige Arbeit als Peer-Beraterin oder Peer-Berater vorbereitet?

Bitte kreuzen Sie alles Zutreffende an!

Ich habe an der **Schulung des Zentrums für selbstbestimmtes Leben (ZSL)** teilgenommen.

Ich habe an einer **Schulung von meiner Beratungs-Stelle** teilgenommen.

Ich habe an einer **anderen Schulung** teilgenommen. Und zwar:

 _____

Ich wurde **nicht** auf meine Arbeit als Peer-Beraterin oder Peer-Berater vorbereitet.

**4) Fühlen Sie sich auf die Arbeit
als Peer-Beraterin oder Peer-Berater gut vorbereitet?**

Ja, ich fühle mich **gut vorbereitet**.

Nein, ich fühle mich **nicht so gut vorbereitet**.

Wenn Sie möchten: Schreiben Sie bitte kurz auf, warum Sie sich nicht so gut vorbereitet fühlen:



Ihre Beratungs-Gespräche

**5) Während Sie ein Beratungs-Gespräch haben:
Werden Sie da von jemandem
aus der Beratungs-Stelle unterstützt?
Zum Beispiel durch den Koordinator oder die Koordinatorin der Beratungs-
Stelle? Oder andere Peer Berater?**

Ja. Ich werde unterstützt.

Nein. Ich führe die Gespräche meistens alleine durch.

☞ Wenn Sie diese Antwort angekreuzt haben, dann überspringen Sie bitte die Fragen 6 und 7.

Machen Sie dann einfach mit der Frage 8 weiter.

6) Wer unterstützt Sie bei der Durchführung der Gespräche?

Sie können hier mehrere Kreuze machen: Bitte kreuzen Sie alles an, was bei Ihnen zutrifft!

Die Koordinatorin oder der Koordinator der Beratungs-Stelle.

Eine Assistentin oder ein Assistent.

Andere Peer-Beraterinnen oder Peer-Berater.

Andere Personen, und zwar:

 _____

<p>7) Sie führen Ihre Beratungs-Gespräche gemeinsam mit jemandem aus der Beratungs-Stelle durch.</p> <p>Wir würden gerne wissen, wie das für Sie ist.</p> <p>Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!</p>		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Ich fühle mich sicher , da jemand anderes bei dem Gespräch mit dabei ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die andere Person sagt nur dann etwas, wenn ich sie oder ihn darum bitte .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Der Rat-Suchende und ich können offen über alles reden . Obwohl noch jemand anderes bei dem Gespräch mit dabei ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In Zukunft möchte ich meine Beratungs-Gespräche alleine machen .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8) Brauchen Sie bei den folgenden Dingen Unterstützung von anderen Menschen?

Sie dürfen hier mehrere Kreuze machen: Bitte kreuzen Sie alles an, was bei Ihnen zutrifft!

Ja, bei der **Vorbereitung** auf ein Beratungs-Gespräch.

Ja, bei der **Dokumentation** der Beratungs-Gespräche.

Ja, bei **Termin-Absprachen** mit den Rat-Suchenden.

Ja, beim **Hin- und Rückweg** zur Beratungs-Stelle.

Ja, und zwar bei:



Nein, ich brauche **keine Unterstützung**.

9) Sind Sie insgesamt zufrieden damit, wie Sie in der Beratungs-Stelle unterstützt werden?



Ja



Geht so



Nein

Wie ist es, Peer-Beraterin oder Peer-Berater zu sein?

10)Arbeiten Sie gerne als Peer-Beraterin oder Peer-Berater?		
 Ja	 Geht so	 Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11)Was ist bei Ihnen anders geworden durch Ihre Arbeit als Peer-Beraterin oder Peer-Berater? Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Durch die Beratungs-Gespräche habe ich mehr Selbst-Vertrauen bekommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es macht mich zufrieden , anderen Menschen zu helfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich weiß jetzt besser, was ich selber will .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich komme nun besser mit meiner eigenen Behinderung oder Erkrankung klar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kann mich besser für die Interessen anderer Menschen mit Behinderung einsetzen .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

12) Welche der folgenden Aussagen treffen auf Sie zu?		
Bitte machen Sie ein Kreuz, ob die Aussagen stimmen oder nicht!		
	 Das stimmt	 Das stimmt nicht
Die Arbeit in der Beratungs-Stelle ist manchmal Stress für mich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch meine Arbeit in der Beratungs-Stelle habe ich weniger Freizeit . Manchmal muss ich mir Urlaub nehmen, um für die Beratungs-Stelle zu arbeiten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin manchmal nervös vor einem Beratungs-Gespräch.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich denke manchmal, dass ich den Rat-Suchenden nicht helfen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich denke manchmal noch über die Probleme der Rat-Suchenden nach, wenn das Beratungs-Gespräch schon vorbei ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**13) Was wünschen Sie sich
für Ihre Arbeit in der Beratungs-Stelle?
Damit die Arbeit noch besser gelingt.**



Zum Abschluss: Noch ein paar Fragen zu Ihnen

14) Sind Sie eine Frau oder ein Mann?

Ich bin eine Frau.

Ich bin ein Mann.

15) Wie alt sind Sie?



Ich bin _____ Jahre alt.

16) Welche Behinderungen oder Krankheiten haben Sie?

Sie können hier mehrere Kreuze machen.

Ich habe eine **Körper**-Behinderung.

Ich habe eine lang andauernde **Krankheit**.

Ich habe eine **psychische** oder seelische Erkrankung
oder Behinderung.

Ich habe Schwierigkeiten beim **Sprechen**. Oder ich kann nicht sprechen.

Ich habe Schwierigkeiten beim **Hören**.
Oder bin **gehörlos**.

Ich habe Schwierigkeiten beim **Lernen**
oder eine geistige Behinderung.

Ich habe Schwierigkeiten beim **Sehen**.
Oder bin **blind**.

Ich habe **andere Schwierigkeiten**. Und zwar:



Vielen Dank fürs Mitmachen!

9 Regionaler Kontext: Schwerbehinderte Menschen an den Standorten des Modellprojektes

In den Städten und Landkreisen der Modellprojekte verteilten sich die schwerbehinderten Menschen folgendermaßen:

- **Kreis Viersen**
Im Kreis Viersen lebten 27.385 schwerbehinderte Menschen, was einer Quote von 9,17% entsprach. Von den schwerbehinderten Menschen waren 13.433 Frauen und 13.925 Männer (vgl. LVR Jahresbericht 2015, 27).
- **Bonn**
In der Stadt Bonn lebten 26.540 schwerbehinderte Menschen, was einer Quote von 8,03% entsprach. Von den schwerbehinderten Menschen waren 14.280 Frauen und 12.260 Männer (ebd.).
- **Köln**
In der Stadt Köln lebten 87.606 schwerbehinderte Menschen, was einer Quote von 8,50% entsprach. Von den schwerbehinderten Menschen waren 45.094 Frauen und 42.512 Männer (ebd.).
- **Rheinisch-Bergischer Kreis**
Im bergischen Kreis lebten 24.571 schwerbehinderte Menschen, was einer Quote von 8,89% entsprach. Von den schwerbehinderten Menschen waren 12.116 Frauen und 12.455 Männer (ebd.).
- **Städteregion Aachen**
In der Städteregion Aachen lebten 58.015 schwerbehinderte Menschen, was einer Quote von 10,23% entsprach. Von den schwerbehinderten Menschen waren 28.226 Frauen und 29789 Männer (ebd.).

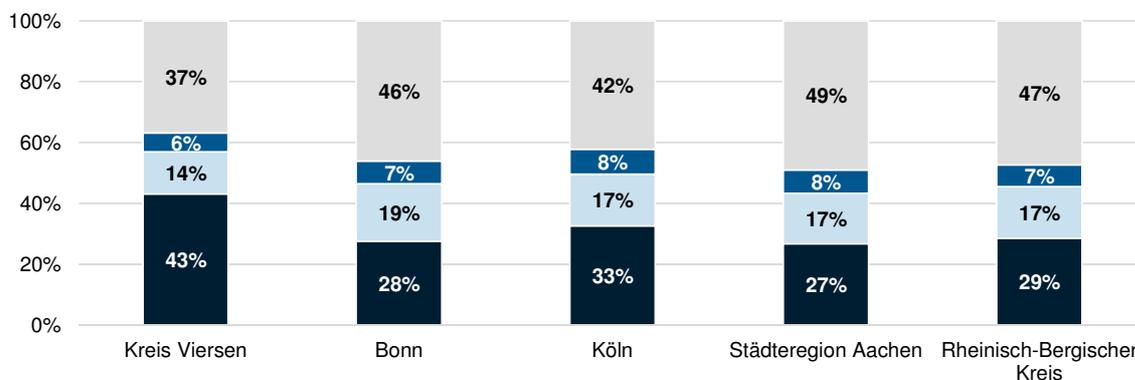
Anhang Wohnsituation

Tabelle 9-1: Anzahl und Verteilung der schwerbehinderten Menschen in den Städten und Landkreisen des Modellprojektes (2013)

	Schwerbehinderte Menschen		Geschlecht	
	Anzahl	Anteil an der Bevölkerung	Anteil der weiblichen schwerbehinderten Menschen	Anteil der männlichen schwerbehinderten Menschen
Kreis Viersen	27.385	9,2%	49%	51%
Bonn	26.540	8,0%	54%	46%
Köln	87.606	8,5%	51%	49%
Rheinisch-Bergischer-Kreis	24.571	8,9%	49%	51%
Städteregion Aachen	58.015	10,2%	49%	51%

Quelle: LVR 2015a. Eigene Darstellung Universität Kassel und Prognos AG.

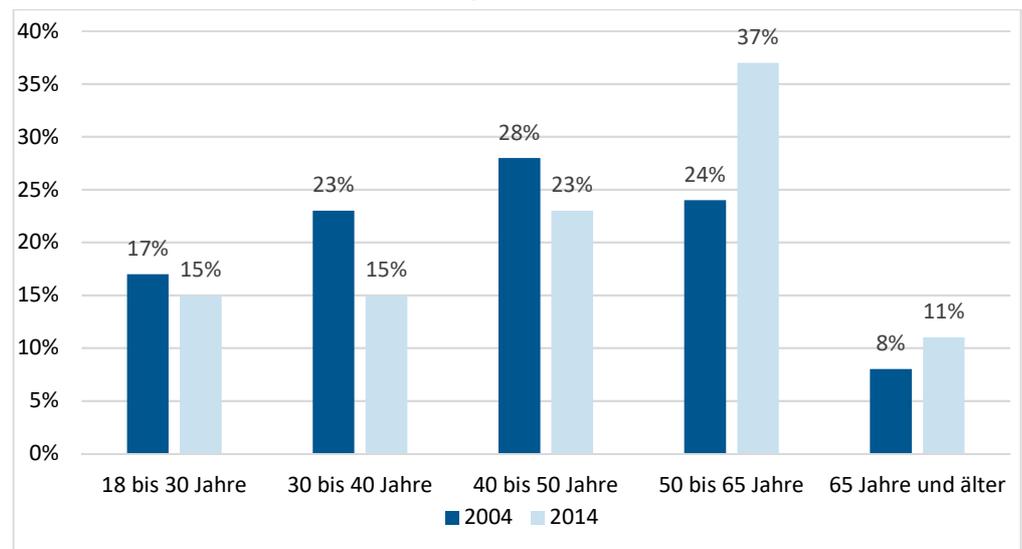
Abbildung 9-1: Verteilung der Behinderungsarten unter schwerbehinderten Menschen (2013)



- Körperliche Behinderung
(Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes, Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen)
- Sinnesbehinderung, Sprechstörungen
(Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen)
- Geistige oder Psychische Behinderung, Querschnittslähmung
(Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung, Suchterkrankung)
- Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen

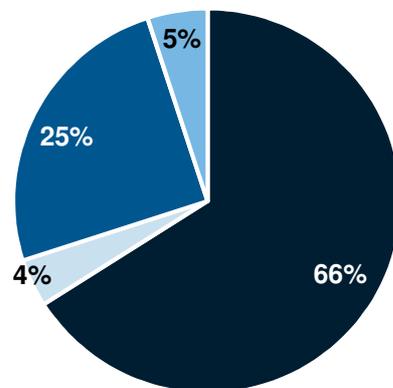
Quelle: IT-NRW 2016. Eigene Darstellung Universität Kassel und Prognos AG.

Abbildung 9-2: Verteilung der Leistungsberechtigten nach Altersgruppen im stationären Wohnen im Vergleich der Jahre 2004 und 2014



Quelle: Eigene Darstellung nach LVR 2015a, 10

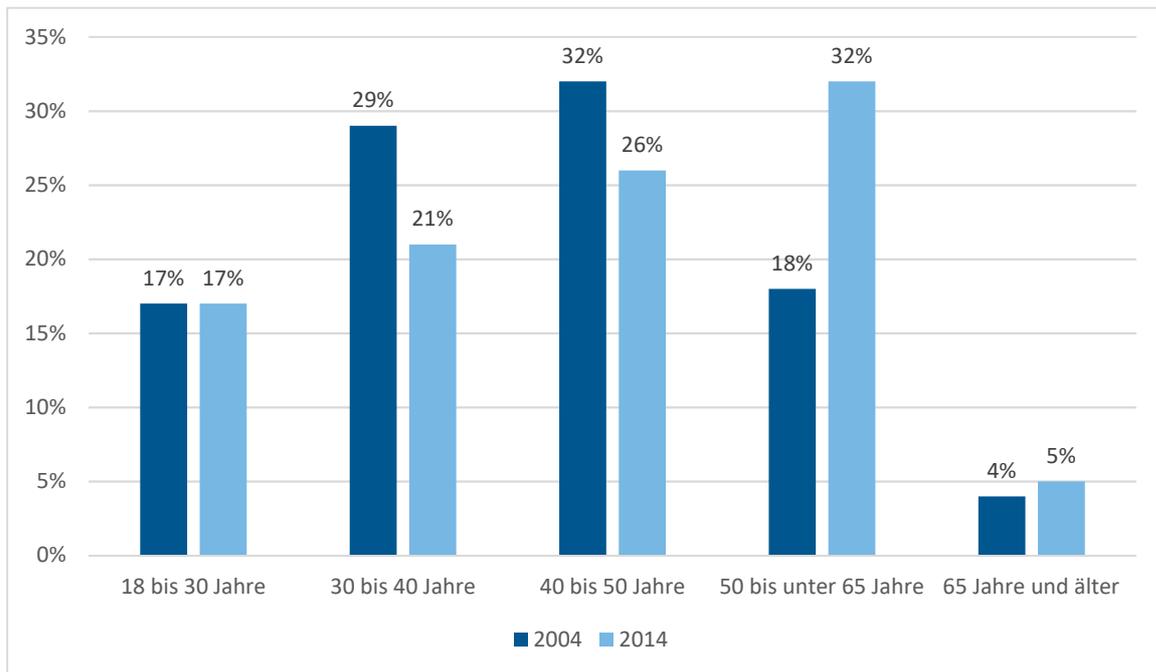
Abbildung 9-3: Verteilung der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen im Gebiet des LVR nach Art der Behinderung am Stichtag 31.12.2014



- geistige Behinderung
- psychische Behinderung
- körperliche Behinderung
- suchtkranke Menschen

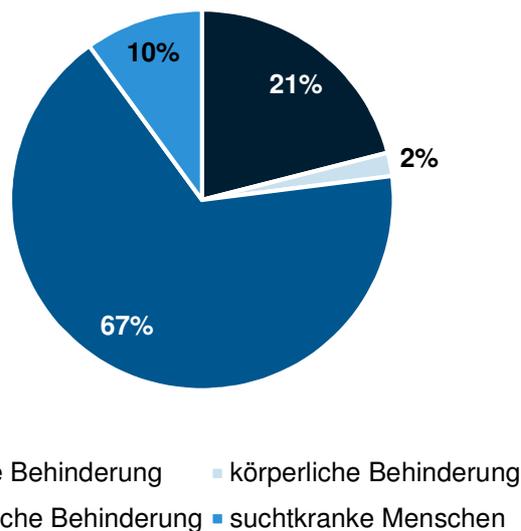
Quelle: Eigene Darstellung nach LVR 2015a, 8

Abbildung 9-4: Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen des LVR nach Altersgruppen



Quelle: Eigene Darstellung nach LVR 2015a, 11 und LVR 2015b

Abbildung 9-5: Verteilung der Leistungsberechtigten des LVR im ambulant betreuten Wohnen nach Art der Behinderung am Stichtag 31.12.2014



Quelle: Eigene Darstellung nach LVR 2015a, 9

Kreis Viersen

Im Kreis Viersen lebten Ende 2014 insgesamt 295.131 Menschen, davon nutzten 1.632 Personen¹ (= 5,5 pro 1.000 Einwohner, eigene Berechnung) wohnbezogene Unterstützung (vgl. LVR 2015a, 8f.). Die Ambulantisierungsquote entsprach mit 59% der Quote im gesamten Gebiet des LVR (vgl. ebd., 6). Für den Zeitraum von 2006 bis 2014 lässt sich im Kreis Viersen mit 280% der größte Zuwachs ambulanter Wohnunterstützung unter den Projektstandorten sowie innerhalb des Gebietes des LVR insgesamt verzeichnen (vgl. LVR 2015a, 5). Auch die Anzahl der Personen in Gastfamilien ist mit 21 im Vergleich zu anderen Projektstandorten am höchsten (vgl. LVR 2015b). Der Rückgang der Belegung im stationären Wohnen lag mit 6,9% leicht über dem Durchschnitt im Rheinland (vgl. LVR 2015a, 3). Die Verteilung der Leistungsberechtigten nach Art der Behinderung entspricht sowohl im stationären als auch im ambulanten Wohnen in etwa der LVR-weiten Verteilung (ebd., 8f.).

Bonn

Ende 2014 lebten in der Stadt Bonn 312.207 Menschen, davon nutzten 1.649 Personen (= 5,3 pro 1.000 Einwohner, eigene Berechnung) wohnbezogene Unterstützungsleistungen (vgl. LVR 2015a, 8). Der Rückgang der Fallzahlen im stationären Wohnen um 10% seit 2006 ist im LVR Vergleich überdurchschnittlich. Zugleich ist der Zuwachs an ambulant betreutem Wohnen mit 70% im Zeitraum von 2006 bis 2014 der niedrigste im Vergleich der Projektstandorte (vgl. LVR 2015a, 4f.). Die Inanspruchnahme des ambulant betreuten Wohnens in der Gastfamilie war mit 17 Personen die zweithöchste im Vergleich der Projektstandorte (vgl. LVR 2015b). Die Ambulantisierungsquote lag in Bonn bei 58% (vgl. LVR 2015a, 6). Bezüglich der Verteilung der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen nach Art der Behinderung fällt auf, dass der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung im LVR Vergleich mit 59% geringer und der Anteil psychisch behinderter Menschen mit 31% höher ist. Menschen mit einer körperlichen Behinderung sind mit 7% vertreten und suchtkranke Menschen zählen 3% (vgl. LVR 2015a, 8). Auch im ambulant betreuten Wohnen sind in Bonn mit 72% mehr Menschen mit psychischer Behinderung vorzufinden als im LVR Durchschnitt. Der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung beträgt 20%. Die suchtkranken Menschen stellen 7% und die körperlich behinderten Menschen 1% der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen dar (vgl. LVR 2015a, 9).

¹ In den Zahlen der Leistungsberechtigten im Kreis Viersen, wie auch in den Angaben für die anderen Kreise und Städte, sind die leistungsberechtigten Personen berücksichtigt, die betreutes Wohnen in Gastfamilien nutzen.

Köln

In der Stadt Köln lebten 1.039.488 Menschen zum Stichtag 31.12.2014, davon nutzten 6.944 Personen (= 6,7 pro 1000 Einwohner, eigene Berechnung) wohnbezogene Unterstützung (vgl. LVR 2015a, 8). Bei den Leistungsberechtigten des stationären Wohnens lässt sich mit 10% seit 2006 der höchste Rückgang im Vergleich der Projektstandorte und der dritthöchste im Vergleich des gesamten LVR Gebietes verzeichnen. Zeitgleich stieg das ambulant betreute Wohnen um 179% an. Die Ambulantisierungsquote lag mit 70% deutlich über dem LVR-Durchschnitt (ebd., 4ff.). Das ambulant betreute Wohnen in Gastfamilien hatte in Köln nur einen sehr geringen Anteil (vgl. LVR 2015b). Differenziert nach Art der Behinderung zeigen sich im stationären Bereich im Vergleich zum LVR-Durchschnitt mit 60% weniger Menschen mit geistiger Behinderung und mit 30% mehr Menschen mit psychischer Behinderung. Suchtkranke Menschen sind mit 6% vertreten und Menschen mit einer körperlichen Behinderung mit 5% (vgl. LVR 2015a, 8). Das ambulant betreute Wohnen nutzen vergleichsweise mehr Menschen mit psychischer Behinderung (70%) und mit Suchterkrankungen (16%). Der Anteil von Menschen mit geistiger Behinderung (11%) lag im ambulant betreuten Wohnen hingegen niedriger. Menschen mit einer körperlichen Behinderung waren mit 3% vertreten (vgl. LVR 2015a, 9).

Rheinisch-Bergischer Kreis

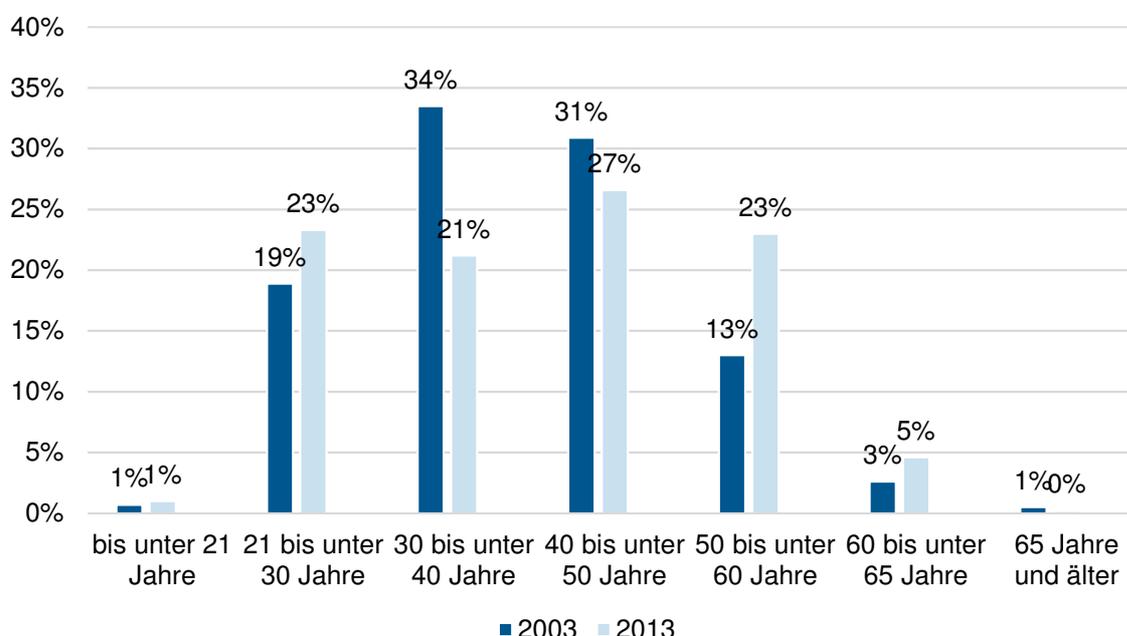
Im Rheinisch-Bergischen Kreis lebten Ende 2014 279.015 Menschen, von diesen nahmen 1.286 Personen (= 4,6 pro 1.000 Einwohner, eigene Berechnung) wohnbezogene Hilfen in Anspruch (vgl. LVR 2015a, 8). In diesem Kreis ist entgegen dem Trend im Gebiet des LVR ein Anstieg der Fallzahlen im stationären Wohnen von 19% seit 2006 zu verzeichnen (vgl. LVR 2015a, 4). Zugleich war der Anstieg im ambulant betreuten Wohnen mit 77% vergleichsweise gering. Die Ambulantisierungsquote lag mit 54% etwas unter dem Durchschnitt im Gebiet des LVR (vgl. LVR 2015a, 6). Das Wohnen in der Gastfamilie spielte auch hier eine untergeordnete Rolle (vgl. LVR 2015b). Betrachtet man die Leistungsberechtigten im stationären Wohnen nach Art der Behinderung, so zeigen sich Rheinisch-Bergischen Kreis im LVR Vergleich mit 72% mehr Personen mit einer geistigen Behinderung und mit 19% weniger Personen mit psychischer Behinderung. Suchtkranke Menschen sind mit 6% vertreten und Menschen mit einer körperlichen Behinderung mit 3% (vgl. LVR 2015a, 8). Im Bereich des ambulant betreuten Wohnens zeigt sich, dass diese Unterstützungsform mit 49% vergleichsweise von weniger Menschen mit psychischer Behinderung und mit 30% von mehr Menschen mit geistiger Behinderung genutzt wird. Der Anteil suchtkranker Menschen im ambulant betreuten Wohnen beträgt 16% und Menschen mit einer körperlichen Behinderung sind mit 5% vertreten (vgl. LVR 2015a, 9). In der Verteilung zwischen den Geschlechtern fällt im Bereich des ambulant betreuten Wohnens eine leichte Abweichung im Vergleich zum LVR Gebiet auf, im Rheinisch-Bergischen Kreis nutzen 60% Männer und 40% Frauen diese Art der Wohnunterstützung.

Städteregion Aachen

Zum Stichtag 31.12.2014 lebten 544.301 Menschen in der Städteregion Aachen. Von diesen nutzten 3.067 Personen (= 5,6 pro 1.000 Einwohner, eigene Berechnung) Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen (vgl. LVR 2015a, 8). Der Rückgang stationärer Wohnplätze (-3,2%), wie auch der Zuwachs im ambulant betreuten Wohnen (+144,4%) seit 2006 waren in der Städteregion leicht unterdurchschnittlich. Die Ambulantisierungsquote lag mit 67% deutlich über dem LVR-Durchschnitt (vgl. LVR 2015a, 6). Nur eine Person wohnte in einer Gastfamilie (vgl. LVR 2015b). Die Verteilung der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen nach Art der Behinderung entspricht der Verteilung im LVR (vgl. LVR 2015a, 8). Im ambulanten Bereich zeigt sich, dass mit 75% mehr Menschen mit psychischer Behinderung und mit 17% weniger Menschen mit geistiger Behinderung sowie mit 6% auch weniger suchtkranke Menschen vertreten sind. Der Anteil der Menschen mit einer körperlichen Behinderung beträgt 2% im ambulanten betreuten Wohnen (vgl. LVR 2015a, 9).

9.1 Beschäftigungssituation

Abbildung 9-6: Verteilung der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Altersgruppen



Quelle: Eigene Darstellung nach LVR 2015a, 18

9.1.1 Leistungsberechtigte in WfbM in den Kreisen und Städten der Projektstandorte

Abbildung 9-7: Anzahl und Geschlechterverhältnis der Werkstattbeschäftigten in den Städten und Landkreisen der Projektstandorte zum Stichtag 31.12.2016

Kreise und kreisfreie Städte	Anzahl der Beschäftigten	männliche Beschäftigte	weibliche Beschäftigte	Anzahl der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich pro 1.000 Einwohner (eigene Berechnung)
Kreis Viersen	1.208	60%	40%	6,6
Bonn	765	58%	42%	3,8
Köln	2.975	57%	43%	4,3
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.066	59%	41%	6,3
Städteregion Aachen	1.843	58%	42%	5,2

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten LVR 2015a, 20.

Tabelle 9-2: Anzahl und Behinderungsarten der Werkstattbeschäftigten in den Städten und Landkreisen der Modellprojekte im Arbeitsbereich zum Stichtag 31.12.2014

Kreise und kreisfreie Städte	Anzahl der Beschäftigten	Beschäftigte mit geistig/körperlicher Behinderung ²	Beschäftigte mit psychischer Behinderung
Kreis Viersen	1.208	76%	24%
Bonn	765	57%	43%
Köln	2.975	68%	32%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.066	87%	13%
Städteregion Aachen	1.843	85%	15%

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten LVR 2015a, 17

9.1.2 Integrationsprojekte

Im Rheinland waren zum Jahresende 2014 in 108 Integrationsprojekten, insgesamt 2.716 Arbeitsplätze entstanden. Von diesen waren 1.458 für anerkannt schwerbehinderte Beschäftigte, welche die Merkmale nach § 132 Abs. 2 SGB IX erfüllen. An den Standorten des Projektes „Peer Counseling im Rheinland“ sind Integrationsprojekte in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden:

- Kreis Viersen: 1 Integrationsprojekt mit 5 Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Beschäftigte
- Bonn: 8 Projekte mit 65 Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Beschäftigte
- Köln: 17 Integrationsprojekte mit 242 Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Beschäftigte
- Rheinisch-Bergischer Kreis: 6 Integrationsprojekte mit 107 Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Beschäftigte
- Städteregion Aachen: 10 Integrationsprojekte mit 94 Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Beschäftigte (vgl. LVR 2015a, 22f.).

² Eine Differenzierung nach körperlicher Behinderung und geistiger Behinderung ist auf der vorliegenden Datenbasis nicht möglich.

TOP 13.2 Vorstellung des Endberichtes

Vorlage-Nr. 14/2082

öffentlich

Datum: 27.07.2017
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Dr. Schartmann

Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	15.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen der ergänzenden
unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX n.F. und den KoKoBe/ SPZ**

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 14/2082 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR bezahlt Beratungs-Stellen für Menschen mit Behinderungen.

Sie helfen zum Beispiel:

- Bei der Entscheidung, wie man wohnen möchte.
- Oder sie geben Tipps für die Freizeit.



Es gibt zwei unterschiedliche Beratungs-Stellen.

Es gibt die KoKoBe.

KoKoBe ist eine Abkürzung.

Das lange Wort ist: Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle.

KoKoBe sind für Menschen mit Lern-Schwierigkeiten da.



Und es gibt die SPZ.

SPZ ist eine Abkürzung.

Der lange Name ist: Sozial-Psychiatrisches Zentrum.

SPZ sind für Menschen mit einer seelischen Erkrankung.

Mit dem neuen Bundes-Teilhabe-Gesetz soll es in Deutschland bald neue unabhängige Beratungs-Stellen geben.

In den Beratungs-Stellen sollen auch Menschen mit Behinderungen andere Menschen mit Behinderungen beraten.

Dazu sagt man Peer-Counseling.

Die neuen unabhängigen Beratungs-Stellen ergänzen die Beratungs-Stellen vom LVR.

Menschen mit Behinderungen haben dann mehr Wahl-Möglichkeiten, von wem sie sich beraten lassen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

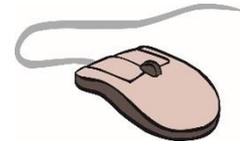
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung wurde im Haushaltsbegleitbeschluss (Antrag 14/140) zum Doppelhaushalt 2017 / 2018 u.a. gebeten, zu prüfen, ob es möglich ist, die nach dem Entwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für ‚unabhängige Beratung‘ vorgesehenen Mittel zur Entlastung des LVR-Haushaltes für die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) einzusetzen.

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX n.F. ist ein neues Angebot, welches zur niedrigschwelligen Beratung von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen in den nächsten Jahren aufgebaut werden soll. Beraten werden soll zu allen Leistungen des SGB IX. Ziel der EUTB ist es, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Das neue Angebot soll eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern möglichst unabhängige Beratung sein, die bereits vor der Inanspruchnahme von Leistungen zur Verfügung stehen soll. Die Förderung der neuen Beratungsstellen soll zum 01.01.2018 beginnen und mindestens 3 Jahre fortbestehen. Für Beratungsstellen im Zuständigkeitsgebiet des LVR sind jährlich rund 4,5 Mio. Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Bundeshaushaltes.

Zu prüfen ist die Frage, wie groß die Überschneidungen zwischen der EUTB und den bereits vom LVR finanzierten KoKoBe und SPZ sind und ob daher Bundesmittel für die Finanzierung dieser Beratungsstellen bewilligt werden könnten.

KoKoBe und SPZ haben einen umfassenden Beratungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsauftrag, der weit über die ausschließliche Beratung – wie bei der EUTB – hinausgeht. In Bezug auf einen Teil ihres Auftrages, die Beratung, hat die Prüfung ergeben, dass es zwar Schnittmengen bei den Zielgruppen und bei den Beratungsgegenständen gibt. Diese sind jedoch relativ gering: die Zielgruppen von KoKoBe und SPZ sind mehr oder weniger kleine Teilmengen der Zielgruppen der EUTB. Auch beim Beratungsgegenstand ist die EUTB deutlich weiter gefasst: während die EUTB sich auf alle Leistungen nach dem SGB IX bezieht, ist der Auftrag von KoKoBe und SPZ deutlich eingeschränkter.

Insofern kann die EUTB ein sinnvolles ergänzendes, aber kein ersetzendes Angebot von KoKoBe und SPZ sein.

Die mittlerweile im Bundesanzeiger veröffentlichten Richtlinien zur EUTB verweisen zudem darauf, dass mit der EUTB keine vorhandenen Beratungsstrukturen ersetzt werden sollen, sondern vielmehr auf diesen aufgebaut werden soll. Insofern hat der LVR (Dezernate 7 und 8) die KoKoBe und die SPZ angeschrieben, um sie auf die Richtlinien hinzuweisen und darum gebeten, sich gemeinsam, eventuell zusammen mit Organisationen der Selbsthilfe, um die EUTB als ergänzendes Angebot zu bewerben.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtungen Z 2 [Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln] und Z 4 [Den inklusiven Sozialraum mitgestalten] des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2082:

Durch den Haushaltsbegleitbeschluss (14/ 140) wurde die Verwaltung u.a. gebeten, zu prüfen, „ob es möglich ist, die nach dem Entwurf des BTHG für ‚unabhängige Beratung‘ vorgesehenen Mittel zur Entlastung des LVR-Haushaltes für die KoKoBe’s/ SPZ’s einzusetzen“ (Zeilen 121-123).

Mit dieser Vorlage wird der vorgenannte Prüfauftrag beantwortet und erledigt.

1. Vorbemerkung

Mit der EUTB nach § 32 SGB IX n.F. hat der Gesetzgeber in Teil I des SGB IX ein neues Beratungsangebot vorgesehen. Mit der EUTB soll eine Beratung und Aufklärung eines Menschen mit Behinderungen oder eines von Behinderung bedrohten Menschen bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen ermöglicht werden, „die weitgehend frei von ökonomischen Interessen und haushaltsrechtlichen Interessen und Kostenverantwortung insbesondere der Leistungsträger und der Leistungserbringer ist“ (Begründung zum BTHG, S. 251). Das Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX (vgl. § 32 Abs. 2). Die Beratung von Betroffenen durch Betroffene ist besonders zu berücksichtigen (vgl. § 32 Abs. 3). Als Förderung stellt der Bund jährlich 50 Mio. für Beratungsleistungen zur Verfügung. Für das Zuständigkeitsgebiet des LVR sind rund 4,5 Mio. € jährlich vorgesehen.

Die Förderdauer beträgt zunächst 3 Jahre und kann längstens auf 5 Jahre verlängert werden, sofern die Förderziele erreicht werden.

Das neue Angebot steht neben der gesetzlichen Beratungspflicht der Leistungsträger (ausgeweitet für die Eingliederungshilfe, s. § 106 SGB IX n.F.) und dient nicht dazu, bereits bestehende Auskunfts-, Beratungs- und Informationsangebote zu ersetzen. Vorhandene Strukturen und bestehende Angebote sind bevorzugt zu nutzen bzw. auszubauen und qualitativ zu verbessern.

Die **KoKoBe** sind ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Menschen mit einer geistigen Behinderung im Rheinland. Die KoKoBe haben folgende Aufgaben und Ziele:

- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit für die Zielgruppe,
- Unterstützung des Vorrangs ambulanter vor stationärer Hilfen,
- Erreichen von Menschen mit Behinderung, die bislang keine Leistungen zum Wohnen erhalten, damit diese auch künftig ohne stationäre Hilfen leben können,
- Koordination und Mitwirkung bei der Ergänzung der vor Ort vorhandenen Angebote zur Sicherstellung personenzentrierter Hilfen,
- Vernetzung der vor-Ort erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe mit sonstigen Angeboten (z.B. Förderschule),
- Aufzeigung von Kontaktmöglichkeiten und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung von Menschen mit geistiger Behinderung, wenn diese selbstständig mit ambulanter Unterstützung wohnen (vgl. insgesamt Richtlinien des LVR zur Förderung der KoKoBe).

Die KoKoBe weisen somit einen erheblich umfassenderen Auftrag auf als die EUTB, da sie neben der Beratung (das „Be“) auch Koordinierungs- (das erste „Ko“) und Kontaktaufgaben (das zweite „Ko“) leisten.

Vergleicht man unter **Vernachlässigung der Koordinierungs- und Kontaktaufgaben** ausschließlich die Beratungsaufgaben der KoKoBe mit denen der EUTB, so lassen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede finden.

Mit den **SPZ** steht psychisch kranken und seelische behinderten Menschen in kleinräumigen, überschaubaren Regionen ein Angebot zur Verfügung, dass wohnortnahe ambulante und teilstationäre Hilfen bündelt.

Die durch das SPZ geleisteten Hilfen sollen:

- die Inklusion psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern, insbesondere
- Menschen mit psychischen Krankheiten und Behinderungen bei der Bewältigung des Alltags und einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen,
- ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern,
- ihre psychische Gesundheit durch geeignete Angebote stärken und Hilfen bei psychischen Krisen gewährleisten,
- ihnen eine als sinnvoll erlebte Beschäftigung oder Tagesgestaltung ermöglichen und Hilfen zur Integration in das Arbeitsleben geben,
- psychiatrische Krankenhausaufenthalte vermeiden und die Rückfallgefahr verringern.

Dabei sind Beratungsangebote Kernangebote der vorzuhaltenden Kontakt- und Beratungsstelle als ein Baustein von mehreren. Die Aufgaben der Kontakt- und Beratungsstelle werden in den Grundsätzen des Landschaftsverbandes zur Förderung von SPZ wie folgt umschrieben:

- Gesprächs- und Beratungsangebote für Menschen mit psychischen Krankheiten und Behinderungen sowie ihren Angehörigen bzw. Bezugspersonen (Erstkontakte, Einzelberatung, Gesprächsgruppen),
- Bedarfsgerechte Vermittlung psychiatrischer Hilfen und deren personenzentrierter Bündelung,
- Angebote zur Ermöglichung sozialer Kontakte und zur Freizeitgestaltung (Kontaktstelle, Club),
- Unterstützung der Selbsthilfe der Psychiatrieerfahrenen und der Angehörigen.

2. Welche Gemeinsamkeiten weisen EUTB und KoKoBe/SPZ auf?

- Beiden Angeboten ist gemein, dass sie sich den Interessen der Ratsuchenden verpflichtet sehen.
- Beide Angebote sollen der jeweiligen Zielgruppe im Sinne eines Lotsen helfen, die erforderlichen Leistungen zu bekommen.

- Beide Angebote sollen die Beratung von Betroffenen für Betroffene berücksichtigen – die EUTB wesentlich stärker als derzeit die KoKoBe, bei denen dieses Angebot künftig allerdings weiter ausgebaut werden muss.

3. Welche Unterschiede weisen EUTB und KoKoBe/SPZ auf?

- Die EUTB bezieht sich auf alle Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX – die Tätigkeit der KoKoBe/SPZ mehr oder weniger auf die Leistungen der Eingliederungshilfe.
- Die EUTB bezieht sich auf Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, unabhängig von der Form der Behinderung – die Tätigkeit der KoKoBe auf Menschen mit einer geistigen Behinderung, die Tätigkeit der SPZ auf Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. einer seelischen Behinderung.
- Die EUTB umfasst als Leistung die Information und Beratung der Zielgruppe – die Tätigkeit der KoKoBe beinhaltet neben der Information und Beratung auch die Unterstützung der Zielgruppe, z.B. durch Erstellung eines IHP, Begleitung zur HPK....
- Die Festlegungen der Tätigkeiten des SPZ sind mit dem Ziel einer an der jeweiligen ratsuchenden Person ausgerichteten Handlungsweise bewusst noch weiter gefasst. Sie können damit bedarfsgerecht flexibel angeboten werden. In der Regel geht das Leistungsspektrum der Kontakt- und Beratungsstelle in den SPZ erheblich über die Leistungen der EUTB hinaus.
- Die EUTB soll als Angebot aufgebaut werden, welches unabhängig von Leistungsträgern und Leistungsanbietern ist. Die KoKoBe sind insofern vom LVR als Leistungsträger abhängig, da dieser die Arbeit der KoKoBe finanziert. Die SPZ werden durch den LVR – hier Dezernat 8 - nach den o.g. Förderrichtlinien gefördert und jährlich bescheidet. Darüber hinaus sind die KoKoBe und SPZ in dem Sinne von Leistungsanbietern abhängig, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KoKoBe und SPZ Angestellte dieser Leistungserbringer sind.
- Im Falle der KoKoBe wurde allerdings bereits durch verschiedene Maßnahmen eine höchstmögliche Leistungserbringerunabhängigkeit versucht herzustellen (z.B. keine Verwendung des Träger-Logos, sondern eigenes KoKoBe-Logo, keine Verwendung von Träger-E-Mail-Anschriften, sondern eigene KoKoBe-E-Mail-Anschriften, weitestgehend räumlich unabhängig, KoKoBe-Internetpräsenz, kein Weisungsrecht des Anstellungsträgers bei Beratungsinhalten, Gründung eines Trägerverbundes).

4. Hinsichtlich der Aufgaben, der Beratungsgegenstände und der Zielgruppen besteht demnach zwischen der EUTB und den KoKoBe/SPZ nur eine geringe Übereinstimmung im Aufgabenfeld „Beratung“ der KoKoBe und SPZ. Diese kann in dem Sinne identifiziert werden, dass die Zielgruppe der KoKoBe/SPZ-Beratungen eine Teilmenge der Zielgruppe der EUTB-Beratung sein wird. Auch beim Beratungsgegenstand gibt es nur geringe Überschneidungen.

5. Zusammenfassung

Mit der EUTB wird ein neues Beratungsangebot etabliert, welches einige Berührungspunkte zur Arbeit der KoKoBe und SPZ aufweist, dieses aber nicht umfasst. Die EUTB als neues Beratungsangebot ist daher als **ergänzendes**, nicht

aber als **ersetzendes** Angebot zur derzeitigen KoKoBe- und SPZ-Arbeit zu verstehen.

Dies leitet sich auch aus den Förderrichtlinien für die EUTB ab:

- Lt. Richtlinie zur EUTB soll das Beratungsangebot bereits bestehende Angebote nicht ersetzen (Punkt 1 der Richtlinien). „Vorhandene Strukturen und bestehende Angebote sind bevorzugt zu nutzen bzw. auszubauen und qualitativ zu verbessern“.
- Auch muss für Mitarbeitende, die als bereits beschäftigtes Personal auf einen Projektarbeitsplatz umgesetzt werden, im entsprechenden Umfang neues Personal eingestellt werden (Punkt 2 der Richtlinien).
- Zudem muss von Seiten des Projektnehmers erklärt werden, dass das Projekt (also die EUTB) nicht bereits aus öffentlichen oder anderweitigen Mitteln gefördert wird (s. Ergänzungen zum Musterantrag).

Die KoKoBe und SPZ im Rheinland sind als niederschwellige Beratungsangebote konzipiert und bieten – neben anderen Angeboten – auch Information und Beratung für Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung an. Die EUTB stellt somit eine sinnvolle Ergänzung des Angebotes von KoKoBe und SPZ dar. Daher haben die Dezernate 7 und 8 die KoKoBe und SPZ in einem Schreiben mit Datum vom 07.06.2017 gebeten, sich um die zusätzlichen Mittel aus der Bundesförderung zu bewerben, um ihr eigenes Beratungsangebot zu ergänzen und zu erweitern (s. Anlage).

Nach der Entscheidung über eventuelle Förderungen muss konzeptionell, personell und finanziell über die Fortentwicklung und ggf. erforderliche teilweise Neuausrichtung zumindest der KoKoBe entschieden werden.

In Vertretung

LEWANDROWSKI

LVR · Dezernate 7 und 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die
KoKoBe und SPZ im Rheinland
- Per Mail -

07.06.2017

Fr. Dr. Kahl, Herr Kitzig
Hr. Dr. Schartmann
Tel 0221 809-0

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX n.F.
Hier: Veröffentlichung der Förderrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum 30.05.2017 sind im Bundesanzeiger die Richtlinien zur „ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ (EUTB) nach § 32 SGB IX n.F. veröffentlicht worden. Mit der EUTB soll ein Netz an Beratungsstellen aufgebaut werden, durch die bereits im Vorfeld der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen über diese informiert und beraten werden soll. Bei der Förderung der Beratungsstellen soll insbesondere die Beratung von Betroffenen für Betroffene berücksichtigt werden. Die Förderung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung erfolgt aus Bundesmitteln und ist zunächst bis zum 31.12.2022 befristet. Die Richtlinie sowie weiterführende Informationen sind als Anlage beigefügt.

Die KoKoBe und SPZ im Rheinland sind als niederschwellige Beratungsangebote konzipiert und bieten – neben anderen Angeboten – auch Information und Beratung für Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Erkrankung an. Die EUTB stellt somit eine sinnvolle Ergänzung Ihres bestehenden und gut angenommenen Angebotes dar und wir bitten Sie daher, sich um diese Fördermittel zu bewerben. Eine Kooperation von SPZ, KoKoBe und Anbietern der Selbsthilfe schon bei der Bewerbung um Fördermittel der EUTB würde die Chance bieten, eine fachlich hochqualifizierte Beratung für unterschiedliche Zielgruppen im Sinne der Förderrichtlinie zu konzipieren.

Wir regen daher auch an zu prüfen, ob eine gemeinsame Bewerbung von KoKoBe und SPZ (ggfs. durch Kooperationsvereinbarungen) in Ihrer Region sinnvoll ist. Der Kontakt

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

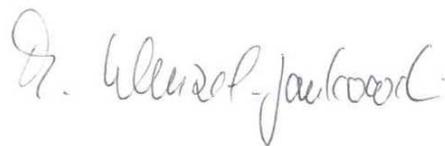
zu den Angeboten der Selbsthilfe sollte gesucht und Vertreter der Selbsthilfe in die Antragstellung möglichst einbezogen werden.

Gerne stehen wir für weiterführende Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dirk Lewandrowski
LVR-Dezernent Soziales



Martina Wenzel-Jankowski
LVR-Dezernentin Klinikverbund und
Heilpädagogische Hilfen

Vorlage-Nr. 14/2081

öffentlich

Datum: 25.07.2017
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Frau Klukas, Frau Schneider, Frau Thimianidou

Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt "Taschengeldbörse" - Beantwortung des Antrages 14/119

Kenntnisnahme:

Der Bericht zum Modellprojekt "Taschengeldbörse" wird gemäß Vorlage Nr. 14/2081 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit dem Antrag Nr. 14/119 der Fraktionen von CDU und SPD wurde die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag für die Umsetzung eines Modellprojektes im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und ein weiteres Modellprojekt in der Freien Wohlfahrtspflege zu entwickeln, mit dem Schülerinnen und Schülern, durch gemeinsame Aktivitäten mit bzw. Übernahme leichter Tätigkeiten für Personen mit Wohnhilfen, bereits im jungen Alter ein selbstverständlicher und respektvoller Umgang mit Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird.

Die Modellprojekte sollten in Anlehnung an das Projekt "Taschengeldbörse - Hilfe für Dich, Job für mich" vom Verein ALTERaktiv Siegen-Wittgenstein e.V. entwickelt werden. Taschengeldbörsen bringen Jugendliche, die mit einfachen Dienstleistungen ihr Taschengeld aufbessern wollen, und ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen, die Unterstützung benötigen, zusammen.

Taschengeldbörsen für Seniorinnen und Senioren wurden mit Unterstützung des Landes flächendeckend in Nordrhein-Westfalen installiert. Kreise und kreisfreie Städte, die das Modell der Taschengeldbörse unterstützen, erhielten zum Aufbau der „Servicebrücke Jugend-Alter“ jeweils eine Unterstützung in Höhe von insgesamt 15.000 Euro aus Mitteln des Landes und der Europäischen Union (EU). Finanziell gefördert wurden vom Land und der EU beim Aufbau von Taschengeldbörsen Kosten für Personal, eine kommunale Koordinierungsstelle oder einen Internetauftritt. Das Prinzip besteht darin, dass Kommunen oder Kreise eine Plattform schaffen, bei der sich Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die für andere Menschen kleinere Tätigkeiten übernehmen, und ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen, die entsprechende Unterstützung suchen, melden. Ein Honorar von mindestens 5 Euro pro Stunde wurde festgelegt.

Bei Menschen mit Behinderungen sind gegebenenfalls bereits Hilfen installiert, um die selbständige Wohnform zu sichern, und die Leistungserbringung wird bereits über Fachkräfte durchgeführt. Dies stellt einen signifikanten Unterschied zu der niedrighwelligen Dienstleistungserbringung für Seniorinnen und Senioren im Rahmen der Taschengeldbörsen dar.

Voraussetzung zur Sicherstellung des Unterstützungsbedarfs von Menschen mit Behinderungen ist u.a. eine entsprechende fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden, über die die Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen nicht verfügen.

Die finanziellen Ressourcen von Menschen mit Behinderungen sind in der Regel sehr begrenzt (Empfänger und Empfängerinnen von existenzsichernden Leistungen), so dass ihnen, wenn sie das Angebot nutzen möchten, zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten.

Für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen wären das Angebot von Einführungsschulungen und darüber hinaus das Absolvieren von Praktika erforderlich. Dies ist bei dem Modellprojekt „Taschengeldbörse“ nicht vorgesehen.

Bezüglich des Einsatzes im Verbund Heilpädagogischer Hilfen muss bezweifelt werden, dass der Einsatz von minderjährigen Schülerinnen und Schülern verantwortbar ist, im Besonderen vor dem Hintergrund fehlender Fachlichkeit und Erfahrung mit der Klientel. Bewohnerinnen und Bewohner zeigen oftmals herausfordernde Verhaltensweisen, die das Eingreifen von Fachpersonal erfordern.

In der Regel ist es schwer, insbesondere junge Menschen für längere regelmäßige Einsätze zu gewinnen. Je nach Ausprägung der jeweiligen Behinderung kann ein plötzlicher Wegfall einer Vertrauensperson bei Menschen mit Behinderungen zudem Krisen verursachen.

Die im Verbund Heilpädagogischer Hilfen eingesetzten Praktikantinnen und Praktikanten werden eng begleitet und an den Alltag im Wohnverbund herangeführt. Nur in einem sehr geringen Maße können Aufgaben selbstständig übernommen werden, im Besonderen mit Blick auf die Verantwortung und das Schutzbedürfnis aller Beteiligten.

Vor diesen Hintergründen ist festzuhalten, dass die Umsetzung einer Taschengeldbörse für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen aus den dargelegten Gründen mit besonderen Voraussetzungen einhergeht und, bezüglich der Durchführung eines solchen Modells, an zu hohe fachliche und finanzielle Voraussetzungen geknüpft ist.

Diese Vorlage berührt Zielrichtung Z 1 [Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten] und Z 4 [Den inklusiven Sozialraum mitgestalten] des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2081:

Hintergrund

Mit dem Antrag Nr. 14/119 der Fraktionen von CDU und SPD wird die Verwaltung beauftragt, „einen Vorschlag für die Umsetzung eines Modellprojektes im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und ein weiteres Modellprojekt in der Freien Wohlfahrtspflege zu entwickeln, mit dem Schülerinnen und Schülern durch gemeinsame Aktivitäten mit bzw. Übernahme leichter Tätigkeiten für Personen mit Wohnhilfen ein selbstverständlicher Umgang mit bzw. Zugang zu Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird. Die Modellprojekte sollten in Anlehnung an das Projekt "Taschengeldbörse - Hilfe für Dich, Job für mich" vom Verein ALTERAktiv Siegen-Wittgenstein e.V. entwickelt werden.

Taschengeldbörsen für Seniorinnen und Senioren

Taschengeldbörsen bringen Jugendliche, die mit einfachen Dienstleistungen ihr Taschengeld etwas aufstocken wollen, und ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen, die Unterstützung benötigen, zusammen. Die erste Taschengeldbörse wurde mit Erfolg in Solingen eingerichtet. Taschengeldbörsen wurden mit Unterstützung des Landes flächendeckend in Nordrhein-Westfalen installiert. Kreise und kreisfreie Städte, die das sinnvolle Geben und Nehmen zwischen Jung und Alt nach dem Modell der Taschengeldbörse vermitteln, erhielten zum Aufbau der „Servicebrücke Jugend-Alter“ jeweils eine Unterstützung in Höhe von insgesamt 15.000 Euro aus Mitteln des Landes und der EU.

Finanziell gefördert wurden vom Land und der EU beim Aufbau von Taschengeldbörsen die Kosten für Personal, eine kommunale Koordinierungsstelle oder einen Internetauftritt. Das Prinzip besteht darin, dass Kommunen oder Kreise eine Plattform schaffen, bei der sich beide Seiten melden: Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die für andere kleinere, ungefährliche Arbeiten, wie beispielsweise Einkaufsdienste oder Hilfe in Haus und Garten übernehmen, und ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen, die entsprechende Unterstützung suchen. Ein Honorar von mindestens 5 Euro pro Stunde wurde festgelegt. Ihr Einsatz ist auf maximal 2 Stunden pro Tag bzw. 10 Stunden pro Woche begrenzt (Quelle: <http://www.mgepa.nrw.de/ministerium/presse/pressemitteilungsarchiv/pm2015/pm20150113a/index.php>).

Auf der Grundlage der Informationen, die im Austausch mit den verantwortlichen Mitarbeitenden von Taschengeldbörsen für Seniorinnen und Senioren in Solingen und Siegen sowie mit Vertretenden des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen ermittelt wurden, ist festzuhalten, dass die Umsetzung einer Taschengeldbörse für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen aus verschiedenen Gründen, jedoch mit besonderen, insoweit unvergleichlichen Voraussetzungen einhergeht.

Tätigkeitsinhalte

Bei den Tätigkeiten, die von Schülerinnen und Schülern für Seniorinnen und Senioren ausgeführt werden, handelt es sich in erster Linie um Tätigkeiten aus den Bereichen Haushalt und Gartenarbeit. Im Sommer beispielsweise beziehen sich viele Anfragen auf die Rasenpflege, im Winter auf den Winterdienst. Teilweise werden auch Hunde ausgeführt, deren Besitzerinnen und Besitzer körperlich dazu nicht mehr in der Lage sind. Die Durchführung von Einkäufen wird ebenfalls angefragt.

Bei Personen mit Behinderung sind gegebenenfalls bereits eine Haushaltshilfe sowie weitere Hilfen installiert, um die selbständige Wohnform zu sichern und/oder der Unterstützungsbedarf wird, je nach individueller Zielsetzung, über Fachleistungstunden abgedeckt und dient damit dem Erhalt von Fähigkeiten. Dies impliziert, dass die Erhebung und Ermittlung des Unterstützungsbedarfs bereits erfolgt ist sowie die Leistungserbringung, sofern erforderlich, bereits über Fachkräfte der beauftragten Leistungserbringer durchgeführt wird. Dies stellt einen signifikanten Unterschied zu der

niedrigschwellige Dienstleistungserbringung für Seniorinnen und Senioren dar, wie es durch die Konzeption der Taschengeldbörsen angedacht ist.

Anfragen, die sich auf den Bereich der Freizeitgestaltung beziehen, wie z.B. die Begleitung zu einer Veranstaltung oder das Vorlesen eines Buches, werden von Seniorinnen und Senioren, laut Aussage der zuständigen Mitarbeitenden der aufgesuchten Taschengeldbörsen, nur selten angefragt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Bedarf von Menschen mit Behinderung auch gerade im Freizeitbereich liegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen auch für den Freizeitbereich Angebote und Leistungen erhält, die bereits u.a. über Fachleistungs- bzw. Assistenzstunden abgedeckt werden. Voraussetzung zur Sicherstellung ist hierbei u.a. eine entsprechende fachliche Qualifikation der Mitarbeitenden, über die die Schülerinnen und Schüler nicht verfügen.

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, für den Aufbau von Taschengeldbörsen für Menschen mit Behinderungen

- Aufbau einer Taschengeldbörse nur für Menschen mit Behinderungen als spezialisiertes Angebot,
- Mitnutzung vorhandener Taschengeldbörsen für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen (inklusive Ansatz).

Bei der etwaigen Umsetzung des Modellprojektes müsste eine Anbindung an bereits bestehende Taschengeldbörsen geschaffen und um die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen erweitert werden. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dass Träger, die bereits Leistungen für Menschen mit Behinderungen anbieten, ihr Leistungsangebot um eine Taschengeldbörse erweitern. Dafür müssten, z.B. im Rahmen einer Koordinierungsstelle, Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Eine Übertragung des Taschengeldbörsenmodells auf Personen mit einer wesentlichen Behinderung wäre jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Vergütung pro Stunde beträgt bei den bestehenden Taschengeldbörsen für Seniorinnen und Senioren mindestens 5 €. Dabei zahlen die Auftraggeberinnen und Auftraggeber oftmals mehr als den vereinbarten Mindestsatz. Die finanziellen Ressourcen von Menschen mit Behinderungen sind in der Regel aber sehr begrenzt, da sie oftmals existenzsichernde Leistungen beziehen. Den Menschen mit Behinderungen, die das Angebot nutzen möchten, müssten dementsprechend zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus wäre eine Abgrenzung der angefragten Unterstützungsleistung im Rahmen der Taschengeldbörse zu anderen Leistungen, die u.U. vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, erforderlich (vgl. etwa Betreuungsleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung).

Fachliche Voraussetzungen

Bei der Taschengeldbörse für Seniorinnen und Senioren werden Schülerinnen und Schüler im Alter von 14 bis 18 Jahren beschäftigt. Außer beim Erstkontakt erhalten sie keine Schulungen oder Begleitmaßnahmen, was, laut Aussage der Mitarbeitenden der Taschengeldbörsen in Solingen und Siegen, auch nicht erforderlich sei. Beim Umgang mit Menschen mit Behinderungen wären zumindest das Angebot von Einführungsschulungen und darüber hinaus das Absolvieren von Praktika erforderlich. Zu klären wäre hier die grundsätzliche Möglichkeit der Kooperation mit Fachschulen, an denen u.a. Ausbildungen zur Heilerziehungspflegerin/ zum Heilerziehungspfleger angeboten werden.

Es muss bezweifelt werden, dass der Einsatz von minderjährigen Schülerinnen und Schülern verantwortbar ist, im Besonderen vor dem Hintergrund fehlender Fachlichkeit und Erfahrung mit der Klientel. So beträgt beispielsweise das Mindestalter für den Abschluss eines Vertrages für freiwillig Engagierte, wie er beispielsweise vom Verbund Heilpädagogischer Hilfen angeboten wird, 18 Jahre. Sofern Personen aus dem Kreis der unter 18-Jährigen die Möglichkeiten eines freiwilligen Einsatzes oder eines Praktikums anfragen, werden diese Anfragen individuell geprüft und dem Anliegen im Rahmen der Möglichkeiten entsprochen.

Dass Minderjährige nicht regelhaft für freiwillige Dienste berücksichtigt werden, hat unterschiedliche Gründe:

- Der Wohnalltag ist oftmals durch intime Situationen gekennzeichnet, die für junge Menschen eine Überforderung darstellen könnten,
- Vielfach zeigen die Bewohnerinnen und Bewohner herausfordernde Verhaltensweisen, die das Eingreifen von Fachpersonal erfordern.

Alle im Verbund Heilpädagogischer Hilfen eingesetzten Praktikantinnen und Praktikanten, unabhängig vom Alter, werden eng durch die Teamleitung oder eine Mentorin/ einen Mentor begleitet und an den Alltag im Wohnverbund herangeführt. Nur in einem sehr geringen Maße können Aufgaben selbstständig übernommen werden; bei einem Einsatz von minderjährigen Schülerinnen und Schülern würden sich die Einsatzmöglichkeiten mit Blick auf die Verantwortung und das Schutzbedürfnis aller Beteiligten noch einmal zusätzlich reduzieren.

In der Regel ist es schwer, insbesondere junge Menschen für längere regelmäßige Einsätze zu gewinnen. Nach den Berichten der Verantwortlichen der Taschengeldbörsen in Solingen und Siegen sind regelmäßige Einsätze ein und desselben Schülers/derselben Schülerin bei einem Auftraggebenden über längere Zeiträume eher selten. Dies ist jedoch aufgrund der auszuführenden Tätigkeiten, wie z.B. Rasenpflege oder Einkäufe, auch nicht schädlich. Es ist jedoch im Hinblick auf den Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen dem Menschen mit Behinderung und einer Schülerin / einem Schüler wünschenswert und fachlich geboten, eine Kontinuität des Kontaktes herzustellen. Je nach Ausprägung der jeweiligen Behinderung kann ein plötzlicher Wegfall einer Vertrauensperson bei Menschen mit Behinderungen sogar durchaus Krisen verursachen und negative Folgen zeitigen.

Zielrichtung des Antrags Nr. 14/119 der Fraktionen von CDU und SPD ist u.a., dass Jugendliche bereits im frühen Alter den fairen und respektvollen Umgang im Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen erlernen. Hierfür bieten die LVR-HPH-Netze bereits heute interessierten Schülerinnen und Schülern im Rahmen des jährlich durchgeführten Girls'- bzw. Boys'Day Einblicke in den Alltag und die Lebensrealität von Menschen mit Behinderung sowie in die Berufsbilder der LVR-HPH-Netze an.

In den Wohneinrichtungen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen leben Menschen mit geistiger Behinderung, hohem sozialen Integrationsbedarf, komplexen Mehrfachbehinderungen sowie Autismus-Spektrum-Störung. Es ist dementsprechend eine hohe Fachlichkeit der Mitarbeitenden erforderlich. Laien müssten, entsprechend der Ausprägung des Behinderungsbildes, mit den Besonderheiten der jeweiligen Person vertraut gemacht werden. Insofern wäre zunächst eine enge Begleitung erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler müssten zudem Schulungen, z.B. in Anbindung an entsprechende Fachschulen, erhalten.

Nach intensiver Prüfung ist im Ergebnis festzustellen, dass an ein derartiges Pilotprojekt zu hohe fachliche und finanzielle Voraussetzungen geknüpft wären, um ein verantwortungsbewusstes Modell durchführen zu können.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/2138

öffentlich

Datum: 17.08.2017
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Frau Behrendt

Sozialausschuss	05.09.2017	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	27.09.2017	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	11.10.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.10.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen

Beschlussvorschlag:

Der freie Eintritt in die LVR-Museen für den in der Vorlage Nr. 14/2138 genannten Personenkreis der Menschen mit Behinderung - einschließlich einer Begleitperson - wird unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens bis zum 31.12.2019 verlängert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	P.017.EO.3000
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2018 und 2019 je ca. 28.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Seit 2007 besteht für Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII über den Landschaftsverband Rheinland als überörtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten, die Möglichkeit des freien Eintritts in die LVR-Museen. Die Verwaltung schlägt vor, die bisher bis zum 31.12.2017 befristete Vergünstigung, alleine und gemeinsam mit einer Begleitperson die LVR-Museen kostenfrei zu besuchen, bis zum 31.12.2019 zu verlängern. Das bisherige Verfahren mit Versand eines Informationsschreibens und des heraustrennbaren Ausweises im Scheckkarten-Format soll beibehalten werden.

Es ist von jährlichen Kosten in Höhe von ca. 28.000,00 € auszugehen. Bis 2021 sind Haushaltsmittel für die Erstattung der entgangenen Eintrittsgelder durch das LVR-Dezernat Soziales an das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege in Höhe von jährlich 20.000,00 € im Haushalt eingestellt. Die gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten können aus dem Budget von Dezernat 7 gedeckt werden.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Nr. Z4 Gestaltung des inklusiven Sozialraums des LVR Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2138:

Hintergrund

Seit 2007 wird Personen, die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII über den LVR als überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, gemäß einem Beschluss des Landschaftsausschusses (LA) freier Eintritt in die LVR-Museen gewährt. Eine jeweilige Begleitperson erhält ebenfalls kostenlosen Eintritt. Diese Möglichkeit wurde in 2010 zum ersten Mal und in 2013 (Vorlage-Nr. 13/2819, Beschluss LA vom 29.05.2013) ein weiteres Mal durch entsprechende Beschlüsse des Landschaftsausschusses bis zum 31.12.2017 verlängert.

Konkret gilt die Möglichkeit des freien Eintritts in die LVR-Museen derzeit für Menschen, die

- stationäre Wohnangebote in Anspruch nehmen (Heime, Wohnheime und Übergangsheime),
- Eingliederungshilfe zum ambulant betreuten Wohnen erhalten,
- in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten,
- Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen besuchen und
- im Rahmen der Sozialen Rehabilitation in den LVR-Kliniken unterstützt werden.

Vorbehaltlich einer positiven Beschlusslage zu den Vorlagen 14/2065 (LVR-Budget für Arbeit), 14/2107 (Umsetzung des BTHG: Andere Leistungsanbieter) und 14/2108 (Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst) sowie einer Bestimmung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für den Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab dem 01.01.2018 ist vorgesehen, dass auch dieser „neue“ Personenkreis an dem freien Eintritt in den LVR-Museen partizipiert.

Zunächst wurde die Berechtigung zum freien Eintritt in die LVR-Museen in Papierform (DIN A4) zur Verfügung gestellt. Seit Juli 2013 gibt es den orange-farbenen Ausweis im Scheckkarten-Format. Dieser Ausweis enthält keine Befristung, sondern nur das dazugehörige Informationsschreiben enthält derzeit eine Befristung bis zum 31.12.2017. Dieses Info-Schreiben ist als **Anlage 1** beigefügt.

Personalisiert werden die Ausweise zentral durch eine Mitarbeiterin im LVR-Fachbereich 72, sobald dort die Information über die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe durch den LVR für den berechtigten Personenkreis eingegangen ist. Sofern der Ausweis verloren wurde, kann über den Internet-Auftritt zum freien Eintritt in die LVR-Museen ein neuer Ausweis angefordert werden. Diese Internet-Seite ist als **Anlage 2** beigefügt.

Der Ausweis ist beim Eintritt in die LVR-Museen vorzuzeigen. Die Eintrittsgelder, die die LVR-Museen zunächst dadurch nicht einnehmen können, werden dem LVR-Dezernat Soziales im Nachhinein quartalsweise in Rechnung gestellt und von diesem erstattet.

Inanspruchnahme des freien Eintritts in die LVR-Museen

Die Möglichkeit des freien Eintritts in die LVR-Museen ist weiterhin bei dem berechtigten Personenkreis sehr beliebt. Dies zeigen auch die nachstehenden Zahlen der Inanspruchnahme in den letzten vier Jahren.

Die durch das Dezernat Soziales erstatteten Beträge sind ebenfalls in der Aufstellung für die Jahre 2013 bis 2016 aufgeführt.

Jahr	Leistungsberechtigte	Begleitpersonen	Erstattung
2016	3.027	1.480	27.067,50 €
2015	2.651	1.354	23.455,50 €
2014	3.416	1.837	30.191,00 €
2013	2.983	1.477	25.293,50 €

Verlängerung des freien Eintritts in die LVR-Museen

Aufgrund der großen Bedeutung des freien Eintritts in die LVR-Museen für den nutzenden Personenkreis schlägt die Verwaltung eine Verlängerung dieser Möglichkeit, unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens, bis zum 31.12.2019 vor.

Es ist von jährlichen Kosten in Höhe von ca. 28.000,00 € auszugehen. Bis 2021 sind Haushaltsmittel für die Erstattung der entgangenen Eintrittsgelder durch das LVR-Dezernat Soziales an das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege in Höhe von jährlich 20.000,00 € im Haushalt eingestellt. Die gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten können aus dem Budget von Dezernat 7 gedeckt werden.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Anlage 1

Landschaftsverband Rheinland · 50663 Köln

Infoschreiben zum freien Eintritt in die LVR-Museen

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat eine gute Nachricht für Sie.
Sie können weiter die LVR-Museen kostenlos besuchen.
Das heißt, Sie müssen nichts bezahlen, wenn Sie ein LVR-Museum besuchen möchten.
Sie können auch noch jemanden mitnehmen. Das nennt man eine Begleit-Person.
Diese Person muss auch nichts bezahlen.
Vielleicht kennen Sie diese Möglichkeit schon. Und Sie haben bereits einmal ein
Museum des LVR besucht.

Der kostenlose Eintritt gilt für diese LVR-Museen:

- LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar
- LVR-Freilichtmuseum Kommern
- LVR-LandesMuseum Bonn
- Max Ernst Museum Brühl des LVR
- LVR-Industriemuseum
 - Oberhausen
 - Bergisch-Gladbach
 - Engelskirchen
 - Euskirchen
 - Ratingen
 - Solingen
- LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler
- LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen

Ausweis

Vor- und Zuname

Der Ausweis berechtigt Sie und eine Begleit-Person
zum freien Eintritt in die LVR-Museen.

Was müssen Sie machen?

Auf diesem Schreiben ist unten ein Ausweis.

Den machen Sie ab und zeigen ihn zusammen mit Ihrem Personal-Ausweis oder einem anderen Ausweis an der Museums-Kasse vor.

Dann brauchen Sie nichts zu bezahlen. Der Ausweis gilt bis zum 31.12.2017.

Kosten für die Fahrt zum Museum bezahlt der LVR nicht.

Diese Fahrt-Kosten müssen Sie oder die Begleit-Person selbst zahlen.

Ich habe meinen neuen Ausweis verloren. Was muss ich machen?

Das ist gar nicht schlimm. Schreiben Sie uns eine E-Mail: soziales@lvr.de

Teilen Sie mit: Ich brauche einen neuen Ausweis. Mein Name: Meine Adresse:

Ihr Wunsch wird an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Sie erhalten bald einen neuen Ausweis.

Informationen zu den LVR-Museen

Es gibt ein Faltblatt: Kultur für Alle! Darin werden die verschiedenen LVR-Museen kurz vorgestellt. Dieses Faltblatt ist in leichter Sprache.

Sie finden es im Internet: www.tagesgestaltung.lvr.de

Im Internet finden Sie auch weitere Informationen: www.kultur.lvr.de

Zum Beispiel die Öffnungszeiten der LVR-Museen.

Hoffentlich haben Sie Lust auf einen Ausflug in ein LVR-Museum bekommen.

Dies ist doch eine gute Idee für Ihre Freizeit. Hier treffen Sie auch viele andere Menschen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Museums-Besuch!

Herzliche Grüße von



Dirk Lewandrowski

LVR-Dezernent für Soziales

(Ein Dezernent ist ein Chef. Dirk Lewandrowski ist der Chef der Leute beim LVR, die sich um die Wohnhilfen, die Werkstätten und andere Hilfen für Menschen mit Behinderung kümmern.)



Bitte weisen Sie sich an der Museums-Kasse aus.
Fahrt-Kosten sind nicht enthalten.

Info-Telefon: kulturinfo rheinland 02234 9921 555
www.kultur.lvr.de

Anlage 1



Qualität für Menschen

Soziales und Integration

Sie sind hier: [Hauptnavigation](#) > [Soziales](#) > [Soziales](#) > [Wohnen](#) > [Tagesgestaltung](#)
 > [Freier Eintritt in LVR-Museen](#)

Artikel in Leichter Sprache

[http://www.leichtesprache.lvr.de/de/nav_main/freizeit/museen/bereicheinstieg_3.html]

Freier Eintritt in die LVR-Museen

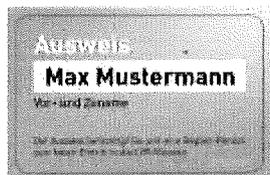
Das LVR-Dezernat Soziales bietet einen besonderen Service: Menschen mit Behinderung können kostenlos die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) besuchen. Auch die jeweilige Begleitperson erhält freien Eintritt. Diese Möglichkeit des kostenlosen Museumsbesuches gilt bis zum 31. Dezember 2017.

Dies gilt für alle Menschen, die

- stationäre Wohnangebote in Anspruch nehmen (Heime, Wohnheime und Übergangsheime),
- Eingliederungshilfe zum ambulant betreuten Wohnen erhalten,
- in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten,
- Tagesstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen besuchen,
- im Rahmen der Sozialen Rehabilitation in den LVR-Kliniken unterstützt werden.

Diese Menschen haben ein Informationsschreiben mit einem heraus trennbaren Ausweis für den kostenlosen Museumsbesuch erhalten. Dieser Ausweis muss an der Kasse, zusammen mit einem Personalausweis (oder einem vergleichbaren Dokument), vorgezeigt werden.

Der LVR sendet all denjenigen, die erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, den erforderlichen Ausweis mit den notwendigen Informationen automatisch zu.



Für folgende Museen des Landschaftsverbandes Rheinland gilt der freie Eintritt:

- LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar
- LVR-Freilichtmuseum Kommern
- LVR-LandesMuseum Bonn
- Max Ernst Museum Brühl des LVR
- LVR-Industriemuseum
 - Oberhausen
 - Bergisch-Gladbach
 - Engelskirchen
 - Euskirchen
 - Ratingen
 - Solingen
- LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler
- LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen

Die Museen des LVR sind weitgehend barrierefrei und machen für Menschen mit Behinderungen besondere Angebote. Über die Öffnungszeiten sowie die aktuellen Ausstellungen und Veranstaltungen in den LVR-Museen kann man sich beim LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege oder direkt bei den Museen informieren.



Ausweis verloren?

Sie haben den Ausweis zum freien Eintritt in die LVR-Museen verloren? Kein Problem. Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail [<mailto:sabine.schoen@lvr.de>] und teilen Sie uns mit, dass Sie einen neuen Ausweis benötigen. Bitte geben Sie Ihren Namen und Ihre Adresse

an.

© 2017 Landschaftsverband Rheinland (LVR)

TOP 17 Inklusiv Bauförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/2024/1

öffentlich

Datum: 23.08.2017
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Zimmermann

Sozialausschuss	05.09.2017	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	08.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.09.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

Kenntnisnahme:

Die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage 14/2024/1 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	2.000.000 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher verleiht der LVR nun Geld

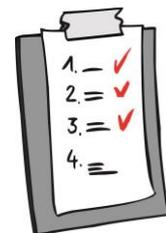
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.



In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.

In den Regeln steht genau,
wer das Geld bekommen kann.

In schwerer Sprache heißen die Regeln:
Satzung und Förder-Richtlinien.



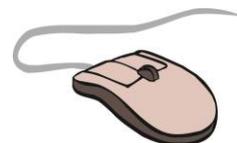
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe achtet bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen. Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, die Bereitstellung dezentraler und in das jeweilige Wohnumfeld integrierter Wohnangebote zu schaffen. Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt er aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, für die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann.

Um die Finanzierung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die politische Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland im Haushaltsbegleitbeschluss vom 21.12.2016 (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD) als Handlungsschwerpunkt VII beschlossen, jedes Jahr zwei Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, mit denen fehlende Eigenmittel der Projektträger darlehensweise kompensiert werden sollen.

Bei Gesprächen mit Projektinteressenten hat sich gezeigt, dass die jeweiligen Projektideen von sehr unterschiedlichen Ansatzpunkten geprägt sind. Um dieser Vielfalt möglichst gerecht werden zu können, erscheint es sinnvoll, zunächst eine Satzung vorzuschlagen. Die hierauf basierenden Förderrichtlinien werden in Kürze zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit der hier beschriebenen Satzung und den noch zu erarbeitenden Förderrichtlinien möchte der Landschaftsverband Rheinland die Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann. Es geht also darum, geeignete Modelle für die inklusive Gestaltung von Wohnraum zu schaffen, um Erfahrungen und Erkenntnisse zu gewinnen, die wiederum bei weiteren Projekten berücksichtigt werden. Die jeweilige Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf zinsgünstige beziehungsweise zinslose Darlehen beschränkt, die Darlehenssumme auf höchstens 10% der anererkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 € je Projekt.

Antragsberechtigt kann jede natürliche und juristische Person sein. Selbstverständlich muss der zu schaffende Wohnraum barrierefrei sein und einen inklusiven Charakter aufweisen. Er soll auch für die Spezifika des jeweiligen Projektes offen sein.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2024/1:

In der Sitzung des Landschaftsausschusses (LA) vom 28.06.2017 wurde die Satzung abweichend vom Beschlussvorschlag einstimmig mit folgenden Änderungen empfehlend beschlossen:

1. Die Quote gemäß § 2 Absatz 1 des Satzungsentwurfes wird von 50 auf 30% gesenkt.
2. Die Worte "dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens" in § 2 Absatz 1 des Satzungsentwurfes werden gestrichen. Dafür wird der Absatz 1 um folgenden Satz ergänzt: "Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. im Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung."
3. Das Wort "ausschließlich" in § 3 Absatz 1 wird durch die Worte "in der Regel" ersetzt.
4. Nach § 3 Absatz 3, Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Das Nähere regeln die Förderrichtlinien gemäß § 4 Absatz 5 dieser Satzung.“

Mit den Änderungen des LA hat die Landschaftsversammlung dann am 30.06.2017 einstimmig die Satzung in der geänderten Fassung beschlossen.

Die geänderte Satzung wurde ausgetauscht und ist als Anlage beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2024

1. Zielsetzung

a) Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat sowohl in seiner Funktion als Fachbehörde als auch als Kostenträger ein großes Interesse daran, bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf zu achten, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen. Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, die Bereitstellung dezentraler und in das jeweilige Wohnumfeld integrierter Wohnangebote zu schaffen, damit die dort erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung von vorneherein die genannten Ziele erreichen können. Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt der Landschaftsverband Rheinland aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, für die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann. Um die Finanzierung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die politische Vertretung des

Landschaftsverbandes Rheinland im Haushaltsbegleitbeschluss vom 21.12.2016 (Antrag 14/140 der Fraktionen von CDU und SPD) beschlossen, jedes Jahr zwei Millionen Euro zur Verfügung zu stellen, mit denen darlehensweise fehlende Eigenmittel der Projektträger kompensiert werden sollen.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Darlehensabwicklung durch die Einschaltung einer Förderbank zu realisieren.

b) Projektideen für Menschen mit und ohne Behinderung

Erfreulicherweise gibt es in einigen Regionen im Rheinland konkrete Ideen für gemeinsame Wohnprojekte von Menschen mit und ohne Behinderung. Einige dieser Projekte eignen sich sehr gut, eine Beispielwirkung für nachhaltige Inklusion zu entfachen und werden deshalb vom Landschaftsverband Rheinland fachlich unterstützt. Eine finanzielle Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland als Leistung der Eingliederungshilfe im Rahmen der §§ 53 ff SGB XII muss sich aber aus den oben genannten Gründen auf die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung beschränken. Daraus folgt das Risiko, dass darüber hinaus gehende fachlich gute Projekte aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden können. Aus den bisherigen Gesprächen mit Interessenten hat sich vor allem gezeigt, dass fehlende Eigenmittel beziehungsweise die sehr angespannte Wohnungsmarktsituation erhebliche Hindernisse für die Verwirklichung solcher gemeinsamer Wohnprojekte darstellen. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass ohne eine finanzielle Unterstützung die gegebenenfalls erforderliche Finanzierung der Miete durch existenzsichernde Transferleistungen nach dem SGB II/SGB XII gefährdet ist.

2. Lösungsvorschlag

Bei Gesprächen mit Projektinteressenten hat sich gezeigt, dass die jeweiligen Projektideen von sehr unterschiedlichen Ansatzpunkten geprägt sind. Deshalb wurde zunächst auf Basis des Haushaltsbegleitbeschlusses (Antrag 14/140) ein Satzungsentwurf erarbeitet, auf dessen Basis kurzfristig entsprechende Richtlinien entwickelt werden sollen.

3. Wesentliche Inhalte einer Satzung

Mit dem hier beschriebenen Förderprogramm möchte der Landschaftsverband Rheinland - dem politischen Beschluss zum Doppelhaushalt 2017/18 folgend - eine Entwicklung zur Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann. Es geht also darum, geeignete Modelle für die inklusive Gestaltung von Wohnraum zu schaffen, um Erfahrungen und Erkenntnisse zu gewinnen, die wiederum bei weiteren Projekten berücksichtigt werden. Für eine eigendynamische Entwicklung wäre es demgegenüber nicht hilfreich, wenn die jeweilige finanzielle Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland so umfangreich ausfällt, dass die Projekte dauerhaft von einer solchen Finanzierungsbeteiligung abhängig gemacht werden. Deshalb wird die jeweilige Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland auf zinsgünstige beziehungsweise zinslose Darlehen beschränkt. Des Weiteren wird die Darlehenssumme auf höchstens 10% der anererkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt

beschränkt. Aus dem gleichen Grund sind Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) von der Finanzierungsbeteiligung ausgenommen.

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person. Es ist davon auszugehen, dass solche Baumaßnahmen insbesondere für Elterninitiativen interessant sein können, die konkrete Vorstellungen zur künftigen Wohnsituation ihrer Kinder mit Behinderung haben. Beschränkungen auf der Ebene einer Antragsberechtigung wären daher nicht zielführend. Aber auch anderen Interessenten soll die Schaffung inklusiver Wohnmöglichkeiten eröffnet werden.

Selbstverständlich muss der zu schaffende Wohnraum barrierefrei sein. Ob weitergehende Anforderungen zu stellen sind, hängt von den Spezifika des jeweiligen Projektes ab. Für solche Spezifika besteht grundsätzlich Offenheit.

In Kürze wird der politischen Vertretung ein Entwurf für entsprechende Förderrichtlinien zur Entscheidung vorgelegt.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans.

In Vertretung

Lewandrowski

**Satzungsentwurf
(Stand: 28.06.2017)**

Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat am 30.06.2017 aufgrund §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Weiterentwicklung von Leistungen für Menschen mit Behinderung ist eine Aufgabe des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlichem Sozialhilfeträger.

Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt. Dies trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu.

Deshalb hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten. Diese Förderung des Landschaftsverbandes Rheinlands soll insbesondere fehlende Eigenanteile der Förderungsempfänger und Förderungsempfängerinnen ausgleichen.

§ 1 Antragssteller

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person.

§ 2 Antragsgegenstand

- (1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Die Anforderungen an Inklusion sind erfüllt, wenn Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben, wobei mindestens ~~50~~ **30** % der Bewohnerinnen und Bewohner ~~dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens,~~ Menschen mit Behinderung sein müssen, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind. **Das Nähere zur Prüfung der Voraussetzungen, u. a. im Zeitpunkt der Bewilligung, regeln die Förderrichtlinien nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung.**
- (2) Einfamilienhäuser (Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten) sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Der zu schaffende Wohnraum muss in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.

- (4) Die Finanzierung des beantragten Projekts muss gesichert sein. Dies hat der Antragssteller in geeigneter Form nachzuweisen. Einzelheiten zum Nachweis sind in einer separaten Richtlinie geregelt. Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII bzw. dem SGB II sein.

§ 3 Art und Umfang der Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland

- (1) Die Finanzierung durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgt **ausschließlich in der Regel** durch gegenüber dem Marktzins vergünstigte beziehungsweise zinslose Darlehen.
- (2) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt zwei Millionen € zur Verfügung.
- (3) Gefördert werden maximal 10% der anerkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt. **Das Nähere regeln die Förderrichtlinien gemäß § 4 Absatz 5 dieser Satzung.** Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind ausgenommen.
- (4) Die Laufzeit des Darlehens sowie dessen Rückzahlung beträgt 20 Jahre.
- (5) Der Rückzahlungsanspruch des Landschaftsverbandes Rheinland ist dinglich abzusichern, in der Regel durch Bestellung einer entsprechenden Grundschuld.

§ 4 Verfahren

- (1) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in das neue Förderjahr über.
- (3) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine politische Beschlussfassung.
- (4) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (5) Einzelheiten des Verfahrens werden in den Förderrichtlinien geregelt.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abnahme und Schlussrechnung der Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis der Fördermittel vorzulegen.
- (2) Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel werden zurückgefordert und sind zurück zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Vorlage-Nr. 14/2181

öffentlich

Datum: 18.08.2017
Dienststelle: Fachbereich 73
Bearbeitung: Herr Ladatsch

Sozialausschuss	05.09.2017	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	08.09.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	20.09.2017	Kenntnis
Finanz- und	11.10.2017	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		
Landschaftsausschuss	13.10.2017	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland - Entwurf der Förderrichtlinien

Beschlussvorschlag:

Die Förderrichtlinien für die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland werden gemäß Vorlage Nr. 14/2181 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge:		Aufwendungen:	2.000.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Dem LVR ist wichtig:

Menschen mit und ohne Behinderungen
sollen in ihrer eigenen Wohnung leben können.

Neben anderen Menschen
mit und ohne Behinderungen.

Dann sind alle Nachbarn im selben Haus.

Oder auf der selben Straße.



Daher verleiht der LVR nun Geld

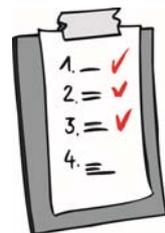
für neue Häuser mit Wohnungen
für Menschen mit und ohne Behinderungen.



In schwerer Sprache heißt das Geld vom LVR:
Bau-Projekt-Förderung.

In den Regeln steht genau,
wer das Geld bekommen kann.

In schwerer Sprache heißen die Regeln:
Satzung und Förder-Richtlinien.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).
Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe achtet bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen. Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, dezentrale und in das jeweilige Wohnumfeld integrierte Wohnangebote zu schaffen.

Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt er aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, für die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann.

Um die Schaffung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die Landschaftsversammlung am 30.06.2017 die „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ (Vorlage 14/2024) beschlossen. Die zur konkreten Umsetzung der Satzung notwendigen Förderrichtlinien werden jetzt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die bekannten Rahmenbedingungen der Satzung

- es werden jedes Jahr zwei Millionen Euro zur Verfügung gestellt, mit denen fehlende Eigenmittel der Projektträger darlehensweise kompensiert werden sollen,
- die jeweilige Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf zinsgünstige beziehungsweise zinslose Darlehen beschränkt, die Darlehenssumme auf höchstens 10% der anererkennungsfähigen Baukosten und maximal 200.000 Euro je Projekt,
- antragsberechtigt kann jede natürliche und juristische Person sein,
- der zu schaffende Wohnraum muss barrierefrei sein und einen inklusiven Charakter aufweisen; er soll auch für die Spezifika des jeweiligen Projektes offen sein.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2181:

1. Zielsetzung

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat sowohl in seiner Funktion als Fachbehörde als auch als Kostenträger ein großes Interesse daran, bei der Gestaltung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung darauf zu achten, dass die Verselbständigung und Inklusion der leistungsberechtigten Menschen im Vordergrund stehen. Deshalb legt er seit vielen Jahren Wert darauf, dezentrale und in das jeweilige Wohnumfeld integrierte Wohnangebote zu schaffen, damit die dort erforderlichen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung von vorneherein die genannten Ziele erreichen können.

Im Hinblick auf die Gestaltung inklusiver Sozialräume stößt der Landschaftsverband Rheinland aber an Grenzen, denn seine Zuständigkeit beschränkt sich auf die Menschen mit Behinderung, für die Leistungen der Eingliederungshilfe finanziert werden. Andere Personen werden von dieser Zuständigkeit nicht erfasst, so dass die Gestaltung inklusiver Wohnangebote außerhalb von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht hinreichend gesteuert werden kann.

Um die Schaffung geeigneter inklusiver Wohnprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung zu ermöglichen, hat die Landschaftsversammlung am 30.06.2017 die „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ (Vorlage 14/2024) beschlossen. Die zur konkreten Umsetzung der Satzung notwendigen Förderrichtlinien werden jetzt zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Wesentliche Inhalte der Satzung

Es werden jedes Jahr zwei Millionen Euro zur Verfügung gestellt, mit denen darlehensweise fehlende Eigenmittel der Projektträger kompensiert werden sollen. Die jeweilige Beteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland wird auf zinsgünstige beziehungsweise zinslose Darlehen beschränkt. Des Weiteren wird die Darlehenssumme auf höchstens 10% der anerkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 € je Projekt beschränkt. Kosten für das Grundstück (insbesondere Erwerb und Erschließung) sind von der Finanzierungsbeteiligung ausgenommen.

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person. Es ist davon auszugehen, dass solche Baumaßnahmen insbesondere für Elterninitiativen interessant sein können, die konkrete Vorstellungen zur künftigen Wohnsituation ihrer Kinder mit Behinderung haben. Beschränkungen auf der Ebene einer Antragsberechtigung wären daher nicht zielführend. Aber auch anderen Interessenten soll die Schaffung inklusiver Wohnmöglichkeiten eröffnet werden.

Selbstverständlich muss der zu schaffende Wohnraum barrierefrei sein. Ob weitergehende Anforderungen zu stellen sind, hängt von den Spezifika des jeweiligen Projektes ab.

3. Förderrichtlinien

Diese Rahmenbedingungen der Satzung werden in den Förderrichtlinien konkretisiert und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das hier beschriebene Förderprogramm betrifft die Zielrichtungen Inklusion, Partizipation, Selbstbestimmung sowie Gleichstellung des LVR-Aktionsplans.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Entwurf der Richtlinien

Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR

1. Ziel der Förderung

Die Finanzierung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung ist in der Regel durch den entsprechenden Einsatz öffentlicher Mittel sichergestellt.

Das trifft jedoch nicht auf inklusive Wohnangebote zu, in denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam wohnen können, denn Leistungen der Eingliederungshilfe werden ausschließlich für Menschen mit Behinderung erbracht.

Daneben erhalten Menschen mit Behinderung oftmals existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe.

Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, den Lebensbereich Wohnen unmittelbar und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung zu gestalten, hat der Landschaftsverband Rheinland beschlossen, inklusive Wohnprojekte zu fördern. Diese Förderung soll vor allem fehlende Eigenanteile der Fördermittelempfänger*innen ausgleichen.

2. Geltungsbereich

Fördermittel gemäß der „Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR“ erhalten nur natürliche und juristische Personen, deren zu förderndes Wohnprojekt sich im räumlichen Zuständigkeitsbereich des LVR befindet.

3. Förderanspruch

- (1) Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der LVR entscheidet über eine Förderung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
- (3) Anträge werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet und beschieden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, gehen die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs in das neue Förderjahr über.
- (5) Erforderlich ist bei jeder Förderung eine Beschlussfassung des Landschaftsausschusses aufgrund einer Empfehlung des Sozialausschusses.

4. Fördermittelempfänger*in

Fördermittelempfänger*in ist der/die jeweilige Antragsteller*in.

Bei mehreren Antragsteller*innen für ein gemeinsames Wohnprojekt werden die Fördermittel nach gleichen Teilen aufgeteilt. Es sei denn, die Antragsteller*innen haben eine andere rechtsverbindliche Regelung getroffen. Diese ist bei Antragstellung mitvorzulegen.

Eine Überschreitung der maximalen Fördermittel pro Wohnprojekt von insgesamt 200.000 Euro ist auch bei mehreren Antragstellenden ausgeschlossen.

5. Fördervoraussetzungen des zu schaffenden Wohnraums

- (1) Gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter.
- (2) Der inklusive Charakter im Sinne von (1) liegt vor, wenn

- Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zusammenleben und
 - mindestens 30 % der Bewohner*innen eines Wohnprojekts für die Laufzeit des Darlehens leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (derzeit „wesentlich behindert“) im Sinne des SGB XII sind.
- (3) Gebäude, die nur eine Wohnung enthalten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (4) Der zu schaffende Wohnraum muss während der Laufzeit des Darlehens in Anlehnung an die DIN 18040 bzw. DIN 18040 R-Standard barrierefrei sein.

6. Finanzierungsvoraussetzungen

- (1) Die Finanzierung des beantragten Projektes muss gesichert sein. Dies hat der/die jeweilige Antragsteller*in z.B. durch eine Finanzierungszusage seiner/ihrer Bank bzw. durch eine Finanzierungsabsichtserklärung seiner/ihrer Bank unter dem Vorbehalt des Erhalts der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Bei Vermietungen an Menschen mit Behinderung müssen die Gesamtwohnkosten grundsätzlich ortsüblich und angemessen im Sinne einer Refinanzierbarkeit durch existenzsichernde Leistungen nach dem 3./4. Kapitel des SGB XII beziehungsweise dem SGB II sein.
- (3) Der/die Fördermittelempfänger*in hat dem LVR unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung oder Weitergewährung der Fördermittel entgegenstehen oder für die Rückforderung der Fördermittel erheblich sein können.
- (4) Während der Darlehenslaufzeit ist alle fünf Jahre jeweils zum 15.12. eine Liste der Bewohnerinnen und Bewohner vorzulegen.

7. Art der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt über zinsvergünstigte bzw. durch zinslose Darlehen mit maximal 20-jähriger Laufzeit bei voller Tilgung zum Laufzeitende. Der Zinssatz ist über die gesamte Laufzeit fest und berechnet sich im Einzelnen wie folgt:
Referenzzins für 10 Jahre (mittlere Kapitalbindung bei 20-jähriger Laufzeit) gemäß Deutsche Bundesbank¹ abzüglich 3 %.
Ein negativer Zinssatz ist ausgeschlossen.

Maßgeblich ist der Referenzzins des Monats, der dem Bewilligungsbescheid vorangeht.

- (2) Kosten für die Verwaltung des Darlehens fallen für den/die Fördermittelempfänger*in nicht an.
- (3) Der/die Fördermittelempfänger*in trägt die Kosten in Zusammenhang mit zu bestellenden dinglichen Sicherheiten.

¹ Quelle Bundesbank siehe nachstehender Pfad. Es ist die entsprechende Datei „...10,0 Jahre / Monatsende“ auszuwählen
http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Geld_und_Kapitalmaerkte/geld_und_kapitalmaerkte_list_node.html?listId=www_skms_it05b

8. Umfang der Förderung

- (1) Für die Finanzierung stehen pro Jahr insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von zwei Millionen Euro zur Verfügung.
- (2) Gefördert werden maximal 10 % der anererkennungsfähigen Baukosten (Kostengruppen 300 – 400 ohne Kostengruppe 600 der DIN 276), je Projekt höchstens 200.000 Euro.

Nicht anererkennungsfähige Baukosten sind:

Kostengruppen	100	Grundstück
	200	Herrichten und Erschließen
	321	Baugrundverbesserung
	323	Tiefgründungen
	710	Bauherrenaufgaben
	750	Kunst
	760	Finanzierung

Die Kosten der losen Ausstattung (Kostengruppen 611, 612) sind ebenfalls nicht anererkennungsfähig.

9. Antragsverfahren

- (1) Die Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Vorfeld kann eine Beratungsleistung des LVR in Anspruch genommen werden.
- (2) Das Antragsformular kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.
- (3) Dem Antrag sind u.a. folgende Unterlagen beizufügen:
 - o kurze Darstellung / Beschreibung der geplanten Maßnahme
 - o Lageplan M 1:500 mit Darstellung der Außenanlagen
 - o Auszug Stadtplan/Luftbild in geeignetem Maßstab mit Darstellung von Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV, etc.
 - o bemaßte Grundrisspläne M 1:100 mit Nordpfeil und ggfs. Kennzeichnung rollstuhlgerechter Zimmer
 - o bemaßte Schnitte M 1:100
 - o Ansichten M 1:100
 - o Berechnung der Netto-Raumfläche nach DIN 277-1 aus 2016 mit Zwischensummen für jedes Geschoss und ggf. getrennt nach Bestand – Neubau
 - o Berechnung Brutto-Grundfläche
 - o Berechnung Brutto-Rauminhalt
 - o Berechnung Grundstücksfläche
 - o Berechnung der Kosten nach DIN 276 auf der 2. Berechnungsebene
- (4) Nur bei Vorliegen aller Unterlagen handelt es sich um einen bewilligungsfähigen Antrag.

10. Laufzeit und Rückzahlung des Darlehens

- (1) Die Laufzeit des Darlehens sowie dessen Rückzahlung beträgt maximal 20 Jahre.
- (2) Der Rückzahlungsanspruch des LVR ist nachrangig dinglich zu sichern, in der Regel durch Bestellung einer Grundschuld.
- (3) Bei Fördermitteln unter 50.000 Euro behält sich der LVR vor, auf eine dingliche Sicherung zu verzichten.

11. Bewilligungsverfahren

- (1) Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erteilt der LVR einen Bewilligungsbescheid über das zur Verfügung zu stellende Darlehen.
- (2) Der Bewilligungsbescheid enthält Regelungen zur Darlehenshöhe, zur Darlehenslaufzeit, zur Zweckbestimmung des Darlehens, zu einer eventuellen Verzinsung, zu den Rückzahlungskonditionen und zur Verwendungsnachweisprüfung.
- (3) Der Darlehensvertrag wird zwischen dem/der Fördermittelempfänger*in und der NRW-Bank, derer sich der LVR zur Realisierung der Förderung bedient, abgeschlossen.
- (4) Die Fördermittel werden ausgezahlt, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Darlehensvertrag erfüllt sind. Die Auszahlung erfolgt im Voraus der Baumaßnahme.
- (5) Der/die Fördermittelempfänger*in verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel mit der Umsetzung der Maßnahme zu beginnen und spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen.

Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt die behördliche Bauabnahme des Objektes.

12. Nebenbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Anlage 2 zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (VV - LHO):

- a) Anforderung und Verwendung der Förderung (Nr. 1.1, 1.5, 1.6)
- b) Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers (Nr. 5.1, 5.2, 5.3, 5.6)
- c) Nachweis der Verwendung (Nr. 6.6)
- d) Prüfung der Verwendung (Nr. 7.1)
- e) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung (Nr. 8.1, 8.2, 8.3.2)

Sie können auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.

13. Weitere Verfahrensregelungen

Über die Regelungen in Nr. 9 (Antragsverfahren) und Nr. 11 (Bewilligungsverfahren) hinaus gelten folgende Verfahrensbestimmungen:

- (1) Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

Der/die Fördermittelempfänger*in hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung einen sog. einfachen Verwendungsnachweis nach LVR-Muster einzureichen. Er kann auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.

Darin ist die zweckgerechte, vom Zuwendungsgegenstand umfasste Verwendung der Fördermittel zu bestätigen.

Der/die Fördermittelempfänger*in hat die Belege für die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Dauer von fünf Jahren nach dem Fertigstellungsjahr der Baumaßnahme aufzubewahren. Sie sind auf Anforderung vorzulegen. Der LVR ist berechtigt, die zweck- und fördergerechte Verwendung vor Ort zu prüfen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

(2) Rückforderung der Fördermittel

Der Bewilligungsbescheid kann gemäß §§ 44 ff. SGB X zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. Eine Rücknahme beziehungsweise ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn die Zweckbestimmung des Darlehens verfehlt wird oder der/die Fördermittelempfänger*in mit der Rückzahlung mehr als drei Monate in Verzug gerät.

Die Zweckbestimmung ist vor allem dann verfehlt, wenn während der Darlehenslaufzeit der Anteil der Menschen mit Behinderung wesentlich unter 30% der Bewohnerinnen und Bewohner liegt und der/die Darlehensnehmer*in auch nach Fristsetzung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von 12 Monaten die Quote von 30% nicht wieder erreicht.

Sie ist auch dann verfehlt, wenn mit der Umsetzung der Maßnahme nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Auszahlung der Fördermittel begonnen wird bzw. wenn für das Wohnprojekt spätestens mit Ablauf des sechsten auf die Fertigstellung folgenden Monats kein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorliegt.

(3) Ergänzende Regelungen

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme, der Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der Zuwendungen (nach erfolgter Anhörung) richten sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X), insbesondere nach §§ 44 ff. SGB X.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (VV LHO), die Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gegebenenfalls zu beachten.

Sie können auf der Internet-Seite des LVR heruntergeladen werden.

14. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am ersten Tag nach der Bekanntmachung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW in Kraft.

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/2024	Entwurf einer Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland	Fi / 23.06.2017 LA / 28.06.2017 LVers / 30.06.2017 Soz / 05.09.2017 Bau- und VA / 08.09.2017 Inklusion / 20.09.2017	72	"Die Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der beiliegenden Fassung beschlossen."	31.12.2017	Die bereits am 30.06.2017 durch die LVers beschlossene Satzung soll zusammen mit den durch den nächsten LA zu verabschiedenden Richtlinien unmittelbar nach deren Veröffentlichung in Kraft treten.	
14/1811/1	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) Zukünftige Träger der Eingliederungshilfe in NRW	Fi / 08.02.2017 LA / 09.02.2017 Soz / 14.03.2017 HPH / 17.03.2017 Inklusion / 31.03.2017	70	"1. Der Bericht zum Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz-BTHG) wird gemäß Vorlage Nr. 14/1811/1 zur Kenntnis genommen. 2. Der Landschaftsausschuss begrüßt und unterstützt die Initiative und Bemühungen der Verwaltung, eine Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe für NRW noch in der laufenden Legislaturperiode des Landtages von NRW zu erreichen. 3. Er spricht sich für eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die gesamten Fachleistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2018 aus."	31.12.2017	Die Verwaltung steht mit dem zuständigen NRW-Ministerium, Städte- und Landkreistag NRW sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in einem stetigen Austausch. Von Seiten des MAGS NRW wird ausgesagt, dass eine Regelung bis zum 31.12.2017 getroffen sein soll.	
14/1658	Ausbildung durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Soz / 28.11.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	72	"Einer einzelfallbezogenen Förderung von Ansätzen zur Entwicklung eigener Qualifizierungs- und Ausbildungsangebote durch Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) aus Mitteln der Eingliederungshilfe als freiwillige Ermessensleistung wird, wie in der Vorlage 14/1658 dargestellt, zugestimmt."	31.12.2018	Die weitere Umsetzung des Beschlusses auch mit der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit muss bis zur abschließenden Klärung der Zuständigkeit des LVR als Träger der Eingliederungshilfe zurück gestellt werden.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	1) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 1. Die im LVR-APX vorhandenen betriebsintegrierten Arbeitsplätze (BIAPs) werden in unbefristete Stellen umgewandelt."	31.12.2017	Die im LVR-APX vorhandenen betriebsintegrierten Arbeitsplätze (BIAPs) werden zurzeit in unbefristete Stellen umgewandelt.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	2) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 2. Zwei der im Rahmen des Schiffsbauprojekts bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten sollen zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung ausgebildet und im Wege der Schaffung von Stellen unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden. Zudem sollen anstatt der zwei Ausbildungsstellen für Fachpraktiker für Holzverarbeitung bis zu vier entsprechende Ausbildungsstellen eingerichtet werden."	31.12.2021	Die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung, der bereits intensiv vorgebildeten Praktikanten, beginnt zum 01.09.2017 und endet voraussichtlich Ende März 2021. Eine unbefristete Übernahme befindet sich in Prüfung.	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	3) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 3. Eine Holzwerkstatt soll im LVR-APX dauerhaft eingerichtet und mit den erforderlichen sachlichen Betriebsmitteln ausgestattet werden. Ferner sollen die beiden Auszubildenden bei erfolgreichem Abschluss unbefristet in den	31.12.2017	Die Ausstattung der Holzwerkstatt erfolgt im laufenden Jahr 2017. Bezüglich der Übernahme der Auszubildenden wird auf Teilbeschluss Nr. 2 zu Vorlage 14/1628/2 verwiesen.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Dienst des LVR übernommen werden."			
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	4) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 4. Ein/e Tischlermeister/in als Ausbilder/in und ein/e fachwissenschaftliche/r Integrationskoordinator/in sollen zur dauerhaften Umsetzung des Vorhabens ab 2017 auf neu einzurichtenden Stellen beschäftigt werden."	31.08.2017	Der Tischlermeister und die fachwissenschaftliche Integrationskoordinatorin treten im Juli bzw. August 2017 ihren Dienst an.	
14/1556/1	Zwischenbericht zur Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen	Soz / 07.11.2016 Inklusion / 09.11.2016 Fi / 16.11.2016 LA / 18.11.2016 HPH / 25.11.2016	72	"1. Der Zwischenbericht über die Finanzierung der Ferienmaßnahmen wird gemäß Vorlage Nr. 14/1556 zur Kenntnis genommen. 2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU) mit Stand Dezember 2015 werden für Maßnahmen vom 01.01.2017-31.12.2018 wie folgt geändert: a) die Frist für die Antragstellung ist künftig der 31.12. des Vorjahres b) die Entscheidung über die Anträge erfolgt zukünftig bis 31.05. des Jahres, in dem die Urlaubsmaßnahme stattfindet c) es können auch mehr als 100 Einzelprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 669.000,- € jährlich gefördert werden."	31.12.2018	Ein mündlicher Bericht erfolgt nach der nächsten Antragsphase in der Sitzung des Sozialausschusses am 05.09.2017.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1026	Förderung der fachlichen Begleitung von hörgeschädigten oder gehörlosen Auszubildenden bei der Daimler AG, Werk Düsseldorf, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe	Soz / 15.02.2016 Schul / 23.02.2016	53	Der Sozialausschuss beschließt, die Unterstützung der Ausbildung von hörgeschädigten bzw. gehörlosen Menschen bei der Daimler AG, Werk Düsseldorf, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gemäß § 102 Abs. 3 Ziffer 2a SGB IX in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Ziffer 4 SchwbAV zu fördern. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss für die drei Ausbildungsjahre 2015/2016 bis 2017/2018 in Höhe von 80% der förderfähigen Gesamtkosten, maximal 42.100,51 EURO pro Ausbildungsjahr.	31.03.2019	Der Förderbescheid wurde am 26.02.2016 erteilt. Der Abruf der Mittel durch die Daimler AG kann bis Ablauf des Schuljahres 2017/2018 erfolgen. Die Fördermaßnahme wird abgeschlossen mit der Prüfung des Verwendungsnachweises. Ein Industriemeister wird, wie im Bescheid vorgegeben, seit 01.09.2015 beschäftigt. Erste Mittel aus dem Bescheid wurden unter Nachweis dieser Beschäftigung abgerufen. Nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres 2015/2016 wurden unter Nachweis der Beschäftigung des Industriemeisters im Januar 2016 die ersten Mittel abgerufen.	
14/824	"Kurzzeitwohnen" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	Soz / 02.11.2015 HPH / 17.11.2015 Fi / 02.12.2015 LA / 09.12.2015	70	"Die Eckpunkte für ein Konzept zum "Kurzzeitwohnen" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden gemäß Vorlage 14/824 beschlossen."	31.12.2017	Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens im Januar 2016 haben mit mehreren Trägern Gespräche stattgefunden. Die Träger sind in ihren Projektplanungen unterschiedlich weit, so dass davon auszugehen ist, dass erste Träger das Angebot noch im Jahr 2016 realisieren, die meisten Angebote aber erst 2017 oder 2018 umgesetzt werden können. In der Sitzung des Sozialausschusses am 07.11.2016 wurde bereits mündlich über den Sachstand berichtet. Ein zusammenfassender Bericht wird Ende 2017 vorgelegt - eine Vorlage ist für den November 2017 geplant.	
14/382	Forschungsvorhaben zum Thema: "Inkludierte Gefährdungsbeurteilung"	Soz / 24.03.2015 Inklusion / 22.06.2015	53	Der Sozialausschuss stimmt der Beauftragung des Institutes für Arbeitsmedizin, Sicherheitstechnik und Ergonomie e.V. (ASER), Wuppertal, mit dem Forschungsvorhaben "Inkludierte Gefährdungsbeurteilung: Entwicklung einer Methodik und einer sie konkretisierenden Handlungshilfe am Beispiel der Behinderungsart Höreinschränkungen" zu.	30.09.2017	Das Institut wurde am 15.05.2015 beauftragt. Der Forschungsauftrag hat eine Laufzeit von 15 Monaten. Die Ergebnisse liegen – nach jetziger Planung - Ende 2016/Anfang 2017 vor. Der Forschungsbericht wird dem Sozialausschuss im 1. Quartal 2017 vorgestellt. Der Forschungsbericht wird der Fachöffentlichkeit im Rahmen einer Fachtagung im 1. Quartal 2017 vorgestellt. Der Abschlussbericht des beauftragten Instituts Aser liegt FB 53 vor. Er wird zeitnah mit einer	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Auflage von 1000 in Druck gehen und soll spätestens zur Fachmesse Rehacare vorliegen. Zusätzlich wird der Abschlussbericht einem größeren Personenkreis mit Hilfe eines E-Mail Verteilers bekannt gegeben. Die Mitglieder des Ausschusses werden in diesen Verteiler aufgenommen.	
14/368	Untersuchung "Wirkfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit der Werkstätten"	Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015	72	"Dem Vorschlag der Verwaltung zur Ausschreibung eines Untersuchungsauftrags zu den Wirkfaktoren auf die Wirtschaftlichkeit der WfbM wird gemäß Vorlage Nr. 14/368 zugestimmt."	31.12.2017	Die Ausschreibung ist erfolgt, die Untersuchung wird durch prognos durchgeführt. Ein erster Zwischenbericht erfolgte in der Sitzung des Soz am 29.08.2016 mit Vorlage 14/1329 (s. auch Beschluss 13/3492). Der Abschlußbericht von prognos wird in der Sitzung des Sozialausschusses am 21.11.2017 vorgestellt.	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	84	1) "Die Verwaltung wird beauftragt, - die im Juni 2014 beratene Vorlage Nr. 13/3692 „Ersatzbedarf für nicht barrierefreie stationäre Wohnangebote der LVR-HPH-Netze“ zu aktualisieren;"	31.12.2017	Die Verwaltung wird dem Ausschuss im Laufe des Jahrs 2017 eine aktualisierte Vorlage zur Kenntnis geben.	
14/121 CDU, SPD	Inklusives Bauen für Menschen mit Behinderungen im Rheinland	Bau- und VA / 31.05.2016 HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	32	2) "Die Verwaltung wird beauftragt, - einen Kriterien-Katalog mit Standardanforderungen für inklusive individualisierte Wohnangebote im Rheinland unter Berücksichtigung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (WTG etc.) zu entwickeln und den voraussichtlichen Investitionsbedarf im Rahmen einer Grobkostenschätzung zu beziffern;"	31.12.2017	Die Verwaltung wird einen Vorschlag erarbeiten.	
14/61 SPD, CDU	Haushalt 2015/16 Rentenrechtliche Beratung für Menschen mit Behinderung	Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015 LVers / 28.04.2015	53	Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Modellregion gemeinsam mit den Akteuren vor Ort (Rentenversicherung, Integrationsfachdienst, Agentur für Arbeit etc.) über einen Zeitraum von 3	31.03.2019	Das 3-jährige Modellprojekt befindet sich in der Konzeptionsphase. Dem Sozialausschuss wurde in der ersten Sitzung in 2016 mündlich zum Sachstand berichtet. Über die weiteren Schritte wird dem Sozialaus-	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
				Jahren eine rentenrechtliche Beratung für Menschen mit Behinderung mit flexiblen Beratungszeiten an einem Standort zu schaffen. Das Projekt soll (wissenschaftlich) begleitet werden, um die erzielten Effekte zu erkennen und die daraus entstehenden Erkenntnisse auch während der Laufzeit umzusetzen und schließlich einen Abschlussbericht zu erstellen.		schluss jährlich berichtet.	
14/54 SPD, CDU	Haushalt 2015/16 Neuaufstellung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft (RBB) und Förderung von inklusiven Wohnprojekten	Bau- und VA / 06.03.2015 Inklusion / 23.03.2015 Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015 LVers / 28.04.2015	3	1) "Die Verwaltung wird beauftragt: 1. unverzüglich ein Konzept für eine Neuaufstellung der RBB zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei soll eine neue Namensgebung beraten und beschlossen werden. Für das Haushaltsjahr 2016 sind Haushaltsmittel bereitzustellen, die erste Umsetzungsmaßnahmen des bis dahin beschlossenen Konzeptes ermöglichen."	30.06.2018	Der Antrag 14/54 ersetzt den Antrag 13/209. Derzeit werden die Ergebnisse der am 17.12.2015 durchgeführten Fachtagung "Bunte Nachbarschaft - Inklusives Wohnen - Inklusive Wohnprojekte" in Bezug auf eine Neuaufstellung der RBBG und der Bildung einer Organisationseinheit beim LVR analysiert. Weiterhin werden derzeit die Eckpunkte neuer Konzepte und die Weiterentwicklung des Gesellschaftsvertrages geprüft. Dezember 2016: Die ersten Überlegungen zur Neuausrichtung der RBB liegen vor. Das MIK ist um Stellungnahme gebeten worden. April 2017: Mit Schreiben vom 21.04.2017 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) die Legitimation des LVR zur Schaffung inklusiven und barrierefreien Wohnraums im Rahmen seiner wirtschaftlichen Beteiligungen - auf Grundlage des Kompetenzbereiches der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe - bestätigt. Derzeit wird das endgültige Konzept entwickelt, mit der Überarbeitung des Gesellschaftsvertrags begonnen sowie der Prozess der Namensfindung eingeleitet. Um die Neuaufstellung der RBB erfolgreich koordinieren zu können, wurde eine Organisationseinheit in der Stabsstelle "Strategische Steuerungsunterstützung, Ausschussangelegenheiten, RBB" im Dezernat 3 angesiedelt.	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/54 SPD, CDU	Haushalt 2015/16 Neuaufstellung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft (RBB) und Förderung von inklusiven Wohnprojekten	Bau- und VA / 06.03.2015 Inklusion / 23.03.2015 Soz / 24.03.2015 Fi / 17.04.2015 LA / 22.04.2015 LVers / 28.04.2015	3	2) "Die Verwaltung wird beauftragt: 2. bereits vor der Umsetzung eines neuen Konzeptes für die RBB (zunächst) beim LVR eine Organisationseinheit zu bilden, die Mitgliedskörperschaften, sonstige öffentliche und private Bauträger bei der Umsetzung inklusiver Wohnprojekte berät und unterstützt."	30.06.2018	Der Antrag 14/54 ersetzt den Antrag 13/209. Derzeit werden die Ergebnisse der am 17.12.2015 durchgeführten Fachtagung "Bunte Nachbarschaft - Inklusives Wohnen - Inklusive Wohnprojekte" in Bezug auf eine Neuaufstellung der RBBG und der Bildung einer Organisationseinheit beim LVR analysiert. Weiterhin werden derzeit die Eckpunkte neuer Konzepte und die Weiterentwicklung des Gesellschaftsvertrages geprüft. Dezember 2016: Die Bildung einer neuen Organisationseinheit wird derzeit verwaltungsintern geprüft. Die aus dem Haushaltsbegleitbeschluss resultierende Vorgabe zur Konzeption einer Fördersatzung für die Durchführung inklusiver Projekte wurde insoweit umgesetzt, als dass innerhalb der Sitzung der Landschaftsversammlung am 30.06.2017 ein Satzungsbeschluss erfolgte. Derzeit werden die Förderrichtlinien erarbeitet und voraussichtlich dem Landschaftsausschuss am 13.10.2017 zur Beschlussfassung vorgelegt. Innerhalb der Förderrichtlinien sollen auch die Beratungsleistungen geregelt werden.	
13/3540	Förderung innovativer Projekte aus Mitteln der aktion5: Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland	Soz / 06.03.2014	53	Der Sozialausschuss beschließt die Förderung des Modellvorhabens "Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland" (IcoSiR) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Integrationsamtes wie in der Vorlage 13/3540 dargestellt.	31.12.2017	Das LVR-Integrationsamt bewilligt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung (SchwbAV) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit Bescheid vom 23.06.2014 das Projekt mit einer 3-jährigen Laufzeit. Das LVR-Integrationsamt wird nach Abschluss des Projektes dem Sozialausschuss berichten. Der LVR-Sozialausschuss hat am 28.11.2016 den Zwischenbericht des Modellprojektes Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich offene Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
						Rheinland (IcoSiR) gem. Vorlage Nr. 14/1647 zur Kenntnis genommen. Zudem hat er die Fortführung dieses zielgruppenspezifischen Jobcoachangebote für blinde und sehbehinderte Menschen im Arbeitsleben beschlossen.	
13/3539	Förderung innovativer Projekte aus Mitteln der aktion5: Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung	Soz / 06.03.2014	53	Der Sozialausschuss beschließt die Förderung des Modellvorhabens "Berufliche Integration von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Integrationsamtes wie in der Vorlage 13/3539 dargestellt.	31.12.2017	Das LVR-Integrationsamt bewilligt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung (SchwbAV) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe mit Bescheid vom 27.05.2014 das Projekt mit einer 3-jährigen Laufzeit. Das LVR-Integrationsamt wird nach Abschluss des Projektes dem Sozialausschuss berichten. Das Autismusprojekt läuft noch bis 31.12.2017. Ein Coachingmanual ist im Beltz-Verlag wissenschaftlich veröffentlicht, an einem Arbeitsheft (als Veröffentlichung des LVR-Integrationsamtes) wird derzeit gearbeitet. FB 53 wird Ende 2017/Anfang 2018 über den Abschluss informieren.	
13/3412	Peer Counseling ermöglichen: Förderung von Anlauf- und Beratungsstellen im Rheinland	Soz / 03.02.2014 LA / 17.02.2014 HPH / 06.03.2014	53	4) "Es wird beschlossen: 4. die modellhafte Förderung der EX-IN-Ausbildung vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 aus Mitteln der aktion5"	31.12.2017	Zu der Finanzierung über den 31.12.2017 hinaus im Rahmen eines Folgeprogramms zu „aktion5“ wird die Verwaltung im 1. Halbjahr 2017 eine entsprechende Vorlage einbringen. Der LVR Sozialausschuss hat am 29.8.2016 die Verlängerung der Förderung der Anlauf- und Beratungsstellen im Rheinland bis zum 31.08.2018 beschlossen (siehe Vorlage 14/1361). Die Ex-In-Ausbildung wird weiterhin durch das Förderprogramm „aktion5“ gefördert.	
13/386	Arbeitsbegleitende Betreuung in Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	Soz / 09.11.2010 LA / 03.12.2010	53	"Die Verwaltung wird beauftragt, eine qualitative Untersuchung zum Umfang und zu den Inhalten der arbeitsbegleitenden Betreuung in Integrationsprojekten gemäß Vorlage Nr. 13/386 durchzuführen und eine eventuelle	31.12.2019	Die bundesweite BIH-Ausarbeitung zur arbeitsbegleitenden Betreuung ist abgeschlossen. Die Ausarbeitungen haben Eingang gefunden in die BIH-Empfehlungen „Förderung von Integrationsprojekten“ (Beschluss des BIH Arbeitsausschusses im April 2016).	

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

**Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss
öffentlich offene Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
				Übertragbarkeit dieses Förderinstruments auf andere Unternehmen zu prüfen."		Das in 2016 gestartete Programm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb (AIB)“ wird im Auftrag des BMAS wissenschaftlich evaluiert. Untersucht werden die Erfolgsindikatoren von Integrationsprojekten (darunter voraussichtlich auch die arbeitsbegleitende Betreuung). Die Untersuchung wird sich ausdrücklich an alle Integrationsprojekte wenden (nicht nur die im Rahmen des Programms AIB geförderten). Von daher ist es sinnvoll, diese Untersuchung abzuwarten bzw. sich aktiv daran zu beteiligen und nicht parallel dazu eine zweite Untersuchung gleichen oder ähnlichen Inhaltes anzustoßen. BMAS hat die Evaluation im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgeschrieben. FB 53 hat bislang noch keine Information über die Vergabe des Zuschlags.

Selektionskriterien:
alle offenen Beschlüsse

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
14/1915	Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX	Soz / 02.05.2017 Schul / 22.05.2017	53	Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1915 dargestellt, zugestimmt.	30.06.2017	Die Bewilligungsbescheide wurden bis 24.05.2017 versandt.	
14/1845	LVR-Budget für Arbeit, Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn	Schul / 13.03.2017 Soz / 14.03.2017 Fi / 29.03.2017 LA / 04.04.2017	53	"Der Verlängerung des Modellprojektes "Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn" vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2017 wird, wie in der Vorlage 14/1845 dargestellt, zugestimmt."	31.12.2017	Die Umsetzung des Verlängerungszeitraums bis zum 31.12.2017 ist erfolgt. Das laufende Programm „Übergang 500 Plus“ wird bis zum 31.12.2017 fortgesetzt. Da zum 01.01.2018 das neue SGB IX in der Fassung des BTHG in Kraft tritt, endet das Programm „Übergang 500 Plus“ zum 31.12.2017. Erledigt mit Vorlage 14/2065 "LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion".	
14/1628/2	Aktionsplan Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR-APX	Ku / 08.11.2016 Soz / 28.11.2016 Schul / 01.12.2016 Inklusion / 09.12.2016 PA / 12.12.2016 Fi / 14.12.2016 LA / 16.12.2016	992	5) "Der Umsetzung des Aktionsplans Integration von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Einschränkungen im LVR – APX wird gemäß Vorlage 14/1628/2 zugestimmt. 5. Die ab dem Jahr 2017 benötigten Finanzmittel werden über den Schlussveränderungsnachweis im Haushalt eingestellt und die benötigten 4 Stellen zum Stellenplan 2017 eingerichtet."	31.05.2017	Die Haushaltsmittel sind eingestellt und die notwendigen Stellen eingerichtet worden.	
14/1523	Fortführung des Programms "STAR - Schule trifft Arbeitswelt"	Schul / 06.10.2016 Soz / 07.11.2016	53	Der dauerhaften Fortführung des Programms „STAR-Schule trifft Arbeitswelt“ unter dem Dach des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage 14/1523 dargestellt, zugestimmt.	31.03.2017	Mit Unterzeichnung der KAOA-STAR-Verwaltungsvereinbarung durch alle beteiligten Institutionen im Januar 2017 und einem dazugehörigen gemeinsamen Pressetermin am 27.04.2017 ist dieser Beschluss erledigt.	
14/1361	Förderung des Modellprojekts "Peer Counseling im Rheinland"	Soz / 29.08.2016 Schul / 30.08.2016 HPH / 02.09.2016 Inklusion / 09.09.2016 Fi / 21.09.2016	70	"1. Der zweite Zwischenbericht des Modellprojekts "Peer Counseling im Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1361 zur Kenntnis genommen. 2. Der Verlängerung der Förderung der 10 Projekte des Modellprojekts "Peer	31.12.2018	Gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.09.2016 wird die Förderung aller zehn Projekte des Modellprojekts „Peer Counseling im Rheinland“ bis zum 31.12.2018 verlängert. Die Verlängerungsbescheide wurden den Projek-	

Selektionskriterien:

alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 03.01.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss öffentlich erledigte Beschlüsse

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung	
		LA / 23.09.2016		Counseling im Rheinland" bis zum 31.12.2018 wird gemäß Vorlage 14/1361 zugestimmt."		ten im 1. Halbjahr 2017 zugestellt, der Beschluß ist erledigt.	
14/127 FDP	Fachhochschule des LVR für Soziales und Gesundheit prüfen	Soz / 29.08.2016 Schul / 30.08.2016 HPH / 02.09.2016 KA 3 / 12.09.2016 KA 2 / 13.09.2016 KA 4 / 14.09.2016 KA 1 / 15.09.2016 GA / 19.09.2016 PA / 19.09.2016 Fi / 21.09.2016 LA / 23.09.2016	1	"Die Verwaltung wird beauftragt, den Bedarf für den LVR für Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen zu prüfen und daran angeknüpft Lösungsvorschläge zur Bedarfsdeckung vorzulegen."	30.06.2017	Mit der Vorlage Nr. 14/1914 hat die Verwaltung dargelegt, dass sich die Verbandskompetenz des LVR zur Trägerschaft einer Fachhochschule derzeit nicht aus § 5 LVerbO ergibt. Die Errichtung einer LVR-Fachhochschule bedarf daher als neue Aufgabe im Sinne des § 5 Abs. 5 LVerbO einer gesonderten gesetzlichen Regelung durch das Land NRW.	
14/119 CDU, SPD	Hilfe für Menschen mit Behinderungen im betreuten Wohnen	HPH / 02.06.2016 Soz / 20.06.2016 Inklusion / 28.06.2016 Fi / 29.06.2016 LA / 01.07.2016	7	"Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für die Umsetzung eines Modellprojektes im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und ein weiteres Modellprojekt in der Freien Wohlfahrtspflege zu entwickeln, mit dem Schülerinnen und Schülern durch gemeinsame Aktivitäten mit bzw. Übernahme leichter Tätigkeiten für Personen mit Wohnhilfen ein selbstverständlicher Umgang mit bzw. Zugang zu Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird. Die Modellprojekte können in Anlehnung an das Projekt "Taschengeldbörse - Hilfe für Dich, Job für mich" vom Verein ALTERaktiv Siegen-Wittgenstein e.V. entwickelt werden."	31.12.2018	Die Verwaltung hat einen Vorschlag erarbeitet - s. Vorlage 14/2081 für den Sozialausschuss 05.09.2017.	
13/3541	Förderung innovativer Projekte aus Mitteln der aktion5: Technische Hilfsmittelberatung, - Versorgung und - Begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem	Soz / 24.03.2014 Schul / 25.03.2014	53	Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung des Modellvorhabens "Technische Hilfsmittelberatung, - Versorgung und -Begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen" (SchülerPool) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-	31.12.2017	Das Modellprojekt ist beendet und das Angebot wurde per Beschluss der politischen Vertretung (Schulsausschuss in der Sitzung 13.03.2017, Sozialausschuss in der Sitzung 14.03.2017) in die Regelfinanzierung überführt (Vorlage Nr. 14/1856).	

Selektionskriterien:

alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 03.01.2017

Seite 2

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

**Beschlüsse des Gremiums Sozialausschuss
öffentlich erledigte Beschlüsse**

Vorlage / Antrag / Anfrage	TOP / Betreff	Gremium / Datum	federführende DST	Beschluss / Auftrag Fachausschussbezogene Ergänzung	Zu erled. bis	Beschlussausführung
	Förderschwerpunkt Sehen			Integrationsamtes wie in der Vorlage 13/3541 dargestellt.		

Selektionskriterien:
alle erledigten Beschlüsse, erledigt ab 03.01.2017

Legende: **Gremium** = Beschlussgremium

TOP 19 Anfragen und Anträge



Anfrage-Nr. 14/20

öffentlich

Datum: 07.06.2017
Anfragesteller: GRÜNE

Sozialausschuss 05.09.2017 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirkungskontrolle in der Eingliederungshilfe

Fragen/Begründung:

In der Fachwelt, bei den Trägern und in der Politik besteht zunehmend der Eindruck, dass in der Eingliederungshilfe bei vergleichbaren Finanzierungsbedingungen durchaus unterschiedliche Ergebnisse erreicht werden. Es kann außerdem beobachtet werden, dass die Eingangs- und die Prozessqualität in der Eingliederungshilfe relativ weit entwickelt sind, während bei der Ergebnisqualität noch Entwicklungsbedarf vermutet werden kann. Sollte sich diese These bestätigen, würde sich erklären, dass ein umfassendes Controlling im Sinne eines Steuerungsinstrumentes noch nicht in zufriedenstellendem Umfang angewandt wird.

Das Bundesteilhabegesetz vom 29.12.2016 sieht eine Wirkungskontrolle im Rahmen des Gesamtplans vor.

- In § 121, Abs. 2 wird formuliert: „Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.“
- § 121, Abs. 4 stellt dar: „Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens 1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitzeitpunkts.“
- Im § 125, Abs.1 wird festgelegt: „In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln: 1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung).“
- In den §§ 128, 129 und 130 ist außerdem geregelt, dass hier Prüfungen möglich, bei tatsächlichen Anhaltspunkten auch ausdrücklich Sanktionen durch den Träger der Eingliederungshilfe vorgesehen sind.

Daraus ergibt sich, dass der Träger der Eingliederungshilfe ein gesteigertes Interesse daran haben muss, Instrumente und Verfahren zur Wirkungskontrolle in praktikabler und verhandelbarer Form – es handelt sich ja hier um eine Vereinbarung mit dem Leistungserbringer – vorzuhalten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche wissenschaftlichen Arbeiten und Untersuchungen zur Wirkungskontrolle in der Eingliederungshilfe liegen bereits vor, und welche Verfahren und / oder Instrumente werden im Rahmen dieser Arbeiten zur Wirkungskontrolle vorgeschlagen?

2. Welche Untersuchungen gibt es, die die Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten in der Eingliederungshilfe mit den erbrachten Hilfen messen, und zu welchen Ergebnissen kommen diese?

3. Werden solche Verfahren und Instrumente bei den Trägern und Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe bereits eingesetzt, und wenn ja, um welche handelt es sich dabei?

Die Beantwortung sollte in vergleichender Form tabellarisch erfolgen und eine kurze Einschätzung der verschiedenen Vorschläge geben. Dabei sollen die praktizierten Verfahren und die dabei angewandten Instrumente nach folgenden Kriterien dargestellt und bewertet werden:

- Praktikabilität der Verfahren und Instrumente
- Verwaltungsaufwand
- Ergebnissicherheit
- Vergleichbarkeit
- Prozesssteuerungsrelevanz
- Erfassen der Erlebnisqualität der Anspruchsberechtigten

Ralf Klemm

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

An die
Mitglieder des Sozialausschusses

16.08.2017

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen
in der Landschaftsversammlung Rheinland
Gruppe Allianz
in der Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Esch
Tel 0221 809-7605
Fax 0221 8284-0602
Bianca.Esch@lvr.de

über FB 06

Beantwortung der Anfrage 14/20 der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Wirkungskontrolle in der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gestellte Anfrage zum Thema Wirkungskontrolle in der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des derzeit aktuellen Erkenntnisstandes.

1. Welche wissenschaftlichen Arbeiten und Untersuchungen zur Wirkungskontrolle in der Eingliederungshilfe (EGH) liegen bereits vor, und welche Verfahren und/oder Instrumente werden im Rahmen dieser Arbeiten zur Wirkungskontrolle eingesetzt?

- **BAESCAP Forschungsprojekt¹ (Beginn 2015)** - Bewertung aktueller Entwicklungen der sozialpsychiatrischen Versorgung auf der Grundlage des Capability Approach² und der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. BAESCAP besteht aus drei Teilprojekten:
Teilprojekt A: Neuausrichtung der sozialpsychiatrischen Versorgung für erwachsene psychisch kranke Menschen durch Impulse aus dem SGB XII (resp.



¹ Vgl. Forschungsverbund BAESCAP, www.baescap.org

² Capability Approach: Der Capability Ansatz wurde von Amartya Sen und Martha Nussbaum entwickelt und ist ein international zunehmend diskutierter Ansatz zur Analyse individuellen Wohlergehens.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



SGB IX). Leitung: Prof. Dr. Dieter Röh, Laufzeit: 07/2015-10/2016.

Teilprojekt B: Stellenwert und Perspektiven des Einbezugs von Peersupport in verschiedene Segmente der Versorgung von psychisch erkrankten Menschen. Leitung: Prof. Dr. Thomas Bock / Dr. Candelaria Mahlke. Laufzeit: 2015-2017.

Teilprojekt C: Evaluation von Wohn- und Betreuungsformen für psychisch kranke Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Leitung: Prof. Dr. Ingmar Steinhart; Laufzeit: 2015.

Ausgewählte Ergebnisse des BAESCAP-Forschungsprojektes wurden bei der Fachtagung „Teilhabe für alle“ am 27. Juni 2017 beim LVR in Köln vorgestellt.

- **Degkwitz, P.; Oechsler, H.; Martens, M.; Verthein, U. (2016):** Evaluation der Wirksamkeit der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte suchtkranke Menschen nach SGB XII. Studienbericht. Hamburg.
- **Teilhabeberichte der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, 2013 und 2016**
- **KIBA.netz (Kompetenzentwicklung für Intensiv Betreute Angebote), (2014-2017):** Das Praxisentwicklungsprojekt KIBA.netz von Bethel.regional wird von einer Forschungsgruppe des Zentrums für Planung und Evaluation der Universität Siegen unter der Leitung von Prof. Dr. Johannes Schädler wissenschaftlich begleitet.
- **Bartelheimer, Dr. P.; Henke, J. (2016):** Teilhabe- und Verwirklichungschancen als Maßstab vorbeugender Sozialpolitik: Lassen sich qualitative Interventionsziele in Kennzahlen abbilden? Kurzstudie. FGW –Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung. Düsseldorf.
- **Rabillard, O.; Schumann, M; Schemenau, G; Macsenaere, D. (2010):** BEST – ein Hilfeplanungs- und Evaluationssystem in der Eingliederungshilfe.³
- **Halfar, B.; Lehmann R.; Schellberg, K. (2009):** Berechnung des SROI⁴ einer besonderen Werkstatt der Pfennigparade – Forschungsbericht. Eichstätt.
- **Adams, D.; Macsenaere, M. (2007):** Wirkungsorientierte Evaluation am Beispiel des Zentrums Biebesheim. Evaluation im Auftrag des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Sozialpsychiatrischen Vereins Kreis Groß-Gerau e.V.⁵.

2. Welche Untersuchungen gibt es, die die Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten in der Eingliederungshilfe mit den erbrachten Hilfen messen, und zu welchen Ergebnissen kommen diese?

³ In: M. Macsenaere, S. Hiller, K. Fischer (Hrsg.): Outcome in der Jugendhilfe: Lambertus

⁴ Bei der Methode des Social Return on Investment geht es darum, die Wirkungen des Sozialunternehmens zu quantifizieren und in Geldgrößen auszudrücken. Ziel ist es, sowohl einzelwirtschaftliche als auch volkswirtschaftliche Kosten und Erträge, die durch die Dienstleistungsproduktion des Sozialunternehmens entstehen, zu quantifizieren.

⁵ In: M. Macsenaere, S. Hiller, K. Fischer (Hrsg.): Outcome in der Jugendhilfe: Lambertus

- **Petra Gromann und Ulrich Niehoff-Dittmann** (1999) führten eine Befragung von Menschen mit geistiger Behinderung in Wohneinrichtungen in Nordhessen und Niedersachsen durch, indem sie eine entsprechende Version des Quality of Life- Fragebogens von Schalock et al. (1989) ins Deutsche übersetzten. Die Studie ergab großteils hohe Zufriedenheitswerte. Unzufriedenheit herrschte hinsichtlich "Wohnen im Doppelzimmer, geringer Kontakt zur Nachbarschaft, Wunsch nach einem Haustier, Mangel an Freunden außerhalb der Wohngruppe, Mangel an individuellen Freizeitaktivitäten, morgendliche Weckzeiten, Streit mit Mitbewohnern."
- **Monika Seifert** hat mehrere Studien zur Lebensqualität im Wohnbereich mit Schwerpunkt auf schwere geistige Behinderung durchgeführt. Dazu zählt u.a. die **Kölner Lebensqualität-Studie**, bestehend aus Einzelfallstudien mit 22 Menschen mit schwerer geistiger Behinderung, die in stationären Wohneinrichtungen leben. Seifert untersuchte die Lebensqualität hinsichtlich der Wohnsituation der Klientinnen und Klienten anhand von problemzentrierten Interviews und führte informelle Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Stellvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner. Ergänzend wurden mit einem Fragebogen Strukturdaten erhoben, eine Dokumentenanalyse und teilnehmende Beobachtungen durchgeführt. Ergebnis der Studie sind differenzierte Erkenntnisse zu den Bedingungen und Gefährdungen des subjektiven Wohlbefindens von Menschen mit schweren Behinderungen. Es wurde ein dringender Handlungsbedarf aufgrund der unzureichenden Partizipation von Menschen mit schwerer Behinderung deutlich. (vgl. Seifert 2002⁶)
 Weiterhin führte Seifert **2007-2009** die **Berliner Kundenstudie** durch, die den Bedarf an Dienstleistungen zum unterstützen Wohnen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung insbesondere aus ihrer Sicht ermittelte. (vgl. Seifert 2010⁷). An dem Forschungsprojekt nahmen u.a. 253 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Alter von 16 bis 78 Jahren teil. Seifert untersuchte beispielsweise, welche Bedingungsfaktoren für eine gelingende Teilhabe bedeutsam sind und wie Teilhabechancen verbessert werden können. Die Ergebnisse zeigen u.a., dass 40% der befragten Menschen mit Behinderungen in betreuten Wohnformen keinen Ort in ihrer Nähe haben, an dem sie sich mit anderen treffen, sich unterhalten oder etwas gemeinsam unternehmen könnten. Mit ihrer Wohnsituation war über die Hälfte zufrieden, etwa ein Drittel war teilweise zufrieden und fast 10% waren unzufrieden. Ein zentrales Ergebnis ist, dass es bei der Frage nach erlebter Selbstbestimmung und Zufriedenheit nicht nur auf die Form des Wohnens ankommt. Laut Seifert reicht selbstständiges Wohnen in der Gemeinde, um Inklusion zu bewirken, nicht aus. Sondern es kommt wesentlich auf das Umfeld und die jeweiligen Bedingungen im Umfeld an.

⁶ Seifert, M. (2002): Menschen mit schwerer Behinderung in Heimen. Ergebnisse der Kölner Lebensqualität-Studie. Geistige Behinderung 41 (3), 202-222

⁷ Seifert, M.: Ergebnisse der Berliner Kundenstudie. – Vortrag im Rahmen der LVR-Fachtagung „Unterwegs im Sozialraum“ am 23.6.2010

- **Markus Schäfers, Lebensqualität aus Nutzersicht (2008)⁸: Wie Menschen mit geistiger Behinderung ihre Lebenssituation beurteilen.**

Die Untersuchung bezieht sich auf die Lebenssituation von 129 Personen im Alter von 21 bis 82 Jahren, die in stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger bzw. mehrfacher Behinderung leben. Im Mittelpunkt stehen die individuellen Wahrnehmungen und persönlichen Bewertungen der Lebensbedingungen durch die Menschen mit Behinderungen und damit in erster Linie subjektive Lebensqualitätsaspekte. Die Untersuchung konnte zeigen, dass beispielsweise das Ausmaß des Hilfebedarfs und die Gruppengröße die Zufriedenheit mit der Wohnsituation signifikant beeinflussen. Darüber hinaus zeigte die Untersuchung, dass die von Schäfers entwickelten Verfahren zur Lebensqualitätserhebung und Nutzerbefragung im Sinne einer Wirkungsbeurteilung sozialer Dienstleistungen valide und gut geeignet sind.

- **Gromann (2011-2014) Teilhabeziele finden und bewerten:⁹ Wie kann praktische Nutzerbeteiligung für den Alltag der Behindertenhilfe ermöglicht werden? Mit welchen geeigneten Instrumenten kann individuelle Teilhabe gemessen werden? Insbesondere mit diesen Fragen befasste sich der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. beauftragte und vom Institut Personenzentrierte Hilfen gGmbH der Fachhochschule Fulda unter der Leitung von Frau Prof. Gromann von Juni 2011 bis Mai 2014 ausgeführte Forschungsauftrag. Das Projekt wurde von Aktion Mensch gefördert. Ziel war es, ein Instrument zur Bestimmung und Messung der Umsetzung von individuell definierter Teilhabe aus Nutzerperspektive zu entwickeln. Im Fokus standen die subjektiv bewertete Teilhabe in den Bereichen Wohnen und Freizeit der Eingliederungshilfe für Menschen mit psychischer Erkrankung und/oder geistiger Behinderung. In drei Wellen wurden unter Mitwirkung von 82 Nutzerinnen und Nutzern aus 21 Diensten und Einrichtungen der Gemeindepsychiatrie und der Behindertenhilfe in 11 Bundesländern Instrumente und Verfahren - die sog. Teilhabekiste, der Teilhabeanzeiger sowie Prozess- und Bewertungsbögen - entwickelt, evaluiert und erprobt. Das Forschungsprojekt konnte zeigen, dass [...] „die entwickelten Instrumente und Verfahrensanleitungen [...] die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer auf Teilhabeziele deutlich machen sowie die Messung von subjektiver Teilhabe leisten können“ (Gromann, 2017)¹⁰. Ebenfalls erreicht werden konnte eine deutlich verbesserte personenzentrierte Hilfeplanung und Teilhabepaltung.**

⁸ Markus Schäfers: Lebensqualität aus Nutzersicht. Wie Menschen mit geistiger Behinderung ihre Lebenssituation beurteilen. VS Verlag für Sozialwissenschaften (Wiesbaden) 2008.

⁹ Ursprünglicher Projektname war: „Wie misst man Teilhabe in der Eingliederungshilfe?“ vgl. auch Gromann, P.; Brückner, A.: Abschlussbericht zum Projekt „Wie misst man Teilhabe in der Eingliederungshilfe. 2011-2014. Gromann, P.: Teilhabziele finden und bewerten. Ergebnisse eines Projektes zur Bestimmung und Messung subjektiv bewerteter Inklusion. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2017.

¹⁰ Gromann, P.: Teilhabeziele finden und bewerten: Ergebnisse eines Projekts zur Bestimmung und Messung subjektiv bewerteter Inklusion. In: Blätter der Wohlfahrtspflege Jg. 164, 2017, Nr. 1, S. 9-12.

- **Kirstin Sonnenberg, 2004¹¹**: Wohnen und geistige Behinderung – Eine vergleichende Untersuchung zur Zufriedenheit und Selbstbestimmung in Wohneinrichtungen. Die Untersuchung im Rahmen einer Dissertation legte den Fokus auf den Lebensbereich Wohnen in Wohneinrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung. Mittels Interviews wurden 171 Menschen mit Behinderungen, die in unterschiedlichen Wohneinrichtungen leben, befragt. Die Arbeit vergleicht die Perspektiven der Menschen mit geistiger Behinderung als direkten Nutzern einer Dienstleistung mit denen von Mitarbeiterinnen, Angehörigen und gesetzlichen Betreuern in Bezug auf die Zufriedenheit und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner als elementaren Bestandteil von Lebensqualität. Die Untersuchung zeigte, dass die Einschätzungen von Mitarbeitenden und von Bewohnerinnen und Bewohnern zur Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner deutlich voneinander abwichen und folglich Zufriedenheit und Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung nicht durch Fremdwahrnehmung zu erfassen sind. Weiterhin zeigte die Untersuchung, dass Selbstbestimmung ein Teil des Konzeptes von Zufriedenheit ist und, dass die Abwesenheit von Selbstbestimmung Unzufriedenheit auslöst. Weiterhin machen Selbst- und Mitbestimmung einen großen Teil der Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner an die Mitarbeitenden ausmachen.
- **NUEVA (NutzerEVALuieren), seit 2004¹²**: NUEVA ist eine „nutzergesteuerte Evaluation“. Bei NUEVA werden Angebote für Menschen mit Behinderungen von Menschen mit Lernschwierigkeiten/geistiger Behinderung evaluiert. Hierzu führen die Menschen mit Behinderungen Interviews mit den Menschen mit Behinderung, die Angebote in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung sowie Wohnen nutzen. NUEVA richtet sich in erster Linie an Menschen mit Beeinträchtigungen und orientiert sich an Leitlinien wie dem Normalisierungsprinzip, Empowerment, Nutzerorientierung etc. Die Ergebnisse aus NUEVA können Hinweise zur Weiterentwicklung z.B. des selbständigen Wohnens geben. Im Rahmen eines Auftragsprojektes der Lebenshilfe Südtirol hat das EURACInstitut für Public Management in Bozen die Evaluationsmethode NUEVA sozialwissenschaftlich untersucht. Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Untersuchung sind nicht bekannt.
- **Alles ganz normal?, 2003¹³** – Die Ergebnisse der Studie der Universität Koblenz zur Nutzerzufriedenheit und Qualitätssicherung in den Einrichtungen und Diensten der Stiftung Bethesda-St. Martin gGmbH zeigen, dass die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner und zu Betreuenden in der Stiftung Bethesda-St. Martin grundsätzlich im Allgemeinen sehr hoch war. Es wurden vier Faktorenbündel für Zufriedenheit herausgearbeitet: Transparenz und Akzeptanz, Normalität und Autonomie, Versorgung und Schutz und Perspektive.

¹¹ Sonnenberg, K.: Wohnen und geistige Behinderung. Eine vergleichende Untersuchung zu Zufriedenheit und Selbstbestimmung in Wohneinrichtungen. Dissertation an der Universität zu Köln, 2004. Köln.

¹² <http://www.nueva-network.eu/de/>

¹³ Doherr, S.; Rödler, P.; Schrappner, C.: Alles ganz normal?. Eine Studie der Universität Koblenz zur Nutzerzufriedenheit und Qualitätssicherung in den Einrichtungen und Diensten der Stiftung Bethesda-St. Martin, gGmbH. 2003, Boppard.

3. Werden solche Verfahren und Instrumente bei den Trägern und Leistungsempfängern der Eingliederungshilfe bereits eingesetzt, und wenn ja, um welche handelt es sich dabei?

Inwieweit und mit welchen Instrumenten eine Wirkungskontrolle bei anderen Leistungsträgern in Deutschland erfolgt, ist nicht bekannt. Hierzu gibt es auch keine bundesweite Abfrage, die dies erhebt und hierzu Auskunft gibt.

Im Rheinland erfolgt derzeit keine systematische, an wissenschaftlichen Methoden und Verfahren orientierte Wirkungskontrolle (auch wenn auf der Ebene der Einzelfälle bei Folgeanträgen die Zielerreichung der vereinbarten Maßnahmen überprüft bzw. eingeschätzt wird - wie beispielsweise im Rahmen der Zielvereinbarung beim Persönlichen Budget). Für den Bereich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gibt die LVR-Vorlage 14/1934 einen Überblick über die vorhandenen Qualitätssicherungsmaßnahmen in den rheinischen Werkstätten, welche zur Kontrolle der Qualität und Wirkung zur Verfügung stehen.

Die Evaluation von Wirkungen setzt eine gute individuelle Bedarfsermittlung und personenzentrierte Hilfeplanung voraus. Derzeit wird auch in Kooperation mit dem LWL an der Weiterentwicklung von Instrumentarien u.a. eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments in NRW im Kontext der Anforderungen des BTHG gearbeitet.

Erst danach werden Antworten auf die Fragen, was unter Wirkung verstanden wird, wie sie methodisch erfasst und gemessen wird – konkret anhand individueller Ziele/Wirkungen und/oder anhand fallübergreifender generalisierter Kriterien/Indikatoren oder einer Kombination aus beidem – erarbeitet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales

TOP 20 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 21 Verschiedenes